



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



~~71 dp~~ Bor

Gestern

71  $\frac{dp}{7}$  - 1



**BIBLIOTHECA  
REGIA  
MONACENSIS.**

<36611416120011



<36611416120011

Bayer. Staatsbibliothek



Beitrag zur Geschichte

der

# Stadt Greifswald

oder

vervollständigte

Darstellung, Berichtigung und Erläuterung

aller

die Stadt Greifswald, ihre Kirchen und Stiftungen angehenden Urkunden bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

**Dr. Carl Gesterding,**

Protospandius der Stadt Greifswald und Mitglied der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

---

Greifswald, 1827.

In Commission bei Ernst Mauritius.



Dem

H e r r n

**Dr. Siegfried Joachim Meyer,**

jetzigem ältesten Bürgermeister der Stadt Greifswald und Königlich-Schwedischem Landrathe,

im Namen

**Eines Wohlloblichen Magistrats**

zu Greifswald

und

**des Ehrliebenden bürgerschaftlichen Collegii**

dieselbst

zur

Bezeugung der innigsten Hochachtung und Dankbarkeit

für

ein halbes Jahrhundert hindurch der Stadt  
rühmlichst geleistete treue Dienste

ehrerbietigst

gewidmet.



Handwritten text, possibly a title or header, including a date-like expression "1898".

Main body of handwritten text, consisting of several lines of illegible characters.

Additional lines of handwritten text, appearing as a continuation or a separate section.

## V o r r e d e.

Die Geschichte der einzelnen Städte liegt noch meistens in der Dunkelheit verborgen, und es ist dieses um so mehr zu bebauern, als sie gewiß auf die Geschichte ganzer Länder nicht, ohne wichtigen Einfluß ist. Die Zeit, da man die alten Urkunden der Städte als ein Geheimniß betrachtete, ist vorüber, und man ist vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß ihre Publicität, neben dem unverkennbaren Nutzen, den sie überhaupt für die Geschichte hat, nur dahin führen kann, die Gründungen der Voraltern in allen Vorkommenheiten richtig zu würdigen und in ihrem Sinn, unter nothwendiger Berücksichtigung der Veränderungen, welche die Zeit und das Zunehmen der Cultur herbeigeführt haben, fortzuschreiten. Die Urkunden der Stadt Greifswald sind daher, zum Theil selbst mit Genehmigung des Magistrats, theilweise bereits früher von Anderen durch den Druck bekannt gemacht. Der Verfasser, die Verdienste dieser Männer nicht verkennend, fand aber, da sein Amtsberuf ihn zu einem sorgfältigen Ordnen und Studiren des Stadtarchivs aufforderte, daß in den früheren Bekanntmachungen, weil man dabei wohl nicht immer auf die eigentliche Quelle zurückgekommen war, hier und dort Lücken, Dunkelheiten, Unvollkommenheiten und wohl gar Unrichtigkeiten obwalteten und daß besonders auch die Trennung aus dem chronologischen Zusammenhange zu Mißverständnissen geführt habe.

Dieses veranlaßte ihn, nach den, meistens im Original, oder doch in beglaubigter oder glaubhafter Abschrift, im Archiv vorhandenen und nach den sonstigen von Anderen bekannt gemachten Urkunden eine vollständige abschriftliche Sammlung derselben, jedoch da, wo diese früher richtig abgedruckt worden, nur mit kurzer Hinweisung auf diesen Abdruck, anzulegen und daneben aus allen etnen kurzen Auszug anzufertigen, auch diesen da, wo es ihm nöthig schien, mit seinen Anmerkungen zu erläutern. Die eine, wie die andere Arbeit, war aber nur für den Gebrauch des Magistratscollegii und zunächst für das Syndicatum bestimmt, und so erhielt besonders die nachfolgende Darstellung der Greifswaldischen Stadtdokumente ihre Entstehung. Der Verfasser hofft und wünscht, daß das Publikum seine Arbeit nur aus diesem Gesichtspunkte aufnehmen und Irrthümer und Fehler, woran es auch hier nicht fehlen wird, umsomehr schonend und nachsichtig berücksichtigen werde, als sein Beruf, bei einer ohnehin schwächlichen Gesundheit, alle seine Kräfte in Anspruch nimmt und ihm zu Nebenarbeiten dieser Art wenige Muße übrig läßt. Eine Geschichte der Stadt konnte und wollte er nicht liefern, sondern dieses Anderen, die mehr Fähigkeit und Zeit dazu haben, überlassend, gienge seine Absicht nur dahin, auch sein Scherflein zu einem so nützlichen Unternehmen zu geben. Daß dieses öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden sollte, lag in der anfänglichen Absicht des Verfassers nicht. Freunde der vaterländischen Geschichte, denen er einzelne Blätter seiner Arbeit mittheilte, haben solches aber gewünscht, und zuletzt kam noch die Aufforderung des Magistrats und des bürgerlichen Collegii hinzu, diese Abhandlung dem um die Stadt hochverdienten Herrn Bürgermeister Landrath Dr. Meyer zu widmen und dadurch Demselben

bei Gelegenheit seines Amtsjubelfestes zugleich die Besinnungen der aufrichtigsten Hochschätzung und des für funfzigjährige treue und nützlichste Dienstleistung wohlverdienten Danks, im Namen beider Collegien, öffentlich an den Tag zu legen. Ehrendoll und des Verfassers persönlicher Hochschätzung dieses Mannes entsprechend war diese Aufforderung und, derselben freudig und gern folgend, findet der Verfasser darin zugleich Veranlassung, hier eine kurze Darstellung der wichtigeren Lebensmomente des Jubelgreises anzuschließen.

Herr Siegfried Joachim Meyer, geboren zu Greifswald am 17. Julius 1751, Sohn des dortigen Bürgers und Kaufmanns Ernst Christian Meyer, trat, nachdem er auf der Stadtschule zu Greifswald sich die nöthigen Vorkenntnisse erworben und dann, um die Rechte zu studieren, die Universitäten zu Greifswald und danach zu Jena besucht hatte, im Jahr 1773 als practisirender Jurist seine bürgerliche Laufbahn an, und erwarb sich durch seine in diesem Verhältniß geleisteten Arbeiten und an den Tag gelegten Beweise seiner vorzüglichen Kenntnisse und Fähigkeiten bald so die Achtung und das Vertrauen des Magistrats seiner Vaterstadt, daß dieser bewogen ward, Ihn am 15. October 1777 zum Magistratsmitgliede zu erwählen. In dieses Amt wurde Er am 27. October 1777 feierlich eingeführt und ein seitdem verflonnenes halbes Jahrhundert ist Zeuge davon geworden, daß seine Wahl der von Ihm gehegten Erwartung in jeder Hinsicht entsprochen hat. An der Verwaltung der wichtigsten magistratlichen Ämter hat Er immittelst den thätigsten unmittelbaren Antheil genommen und, außer den vielen übrigen, mag hier nur seiner funfzehnjährigen Verwaltung des Assessorats im Stadtgericht und des Directoriums des Waisengerichts, so wie seiner mehr-

jährigen Verwaltung des Stadt-Camerariats, rühmlichst gedacht werden. Was der Jüngling hatte hoffen lassen, das bewährte der Mann durch Darlegung umfassender Rechtskenntnisse, durch Fleiß, Pünktlichkeit und strenge Ordnungsliebe, so wie besonders durch den regsten Eifer für das Wohl der Stadt und seiner Mitbürger.

Dankbar erkannte dieses das Magistratscollegium, indem solches im Jahr 1788 Ihm, der während seiner öffentlichen Amtsführung im Jahr 1782 auch von dem damals in Wismar befindlichen höchsten Königlichen Gerichtshof unter die Zahl der bei demselben immatriculirten Sachwälde. aufgenommen war, das zweite Stadtsyndicat, als ein Nebenamt, übertrug. In diesem Nebenverhältniß hat der heutige Jubelgreis vom 11. Februar 1788 bis Schluß des Jahres 1801 fungirt und sich in demselben, so wie in dem späterhin drei Jahre hindurch zugleich verwalteten ersten Stadtsyndicatamte, zu welchem letzteren Er im Jahr 1795 berufen ward, durch die pünktlichste und gewissenhafteste Ausübung des Richteramts in den an den Magistrat, als bisherige Oberinstanz, devolvirten Rechtsachen der Bürger, durch eine gründliche Kenntniß der Pommerschen Verfassung und der besondern Rechte der Stadt, deren kräftiger Verteidiger Er in allen Vorkommnissen war, rühmlichst ausgezeichnet und auch als Deputirter der Stadt an den ständischen Berathungen oftmals nützlichst Theil genommen. Das Collegium erkannte seine Verdienste wiederholt, indem solches Ihn im Jahr 1796 bei der Königlichen Regierung zum Assessor des Königlichen Gesundheitscollegii präsentirte. Als solcher ward Er am 11. Julius 1796 bestätigt, und Er verwaltete dieses Nebenamt bis zum Jahr 1817, wo Er auf dasselbe, wegen seines vorgerückten Alters und der eingetretenen Ver-

mehrung der mit diesem Nebenamt verbundenen Geschäfte, zu resigniren sich bewogen fand, besonders da seine schon am 7. Februar 1798 erfolgte Wahl und Aufnahme zum Bürgermeister und die damit verbundene Leitung des gesammten Stadtwesens seiner Thätigkeit für das Wohl der Stadt bereits eine andere und ausgedehntere Richtung gegeben hatte. Das letztgedachte Amt, in welchem Ihm besonders die Auszeichnungen wiederfahren, daß Ihm während der Schwedischen Regierung durch eine Königliche Vollmacht vom 16. November 1799 der Titel, die Ehre und der Rang eines Königlichen Landraths gnädigst verliehen und daß Ihm im Jahr 1817, bei Gelegenheit der damaligen Feier des Reformationsfestes, von Seiten der hiesigen Königlichen Universität die juristische Doctorwürde beigelegt wurde, hat der ehrwürdige Jubelgreis nun schon über 29 Jahre zum Besten der Stadt und seiner Mitbürger verwaltet. Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeits- und andere gemeinnützige Anstalten, als der wichtigste Gegenstand der Stadtverwaltung, sind unter seiner sorgfältigen und umsichtigen Leitung zu einer höheren Vollkommenheit befördert, und wenn Er gleich mit seinen Zeitgenossen das Unglück erlebt hat, seine Vaterstadt durch einen mehrmaligen feindlichen Einfall der Franzosen beunruhiget und von einem, durch seine kräftige Mitwirkung herbeigeführten, früheren Wohlstande hinabgesunken zu sehen; so hat doch dieses Unglück Ihn nicht muthlos gemacht, sondern nur dazu beigetragen, seiner Thätigkeit zur Mitbeseitigung der Folgen desselben ein desto weiteres Ziel zu setzen. Der Tod entriß Ihm eine geliebte Gattin und mehrere Kinder, die Freude seines Alters. Ein unerschütterliches Vertrauen zu einer allwaltenden Vorsehung richtete Ihn wieder auf, und in dem thätigen Arbeiten für das Beste der Stadt fand Er bei diesem, wie bei

jedem, Missgeschick bald wieder Linderung und Erholung. Wie jetzt noch, als wir aus dem nachfolgenden Blättern ersehen, die Namen der Männer, die früher mit Nutzen für die Stadt wirkten, bei der Nachwelt in der dankbarsten Erinnerung sind; so wird gewiß auch der Name unsers heutigen, um die Stadt hochverdienten, Jubelgreises stets unvergessen bleiben. Das bezeugen heute alle im frohen dankbaren Jubel vereinigte Glieder und Freunde der Stadtgemeinde und alle sprechen sie den herzlichsten Wunsch aus:

Möge Gott Ihn zum Besten der Stadt und zur Freude der Seinigen noch lange erhalten!

Greifswald, am 27. October 1827.

## E i n l e i t u n g.

Aus der Zeit von 1233 bis 1240 sind überall keine mit Gewißheit auf Greifswald zu beziehende Nachrichten vorhanden. Die Schriftsteller behaupten meistens, daß die Stadt im Jahr 1233 gegründet und daß der Abt zu Eldena ihr Stifter sey.

f. Schwarz Geschichte der Pomm. und Rüg. Städte. S. 102.

Bei dem Mangel aller zuverlässigen Nachrichten läßt sich dieses mit Gewißheit weder verneinen, noch bejahen, und nur so viel kann man als gewiß angeben, daß die Entstehung der Stadt Greifswald, oder, wie sie in älteren Urkunden genannt wird, Griepes, Griepeswalde, Griepeswald, in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fällt und daß die Existenz der Abtei Eldena zu der spätern Gründung der Stadt Greifswald die Veranlassung gegeben hat. Der wahrscheinliche Zusammenhang scheint dieser:

Der Fluß, der an der Nordseite unserer Stadt vorbeifließt und jetzt beständig der Ryckfluß genannt wird, hieß in früheren Zeiten die Hilde und auch die Gegend an dem Ausfluß desselben in die Ostsee führte eben diesen Namen. Hier südwärts an dem Ausfluß der Hilde in die Ostsee war es, wo Jaromar der Erste, Fürst von Rügen, im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in frommen gottergebenen Sinn zum Besten der Cistercienser Mönche ein Kloster, das nach dem



Ort anfangs Kloster Hilda, und späterhin Kloster Eldena genannt wurde, stiftete und es reichlich mit liegenden Gründen und andern Einkünften dotirte. Nach der in der desfallsigen Urkunde ausgesprochenen Absicht des Stifters

Dreger. cod. dipl. Tom. I. p. 74.

war dieses Kloster besonders der heiligen Maria geweiht und der Ordensbrüder versammelten sich bald viele, um hier nach ihren Ordensregeln zu leben. Diese, begünstigt durch die Versicherung ihres Stifters vom Jahr 1209,

Dreger 1. a. p. 79.

baueten, wie es überhaupt dem Geist dieser Zeit gemäß war, zur Vermehrung des Dienstes Gottes, Christi und seiner ruhmwürdigen Mutter, der heiligen Maria, an der westwärts von dem Kloster etwa eine halbe Meile entfernten Stelle, einer früher waldigen Gegend, vermuthlich einem Privateigenthum eines Mannes von der alten Pommerschen Familie der Greifen, vielleicht eines Bruders ihres Ordens, eine Kirche und weiheten auch diese, wie ihr Kloster selbst es war, der Mutter Gottes. So entstand unsere heutige Marienkirche, und es ist wohl glaublich, daß der Abt und die Mönche zu Eldena mit deren Erbauung im Jahr 1233 fertig geworden sind.

Nun wurde in diesem Tempel der heiligen Maria die Andacht gefeiert und Fremdlinge kamen herbei, um hier an der neuen, der Mutter Gottes geweihten Stätte, den frommen Messen beizuwohnen. Für deren Aufnahme mußte gesorgt werden; und so entstand, entweder gleichzeitig mit dem Bau der Marienkirche, oder doch in unmittelbarer Folge desselben, ein dem heiligen Geist besonders geweihtes Hospital, oder ein *domus ad recipiendum pios hospites*, sowie später auch noch ein dem heiligen Georg geweihtes Hospital zur Aufnahme der kranken Fremdlinge, ein *domus ad recipiendum hospites aegrotos* (s. No. 11. a.), wobei dann die bei den Messen, dem Gebrauch gemäß, gegebenen frommen Beiträge der Fremdlinge wohl zu Hilfe genommen seyn werden. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Fremdlinge für sich allein noch ein besonderes Bethaus in der näch-

herigen Mühlen-Vorstadt, jetzt Anclammerstraße No. 13. westwärts, erbauet und so hier die der heiligen Gertrude geweihte Kapelle, von deren erster Entstehung sich gar keine Nachricht findet, gestiftet haben.

Das Anhören der frommen Messen gab dann die Veranlassung, daß die Fremdlinge, nach Beendigung derselben, durch Tausch und Kauf mit einander in Verbindung traten und selbst diesen oder jenen Tag in der Woche verabredeten, wo sie sich wieder einfanden, ihre Waaren mitbringen und, nach geschehener Anhörung der Messe, wechselseitig mit einander umsetzen wollten, was dann bei der damaligen Unsicherheit freilich immer mit Gefahr verbunden war. Indessen fand man den Ort wegen der Nähe des Rynflusses und seiner Verbindung mit der Ostsee zur Handlung besonders geeignet, und so kam es, daß die Fremdlinge, die anfangs nur in frommer Absicht gekommen waren, ihr zeitliches Fortkommen hier findend, hieselbst verweilten und sich nach und nach, besonders in der Gegend des Tempels, wo für das Seelenheil in frommer Andacht Messen gelesen wurden, wirklich ansiedelten. Die Mönche des Klosters Eldena hinderten dieses nicht, sondern beförderten es vielmehr, da auch ihre Existenz durch das Ansiedeln dieser Fremdlinge mehr gesichert war. So nahm diese Ansiedelung von Zeit zu Zeit zu und es gedieh damit so weit, daß sich diese Ansiedler, wie aus dem Verfolg weiter erhellen wird, zu einer wirklichen Stadtgemeinde bildeten. Sie wohnten Anfangs zwar in Straßen ähnlichen Reihen von Häusern; diese waren jedoch nach damaliger Zeit nur klein und sparsam erbauet und zwischen den einzelnen Häusern waren überall noch wüste Plätze (areae) und an mehreren Stellen waren auch noch besondere Höfe, curiae genannt, meistens einzelnen Vasallen zustehend. Dieses war besonders in dem westlichen und südwestlichen Theil der heutigen Stadt der Fall.

Aus allem diesem dürfte dann der Schluß zu ziehen seyn, daß unsere Stadt ebenso, wie es in Absicht anderer im Mittelalter entstandenen Städte der Fall gewesen ist, ihre Ent-

stehung erhalten habe. Die frommen Messen veranlaßten die Handlungsmessen und diese bewirkten und beförderten die Bildung einer auf gemeinschaftliche Beförderung des Handels und der Gewerbe abzweckenden Gemeine, oder einer Stadt. So dürften wir, wenn wir das Jahr 1833 festlich begrüßen, zunächst das Stiftungsfest der Marienkirche, mittelbar in diesem aber den vor 600 Jahren geschehenen Anfang der hiesigen Stadt, feierlich begehen. Eine Begebenheit, woran sich allerdings die merkwürdigsten Erinnerungen knüpfen, die unser Herz zum Dank gegen die Vorsehung und zur Freude bestimmen müssen.

---

# Verzeichniß

der

## Greifswaldischen Stadtkunden.

1. Wizlaff der Erste, Fürst zu Rügen, giebt dem Kloster Elbena, alle dessen Güter und Gerechtsame beständig, zugleich das Recht der Haltung eines wöchentlichen Markts und der Aufnahme von Künstlern und Handwerkern. 1242.

2. Wartislaff der Dritte, Herzog von Pommern, giebt dem Kloster eine gleiche Bewilligung und es soll nach derselben das Kloster in seinem Bezirk einen öffentlichen Marktplatz zum Ausstellen und Feilbieten der Kaufwaaren, ein forum rerum venalium, halten können. 1242.

Anm. Diese beiden Urkunden, die sich bei Dregger l. c. p. 211. 214. abgedruckt finden, können sich, wie auch schon Andere bemerkt und gezeigt haben, wohl nur auf unser heutiges Greifswald beziehen, da nur hier in des Klosters Bezirk der pöblichste Platz war, wo diese Regänkfigungen der Handlung und der Gewerbe mit Nutzen in Ausführung kommen konnten. Doch möchte mit Dregger a. a. O. S. 216. not. c. nicht anzunehmen seyn, daß diese Bewilligungen den Bau der Stadt veranlaßt hätten. Den Anfang derselben war vielmehr durch den Bau der Marienkirche schon begründet und die damit verbundene Haltung der frommen Seelenmessen, sowie der Zusammenfluß von nahe und entfernt wohnenden Fremdlingen (hospitum), welche anfangs nur in frommer Andacht die Seelenmessen anhören wollten, hatte die Folge, daß Letztere, nach Beendigung derselben, hier verweilend geblieben und durch Kauf und Kauf mit einander in Verbindung getreten und so zu weltlichen Messen übergegangen waren. Was also schon

da war, das erhielt durch diese fürstlichen Bewilligungen nur meh-  
rere Sicherheit und Bestätigung.

3. Herzog Wartislaw der Dritte bestätiget abermal dem  
Kloster Hilba alle seine Besizungen und unter diesen wird  
1248. zum ersten Male auch Grypheswald genannt.

Dreger I. c. p. 277.

Anm. Unser Grypheswald wird hierin aus ein oppidum, ein Städte-  
chen, ein Marktsteden genannt und mecht war es denn Anfangs  
auch nicht.

f. Schwarz Geschichte der Pomm. und Nüg. Städte. S. 157.

4. Witttag des Herzogs Wartislaw III. mit dem  
Eldenaschen Abt, vermöge dessen Letzterer das auf Kloster-  
grunde, und also auf geistlichem Gebiet, erbaute neue Städte-  
chen Grypheswald mit einem dazu dießseits des Hyschlusses ge-  
legten Weichselthale von 20 Hagerhusen, oder 1200 Morgen,  
übrigens aber mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten, zu-  
mentlich auch zur Zollerhebung, an den Ersteren feierlich ab-  
tritt, und dieser solches, jedoch unter Vorbehalt desselben  
Ertrages von den Wassermühlen, des Patronatrechtes in Ab-  
sicht der Stadtkirchen und einiger anderer Gerechtigkeiten für die  
Eldenasche Abtei, für sich und seine männliche Descendenten  
von dem hohen Altar der heiligen Mutter Gottes, in Gegen-  
wart des Abtes, zu Lehn annimmt.

Dähners Sammlung der Landeskonstitutionen. Th. 2. S. 246.

Dreger I. c. Tom. I. p. 298.

Anm. 1. Zu den in dieser Urkunde für das Eldenasche Kloster  
gemachten Reservationen gehörte auch die, daß jährlich von der  
Stadt 15 Mark und von jeder Pfarre ein Denar an das Klo-  
ster in reedignitatem donisii gesahlt werden sollten. Ist nun  
das zwar diese Bedingung, wie Tacitus in seiner Rede de urbe Gry-  
phiswaldia als Wälschast für die steter Offense des Klosters  
Eldenä behauptet,

7. Dähners Sam. Th. II. S. 218. und Th. V. S. 256.

den Eldenaschen Mönchen nicht lange erhalten geblieben; so ist  
es doch gewislich, daß sie danach nicht ganz aufgehört hat, daß  
sie vielmehr von den Pommerschen Landesfürsten, nach mehrerer  
Bestimmung ihrer Verhältnisse, als ein Regal erhoben und daß sie  
der ursprüngliche Grund der noch heute stattfindenden sogenannten  
Derbare ist. In der Folge ging mit dieser Derbare, wahr-

schonlich in Folge des in der Urkunde Nr. 19 gedachten Vor-  
 behalts, die Veränderung vor, daß die Stadt jährlich am Tage  
 des heiligen Nicolai, also am 6. December, ihre Abgeordneten  
 an das fürstliche Hoflager senden und durch diese, zur Bezugung  
 ihrer Unterthänigkeit und der landesherrlichen Obergerichtsgewalt,  
 außer einem Opfertgelde, eine Tonne Rheinwein und eine Tonne  
 Meth darbringen mußte und wirklich darbrachte, allein die Fälle  
 einer allgemeinen Noth ausgenommen. So verhielt es sich noch  
 mit dieser Abgabe, die auch Opfertgelde und Gerichtsgeld genannt  
 wurde, unter den beiden letzten pommerschen Herzogen, welche

aber diese Dehane an den Franz von Sakwis zu Gruthof verleh-  
 hen und so der Stadt Gelegenheit gaben, sich mit diesem deshalb,  
 so gut sie konnte, zu vergleichen. Als aber die Provinz, in Folge  
 der Erlöschung des pommerschen Fürstenstammes und des westphä-  
 lischen Friedensschlusses, an die Krone Schweden gelangte; so  
 suchte diese, die Abgabe für nun für sich geltend zu machen, und  
 den Verlauf derselben ganz in Gelde für die Staatskasse zu erhal-  
 ten, und den besaffigen Verhandlungen von 1655, 1657 und  
 1660 gemäß, ward der Calcul so formiret, Das Ohm Rhein-  
 weins wird 40 Rthlr. gerechnet und die Tonne, als  $\frac{1}{4}$  eines Ohms,  
 kostet also  $32$  Rthlr.  
 die Tonne Meth wird gerechnet  $8$   
 und an Opfertgelde kommen zu  $1$  —  $32$  Sch.

Nach dieser Festsetzung waren  $41$  Rthlr.  $32$  Sch.  
 zu bezahlen, und so wird es sich erklären, daß diese Summe an-  
 noch heute und diesen Tag jährlich unter dem Namen der Dehane  
 an die Staatskasse eingeleitet wird.  
 Vol. hierbei D. A. p. nexte P. B. B. III. S. 492. T. I. S. 300  
 sow Pomerania von Rosgarten. Th. I. S. 332.

Anm. 2. Das nach dieser Urkunde der Stadt beigelegte Weichbild  
 begriff das heutige Georgsfeld gegen Osten und die weiter südwärts  
 folgenden Aecker, soweit diese nicht später erworben sind. Dieses  
 ergibt sich aus der Vergleichung dieser Urkunde mit den späteren,  
 wodurch das Weichbild eine Erweiterung erhielt. Vertheilt ward  
 dieses ursprüngliche Weichbild, so weit es aus tragbarem Ueber-  
 schuß, an die einzelnen Hausbesitzer, die eben wohl mitrauß diesem  
 Grunde an das Kloster einen jährlichen Grundpfeuzung bezahlen  
 sollten. So entstanden die sogenannten Hausmorgen; und wenn  
 zwar dabei ursprünglich die Absicht gewesen ist, daß sie eine blei-  
 bende beständige Pertinenz der Häuser selbst seyn sollten, so ist  
 man doch in der Folge davon abgegangen, und sie haben überall  
 ihre ursprüngliche Qualität verloren.

6. Bischof Wilhelm von Cammin bestätigt dem Kloster Eldena das Patronatrecht über gesammte jetzige und künftige Kirchen der Stadt Greifswald.

Dreger I. c. p. 306.

Anm. Die Stadt mit ihrem Gebiet diesseits des Nyckflusses ward zum Bisthum Cammin gerechnet.

6. Herzog Wartislaw III. giebt den Einwohnern Greifswalds das Recht des Gebrauchs des Lübischen Rechts und 1250. aller Freiheit, deren sich die Stadt Lübeck zu erfreuen hat.

Dähnert P. G. Supplementband IV. S. 102 und pomm. Biblioth. B. III. St. II. S. 405.

Anm. Von hier an erscheint der Ort in der Klasse der förmlich organisirten Städte und der erlangte Gebrauch des Lübischen Rechts hatte unter anderm auch die Folge, daß die öffentliche Geschäftsverwaltung nach dem Beispiel der Stadt Lübeck geformet und daß in weltlichen Rechtshändeln Anfangs eine Appellation auch an diese, als höhere Instanz, zugelassen wurde. In geistlichen Sachen aber ging alles einen andern Weg. f. No. 147. 521. 600.

7. Herzog Wartislaw III. versichert auch allen Handelsleuten, die zu Wasser, bei dem Gellen, oder bei dem Ruden, nach Greifswald kommen wollen, ein völlig sicheres Geleit, sowie selbst Erstattung ihrer Waaren für den Fall, daß der Herzog in öffentlichen Gebden begriffen seyn sollte und sie ihrer Waaren von Seeräubern beraubt werden.

Dähnert pomm. Bibl. B. III. S. 405 und P. G. Suppl. IV. S. 103.

8. Herzog Wartislaw III. schenkt auch den Greifswaldern eine von dem Meer und einem kleinen Fluß, Damme genannt, begrenztes Wiese- und Weide-Grundstück, nebst der auf der angrenzenden Insel befindlichen Hölzung.

Dähnert, pomm. Bibl. B. III. S. 406 und P. G. Suppl. IV. S. 103.

Anm. Dieses Grundstück, das in dieser Urkunde bezeichnet wird, führte lange Zeit in Uebereinstimmung mit der Bewidmung, ausschließlich den plattdeutschen Namen Wische (pastum). Es lag an der östlichen Spitze des pommerschen Festlandes, der Insel Kos gegenüber. Es diente allein zur Viehzucht, und daher war es nur mit einem Hause und einem Viehstall bebauet. Letzterer führte

im Anfange des vorigen Jahrhunderts ein. Nach 1709 ward das Gehöft, Wische genannt, an die Dorfschaft Karrendorf verpachtet. In Folge der Ereignisse des Nordischen Krieges verlor aber auch das Haus seine Existenz und seit dieser Zeit ist die Fläche dieses kleinen Gehöfts dem angrenzenden Stadtgute Fretow einverleibt, woselbst noch heute und diesen Tag ein Platz, ausschließlich die Hauskelle genannt, den Ort bezeichnet, woselbst das zu dem Gehöft, Wische genannt, gehörige Haus gestanden hat. Wenn man hierbei die Karte von Pommern zur Hand nimmt; so wird man finden, daß, ganz in Uebereinstimmung mit dieser Beweidungsurkunde, zwischen diesem eingeangenen Gehöft, Wische genannt, und der Insel Noos ein aus dem Meer kommendes und in das Meer wieder fallendes schmales Wasser ist und dieses war der Fluß, der hier Damm genannt wird. Oberhalb zwischen Tieps, das seit etwa 20 Jahren ebenfalls völlig eingegangen und dessen Fläche auch dem Gute Fretow, wobel es schon lange benutzt war, einverleibt ist, ging ein Arm dieses Dammsflusses von Osten gegen Westen, sich in einen Graben auf den Feldmarken von Wendorf und Seerdsvalde verliarend. Auch dieser Arm ward der Dammsfluß, oder der Dammsgraben genannt, wie besonders das in dieser Gegend ebenfalls belegene und jetzt an das Stadt- und Hospitalgut Jager gehörige Dammsbruch bezeuget. Dieser letztgedachte Dammsfluß, oder Dammsgraben, war zu der Zeit, wovon hier die Rede ist, zwischen Griflow und Fretow so schmal, daß beide Güter, über deren Feldmarken die Landstraße nach Stralsund ging, durch eine Brücke vereinigt waren. Bei dieser Brücke ward der Griflowsche fürstliche Zoll erhoben. Der Weg war hier zu beiden Seiten der Brücke gepflastert und auch hierin mag wohl der Grund der Benennung des Flusses und des Grabens zu suchen seyn. Naturbegebenheiten haben hier alles verändert. Wo sonst nur ein schmales Wasser war, ist jetzt eine breite Inmyß, die Griflowsche Inmyß genannt, entstanden, die von der vormaligen, hier befindlich gewesenen, Landfläche, nur die beiden, in ältern Urkunden nirgends genannten, kleinen Inselchen, der große und kleine Werber genannt, übrig gelassen und die beiden Güter Griflow und Fretow hergeköllt getrennt hat, daß alle Communication zu Lande zwischen ihnen gehemmt ist. Die Brücke aber ist südwärts vor Rowall über den bis an das Dammsbruch gehenden Dammsgraben, der nun seinen Ausfluß in die Griflowsche Inmyß hat, gelegt. In der letzteren aber ist noch jetzt, besonders bei niedrigem Wasserstande, die Stelle sichtbar, wo vormalig der Damm und die Brücke gewesen sind. Besonders hat sich das Was-



ter da, wo früher der Lauf unter der Mäule gewesen, am gewaltsamsten durchgearbeitet, und hier ist es daher am tiefsten. Alle diese Ausführungen widersprechen zwar demjenigen, was in Schwarzens Geschichte der Pomm. und Rüg. Städte S. 251. S. 24. ausgeführt ist. Allein das darf uns nicht irre machen. Die dagegen diesseitig bemerkten Gründe, welche sich aus den Localverhältnissen und den folgenden Urkunden ergeben und überdies noch durch ein vor Jahrhunderten bei der Stadt angefertigtes Verzeichniß ihrer Urkunden bestärkt werden, scheinen überwiegend zu seyn. Auch kann besonders der Umstand, daß Herzog Wartislaw III. in dieser zur Provinz Rügen gehörigen Gegend nichts zu verschenten gehabt habe, um so weniger entgegengesetzt werden, als, wie aus der Bemerkung bei No. 34. erhellet, es öfters der Fall gewesen, daß auch die pommerschen Fürsten über Grundstücke des rügischen Festlandes in Pommern disponirten. Auch ist ja der Fall denkbar, daß die gegenwärtige Bewidmung von Seiten des Herzogs Wartislaw III., in Folge einer dierseithal vorher mit dem rügischen Fürsten getroffenen Uebereinkunft, geschehen sey. Daß die Bewidmung geschehen und daß darunter das bemerkte jetzt mit Bretow vereinigte Gehöft, Wische genannt, zu verstehen sey, liegt klar zu Tage. Auch hat die Stadt solches, in Folge derselben und späterer landesherrlichen Versicherungen, länger als 500 Jahre, ruhig besessen. Als die darin benannte Hölzung auf den angrenzenden Insel Noos, als zur früheren Dotation des Klosters Eldena gehörend und jetzt der Universität zustehend, hat die Stadt aber niemals Ansprüche gemacht. f. No. 107. 143. 156.

9. Jaromar, Fürst von Rügen und Herzog Wartislaw III. schließen, zur wechselseitigen Sicherheit ihrer beiderseitigen Unterthanen, einen Vertrag, und in Folge dessen versichert Ersterer, daß die Unterthanen des Letzteren, wenn sie an den Küsten seines Gebiets Schiffbruch leiden sollten, sowohl für ihre Person, als in Absicht ihrer Güter, von allen Anforderungen frei seyn sollen.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 407.

10. Eine öffentliche Inschrift, enthaltend eine Nachricht von der Gründung des grauen Klosters, dem Franziskaner oder Minoritenorden (fratribus minorum) gewidmet, unter besonderer Mitwirkung des Grafen Tachezenus

1262. von Güstrow.

X. Balthasar hist. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 121.  
Schwarz a. a. D. S. 714. 731.

X. m. Da nach der Urkunde No. 14. beide Mönchsordensbrüder, die Franziskaner und die Dominikaner, schon 1264 als völlig organisiert vorkommen; so dürfte anzunehmen seyn, daß beide etwa gleichzeitig eingewandert sind. Uebrigens kann man, so viel besonders das graue Kloster und die Mönchskirche anbetrifft, mit Schwarz a. a. D. nicht annehmen, daß der hier genannte Graf von Gützkow davon der Stifter sey. Die Kirche selbst ist nach No. 122. späteren Ursprungs und das Verdienst des genannten Grafen von Gützkow bestehet nach der vorliegenden Urkunde darin, daß derselbe den auf seine Einladung eingewanderten Minoritenbrüdern den Platz, worauf diese zunächst das Kloster erbauten und worauf später auch die Kirche ausgerichtet ward, schenkte. Aus dankbarer Erinnerung mag es denn wohl geschehen seyn, daß die Mönche die Leiche des schon 1248 zu Gützkow verstorbenen Grafen Conrad III. gewesenen Samminischen Bischofes, von dort abholten und sie mit feierlichen Ersequien in ihrem Kloster beisetzen, die Leiche des Grafen Jatzow und seiner Gemahlin aber in dem Chor ihrer Kirche, wie diese später ausgerichtet war, feierlich begruben.

11<sup>o</sup>. Herzog Wartislaw III. schenkt dem Greifswaldschen Hospital zum heiligen Geist zum Unterhalt der Armen eine jährliche Hebung von einem Dr. Roggen und einem Dr. Malz. 1262.

Dähnert L. C. Suppl. IV. S. 105. — Balthasar a. a. D. S. 161. — Gesterdings pomm. Magazin Th. I. S. 210.

X. m. Da das Heilgeisthaus hier als ein schon bestehendes frommes Institut bezeichnet wird; so muß es nothwendig vor diesem Zeitpunkt gestiftet seyn, und zwar sind nach den ältern Amtsberichten des Magistrats besonders die Wertkowen, die zu den früheren Bewohnern des Orts gehören, diejenigen gewesen, die zu der ersten Gründung dieses Hospitals wohlthätig gewirkt haben. Dieses älteste Heilgeisthaus war jedoch zu der Zeit, wovon hier die Rede ist, außerhalb des ursprünglichen Bezirks der Stadt. Dieser endigte sich nämlich in dieser Zeit mit der Hunnenstraße. Diese nahm vermuthlich damals da, wo sie jetzt südwärts in die Langestraße einfällt, einen Platz, ober Curie, einem Bettel, oder wie andere lesen, einem Wilter, oder Willer zusehend, daher nach dem Beispiel, wie wir jetzt Curiam de Spandow: Spandowerhagen nennen, die Namen Wilterhagen, Wetterhagen, Bettenthor) in sich auf (J. No. 339.), erstreckte sich von da weiter in einigen

Krümmungen bis an das Ende der Baderstraße und führte fortwährend den Namen der Sunnenstraße oder Hunnenstraße, wahrscheinlich nach der damaligen Mundart die hinterste oder letzte Gasse bezeichnend und nur späterhin Hundensstraße, oder platea canum, übersetzt. Das erste Bettenhor scheint da gewesen zu seyn, wo die Area, oder Curia Vetteri oder Vikeri sich endigte, also in der Gegend, wo jetzt die Häuser Langestraße No. 27. 59. 60. befindlich sind. Als späterhin auch der westliche Theil der Stadt (s. No. 12.) angebauet und mit dem ursprünglichen Bezirk der Stadt vereinigt wurde; so nannte man den älteren Theil, mit Inbegriff der Ostseite der Sunnenstraße, wie solche vorstehend bezeichnet ist, die Altstadt. Der übrige Theil aber, mit Inbegriff der Westseite der Sunnenstraße, hieß die Neustadt und diese ward, unter Vorrückung des mit dem alten Namen beibehaltenen westlichen Thors, so weit ausgedehnt, daß sie die ganze Umgebung der zur Zeit dieser Ausdehnung erbaueten Jacobikirche (No. 12. 26.) in sich aufnahm. Als noch später bei dem Zunehmen der Handlung am Ende der Altstadt auch die Nicolaikirche erbauet (s. No. 78.), diese in der Folge zu einer Domkirche (s. No. 347.) erhoben und hierdurch die Folge entstanden war, daß die Domherren an der vorstehend bezeichneten Sunnenstraße in der Gegend des Doms ihre Wohnungen erhielten; so wurden die Namen Sunnenstraße und Domstraße bisweilen gleichbedeutend gebraucht.

Palthenius hist. ecc. colleg. S. Nic. Gryphisw. §. 45.

So erklärt es sich, daß das älteste Heiligehospital vor dem Zeitpunkt der westlichen Ausdehnung der Stadt, außerhalb derselben, jedoch hart an der die Stadt schließenden Sunnenstraße, nach diesem Zeitpunkt aber in der Stadt gelegen gewesen ist. S. 52. 74. 392. 539. Das Georghospital kommt nach den vorhandenen Urkunden erst seit dem 14ten Jahrhundert vor. S. No. 67<sup>b</sup>. 74.

11<sup>b</sup>. Haquinus, König von Norwegen, und Erich, dessen Sohn, bezeugen, daß sie mit dem Herzog Wartislaw von Demmin und der Stadt Greifswald ein beständiges Bündniß geschlossen und darin den Greifswaldschen Bürgern eine völlige  
1262. Handlungsfreiheit in Norwegen zugesichert haben.

12. Herzog Wartislaw III. giebt den Einwohnern Greifswalds, neben dem Recht der Befestigung und Vertheidigung ihrer Stadt, so wie ihrer Versicherung mit einer besondern Mauer, das Versprechen, daß innerhalb derselben kein andres Befestigungswerk angelegt werden, und daß, seiner frü-

hern Bewidmung gemäß, nur ein Gerichtshof, nur ein Gerichtsvoigt und nur ein und dasselbe Recht daselbst stattfinden soll.

1264.

Dähner pomm. Bibl. Bd. III. S. 407. und L. G. Suppl. IV. S. 104.

Anm. In Folge dieser Bewidmung trat die Stadt danachst in die Zahl der befestigten Städte. Diese Befestigung bestand aber nur in der Umgebung mit einer Mauer und einem breiten Graben. Wälle und Außenwerke erhielten erst im dreißigjährigen Kriege unter dem kaiserlichen General Perusius ihre Entstehung. Bei Gelegenheit dieser ersten Befestigung der Stadt, womit man natürlich wohl erst in einigen Jahren zu Stande gekommen ist, ward dann der unter No. II. bemerkte westliche Theil der Stadt, oder die Neustadt, mit den darin befindlichen Areen und Curien, da diese nun zum Theil schon von eingewanderten Fremdlingen, unter begonnener Gründung einer dem heiligen Jakob geweihten Kirche, angebauet waren, mit in den Stadtbezirk und in die diesen umgebende Mauer eingezogen. S. No. 18.

13. Herzog Barnim der Erste bestätigt den Einwohnern Greifswalds, außer allen Privilegien, welche sie von dem verstorbenen Herzog Wartislaw III. erlangt hatten, namentlich den Gebrauch des Lübischen Rechts und aller Freiheiten und Gewohnheiten, deren sich die Stadt Lübeck bedient, besonders auch die Gerichtsbarkeit, diese jedoch mit einer Einschränkung, verspricht ihnen gegen feindliche Einfälle Schutz, Sicherherheit und selbst Hülfe seiner Vasallen, sowie Vergütung aller Kosten, wenn die Stadt, als auf geistlichem Grunde erbauet, vermöge des Canonischen Rechts, in Anspruch genommen, und der Abt zu Eldena, wie derselbe zu thun angeht, sie zu vertreten genöthiget werden sollte. Zugleich wiederholt der Herzog die Versicherung, daß in dem Bezirk der Stadt, der noch durch eine Schenkung von 20 Hufen erweitert werden soll, und selbst auch in dem Bezirk der Abtei Eldena kein neues Festungswerk, ohne Beistimmung der Stadt, angelegt, daß in derselben und in ihrem Hafen nur ein und dasselbe Recht und nur ein Gerichtshof seyn, daß jeder Bürger der Stadt in des Herzogs ganzem Gebiet von allen Zöllen und Ungeldern befreiet bleiben, daß die Münze, wie sie

von Alters her gewesen, unverändert gelassen und daß beßhalb  
1264. den Juden für immer der Eingang versagt werden soll.

Dähner's pomm. Bibl. Bd. III. S. 408. und L. S. Th. II.  
S. 250.

Anm. 1. In Folge dieser und der Bewidmung von 1250 No. 6.  
übte die Stadt seitdem auch in Emigrations- und Erbschaftsfällen  
uneingeschränkt das Recht der Decimation aus; ein Recht, das in  
neueren Zeiten in Folge der deutschen Bundesacte und anderer  
höheren Bestimmungen manche Veränderungen erfahren hat.

Anm. 2. Die Einschränkung, die in dieser Urkunde in Absicht der  
Gerichtbarkeit gemacht wird, dürfte dahin zu verstehen seyn, daß  
die Stadt verpflichtet worden, von den erkannten Geldstrafen, oder  
den sogenannten Bruchgefällen, zur Anerkennung der landesherr-  
lichen Obergerichtsgewalt, die Hälfte (dimidietatem) an die Staats-  
kasse abzuliefern. Da dieses zu Weiterungen führte; so wurde  
späterhin der landesherrliche Antheil an diesen Gefällen durch die  
Derbare, wie solche verändert ward, mit abgemacht. So erklärt  
es sich, daß die Derbare auch Gerichtsgeld genannt wurde. S.  
No. 4. und daselbst die Bemerkung No. 1.

14. Bruno, der Prior des Ordens der Prediger-  
Mönche zu Greifswald, sowie Otto, der Gardian des Or-  
dens der Minoriten daselbst, bezeugen mit ihrem ganzen  
Convent die richtige Existenz der unter No. 13. bemerkten  
1264. Urkunde.

Dähner't pomm. Bibl. Bd. III. S. 409.

Anm. Da hier dieser beiden Mönchsorden gedacht wird; so kann es  
nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirche der Minoriten, oder Fran-  
ziskaner in der Wahlenstraße da, wo jetzt das Gymnasium steht,  
ihr Kloster aber, noch jetzt nach den grauen Mönchen das graue  
Kloster genannt, hinter derselben, jedoch die Kirche später, als das  
Kloster, (s. No. 122.) erbauet worden und das letztgedachte Kloster  
gehört noch jetzt, als eine Wohlthätigkeitsanstalt, der Stadt. Das  
Kloster der zum Dominikanerorden gehörenden Prediger-Mönche,  
oder der schwarzen Mönche, genannt nach diesen das schwarze  
Kloster, ward aber nebst der dazu gehörigen Klosterkirche etwa im  
Jahr 1272 (s. No. 18.) gegen das nordwestliche Ende der Stadt  
und zwar an der Ostseite des hier befindlichen fürstlichen Stutereige-  
höftes, erbauet. Die Klosterkirche ward nach der Reformation, in  
Folge des Recesses von 1558, abgebrochen, die übrigen Gebäude  
aber sind 1566 zum Theil von der Stadt bedingungsweise zur acas-  
demischen Oeconomie abgetreten und die Aelter und die nicht an

die Universität abgetretene Gebäude des Klosters sind anderen frommen Stiftungen und besonders dem grauen Kloster einverleibt.  
S. No. 599.

15. Werner und Heinrich, Gebrüder, Herren des Landes Loitz und Ritter, geben, auf des Herzogs Barnim I. Vermittelung, den Greifswäldern die Versicherung, daß sie auch in ihrem Gebiet zu Wasser und zu Lande von allen Zöllen frei seyn sollen.

1267.

Dähnerl pomm. Bibl. Bb. III. S. 410. und L. G. Suppl. IV. S. 105.

16. Herzog Barnim der Erste bekräftiget die unter No. 15. bemerkte Vermittelung zwischen den Greifswäldern und den Herren des Landes Loitz wegen der Zollfreiheit der Ersteren in und vor Loitz.

1267.

Dähnerl pomm. Bibl. Bb. III. S. 410. und L. G. Suppl. IV. S. 106.

17. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald das ausschließliche Recht der Fischerei in dem Wasser, anfangend bei einer dem Ritter Conrad von Sastraw gehörigen Wiese und sich von da über die ganze Wyß, jetzt die Spandowerhäger Wyß genannt, bis in den Peenstrom und von hier bis an die Insel Ruden erstreckend, unter alleinigem Vorbehalt des Rechts der Mitfischerei für die angrenzenden Slavischen Dorfschaften vermittelst sogenannter Staffwaden.

1270.

Dähnerl pomm. Bibl. Bb. III. S. 411. und L. G. Suppl. VI. S. 107.

18. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald eine an dem Ryckfluß belegene Wiese und einen binnen ihrer Befestigung belegenen Platz (locum curiae), beides von Herzog Wartislaw III. ererbt.

1272.

Dähnerl pomm. Bibl. Bb. III. S. 412.

Anm. Die in dieser Urkunde beschriebene Wiese kann nach ihrer Bezeichnung keine andere seyn, als diejenige, die nordwärts gegen die Stadtmauer gelegen ist, die jetzt gewöhnlich die Raugangswiese genannt wird und die ursprünglich, da die nachherigen Wälle spätern Ursprungs sind, auch die zunächst folgende westliche Umgebung der Stadtmauer, jetzt nach ihrer neuen Planirung

und Pflanzung, die neue Anlage genannt, in sich faßte. Der locua curias aber ist das fürstliche Stutereigebüß, dessen unter No. 27. weiter gedacht werden wird. Einen Theil desselben hatte schon Herzog Wartislaw III., also etwa 1262, den schwarzen Mönchen zur Erbauung ihres Klosters und ihrer Kirche angewiesen. Die Stadt verlangte nun aber, in Folge der vorliegenden Urkunde, den ganzen Platz und begehrte, daß die Mönche mit ihrem Kloster aus der Stadt verlegt werden sollten. Indessen scheinen diese sich in dem Besiz erhalten zu haben. Erst im Jahr 1493 (s. No. 440.) erhielt dieser Streit seine völlige Erledigung. In solcher Maasze ist die Anführung in Balthasars historischer Nachricht von den Landesgesetzen S. 122. zu berichtigen. Auch ist Schwarz in der Geschichte der pomm. und rüg. Städte S. 33. S. 268. in einem, anscheinlich durch Mangel aller betreffenden Urkunden und deren Vergleichung veranlaßtem, Irrthum begriffen, wenn er diesen binnen der Befestigung belegenen Hof vor dem Mühlenthor suchen will.

19. Herzog Barnim der Erste consentiret, daß seine Vasallen, die Ritter Johann Scholentin und Johann Romele eine jährliche Hebung von 36 Mark aus dem Greifswaldischen Zoll, welche diese von dem Herzoge zu Lehn erhalten hatten, an das Kloster zum heiligen Geist zu Lübeck so und dergestalt verkaufen dürfen, daß diese Hebung künftig aus dem Lehnsverbande gänzlich ausscheiden und als ein freies Eigenthum des gedachten Klosters, und als solches allein der 1273. geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, angesehen werden soll.

Balthasar apparatus historico - diplomaticus. pag. 7.

20. Herzog Barnim der Erste consentiret auf gleiche Weise, daß seine Vasallen, die Ritter Johann Scholentin, Johann Romele und Johann Neuenkirchen (de nova ecclesia) eine jährliche Hebung von 44 Mark aus dem Greifswaldischen Zoll, die diese von dem Herzog zu Lehn erhalten hatten, an das Kloster zum heiligen Geist zu Lübeck verkaufen können.

Balthasar a. a. D.

Anm. Diese beiden Urkunden No. 19. und 20. wurden späterhin die Quelle sehr unangenehmer und langwieriger Streitigkeiten zwischen Greifswald und Lübeck, wie sich aus der Vergleichung mit No. 147. und 161. ergeben wird.

21. Rolle, wornach in den ältesten Zeiten der Zoll, besonders von ausgehenden Waaren, für Rechnung des Landesfürsten in Greifswald erhoben ist.

1273.

Anm. Das Jahr dieser Rolle, deren einzelne Aufsätze in Vergleich mit den jetzigen vermehrten Bedürfnissen des Staats sehr mäßig und geringe sind, ist nicht angegeben, indessen ist aus ihrer Vergleichung mit No. 19. 20. und 24. nicht zu bezweifeln, daß ihr Alter in diese, oder eine noch frühere Zeit falle.

22. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald das Dorf Helmeridshagen, jetzt gewöhnlich Helmsenhagen genannt.

1274.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 413.

23. Herzog Barnim der Erste schenkt der Stadt Greifswald das Recht, daß alle Kaufmannswaaren, die aus seinen Ländern ausgeführt werden, namentlich Holz, Asche &c., nur allein das Getraide ausgenommen, Vafelbst erst niedergelegt werden sollen, oder das Recht der Niederlage. S. No. 1274. 151. 152.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 413. und L. G. Suppl. I. S. 1155.

24. Herzog Barnim der Erste überläßt und schenkt ferner der Stadt Greifswald, unter Begebung des Rechts der Wiedereinführung einer andern ähnlichen Abgabe, den dort bisher erhobenen fürstlichen Zoll und dessen beständige Erhebung und Benutzung für die Stadt, mit alleiniger Ausnahme einer kleinen Vasallen davon zu Lehnrecht überlassener jährlichen Hebung von 150 Mark, die in der Folge weder vermindert, noch vermehrt werden solle.

1275.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 414. und L. G. Suppl. I. S. 1156.

Anm. Nach der Urkunde No. 4. war der Zoll schon 1249 in Greifswald üblich und mit dem Recht der Erhebung desselben war die Stadt den pomm. Herzogen abgetreten, und was die gemachte Ausnahme betrifft, so erklärt sich diese aus den vorhergegangenen Urkunden No. 19. und 20., und da diese nur über 80 Mark disponiren; so ist es glaublich, daß die gedachten drei Vasallen die übrigen 70 Mark damals noch für sich behalten haben, oder es ist auch die desfallsige Urkunde verlohren gegangen. Uebrigens war es in der damaligen Zeit überhaupt nicht ungewöhnlich.



daß die Fürsten die Zollhebungen den Vasallen theilweise überließen.

Gesterding pomm. Mag. Th. 6. S. 5.

25. Hermann, Bischof von Cammin, und die Stadt Greifswald schließen einen Vertrag mit einander, vermöge dessen die bischöflichen Unterthanen in Greifswald von allem Zoll frei seyn, Greifswalds Bürger aber wieder in dem bischöflichen 1275. Gebiet eine gleiche Begünstigung genießen sollen.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 414.

Anm. Bei Dähnert a. a. O. wird diese Urkunde als 1274 ausgegeben angeführt. Dieses ist aber unrichtig, wie die mit arabischen Ziffern, also gegen die gewöhnliche damalige Schreibart, ausgedruckte Jahreszahl glaublich macht, und wie besonders daher mit Gewißheit anzunehmen ist, daß in dieser Urkunde, die unter No. 24. bemerkte und im Original vorhandene Bewidmung des Herzogs Barnims des Ersten, als bereits existirend, in Bezug genommen wird.

26a. Herzog Barnim der Erste giebt das Patronat der Greifswaldschen Kirche zu St. Jacobi an das dortige Hospital zum heiligen Geist.

Anm. Diese Bewidmung stand mit den dem Abte zu Eibena, nach der unter No. 4. bemerkten Urkunde, reservirten Gerechtsamen und mit der unter No. 5. angeführten Versicherung des Camminischen Bischofs in Widerspruch, und daher ist sie niemals in Ausführung gekommen; wenigstens ist davon kein einziges Beispiel aufzufinden. Sie ist aber in der Rücksicht von historischem Interesse, weil es nach derselben, worin schon ein Pöbman als Pöban bei der Jacobikirche genannt wird, außer Zweifel ist, daß das Daseyn auch dieser Kirche schon in das 13te Jahrhundert fällt. Die Meinung Balthasars in der Geschichte der Landesgesetze S. 161. wornach sie am Ende des 14ten oder im Anfange des 15ten Jahrhunderts erbauet seyn soll, wird hiernach zu berichtigen seyn.

26b. Erich, der Dänen und Slaven König, giebt der Stadt Greifswald die Versicherung, daß ihren Bürgern, wenn sie an dänischer Küsten Schiffbruch leiden, die eigene Ver- 1277. fang ihrer Güter ungehindert freistehen solle.

27. Herzog Bogislaw der Vierte bestätigt der Stadt Greifswald alle von dem Herzog Barnim dem Ersten, erhaltene Bewidmungen, namentlich die nunmehrige wirkliche Bewi-

legung der von demselben nach No. 13. zur Erweiterung des Reichthums der Stadt versprochenen 20 Hufen, dem Gebrauch des Lübischen Rechts und die Erhebung und Benutzung des dortigen Zolls für die Stadt u. Inspecondere giebt der Herzog auch noch den Einwohnern Greißwalds in des Herzoges und seiner Brüder Barnim und Otto Staaten die völlige Zollfreiheit und daneben noch der Stadt das Eigenthum eines Hofes, der Stutienshof genannt.

1278.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. II. S. 415. und L. G. Suppl. I. S. 1156.

Anm. In früheren Zeiten hatten die Fürsten hier im Lande an mehreren Stellen Stutienshöfe, Stutingeshöfe, Stuthöfe und Stotthöfe genannt und sie waren, wie schon der Name ergiebt, zu den Stutereien und Marställen der fürstlichen Hofhaltung bestimmt. Mit einem solchen fürstlichen Stutereigehöft, wovon nach dem Balthasarschen app. hist. dipl. p. 26. bei dem Jahr 1441 unter anderem auch ein Beispiel bei der Stadt Barth vorkommt, waren, außer den dazu angewiesenen besonderen Grundstücken, gewisse Dienste und kleine Zahlungen der benachbarten Dorfschaften, insbesondere aber die Lieferung des Paserbedarfs von ihrer Seite, — anfangs vielleicht auf Bitte übernommen, mit dem Fortgange der Zeit aber aus Schuldigkeit gegeben, immer aber doch Paserbede oder *precaria avenae* genannt, — in ähnlicher Maasse verbunden, als zu der fürstlichen Jagdhaltung die Hundekornbede, *annona precaria canum*, gegeben werden mußte. Ein solches fürstliches Stutereigehöft ist es also, was die Stadt hier zu ihrem Eigenthum erhält. Bei genauer Prüfung dieser Urkunde ergiebt es sich aber, daß das in derselben bezeichnete Stutereigehöft eben derjenige Platz binnen ihren Befestigungswerken ist, dessen die Urkunde No. 18. erwähnt. Ein Umstand, der um so weniger auffallen kann, als es etwas Gewöhnliches war, daß die nachfolgenden Fürsten die Bewidmungen der Vorfahren wiederholten. Es lag daher dieses Stutereigehöft an der nordwestlichen Seite gegen die Stadtmauer. Damit stimmen nicht allein die nachfolgenden Urkunden No. 52. und 53., sondern auch die sonstigen hier befindlichen Localitäten überein. So nur erklärt es sich, daß nach der bei No. 18. gemachten Bemerkung ein Theil des schwarzen Klosters früher zu diesem Stutereigehöft gehört hat. Auch der diesem westwärts zunächst liegende Schustergerberhoff (s. No. 508.) und die weiter folgenden Plätze gehörten dazu. An dieser Stelle, soweit sie nicht von den schwarzen Mönchen in Besitz genommen worden,

B 2

war es, wo die Stadt lange Zeit hindurch die erlangte Stuterei für eigene Rechnung administrirte und in Noth- und Ehrensällen kam sie nicht selten den Landesfürsten mit den in ihrer Stuterei befindlichen Rössen zu Hülfе, welches dann mit der Versicherung, daß es nicht als Schuldigkeit angesehen werden solle, mit gnädigem Dank angenommen wurde. Den Sommer über wurden nur die bloß zur Arbeit bestimmten Pferde in drei Ställen des Stutereigehöfts unterhalten, wogegen die übrigen, als zur Pferdezucht bestimmt, auf große ausgedehnte Weiden, z. B. die Insel Die, gebracht und sich hier ganz selbst überlassen wurden. Die Füllen, die von diesen fielen, nannte man etwas uneigentlich wilde, und diese wurden dann mit den Zuchtpferden während des Winters ebenfalls in den Ställen des Stutereigehöfts unterhalten. So dauerte es bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, wo die Stadt ihre Stuterei zur eigenen besonderen Administration nach dem hinter dem jetzigen Syndicathause, Baderstraße No. 23, befindlichen Hofe, der Stadthof genannt, verlegte, das westwärts hinter dem schwarzen Kloster belegene Stutereigehöft mit allen demselben beigelegten Aeckern, Wiesen &c. aber besonders verpachtete. Noch 1622 wurden in die Pferdehaltung der Stadt auf dem Stadthofe 24 Pferde, worunter 12 wilde befindlich waren, zu Winter aufgenommen; späterhin aber findet sich von derselben keine weitere Nachricht und sie ist, vermutlich in Folge der späteren hiesigen Ereignisse des dreißigjährigen Krieges und weil die Stadt dabei keine Rechnung gefunden, eingestellt; das hierzu gehörig gewesene Gebäude, der Stadtstall, existirte jedoch noch bis 1713, wo derselbe nach No. 1019. bei der damaligen großen Feuersbrunst mit verbrannte. Das eigentliche Stutereigehöft hinter dem schwarzen Kloster nebst den dazu gelegten Aeckern &c. ward aber noch nach 1622 verpachtet. Indessen dauerte auch dieses nur bis 1627, wo das Stutereigehöft an einen Jacob Brasch auf 12 Jahre verpachtet ward. Seit dieser Zeit sind die Grundstücke zum Besten der Communkasse besonders verpachtet, alle Spuren aber, soviel sich bis dahin aufgegeben hat, verschwunden, wie die Gebäude des Stutereigehöfts und die Plätze, worauf sie gestanden, von der Stadt abgekommen sind. Wahrscheinlich ist es, daß solche in den damaligen großen Bedrängnissen theils ruinirt und theils verkauft worden. So viel ist gewiß, daß von allen dazu gehörig gewesenen Gebäuden im Anfange des vorigen Jahrhunderts nur noch einige Scheunen übrig waren. Von diesen ward eine, als in Folge der großen Feuersbrunst von 1713 alle Scheunen aus der Stadt verlegt werden mußten, von einem Regebandt in ein Flei-

nes Haus verändert. Dieses überließ solches an einen Burmeister. Von diesem kaufte es 1742 die Schuster Gilde und machte es zu einer noch jetzt vorhandenen Pertinenz ihres hier vorfindlichen und schon früher, als damals, acquirirten Gärberereihofes. S. No. 508. Bei dieser Gelegenheit kam dann der Umstand, daß dieses kleine Haus bis dahin überall nicht catastrirt gewesen war, zur Sprache, ein Umstand, der sich nun aus der hier gezeigten Qualität desselben, als einer Pertinenz eines vormaligen fürstlichen Plazes, wohl erklären läßt. Das Schwanfende und Ungewisse, was Schwarz in der Geschichte der pomm. und rüg. Städte S. 41. S. 279. über den Stutienhof sagt, dürfte durch diese Bemerkungen gehoben seyn.

28. Erich, der Dänen und Slaven König, bestätigt den Bürgern Greifswalbs die schon von den früheren dänischen Königen erlangte Handlungs- und Jahrmarktsfreiheiten im Königreich Dänemark.

1280.

29. Derselbe bestätigt auch den Bürgern Greifswalbs ihre Handlungsfreiheit im Lande Schonen, überläßt ihnen einen daselbst in Balsterbode belegenen Platz zum Eigenthum, und giebt ihnen auch das Recht, an diesem Platz einen eigenen Richter zur Handhabung der Gerechtigkeit über die Ibrigen zu bestellen.

1280.

Balthasar app. hist. dipl. p. 7.

Anm. Es scheint glaublich, daß die Existenz der noch jetzt bestehenden Schonenfahrer- und Bergerfahrer-Compagnie schon in diese Zeit falle und daß wenigstens ihre nachherige Gründung durch diese und andere spätere Bewilligungen der nordischen Könige befördert sey. S. No. 76. 161. 202.

30. Herzog Bogislaff der Vierte schenkt der Stadt Greifswald das Dorf Martenshagen.

1280.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 416.

Anm. Dieses südwärts der Stadt an der Grenze von Helmsöhlen gelegen gewesene Dorf ist längstens eingegangen und die Grundstücke desselben sind, vielleicht gleich nach der Erwerbung, dem Stadtfelde einverleibt. Eine hierauf befindliche Anhöhe, der Martensberg genannt, so wie der Name Martensacker, erinnern noch jetzt an das frühere Daseyn dieses Dorfs, und die Vereinigung desselben mit dem Reichthum der Stadt macht es glaublich, daß durch diese Schenkung eine Vollziehung der nach No. 27. gegebenen Versicherung mitbezweckt sey.

51. Johannes, Abt zu Eldena und das ganze Kloster daselbst, verkaufen an das Hospital zum Heiligen Geist zu Greifswald zwei Hagerhufen weniger 1½ Morgen, oder 118½ Morgen Landes, von dem Klostergut Boltzenhagen zur beständigen Benutzung bei der angrenzenden curia domus sancti spiritus, jetzt Heilgeisthof genannt, mit dem Bedinge, daß das Hospital von diesen 118½ Morgen und den schon früher erhaltenen zweien Hufen einen jährlichen Grundzins von 1280. 20 Mark an das Kloster Eldena bezahlen solle.

Anm. Ob diese im Original nicht mehr vorhandene Urkunde, so wie sie in der Dähnertschen pomm. Bibl. Bd. V. S. 300 abgedruckt ist, überall richtig sey, ist in früheren Verhandlungen bestritten. Nur so viel ist gewiß, daß der darin stipulirte jährliche Canon von 20 Mark, in Folge des spätern Vergleichs von 1583, von dem Hospital noch jetzt an die Universität, als Besizerin der Eldenaischen Klostergüter, bezahlt wird.

52. Heinrich, Lippold, Hanneßus und Ulrich, Gebrüder Behren, verkaufen an den Greifswaldischen Bürger Everhard von Ryl den dritten Theil einer Sanzer Hölzung, die 1283. Harethorst genannt.

53. Herzog Bogislaw der Vierte schenkt der Stadt 1284. Greifswald das Slavische Dorf Sestelin.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 418.

Anm. Die Anführung des Prof. Schwarz in der pomm. Seehsgeschichte S. 228. bedarf einer Berichtigung, wie unter No. 387. weiter bemerkt werden wird.

54. Derselbe Herzog schenkt auch der Stadt Greifswald das von den Behren dem Herzoge überlassene Gut 1284. Dargelin.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 417.

55. Wizlaw der Dritte, Fürst von Rügen, verkauft und überläßt der Stadt Greifswald: 1) das Salzbruch und die Salzquellen (paludem salis, sültas) auf dem an der Nordseite des Rychflusses belegenen Rosenthal, soweit solches dem Verleiher zuständig war, so wie 2) den Boltzenhäger Reich nebst der dazu gehörenden Wasserstaung und dem Abzugsgraben, mittelst Verzichtleistung auf alle daran bisher gemachten Ansprüche.

Dähnerl pomm. Bibl. Bd. IV. S. 3. und 2. G. Suppl. IV.  
S. 108.

Anm. 1. Die ganze Gegend an der Nordseite des Ryckflusses gehörte ursprünglich zum Fürstenthum Rügen. Indessen machten auch die pommerschen Herzoge daran Anspruch. Als daher im Jahr 1207 der rügische Fürst Jaromar der Erste das Kloster Eldena mit den an der Nordseite des Ryckflusses belegenen Grundstücken und unter diesen auch mit dem loco salis, oder dem heutigen Rosenthal, dotirte; so folgte unmittelbar darauf im Jahr 1208 die Bestätigung dieser Dotation von Seiten des pommerschen Herzogs Casmirs des Zweiten und in derselben wird namentlich auch der locus salis genannt. In der späteren Confirmation der Klosterdotation von Seiten des rügischen Fürsten Wizlaff des Dritten vom Jahr 1267 reservirte sich der Verleiher die Hälfte des Salztrages (medietatem salis in salina) und mit dieser gemachten Reservation dürfte dann diese 1288 der Stadt gewordene Bewidmung am besten in Harmonie zu bringen seyn: S. No. 39.

Dähnerl pomm. Bibl. Bd. V. S. 246. 247. 260. 263. —  
Dreger l. c. p. 520.

Anm. 2. Der Boltenhägen Teich, ein an der Nordwestseite vor der Stadt anhebendes, sich von da an in einer südwärts laufenden Krümmung ausdehnendes, sodann die Grenzen von Heilgeisthoff und das dann folgende Eldenache Klostergut Boltenhagen nebst einigen andern Feldern erreichendes, den heutigen Ryckgraben mitaufnehmendes und so den ehemaligen jenseitigen Klostergütern Buckerow, Steffenhagen, Petershagen und Jarmshagen gegenüber gelegenes großes Wasser, wovon jetzt nur noch der nordwestwärts vor der Stadt befindliche Teich, außer dem Ryckgraben, übrig, alles übrige aber ausgetrocknet und in weit ausgedehnte Wiesen umgeschaffen ist, gehörte nach den früheren Dotationen dem Kloster Eldena, und so gab in dieser Hinsicht diese Bewidmung zu vielen nachherigen Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kloster Anlaß. S. No. 45. 52. 53. 108. 112.

36<sup>a</sup>. Lippold und Ulrich, Gebrüder Beren, Ritter, so wie ihre Vettern Hinze und Henning schließen mit der Dorfschaft Ganz einen Vertrag wegen der von derselben zu erlegenden Pächte und Dienstgelder.

36<sup>b</sup>. Lippold Bere, Ritter, stellt wegen des unter No. 36<sup>a</sup>. bemerkten Vertrages mit der Dorfschaft Ganz noch eine besondere, damit übereinstimmende, Versicherung aus.

37. Herzog Bogislaff der Vierte bestätiget mit Genehmi-

gung seiner Brüder Barnim und Otto nochmals der Stadt Greifswald ihre Privilegien, namentlich den Gebrauch des Lübischen Rechts, eine völlige und uneingeschränkte Handlungsfreiheit unter Versicherung eines sichern Geleits für alle, die bei dem Gellen oder bei dem Ruden mit ihren Waaren nach der Stadt fahren und von da zurückgehen wollen, und endlich auch das Recht, daß ohne des Magistrats besondere Genehmigung keine  
 1289 Juden in die Stadt aufgenommen werden sollen.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 4.

38. Johann, der Prior des Predigermonchordens zu Greifswald, sowie Otto, der Guardian des Ordens der Minoriten daselbst, bezeugen nebst ihren sämtlichen Klosterbrüdern die Richtigkeit der unter No. 27. und No. 37. bemerkten  
 1289. Urkunden.

39. Johannes, Abt zu Elbena, so wie das ganze Kloster Elbena überlassen der Stadt Greifswald das ganze Rosenthal, anhebend von dem kleinen Fluß, die Baberow genannt, bis an das jetzige Ladebow, mit alleiniger Ausnahme des Klosteranteils an den Salzwerken, um dieses Rosenthal, gegen Erlegung eines jährlichen Canon von 18 Dromt Korn an das  
 1289. Kloster, für beständig als Viehweide bei der Stadt zu nutzen.

Nam. Diese Urkunde ist unterschrieben datum anno domini MCCLXXXIX. kal. Juni und dieses kann wohl nur 1289 den 1. Juni übersetzt werden. Daher ist des A. v. Balthasar Auführung in seiner Historie des Klosters Elbena, abgedruckt in der Dähnert'schen pomm. Bibl. Bd. V. S. 241. ff., woselbst S. 262. diese Urkunde als 1280 datirt bemerkt wird, hiernach zu berichtigen. Auch ist hierbei die spätere Urkunde von 1452 zu vergleichen. Da übrigens in dieser Urkunde die Baberow als die westliche Grenze des Rosentals angegeben ist, so folgt hieraus, daß die unter Verwaltung der hiesigen Tuchhändler stehende sogenannte Kuhlenweide, welche an ihrer Westseite gerade die Baberow zur Grenze hat, ursprünglich ein Theil des von der Stadtgemeinde acquirirten Rosentals gewesen seyn müsse.

40. Herzog Bogislaff der Vierte bestätigt der Stadt Greifswald nochmals die 1280 geschene Schenkung des Dorfes  
 1290. Martenshagen. S. No. 30.

41. Johannes, Abt zu Elbena, und das ganze Kloster

dieselbst verkaufen und überlassen dem Greifswaldischen Hospital zum heiligen Geist den nach No. 4. reservirten halben Klosterantheil an den Wassermühlen in der Stadt und an der Westseite vor der Stadt, zugleich versichernd, daß in das dem Hinz von Grevesmühlen von Seiten des Klosters und des Hospitals gemeinschaftlich abgekaupte Haus kein Klosterbruder, oder Bekehrter, ohne des Magistrats Einwilligung, aufgenommen werden solle.

1290.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 5. — Balthasars Histor. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 161.

Anm. Die hierin bezeichneten Wassermühlen in der Stadt und westwärts vor der Stadt haben bei dem späteren weiteren Anbau und der handächtigen größeren Befestigung derselben ihre Existenz verloren. Die eigentliche nachherige Stadtwassermühle, als von dem Kloster an die Stadt abgetreten, ist aber hierunter nicht zu verstehen.

42. Herzog Bogislaff der Vierte schenkt mit Genehmigung seiner Brüder Barnim und Otto der Stadt Greifswald die in offenem Meer belegene Insel Swante-Busterhusen, jetzt die Greifswaldische Die genannt.

1291.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 6. und 8. G. Suppl. IV. S. 109.

43. Die Herzoge Bogislaff der Vierte, Barnim und Otto geben den Greifswaldern und anderen Seefahrenden für den Fall, daß sie mit ihren Schiffen an ihren Küsten Schiffbruch leiden, völlige Freiheit von dem Strandrechte und den Greifswaldern noch besonders die Versicherung, daß alles Holz, was aus der Herzoge Gebiet auf der Swine oder der Peene ausgeführt wird, nach Greifswald gebracht werden solle.

1294.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 7.

44. Die Herzoge Barnim und Otto bestätigen noch besonders alle der Stadt Greifswald von den Herzögen Wartislaff dem Dritten, Barnim dem Ersten und Bogislaff dem Vierten ertheilte Bewidmungen und Privilegien.

1294.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 7. und 8. G. Suppl. III. S. 96.

45. Grenzvergleich zwischen dem Kloster Ebona und der Stadt Greifswald, worin Ersteres sich aller Ansprache rück-



sichtlich der westwärts der Stadt gegen Hohenmühl, Hünrichshagen und Heilgeisthoff belegenen Grundstücke, jedoch unter Vorbehalt eines Anspruchs wegen eines vormaligen Bylarpsackers, begiebt und die Stadt daggen den Boltensbüger Leich als alleiniges Kloistereigenthum, jedoch mit einigem Vorbehalt, 1294. anerkennt. S. No. 50. und 53.

Dähnert pomern. Bibl. Bd. IV. S. 8.

Anm. Unter den durch diese Urkunde bezeichneten Grundstücken sind besonders die jetzigen Communalparzellen, der Brandteich, woran vormalig die Brandtenmühle gelegen, das Ellerholz und der rothe Leich, wpran die rothe Mühle gelegen hat, nebst einigen umherliegenden Aekern zu verstehen.

46. Der Abt zu Eldena überläßt der Stadt Greifswald 1294. 2 Hufen Landes.

Balthasar apparat. hist. dipl. p. 9.

47. Die Stadt Greifswald verkauft an einige vortige Bürger ein gegen Heilgeisthof belegenes Grundstück unter Ausbedingung eines jährlichen Grundzinses und des Netherrechts 1295. für künftige Veräußerungsfälle.

Anm. Dieses Grundstück ist, vormöge des gemachten Vorbehalts, in der Folge an die Stadt zurückgekommen.

48. Herzog Bogislaff der Vierte verspricht den Einwohnern Greifswalds, daß sie in Kriegeszeiten, außer der eigenen Vertheidigung ihrer Stadt, zu keiner Kriegsfolge gemüßiget werden sollen, daß in ihrer Stadt keine beständige fürstliche Hofhaltung stattfinden, daß in dem ganzen fürstlichen Gebiet von der Peene bis zum Meer kein neues besestigtes Schloß angelegt, und daß, wenn es ja geschehen sollte, ihnen dagegen der kräftigste Schutz gewährt werden solle. Zugleich bestätigt und erweitert der Herzog die unter No. 17. bemerkte Bewidmung von 1272 dahin, daß die ganze Rbede innerhalb der Peene und dem Ruden, und von hier abwärts bis nach Dersimhövet, jetzt Ludwigsburg genannt, und von hier bis in den Ruffluß, mit der Fischereigerechtigkeit und allen sonstigen Nutzungen, namentlich auch der hohen und niederen 1296. Gerichtsbarkeit, der Stadt als Eigenthum beigelegt wird.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 10. und 2. G. Suppl. I.  
S. 1157.

Anm. Die hierin der Stadt zugesicherte Folgefreiheit ist jedoch in Fällen, wenn das Vaterland in wirklicher Gefahr war, so wörtlich nicht genommen, und namentlich stellte die Stadt, als im dreißigjährigen Kriege ein allgemeiner Aufruf des Landesfürsten erging, auch ihre bewaffneten Kriegsvölker, wiewohl unter einem eigenen Feldhauptmann.

49. Wiglaff, Fürst von Rügen, giebt der Stadt Greifswald das Recht, an der Stelle, wo bei der dänischen Byl der Nyckfluß in das Meer fällt, einen neuen Hafen anzulegen, bei demselben, besonders aber auf dem, außerhalb der durch einen Graben markirten dänischen Byl, befindlichen Gebiet, Gebäude aufzuführen und andere zweckdienliche Anstalten zu machen, auch das dortige Wasser zu besischen, und in diesem Hafen, so wie an und über dessen Bollwerke die Jurisdiction auszuüben.

1297.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 11. und Suppl. I.

Anm. Der Nyckfluß bei der Stadt war schon früher zum Nutzen der Schifffahrt zu einem Hafen eingerichtet, wie aus den Urkunden No. 13. hervorgehet. In Folge der vorliegenden Urkunde ward nun aber auch noch bei dem früher von den Dänen angebauerten und daher dänische Byl genannten Dorfe, einem Theil des Eldenaer Klostersguts Ladebohe, ein zweiter Greifswaldischer Hafen angelegt. Auch ward die Stadt durch dieselbe Eigenthümerin des Byl'schen Antheils, den sie noch jetzt besitzt. Es ist dieses die nordöstliche Fläche, die mit der übrigen, jetzt Akademischen Byl, durch eine über den Grenzgraben liegende, jedoch nur für Fußgänger ausbare und von der Stadt zu unterhaltende Brücke vereinigt ist. Es gehört dazu, außer den Grundstücken, worauf die Häuser des Hafenauffsehers und des königl. Baumschreibers stehen, die von den Schweden im nordischen Kriege aufgeworfen, jedoch längstens wieder demolirte und seit einigen Jahren mit drei Wohnhäusern bebauete Schanze und einige zunächst liegende und ostwärts bis an den Meeresstrand gehende Grundstücke. Jedoch sind deren nähere Grenzen gegen Westen und Norden in einiger Ungewißheit, da der in der Urkunde bemerkte Grenzgraben zwischen der eigentlichen dänischen Byl und dem Stadtantheil weiter abwärts gegen Norden mit dem Fortgange der Zeit seine Existenz verloren hat.

50. Herzog Bogislaff der Vierte schenkt der Stadt Greifswald einige ostwärts zwischen Schönewalde und Abteswalde belegene Aecker.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 12.

Anm. Auch diese Aecker sind dem Reichthum der Stadt einverleibt und sie gehören jetzt zum ersten Schlage des Stadtfeldes.

51. Theodorich und Heinrich, Ritter, so wie Johann, Hartibus und Bernhardt, Gebrüder Beren, Söhne des Lipold Beren, genehmigen und erneuern ihrer Seits den unter No. 36. gemachten Vertrag ihres Vaters mit der Dorffschaft 1298. Satz.

52. Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt Greifswald vermöge dessen 1) Ersteres sich in Bezug auf eine ostwärts von der Stadt belegene Mühle aller Ansprache bezieht und dieselbe der Stadt zum alleinigen Eigenthum überläßt; 2) Letztere aber dagegen dem Kloster sowohl einen von Seiten desselben dem Johann von Lübeck abgekauften, an der Stadtmauer belegenen Platz, als zwei andere daneben befindliche Plätze, welche von Klostermitteln dem Heinrich Goslar und dem Everhard von Wampen abgekauft worden, mit allen jetzt, oder künftig, darauf befindlichen Gebäuden, frei von allen Communalauflagen, jedoch unter ausbedingener Nichtgestattung derselben zu einem Asyl für Verbrecher, zum freien Eigenthum und zur ungehinderten Benutzung einräumet, und 3) zugleich dem Kloster das Recht, seine Bedürfnisse in und vor der Stadt ungehindert einkaufen zu können zugestehet, ingleichen 4) demselben eine diesseits Helmschlag gehabte Mühle, vormals die Steinbeckermühle genannt, so wie den dazu gehörigen Mühlenteich und sechs Morgen Acker nebst einem Mühlenwege, unter Verzichtleistung auf alle daran von der Stadt zu machende Ansprache, als Kloistereigenthum einräumet, als wogegen 5) das Kloster wiederum der Stadt die in ihren Ringmauern in der Gegend des Hospitalhauses zum heiligen Geist belegene Wasser-Mühle mit ihrem Mühlengraben und den dazu gehörigen Erben, oder Gebäuden (hereditibus) zum Eigenthum abtritt und sich daneben

6) zten Besten der Stadt aller Ansprüche an die an ihrer Westseite belegene Wind- und Wasser-Mühlen und alle dazugehörige Grundstücke völlig, jedoch unter Vorbehalt dessen, was wegen des Rosenthals und des Gylards-Aders früher stipuliret worden (No. 38. 40. 45.), wiederholt begiebt und wird 7) zur Wiedervergeltung alles dessen von Seiten der Stadt der Boltshäger Teich bis dahin, wo das Stadtgebiet seinen Anfang nimmt, und zwar so, daß auch da, wo hier die Eindämmung des Teichs anfängt, von dem der Stadt gehörigen Stutingshof kein Fahrweg oder Fußsteig gemacht werden soll, dem Kloster wiederholt zugesichert. 1300:

Anm. In dieser Raase wird der in der Döppertschen pomm. Bibl. Bd. IV. S. 13. befindliche mangelhafte und unvollständige Abdruck in der Uebersetzung zu berichtigen seyn, und ohne diese Berichtigung bleibt die folgende Urkunde unverständlich. Uebrigens ist hierbei No. 161. zu vergleichen.

53. Abermaliger Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt Greifswald, wodurch die wegen des Boltshäger Teichs entstandenen Irrungen vermittelt und beigelegt werden. S. No. 108. 112. 1303.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 14.

54. Nochmaliger Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt Greifswald, wodurch die wegen des Boltshäger Teichs entstandener wiederholte Irrungen vermittelt und beigelegt werden. 1304:

Dähnert pomm. Bibl. Bd. VI. S. 305.

Anm. S. hierbei die Bemerkung bei No. 59.

55. Witzlaff der Vierte, Fürst von Rügen, bestätigt der Stadt Greifswald alle von den Rügischen Fürsten Jaromar und Witzlaff dem Dritten erhaltene Privilegien und namentlich den bei der Dänischen Byt angelegten Hasen. S. No. 49. 1304.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 16.

56. Die grauen Mönche, oder die Brüder des Minoritenordens, erhalten von der Stadt unter gewissen Einschränkungen die Erlaubniß, gegen die südliche Stadtmauer zu ihres Klosters Bedarf ein Gebäude aufzuführen. 1305.

57. Vertrag zwischen dem Kloster Eldena und der Stadt

Greifswald wegen des von der Ersteren zu Byt angelegten Hafens, so wie wegen der Jurisdiction daselbst und der Fische rei in dem Ryckfluß sowohl, als auf der Rbede von Ludwigs-  
1306. burg bis gegen die Insel Rood.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. V. S. 307. und E. C. Suppl. I. S. 1159.

Anm. S. die Bemerkung bei No. 59.

58. Witzlaffs des Vierten, Fürsten von Rügen, Bestä-  
1306. tigung des unter No. 57. bemerkten Vertrages.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 17. und Bb. V. S. 308.

Anm. S. die Bemerkung bei No. 59.

59. Herzog Bogislaff der Vierte confirmirt dem Kloster  
Elbena alle desselben Gerechtsame und namentlich die Juris-  
diction über das an dem Klostergebiet vorbeießende Wasser  
1308. und besonders die Rbede (maris portum).

Dähnert pomm. Bibl. Bb. V. S. 310.

Anm. Die Urkunden No. 54. 57. 58. und 59., die hier nur der Voll-  
ständigkeit wegen, und um mit Dähnert a. a. D. in Harmonie  
zu bleiben, aufgenommen worden, sind im Stadtarchiv im Origin-  
al überall nicht vorhanden, und wenn sich zwar von No. 57. u. 58.  
eine Abschrift vorfindet; so ist doch dabei schon vor Jahrhunderten  
angemerkt, daß der Rath sie nicht genehmigt und daß der Abt sie  
zum Präjudiz der Stadt partheiisch habe schreiben lassen. Viel-  
leicht sind es hager bloße Concepte, die bei dem Widerspruch des  
Raths nicht zur Vollziehung gekommen sind. Dieses für jetzt das  
hin gestellt, ist so viel gewiß, daß der Magistrat bei mehreren  
Gelegenheiten und unter andern bei seinem Prozeß gegen den  
Königl. Fiscus, wegen der Jurisdiction auf der Rbede, die Kraft  
und Gältigkeit dieser Urkunden insoweit mit Erfolg bestritten hat,  
daß sie die früheren Bewidmungen der Stadt (No. 49. 55.) nicht  
verunkräften können.

60. Herzog Otto der Erste verspricht den Greifswaldern  
Schutz und Unterstützung in ihren rechtmäßigen Angelegenhei-  
ten, jedoch ohne Abbruch der besonderen Versicherungen, wel-  
1308. che die Stadt Stettin bereits erhalten.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 17.

61. Heinrich, Bischof von Cammin, giebt den Ein-  
wohnern Greifswalds die Versicherung, daß keiner von ihnen  
in geistlichen Geldangelegenheiten, mit Ausschluß der Zinsfor-  
derungen, deren Schlichtung dem Bischof selbst vorbehalten

blieben soll, von einem Geistlichen außerhalb der Stadt in Anspruch genommen werden solle, daß die Plebanen, Priester und Geistliche in den drei Präposituren, Ugedom, Stolpe und Greifswald, wegen Schulden, die sie in Greifswald gemacht, auch daselbst sollen besprochen werden, daß geringe Zwistigkeiten, welche daselbst zwischen Geistlichen und Bürgern vorkommen, auch daselbst sollen geschlichtet werden und daß für alle diese Fälle der Greifswaldische Präpositus Heinrich von ihm zum Commissarius bestellt seyn solle. 1308.

61<sup>b</sup>. Heinrich, Abt zur Eldena, verkauft zur Fundation eines Altars in der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald an den Heinrich Westfalen daselbst eine jährliche Hebung von 20 Mark aus dem Dorfe Pansow. 1309.

S. Delrichs Fortsetzung des Dregerschen cod. dipl. S. 43.

61<sup>c</sup>. Waldemar, Herzog von Jütland, giebt der Stadt Greifswald die Versicherung, daß ihre Bürger die Häfen seines Landes mit ihren Schiffen sollen befahren und darin freie Handlung treiben können. 1309.

62. Herzog Wartislaw der Vierte bestätigt den Greifswaldern alle Bewilligungen, welche sie früher von andern Fürsten erhalten. 1309.

Dähner pomm. Bibl. Bd. IV. S. 18.

63. Bekanntmachung der Stadt Lübeck über das Resultat einer am Laurentiusabend zu Rostock gehaltenen Zusammenkunft ihrer und der Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald Abgeordneten, vermöge deren die Bürger dieser Städte in Lübeck und Lübeck's Bürger wieder in diesen Städten Schutz und Sicherheit genießen sollen, überhaupt aber sich diese Städte gegen alle unrechtmäßige Gewalt durch Anwendung erlaubter Mittel gemeinschaftlich unterstützen und besonders auch ihre Handel treibende Mitbürger, wovon namentlich die Gewandhändler, pannicidae, genannt werden, zu befördern suchen wollen. 1310.

Anm. Von hier an scheint Greifswald eine deutsche Hanse-Verbindung zu seyn.

Bgl. Willebrands Hanseische Chronik. Abth. 2. S. 22. —

Sertorius Geschichte des hanseatischen Bundes. Th. I. S. 155.

— Pomm. Magazin Th. 6, S. 62.

64. Johannes Stange, ein Schönischer Priester, giebt den Bürgern Rostocks, Stralsunds, Greifswalbs und Wis-  
1312. mars die Versicherung, daß er wegen seiner Gefangenhaltung  
keine Rache nehmen wolle.

Dähnerts pomm. Bibl. Bb. IV, S. 94.

Anm. Auch diese Urkunde bezieht sich auf eine Angelegenheit des  
hanseatischen Bundes. Vgl. Balthasars app. hist. dipl. p. 13.

65. Johann, genannt von Slavestorp, ein Ritter, und  
sein Sohn Bolto überlassen mit Genehmigung ihrer Vettern  
an Heinrich Maber und dessen Schwager Everhard eine jähr-  
liche Hebung von 4 Mark und 8 Scheffel Roggen, so wie den  
1313. Schmalzehnten aus Karrendorf.

Anm. Diese und ähnliche kleine Renten, welche Fremde aus den  
Stadtbürgern zu fordern hatten, wurden späterhin von der Stadt  
abgelöst und dadurch gelangten diese Urkunden an die Stadt.

66. Herzog Barnim der Dritte giebt den Städten  
Greifswald, Anclam und Demmin die Versicherung, daß an  
der Seeite, das Städtchen Zarmen ausgenommen, kein neues  
Festungswerk angelegt und daß auch solches von den Angren-  
1314. zenden nicht geschehen solle.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV, S. 95. — Balthasar. l. c.

p. 3. — Stadenhagen Gesch. der Stadt Anclam. S. 351.

67. Escherus, Erzbischof von Lund und Schwedischer  
Primas, erkläret öffentlich, daß an allen Unbilden, welche  
dem Herzog Christoph von Halland und Samia gegen seinen  
Bruder, den König von Danemark, zu Wasser und zu Lande  
zugefüget sind, die Bürger Greifswalbs keinen Theil gehabt  
1317. haben.

67<sup>b</sup>. Dethardus, Abt des Klosters des heiligen August  
zu Usedom, so wie die gesammten Klosterbrüder bekennen, daß  
sie nach dem Testament eines Johann Halle an das Georg-  
hospital vor Greifswald ein Vermächtniß von 100 Mark aus-  
1318. zahlen verpflichtet sind.

S. Balthasars historische Nachricht von den Landesgefehen.

— S. 162.

67°. Die Städte Schleswig und Flensburg bekennen, daß sie an die Stadt Greifswald wegen der ihren Landesfürsten geleisteten Kriegshülfe 500 Mark Slavischer Denarien schuldig sind. 1319

68°. Herzog Wartislaw der Vierte versichert der Stadt Greifswald völlige Schadloshaltung wegen der Bürgerschaft, welche sie für die Erfüllung eines von Seiten des Herzogs mit den Vasallen und Städten des Herzoges Otto des Ersten, geschlossenen Vertrages übernommen. 1319.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 96. und muß es am Schluß statt der Worte: fratrum scilicet, heißen feria sexta.

68°. Herzog Wartislaw der Vierte trägt dem Grafen Nicolaus von Gützkow auf, den allgemeinen Landfrieden in dem Gebiet zwischen der Peene und der Swine, sowie in dem Lande Gützkow, mit Zuziehung zweier Vasallen und eines Bürgermeisters aus den dreien Städten Greifswald, Demmin und Anclam zu handhaben. 1319.

S. Stavenhagen a. a. D. S. 348. No. 36.

69. Herzog Wartislaw der Vierte bezeuget, auch die unter No. 53., 54. und 59. bemerkten Urkunden gesehen zu haben und bestätigt zugleich alle Gerechtsame des Klosters Eldena. 1319.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. V. S. 311.

Anm. In Absicht dieser Urkunde ist, insofern No. 54. und 59. darin in Bezug genommen werden, die bei No. 59. gemachte Bemerkung zu wiederholen.

70°. Herzog Wartislaw der Vierte giebt der Stadt Greifswald mit Genehmigung der Herzoge Otto und Barnim die Versicherung, daß ihre Bürger in allen Häfen an der Swine und an der Peene, sowie überall in des Herzoges Staaten, eine völlige Zollfreiheit genießen sollen und daß die Stadt auch wegen eines für den Herzog bei den Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin geleisteten Gelübdes völlig entschädigt werden solle. 1320.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 96.

Anm. Eine hiermit in Verbindung stehende Versicherung findet sich auch noch in einer Anclamschen Stadtkunde vom Jahr 1320.

S. Stavenhagen a. a. D. S. 347. No. 35.

Ⓔ



70. Christoph, König der Dänen und Slaven, giebt und versichert den Bürgern Greifswalbs eine völlige Handlungsfreiheit im Königreich Dänemark, sowie die Freiheit von Dänischen Zöllen und Abgaben, ingleichen das Recht, aus den Thürigen über die Thürigen einen Richter während der Schonschen Jahrmärkte zu bestellen.

71. Herzog Wartislaw der Vierte giebt den Greifswaldischen Bürgermeistern, zu Sicherstellung der öffentlichen Landstraßen, die Befugniß, allenthalben in des Herzoges Staaten innerhalb der Swine und der Peene die Verbrecher aufgreifen zu lassen und in des Herzogs Namen die verdiente Strafe und sogar die Todesstrafe gegen sie zu verhängen, auch mit gleicher Strenge gegen die Vasallen und Andere, welche Verbrecher bei sich heimlich aufnehmen würden, zu verfahren, öbet auch gegen diese, nach des Herzoges früherer Erlaubniß, ein Behmgericht (*judicium Vem — nicht rem — nuncupatum*) zu verhängen.

Dä h n e r t pomm. Bibl. Bd. IV. S. 97. ist hiernach zu berichtigen, und dient also diese Urkunde zum Beweise, daß auch hier im Lande die Behmgerichte gebräuchlich gewesen sind. Uebrigens ist diese Urkunde, wie es am Schluß heißt, ausgegeben: *ante portam Latinam*. Was dieser Ausdruck bezeichnen soll, scheint zweifelhaft. Wenn Latini nach Dufresne gloss. Tom. II. 2. p. 35. im Mittelalter die älteren Bewohner einer Gegend genannt wurden; so dürfte *porta Latina* wohl so viel bedeuten, als das Thor des älttern Theils der Stadt. Ist dieses richtig, so dürfte das Mühlenthor darunter zu verstehen seyn. Dieses möchte auch wohl dann der Fall seyn, wenn angenommen wird, daß der Ausdruck das Wallonische, oder Niederländische Thor bezeichne. Die Wallonen, Bewohner der Niederlande in der Gegend von Brabant und Bättich, kommen nämlich in älteren Urkunden auch unter dem Ausdruck *Latini* vor. Früher waren sie schon als tüchtige Tuchfabrikanten bekannt, und sie sind vermuthlich mit die ersten Fremden gewesen, welche die Erzeugnisse ihres Kunstfleißes auch unserem Greifswald, das bis in spätere Zeiten mit ihnen in wichtigen Handelsverbindungen blieb und wo gerade der Tuchhandel mit der erste und bedeutendste Handelsgegenstand ward, zuführten. Entweder baueten sie selbst das erste Thor, oder es wurde ihnen zu Ehren so genant.

Bgl. Hüllmann über das Städterwesen des Mittelalters. Th. I.  
Dorn, 1826. S. 236.

72. Der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Greifswald gemeinschaftlich beliebte Artikel für die Böttcher. 1321.

Anm. Die Böttcher erscheinen hier als die erste mit gewissen Innungsartikeln bewidmete Kunst, und dieses dürfte sich besonders daher erklären, daß die bemerkten Städte schon zu dieser Zeit auch einen ausgebreiteten Handel mit getrockneten und gesalzenen Fischen, besonders aber mit Heringen trieben, und hierzu der Tonnengefäße bedurften.

73. Herzog Wartislaw der Vierte giebt der Stadt Greifswald das Recht, in ihren Mauern ein Niedergericht (advocatum minorem) anzuordnen und Juden bei sich aufzunehmen, oder zu geleiten. 1322.

Dähner pomm. Bibl. Bd. IV. S. 99.

73. Johann Dotenberg, ein Ritter, verkauft an drei Greifswaldische Bürger 21 Morgen Wiesenlandes, belegen auf der Fretowschen Feldmark, mit der Verpflichtung, daß jeder von ihnen für seinen Antheil dem Verkäufer ein Paar Schuhe, gerechnet zu 8 Soliden, liefern solle. 1322.

74. Urkunde über die Acquisition des Gutes Kernborf durch künftliche Ueberlassung von Seiten des Rügischen Fürsten Wizlaffs des Vierten an die beiden Greifswaldischen Hospitälter zum heiligen Geist und zum heiligen Georg. 1322.

Anm. 1. In dieser Urkunde und den vorhergegangenen No. 26. 41. und 52. wird immer das Heilgeisthaus, als in der Stadt befindlich, bemerkt. Nach No. 52. hat es in der Gegend der von dem Eldenaschen Abt an die Stadt abgetretenen Wassermühle gelegen und so ist es an der Hunnenstraße, so wie diese unter No. 11. angegeben und bestimmt ist, belegen gewesen. Damit stimmen denn auch die nachfolgenden Urkunden No. 539. 577., nach welchen das jetzige Privathaus Langestraße No. 26., bewohnt von dem Bäcker Mengeski, das alte Hospitalhaus, oder vielmehr der östliche Theil des alten Hospitalhauses, gewesen ist, völlig überein. Wahrscheinlich ist dieser Theil des alten Hospitalhauses, als 1329 ein neues Hospitalhaus vor der Stadt erbauet ward (s. No. 84.), verkauft. Das jetzige alte Hospitalhaus in der Stadt ist daher nur ein Theil des ursprünglichen Hospitals, der jedoch in

späteren Zeiten in seiner äußeren und inneren Einrichtung ebenfalls eine völlige Veränderung, welche durch die im 30jährigen Kriege erfolgte Zerstörung des Klosters vor der Stadt veranlaßt worden, erlitten hat.

Anm. 2. In dieser Urkunde, so wie in derjenigen von 1318. No. 67<sup>b</sup>. wird zum ersten Male des Georghospitals gedacht, und da frühere Urkunden davon nicht vorhanden sind; so möchte gegen Schwarz in der Geschichte der pomm. und rüg. Städte S. 201. anzunehmen seyn, daß es, wenn gleich auch schon im 13. Jahrhundert, doch auf allen Fall später, als das Heiliggeisthaus, gegründet sey. Das ursprüngliche Georghospital, auch das Haus der armen Siechen zu St. Jürgen (domus leprosorum ad Sanctum Georgium extra civitatem Greipswald) genannt, und die dazu gehörige Kapelle, wovon, nach des Magistrats älteren Officialberichten, mehrere Einwohner, welche den Zunamen von Lübeck führten, die ersten Stifter sind, waren aber, in Uebereinstimmung mit dieser und späteren Urkunden, nicht in der Stadt, sondern in der Vorstadt. Sie befanden sich in der Mühlenvorstadt an der Stelle, wo jetzt an der Wolgaster Straße das Ackergehöft No. 14. befindlich ist. Die jetzigen Ackergehöfte in der Vorstadt St. Georg sind überhaupt spätern Ursprungs, und noch zur Zeit des Regresses von 1621 wurde die diesem Hospital beigelegten Acker in sogenannten Georgfelde von einem besonderen Hofmeister, der zum Unterhalt der Hospitaliten eine Geld- und Kornpacht erlegte, cultivirt. In Folge der Ereignisse des dreißigjährigen Krieges hat sich dieses alles geändert und die Kapelle und das Hospital zum heiligen Georg vor der Stadt haben seitdem überall aufgehört.

Anm. 3. Wenn nach der vorliegenden Urkunde das Gut Kernhof, den beiden Hospitälern zum heiligen Geist, und zum heiligen Georg gemeinschaftlich gehören soll; so verhält sich dieses jetzt nicht also, sondern dieses Gut gehört auf  $\frac{2}{3}$  zu dem Communaleigenthum der Stadt und auf  $\frac{1}{3}$  zu dem davon, als Gegenstand der Religiosität und des Wohlthuns, getrennten, jedoch unter dem Patronat und Aufsicht des Magistrats stehenden Vermögen des Heiliggeisthauses. Zur Aufklärung dieser Veränderung und überhaupt des Verhältnisses der Stadt zu den beider noch vorhandenen Hospitälern, mag dann folgendes dienen: a) Die Stadt hatte, wie die folgenden Urkunden ergeben werden, einzelne Güter, zum Theil in Gemeinschaft mit den Provisoren der Hospitäler acquirirt, oder sie hatte auch einzelne dazu gehörige Parzellen für sich allein erworben, oder doch solche einzelne Parzellen, die verpfändet waren, durch Einlösung derselben an sich gebracht; — b) die Stadt besaß, wie aus No. 27. und

108. hervorgeht, ehemalige fürstliche Stutereigehöfte und als Besizerin derselben hatte sie aus den Gütern, woran auch die Hospitäl-ler Theil hatten, gewisse Dienste, Pächte und besonders die Paser-  
bede zu fordern. Sie hatte also immer auch in diesen Gütern ein  
bedeutendes Anrecht; — c) Kriegszeiten und andere unglückliche  
Ereignisse hatten die Folge, daß die Bauern in den Dörfern,  
woran die Hospitäl-ler Theil hatten, ruinirt wurden, und, da Les-  
tere zu ihrer Wiederherstellung außer Stande waren; so geschah  
solches von der Stadt allein; — d) zu allem diesem kam dann fol-  
gendes hinzu. Nach der Reformation wollte der Rath diese Hospi-  
täl-ler, als von seinen eigenen Amtsvorfahren und den früheren  
Bürgern der Stadt im Sinn und Geist des katholischen Ait-  
gestiftet und nur in solcher Maasse nicht weiter anwendbar, über-  
all einziehen und ihre Fonds dem Communaleigenthum beilegen.  
Dieses ward aber von den damaligen Landesfürsten, die das, was  
einst zu frommen Zwecken gegeben sey, auch nur hierzu verwandt  
wissen und jeder Vermischung des Religiösen mit dem Profanen  
kräftigt vorbeugen wollten, nicht gut geheissen. Es kam deshalb  
bei den Visitationen von 1557, 1562, 1564 und 1620 zu Erdtes-  
rungen, Protestationen und Gegenprotestationen und sogar zu Ap-  
pellationen an das Reichskammergericht. Alle diese Gründe hatten  
die Folge, daß in der Maasse eine Ausgleichung eingeführt ward;  
daß beide Hospitäl-ler in Absicht ihrer Güterbesitzungen völlig von  
einander geschieden, in Absicht ihres Verhältnisses gegen die Stadt,  
die selbst noch das ausschließliche für sich acquirirte Gut Broock mit in  
die Waagschale legte, so gestellt wurden, daß von allen als ge-  
meinschaftlich anzusehenden Gütern zwei Drittheile, als zum Com-  
munaleigenthum der Stadt gehörend, gerechnet wurden und der  
übrige dritte Theil, als allein zu frommen Zwecken bestimmt und  
mithin den Hospitäl-lern verbleibend, angesehen ward. In Folge  
dieser Einrichtung besitzt die Stadt die Güter Broock, Dömitzow,  
Jager, Jenser, Kirchdorf, Hinrichshagen, Stalbrode, Reinberg,  
Karrendorf, Regenthin und seit einigen Jahren auch den Breesf auf  
dem Mesekenhäger Felde mit dem Heilgeisthospital in der Maasse  
gemeinschaftlich, daß die Stadt von den Revenüen  $\frac{2}{3}$ , das Hospital  
aber  $\frac{1}{3}$  erhebt. Die Güter Ganz und Wilmshagen besitzt die Stadt  
gleichmäßig mit dem Georghospital gemeinschaftlich. In Reinberg  
hat jedoch die Stadt das Mühlengehöft, als eine spätere Acquisi-  
tion, allein in Besitz, und das Hospital bezieht rezessmäßig von dem  
Mühlenteich eine ausschließliche Pacht. In Stalbrode ist der Stadt  
das von ihr allein eingerichtete Fährgehöft ausschließlich verblieben.  
Das Heilgeisthospital hat Heilgeisthof, als eine ursprüngliche Meies-

zel dieser Stiftung, ausschließlich behalten und dem Georghospital ist ein Theil der Pflanzung zu Ganz allein verblieben. Beide haben auch ihre Grundstücke auf der Stadtfeldmark behalten. Uebrigens führt der Magistrat auch über die Verwaltung dieser beiden Stiftungen, wie über die übrigen, die Aufsicht und ihre Revenüen werden zu allem demjenigen mitverwandt, was die Stadtgemeinde zu religiösen Zwecken, zum Schulunterricht und zum Wohlthun auszugehen hat. Die Verwaltung dieser und der übrigen frommen Stiftungen ist in diesem Sinne ein integrierender Theil der gesammten Communalverwaltung.

74<sup>b</sup>. Johann und Gerhard, Herren von Grifstow, Letzterer ein Sohn des Bruders des Ersteren Bartolomäus von Grifstow, verkaufen, mit Genehmigung ihrer Söhne, Bertram, Berner, Henneken, Bartolomäus, Hinskens und Detlevs von Grifstow, das Dorf Eldena im Kirchspiel Horst mit allem Zubehör an die Gebrüder Conrad und Hermann Papens-  
1323. hagen, Bürger zu Stralsund. S. No. 78,

Anm. Unter den Zeugen ist der Ritter Johann Dotenberg, als ein Schwager der Verkäufer, genannt.

75<sup>a</sup>. Herzog Wartislaff der Vierte verkauft und überläßt den Städten Greifswald und Anclam das Recht, 8 Jahre hindurch sich in ihren Städten seines landesherrlichen Münzrechtes binnen der Swine und der Peene, zum Zweck des Schlagens neuer Slavischer Denarien, oder Schillinge, wovon  $4\frac{1}{2}$  Mark eine Mark feinen Silbers, nach dem Gewicht dieser Städte, enthalten, und welche künftig binnen der Swine und der Peene allein gelten sollen, zu bedienen, nach Verlauf dieser Jahre aber, so oft sie wollen, von gleichem Schrot und  
1325. Korn sogenannte Delfpennige schlagen zu lassen.

Dähnerts pomm. Bibl. Bb. IV. S. 100. und L. G. Suppl. IV. S. 109.

Anm. Die Geldmark (marca denariorum) betrug 16 Slavische Denarien oder Schillinge, und letztere galten 12 Pfennige. Da nun nach dieser Urkunde  $4\frac{1}{2}$  Mark Denarien eine Mark fein enthalten sollen; so ist nach dieser Bestimmung die Mark fein zu 72 Denarien, oder 364 Silberpfennigen, ausgeprägt.

S. Sesterdings pomm. Mag. Th. 6. S. 9.

75<sup>b</sup>. Johann von Slavestorp, ein Sohn des Ritters Johann von Slavestorp, verkauft mit Genehmigung seiner

Schwester und seiner Brüder Bolto und Lubekin Slavedorp 4 Hölse nebst  $5\frac{1}{2}$  Hufen in Mesekenhagen an den Dankwardt von Kowall, den Heinrich Klover, den Everhart von Larnedorp und an den Peter, einen Schwager des Langen Stephan, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses an ihn und unter Vorbehalt des Wiederkaufs.

1325.

76. Waldemar, der Dänen und Slaven König, giebt der Stadt Greifswald, unter Bestätigung der schon von seinen Vorfahren erlangten Bewilligungen, das Recht, alle Dänischen Häfen und Plätze mit ihren Schiffen zu befahren, daselbst ihre Waaren frei zu verkaufen, auch andere Waaren dafür einzukaufen, oder einzutauschen und diese ungehindert auszuführen, in den Schonischen Jahrmärkten zur Zeit des Heringsfangs aus ihren eigenen Mitbürgern, zur Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit über die dort anwesenden Greifswalder, einen Richter zu bestellen, auch daselbst, gleich den Lübederh, ihre eigene Buden zu haben und in denselben ihre Waaren zum feilen Verkauf zu stellen, auch sowohl wollenes Tuch, als Leinwand, gleich anderen inländischen Gewandschneidern, auszuschneiden, nicht weniger im Fall eines Schiffbruchs ihre Güter frei und ungehindert selbst zu bergen, und endlich in Schonen von dem Ankauf einer Begräbnißstätte frei zu seyn. S. hierbei No. 29. 70<sup>b</sup> 161.

1326.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. III. S. 70.

77. Herzog Otto giebt den Städten Stralsund, Greifswald, Anclam, Demmin und Treptow, zur Beförderung ihrer Aufnahme, die Versicherung, daß allen Handelnden, die mit ihren Waaren diese Städte bereisen, oder von da mit ihren Waaren zurückgehen wollen, in dem Lande binnen der Swine und der Oder kein Zoll, kein Geleitsgeld (denarii ducatus) und auch kein sonstiges Umgeld abgefordert werden solle und daß diese Städte diejenigen Vasallen, die diesem landesherrlichen Willen entgegenhandeln, oder sonst diesen Städten Unrecht zufügen würden, gefangen zu nehmen und durch An-

wendung aller zweckdienlichen Mittel ihre Besserung zu befördern berechtigt seyn sollen.

Anm. So wird die Anführung in Balthasar apparat. hist. dipl. pag. 16. zu berichtigen und zu vervollständigen seyn.

78<sup>a</sup>. Herzog Wartislaw der Vierte überläßt, vermittelt eines Tauschhandels, das Dorf Eldena an einen Heinrich Lange, Bürger in Greifswald, mit dem Recht, solches nach seinem Belieben weiter veräußern zu können.

Anm. Dieses Eldena ist das im Horster Kirchspiel belegene Dorf dieses Namens, seit seiner im nordischen Kriege erlittenen Verwüstung gewöhnlich Wüst-Eldena genannt und von dem hier genannten Acquirenten H. Lange, nachherigem Bürgermeister (s. No. 103.), der zu einer der ältesten Greifswaldischen Familien gehört, ist solches an die Stadt gekommen. Uebrigens ist die Urkunde besonders deshalb merkwürdig, weil sie die vorhandene erste ist, worin unserer Nicolai-Kirche als vollendet gedacht wird. Es wird unter den Zeugen der Magister Conrad, als Greifswaldischer Präpositus, und besonders der Magister Gerhard Stolterfoth, als rector scholarum sancti Nicolai in Gripswold, genannt. Auch ist sie unterschrieben: datum Gripswold in dote sancti Nicolai anno domini MCCCXXVI etc., und wenn man die Worte in dote sancti Nicolai, wie es scheint, übersetzen muß: bei Gelegenheit der feierlichen Bewidmung des Tempels zu S. Nicolai.

S. Dufresne glossarium. Tom. I. p. 893. v. dos. No. 4. So dürfte diese Urkunde in Verbindung mit derjenigen No. 61<sup>b</sup>. es bestätigen, daß der Bau der Nicolai-Kirche im Anfange des 14ten Jahrhunderts begonnen und im Jahr 1326 unter Beförderung des Herzogs Wartislaw IV. vollendet sey. Damit stimmen denn auch andere Nachrichten überein.

S. Biederstedts Geschichte der Nicolai-Kirche, S. 8.

78<sup>b</sup>. Derselbe Herzog schenkt dem Greifswaldischen Präpositus, M. Conrad, zur Belohnung und Vergeltung seiner geleisteten treuen Dienste eine jährliche Hebung von 37 Mark aus Rodenkerken.

S. Delrichs a. a. D. S. 63.

Anm. Schon in der Urkunde von 1308. No. 61<sup>a</sup>. wird ein Hinricus als Greifswaldischer Präpositus genannt und der hier vorkommende Mag. Conrad ist also nicht der erste Präpositus gewesen.

S. Biederstedt a. a. D. S. 9.

79. Des Raths zu Greifswald öffentliche Bekanntmachung über die, nach dem am Tage Petri d. 1. August 1326. erfolgten Ableben des Herzogs Wartislaff des Vierten, von Greifswald's Bürgern, mit Aufopferung ihres Blut's und Gut's, zum Besten seiner Söhne Bogislaff, Barnim und Wartislaff (wovon Letzterer nach des Vaters Tode in Greifswald geboren ward) bei dem Rügischen Successionskriege, veranlaßt durch den im November 1325 erfolgten unbeerbten Abgang des Rügischen Fürsten Witzlaff des Vierten, geleistete kräftige Beihülfe. 1326.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 130. ff.

80. Johannes und Henning, Grafen von Gützkow, Vertrag mit den Söhnen Herzogs Wartislaff des Vierten und deren Mutter, der ver Wittweten Herzogin Elisabeth; sowie mit den auf deren Seite gestandenen Vasallen und Städten, namentlich Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin, vermögen dessen Erstere in Absicht ihrer Güter gr. und kl. Binsow, Slatekow und Conzawe ihre Lehnspflicht gegen die Pommerischen Herzoge anerkennen und Denenselben sowohl, als den genannten Städten Hülfe und Beistand mit ihren gesammten Untersassen für den Fall einer nöthig werdenden Vertheidigung versprechen, dagegen aber auch für den Fall eines feindlichen Angriffs auf ihre Güter eine gleiche Versicherung erhalten. 1327.

S. Pomm. Magazin. Th. II. S. 62.

81. Der ver Wittweten Herzogin Elisabeth öffentliche Bekanntmachung, daß die, nach dem Ableben Herzogs Wartislaffs des Vierten, von den Städten Greifswald, Anclam und Demmin geschene temporäre Besetzung des Schlosses Wolgast mit ihrem Wissen und allein zu des Vaterlandes Besten geschehen sey, auch niemals anders angesehen werden solle, und daß dieses Schloß, wenn es zwar nunmehr an sechs ihrer Vasallen zur Bewachung übergeben wird, doch wieder den genannten Städten zur einstweiligen Besetzung und Vertheidigung anvertrauet werden solle, wenn jene Vasallen es nicht sollten genugsam vertheidigen können. 1327.



Anm. Auch diese beyde Urkunden haben ihre Beziehung auf den Rügischen Successionskrieg, wie sich aus der Vergleichung mit No. 79. ergibt.

82. Die Herzoge Otto und Barnim bestätigen, Namens ihrer minderjährigen Vettern, der Herzoge Bogislaw, Barnim und Wartislaw, Söhne des Herzogs Wartislaw des Vierten, allen in den Ländern derselben befindlichen Klöstern, Kirchen, Vasallen, Städten und anderen Landeseinwohnern ihre Privilegien, so daß alle und jede bei ihrem alten Recht verbleiben sollen; die Zölle sollen nur von Ausländern, nicht aber von Landeseinwohnern, bezahlt werden; die Anlage neuer Schlösser und Befestigungswerke und so auch das Abbrechen der schon vorhandenen soll nur mit Beirath und Zustimmung der Vasallen und der Städte geschehen; des verstorbenen Herzogs Wartislaw des Vierten Schulden sollen bezahlt werden; es sollen Oberrichter verordnet und in den Städten besonders, mit Beirath des Oberrichters, Unterrichter bestellet werden; der Herzogin Elisabeth soll das ausgesetzte Leibgedinge gewährt werden; Mörder und andere schwere Verbrecher sollen, im Fall die Landesfürsten nicht selbst zur Stelle seyn können, von den Bürgermeistern, mit Beirath der Oberrichter bestraft werden; die Bürgermeister sollen, nach eingeholter laudesherrlicher Genehmigung, Hülfssabcker zur Abwendung feindlicher Einfälle zusammenziehen und anordnen können; die jungen Landesfürsten Bogislaw, Barnim und Wartislaw, so wie alle ihnen angehörige Vasallen, Städte und Festungswerke sollen gegen alle feindliche Angriffe, besonders von Seiten des Herzogs Heinrich von Mecklenburg und der Herren von Werle, Johann und Henning, kräftigst vertheidiget und endlich soll die besondere Landesverwaltung, während der Minderjährigkeit der Landesfürsten, vier Vasallen und zweien Bürgermeistern aus jeder Stadt anvertrauet werden.

Dähnert pomn. Bibl. Bd. IV. S. 101.

83. Waldemar, der Slaven und Wenden König, schließt mit der Stadt Greifswald ein Bündniß, vermöge des-

sen diese dem Könige gegen seine Feinde, in keinem Fall jedoch gegen die Pommerischen Herzoge Bogislaff, Barnim und Wartislaff, eine Unterstützung mit bewaffneten Kriegsfahrzeugen, deren Zahl von den Umständen und dem Bedarf abhängen und deren Ausrüstung und Unterhaltung allein auf Kosten der Stadt geschehen soll, gelobt, der König aber dagegen wieder verspricht, für jedes Schiff der Stadt zu Hülfe gegen ihre Feinde vierzig gewaffnete und geharnischte Reuter auf seine Kosten zu stellen und auch, ohne Weirath und Zustimmung der Stadt, für sich allein kein Friedensbündniß mit dem vormaligen König Christoph von Dänemark, dem Herzog Heinrich von Mecklenburg und den Herren von der Werle zu schließen.

1328.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. III. S. 72. — Balthasar opp. hiet. dipl. p. 17.

83<sup>b</sup>. Raven Buc, ein Priester, und seine Brüder Henning und Reimer Buc, bekennen, daß sie zur Ehre Gottes und zu Beförderung des Seelenheils ihres dahin geschiedenen Vaters, des Ritters Raven Buc, der Kirche zu großen Widdorf in Mecklenburg ihre Hebungen von einer Hufe in dem Dorfe Tremt geschenkt haben. S. 1603. No. 471. b. c.

1328.

84. Arnold, Abt zu Eldena und das ganze Kloster, geben, zur Beförderung frommer Gottesverehrung und besonders zur bessern Unterhaltung und Erquickung der armen Pflöge linge des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist, mit Beistimmung Thewins, Pfarrherrn zu Neuentkirchen, Greifswalds Bürgermeistern das Recht, vor ihrer Stadt binnen einem Graben und dem Nyckfluß, also in Bezirk der Parochie Neuentkirchen, ein neues Heilgeisthospitalsgebäude nebst einer Kapelle zu erbauen, hierin drei Altäre aufzurichten und hierbei einen Priester zum Lesen der Messen, so wie drei Kapellane zu verordnen; jedoch sollen die Opfer, welche von den Andächtigen bei den Messen gegeben werden, stets nur den armen Hospitaliten zu Gute kommen.

1329.

85. Johannes, Bischof von Schwerin, genehmiget und bestätiget die nach No. 84. der zur Cammin'schen Diözese gehörigen Stadt Greifswald von dem zu eben dieser Diözese gehörigen Kloster Eldena und dem Pfarrherrn zu Neuenkirchen, als einer zur Schwerin'schen Diözese gehörenden Parochie, gewordenen Vergünstigung; jedoch soll der bei der neuen Kapelle zu erwählende Oberpriester dem Archidiacon zu Tribsee zur Institution und auch, im Fall er nicht bereits die Canonische Weihe erhalten hat, zur Ordination präsentirt werden.

86. Johannes, Bischof von Schwerin, erneuert nochmals diese Bestätigung mit dem Hinzufügen, daß die Bürgermeister, wenn und soweit sie das fromme Werk nicht mit eigenen Kräften auszuführen vermögen, die Hülfe anderer Christgläubigen Seelen sollen in Anspruch nehmen können und daß übrigens die Bewilligung des Patronatrechtes in keiner andern Rücksicht dem Archidiacon zu Tribsee, so wie dem Pfarrherrn zu Neuenkirchen und Andern, zu einem Präjudiz gereichen solle.

87. Ludolf von Bülow, Archidiacon des Landes Tribsee, genehmiget als solcher, nachdem er schon vorher als Schwerin'scher Capitular seine Einwilligung gegeben, die Erbauung der neuen Kapelle und des Klosters vor Greifswald in der Parochie Neuenkirchen.

88. Otto von Kethen, Prior des Predigerordens zu Greifswald und Werner Hilgemann, Gardian des Minoritenordens daselbst, bezeugen noch besonders die Richtigkeit der unter No. 87. bemerkten Versicherung des Archidiacons des Landes zu Tribsee.

Anm. Diese für die pommersche Kirchengeschichte, wie für die Geschichte der Stadt, gleich merkwürdige und bisher in dunkler Verborgenheit gewesene Urkunden No. 84—88. bezeugen, daß der Bezirk der schon frühe dagewesenen Parochie Neuenkirchen, jetzt der hiesigen Universität gehörend, ursprünglich sich bis an den Ryckfluß, also bis ganz nahe an die Stadt, erstreckt habe. Gebauet wurde das Kloster und die Klosterkapelle da, wo jetzt das Gehöft No. 3. vor dem Steinbeckertthor, bewohnt von dem Bürger

Walz, beftändig ift, fo wie weiter weft- und nordwärts. Nach 1329 hatten wir nun zwei Heilgeiftklöfter, das eine in der Stadt und das andere vor der Stadt am Steinbeckertthor jenseits des Ryckfluffes. Das letztere, womit übrigens die vor dem Fenttenthor außerhalb der Stadt belegene curia domus sancti spiritus, oder das heutige Heilgeiftthor, als eine bloße Meierei, nicht zu verwechfeln ift, hatte an der Südseite den Ryckfluff und an der Nordseite, vermuthlich hinter der letztern noch jetzt dem Hospital gehörigen Mühle, einen Graben (fossatum) zur Grenze, und letzterer ging von da südwestwärts, hinter dem Kloftergebiet weg, wieder in den Ryck. Als im hundertjährigen Kriege das Kloster nebst feiner Kapelle zum Zweck der Befestigung der Stadt zerstört wurde; da ging dieses Gebiet, so weit sich diese Befestigung erstreckte, dem Kloster verloren. Das Uebrige aber blieb dem Hospital und so erklärt es sich, daß die vor dem Steinbeckertthor belegene Bleiche und die letzte Mühle nebst einem zunächst westwärts daran grenzenden zur Zeit des Bistationsprozesses von 1621 jedoch streitig gewesenem Wiesenstück noch jetzt dieser Stiftung gehören. Val. hier bei No. 74.

88<sup>b</sup>. Barnim, Herzog von Pommern, genehmiget und bestätigt auch von seiner Seite die im Jahr 1326 nach No. 28. geschehenen Bewidmung des Heinrich Rango mit dem Dorfe Eldena.

1329.

89. Otto, der Unterprior des Predigermonchordens in Greifswald, und Libericus, der Gardian des Minoritenordens daselbst, bezeugen, die unter No. 28. bemerkte Versicherung des Königs Erichs von Dänemark im richtigen Drightat geschehen und gelesen zu haben.

1330.

90. Gerhards Grafenberg und sein Sohn Hermant verlaufen an einen Greifswaldschen Bürger Ramens Johann von Barb eine jährliche Hebung von 20 Hühnern und gewisse Dienste aus Alten Kirchdorf.

90<sup>b</sup>. Johannes, Herr zu Griffo, ein Ritter, bekennet, daß er sich mit der Stadt Greifswald wegen einer mit derselben gehaltenen Fehde und der bei dieser Gelegenheit von den Greifswaldern geschetzten Einnahme und Zerstörung seines Schlosses Elberg dergestalt verglichen habe, daß ihm hierfür alles in allem von gedachter Stadt 400 Mark bezahlt werden.

1331.

**Anm.** In Vergleich mit andern Urkunden, scheint es, daß das Schloß Elberg am Rynfluß bei dem zur Grifkowschen Komanie gehörigen Elbena, jetzt Wüst-Elbena genannt, gelegen habe. Eine daselbst befindliche Anhöhe, wovon noch jetzt einige Reste von Eichbäumen stehen, bestärkt diese Vermuthung.

90. Die Rathmänner zu Greifswald verkünden, daß von ihnen, zur beständigen Erinnerung an die im Jahr 1327 für ihre Landesfürsten erfochtenen glänzenden Siege, die jährliche Begehung einer Kirchenfeier, so wie die Vertheilung gewisser Wohlthaten bei Gelegenheit dieser Feier, beliebt und 1331. beschlossen sey.

**Anm.** Dieses Fest wird noch jetzt jährlich in der Nicolalkirche unter dem Namen des Fürstensestes, oder des Beckensestes, weil die Schüler der Stadtschule, nach Beendigung der Kirchenfeier, mit einer Art Brods, Becken genannt, beworfen werden, gefeiert. S. Greifswaldisches Wochenblatt 1816. No. 22. und 23. so wie 1824. No. 12.

91. Gertrude Hilgemann, des Werner Hilgemanns Wittwe, so wie ihre Söhne Johann, Heinrich, Jacob, Theodorich und Gottschalk Hilgemann, schenken eine jährliche Hebung von 23 Mark und 4 Scheffel Roggen zur Befoldung der Prediger an der neuen Heilgeistkapelle in Greifswald, um in 1332. denselben Messen zu lesen.

Balthasar van den Landesgesetzen, S. 161.

92. Herzog Barnim genehmiget und bestätiget die von Seiten des Hennekin und Bernhard von Staveltorp und des Hennekin Schmachtshagen an den Greifswaldischen Bürger Heinrich Lange gestorbene Ueberlassung von 5½ Hufen in 1333. Wilmshagen. S. No. 104.

93. Gerhard Sualenberg und sein Sohn Herthmann verkaufen an Hennekin Bretkow den auf dessen Hofe in alten Kirchdorf hestenden Dienst eines Pferdes für eine jährliche 1333. Rente von zwei Mark.

94. Lippold, ein Ritter, Bernhard Canonicus zu Cammin und Nieban zu Gnylow, so wie Heinrich, Hennekin, und Thedelin, insgesamt Gebrüder Döhren, verkaufen und überlassen an die Greifswaldischen Bürger Heinrich und Lude-

fin Lange und deren Erben 11½ Hufen in Ganz mit allen  
Gerechtigkeiten und allen davon zu erhebenden Nutzungen. 1334

95. Johannes der Jüngere, Graf zu Glogow, bestä-  
tigt und genehmiget den unter No. 93. bemerkten Verkauf  
auf eiff Hufen. 1334

Schwarz; Geschichte der pomm. und rügischen Stäbte. S. 768.

96. Johannes der Ältere, Graf zu Glogow, bestä-  
tigt und genehmiget den unter No. 93. bemerkten Verkauf auf  
die übrige halbe Hufe. 1334

97. Lubekin Behr, so wie Heinrich und Bido, Ge-  
brüder Behr und Söhne des Thidericus Behr, verkaufen und  
überlassen, mit Genehmigung ihrer Schwester, des Ritters  
Hennekin von Brusewik Wittwe, und deren Sohnes, so wie  
ihrer übrigen Vettern, an den Greifswaldschen Bürger Hein-  
rich Lange und dessen Erben sieben Hufen in Ganz mit allen  
damit verbundenen Gerechtigkeiten und Nutzungen. S. No. 101. 1334

98. Johann Dotenberg, Ritter, so wie sein Sohn  
Henning, verkaufen das schon früher an den Colbergischen  
Priester Conrad von Kyl und dessen Vater Johann von  
Kyl bei Lebzeiten des Letzteren verkaufte, danächst aber  
streitig gewordene und übrigens im Lande Poig belegene Gut  
Görmin abermals an den gedachten Conrad von Kyl und des-  
sen Mitbelehnte Bolto Mulart, nachherigen Greifswaldischen  
Bürgermeister (s. No. 103.), und Christian Ademulet auf 8  
Jahre wiederlöslich. 1335

Balthasar app. hist. dipl. p. 17. wird in dieser Raase zu be-  
richtigen seyn.

*Ann.* Späterhin gelangte das Dorf Görmin, nach Abgang der  
Dotenbergischen Familie, an die von Buggenhagen und von diesen  
kam es an Greifswald und daher ist diese Urkunde hieselbst mit-  
aufgenommen, s. No. 223. 233. 241. 242 — 246.

99. Meydis, des Bolto von Slavestorp Wittwe, so  
wie ihre Söhne Werner und Henning von Slavestorp ver-  
pfänden an einen Sttalfundschen Bürger Meinekin Bolhagen  
eine jährliche Rente von 2 Mark aus dem nachherigen Greifs-  
waldischen Dorf Hinrichshagen. 1335

99. Bernhard von Slavestorp, wohnhaft auf sei-

nem Hofe in Mesekenhagen, verkauft den von seinem Vater Bolto von Slavestorp, genannt der Jüngere, ererbten Antheil in Grifstow und Liep; wiederlöslich an den Hermann Kerktorp zu Gerdeswalde und dessen Dheim Hermann Pan-  
1335 sow für 40 Mark.

100. Seyhard Snakenberg und sein Sohn Hermann verpfänden an die Wittwe eines Greifwaldschen Bürgers, genannt Diederich vor dem Thor, eine jährliche Rente von 1½  
1336 Mark aus Alten-Kirchdorf.

101. Johannes, Graf zu Gütstow, genehmiget und bestätigt die unter No. 96. bemerkte Veräußerung von freien Hufen in Ganz von Seiten der Behren an den Greifwaldschen Bürger Heinrich Lange.  
1336

Schwarz a. a. D. S. 773.

102. Gerhard Schnakenberg und sein Sohn Hermann verkaufen und überlassen an Heinrich Hilgemann (s. No. 90.)  
1336 eine jährliche Hebung von 2 Mark aus Alten-Kirchdorf.

102. Bertram von Grifstow verkauft seinen Antheil an der Fähr zu Stalbrode, mit Genehmigung seiner Brüder und Vettern Werner und Gerhard von Grifstow und des Ludwig Kobolt, an die Stadt Greifswald für 44 Mark.  
1337

103. Greifswalds Bürgermeister und unter diesen namentlich die obgenannten Heinrich Lange und Bolto Mulart verkaufen, Namens ihrer Stadt, an Hermann und Lorenz, Gebrüder von Spandow, so wie ihren Vetter Heinrich von Spandow eine bei der sogenannten Spandowerhäger Wyl belegene Warfin- und Lübmische Stadtwiese mit den zunächst angrenzenden Grundstücken, jedoch so, daß den Stadtfischern, bei Befischung der Spandowerhäger Wyl, das Anziehen ihrer Netze auf diese Wiese, sowohl oberhalb als unterhalb, unverwehrt bleiben und daß den Bewohnern des Stadtguts Fresendorf, gleich denjenigen von Warfin und Spandowenhagen, (curia Laurentii de Spandow) es vorbehalten seyn solle, diese Wiese u. nach der Hegezeit und vollendeter Heuernte,  
1338 mit ihrem Vieh zu betreiben.

Dähnert pomn. Bibl. Bd. IV. S. 102. und muß daselbst statt: Wresen-wyl, gelesen werden Wresen-wisch.

Anm. Nach Erbschlung des Geschlechts der Spandowen (s. Schwarz pomm. Lehnsgeschichte S. 636.) ist das Gut Spandowwerhagen wieder zu den landesherrlichen Domainen gekommen. Die nach dieser Urkunde von den Spandowen angekaufte Wiese aber ist als ein acquirirtes Allod davon wieder getrennt und an mehrere Privatbesitzer gelangt. Noch jetzt führt sie den Namen: die communen Spandowwerhäger oder Fresendorfer Wiesen. Uebrigens ist diese Urkunde, mit welcher auch noch No. 17. zu vergleichen ist, deshalb merkwürdig, weil sie die vorhandene erste ist, worin des Stadtguts Fresendorf, oder, wie es wohl eigentlich heißen sollte, Fresendorf, als eines schon damaligen Grundeigentums der Stadt, gedacht wird. Wie und wenn die Stadt es erworben hat, darüber sind die Nachrichten verloten gegangen. Vermuthlich aber fällt die Erwerbung in die erste Zeit der Gründung der Stadt. Ein unvordenklicher Besitz, und die in der Folge vorkommenden späteren landesherrlichen Versicherungen und selbst rechtskräftige Entscheidungen setzen indessen das Eigenthum der Stadt außer allem Zweifel.

104. Rudolf Molzahn, ein Ritter, verkauft an den oftgedachten Heinrich Lange zu Greifswald die gesammte Bede (precariam majorem et minorem) aus neun Hufen in Wilmsenhagen, so wie alle damit verbundene sonstige Gerechtsame. S. No. 92. 1338.

105. Subus Nagel, ein Knappe, verkauft an des Johann von Dietrichshagen Wittwe, Lütgarde genannt, so wie ihren einzigen Sohn Johann Budde, einen Geistlichen, ihren Hof zu Glewiz auf der Insel Rügen. 1339.

Anm. In eben diesem Jahr verkauften die Herren von Putbus Glewiz an die Stadt Stralsund.

S. Balthasar app. hist. dipl. p. 18. und da späterhin die Stadt Greifswald von dem Johann Budde das Gehöft Glewiz acquirirte; so kam es dieserhalb zwischen beiden Städten zu großen und langwierigen Streitigkeiten, die erst seit 1729 beendigt sind. S. No. 125.

105<sup>b</sup>. Die Stadt Greifswald bestimmt die Städte Stettin, Greifenhagen und Gollnow durch einen mit denselben geschlossenen Vertrag dahin, daß sie sich verpflichten, nach erfolgendem unbeerbten Abgang der Stettinschen Herzoge Otto I. und Barnim III. die Balgastischen Herzoge Bogis-

D



laff IV., Barnim IV. und Wartislaff V. als ihre Landesherren anerkennen zu wollen.

S. Delrichs a. a. D. S. 77.

106. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. bestätigen der Stadt Greifswald ihre gesammte Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, mit Hinzufügung des Versprechens, daß die an den Ufern der Peene und der Swine angelegten befestigten Plätze wieder eingezogen und nicht wieder aufgebauet werden sollen.

107. Henning und Bertram Dotenberg, des verstorbenen Ritters Johann Dotenberg Söhne, schenken an den Orden der Predigermönche zu Greifswald eine an der Brücke zwischen Grifstow und Bretekow, jetzt Frätow genannt, belebte Wiese.

Anm. Diese Urkunde ist besonders deshalb merkwürdig, weil sie es bestätigt, daß da, wo jetzt ein breites, mit der Ostsee in Verbindung stehendes Wasser, die Grifstowsche Inwoyl genannt, vorhanden ist, früher ein Landfahrweg, d. h. vermittelt einer Brücke, über den kleinen Fluß, Damm genannt, gegangen ist, gewesen seyn müsse. Große Wasserfluthen haben diese Veränderung herbeigeführt und in Folge derselben existirt auch die in dieser Urkunde bezeichnete Wiese nicht mehr. S. No. 8. 109. 120.

133.

107. Gerhard von Grifstow bezeuget, daß seine Unterthanen Hennekin Grönwold und dessen Söhne Heinrich und Nicolaß, wohnhaft zu Segebadenheume, jetzt Siebenhau, vor ihm bekannt haben, daß sie an das Greifswaldische Georgarmenhauß 22 Mark schuldig sind.

108. Gerard, Abt zu Elbena, der Prior Martin, der Unterprior Heinrich und das ganze Kloster daselbst verkaufen und überlassen an die Stadt Greifswald, a) das Gut Wackerow, b) einen dabei belegenen Stutingeshoff und c) die an der Nordseite vor der Stadt westwärts des Damms nach Neuenkirchen belegenen, an Neuenkirchen bis dahin gehörig gewesen, der Ueberschwemmung des Teichs ausgesetzt und bis an die Wackerowsche Grenze gehenden Wiesen und d) den westwärts am Hof gegen die Wiesen nach Wackerow belegenen,

jedoch nicht über ein gewisses Zeichen aufzustauenden Boltens-  
häger Reich. S. No. 112. 1341.

Anm. 1. Das hier unter b. gedachte Stutereigehöft, aus der ur-  
sprünglichen Dotation des Klosters Eldena herkommend, hat die  
Stadt, so viel die Nachrichten ergeben, als solches nicht beson-  
ders, sondern nur die damit verbundenen Vortheile als eine Per-  
tinenz ihrer Stuterei in der Stadt (f. No. 27.) genügt. Dieses  
Stutereigehöft wurde vielmehr bei dem Hauptgute Wackerow ge-  
nutzt und daher ward es, weil es gegen dasselbe etwas niedriger  
liegt, Wackerdahl genannt.

Anm. 2. Nach No. 39. und einer spätern Urkunde von 1452 hat  
die Stadt das Resenthal bis an den Baberowfluß acquirirt. Nach  
der vorliegenden hat sie auch die Wiesen an der linken oder west-  
lichen Seite des Damms nach Neuenkirchen an sich gebracht. Die  
Wiesen an der rechten Seite dieses Damms bis an den Baberow-  
fluß sind daher, da sich spätere Erwerbungen nicht finden, Klos-  
tereigenthum geblieben. Diese letztgedachten Wiesen, welche bis in  
nördliche Vorstadt gehen, gehören noch jetzt an das vormalige Klo-  
stergut Neuenkirchen und sind also academisches Eigentum.

108<sup>b</sup>. Gerard, Abt zu Eldena, Martin Prior, Hein-  
rich Unterprior, und das ganze Kloster bezeugen auch, daß  
die Stadt Greifswald für die Abtretung des Boltenshäger  
Reichs nach den bestimmten Grenzmerkmalen noch besonders  
1400 Mark an das Kloster bezahlt habe. 1341.

109. Henning, Albert und Heino Dotenberg, Söhne  
des verstorbenen Ritters Johann Dotenberg, verkaufen an die  
Greifswaldischen Bürger Albert Lökenitz und Heinrich Krat  
6 Morgen Wiesenland, so wie an den Greifswaldischen Bür-  
ger Peter Bretkow 2 Morgen Wiesenland, sämtlich auf der  
Miesekenhäger Feldmark gegen das Dambruch belegen. 1341.

110. Lippold Behr, ein Ritter zu Güglow, so wie sein  
Bruder Heinrich, ingleichen sein Vetter Heinrich zu Bargaß,  
verkaufen und überlassen annoch an den ostgenannten Hein-  
rich Lange drei Katensstellen in Sanz. 1342.

Schwarz Geschichte der pomm. Städte. S. 776.

111. Das Kloster Eldena überläßt an die Stadt Greifswald  
eine Hufe Landes, die Kulemannshufe genannt, zur Be-  
nutzung auf 20 Jahre. S. No. 161. 1342.

112. Die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. verleihen und schenken der Stadt Greifswald die Güter Lipitz, später Liepitz genannt, und Bretkow, jetzt Frätow genannt, so wie Backerow und Stutingeshoff und besonders auch den westwärts der Stadt belegenen Teich mit dem Hinzufügen, den letzteren, in Uebereinstimmung mit dem durch Einschlagung eines Nagels in einem Pfahl, gemachten

1342. Zeichen, nach Belieben aufstauen zu können. S. No. 108.

Anm. Das Dorf Liepitz ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eingegangen und die Fläche desselben ist mit Frätow vereinigt.

113<sup>a</sup>. Dieselben bestätigen nochmals der Stadt Greifswald ihre von dem Herzog Wartislaw IV., oder den früheren Herzogen, erlangten sämmtlichen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, mit dem Hinzufügen, daß auch einzelne derselben, wenn die Stadt es wünschen würde, bestätigt und daß Greifswalds Bürgern auch selbst Lehngüter, die sie etwa in der Herzoge Gebiet haben möchten, verleihen und sie übr-

1342. gens insgesammt bei ihren Rechten geschützt werden sollten.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 104. — Balthasar l. c. p. 18.

113<sup>b</sup>. Henning Dotenberg verkauft seinen Antheil in Mesekenhagen, bestehend aus dreien Katen und den dabei befindlichen Grundstücken, für 24 Mark wiederlöslich an den

1342. Bolto von Khl, Bürgermeister zu Greifswald.

114. Des Raths zu Stralsund Versicherung, daß eine jährliche Rente von 100 Mark, welche die Stadt Greifswald an einen Conrad Witt für ein empfangenes Darlehn von 100 Mark schuldig gewesen, durch Zurückzahlung dieser Sum-

1344. me richtig wieder abgelöst sey.

Balthasar l. c. p. 19.

115. Ida von Grifstow, des Ritters Johann Dotenberg Wittwe, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürger Hennekin Busch 2½ Morgen Acker- und Wiesenland, belegen am Dambruch bei dem Acker- und Wiesenstück des

1344. Peter Bretkow (No. 109.) und des Bertram von Wampen.

115<sup>b</sup>. Johann von Grifstow überläßt an das Greifsw-

waldische Hospital zum heiligen Geist eine jährliche Hebung von 12 Soliden aus Haver, jetzt Jager genannt. 1345.

Pomm. Mag. Th. 1. S. 211.

116. Die Städte Greifswald und Anclam überlassen den zwischen ihnen entstandenen Streit wegen eines Plazes in Balsterbode im Lande Schonen dem schiebsrichterlichen Ausspruch der Städte Stralsund und Demmin. 1345.

S. Stavenhagen Geschichte der Stadt Anclam. S. 186. 216. 367.

117. Bernhard von Slavestorp, ein Sohn des jüngeren Bolto von Slavestorp, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürger Peter Bretkow eine jährliche Hebung von 20 Hühnern und einem Solidus aus Alten-Kirchdorf. 1345.

118. Derselbe verkauft und überläßt an den gedachten Peter Bretkow und den Vico von Haver, als Vorsteher des Greifswaldischen Heilgeisthauses, die Gerichtsbarkeit und den Dachdienst in Absicht eines Hofes zu Alten-Kirchdorf. 1346.

119. Ricold und Henning, Gebrüder von Slavestorp, verkaufen und überlassen an eben dieselben eine jährliche Hebung von 3 Mark aus einem Hofe in Dönitzow. 1346.

120. Ida von Griflow, des Ritters Johann Dotenberg Wittwe, so wie ihr Sohn Bertram Dotenberg, verkaufen und überlassen an die Greifswaldischen Bürger Herrmann und Heinrich Scupenberg, fünf Morgen Wiesenlandes, belegen zwischen dem Dambruch und dem Kowaller Acker. 1347.

121. Dieselbe und ihr Sohn Albert Dotenberg verkaufen und überlassen an den Greifswaldischen Bürger Johann von Lübeck vier Morgen Wiesenlandes, in eben dieser Gegend belegen.

121<sup>b</sup>. Bertram Dotenberg, ein Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft an die Stadt Greifswald eine jährliche Hebung von 28 Soliden aus Kaltrig für 17½ Mark. 1348.

122. Werner von Apenborch, Minister des Ordens der Minoriten in Sachsen, so wie das ganze Convent der Minoritenbrüder in Greifswald, bezeugen, daß die Greifswaldische Bürgerfamilie des Geschlechts der Hilgemann im Jahr 1348,

mit Bewilligung des Raths und der Stadtgemeinde zu Greifswald, in frommer Absicht und zur Vermehrung des Gottesdienstes, das Chor der Greifswaldischen grauen Mönchskirche, mit Ausnahme des Gewölbes, gebaut und aufgerichtet, die Greifswaldische Ordensbrüderschaft aber dagegen übernommen habe, für das Geschlecht der Hilgemann in dieser Kirche beständige Seelenmessen zu halten. S. No. 10.

123<sup>a</sup>. Johannes der Jüngere, Graf zu Gützkow, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Everhard Walen eine jährlich 40 Mark betragende Rente, nebst allen sonstigen Nutzungen und Gerechtigkeiten, allein die Bede ausgenommen, von 10 Hufen in Müßow, vormals 1348. Morßow genannt.

Schwarz a. a. D. S. 779. — Balthasar l. c. p. 19.

Anm. Der hierin bezeichnete Theil des jetzigen von Behrßen Guts Müßow ward durch den Bürgermeister Everhard Walen ein Eigenthum der Stadt.

123<sup>b</sup>. Johannes, Graf zu Gützkow, überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Johann Pape eine jährliche Hebung von 28 Mark von vier Hufen des zur Graffschaft 1349. Gützkow gehörenden Dorfs Güst.

124<sup>a</sup>. Ida von Gristow, Wittwe des Ritters Johann Dotenberg, so wie ihre Söhne Bertram und Henning Dotenberg, verkaufen und überlassen an den Greifswaldischen Bürgermeister Everhard Nebenow eine jährlich 178 Hühner und 4 $\frac{1}{2}$  Mark betragende Rente, nebst allen sonstigen Nutzungen und Gerechtigkeiten von sieben Katenstellen in Kowall und allen dazu gehörigen Aekern und andern Pertinenzien, außerdem aber auch noch drei Morgen Wiesenlandes, belegen auf dem Kowaller Felde zur rechten Seite des Weges nach 1349. Stralsund.

Anm. Diese Urkunde beweist, daß auch schon 1349 ein Weg über Kowall nach Stralsund gegangen ist. Dieser war jedoch zu dieser Zeit nur ein Nebenweg und die rechte Landstraße ging über Gristow. S. No. S. 107.

124<sup>b</sup>. Henning und Bertram Dotenberg, Söhne des Ritters Johann Dotenberg, verkaufen an die Bürgermeister

zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist für 200 Mark wiederlöslich eine jährliche Hebung von 20 Mark aus Rowall. 1349.

125. Johann Budde, Pfarrer zu Willersbagen, und seine Brüder Libericus und Arnold, verkaufen und überlassen für sich und ihre Mutter Lütgarde den nach No. 105. von Subus Nagel acquirirten Hof zu Glevik auf der Insel Rügen an die Stadt Greifswald. 1349.

Balthasar l. c. p. 19.

126. Henning und Bertram Dotenberg, des Ritters Johann Dotenberg Söhne, verkaufen und überlassen mit Genehmigung ihrer Mutter Ida von Grifflow, an die Stadt Greifswald eine jährliche 20 Mark betragende Rente, nebst allen sonstigen Nutzungen und Gerechtigkeiten von 16 Katenstellen in Kalkerig, jetzt Kalkrig genannt, so wie von dem von den Dotenbergen selbst bewohnten Hofe in Rowall. 1349.

127. Johannes der Jüngere, Graf zu Gutzkow, verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Everhard Wahlen auch die Bede, jährlich 20 Mark betragend von den acquirirten 10 Hufen in Müßow. S. No. 123. 1349.

Schwarz a. a. D. S. 786. — Balthasar l. c. p. 19., woselbst aber diese Urkunde unrichtig als schon 1348 datirt bemerkt ist.

128. Willekin Morneweg, Bürger zu Greifswald, stiftet zu frommen Seelenmessen eine beständige Vicarie und verordnet dazu ein bei den Gebrüdern Stensfeld in Lohmannshagen mit einer jährlichen Rente von 20 Mark radicirtes Kapital, mit dem Hinzufügen, daß das Patronat derselben beständig bei der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena an der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald seyn solle. S. No. 177. 1350.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen. S. 162.

Anm. Unter den bei den Kirchen fundirten Vicarien, die auf die nachherige Bildung des Kirchenvermögens und selbst des Academischen Fonds von bedeutendem Einfluß gewesen, steht also, so weit die Nachrichten gehen, die Mornewegsche Vicarie oben an. Man vergleiche jedoch hierbei die Bemerkung bei No. 383. Uebrigens waren besonders drei Kalandsbrüderschaften in Greifswald, näm-

lich die Bräderschaft der heiligen Maria Magdalena bei St. Nicolai, des heiligen Gregorius bei St. Marien und der zwölf Apostel bei S. Jacobi. In der vorliegenden Urkunde wird bloß der Bräderschaft der heiligen Maria Magdalena gedacht. Die Bezeichnung Kalandsbräderschaft ist hier und bei mehreren folgenden Urkunden hinzugefügt. Warum dieses geschehen und was es überhaupt mit diesen Kalandsbräderschaften für eine Bewandnis gehabt, ist bei No. 282 ff. angemerkt.

129<sup>a</sup>. Lippold Behr zu Slavetow und seine Brüder Heino und Johann verschreiben an den Greifswaldischen Bürgermeister Johann Papeu, die Prediger Nicolaß Belekolt und Johann Holsten, so wie an den Nicolaßschen Ober-Schullehrer M. Lambert von Wampen, als Provisoren der Kalandsbräderschaft der heiligen Maria Magdalena in Greifswald,  
 1351. eine jährliche Rente von 20 Mark aus vier Hufen in Güst.

Anm. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vor der Reformation und noch nach derselben bis 1558 bei jeder Kirche in Greifswald ein Geistlicher, ursprünglich vermuthlich Einer von den Kalandsbrüdern, als besonderer Oberschullehrer (restor scholarum) angestellt war.

129<sup>b</sup>. Bertram Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft an die Bürgermeister zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist für 15 Mark wiederlöblich eine jährliche Hebung von 60 Rauchhühnern aus Rowall.  
 1351.

130<sup>a</sup>. Henning Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft für sich und seinen Bruder Bertram Dotenberg an die Stadt Greifswald eine jährlich 25 Mark 2 Schöden und 3 Pfennige, so wie 220 Hühner betragende Rente aus gewissen Katensstellen, Aeckern und Wiesen in den fünf Dörfern Grifstow, Kalkritz, Kalenberg, Mesekenhagen und Rowall, so wie alle damit verbundenen Nutzungen und Gerechtigkeiten, ingleichen gleichmäßig auch eine jährlich 12 Schöden betragende Rente von der Insel Riems.  
 1351.

Anm. 1. Auch diese Urkunde dient zur Bestätigung der bei No. 107. gemachten Bemerkung, indem auch hierin der Grifstow'schen Zollbrücke gedacht wird.

Anm. 2. Daß die Insel Riems, wie Schwarz in der pomm.

Lehnsgeschichte S. 408. behauptet, in dieser Zeit bewohnt gewesen sey, besagt diese Urkunde nicht; man muß daraus eher das Gegentheil annehmen, da bei den mehreren einzelnen Parcelen, die in derselben als Gegenstände, worauf die verkauften Renten zc. haften, gesagt wird: nunc inhabitat; hingegen bei Niems es schlechtweg heißt: nunc solit. Auch findet sich sonst in den Nachrichten der Stadt keine Spur von der früheren Bewohnung dieses kleinen Eilandes. Dasselbe ward stets bei Griskow mitbenutzt. Erst seit 1816 hat die Stadt es besonders verpachtet und im Jahr 1820 durch den Pächter bebauen lassen.

Num. 3. Das Dorf Kalenberg ist eingegangen; es scheint nur aus einigen Katenstellen bestanden zu haben; eine auf dem Griskowschen Felde befindliche Anhöhe, Kalenberg genannt, bezeichnet noch die Stelle, wo es früher gewesen.

130<sup>b</sup>. Johann und Bertram, Gebrüder Dotenberg, verkaufen an den Peter Bretckow und den Eberhard Bohlhoff, Rathmänner zu Greifswald und Vorfeser des dortigen Heiliggeisthauses, eine jährliche aus Düvelsbrot, jetzt Brot genannt, zu erhebende Rente von 30 Mark für ein empfangenes Kapital von 300 Mark.

131. Die Stadt Greifswald schließt mit den Städten Stralsund, Anclam und Demmin auf ein Jahr einen auf gemeinschaftliche Beförderung der Sicherheit der Landstraßen abzweckenden Vertrag.

Balthasar app. hist. dipl. p. 20.

132. Bertram Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft und überläßt an die Stadt Greifswald eine jährliche Rente von 1 $\frac{1}{2}$  Mark aus Kaltrig.

133. Derselbe verkauft und überläßt an die Stadt Greifswald eine jährliche Rente von sechs Mark aus dem Moor und der Strauchhölzung im Dammbruch.

134<sup>a</sup>. Die Stadt Greifswald erneuert auf zwei Jahre das unter No. 131. bemerkte Bündniß mit den Städten Stralsund, Demmin und Anclam.

134<sup>b</sup>. Herrmann Hagemeister und seines Bruders Diederich Hagemeister Sohn, auch Herrmann Hagemeister genannt, verkaufen die von ihren Eltern ererbten Hebungen aus Dömishow und Reinberg für 375 Mark an die



Greißwalbischen Bürger Peter Bretlow und Herrmann

1353. Thornow.

135. Bertram Dotenberg, Sohn des Ritters Johann Dotenberg, verkauft an einen Greißwalbischen Bürger Ludolph Lange eine jährliche Hebung von 100 Hühnern aus den

1354. Dörfern Kowall und Kalenberg.

136. Bernhard von Slavestorp verkauft und überläßt an den Rath und die ganze Stadtgemeinde zu Greißwald zum Besten der Armen im Hospital zum heiligen Geist dafelbst seine gehabte Gerichtsbarkeit, so wie ein Dorfmoor in

1354. Alten-Kirchdorf mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten.

137. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. erklären öffentlich und genehmigen, daß die Stadt Greißwald und das hörtige Hospital zum heiligen Geist die sämtlichen Güter des Nicold von Slavestorp und seiner Bettern, welche darauf zum Besten der Käufer für

1354. immer verzichtet, für 1120 Mark an sich gekauft haben.

136. Num. Bei Vergleichung dieser Urkunde mit No. 65. 92. 99. 117. 118. 119. und 136. ergibt sich, daß unter den durch diese Urkunde bezeichneten Gütern Antheile in Kerndorf, Wilmsenhagen, Dömitzow und besonders in Kirchdorf zu verstehen sind. Im letzteren war der Antheil, den die Stadt in Gemeinschaft mit dem Heiligenspital acquirirte, beträchtlich; indessen blieb ein anderer Theil dieses Dorfs annoch Anderen. S. No. 140. 142.

138<sup>a</sup>. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. bestätigen der Stadt Greißwald, zur Vergeltung der von derselben geleisteten treuen Dienste, wiederholt nicht allein ihre gesammten früher erlangten Rechte und Privilegien, sondern fügen nun auch noch die Versicherung hinzu, daß weder die Stadtgemeinde im Ganzen, noch einzelne Bürger, allein Lehnsfreitigkeiten und den Fall ausgenommen, da ein Bürger anderswo ein Verbrechen begehen würde, außerhalb der Stadt vor Gericht gezogen werden sol-

1354. len (jus de non evocando).

Dähnerst pomm. Bibl. Bb. IV. S. 105. und L. C. Suppl. I. S. 1160. — Balihasar l. c. p. 20.

138<sup>b</sup>. Die Rathmänner zu Greißwald bezeugen, daß

die Gebrüder Mevis und Johann von Grifow, des Heinrichs Söhne, wegen der, bei Gelegenheit der Fehde zwischen den pommerschen Herzogen und dem Andreas von Flotow, im Neuenkircher Sprengel erlittenen Plünderungen, aus der, deshalb von dem Ebenaischen Abt übernommenen Bürgerschaft befriedigt worden.

1355.

Detrichs a. a. D. S. 90.

139. Johannes, Graf zu Gützkow, bewidmet die Gebrüder Gorb und Liderik Wusterhusen, Bürger zu Greifswald mit sechs Hufen in dem Dorfe Sanz mit allen damit verbundenen Nutzungen und Gerechtigkeiten und namentlich auch dem Veräußerungsrecht.

1355.

Schwarz Geschichte der pomm. und rhg. Städte. S. 311.

Anm. In Folge dieser Urkunde ist auch dieses Antheil in Sanz an die Stadt und das Georghospital gekommen.

140<sup>a</sup>. Degenhard Buggenhagen und sein Sohn Henning verkaufen und überlassen an den Rath und die Vorsteher des Heilgeisthospitals zu Greifswald eine jährliche Rente von sieben Mark und sechs Soliden; nebst allen sonstigen Nutzungen und dem Schmalzehnten, die sie aus Bernhard von Glasvestorp Hof und  $3\frac{1}{2}$  Hufen in Alten-Kirchdorf zu fordern gehabt haben.

1355.

140<sup>b</sup>. Bogislaff, Barnim und Wartislaff, Herzoge von Pommern, verkaufen und überlassen an die Stadt Greifswald die gesammte Bede, Hundekornhebung, Münzpfenninge und Dienste aus dem Dorfe Farmsenhagen.

1355.

141. Stiftung der beiden kaufmännischen Compagnien der Schonensfahrer und der Bergerfahrer in Greifswald. S. No. 29. 76. 161.

1356.

Dähnert l. c. Suppl. IV. S. 210.

142. Herrmann und Johann Schnakenberg, Söhne des Gerhard Schnakenberg, verkaufen an die Bürgermeister zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist eine jährliche Rente von  $11\frac{1}{2}$  Mark,  $3\frac{1}{2}$  Dr. Rocken und 30 Hühnern aus einigen Höfen, Hufen und Kastenstellen in Alten-Kirchdorf.

1356.

143. Iba von Grifstow, des Ritters Johann Dotenberg Wittwe, ihr Sohn Henning Dotenberg und ein Matthias Lustrow verkaufen und überlassen für sich und Namens des damals behinderten Bertram Dotenberg an die Stadt Greifswald eine jährliche Rente von zwei Mark aus einem Katen in Rowall, einem Katen in Mesekenhagen, einem Ackerstück, Brafeger genannt, und einem anderen Ackerstück des Grifstowschen Böllners an der Brücke.

1356. Anm. Das Ackerstück, das hier Brafeger genannt wird, heißt jetzt gewöhnlich der Breeft. Es liegt auf der Mesekenhäger Feldmark und ist bei der vor einigen Jahren, zwischen der Stadt und den anderen Theilnehmern, vorgenommenen Separation ein ausschließliches Eigenthum der Stadt und des Hospitals geworden. Uebrigens dient auch diese Urkunde der unter No. 110. gemachten Bemerkung zur Bestätigung und daneben zeigt sie, daß schon früher bei dieser Grifstowschen Brücke ein fürstlicher Zoll erhoben worden. S. No. 156.

144. Martinus, Abt zu Eldena, Jacob der Prior, Johannes der Unterprior und das ganze Kloster daselbst verkaufen an die Stadt Greifswald die Güter Steffenhagen, Petershagen und Jarmshagen nebst dem Jagdrevier (indagine) genannt Krauelshorst, und daneben eine an den Grenzen von Steffenhagen, Waderow und Hennekenhagen, jetzt zu dem Academischen Gute Kieshoff gehörend, bis an das Dambruch belegene Weide, die Trintheide genannt.

1357. Anm. Die Trintheide wird jetzt gewöhnlich der Klint genannt.

145. Dieselben genehmigen und bestätigen nochmals diesen Verkauf mit Bemerkung aller von diesen Dörfern gehabten und nun auf die Stadt Greifswald übergehenden Rechte, Nutzungen und Vortheile.

146. Nicolaus von Derzen (de Oritze), ein Ritter, so wie sein Bruder Lippold und sein Sohn Detwicus, in gleichen die Gebrüder Hermann, Lippold, Nicolas und Andreas Derzen verkaufen und überlassen eine bisher pfandweise genossene jährliche Rente von 30 Mark aus dem Dorfe Ganz an ihre Dheime Heino und Henning, Gebrüder der Behr.

**Ann.** Da nach den Urkunden No. 94. ff. 139. das Gut Ganz schon größtentheils Greifswaldisches Eigenthum gewesen; so beziehet sich die gegenwärtige vermuthlich auf den den Behren noch gebliebenen, aber später ebenfalls an Greifswald gelangten geringeren Theil.

146<sup>b</sup>. Walter und Henning, Gebrüder von Peyng, Ritter, ingleichen Hennekin Doret, verkaufen an die Stadt Greifswald für 35 Mark die zu ihrem Burglehn im Schlosse Loig gehörende Hebung des Mühlzpfennings aus den Dörfern Backerow, Stutingeshoff, Steffenshagen, Petershagen und Brettow.

1358.

147<sup>a</sup>. Henricus, Abt des zur Schwerinschen Diözese gehörenden Cistercienser Klosters zu Nienkamp, jetzt Franzburg genannt, als subdelegirter Richter, — an Stelle des von dem Papst Innozenz, nach der an denselben gelangten, eine Forderung des Lübeckischen Heilgeistklosters an die Stadt Greifswald (s. No. 19. 20.) betreffenden, Berufung der Greifswaldischen Bürgermeister, zum Richter bestellten Schwerinschen Canonicus Nicolaus Hut, — erklärt vorläufig und befiehlt für sich und Namens des mitverordneten, aber behinderten, päpstlichen Richters Gotswyn Borentyn, ebenfalls eines Canonici der Kirche zu Schwerin, daß die Bürgermeister sammt und sonders und die ganze Stadtgemeinde zu Greifswald, so wie alle, die auf ihre Seite getreten sind, namentlich Niclas Birow, Kapellan zu Stralsund, Thidericus, Pfarrer bei der Kirche zu Neuenkirchen, Lambert von Wampen, Pfarrer bei der Kirche zu St. Marien in Greifswald, Bernhard Stilow, Prediger bei der Heilgeistkirche vor Greifswald, Heinrich Rike und Niclas Treptow, Pfarrer zu Anclam u. a. m., von dem Bannfluch und der Strafe der Excommunication, welche der Thiederich Zachelvig, Official zu Rageburg, auf erhobene Klage der Vorsteher des gedachten Lübeckischen Klosters, widerrechtlich gegen sie ausgesprochen, wieder befreiet und losgesprochen seyn sollen, die Sache selbst jedoch zur weitem Untersuchung und Entscheidung vorbehaltend. (s. No. 160.)

1359.

Schwarz; Geschichte der pomm. und rügischen Städte. S. 204-147<sup>b</sup>. Martin; Abt des Klosters Hilba, bezeuget, die unter No. 29. bemerkte Bewidmung des Königs Erich von 1280, wegen der den Bürgern Greifswalds im Lande Schonen zugesicherten Handlungsfreiheit, im Original gesehen zu 1359. haben;

148. Herzog Barnim der Vierte. bezeuget ebenfalls, die der Stadt Greifswald von dem König Erich von Dänemark im Jahr 1280 gewordene und unter No. 29. bemerkte 1359. Bewidmung in der Urschrift gesehen zu haben.

Balthasar app. hist. dipl. p. 7. ist in dieser Maasse zu berichtigen.

149. Heinrich und Arnold, Gebrüder Lange, Bürger zu Greifswald und Vettern des verstorbenen dortigen Bürgermeisters Heinrich Lange, schenken ihre sämmtlichen Einkünfte aus dem Gute Wilmshagen (s. No. 92.) an das Georghospital vor Greifswald, und zwar mit dem Versprechen, daß auch die Töchter ihres gedachten Veters daran 1361. keinen Anspruch machen sollen.

150. Heinrich von Essen bezeuget, daß er ein Kapital von 1100 Mark Sundisch, wofür er sich von der Stadt Greifswald eine jährliche Rente gekauft habe, richtig wleder 1361. erhalten und deshalb nichts weiter zu fordern habe.

151. Herzog Barnim der Vierte bestätigt und erweitert der Stadt Greifswald das schon früher erlangte Niederlagsrecht (s. No. 23.) dahin, daß alle Landeseinwohner, die aus des Herzoges Ländern, so wie auch diejenigen, die von außen durch des Herzogs Gebiet mit Korn oder mit irgend einer andern Kaufmannswaare über die Peene bei Wolgast, oder bei den Fähren zu Anclam, Gützkow, oder Zarmen fahren wollen, zuerst mit diesem Korn oder andern Waaren in Greifswald Markt halten und dafür daselbst ihren Zoll verlegen sollen, im Unterlassungsfall aber die Stadt bemächtigt seyn solle, die Uebertreter anzuhalten und nach Greifswald zu bringen und sie daselbst gleich denjenigen, die dem Zoll der Stadt aus dem Wege fahren, zu

strafen, wobei der Herzog zugleich verspricht, daß auch von den herzoglichen Brüdern Bogislaff V. und Wartislaff V. eine ähnliche Versicherung erfolgen solle. 1361.

152. Die Herzoge Bogislaff V., Barnim IV. und Wartislaff V. bestätigen und erweitern der Stadt Greifswald das Niederlagsrecht in eben der Maße, als es unter No. 151. bemerkt ist. 1361.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 106. und L. C. Bb. II. S. 253.

Anm. Die Bewimmung No. 151. ist datirt am Sonntage vocem jucunditatis, No. 152. aber später, nämlich des Donnerstags binnen den acht Tagen zu Pfingsten.

153. Dieselben Herzoge geben der Stadt Greifswald die Versicherung, daß an keinem Zwischenplatz an dem Wasser binnen Greifswald und Wolgast ein Verschiffen von Korn und anderen Waaren gestattet und daß vielmehr alles, was an Korn und anderen Waaren in dieser Gegend verschifft und ausgeschifft werden soll, nur zu Greifswald, oder zu Wolgast, und sonst nirgendwo, verschifft und ausgeschifft werden solle. 1361.

154. Lydericus Lange, Präpositus bei St. Nicolai zu Greifswald, überläßt den Provisoren der dortigen Kirche zu St. Nicolai für dieselbe seine neben dem Chor der Kirche stehende Orgel und erhält dafür von ihnen, mit Genehmigung des Raths, einen Platz in der Kirche, um darauf eine besondere Kapelle aufzurichten. 1362.

A. Baltasar histor. Nachricht von den Landesgesetzen S. 158. ist in dieser Maße zu berichtigen.

155. Ulf Gummetow, ein Knappe, und sein Sohn Conrad stellen dem Greifswaldischen Bürger Johann Erat für eine gewisse Schuld einen Eberhard Bretekow und einen Keding, beide ebenfalls Bürger in Greifswald, als Bürgen und verpflichten sich gegen diese zur völligen Schadloshaltung und selbst zum Einlager (jure obstagii) für den Fall, daß sie diese Verpflichtung nicht erfüllen würden. 1362.

Gesterdings' pomm. Mag. Th. I. S. 214.

Anm. Das Einlager oder Einreiten des Schuldners bei dem Gläubiger war eine alte deutsche, auf die bündigste Sicherheit eines

Vertrages abweichende Sitte, und Verletzung des Einlagers hatte selbst Ehrlosigkeit zur Folge. Durch die Reichspolizeiordnung von 1577 aber ist es gänzlich aufgehoben und verboten.

156. Bertram Dotenberg verkauft und überläßt an den Greifswaldischen Bürgermeister Peter Bretelow und den Grifowschen Einwohner Lubbelin Bretelow, als Vorstehern der Kapelle des heiligen Georg zu Grifow, für diese und zum beständigen Nutzen der, in das zu dieser Kapelle gehörende Grifowsche Georg-Armenhaus, aufgenommenen Armen eine jährliche Rente von fünf Mark aus einigen Grifowschen Katenstellen und besonders dem Grifowschen Zoll oder 1362. Zollhause.

Anm. Diese Urkunde dient der bei No. 143. gemachten Bemerkung zur Bestätigung und außerdem beweiset sie, daß in Grifow in früheren Zeiten eine besondere Kapelle und ein Armenhaus zum heiligen Georg gewesen. Da die Bretelows, die in dieser Gegend ihren ursprünglichen Sitz hatten, als die Provisoren dieses frommen Instituts genannt werden; so ist es wohl glaublich, daß sie die Stifter und Patrone gewesen und sich, wie es bei solchen Anordnungen gewöhnlich der Fall war, dieses Vorrecht bei der Stiftung vorbehalten haben. Noch kurze Zeit nach der Reformation findet sich dieses Grifowschen Armenhauses Erwähnung. Seit dieser Zeit wird aber desselben nicht weiter gedacht, und es ist daher wohl glaublich, daß, in Folge der Reformation, das Vermögen dieser Stiftung der Grifowschen Kirche einverleibt und daß hierin mit der Grund ihrer jetzigen Wohlhabenheit zu suchen ist. Wenn übrigens, wie sich aus der Vergleichung mit No. 175. und 176. ergibt, der Grifowsche Zoll zu dieser Zeit noch landesfürstlich gewesen, Bertram Dotenberg aber in der jährlichen Rente von fünf Mark, die derselbe hier verkauft, zugleich eine Hebung von 4 Mark 2 Soliden und elf Pfenningen aus dem Grifowschen Zoll mitverkauft; so ist, in Uebereinstimmung mit No. 176. anzunehmen, daß er diese nur zu Lehn gehabt habe, wie ähnliche Fälle schon bei No. 19. 20. und 24. angemerkt sind.

157. Thibericus Vogt, ein Pfarrer bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai, vermacht in seinem Testament den größten Theil seines Vermögens, 1) besonders zum Besten der Nicolaikirche, dann auch 2) der Marienkirche und 3) der Jacobikirche, so wie 4) für die Kaland-

brüder der heiligen Maria Magdalena bei der Kirche zu St. Nicolai in Greißwald, und 5) für die Kalandsbrüder des heiligen Gregorius bei der Marienkirche zu Greißwald, 6) für die Predigermönche, und 7) die Minoritenbrüder daselbst, 8) für die Präbendarien in dem Heilgeisthospital und dem Georghospital daselbst, 9) zum Bau aller Kirchen und Klöster daselbst, 10) für den Prediger zu Wilm, 11) für die Mönche zu Hiddensee, 12) für die Nonnen zu Bergen, 13) für die Kalandsbrüder bei St. Nicolai in Stralsund, und 14) für die Eidenaische Klosterkirche.

Außerdem verordnet er eine jährliche Rente von 20 Mark zu einer beständigen Vicarie bei der Nicolaikirche in Greißwald und giebt das Patronat dieser Vicarie den Kalandsbrüdern der heiligen Maria Magdalena bei St. Nicolai. 1364.

158. Thidericus Lange, Präpositus bei der Nicolai-Kirche in Greißwald, so wie Johannes Zules, Johannes Gorzlay und Conrad Kaak, Pfarrherren daselbst, und Lambert, Bürger und Apotheker daselbst, als von dem Thidericus Vogt verordnete Testamentsercutoren, präsentiren dem Camminschen Bischof die von dem Thidericus Vogt verordnete Vicarie zur bischöflichen Bestätigung. 1365.

159. Johannes, Bischof zu Cammin, bestätigt die von dem Thidericus Vogt nach No. 157. gestiftete Vicarie bei der Nicolai-Kirche in Greißwald. 1365.

160. Der Rath zu Lübeck bezeuget, daß auf Vermittelung der zu Schiedsrichtern erwählten Bürgermeister zu Rostock und zu Stralsund die Ansprüche des Lübeckischen Heilgeistklosters an die Stadt Greißwald (s. No. 19. 20.) in der Güte beseitiget sey, und daß Greißwald das zu 900 Mark Sundisch verabredete Vergleichsquantum richtig bezahlt habe. 1365.

*A. p. m.* Das Compromiß auf die Städte Rostock und Stralsund findet sich in des Dr. Ungnade Mecklenburgischer Urkundenammlung St. 8. S. 597. Uebrigens beweiset dieser Vergleich, in Folge dessen die beiden fürstlichen Versicherungen No. 19. und 20. an die Stadt Greißwald zurückgelangten, auch noch, daß die päpstlichen



Commissarien (f. No. 147.) den Streit alsd zum Ende gebracht haben.

161. Martinus, Abt zu Eibena, Johannes der Prior, Gerardus der Unterprior und das ganze Kloster zu Eibena schließen mit der Stadt Greifswald einen Vertrag, vermöge dessen. 1) das Kloster einen früher von der Stadt erhaltenen, bei dem heimlichen Thor belegenen Hof mit den dazu gehörigen Plätzen (*curiam prope valvam dictam Hemelsthor cum areis adjacentibus*) an die Stadt wiederabtritt und 2) derselben auch die bisher nach der Urkunde No. 141, nur wiederlöslich vom Kloster erhaltene Kulemannshufe, belegen an einem Graben bei dem Brendemöhlenteich, jetzt Brandteich genannt, zum Eigenthum überläßt, die Stadt aber dagegen 3) an das Kloster nicht allein 200 Mark bezahlt, sondern auch 4) demselben zwei in der Kuhstraße, wenn man von der Marienkirche aus dem Thor gehet, zur linken Seite belegene Häuser mit eben den Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche bisher mit den hier unter 1. bemerkten Plätzen verbunden gewesen, überläßt.

Anm. 1. In der Dähnert'schen pomm. Bibl. Bd. V. S. 321. wird ein ähnlicher Vertrag, als vermuthlich 1554 datirt, angeführt. Ein solcher Vertrag existirt aber im Stadtarchiv gar nicht, und es scheint um so mehr, daß solcher ein bloßer, von der Stadt oder nicht genehmigter, Entwurf sey, als die Sache nach der vorliegenden Urkunde schon lange vorher abgemacht gewesen.

Anm. 2. Bei Vergleichung dessen, was als Inhalt dieser Urkunde unter 1. bemerkt ist, mit der Urkunde No. 52. ergibt sich, daß die hier an die Stadt zurückgekommene curia cum areis eben diejenigen Plätze sind, welche nach No. 52. 2. im Jahr 1300. von der Stadt an das Kloster abgetreten worden.

Anm. 3. Die nach dieser Urkunde an das Kloster abgetretenen beiden Häuser müssen späterhin durch Kriegsereignisse, oder Feuersbrünste, ihre Existenz verlohren haben, da bekanntlich die linke Seite der Kuhstraße erst in diesem Jahrhundert wieder angebauet ist.

Anm. 4. Das hiesige Wirthshaus, dessen hier gedacht wird, ist nach dem Inhalt einer nachfolgenden Urkunde von 1428 erbauet, im der Gegent der jetzigen Marien'schen Predigerwohnungen.

Anm. 5. Die Kulemannshufe, gewöhnlich Kothhufe genannt, ist dem Wirthshaus der Stadt einverleibet und liegt im südlichen Theile.

162. Thibercus Lange, Präpositus der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, stiftet bei derselben eine beständige Vicarie mit einer jährlichen Rente von 25 Mark, nämlich aus Jarnevanz 10 Mark, aus Zetelwig 5 Mark, aus Randesin 5 Mark und aus Jarrentin 5 Mark, das Patronat derselben an die Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena bei derselben gebend.

1367.

Balthasar histor. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 158.

163. Johannes, Bischof von Cammin, bestätigt die unter No. 162. bemerkte Langensche Vicarie.

1367.

164. Die Herzoge Albrecht und Heinrich von Mecklenburg, so wie Magnus, des letzteren Sohn, geben der Stadt Greifswald die Versicherung, daß sie eben derjenigen Rechte und Freiheiten theilhaftig seyn solle, welche die Herzoge den Städten Lübeck, Rostock und Wismar in einem mit diesem geschlossenen Vertrage bewilliget haben.

1368.

165. Die Gebrüder Bolto, Bolrad und Claus Zepelin, Knappen, schließen mit der Stadt Greifswald einen Vertrag in Betreff einer mit derselben gehaltenen Fehde.

1368.

166. Heinrich von Bremen verpflichtet sich, daß er an Greifswalds Bürger deshalb, daß sie ihn gefangen genommen und einige Zeit in Haft gehalten haben, keinen Anspruch machen wolle.

1369.

Gesterdings pomm. Mag. Th. I. S. 212. — Balthasar app. hist. dipl. p. 20.

Anm. Beide sind aber dahin zu berichtigen, daß diese Urkunde, womit es wahrscheinlich auf die der Stadt beigelegte Befugnis der Sicherung der Landknappen seine Beziehung hat, nicht 1369, sondern 1369 datirt ist.

166. Waldemar, König von Dänemark, schließt mit den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund und den übrigen Hansestädten ein Friedensbündniß und einen Vertrag wegen ihrer Handlungsfreiheiten in Dänemark und Schonen.

1370.

Pomm. Museum S. 107. — Stadtbüchsen a. a. D. S. 368.

166. Matthias Lufrow und sein Sohn Nicolaus und Henning Lufrow verkaufen an die Stadt Greifswald

eine jährliche Hebung von 42 Mark aus einem Hofe in Rosowall für 350 Mark.

166<sup>d</sup>. Hermann und Nicolas Gebrüder Pansow, wohnhaft zu Gerdeswalde, verkaufen den von ihrem Vater Hermann Pansow und von ihrem Oheim Hermann Kerkdorf auf sie vererbten Antheil in Gristow und Liepzig an die Stadt Greifswald für 80 Mark.

167. Die Herzoge Bogislaff V., Wartislaff VI. und Bogislaff VII., beide letztern nach ihres Vaters, des Herzogs Barnims IV., im Jahr 1365 erfolgtem Tode zur Regierung gekommen, bestätigen der Stadt Greifswald, so wie allen übrigen Städten u. s. w., ihre bisher erlangten Rechte und Privilegien.

Ralthasar J. c. p. 21.

168. Die Bürgermeister zu Greifswald geben der Stadt Loitz die Versicherung, daß die unter No. 167. bemerkte Urkunde auch namentlich auf Loitz mitgerichtet sey.

169. Bernhard von Slavestorp verkauft an die Greifswaldischen Bürgermeister und Vorsteher des Heilgeisthauses vor der Stadt eine jährliche Rente von 4 Mark und 3 Soliden nebst allen damit verbundenen Nutzungen und Gerechtigkeiten aus einem Hofe und einer Hufe in Alten-Kirchdorf.

170<sup>a</sup>. Ludwig, Bischof von Neval, schenkt eine jährliche Rente von 6 Mark an die Greifswaldischen Hospitalkhäuser zum heiligen Geist und zum heiligen Georg, ingleichen an die dortigen Predigermonche und an die Minoritenbrüder daselbst.

170<sup>b</sup>. Wartislaff und Bogislaff, Herzoge von Pommern, verkaufen und überlassen für 600 Mark an den Heinrich Stuplenberg und den Johann Lowe, Rathsmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Georg, die gesammte Bede und Hundekornhebung aus dem Gafte Wilmschagen.

171<sup>a</sup>. Henning Webego Buggenhagen der Aeltere und Henning Webego Buggenhagen der Jüngere überlassen mit Genehmigung der Herzoge Wartislaff VI. und Bogislaff VI.

ihren Antheil an der Bede, dem Hundekorn und dem Dienst aus Wilmshagen an die Georgkapelle vor Greifswald. 1373

171<sup>b</sup>. Bernhard von Slavestorp verkauft den im Jahr 1335 wiederlöslich an Hermann Kerckdorf und Herrmann Pansow veräußerten Antheil in Gristow und Liep; nunmehr für 300 Mark unwiderrücklich an die Stadt Greifswald. 1374

172. Die Herzoge Wartislaw VI. und Bogislaw VI. bestätigen im Allgemeinen alle Rechte und Privilegien der Stadt Greifswald. 1375

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 169. und bedarf dieser Abdruck allenthalben der Berichtigung.

173. Dieselben geben der Stadt Greifswald die Versicherung, daß sie alle von Bertram Dotenberg gekaufte Güter (s. No. 107. 109. 115. 120. u.) für immer haben und behalten solle. 1375

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 171. Es muß aber baselbst statt: emimus, gelesen werden; emeriat.

174. Dieselben bewidmen die Stadt Greifswald namentlich auch mit dem beständigen Eigenthum aller von Henning und Bertram Dotenberg, oder einen derselben, gekauften Mesekenhäger Katenstellen, Aecker, Kadeländer, Wiesen, Weiden, des Bresegerlandes, und aller davon zu ziehenden Nutzungen und Einkünfte, besonders auch der Hölzungen, Moore und Brüche, Dambruch genannt. 1375

Dähnert a. a. D. S. 171.

175. Dieselben verkaufen und überlassen auch der Stadt Greifswald das beständige völlige Eigenthum der Dörfer Gristow, Kaltritz, Düwelsbrook, jetzt gewöhnlich Brook genannt, und der Insel Riems, mit allen Pertinenzien, soweit alles dieses den Herzogen zuständig gewesen und besonders auch mit allen und jeden Nutzungen, nur allein die Bede und das jährliche Hundekorn von Brook (annona canum annali — nicht aber annuorum canonum annalibus), sobald diese von den Herzogen wieder eingelöst worden, ausgenommen, und den Vasallen, welche wirklich Lehne

besitzen, die Freiheit vorbehalten, daß sie die Gristowsche  
1375. Brücke zollfrei passiren können.

Dähner t pomm. Bibl. Bd. IV. S. 172. 173. ist hiernach zu ber-  
richtigen.

U. m. Auch diese Urkunde dient der unter No. 143. gemachten Be-  
merkung zur Bestätigung, und außerdem ist zu berücksichtigen, daß  
in Folge derselben, da nur die Zollfreiheit für die Lehnsvasallen  
vorbehalten ward, der Gristowsche Zoll ein Eigenthum der Stadt  
Greifswald geworden ist, s. No. 176. Uebrigens ist auch in dieser  
Urkunde nicht zu finden, daß die Insel Riems in dieser Zeit, wie  
Schwarz in der Pomm. Lehnsgegeschichte S. 408. behauptet, be-  
wohnt gewesen sey.

176. Dieselben geben der Stadt Greifswald noch be-  
sonders die Versicherung, daß, in Folge der unter No. 175.  
bemerkten Urkunde, der Gristowsche Zoll, mit alleiniger  
Ausnahme der für die Vasallen ausbedungenen Freiheit, ein  
beständiges Eigenthum der Stadt Greifswald seyn und daß  
auch alles, was davon einst wieder an die Herzoge devol-  
virt werden möchte, derselben gehören und verbleiben solle.

1375. S. No. 156.

177. Billekin Morneweg, Bürger zu Greifswald, er-  
neuert und bestätiget nochmals die nach No. 128. im Jahr  
1350 von ihm gestiftete und nunmehr durch einen Priester  
Albert Lange mit einem Kapital von 50 Mark vermehrte  
Vicarie bei den Altären der Apostel Simon und Juda und  
der heiligen Maria Magdalena in der Greifswaldischen Ni-  
colairkirche, das Patronat derselben wiederholt der zu dieser  
Kirche gehörenden Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria  
Magdalena verleihend und dabei bemerkend, daß von dem  
Kapital jetzt 200 Mark bei den Gebrüdern Rusch, die übr-  
igen 50 Mark aber bei einem Gerhard Stein auf Ren-  
1375. ten ausgethan wären.

Balthasar histor. Nachrichten von den Landesgesetzen. S. 158.

178. Berend von Slavestorp genehmiget von seiner  
Seite der von seinem Vettern, Nicolob, Werner, Henning  
und Dabete von Slavestorp geschehenen Verkauf der Güter  
Starbrode, jetzt Stalbrode genannt, Reinberg, Hinrichsho-

gen und Dornitzow an den Rath zu Greifswald und die Vor-  
steher des Heilgeisthauses vor Greifswald.

1376.

*Ann.* Der in dieser Urkunde in Bezug genommene Vertrag mit  
den übrigen Gevettern von Slavestorp ist vermuthlich verloren ge-  
gangen. Man vergleiche aber hierbei No. 203.

179. Derselbe verkauft an die Vorsteher des Heilgeist-  
hauses vor Greifswald eine jährliche Rente von 2½ Mark  
aus Alten-Kirchdorf.

1376.

180. Herzog Wartislaw V. genehmiget den von seinen  
Vasallen, dem Marschall Wedego von Buggenhagen, dem Ritter  
Degenhard von Buggenhagen und dem Knappen Bernhard von  
Buggenhagen an die Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria  
Magdalena bei der Nicolaiskirche in Greifswald geschehenen  
Verkauf einer jährlichen Rente von 30 Mark aus den Lehn-  
gütern Böken und Bierow, sich jedoch für den Fall, daß  
die Buggenhagen nicht selbst dazu schreiten sollten, die Wie-  
dereinlösung vorbehaltend.

1377.

180. Bogislaw, Herzog von Pommern, bekennet,  
daß er bei der Stadt Greifswald einige Urkunden, welche  
ihn und den Herzog Wartislaw gemeinschaftlich angehen,  
niedergelegt und dabei der Stadt die Versicherung gegeben  
habe, daß sie von dieser Deposition niemals einigen Scha-  
den, oder eine sonstige Ungelegenheit, haben solle.

1377.

*Ann.* Diese deponirten fürstlichen Urkunden nebst einigen späteren,  
welche ebenfalls bei der Stadt niedergelegt waren, enthielten Erb-  
und Familienverträge der Fürsten unter sich und Bündnisse mit  
anderen. Nach der Bestimmung Sr. Excellenz, des Herrn Ober-  
präsidenten Sack, sind sie im Jahr 1823 an das Provinzialarchiv  
in Stettin abgeliefert.

181. Nicolaus, Erzbischof von Lund, Schwedischer  
Primas und Legat des päpstlichen Stuhls, genehmigt und  
bestätigt, daß die nach Bornholm handelnden Kaufleute zu  
Rothna bei der dortigen Kapelle eine besondere fromme Ver-  
einigung (sodalitium et convivium) für sich, verbunden  
mit dem Recht der Haltung besonderer Seelenmessen und  
mit anderen Vorrechten haben können.

1378.

Balthasar app. hist. dipl. p. 22.

**Ann.** Daß unter den Kaufleuten hier besonders die Greifswalder mitgemeinet sind und daß die erlaubte Vereinigung auf die Greifswaldischen Kalandsbrüder zu beziehen sey, wird sich aus dem Verfolg weiter ergeben. S. No. 185. 227. 261. 463.

182. Herzog Bogislaff VI. verkauft und überläßt mit Genehmigung der beiden Gützkowschen Gräffinnen Mechtilbe und Elzebe 60 Mark jährlicher Bede aus Ganz an Heinrich Scupplenberg und Johann Lowe, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Gotteshauses zum heiligen  
1378: Georg.

183. Elisabeth und Mechtilbe, Gräffinnen von Gützkow, bezeugen, daß die nach No. 182. geschehene Veräußerung auch  
1378: mit ihrer Genehmigung geschehen sey.

Schwarz Geschichte der pomm. und rüg. Städte. S. 829.

184. Die Stadt Alten-Treptow verkauft und überläßt an Greifswalds Bürgermeister eine jährliche Rente von  
1380: 50 Mark.

Balthasar app. hist. dipl. p. 22.

185. Magnus, Erzbischof von Lund, Schwedischer Primas, und des päpstlichen Stuhls Legat, bestätigt die von seinen Vorfahren (s. No. 181.) den auf Bornholm handelnden Kaufleuten zugesicherte Freiheit, mit dem Bedinge, daß solche nicht zum Nachtheil des Oberpfarrherrn und des Plebans zu Rothna ausgeübt und daß von den Kaufleuten für den zu ihrem frommen Vorhaben zu bebauenden Platz jährlich ein Stralsundischer oder Lübischer Witten (albus monetae Sundensis vel Lubecensis) als Grundzins bezahlt werden  
1380: soll.

Balthasar l. c.

186. Wicke Behr, Sohn des Henneke Behr zu Löbnitz, verkauft an die Stadt Greifswald einige früher dem Johann Dotenberg und danachst dessen Söhnen zuständig gebliebene Antheile in Mesekenhagen nebst dem Brefeger, so wie in Brook, Kalkrit, Rasenberg, Gristow und der Insel Niems, mit dem Versprechen, die Stadt gegen alle Ansprüche, und namentlich diejenigen des Bertram Dotenberg, auf seine Gefahr und Kosten, jedoch daß die Stadt, was etwa davon

verpfändet ist, aus ihren Mitteln selbst lösen soll, vertreten und besonders auch die ausdrückliche Genehmigung des Marquard und Curt Dotenberg beschaffen zu wollen. 1381.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 174. 175. — Vgl. hierbei No. 187. 190. 191. 192. 193.

187. Henneke Behr zu Löbnitz, so wie Marquard Behr zu Nienhagen, genehmigen den unter No. 186. bemerkten Verkauf. 1381.

Dähnert a. a. O. S. 174.

188. Henning Behr zu Müßow verkauft eine jährliche Hebung von 2½ Mark aus der Sanzer Bede an die Rathmänner und Vorsteher des St. Georghauses vor Greifswald. 1382.

189<sup>a</sup>. Henning Behr zu Slavetow überläßt den Vorstehern des St. Georghauses vor Greifswald sieben Morgen des Sanzer Holzses, belegen an einer Stelle, der Schmalebyck genannt, zur Benutzung während dreier Winter. 1382.

189<sup>b</sup>. Henning Ahrendshagen bekennet, daß er mit Genehmigung seiner Frau und seiner sonstigen Verwandten an die Stadt Greifswald für 40 Mark eine jährliche Hebung von 4½ Mark aus einem Hof in Kalenberg, welche an ihn von dem Henning von Peetz überlassen worden, verkauft habe. 1382.

190. Bertram Dotenberg, ein Bruder des Henning Dotenberg, verkauft und überläßt alles, was er bisher noch in Gemeinschaft mit den Söhnen dieses Bruders in den Dörfern Mesekenhagen nebst dem Breseger, so wie in Brook, Kalkritz, Kalenberg, Rowall, Griftow und der Insel Riems gehabt hat, namentlich auch sein Lehnrecht, so wie das Patronat über alle in diesen Gütern befindliche fromme Stiftungen und besonders die Griftowsche Kirche, selbst auch das Recht, alle etwa davon verpfändete Stücke einlösen zu können, an die Stadt Greifswald. S. No. 186. 1382.

191. Derselbe stellt über den nach No. 190. geschehenen Verkauf noch eine besondere Versicherung aus, den nach No. 186. von Victor Behr geschehenen Handel genehmigend. 1382.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 176 — 178.

192. Derselbe und Victor Behr zu Löbnitz geben der



Stadt Greifswald auch noch die Versicherung, es beschaffen zu wollen, daß auch Marquard Dotenberg, ein Priester, Sohn des Henning Dotenberg; sich der noch habenden gesammten Hand an den in No. 186. und 190. benannten 1382. Gütern zum Besten der Stadt Greifswald begeben solle.

Balthasar l. c. p. 22.

193. Herzog Wartislaw VI. genehmigt und bestätigt die Ueberlassung der nach No. 186. und 190. an die Stadt Greifswald verkauften bisherigen Dotenbergischen Güter mit der Versicherung, daß auch die Gebrüder Marquard und Gort Dotenberg sich der daran noch gehaltenen gesammten Hand 1383. völlig begeben hätten.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 178.

Anm. In Folge dieser Urkunden No. 186. 187. 190. 192. 193., so wie der früheren No. 173. waren nun diese vormaligen Dotenbergischen Güter ein Communaleigenthum der Stadt Greifswald geworden, und was davon verpfändet gewesen, ward, der erhaltenen Berechtigung gemäß, wieder eingelöst. Die Stadt besaß seitdem einen Antheil in Mesekenhagen nebst dem Brest, ferner Kalenberg, so wie die ganzen Güter Kalkrig, Grifstow, Rowall, die Insel Riems und Brook, letzteres jetzt mit dem Hospital zum heiligen Geist gemeinschaftlich. S. No. 72.

194. Johannes, Abt zu Eldena, und das ganze Kloster daselbst geben, auf die von dem Bischof Philipp zu Cammin, durch die Camminischen Domherren Philipp von Helpte und Henning Glasenap, geschehene Vermittelung, der Stadt Greifswald die Versicherung, daß das Eldenaische Kloster, seinen sonstigen Rechten unbeschadet, die von der Stadt unternommene Pfahlsetzung bei den Bollwerken zu Wyf geschehen lassen und so den deshalb angefangenen Streit beilegen 1383. wolle.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. S. 179. — Balthasar l. c. p. 23.

195. Des Raths zu Greifswald gleichmäßige Gegenerklärung an das Kloster Eldena wegen der Wyfer Bollwerke. 1383.

196. Die Herzoge Barnim und Wartislaw, Gebrüder, geben der Stadt Greifswald das Recht, daß in dem Umkreis derselben von 2 Meilen keine fremde Schlächter Vieh

kaufen und daß besonders die Straßändischen Schächter in dem Lande Wolgast, Buserhusen und Güglow von dem Viehkauf überall ausgeschlossen seyn sollen. 1383.

Dähnert pomm. Bibl. Bk. IV. S. 183. — Balthasar l. c. p. 22.

Anm. Zwei pommerische Herzoge, Gebrüder dieses Namens, haben nach der Geschichte, gleichzeitig mit dieser Periode, in diesem Lande nicht regiert. Das Jahr dieser Urkunde, wovon das Original bei der Stadt nicht vorhanden ist, muß daher unrichtig bemerkt seyn. S. No. 254.

197<sup>a</sup>. Herzog Wartislaw VI. überläßt den Rathmännern und den Vorstehern des Heiliggeisthauses zu Greifswald die gesammte Bebe nebst dem Hundekorn und andern Gerechtigkeiten in Stalbrode. 1384.

197<sup>b</sup>. Wartislaw, Herzog von Stettin Pommern, verkauft an den Rath und die Gemeinde der Stadt Greifswald die gesammte Bebe nebst dem Hundekorn aus den Dörfern Jeser, Dornikow und Kandelin für 500 Mark. 1384.

198. Johann Santhon, ein Priester zu Reinkenhagen, stiftet bei dem von dem Greifswaldischen Präpositus Everhard Wampen in der Greifswaldischen Nicolaiskirche an der Seite gegen Norden erbaueten Altar eine Vicarie und dotirt dieselbe mit einem damals in Jarrentin, Güglow und Busdorf bestätigten Kapital von 200 Mark und einem andern noch in der Folge zu bestätigenden Kapital von 40 Mark, das Patronat dem jedesmaligen Greifswalder Präpositus beilegend. 1386.

199. Borko, Archidiacon zu Stolpe und Generalvicar des Camyinschen Bischofs, bestätigt die unter No. 198. bemerkte Santhonsche Vicarie. 1386.

200<sup>a</sup>. Berendt Behr zu Bargaß verkauft an die Rathmänner und die Vorsteher des Georghauses zu Greifswald eine jährliche Rente von 20 Mark aus Busdorf und Dargezin. 1387.

Anm. Ob vielleicht in dieser Urkunde der Grund zu suchen sey, weshalb die Stadt noch lange nachher eine Karenstelle in Busdorf, jetzt Behrenhof genannt, besessen habe, solches bleibt, bei dem Mangel zuverlässiger Nachrichten, dahin gestellt. S. No. 870<sup>a</sup>.

200<sup>b</sup>. Heinrich Ruffow zu Thurw verkauft mit Geseh-

amigung des Landesfürsten an Matthias Hohensen und Heinrich Rubenow, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist, eine jährliche Rente von 40 Mark aus Bandelin und Schmarzin für ein Kapital 1387. von 400 Mark.

Pomm. Museum. S. 389.

201. Herzog Bogislaw VI. bestätigt die von dem Greifswaldischen Rathsherrn Arnold Lange geschehene Abtretung der Sanzer Renten, Pächte ic. an das Georghospital zu 1388. Greifswald.

202. Haquin, norwegischer Herzog, bekennt für sich und Namens seines Bruders, des Königs Friedrich von Norwegen, daß die Städte Lübeck, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga und Wisbi von ihm und seinem Bruder 6000 Mark zu fordern gehabt, daß davon in diesem Jahr nur 2870 Mark abgetragen und daß den gedachten Städten versprochen worden, daß sie bis dahin, daß auch die übrigen 3130 Mark gezahlt seyn würden, in Norwegen während des Heringsfangs von der Bezahlung des sonst gewöhnlichen Zolls gänzlich be- 1388. freiet seyn sollen.

Balthasar l. c. p. 25., woselbst aber diese Urkunde als 1583 datirt bemerkt ist.

203. Herzog Wartislaw VI. giebt den Rathmännern, so wie den Vorstehern des Heilgeisthauses vor Greifswald die Versicherung, daß sie alle denen von Slavestorp, denen von Grifstow oder anderen Leuten abgekaufte Güter für immer be- 1388. halten sollen. S. hierbei No. 173. 178 ff.

Anm. Des Ritters Johann Dotenberg Wittwe war, wie wir aus mehreren Urkunden ersehen haben, Ida von Grifstow. Daher gehörten diese hier in Betracht-kommenden und nun längstens erloschenen Dotenberge von der Seite ihrer Mutter zu der ebenfalls längstens ausgestorbenen Familie der Herren von Grifstow, einer apagnirten fürstlich Rügischen Linie.

204. Herzog Bogislaw VI. giebt der Stadt Greifswald das Recht, sich der Münze zu bedienen und Pfennige zu schlagen, gleich den Städten Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, und wenigstens, wenn mit diesen sämtlichen

Städten deshalb keine Vereinigung stattfinden könne, mit der Stadt Stralsund gleich zu münzen. 1389.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV. S. 180. und L. G. Bd. II. S. 255. — Balthasar l. c. p. 23.

205. Lippold und Heino, Gebrüder Behr, verkaufen an die Rathmänner zu Greifswald und die Vorsteher des Georghauses vor der Stadt eine jährliche Hebung von vier Mark aus Ganz. 1389.

Anm. Auch diese Urkunde muß sich auf das den Behren damals noch gebliebene Antheil in Ganz beziehen.

206. Henning Behr zu Slavetow verkauft und überläßt an das Greifswaldische Georghospital 30 Morgen Holz an der Behrenhorst. 1390.

207. Herzog Bogislaw VI. bestätigt die unter No. 206. bemerkte Veräußerung. 1391.

Dähnert L. G. Suppl. IV. S. 110.

Anm. In Folge dieser und der unter 206. bemerkten Urkunde besitzt das Georghospital, wie schon bei No. 72. angemerkt ist, noch jetzt diese Hölzung ausschließlich für sich. Von der übrigen gemeinschaftlichen Hölzung umgeben, muß sie aber in späteren Zeiten in ihren Grenzen wohl etwas erweitert seyn, indem sie nach der im Jahr 1823 geschehenen neuen Vermessung 37 Morgen 114 Ruthen enthält.

208. Vertrag des Klosters Eldena mit der Stadt Greifswald wegen des Erstern Gerechtsame an dem Rindfluß und der Rheebe. 1392.

Dähnerts pomm. Bibl. Bd. V. S. 311.

Anm. Dieser Vertrag, der sich im Stadtarchiv überall nicht findet, ist hier nur der Vollständigkeit wegen und um mit Dähnert a. a. O. in Uebereinstimmung zu bleiben, aufgenommen. Der Mangel desselben im Stadtarchiv macht es glaublich, daß dieser angelegliche Vertrag ein bloßer Entwurf des Abts. ist, der von Seiten des Magistrats nicht genehmigt und daher auch nicht vollzogen worden. Auf allen Fall ist hierbei die bei No. 59. gemachte Bemerkung zu wiederholen.

209. Niclas Pentyn, wohnend zu Pentyn, ein Knappe, verkauft an Nicolas Glüekow, einen Greifswaldischen Bürger, eine jährliche Rente von vier Mark aus Pentyn. 1392.

Balthasar l. c. p. 23.

210. Gerlach und Thiderit, Gebrüder von Rahlende, verkaufen an die Stadt Greifswald eine bei ihrem Ragenschen Gehöft Glevitz, und zwar an der Nordseite desselben, betogene  
1392. Wiese.

211. Die Stadt Greifswald verkauft eine von ihren Einkünften binnen den Ringmauern zu erhebende jährliche Rente von 8 Mark zu einer Vicarie bei der Stollenhöger  
1392. Kirche.

Balthasar l. c. p. 23.

212. Behrendt Behr zu Bargaß verkauft für 250 Mark, zu einer Vicarie am Altar der heiligen vier Evangelisten in der Greifswalder Nikolaikirche gehörend, an Gerdt Bockholdt, als damaligen Vicar und seine Nachfolger, eine jährliche  
1393. Rente aus einem Sanzer Stumpfsaat, Wickernad genant.

213. Derselbe gelobt mit Bürgen, zu dem unter No. 212. bemerkten Handel den Consens des Herzoges beschaffen  
1393. zu wollen.

213<sup>b</sup>. Henning von Wampen und Hermann Bretekow, ersterer Namens seiner Frau, einer Tochter des Peter Bretekow, verkaufen für 10 Mark eine jährliche Hebung von 20 Hühnern aus Alten-Kirchdorf an den Rath zu Greifswald  
1394. und die Vorsteher des dortigen Hospitals zum heiligen Geist.

214. Herzog Barnim VI. genehmigt die nach No. 212. von Behrendt Behr geschehene Veräußerung, jedoch unter  
1394. Vorbehalt der Ablösung dieser Rente. S. No. 270.

215. Bonifaz IX., römischer Pabst, committirt dem Abt zu Mienkamp die Schlichtung eines Streits des Samminschen Cantors Henning Behr mit der Dorfschaft Sanz, eine  
1394. Hölzung zu Sanz betreffend.

Balthasar l. c. p. 23.

216. Henning Behr, Cantor an der Kirche zu Sammin, und sein Bruder Behrendt Behr genehmigen den 1390 von Henning Behr zu Slavetow (No. 206.) geschehenen Ver-  
1394. kauf einer Sanzer Hölzung an der Behrenhorst.

217. Die Stadt Greifswald schließt mit den Städten  
1395. Stralsund und Anclam auf ein Jahr einen Münzverein.

Dohners pomm. Obl. Bb. IV. S. 181. und 2. C. Suppl. I. S. 1162.

Anm. Nach dem Original sind aber diese Abbrüche dahin zu berichtigen, daß es da, wo zuerst von den größeren Pfenningen die Rede ist, heißen muß, daß die gewogene (ausgeprägte) Mark 12 Loth an Silber und in der Zahl 46 oder 46½ Würfe enthalten soll. Für jeden Wurf wurden nach damaliger Sitte 4 Pfenningsstücke gerechnet. S. Seferdings pomm. Mag. Bb. VI. S. 19.

218. Der Rath zu Greifswald und die Vorsteher des Heiliggeisthauses daselbst verkauften an die Wittwe des Nicolas Rehtin, eine Tochter des verstorbenen Bernhard Slavestorp, eine jährliche Rente von vier Mark aus Alten-Kirchdorf in der Absicht, daß der Gristowsche Prediger sie genießen, dafür aber wöchentlich einmal in der Kapelle zu Alten-Kirchdorf für die entschlafenen Slavestors, und besonders den gedachten Bernhard, Seelenmessen lesen soll. 1396.

219. Die Herzoge Barnim VI. und Wartislaw VIII. geben der Stadt Greifswald das Recht, eine neue Landstraße über Mesekenhagen und Kowall nach Reinberg einzurichten und zwar ganz mit denselben Vortheilen und Gerechtigkeiten und namentlich der Zollgerechtigkeit, mit welcher die Stadt vorher den Weg über Gristow gehalten hat. Auch soll die Stadt, ihrer schon bestehenden Fähr zu Stalbrode gegenüber, auf Rügen bei Grewitz eine ähnliche Fähranstalt einrichten und dafür auch daselbst ein Fährlohn erheben können. S. No. 8. 1397.

Anm. 1. Muthmaßlich muß es in dieser Zeit geschehen seyn, daß bei einer großen Ueberschwemmung ein Theil der Güter Frätow und Gristow fortgerissen und besonders die über beide Güter sonst gegangene Landstraße nach Stralsund und der darauf gelegene Damm mit der über dem Fluß, ebenfalls Damm genannt, liegenden Gristowschen Zollbrücke in das Wasser, das nun die Gristowsche Lunte heißt, versunken ist. Nur hieraus läßt sich diese Verlegung der Stralsunder Landstraße erklären. Die Stadt mußte nun bei Kowall durch lange ausgebehnte Niedrigungen kostbare Dämme machen und diesseits Kowall da, wo hier der Dammgraben den Weg durchschneidet, eine neue Brücke bauen lassen. Recht und billig war es daher, daß nun der Gristowsche Zoll in einen Kowal-

ler Zoll verändert wurde. Dieser findet denn auch noch jetzt statt.

Anm. 2. Das Gehöft Glenitz besaß die Stadt nach No. 125. schon seit 1349. Die Fähranstalt daselbst aber erhielt nun erst ihre Entstehung. Zu Stalbrode war sie schon früher.

220. Gottfried Wegezin, ein Greifswaldischer Präpositus, stiftet bei der Nicolaitirche zwei Vicarien mit bischöflicher  
1399. Genehmigung.

Balthasar l. c. p. 23. und histor. Nachricht von den Landesgesetzen. S. 158.

Anm. Auf diese Wegezinsche Vicarie bezieht sich die im Jahr 1398 von dem Rath zu Greifswald an den Stifter für ein Kapital von 600 Mark ausgegebene Verschreibung auf eine jährliche Rente von 48 Mark. Diese Urkunde ist aber in dem Baltharschen Apparat S. 35. unrichtig als 1498 datirt aufgenommen.

221. Die Stadt Stralsund schließt mit den Städten Greifswald, Anclam und Demmin ein wechselseitiges Vertheidigungsbündniß, vermöge dessen bei vorfallenden Befehlungen dieser Städte Stralsund 50 gewaffnete Männer und 12 Schützen, Greifswald halb so viele und Demmin und Anclam zu  
1399. sammeln auch halb so viele, alle wohlberitten, stellen sollen.

Stavenshagen Gesch. d. Stadt Anclam. S. 396.

222. Johannes, Vicarius des Schwerinschen Bischofs, schenkt an das schwarze Kloster in Greifswald ein Haus auf  
1403. dem Kirchhofe zu Barnitzendorf im Kirchspiel Dorow.

223. Webego Buggenhagen verkauft für 500 Mark an die Rathmänner zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Armenhauses zum heiligen Geist vor der Stadt eine jährliche Rente von 50 Mark aus der ihm zustehenden Bede in Görmin, sich die Wiedereinlösung vorbehaltend, zugleich aber auch für den Fall, daß es verlangt werden sollte, die prompte Zurückzahlung des Kapitals von 500 Mark, unter Verpflichtung zum Einlager, versprechend und dabei angelobend, daß auch seine Frau, wegen des ihr verschriebenen Leibgedinges, der  
1404. Erhebung der Rente nicht hinderlich seyn solle.

Anm. Nach No. 242. wurden von den Mitteln des Georghospitals 660 Mark in ähnlicher Weise in Görmin bestätigt, die dresfällige Urkunde ist aber verloren gegangen.

224. Volter Brege, wohnhaft zu Lüssow im Lande zu Güzkow, so wie sein Bruder Claus Brege, geloben Greifswalds Bürgermeistern und Einwohnern, daß sie dafür, daß sie von ihnen in Greifswald gefangen gehalten worden, so wie wegen aller hieraus entstandenen Folgen, keine Rache nehmen wollen, wobei sie den Tidete Drostin zu Thurow, den Claus Glod zu Kadelow, den Hans Kutow zu Gnastow, jetzt Carlsburg, und den Detlof Vere zu Müssow als Bürgen für diese Verpflichtung stellen.

1407.

225°. Heinrich Lüssow zu Turow gründet eine Vicarie in der Baggendorfer Kirche und verschreibt dazu gewisse Renten aus Büstenei, Jarrentin und andern Dörfern. S. No. 389.

1409.

Balthasar app. hist. dipl. p. 24.

Anm. Diese Vicarie und das Patronatrecht derselben kam zunächst an des Stifters Urenkel, den nachherigen Greifswaldischen Bürgermeister H. Rubenow, und dieser gab sie bei der nachherigen Gründung der Universität zu einer Præbende für den Lehrer des geistlichen Rechts.

vid. Paltzen. hist. ecclesiae colleg. S. Nicolai Gryphiswaldensis. S. 28.

225°. Nicolas Below, Rathmann zu Greifswald, verkauft den ihm gehörigen Antheil in dem Dorfe Tremeske, jetzt Tremt genannt, an den dortigen Rathmann Bertram von Lübeck für 600 Mark.

1409.

225°. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Bürger Matthias Kleinor auf ein Jahr die Benutzung des Bierkellers der Stadt.

1410.

226. Greifswalds Bürger, der Empörung und verübten Gewalt gegen ihren Landesfürsten, den Herzog Wartislaw VIII., angeklagt und deshalb befehdet und bevestet, sie selbst aber versichernd, daß sie nicht in böser Absicht, sondern allein zur Sicherstellung der öffentlichen Landstraßen mit ihren bewaffneten Schaaren ausgezogen gewesen, werden auf Vermittelung der fürstlichen Ráthe und Vasallen, des Marschalls Webege Buggenhagen, des Tribseeschen Archidiaconus Cord Bonow, des Ritters Claus von Bizen, des Tidete von Born



des Heinrich Lüßow zu Turow, des Wicle Bere zu Kagenow und des Rave Barnetow, so wie ihrer eigenen Freunde, der Stralsundischen, Neclamschen und Demminischen Bürgermeister und Rathmänner, wegen dieser unglücklichen Fehde, wobei auf beiden Seiten Todte und Verwundete gewesen, mit ihrem 1412. Landesfürsten wieder ausgesöhnt.

Dähnert Sammlung der L. G. Suppl. 1, S. 1162.

Anm. Nach Inhalt dieser Urkunde scheint es, daß der Herzog mit seinen Kriegsvölkern an der Ostseite der Stadt gelagert gewesen sey. Die Vollziehung der einzelnen Punkte des Vertrages sollte daher in der hier belegen gewesenen Gertrudenkapelle erfolgen. Nach No. 228<sup>a</sup>. scheint es, aber damit erst später zu Stande gekommen zu seyn.

227. Petrus, Erzbischof zu Lund, Schwedischer Primas und päpstlicher Legat, bestätigt die nach No. 181. und 185. im Jahr 1378 und 1380 den Greifswaldischen Kaufleuten von seinen Vorfahren bewilligten Bornholmschen Freiheiten mit dem Hinzufügen, daß sie, wenn sie an den Küsten von Bornholm Schiffbruch erleiden, das Ihrige ungehindert selbst und mit Hülfe derjenigen, die sie dazu bekommen können, zu 1412. bergen befugt seyn sollen.

Balthasar l. c. p. 24.

228<sup>a</sup>. Cordt Bonow, Administrator des Gamminischen Stifts, vocirt auf des Raths zu Greifswald Präsentation zu der unter No. 220. bemerkten Wegeznischen Vicarie einen 1413. Wangelkow.

Balthasar histor. Nachricht von den Landesgesetzen S. 158. und app. hist. dipl. p. 24. — Palthenius l. c. §. 12.

228<sup>b</sup>. Joachim Bere zu Stresow verschreibt an Nicola Hilgemann und Curt Lowen, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Heilgeisthauses, für ein empfangenes Kapital von 50 Mark wiederlöslich eine jährliche Rente von 1415. 5 Mark aus Slävetow.

Pomm. Mag. Th. 2. S. 71.

228<sup>c</sup>. Die Stadt Greifswald wird abermals, unter Vermittelung der Prälaten, Ritter und Städte, mit dem Herzog Wartislaw VIII. ausgesöhnt und erhält die Versicherung der Bestätigung ihrer Privilegien. S. No. 235. 1415.

Delrich a. a. D. S. 114.

229. Gottfried Wegezin, Präpositus zu Greifswald, verordnet in seinem Testament die Haltung kanonischer Messen in der Kirche zu St. Nicolai und bestimmt dazu ein Kapital von 1000 Mark. 1415.

Balthasar hist. Nachr. S. 158. — Palthenius l. c. §. 13. c.

230. Gerhardt Bokholt und Petrus Plume, verordnete Kollstrecker des Wegezinschen Testaments, präsentiren die unter No. 229. bemerkte Stiftung dem Bischof zu Cammin zur Bestätigung. 1415.

231. Magnus, Bischof zu Cammin, bestätigt diese Wegezinsche Stiftung. 1415.

Balthasar a. a. D. S. 158. — Palthenius l. c. §. 13.

232. Der Rath zu Greifswald verschreibt an die Verwalter der unter No. 229. bemerkten Wegezinschen Stiftung eine jährlich von der Stadt zu bezahlende und unter fünf Priestern zu vertheilende Rente von 70 Mark für ein Kapital von 1000 Mark. 1415.

Balthasar a. a. D. S. 158.

233. Bedege und Degenhard, Gebrüder Buggenhagen, Söhne des älteren Bedege Buggenhagen, geloben, unter Bürgschaft der Ritter Henning von Tasmund, Heinrich und Tidete von Born, Rapen, Barnekow, Marten, Lepel zu Laffan, Paul Mörder und Vicke Dschow, dem Rath zu Greifswald, ein von der dortigen Stadt erhaltenes Darlehn von 1080 Mark im nächsten Jahr zu bezahlen. 1415.

Balthasar app. hist. dipl. p. 24.

234. Bedege und Degenhard, die vorgenannten Gebrüder Buggenhagen, verkaufen und überlassen wiederlöslich an des Greifswaldischen Bürgermeisters Heinrich Kubenow des Älteren Sohn, Krentz Kubenow genannt, für ein zum Brautschlag der Frau desselben, einer Tochter der Margaretha Lüßow, gehöriges und als Darlehn empfangenes Kapital von 2000 Mark eine jährliche Rente von 200 Mark, jährlich aus den dafür verpfändeten, von 12 Bauern cultivirten 24 Hufen in Görmin zu erheben, unter Bürgschaft der Ritter und

Waffenbrüder Heinrich und Edele von Born, Wike Dschow, Paul Mörder, Cort Wolteke, des Bedege Buggenhagen, genannt der Schwarze, Claus Malenig, Herrmann Cassebode, 1416 Wolter von Pees und Barteld Schmaleyße.

Balthasar l. c. p. 24.

Anm. Wie in dieser Zeit die Kornpreise gewesen, darüber giebt diese Urkunde einen merkwürdigen Beweis. Für den vierten Theil der versprochenen jährlichen Rente, also für 50 Mark, sollen jährlich eine Last Roggen, eine Last Gerste und eine Last Hafer gegeben werden. Roggen und Gerste werden als hartes Korn und im Preise gleich gerechnet, der Scheffel aber wird zu  $3\frac{1}{2}$  Schillingen angeschlagen. Der Hafer wird pro Scheffel zu  $1\frac{1}{2}$  Schillingen gerechnet und so formirt sich dieser Calcul:

192 Scheffel Roggen und Gerste à $3\frac{1}{2}$ Schill.	40 Mark
---	---------

96 Scheffel Hafer à $1\frac{1}{2}$ Schill.	10
--	----

Zusammen also	50 Mark.
---------------	----------

Die übrigen 150 Mark sollen jährlich baar bezahlt werden. Geschiehet es aber nicht; so soll das Ganze jährlich in Korn nach der vorbemerkten Preisbestimmung von den Bauern abgemacht werden, und zwar so:

768 Scheffel Roggen und Gerste à $3\frac{1}{2}$ Schill.	160 Mark Sund.
---	----------------

384 Scheffel Hafer à $1\frac{1}{2}$ Schill.	40
---	----

sind	200 Mark Sund.
------	----------------

oder  $33\frac{1}{2}$  Mthlr. nach jetzigem Gelde.

235. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, bestätigt für sich und Namens seines Bruders, des minderjährigen Herzogs Barnim VII., so wie Namens und in Vormundschaft der minderjährigen Herzoge Swantibor IV. und Barnim VIII., des Herzogs Wartislaff VIII. hinterbliebenen Söhne, mit Genehmigung ihrer Mutter, der verwittweten Herzogin Agnes, der Stadt Greifswald alle von den früheren Herzogen, oder von andern Königen, Fürsten, Grafen, Herren, Bischöfen und Aebten erlangte Privilegien, Rechte, Freiheiten und Bes-  
1418. sühngen.

Dähnert pomm. Bibl. Bb. IV. St. 5. S. 182.

236. Wartislaff IX., Herzog von Pommern, giebt, verleiht und bestätigt für sich und in gleicher Vormundschaft, wie bei No. 235. bemerkt worden, Greifswalds Bürgermeistern und den Vorstehern des Hospitals zum heiligen Geist vor

Greifswald das Eigenthum der Güter Reinberg, nebst dem angrenzenden Jagdrevier (indagine adjacente) Hinrichshagen, ferner Staarbrod, jetzt Stalbrode genannt, Ddmisow, Jeser, Laver, jetzt Jager genannt, Alten-Kirchdorf und das ganze Miltzshagen.

1418.

Balthasar hist. Nachr. von den Landesgesetzen. S. 161.

Nm. Einzelne von den in dieser Urkunde bezeichneten Gütern hatten die Stadt und die Hospitäler, wie aus der Vergleichung mit No. 90. 92. 93. 99. 100. 102. 104. 117. 118. 119. 136. 140. 142. 149. 185. 171. 178. 179. 194. und 203. erhellt, theilweise schon früher erworben; und hierauf ist es zu beziehen, wenn in dieser Urkunde die Bestätigung dieser Besigungen geschieht. Durch die gegenwärtige wurde nun das Ganze dieser Güter ein zu Communal- und frommen Zwecken bestimmtes Eigenthum. Nur in Kirchdorf verblieb noch ein Fremden zustehender Antheil. Uebrigens ist hierbei die Bemerkung bei No. 72. zu vergleichen.

257. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Schuhmacher, die Schneider, damals Schröder genannt, die Knochenhauer, die Haken und Strüzmacher.

1418.

258. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, vergleicht für sich und Namens Herzogs Barnim VII. die zwischen den Prälaten, Vasallen und Städten entstandnen Mißhelligkeiten dahin, daß 1) Jeder, er sey geistlichen, oder weltlichen Standes, bei seinen erworbenen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten verbleiben; daß 2) die Münze, über deren öfteren Wandel und Verminderung vielfältig geklagt worden, verbessert und überall gleichförmig mit der Lübeckischen Münze eingerichtet und daß, um dieses bewerkstelligen zu können, nach der für solche Fälle hergebrachten alten Gewohnheit eine Bede über das ganze Land, betragend für die Hufe eine Mark, für die Hegerhufe aber zwei Mark, für eine Mühle eine Mark, für eine Schmiede eine Mark, für einen Krug eine Mark und für einen Katen vier Schillinge ergehen; daß 3) es in Absicht des Zolls bei demjenigen, was deshalb früher Einzelnen bewilligt und gegeben ist, lediglich verbleiben, Stralsund und Greifswald besonders das desfallsige Privilegium behalten, in gleichen auch Anclam, Demmin, Gartz, Tribsees, Grimmen,

Folg und jede andere Stadt die Freiheit, die sie beweisen  
 könn, ferner genießen, daß 4) jeder im Fall eines Schiff-  
 bruchs das Seinige mit Hilfe der Anwohnenden, die, im  
 Fall nicht ein anderes verabredet wird, sich in Absicht des  
 2: Vergelohns nach dem Gebrauch der zunächst liegenden Stadt  
 richten sollen; ungehindert zu bergen berechtigt seyn, daß  
 5) Jeder, was er von Andern erweislich zu fordern hat,  
 dieser sey, wes Standes er wolle, und selbst wenn auch der  
 Landesfürst der Schuldner wäre, auf rechtllichem Wege geltend  
 zu machen befugt seyn, daß 6) die Landstrasse für jeden offen  
 und unbehindert seyn und dieses selbst dann, wenn die Lan-  
 desherrschaft mit Andern in Fehden begriffen sey, keinen  
 Wandel leiden, daß 7) alles, was von dem alten Recht im  
 Lande abgekommen sey, wieder hergestellt, daß 8) bei stattfin-  
 denden Einziehen des Landesfürsten in eine Stadt keiner, der  
 in derselben verhaftet, oder aus derselben verbannt worden,  
 21: mitgebracht, und daß endlich 9) die zwischen Prälaten, Basal-  
 len und Städten wegen der Ermordung des Degenhard Bug-  
 genhagen ausgebrochene und bis zum offenen Kriege gediehene  
 1421: Fehde für immer beigelegt seyn soll.

Balthasar l. c. p. 25. — L. Ranzow Pomerania heraus-  
 gegeben von Rosgarten. Th. I. S. 401 ff.

239. Magnus, Bischof von Cammin, bestätigt die von  
 Matthias Kleinor, einem Bürger zu Greifswald, unter Vor-  
 behalt des Patronats für sich und seine Erben, geschene-  
 Stiftung einer damals mit einer jährlichen Rente von 10 Mark  
 aus Dargezin und von 5 Mark aus dem Hause eines gewis-  
 sen Polzin zu Greifswald fundirten beständigen Vcarie bei  
 der Greifswaldischen Nicolaikirche, so wie deren Verleihung  
 an den Priester Niclas Sengestack, nach dessen Tode sie noch  
 1421: weiter vermehrt werden soll. S. No. 260.

240. Der Rath zu Greifswald, namentlich die Ober-  
 bürgermeister Bertram von Lübeck, Johann Hilgemann und  
 Conrad Lowe, so wie die Rathsherrn Niclas Westphal, Ber-  
 tram Wangelkow, Heinrich Witke, Johann Regele, Niclas  
 Salsow, Gottschalk Rabode, Gottschalk von Lübeck, Jacob

von Grimm, Albert Warzkow, Heinrich Oldeland, Werner Hagemelster, Jacob von Lübeck, Johann Bargaße, Jacob Boldekow, Johann Henning, Niclas Rode, Johann Wetter, Arnold Rubenow und Raphael Lehenig, verkaufen, gegen Empfang einer Summe von 700 Mark, wiederlöslich an Johann Lowenkoper, einen Archidiacon zu Demmin, eine jährlich von der Stadt zu erhebende Rente von 50 Mark. 1421.

241. Bedege Buggenhagen, ein Sohn des Henning Buggenhagen, wohnhaft zu Nehringen, verschreibt für ein empfangenes Darlehn von 330 Mark an den Johann Bargaß, Rathmann zu Greifswald, wiederlöslich eine jährliche Rente von  $\frac{3}{4}$  Last Korn aus Görmin und alles, was er daraus, außer demjenigen, was an Arendt Rubenow nach No. 234. verpfändet und verschrieben worden, an Katenheuer, Schweinpfertningen, Flachszehnten, Lämmerzehnten. &c. zu fordern hat. 1421.

Balthasar l. c. p. 25.

242. Derselbe schenkt zu seinem und seiner Voretern Gedächtniß einen daselbst bei dem Pfarrgehöft belegenen Katzen an den Görminischen Priester. 1421.

Balthasar l. c. p. 25.

243. Bedege Buggenhagen, Sohn des Henning Buggenhagen, bekennet, daß es ihm wissend sey, daß seine verstorbenen Vetter Bedege und Degenhard Buggenhagen an die Stadt Greifswald 1080 Mark, an den dortigen Rathmann Arend Rubenow 2000 Mark, an das Heilgeistarmenhaus vor der Stadt 500 Mark und an das Georgarmenhaus vor der Stadt 660 Mark schuldig geworden. Zur Abbürdung dieser Schulden und Abwendung der Noth seiner Vetter, der Söhne der vorbenannten Bedege und Degenhard Buggenhagen, verpfändet er das ganze Dorf Görmin und das Recht zur Benutzung desselben an den Albert Warzkow und Jacob Boldekow, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Armenhauses zum heiligen Geist, für 4100 Mark. S. No. 223. 233. 234. 1422.

244. Der Rath zu Greifswald bekennet, daß Bedege Buggenhagen, Sohn des Henning Buggenhagen, Rathmann seiner

unmündigen Vettern: die Schuldbriefe ihrer Väter Bedege und Degenhardt Buggenhagen soweit gelöst habe, nämlich an Arendt Rubenow 2099 Mark, an das Georghospital 660 Mark, an das Heilgeisthospital 500 Mark und an die Stadt abschläglic 610 Mark, daß jedoch diese Schuldbriefe insgesamt zur künftigen Nachricht bei der Stadt zurückgeblieben wären.

1422. Anm. Zur Tilgung der in dieser Urkunde benannten Pöste und vermuthlich, da sonst die Summe nicht auskäme, auch desjenigen unter No. 241. wurde das in No. 243. bemerkte Pfandkapital von 4100 Mark verwandt, und weil so dieser Abtrag nur durch eine neue Verpfändung des ganzen Görtmli beschafft war; so blieben die alten Schuldbriefe sämtlich bei der Stadt, wo sie bei der nicht erfolgten Wiedereinlösung auch noch jetzt sind. S. No. 385.

245. Wartislaff IX. genehmigt die unter No. 242. bemerkte Verpfändung des Dorfes Görtmin, sich selbst jedoch, die Wiedereinlösung für den Fall vorbehaltend, daß die Buggenhagen es nicht selbst einlösen sollten.

246. Der Rath zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Armenhauses zum heiligen Geist vor der Stadt verkaufen und überlassen an das dortige Georgarmenhaus vor der Stadt für ein Kapital von 600 Mark wiederlöslich eine jährliche Rente von 50 Mark aus Görtmin.

247. Erich, Herzog von Pommern und König von Dänemark u. schließt mit den Hansestädten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Anclam ein Bündniß.

Balthasar l. c. p. 25.

248. Niklas Henning zu Greifswald verkauft an die dortige Kopenhagensche Compagnie sein in der Büchstraße neben Johann Braden Hause belegenes Wohnhaus.

1424. Anm. Dieses Haus scheint das noch jetzt in der Büchstraße belegene Schonenfahrercompagniehaus zu seyn, und so dürfte anzunehmen seyn, daß die hierin benannte Kopenhagensche Compagnie nur eine Branche der Schonenfahrercompagnie gewesen sey.

1424. Vergl. hierbei No. 313.

249. Die Städte Stralsund, Rostock und Greifswald schließen eine Münzverein.

250. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die Krämer, Schneider, Sattler, Schuster, Gerber, Riemenschneider, Leinweber und Goldschmiede.

1425.

251. Gerhard Bere, ein Bruder des verstorbenen Henning Bere zu Rufferow, schließt für sich und die Kinder seines gedachten Bruders, unter Beitritt seiner Vettern und Freunde, als Nide Bere zu Hugelisdorf, Balzer und Henneke Bere zu Nienhöfe, Claus, Heine, Hugold und Henneke Bere zu Koppelin, Heine und Henneke Bere zu Bärenwalde, Nide Bere zu Debelitz, Henneke Kerkdorf zu Vitelowwe, Joachim Kerkdorf zu Granzow, Gert Bassevis zu Dalviz, Hermann von der Lue zu Klogow, des ältern Gert Bassevis zu Bassevis und Gert Levezow zu Cunow, ein Friedensbündniß mit den Städten Stralsund und Greifswald in Bezug auf die nach Degenhard's Buggenhagen Ermordung zwischen Henning Beren und diesen beiden Städten stattgehabte Fehde und die bei dieser Gelegenheit von Letzteren geschehene Zerstörung des Schlosses zu Rufferow.

1425.

Schwarz pomm. Lehns Geschichte S. 488., wo aber dieses Bündniß unrichtig als 1423 datirt bemerkt ist.

252. Siegfried, Bischof von Cammin, bestätigt die von der Bruderschaft der heiligen Marie Magdalene in der Greifswaldischen Nicolaikirche wegen der Messen und der Verrichtung des Gottesdienstes überhaupt gemachte Einrichtungen und Anordnungen, unter dem Versprechen eines vierzigstägigen Ablasses für alle diejenigen, die zur Beförderung derselben sich müdthätig beweisen werden.

1425.

253. Johannes Budde, ein Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, verordnet in seinem Testamente, eine in Prantow fundirte jährliche Rente von 20 Mark zu Canonischen Messen bei der von dem Präpositus M. Everhard von Bampen gestifteten Kapelle in der Nicolaikirche, das Pattenrecht derselben, nach Abgang des dormaligen Vicars Hermann Gole, dem ältesten Bürgermeister verleihend und zugleich zur Verbesserung derselben ein Kapital von 50 Mark auf den Fall des Ablebens seines Oheims bestimmend; 2) eine für ein



Kapital von 100 Mark zu laufende jährliche Rente zur Vertheilung zwischen den Kalandsbrüderschaften der heiligen Maria Magdalena bei S. Nicolai, des heiligen Gregorius bei 1427. S. Marien und der 12 Apostel bei S. Jacobi.

254. Wartislaw IX. und Barnim VII. Gebrüder, Herzoge von Pommern, bestätigen die unter No. 196. bemerkte Bewidmung der Greifswaldischen Schlichter.

Dähnert l. c. Suppl. I. S. 1161.

Anm. Nach der vorliegenden Urkunde ist die unter No. 196. bemerkte frühere Bewidmung von dem Vater und respectiven Better dieser beiden Herzoge ausgegangen. Der Vater war Barnim VI. und dessen Bruder war Wartislaw VIII. Diese, die gleichzeitig regierten, werden dann wohl gemeint seyn, wenn gleich der Ausdruck Better nicht eigentlich auf den Vaterbruder paßt. Ist diese Voraussetzung richtig, so muß aber die unter No. 196. bemerkte Urkunde nicht 1383, sondern erst 1394 oder später datirt seyn, da die Herzoge Barnim VI. und Wartislaw VIII. erst 1394 zur Regierung gekommen sind.

Sadekusch pomm. Geschichte S. 89.

255. Johannes Hilgemann, Bürgermeister zu Greifswald, schenkt zu frommen und wohlthätigen Zwecken an die beiden Hospitäler zum heil. Geist und zum heiligen Georg, an die Nicolaskirche und vor allem an die Marienkirche in Greifswald eine beständige jährliche Rente von 150 Mark und der letztern noch besonders fünf, unweit der Wohnung des Marianischen Priebers in der Gegend des heimlichen Thors, belegen Buben.

Balthasar l. c. p. 25.

Anm. Die hiezu benannten fünf Buben können nach der Beschreibung keine andere seyn, als die nachherigen Marianischen Kirchgebuden No. 23. 24. 25. 26 und 27. in der Kuhstraße, welche zum Theil in der Folge, dem Visitationsrezeß von 1558 gemäß, verkauft sind.

256. Die Herzoge Casimir VI., Wartislaw IX. und Barnim VII. schließen mit den Städten Stralsund, Stettin, Greifswald, Anklam und Demmin einen Vertrag wegen der Münze.

1428. Stavenhagen Geschichte der Stadt Anklam. S. 256.

257. Gott Felden auf Voltenhagen verkauft und überläßt an den Hermann Kofe, einen Priester und Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, nach dessen Abgange aber dem ältesten Greifswaldischen Bürgermeister für ein empfangenes Kapital von 100 Mark wiedererblich eine jährliche Rente von 10 Mark aus seinem Hofe in Voltenhagen.

Balthasar l. c. p. 25.

1428.

Anm. Bei Vergleichung dieser Urkunde mit derselben No. 253. ergibt sich, daß beide mit einander in Verbindung stehen.

257. Jacob Gorvin, Probst, Katharina Heidebreten, Priorin, Katharina Bigbold, Kellermeisterin und das ganze Benedictinerkloster zu Satberg begeben sich aller Ansprache an gewissen Mächten und Hebungen aus den Dörfern Wena, Kalenberg und Kowall, so wie von Riems, wähe ihrer Klosterschwester Ehege Gorslaw durch Erbrecht von ihrem Vaterbruder Claus Gorslaw angefallen sind.

1429.

258. Siegfried, Bischof zu Cammin, bestätigt die von dem Greifswaldischen Priester Martin Zelden zu frommen Zwecken geschehene Schenkung einer jährlichen Rente von 5 Mark, bestätigt bei den Beren zu Dargezin.

1429.

259. Derselbe bestätigt auch die von dem Greifswaldischen Prediger Jacob Lüder zu einer beständigen Vicarie bei der Nicolaikirche geschehene Schenkung einer jährlichen Rente von 50 Mark, und die Uebertragung des Patronatrechts nach seinem Tode an die Bruderschaft der heiligen Maria Magdalena.

1431.

260. Nicolas Sengestack, Priester und Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, vermehrt die ihm nach No. 259. verliehene Kleindrache Vicarie mit einer jährlichen Rente von 10 Mark aus Willershufen und von 5 Mark aus Kreuzmannshagen und der Camminsche Bischof Siegfried bestätigt dieses.

1431.

261. Petrus, Erzbischof zu Lund, Schwedischer Primas und päpstlicher Legat, und mit ihm zugleich 16 andere Erzbischofe und Bischöfe versprechen allen denjenigen, die zur Aufnahme der bei der Nicolaikirche zu Rothna auf Bornholm befindlichen Kapelle der heiligen Maria — worin die Greifswaldischen

waldischen Kalandsbrüder (fratres convivii Teutonicorum de Grypswald) jährliche Messen und Predigten an den dazu bestimmten Tagen (missas anniversarias deputatis diebus) zu halten pflegen, — milde Beiträge und Wohlthaten geben, oder auch nur in frommer Andacht, unter feierlicher Beobachtung der vorgeschriebenen Demuthsbezeugung, den Messen **1434** beiwohnen werden, einen vierzigstägigen Ablass ihrer Sünden.

Balthasar l. c. p. 26. und Geschichte der Lehnsgesetze S. 162. wird hiernach zu berichtigen seyn.

Anm. Daß unter den fratibus convivii hier die Kalandsbrüder zu verstehen sind, kann man in Vergleichung mit No. 181. 185. 227. und 465. um so mehr annehmen, als auch aus anderen Urkunden, bekannt ist, daß besonders das Halten eines gemeinschaftlichen Mahls mit zu den Gebräuchen der Kalandsbrüder gehörte, S. auch No. 282. 288.

Stavenhagen a. a. D. S. 416.

262. Sigismund, Römischer Kaiser, verkündet dem Rathe zu Greifswald die, auf des Ludwig von Lindenberg, eines Bürgers zu Cölln, erhobene Klage, gegen 16 Niederländische Städte ausgesprochene Acht, befehlend, daß Greifswalds Bürger mit diesen geächteten Städten, weder durch Handel, noch auf andere Weise, Gemeinschaft haben, im Unterlassungsfalle aber selbst in die Acht und andere harte Strafen **1434** verfallen sollen.

Balthasar l. c. p. 26.

263. Barnim VII., Herzog von Pommern, bestätigt alle Befugungen, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, welche die Stadt Greifswald und ihre Bewohner durch Bewidmungen der vorigen Herzoge, der Fürsten von Rügen, der Grafen zu Gützkow, der Herren des Landes Poiz, oder anderer Könige, Herzoge, Grafen, Baronen, Bischöfe und Äbte **1434** erlangt und erworben haben.

Dähnert pomm. Bibl. IV. S. 184.

264. Der Rath zu Greifswald appellirt in einer feierlichen Versammlung gegen die von dem M. Engel (Magistri Angeli, episcopi castrensis) in einer geistlichen Angelegenheit erlassene executivischen Verfügungen und ihm treten abhätrend,

sich jedoch die Kostenfreiheit bedingend, bei: Niclas Kröger, Official zwischen der Swine und der Ober, Oberpfarrherr bei der Marienkirche zu Cammin, ferner Herrmann Bot, Official der Greifswaldischen Präpositur, Niclas Sengestack, Vicerektor bei der Nicolaiskirche, Arnold Güstrow, Pfarrherr bei der Jacobikirche, Werner Labban, Pfarrherr bei der Heilgeistkapelle, Henning Settegrope, Licentiat im geistlichen Recht und Decan der Kirche zu Solbin, Detlof Sievert, ein Scholasticus, Heinrich Peyne, Cantor an der Camminischen Kirche, so wie Herman Kule und Johann Lange, Vicare zu Greifswald, für sich und Namens aller übrigen Greifswaldischen Geistlichen.

Anm. Der eigentliche Gegenstand des Streits ist nicht näher angegeben. Die ganze Versammlung ist durch das Läuten einer kleinen Glocke (ad sonitum campanellae) zusammengerufen und dieses sowohl, als andere Umstände machen es glaublich, daß sie in der Nicolaiskirche und zwar in dem daselbst an der Süderseite befindlichen, zur Berathung geistlicher Angelegenheiten, so wie zum stillen Gebet besonders bei Bürgermeisterwahlen, bestimmt gewesen und noch jetzt vorhandenen Gemach, die Bürgermeister-Kapelle genannt, statt gefunden hat.

265<sup>a</sup>. Die Städte Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam schließen einen neuen Münzverein.

Anm. Das eigentliche Jahr ist ungewiß, im Jahre 1435 wird aber dieser neue Verein angezogen. 1435.

Gesterding pömm. Mag. VI. S. 37.

265<sup>b</sup>. Barnim VII., Herzog von Pommern, bestätigt alle jetzige und künftige Besizungen der beiden Greifswaldischen Bruderschaften, nämlich der Maria Magdalena in S. Nicolai und des heiligen Gregorius in S. Marien, selbst ihrem frommen Verein beitretend. 1436.

Delrich a. a. D. S. 117.

266. Hans Rutow zu Frisow verschreibt an den Johann Lange, Priester und Vicar bei der Greifswaldischen Nicolaiskirche, eine jährliche Rente von 10 Mark. 1437.

Balthasar l. c. p. 26. und histor. Nachr. der Landesgesetze S. 158.

267. Siegfried, Camminischer Bischof, bezeugt die Wichtigkeit der von dem Bischofe Magnus 1415' geschenehen Be-

stätigung der von dem Präpositus. Wegezin herordneten Stiftung zu feierlichen Messen in der Greifswaldischen Nicolaikirche.

1438. S. No. 229—231.

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. D. S. 159.

268. Jereklaff Laß zu Spiegelisdorf verkauft und überläßt an den Heinrich Nake, einen Priester zu Greifswald, wiederlöslich eine jährliche Rente von 10 Mark aus Spiegelisdorf.

269. Thiedeke Dovet zu Brünfow verkauft und überläßt an denselben wiederlöslich eine jährliche Rente von 6 Mark aus seinem Hofe zu Brünfow.

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. D. S. 159.

270. Bärnim der Ältere, Herzog von Pommern; giebt an Behrend Blesche und Bertold Zegeberg, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des S. Georgarmenhauses vor der Stadt, die Versicherung, daß das Sanzer Weide-Grundstück, das Wickenrad genannt, nicht wieder eingelöst werden solle.

1438. S. No. 214.

271. Kefmer und Henning, Gebrüder Holst zu Passow, verkaufen und überlassen für ein empfangenes Kapital von 100 Mark an die Vorsteher des Hauses der armen Siechen zu St. Jürgen vor Greifswald wiederlöslich eine jährliche Rente von 10 Mark aus Wüstenei.

272. Petrus Merken, Official zwischen der Swine und der Ober, Magister Niclas Wicken, Präpositus zu Greifswald, und Niclas Lohse, Bürger daselbst, fällen einen schiebsrichterlichen Ausspruch, wonach Johanu Hinterkerken, ein Priester der Gamminschen Diözese, schuldig erkannt wird, jährlich an die Bruderschaft der heiligen Maria Magdalena bei der Greifswaldischen Nicolaikirche zum Behuf der daselbst von M. Gerhard Wampen gestifteten Vicarie eine jährliche Rente von 16 Mark zu bezahlen.

273<sup>a</sup>. Des Raths zu Greifswald Injunctartikel für die dortigen Knochenhauer, die Gäerber und Mälter.

273<sup>b</sup>. Gottschalk Below verkauft seine sämtlichen Hehungen und Nuzungen aus vier Höfen in Tremt an den Greifswaldischen Bürger Berendt von Lübeck.

274. Claus von dem Borne zu Lobmannshagen verkauft und überläßt an den Heinrich Stake, einen Priester zu Greifswald, wiederlöslich eine jährliche Rente von 9. Mark aus Lobmannshagen. S. No.

Balthasar l. c. p. 26.

275. Johann Meibohm, Rathmann zu Greifswald, verkauft an den dortigen Rathmann Sievert Bukow  $2\frac{1}{2}$  Morgen Wiesenlandes zwischen Mesekenhagen und Kowall, so wie einige Rauchhühner aus Kowall. S. No. 348 1443-

Balthasar l. c.

276. Das Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Knochenhauer, so wie für die dortigen Stellmacher. 1444-

277. Meier Schmalensee verkauft und überläßt an den Heinrich Stake, einen Greifswaldischen Priester, wiederlöslich eine jährliche Rente von 3 Mark aus seinen Hufen zu Grabow im Kirchspiele Rakow. S. No. 1444-

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. D. S. 159.

278. Nachricht wegen der zwischen der Stadt Greifswald und dem Kloster Ebnena, in Betreff der Fischerei in dem Nyckfluß und auf der Rhyede, stattgehabten Streitigkeiten. 1444-

279. Siegfried, Camminischer Bischof, verkündet, zur Beförderung der, mit seiner Genehmigung, zu Ehren der heiligen Jungfrau, wieder eingeführten Frühmessen in der Greifswaldischen Nicolaiikirche, allen denjenigen, die diesen Messen beiwohnen und dabei zum Zweck dieser Messen ihre Hand mildreich aufthun werden, einen vierzigtagigen Ablass. 1445-

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. D. S. 159.

Anm. Da diese Messen, die frühe um 6 Uhr statt fanden, besonders der heiligen Jungfrau geweiht gewesen; so scheint es glaublich, daß die zu dieser Kirche gehöri gen Kalandsbrüder der heiligen Maria Magdalena diese Messen gehalten haben.

280. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die Wollweber und Bäcker. 1445-

281. Barnim VII., Herzog von Pommern, überläßt an den Heinrich Stake, einen Greifswaldischen Priester, eine jährliche Rente von einer Mark von der landesherrlichen Bede in Nezzin. S. N. 1445-

Balthasar l. c. p. 26. und a. a. D. S. 159.

282. Johannes Dargatz, Präpositus der Marienkirche zu Collberg, erster Vollstrecker der von den römischen Kaiserin Friedrich II. und Carl IV. zur Aufrechthaltung der geistlichen Freiheiten, erlassenen Constitutionen, läßt einen, auf Anhalten der Bruderschaften der heiligen Maria Magdalena zu S. Nicolai und des heiligen Gregorius zu S. Marien in Greifswald, — die auch Kalandsbrüder genannt und als solche bezeichnet werden, die in diesen Kirchen mit den Gottesdienst verrichten, Werke der Frömmigkeit ausüben und zu gewissen bestimmten Zeiten des Jahrs zusammenzukommen pflegen, — schon 1436 an ihn erlassenen, die Güter dieser Bruderschaften und ihre Befreiung von allen weltlichen Antastungen in Schutz nehmenden und die Gewährung dieses Schutzes, bei Strafe des geistlichen und weltlichen Banns, gebietenden Befehl der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel auch in Greifswald verkünden, demselben gemäß allen Äbten, Prioren, Domherren, Präpositen, Decanen, Archidiaconen, Schatzmeistern u. u. befehlend, daß Jeder von ihnen, wenn und so oft er darum angerufen wird, bei der strengsten Strafe gehalten seyn solle, statt seiner, die gedachten Bruderschaften bei ihren geistlichen 1445. Rechten und Freiheiten kräftigst zu schützen.

Anm. 1. Diese Urkunde, in dem größten Format auf Pergament geschrieben, findet sich nirgends erwähnt. Sie giebt über die sogenannten Kalandsbrüder eine nicht unwillkommene Aufklärung. Es geht hieraus hervor, daß sie eine in frommer Absicht geschehene Verkünigung christlicher Brüder gewesen, deren Zweck besonders dahin ging, sich dem Schutze eines besondern Heiligen zu weihen, unter dem Namen desselben bei den Andachtsübungen in einer bestimmten Kirche thätig mitzuwirken und auch selbst darin Seelenmessen zu lesen, insbesondere aber in dieser Absicht jährlich zu bestimmten Zeiten, vermuthlich bei dem jedesmaligen Anfange des Monats (kalendis) zusammenzukommen und dann nebenher auch wohl, nach geendigten Messen, gemeinschaftlich ein frugales Mahl (convivium) zu halten. Hier werden nur die Brüder der heiligen Maria Magdalena zu S. Nicolai und des heiligen Gregorius zu S. Marien als Kalandsbrüder genannt. Aus den früher bemerkten und den später vorkommenden Urkunden geht aber hervor, daß bei uns auch die Bruderschaft der 12 Apostel bei der Jacobikirche

dazu gehört hat, und daß solche hier nicht erwähnt wird, scheint darin seinen einfachen Grund zu haben, daß sie den Befehl nicht mit erbeten hatte. Auch die in No. 560. vorkommende Dreikönig-  
 Leibsbrüderschaft scheint zu diesen Kalandsbrüdern gehört zu haben.  
 Anm. 2. Die Versammlungen dieser Kalandsbrüder wurden ausschließ-  
 lich mit dem Namen Convente bezeichnet, und hiermit übereinstimmend, nannte man besonders auch die Häuser, wo diese  
 Versammlungen gehalten wurden; Convente. Nun haben wir in  
 Greifswald, das Streffensche Convent ungerchnet, als welches, wie  
 weiter unten bemerkt werden wird, erst lange nach der Reforma-  
 tion entstanden ist, drei Convente, nämlich das sogenannte Schwarzsche  
 Convent und das sogenannte Engelbrechtsche Convent, beide in der  
 Rackowerstraße belegen; und das sogenannte Westphalsche Convent  
 in der Capaunenstraße, oder, wie sie jetzt heißt, Wollweberstraße,  
 die sämtlich nach der Reformation, und in Folge des Visitations-  
 rezesses von 1558, als besondere Armenanstalten verwaltet werden.  
 Man hat immer und noch in den neuesten Zeiten dafür gehalten,  
 daß diese Convente von besondern Familien gestiftet wären, und daß sie  
 daher den Namen führten. Daß aber dieses ein Irrthum sey, und  
 daß der Name bloß daher gebrauchlich geworden, weil ein Schwarz,  
 ein Engelbrecht und ein Westphal nach der Reformation diese  
 Stiftungen zufällig administriert haben, ist schon bei den Visita-  
 tionsverhandlungen von 1857 veroffenbaret. Niemals sind diese  
 Convente besondere Familienstiftungen gewesen. In keiner ältern  
 Stadurkunde werden sie als solche genannt. Die beiden Convente  
 in der Rackowerstraße heißen vielmehr der reiche und der arme Con-  
 vent und der dritte wird bloß der Convent in der Capaunenstraße  
 genannt. Bei dem Mangel aller Urkunden muß man zu Vermu-  
 thungen seine Zuflucht nehmen, und da scheint es am wahrschein-  
 lichsten, daß die Existenz dieser drei Convente mit dem Daseyn der  
 drei Kalandsbrüderschaften, die mit der Reformation natürlich auf-  
 hörten, in der genauesten Verbindung stehen, und daß sie mithin die  
 Gebäude sind, wo diese Brüderschaften ihre feierlichen Zusam-  
 künfte und Convivien feierten. Dafür redet a) der Umstand, daß  
 sie erweislich schon zur Zeit der Reformation vorhanden gewesen,  
 und daß b) in Uebereinstimmung mit der Zahl der Brüderschaften,  
 gerade drei solcher Convente noch jetzt vorhanden sind. c) Es redet  
 dafür der Umstand, daß der Convent in der Capaunenstraße  
 als der Kirche zu S. Jacobi angehörig bezeichnet wird, und daß  
 d) die Magdalenen- und Gregoriusbrüderschaft, wie es auch die  
 vorliegenden Urkunde zeigt, öfters zusammen hielten, so dürfte an-  
 zunehmen seyn, daß die in der Rackowerstraße bei einander lie-



genden besten Konvente besonders blicken haben Bräderschaften zu gehört haben. Wenn diese Hypothese nicht genügt, der mag, da es einmal ausgemacht ist, daß sie keine Familienstiftungen sind, lieber annehmen, daß sie ein Ueberbleibsel des in Greifswald früher gewesenenen Franziskanerklosters und des Dominikanerklosters (s. No. 41.) gewesen sind und einen Theil derselben ausgemacht haben. Glaublich scheint aber dieses nicht, da die vorhandenen Urkunden dieser Klöster zu dieser Vermuthung keine Anleitung geben.

N. m. 3. Daß unsere Kalandsbrüder sich selbst bis in den entferntern Norden ausgebreitet haben, geht aus No. 181, 185, 227, 261, und 463, hervor.

N. m. 4. Nach der Reformation ging das Vermögen dieser Kalandsbrüderschaften, als einmal zu religiösen und wohlthätigen Zwecken bestimmt, meistens an die Kirchen über. Ober es ward auch, wie in Absicht der Coppenste schon angedeutet ist, zu besondern Armenanstalten angewiesen.

283. Heinrich Roloff verkauft und überläßt mit Genehmigung des Eidenaischen Wt's Hartwich an Nicolaß Berndes, einen Priester und Vicar zu Greifswald, wiederlöslich eine an eine Vicarie bei der Greifswaldischen Nicolaitirche zu zahlende jährliche Rente von 5 Mark aus einem Hofe zu Hmitzshagen bei Greifswald.

Balthasar l. c. p. 27. und a. a. O. S. 159.

284. Drenß Berken, wohnhaft zu Wyl vor Süßlow, verkauft und überläßt mit Genehmigung des Brinnant Nienkerken, als seines Autors, an den oßgedachten Greifswaldischen Geistlichen Heinrich Rake wiederlöslich eine jährliche Rente von 3 Mark aus dem Hofe und Hufen in Wyl.

Balthasar l. c.

285. Henning, Gammincher Bischof, bestätigt die von Hermann Bot, einem Geistlichen der Gamminchen Diözese, in seinem Testamente gemachte Schenkung seines Wohnhauses an den Greifswaldischen Geistlichen Martin Buch und dardachst, nach dessen Tode, an die Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena bei der Nicolaitirche in Greifswald, so wie die von ihm, unter Beilegung des Patromats an den jedesmaligen Greifswaldischen Präpositus, geschehene Anordnung einer beständigen Vicarie bei derselben, fundirt mit einer jährlichen

Rente von 25 Mark, nämlich 15 Mark aus Mötow, 5 Mark aus Sarnetow und 7 Mark aus Riefow. 1447.

285. Bertram von Lübeck, Nachbahr zu Greifswald, verkauft für eine Schuld von 250 Mark wiederlöslich an seinen Schwager Thibete Jungen eine jährliche Hebung von 10 Mark aus seinem Antheil in Tremt. 1447.

286. Steffen Naas verkauft und überläßt mit Genehmigung des Erbenischen Abts Everhard an den unter No. 283. erwähnten Berndes ebenfalls eine wiederlösliche Rente von 5 Mark, aus Hinrichshagen. 1448.

287. Claus von Reiner von Schmalensee verkaufen und überlassen an den obgedachten Greifswaldischen Geistlichen Heinrich Nake eine wiederlösliche jährliche Rente von elf Mark aus Dönninge. S. No. 1448.

Rathasar. c. 9. D. S. 159. und l. e. p. 27.

288. Henning, Camminischer Bischof, bestätigt alle Rechte, Freiheiten und Besizungen der drei geistlichen Brüderschaften in Greifswald; namentlich der heiligen Maria Magdalena bei S. Nicolai, des heiligen Gregorius bei S. Marien und der heiligen 12 Apostel bei S. Jacobi, der westlichen Macht die Nichtverlegung und vielmehr kräftigste Beschüzung derselben bei Strafe des Banns und anderer härter Behandlung gebietend und allen denjenigen, die zur Vermehrung derselben milde Beiträge geben, und in frommer Andacht den Messen dieser Brüderschaften beiwohnen werden, einen vierzig-tägigen Ablass versichert. 1448.

Anm.: Auch diese Urkunde, die nirgends erwähnt wird, dient zur Bestätigung, daß unter den bemerkten drei Brüderschaften, wie bei No. 282. angemerkt worden, die Kalandsbrüder zu verstehen sind, indem sie als fratres certis anni temporibus ad divina peragendum obsequia et alia pia opera exercendum convenit soliti bezeichnet werach. 1447.

289. Wartslaff IX., Herzog von Pommeren, bestätigt auf Ansuchen des Johann Nientken, des Johann Rodolfow und des Peter Wannen, als Priester und Vorsteher der David-Magdalena-Brüderschaft bei S. Nicolai, des Michas-Napens und des Johann Sabersich, als Priester und Warr:

Heber der Gregoriusbrüderschaft bei S. Marien, und des Hainrich Henke und Albrecht Kase, als Priester und Vorsteher der Budis-Apostelbrüderschaft bei S. Jacobi in Greifswald, alle Rechte und Besizungen dieser drei Greifswaldischen Kalandersbrüderschaften.

1448 Dähnert pomm. Bibl. B. 1. Th. 3. S. 62. — Baltische a. a. D. S. 152. — Delrich a. a. D. S. 117.

Anm. Zu den Besizungen der Kalandersbrüder gehörten, wie die Urkunde No. 288. ausdrücklich besaget, auch Häuser. Diese waren theils die Gebäude, wo sie ihre Convente und Conviolten hielten, und theils die Häuser, die sie bewohnten. Welche schon bei No. 285. abgemerkt. Ihre Wohnungen aber befanden sich in der nächsten Umgebung der Kirche, der sie angehörten, und so erklärt sich der Ursprung der noch jetzt bei den Kirchen zu S. Nicolai und zu S. Marien vorhandenen, in neuern Zeiten, dem Meiß von 1558 gemäß, jedoch zum Theil veräußerten sogenannten Kirchenbuden; bei S. Jacobi waren früher auch dergleichen kleine Häuser, die aber späterhin theils ihrer schlechten Beschaffenheit wegen abgebrochen, und theils ebenfalls verkauft. Diese kleinen Häuser, mit Ausschluß dergleichen bei S. Marien, die nach No. 255. von dem Bürgermeister Pilgmann herkommen, haben ursprünglich den Kalandersbrüdern gehört. Auch ihr Alter und äußeres Ansehen bestätigt dieses.

290. Die Fischer zu Greifswald verschreiben mit des Rathes Bewilligung an das Kloster der dortigen Predigermönche eine jährliche Hebung von sechs Mark, zum Besten des in ihrer Kirche befindlichen Altars des heiligen Erasmus.

291. Claus Schmachhagen verkauft und überläßt an den ostgewachten Heinrich Kase zu Greifswald eine wiederlöbliche Rente von 4 $\frac{1}{2}$  Mark aus Denkhagen.

Baltisches a. a. D. S. 150.

292. Johann Luchtmader zu Straßund schenkt zum Besten der Greifswaldischen Nicolaikirche eine jährliche Hebung von 16 Mark, wovon 8 Mark bei dem ihm gehörigen Altar in dieser Kirche, liegen an der Nordseite bei der Gewölbekammer (armario), verbleiben, und von dem dabei stehenden Priester Hermann Grammentia auf seine Lebenszeit

genossen. nach dessen Abgange aber von der Bräderschaft der heiligen Maria Magdalena, vermöge des derselben beigelegten Patronatrechtes, einem andern Priester verliehen, und daß die übrigen 3 Mark zu den Lampen im Chor und zu den Lichtern verwandt werden sollen. 1450.

Balthasar l. c. ist in solcher Maasse zu berichtigen.

293. Henning, Camminischer Bischof, erneuert und bestätigt die im Jahre 1445 nach No. 279. von dem Bischof Siegfried wegen der Frühmessen in der Greifswaldischen Nicolaitirche gegebene Versicherung. 1450.

Balthasar l. c. p. 27. und a. a. D. S. 159.

294. Wadislaff IX., Herzog von Pommern, verkauft und überläßt für 1000 Florenen die Stralsundische Derbare wiederlöslich an den Greifswaldischen Bürgermeister Dr. H. Rubenow. Ibidem. 1450.

295. Eubert Bierow zu Hinrichshagen bei Greifswald verkauft und überläßt mit Genehmigung des Abtes Everhard zu Eldena an den Hermann Fris, einen Priester zu Greifswald, wiederlöslich eine jährliche Rente von 3 Mark aus seinem Hause in Hinrichshagen. 1450.

296. Hans Randow zu Levenhagen verkauft und überläßt mit Genehmigung des gedachten Abtes zu Eldena an den in No. 285 und 286. bemerkten Greifswaldischen Priester und Vicar N. Berndes wiederlöslich in Levenhagen eine jährliche Rente von 9 Mark, zu einer Vicarie bei S. Nicolai gehörend. 1451.

Balthasar l. c. p. 27.

297. Wartslaff IX., Herzog von Pommern, verkauft wiederlöslich eine jährliche Hebung von 80 Mark und 10 Drömt Korn aus Wampen an einen Greifswaldischen Bürger Wilken Niekerken. Ibidem. 1451.

298. Elisabeth, Herzogin von Pommern und Nebstiffin zu Crummin, überläßt an die Wittve des Greifswaldischen Bürgers Hans Wollin eine wiederlösliche Rente von 9 Mark aus Rabbenhagen, jetzt Rappenhagen genannt. Ibidem. 1451.

299. Des Rathes zu Greifswald Innungsartikel für die  
1451. dortigen Zinngießer.

300. Des Rathes zu Greifswald Statuten, betreffend  
die Verwaltung des Stadtwesens und die Eintheilung des  
Rathsamter, von Neuem revidirt durch den Bürgermeister Dr.  
1451. Heinrich Rubenow.

K n m. Diese von dem Bürgermeister H. Rubenow in dem Geiste  
der damaligen Zeit verfaßten Statuten sind in 17 Titeln abge-  
faßt und handeln:

- 1) von den Statuten überhaupt, ihrer Haltung und Bewahrung;
- 2) von den Bürgermeisternwahlen;
- 3) von den Wahlen der Rathmänner;
- 4) von den Rathssitzungen, der Eintheilung des Rathsamter,  
und dem Ausscheiden und Wiedereintrreten; es soll nämlich  
jährlich ein Bürgermeister und der dritte Theil der Rathmänn-  
ner ausscheiden und durch neue Wahlen completirt werden;  
daher der auch schon in den frühesten Zeiten stattgehabte Un-  
terschied zwischen dem alten und dem neuen Rath;
- 5) von dem Eide des Vogtes, seiner Rechte und des Bürgers;
- 6) von der Rechnungsablegung der Rathsamter;
- 7) von den Rämherren und Schoßherren;
- 8) von den Bittbriefen des Rathes;
- 9) von den Pflichten gegen den Landesherrn;
- 10) vom engeren Ausschuss des Rathes, besonders bei Kriegen und  
Befehlungen.
- 11) von Beleidigungen gegen die Rathmänner;
- 12) von Strafen, besonders in Sachen der Verwandten;
- 13) von Klagen gegen die Rathmänner;
- 14) von Reisen und Beschiedungen des Rathes;
- 15) von verbotener Privatnutzung der Stadt-, Bauern- und  
Knappen-Pferde;
- 16) von den von des Rathes Vorfahren gestifteten Messen in der  
Heilgeistkapelle, in der Georgkapelle und in der Nicolikirche;
- 17) von Haltung der Einkünfte im Rath.

301. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, selbst in  
Greifswald anwesend, vermittelt und schlichtet eine zwischen die-  
se Greifswaldern und ihren Gehülfen mit den Rittersn Wulf  
Dwifin, Claus Dwifin, Heinrich und Henning Pentin und  
ihren Freunden stattgehabte blutige Fehde, wobei auf beiden  
Seiten Pfändungen und Beraubungen statt gefunden haben,  
und selbst Todte auf dem Kampfsplatze gelieben sind, dahin,

daß das Pfänden gegen Pfänden, das Nehmen gegen Nehmen und die Todten gegen Todte gegen einander aufgehen und so alle Streitigkeiten beendigt seyn sollen.

1451.

Balthasar l. c. p. 27.

392<sup>a</sup>. Everhard, Abt zu Eldena, Markwardt, der Prior daselbst, und das gesammte Kloster Eldena erlassen der Stadt Greifswald, gegen Empfang einer Summe Geldes, die im Jahre 1289 nach der Urkunde No. 39, bei Abtretung des Rosenhais reservirte Korympacht und besonders auch die vorbehaltenen Ansprüche an den Salzwerken oder Salzquellen.

1452.

392<sup>b</sup>. Die Rathmänner zu Greifswald bekennen, daß sie, auf Vermittelung der Ráthe Herzogs Wartislaw IX., wegen aller mit dem Kloster Eldena gehaltenen Fehden völlig verglichen und zufrieden gestellt worden, dem Kloster für die Folge Friede und Schutz versprechend.

1452.

Delrich's a. a. D. S. 118.

392<sup>c</sup>. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, verkauft die Vogtei Horst für 9300 Mark wiederlöslieh an die Stadt Greifswald. S. No. 307.

1452.

Delrich's a. a. D.

393. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, Erich II. und Wartislaw X., des Ersteren Söhne, bestätigen alle Rechte, Freiheiten, Privilegien und Besitzungen der Städte Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam.

1452.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. IV, S. 185. — Stavenhagen a. a. D. S. 400.

394. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Schmiede.

1452.

395. Des Raths Innungsartikel für die dortigen Genossen des Pelzergewerks.

1452.

396. Des Raths Innungsartikel für die dortigen Rothgärber.

1452.

397. Nachricht von der an die Stadt geschenehen Verpfändung der fürstlichen Vogtei Horst.

1452.

Anm. Auch diese Nachricht ist von dem Bürgermeister S. Rubenow aufgezeichnet. Nach derselben ist die Verpfändung von dem Herzoge Wartislaw IX. im Jahre 1452 geschah; die Urkunde

Lösung aben und Rubenow's Rückzahlung: ist später erfolgt. Wie daraus hervorgehet, daß er sofort, ohne das Jahr der Wiedereinlösung zu bemerken, anführt, wozu der erhobene Pfandschilling verwandt worden. Dieser hat die bei der damaligen Zeit große Summe von 9300 Mark Sundisch betragen, und Rubenow's Bemerkung geht im Wesentlichen dahin, daß dem Herzoge die Verpfändung leid geworden sey, daß derselbe, der Verpfändung ungeneigt, noch das Patronatrecht über die Dorfer Kirche ausgeübt habe, daß überhaupt dieserhalb mancherlei Verdriesslichkeiten entstanden wären, daß die Stadt, um hiervon befreiet zu werden, von dem Fürsten die Wiedereinlösung des Pfandes erbeten, und daß sie darauf ihr Geld wieder erhalten habe. Nach der Waltharschen Lebensbeschreibung des Bürgermeisters Rubenow ist die Beilegung dieser Händel im Jahre 1457 unter Herzog Erich II. geschehen, und in diese Zeit wird dann auch wohl die Wiedereinlösung dieses Pfandguts fallen.

308. Denksteine, aufgerichtet vor Greifswald am Wege nach Stralsund und auf der Mitte des Weges von Stralsund nach Greifswald, in dem der Stadt und dem Heilgeisthospital gehörigen Dorfe Reinberg, zur Erinnerung an die in Stralsund, besonders auf Anstiften des dortigen Bürgermeisters Tuge geschehene Ermordung und danckstige feierliche Beerdigung des kaiserlichen Raths und Rügischen Landvoigts Kaspar von Barnekow.

Labrusch pomm. Gesch. S. 226. S. 95. — Kanow Pomerania von Rosgarten Th. 2. S. 78. — Sesterding pomm. Mag. Th. 4. S. 109.

Anm. Der Stein vor Greifswald steht an der Westseite des Damms nach Stralsund, 201 Ruthen von dem Thore entfernt, und  $5\frac{1}{2}$  Ruthen diesseits der Grenzbrücke zwischen dem Stadtgebiet und dem benachbarten Reuentkirchen. Er ist 4 Fuß hoch, und auf 5 Fuß und 8 Zoll in die Erde eingegrakt, so daß nur 4 Zoll über der Erde sichtbar sind. Seine Breite beträgt  $1\frac{1}{2}$  Fuß, die Stärke aber 4 Zoll. Inschriften sind darauf nicht bemerkbar. Der mit einer Inschrift versehene Stein in Reinberg aber stehet, wenn man von Greifswald nach Stralsund fährt, zur Linken Seite hart am Reinberger Kirchhofe.

309. Hans Schwerin zu Spantekow schenkt an das Kloster der Predigermönche in Greifswald 200 Florenen, wogegen die Mönche in ihrer Klosterkirche auf dem Altare der

heiligen Catharina für das Seelenheil seiner Voreltern, so wie der Voreltern seiner Hausfrau beständige Messen halten sollen.

1453.

310. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, verkauft wiederlöblich das Dorf Hennelshagen, nebst dem Kys für 1000 Mark Sundisch an den Strafsundischen Bürger Thiede Jungen. S. No. 321.

1453.

Balthasar l. c. p. 28.

Anm. Kys heißt jetzt Kieshoff, und Hennelshagen ist damit vereinigt. Beide gehören der Universität.

311. Derselbe bewidmet den Greifswaldischen Bürgermeister Dr. H. Rubenow mit der fürstlichen Bede aus Egermisse, jetzt Leist genannt, so wie aus Labessin, jetzt Loissin genannt, und aus Falkenhagen. Ibidem.

1453.

312. Derselbe verkauft und überläßt unablöblich für 1400 Mark Sundisch die gesammte fürstliche Bede, Dienstgeld und Hundekorn aus dem bei Reinberg belegenen Hinrichshagen, betragend jährlich 47 Mark Pacht, 14 Mark Dienstgeld und 1 Last und  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Korn dreierlei Art an den Magister Barteld Zegeberg.

1454.

Balthasar l. c. p. 28. wird hiernach zu berichtigen seyn.

Anm. Von dieser Bewidmung und mehreren anderen schon angeführten und noch folgenden, die Academie interessirenden Urkunden sind die Originale bei der Stadt nicht vorhanden; indessen lassen andere archivirische Nachrichten und besonders die Inventarien über die Universitätsurkunden, die vor der Reformation mit in den Verwahrsam der Bürgermeister waren, das frühere Daseyn nicht bezweifeln. Die Originale werden vermuthlich im academischen Archive seyn. Auf allen Fall ist so viel gewiß, daß die Universität in Folge der vorliegenden Bewidmung des gedachten M. Zegeberg, der nach No. 336. Mitglied des Magistrats gewesen, noch jetzt unter dem Namen einer Pacht jährlich aus dem hier genannten Hinrichshagen erhebt an Gelde 61 Mark, oder 10 Rthlr. 8 Sch. und an Korn und zwar

an Roggen	2	Dr.	11	S.
an Gerste	2	„	11	„
an Hafer	2	„	11	„

also zusammen 1 Last 9 Schfl.



und es ist nicht anzufinden, wobei in Wäldt des Dorfs die Ab-  
 1191 reichung von der obliegenden Urkunde gekommen und wie über-  
 1455 haupt diese Hebung an die Academie gelangt ist. Indessen ist die-  
 selbe in einem vieljährigen Besiz derselben.

313. Johann Maybohm, Rathmann zu Greifswald,  
 verkauft sein daselbst in der Büchstraße zwischen den Häusern  
 des Diedrich von Dorpe und des Hinrich Krukow belegenes  
 1454 Haus an die Bergfahrercompagnie. S. No. 248.

314. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, verkauft  
 und überläßt wiederlöslich an den ostgedachten Greifswaldis-  
 schen Geistlichen und Vicar H. Nake eine jährliche Rente  
 von 20 Mark aus Dönninge und eine jährliche Hebung von  
 1455 6 Mark der fürstlichen Bede aus diesem Dorf. S. No. 392.

Balthasar a. a. D. S. 159.

1455 Anm. Hierbei und bei den folgenden Urkunden, wobei die Universi-  
 tät interessirt ist, zur Entschuldigang etwaniger Mängel, beson-  
 ders dasjenige zu wiederholen, was bei No. 312. im Anfange an-  
 gemerkt ist. Auch ist hierbei besonders Paltheuii historia eccl.  
 collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis zu vergleichen.

315. Calixt III., römischer Papsst, trägt auf des Her-  
 zogs Wartislaw IX. geschehene Anzeige, daß solcher in Greifswald  
 eine Universität zu errichten beabsichtige, dem Bischof  
 Stephan von Brandenburg auf, die Zureichlichkeit der dazu  
 1455 vorhandenen Mittel zu untersuchen.

Balthasar a. a. D. S. 132.

316. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, trägt  
 den Äbten zu Uesedom, Pudagla, Nienkamp, Stolpe, Eldena  
 und Hiddensee auf, vor dem Brandenburgischen Bischof über  
 die Zureichlichkeit der Mittel zu der in Greifswald aufzurich-  
 tenden Universität, so wie die Pflichtigkeit des Orts zu der-  
 1455 selben Auskunft und Zeugniß zu geben.

Balthasar a. a. D.

317. Die Äbte von Uesedom, Pudagla, Nienkamp,  
 Stolpe, Eldena und Hiddensee bezeugen vor dem Bischof  
 von Brandenburg, daß Greifswald für die Anlage der Uni-  
 versität ein passender Ort sey und daß die Mittel, die Her-  
 zog Wartislaw IX., so wie sie selbst und andere dazu geben  
 1455 wollten, hinreichend wären.

Des Balthasar a. d. D. Martialis IX., Herzog von Pommern, erklärt vorläufig öffentlich, daß in Greifswald, einem Ort, der sich wegen der dort herrschenden gesunden Luft, wegen des daselbst stattfindenden Zuflusses von Lebensmitteln und wegen seiner Lage am besten dazu passe, dem eingezogenen Rath des Samminschen Bischofs, sämtlicher Aebte, der Städte Stralsund, Stettin, Stargard, Treptow, Anclam und Demmin, so wie der übrigen Städte und der Vasallen gemäß, und zufolge der vorläufig erhaltenen päpstlichen Genehmigung, für beständig eine allgemeine wissenschaftliche Bildungsanstalt errichtet, daß diese, nach erfolgter päpstlicher Bestätigung, außer demjenigen, was die Stadt Greifswald dazu versprochen habe, mit vier nahe belegenen besseren Dörfern bewidmet und sogleich Anfangs zu einem jährlichen Einkommen von wenigstens 600 Florenen befördert, dieses auch noch nöthigen Falls verbessert und namentlich dann, wenn der Papst es genehmigen werde, daß die Kirche zu St. Nicolai, die schon damals seit längerer Zeit ihren besonderen Oberpfarrherrn gehabt und sich durch Feier des Gottesdienstes ausgezeichnet habe, zu einer Collegiatkirche erhoben werde, das Einkommen so weit vermehrt werden solle, daß 20 Domherren zum Dienst der Kirche und der Universität davon erhalten werden könnten. — 1455-

Des Balthasar a. d. D. Martialis IX., Herzog von Pommern, erklärt vorläufig öffentlich, daß in Greifswald, einem Ort, der sich wegen der dort herrschenden gesunden Luft, wegen des daselbst stattfindenden Zuflusses von Lebensmitteln und wegen seiner Lage am besten dazu passe, dem eingezogenen Rath des Samminschen Bischofs, sämtlicher Aebte, der Städte Stralsund, Stettin, Stargard, Treptow, Anclam und Demmin, so wie der übrigen Städte und der Vasallen gemäß, und zufolge der vorläufig erhaltenen päpstlichen Genehmigung, für beständig eine allgemeine wissenschaftliche Bildungsanstalt errichtet, daß diese, nach erfolgter päpstlicher Bestätigung, außer demjenigen, was die Stadt Greifswald dazu versprochen habe, mit vier nahe belegenen besseren Dörfern bewidmet und sogleich Anfangs zu einem jährlichen Einkommen von wenigstens 600 Florenen befördert, dieses auch noch nöthigen Falls verbessert und namentlich dann, wenn der Papst es genehmigen werde, daß die Kirche zu St. Nicolai, die schon damals seit längerer Zeit ihren besonderen Oberpfarrherrn gehabt und sich durch Feier des Gottesdienstes ausgezeichnet habe, zu einer Collegiatkirche erhoben werde, das Einkommen so weit vermehrt werden solle, daß 20 Domherren zum Dienst der Kirche und der Universität davon erhalten werden könnten. — 1455-

Des Rathes zu Greifswald vorläufige Erklärung, daß die Lehrer bei der daselbst zu errichtenden neuen Universität auch von der Stadt mit angemessenen Gebäuden und beständigen Einkünften bewidmet werden sollen. — 1455-

Balthasar von den academischen Gebäuden. S. 71.

Henning, Samminscher Bischof, verordnet bei der Greifswaldischen Nicolaikirche ein Archidiaconatamt, besonders zur Vertheidigung der Kirche in ihren rechtlichen Angelegenheiten, und macht zugleich gewisse Verheißungen für dasselbe. 1456-

Balthasar app. hist. dipl. p. 28.

Des Martialis IX., Herzog von Pommern, giebt der neuen Universität zu Greifswald das Recht, alles, was

von den Gütern Hennelshagen und Wampen wiederthlich  
1456. veräußert worden, wieder einzulösen. S. No. 497. und 310.

Balthasar l. c. p. 28.

321. L. Junge, Bürger zu Stralsund, verkauft seine  
Berechtigung an Hennelshagen und den Hof an den Greifswaldischen  
1456. Bürgermeister Dr. H. Rubenow. S. No. 310.

Balthasar l. c. p. 29.

322. H. Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, über-  
läßt seine Hebung aus der Stralsundischen Debbare, der Bede  
und dem Hundekorn aus Hennelshagen an die neue Univer-  
1456. sität zu Greifswald. S. No. 294. 321.

Pomm. Magazin. Th. 3. S. 207. — Balthasar l. c. p. 29.

323. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, bewidmet  
die neue Universität mit der gesammten Bede aus Hennelshagen  
1456. und Wampen. S. No. 320.

Balthasar l. c. p. 28.

324. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, bewidmet  
die neue Universität zu Greifswald mit dem Recht des Pa-  
1456. tronats über die Kirchen zu Grimm und Demmin.

Dähner a. a. D. S. 754. und Suppl. IV. S. 461.

325. Wartislaw IX. wiederholt eben diese Bewid-  
mung und giebt der neuen Universität auch die gesammte  
1456. Bede aus Legemisse, jetzt Peist genannt. S. No. 311.

Pomm. Magazin. Th. 4. S. 131. — Balthasar l. c. p. 28.

326. Matthias, Abt zu Rienkamp, giebt der Academie  
zu Greifswald das Recht des Patronats über die Kirchen zu  
1456. Tribohm und Tribsees.

Dähner a. a. D. S. 753.

327. Dietrich, Abt zu Eldena, giebt, der schon von  
seinem Vorfahren dem Abt Sabellus geschenehen Schenkung  
geträß, der neuen Academie zu Greifswald das Recht des  
Patronats in Absicht der drei dortigen Hauptkirchen und na-  
mentlich des Oberpfarramts bei St. Nicolai, des Pfarramts  
bei St. Marien und des Pfarramts bei St. Jacobi und zwar  
in der Maaße, daß der jedesmalige Rector der Universität bei  
eintretenden Vacanzen ein qualificirtes Subject aus ihren  
Mitgliedern erwählen, dieses dem Abt nominiren und dann

durch denselben die Präsentation an den Bischof geschehen soll.  
S. No. 4. S. 567. 1456.

328. Nicolaus Bruchmann, der Samminischen Kirche Vicar  
becom, meldet an den Bürgermeister H. Kubrow aus Ross  
bey, dorthin guten Fortgang der Stiftung der Universität zu  
Greifswald und die dagegen von den Rostädern in den Weg  
gelegten Hindernisse. 1456.

Balthasar L. c. p. 23.

329. Cglirt III., römischer Papst, genehmigt und bestärkt,  
vermittelt, einer feierlichen Bulle, daß in Greifswald für  
beständig, zum Unterrichte in der Theologie, in dem geistlichen  
und weltlichen Recht, in der Arzneiwissenschaft, und in allen  
andern Künsten, und Wissenschaften, eine öffentliche Lehranstalt  
errichtet werden könne und daß solche, so wie die dabei anges  
stellten Lehrer und die Studierenden aller Rechte und Vor  
theile, welche andere Universitäten genießen, theilhaftig sey  
soll, zugleich den Bischöfen von Brandenburg und Sammin  
befehlend; diese Bulle für den Fall, daß Herzog Wartis  
loff IX., als der Stifter dieser neuen Universität, ein für sie  
angewiesenes jährliches Einkommen von 1000 Ducaten nach  
gewiesen haben werde, feierlich zu publiciren und weiter in  
Ausführung zu bringen. 1456.

Dahmert a. a. D. S. 740.

330. Friedrich III., römischer Kaiser, bestätigt eben  
falls die zu Greifswald zu errichtende Universität. 1456.

Dahmert a. a. D. S. 745.

331. Wartisloff IX., Herzog von Pommern, erklärt  
öffentlich, daß die zu Greifswald zu errichtende Universität  
besteht seyn solle, und mit dreien dazu bestimmten und von  
dem Rath daselbst abgetretenen Curien und den dazu gehö  
rigen Gebäuden, — nämlich der Curie des Raphael Lehentz  
mit den dazu gehörigen 3 Häusern, so wie Buden und Kam  
mern, bestimmt für 6 Lehrer und etwa 200 Studierende, der  
Curie des Heinrich Stubbe mit den dazu gehörigen 2 Hän  
sern und Buden und Kammern, bestimmt für 4 Lehrer und

etwa 150 Studierende, und der Curie des Heilich. Stoffs  
 mit dem dazu gehörigen Hause, bestimmt für 6 Lehrer, —  
 sämtlich zu einem jährlichen Ertrage von 400 Florenen an-  
 geschlagen; — 2) mit der Bede und Kornlieferung aus den  
 Landgütern Begenis, jetzt Zeist genannt, Bampen und Hen-  
 nesenhagen, angeschlagen zu einem jährlichen Ertrage von  
 200 Mark Sündisch; — 3) mit verordneten jährlicher Hebung  
 von 300 Florenen, welche die Stadt Greifswald dazu bewilligt  
 habe; — 4) mit der von dem Greifswaldischen Bürgermei-  
 ster Dr. Heinrich Rubenow geschenehen Bewidmung seines  
 von dem Herzoge selbst für 1000 Gr. erkauften Rechtes an der  
 Stralsundischen Dörberei und seines Eigenthums an dem Gute  
 Bremerhagen und gewissen Wiesen in Mesekenhagen, alles an-  
 geschlagen zu einem jährlichen Ertrage von 150 Fl. — 5) mit  
 demjenigen, was gedachter H. Rubenow noch in seinem Testa-  
 ment auszusagen versprochen habe; — 6) mit einer jährlichen  
 Hebung von 50 Mark Sündisch, welche der Abt zu Eldena  
 dazu bewilligt habe; — 7) mit einer jährlichen Hebung von  
 30 Mark Sündisch, welche der Abt zu Altenkämp dazu ver-  
 prochen habe; — 8) mit einer jährlichen Hebung von  
 15 Mark, welche der Abt zu Neßow zu geben sich verpflich-  
 tet habe; — 9) mit einer jährlichen Hebung von 60 Mark  
 Sündisch, welche jetzt theilweise M. Conrad Paget besitze; —  
 10) mit einer jährlichen Hebung von 100 Mark Sündisch,  
 über dem Bänkämmerer von drei Präbenden, welche jetzt  
 Herrmann Schlapwächter, Verwalter der von Dr. H. Rubenow  
 als dem Patron, geschenehen Verleihung, zu genießen und dafür  
 das geistliche Recht zu lehren habe; — 11) mit einer jährlichen  
 Hebung von 50 Mark, als dem Einkommen von drei andern  
 Präbenden, welche jetzt Ehrenr. Bodholt, der Rechte Doctor  
 laurus, für das außerordentliche Lesen des Rechts zu bezie-  
 hen und welche beide letztgedachte Hebungen der Bürgermeister  
 H. Rubenow, mittels Verzichtsetzung auf sein Patronatrecht,  
 den Lehrern des Rechts für immer bezeugt habe; — 12) mit  
 einer jährlichen Hebung von 50 Mark, welche S. Budow,  
 Predicator zu Greifswald, dazu eingesetzt habe; — 13) mit

einer solch. Hebung, welche Grauntholtz, Pflanz  
 bei der Greifswaldischen Marienkirche, dazu auf seinen Todbe-  
 fall vermacht habe, als welches alles 1000 Rthlrn. und darzu  
 bei beitragen werde; nöthigen Falls aber noch verbessert wer-  
 den würde und besonders auch schon dadurch eine sofortige  
 Verbesserung erhalte, (das. 14) die Universitäts nach des Her-  
 zogs eigener Bewilligung das Patronat der Kirchen zu Grims-  
 wald, Demmin, nach des Abts. zu Eldena Versicherung: das  
 Patronat der drei Greifswaldischen Hauptkirchen, nach des  
 Abts. zu Rienkamp Bewilligung das Patronat der Kirchen zu  
 Trübsen und Tribshorn und nach des Raths zu Greifswald  
 Erklärung: das Patronat der drei Landkirchen zu Görtin,  
 Griflow und Reinberg haben und genießen und außerdem  
 15) in Gemeinschaft mit der zu einer Collegiatkirche zu Erbes-  
 kunden Kirche zu St. Nicolai noch 30 andeter Beneficien  
 theilhaftig und 16) auch noch in dem hertzoglichen Testament  
 besonders bedacht werden solle.

1456.

Döhner a. a. D. S. 747.

332. Heinrich Rubenow fundirt zuerst vier Präbenden  
 bei der Domkirche und der Universität zu Greifswald; der  
 sämmt besonders für die Lehrer des Rechts.

1456.

P. J. Thonius l. c. S. 29. 30. 31. 32.

333. Henning Samminischer Bischof, publicirt die päpst-  
 liche Bulle No. 329., die Errichtung der Universität zu Greifswald  
 betreffend, und trägt zugleich dem Bürgermeister Dr.  
 H. Rubenow, als demjenigen, der sich um diese nützliche An-  
 stalt vor Andern verdient gemacht hat, auf, an seiner Stelle  
 aus den sämtlichen Lehrern einen besondern Rath zu consi-  
 tuiren und danchst aus diesem einen Rector, als künftiges  
 nächstes Oberhaupt des Instituts, zu wählen.

1456.

Döhner a. a. D. S. 746.

334. Stephan, Bischof von Brandenburg, publicirt  
 ebenfalls die päpstliche Bulle, die Errichtung der Universität  
 zu Greifswald betreffend.

1456.

Balthasar histor. Nachrichten. S. 33.

335. Warrislaff IX., Herzog von Pommern, befiehlt  
 dem Doctor der Rechte und Greifswaldischen Bürgermeister

Heinrich Rubenow an des Herzogs Stills, zum Zweck der wirklichen Eröffnung der Universität zu Greifswald, einen Rath der verständigsten Männer zusammen berufen zu lassen, damit durch diese ein Rector des Instituts erwählt und das nächst ein angemessenes Geschäftsreglement aufgerichtet, eines Amtssiegels Verfertigung verfügt und die Annahme und Entlassung der Lehrer bewerkstelligt werden könne und zwar alles so, wie der Herzog es im Fall eigener Anwesenheit thun könnte und möchte, und mit dem ausdrücklichen Befehl, daß dem Rubenow in allen vernünftigen Dingen, die derselbe zum Anfang dieser wissenschaftlichen Anstalt, in des Herzogs Stelle, anordnen werde, unbedingt auf seine Lebenszeit ge-  
 1456. horsamet werden solle.

Dähwert a. a. D. S. 746.

336. Heinrich Stillo, Heinrich Rubenow, Dieblich Lange, Bürgermeister, so wie Arendt Hilgemann, Arendt Dyhus, Bertold Zegeberg, Bertram von Lübeck, Johann Eric, Henning Vederow, Henning Hennighes, Jürgen Busow, Lorenz Löwze, Johann Stevelin, Melchior Rubenow, Heinrich Wilde, Wolter Kanneapeter, Hinrich Wilde, Johann Ramm und Vicco Lorenborg, Rathmänner zu Greifswald, erklären für sich und die ganze Stadtgemeinde öffentlich, daß zur ersten Einrichtung und Eröffnung der Greifswaldischen Universität von der Stadt bewilligt und gegeben sey: 1) eine jährliche Hebung von 100 Mark Sündisch so lange, bis die Universität genugsam fundirt sey, für 5 Lehrer des Rechts und der Philosophie und zwar so, daß jedesmal, wenn einer derselben mit einer Dompräbende, oder einer Pfarre belehnt werde, 20 Mark zum Besten der Stadt von dieser Hebung abgehen sollen; — 2) die beiden bei St. Jacobi belegenen Collegiengebäude nebst dem Patronat der beiden Ländkirchen zu Griffo und Kleinberg, diese unter einem Vorbehalt, zu zweien Dompräbenden, ebenfalls für die Lehrer des Rechts und der Weltweisheit; — 3) ferner zur ersten Aufrichtung zweier anderen Dompräbenden für eben dieselben eine jährliche Hebung von 16 Mark, oder von 8 Mark für jede, aus

der Stadtkasse; — 4) noch für diese und die Lehrer der Gottesgelahrtheit das Patronat der Heilgeistkirche vor der Stadt (s. No. 84 ff.) und 5) den Lehrern der Gottesgelahrtheit noch besonders eine zum Patronat des Rathes gehörende Præbende bei St. Jacobi und zwei Rathsvicarien bei St. Nicolai und wenn die Universität zum Pfarramt bei St. Jacobi erbittet, dem sollen auch diese Hebungen vom Rath gegeben werden; — 6) dem ordentlichen Lehrer des geistlichen Rechts noch besonders das große Collegiengebäude bei St. Nicolaiskirche und daneben ihm, neben seiner sonstigen Dompræbende, zwei Rathsvicarien, die eine bei der Heilgeistkirche und die andere bei der Nicolaiskirche, und beide mit einer jährlichen Hebung von 16 Mark aus der Stadtkasse; — 7) ferner dem zweiten Lehrer des Rechts, der die Pandecten vortragen und nebenbei der Stadt unentgeltlich als Syndicus dienen soll, noch besonders eine Rathsvicarie bei der Georgkapelle, während ein jährliches Einkommen von 20 Mark aus Großen-Kiesow, und mit derselben zugleich den Genusß der von einem Refekte dazu gelegten Præbende, womit eine jährliche Hebung von 20 Mark aus der Stralsundischen Stadtkasse und von 24 Mark aus Siebenhau verbunden sey; — 8) noch einem dritten Rechtslehrer, der ebenfalls das geistliche Recht lehren soll, zu seiner Dompræbende eine Rathsvicarie bei St. Marien, jährlich 14 Mark während; — und 9) einem vierten Lehrer, der ebenfalls die Rechte lehren soll, neben seiner Dompræbende eine jährliche Stiftungshebung von 8 Mark aus der Stadtkasse, — und zwar alles so, daß denjenigen, denen die Domspræbenden oder das Lehramt verliehen werden, auf Ansuchen der Universität auch jedesmal diese Hebungen von dem Rath zugesichert werden sollen, übrigens aber vorbehältlich des Rechts der Stadt, die einzelnen Hebungen ablösen zu können. 1456.

Dähnert a. a. D. S. 750.

Anm. 1. Aus demjenigen, was hier unter 2. als Inhalt dieser Urkunde angeführt ist, ergibt sich, daß die in der herzoglichen Bewidmung No. 331. versprochene Beilegung des Patronats der Pfarre zu Görmin, daß sich zu dieser Zeit nach No. 243 ff. in den Händen der Stadt befand, von dem Magistrat nicht in Aus-



fähig gebracht ist. Wahrscheinlich ist es, daß man schon damals damit umgegangen ist, dieses Gut an den Landesfürsten abzutreten und daß daher die Ueberlassung des Patronats von der Stadt unentzogen geblieben ist. S. No. 386.

Ann. 2. Der Rath und seine Vorfahren hatten, wie diese Urkunde außer Zweifel setzt und folgende ergeben, bei den sämtlichen Kirchen gewisse Vicarien, oder Nebenpfarrämter, zur Salzung außerordentlicher Seelenmessen an besondern Altären, gestiftet. Damit war das Recht verbunden, den Vicar, der jedoch, wie alle andere geistliche Ämter, der bischöflichen Bestätigung bedürfte, zu wählen und ihm die bestimmten Einkünfte zu bewilligen. Auch dieses Vicariatpatronat nannte man ein Lehn oder ein Benefiz. Dieses darf zur richtigen Erklärung der vorliegenden Urkunde nicht unberücksichtigt bleiben, und besonders ist auch dasjenige darauf zu beziehen, was hier unter 5. als Inhalt dieser Urkunde angegeben ist. Es ist daher richtig, wenn Bartolus l. c. p. 29. und in der Geschichte der Landesgesetze S. 167. diese Urkunde dahin erklärt, als wenn durch dieselbe das Jacobi'sche Patronat, oder das Recht, den Pleban bei St. Jacobi zu wählen, der Universität beigelegt, oder es wenigstens anerkannt sey. Dieses letztgedachte Recht hatte die Universität überall nicht von der Stadt, sondern von dem Abte zu Ebena erworben. S. No. 527.

357. Wazislaw IX., Herzog von Pommern, verspricht auch allen denen, welche des Studirens halber die neue Universität zu Greifswald besuchen werden, besonderen landesherrlichen Schutz und Sicherheit.

Dähnert a. a. D. S. 61.

358. Heinrich Rubenow, Rector und Vicekanzler der Academie, so wie Bürgermeister der Stadt Greifswald, stiftet zwischen den Lehrern der Universität, als solchen und zugleich als Domherren der noch zu bestättigenden Domkirche bei St. Nicolai, so wie dem Rath der Stadt, ein auf gemeinsame Beförderung des Besten der neuen Universität, der Kirche und der Stadt, als Glieder eines, unter getrennter Beibehaltung der ächten päpstlichen Lehre, vereinten Körpers, abzweckendes Concordat, und nach demselben sollen unter anderem die Universitätslehrer und Domherren mit ihren Wohnungen allein auf die Neustadt (S. No. 11.) eingeschränkt seyn und beson-

ders soll auch für den unverhofften Fall, daß die Academie jemals wieder eingehen sollte, alles, was sowohl Dr. Heinrich Rubenow, als was die Stadt selbst dazu gegeben hat, an die Stadt zurückfallen und alle Häuser und Gebäude, welche die Academie neu gebauet oder gekauft hat, sollen als Vicarien und Präbenden der Kirche zu Gute kommen und zum Patronat des Rathes wieder anheim fallen. 1456.

Dahnest. a. a. D. S. 788. Heinrich Witte, ein Priester zu Greifswald, schenkt an die Universität zwei Häuser, drei Buden in der Stadtwertstraße, eine Bude hinter dem Schonenfährercompagniehaufe (No. 248.), einen Platz, der Vilterhagen genannt, und die zu den Häusern gehörigen Acker. 1456.

Balthasar app. Hist. Dipl. p. 29. Birn.

Anm. 1. Der in dieser Urkunde bezeichnete Vilterhagen, oder, wie es wohl heißen mag, Wetterhagen — die Viltter — wird in den Akademischen Annalen ein Caput am Wittzhagen — Vilterhagen — genannt und es scheint dazwischen die jetzt in der Langenstraße unter No. 27. befindliche Hausstelle verstanden werden zu müssen. S. No. 21. und 628. Am wenigsten darf man den westwärts hinter der vormaligen Wassermühle befindlichen Platz, Schutenhagen genannt, darunter verstehen und A. Balthasars Meinung in der Abhandlung von den Akademischen Gebäuden. S. 43. und 44. scheint hiernach der Berichtigung zu bedürfen.

Anm. 2. Daß die Buden in der Stadtwertstraße wie Balthasar a. a. D. S. 45. behaupten will, nicht das heutige sogenannte schwarze Convent seyn können, zeigt schon die Zahl drei, die auf dieses Convent nicht paßt. Man vergleiche hierbei die Bemerkung bei No. 282.

Anm. 3. Das eine Haus, dessen diese Urkunde gedenkt, sollte ante valvam lapicidarum, oder am Steinbeckertor, liegen. Man mag nun annehmen, daß dieses Thor früher da, wo es sich jetzt befindet, oder, was nicht unwahrscheinlich ist, weiter abwärts gegen Westen gewesen; so wird man doch immer zugeben müssen, daß es auf diese Bezeichnung nicht paßt, wenn Balthasar a. a. D. S. 42. behaupten will, daß das Haus, welches H. Witte hier verschenkt, früher da gewesen sey, wo sich jetzt die Häuser No. 35. und 36. in der Langenstraße, und das einzige Haus auf

...Nicolaus Hof besessen. Das Kaufvertragsbuch Academiker und namentlich der Director S. Gerdes diese Häuser besessen haben, ist nicht zu bestreiten, und sie haben eine persönliche Immunität behauptend, zu der Idee Anlaß gegeben, daß diese Häuser ursprünglich academisches Eigenthum gewesen und daß daher ihnen eine Realimmunität ankam. Von diesem Bestum überzeugt, sind aber längstens diese Häuser, wie sie wieder in Bürgerhände gekommen sind, der Bestenung mit unterzogen.

Anm. 4. Am wahrscheinlichsten scheint es, daß alle Häuser, deren diese Urkunde gedenkt, weil die Universität sie, als in der Altstadt belegen, nach dem Vertrage No. 338. nicht besetzen durfte, von der Universität selbst, um des Vortheils dieser Schenkung Wohlthätig zu werden, veräußert und so mittelbar in den Fonds der Academie gekommen sind. Angunehmen, daß sie von dem Magistrat nach der Reformation einseitig eingezogen worden, dazu giebt keine Spur eine gegründete Veranlassung.

340. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, kauft von der dortigen Universität wieder eine jährliche Rente von 20 Mark aus Hennelshagen zum Behuf einer Vicarie bei der Greifswaldischen Gertrudenkapelle, das Patronat derselben der Universität beilegend.

Balthasar app. hist. dipl. p. 29.

341. Christian, König von Dänemark, giebt auf seines Schwagers, des Herzogs Wartislaw IX., Verwendung, den Einwohnern Greifswalds völlige Freiheit, seine Staaten mit ihren Schiffen zu besuchen und daselbst mit ihren Waaren ungehindert Handlung zu treiben, zugleich die ihnen von den früheren Dänischen und Norwegischen Königen ertheilten Bewilligungen bestätigend.

Balthasar H. G. p. 28.

342. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, stellt an Arendt Kulpin, einen Bürgermeister zu Uecklam, über eine demselben schuldige Summe von 432 rheinischen Gulden eine Versicherung aus, und die Städte Stralsund und Demmin leisten dafür, für sich und die Stadt Greifswald, die Bürgerschaft.

Balthasar l. c.

343. Wartislaw IX., Herzog von Pommern, erweitert die Vollmacht und Instruction für den Bürgermeister

Heinrich Rubenow, als Fürstlichen Stellvertreter bei der Greifswaldischen Universität.

1457.

Dähnert a. a. O. S. 761.

344. Ulrich II. und Wartislaw X., Herzoge von Pommern, bestätigen, nach des Herzogs Wartislaw IX. erfolgtem Ableben, alle von demselben und den früheren Landesfürsten an die Stadt Greifswald, oder ihre Bürger und Einwohner ertheilte Bewilligungen und Privilegien.

1457.

Dähnert pomm. Bibl. IV. S. 325.

345. Wartislaw's X. Schreiben an die Stadt Greifswald wegen der Handel mit dem Bürgermeister Rubenow.

1457.

Balthasar I. c. p. 29. und desselben Abhandlung de vita et factis Dr. Rubenow etc.

346. Die Städte Stralsund, Greifswald, Demmin und Anklam schließen ein abermaliges Bertheidigungsbündniß.

1457.

347. Henning, Camminischer Bischof, erhebt die Greifswaldische Parochialkirche zu St. Nicolai zu einer Collegiatkirche.

1457.

Dähnert L. G. II. p. 760.

Anm. Zu den Vorrechten einer Collegiatkirche und ihrer Capitularen gehörte vor der Reformation, außer den sonstigen Vorzügen, auch das Recht der Theilnahme an der Landstandschaft auf der Prälatenbank.

Sabeusch pomm. Staatskunde. Th. I. S. 342.

Eine Folge der vorliegenden und der unter No. 417. weiter vorkommenden Bewilligung war es dann, daß auch unsere Nicolai-Kirche dieses besonderen Vorrechtes theilhaftig wurde. Die Universität hat dieses Recht niemals unmittelbar erworben, sondern nur mittelbar kam es derselben insofern zu Gute, als die Universitätslehrer zugleich die Capitularen des Doms zu St. Nicolai waren. Zwar saß auch der Abt zu Eibena auf der Prälatenbank, und wenn gleich die Güter der Eibenaer Abtei späterhin an die Universität abgetreten sind; so ist dieselbe doch durch diese Abtretung keinesweges zu dem Recht der Theilnahme an der Landstandschaft gelangt, zumal zur Zeit dieser lange nach der Reformation erfolgten Abtretung dieses Vorrecht mit dem Besitze der vormaligen Klostersgüter wohl unläugbar nicht mehr verbunden war.

348. Heinrich Budow, Präpositus der Greifswaldischen Domkirche zu St. Nicolai, stiftet bei derselben eine Canonie

se Præbende und schenkt dazu seir auf der Buchstrassen Ecke am Fischmarkt belegenes Haus mit den dazu gehörigen Buben, Gärten und Aekern, ingleichen auch eine jährliche Hebung von 13 Hühnern und von 3 Mark aus einer Wiese bei Kowall. S.

1457. No. 275.

Balthasar app. hist. dipl. p. 29. — Palthenius l. c. §. 38.

Anm. Das Haus, das der Präpositus Bukow hier schenkt, lag in der Altstadt, wie diese bei No. 11. beschrieben ist und daher konnte es die Universität nach No. 338. überall nicht selbst besitzen. Auch war es gar nicht der Universität zunächst und allein geschenkt. Es war vielmehr der Domkirche geschenkt und sollte den academischen Lehrern par als gleichzeitigen Domherren zu Gute kommen. Wahrscheinlich ist es, weil es für die Domherren ungelegen war, verkauft und so zur Verbesserung des Fonds dieser Bukowschen Præbende verwandt. Wenigstens ist nicht die mindeste Spur aufzufinden, daß es von dem Magistrat nach der Reformation eingezogen sey. So scheint also auch dasjenige einer Berichtigung zu bedürfen, was Balthasar in der histor. Nachr. von den academischen Gebäuden S. 46. anführt.

349. Thomas von Lübeck zu Greifswald verkauft an den dortigen Präpositus Heinrich Bukow eine jährliche Rente 1457. von 3 Mark aus Kleinen-Kiesow.

Balthasar app. hist. dipl. p. 50.

Anm. Diese Hebung war besonders zur jährlichen feierlichen Begehung des Marienverköndigungsfestes bestimmt.

Palthenius l. c. §. 44.

350. Das Domcapitel zu Cammin und die Collegiat-Kirche zu St. Nicolai zu Greifswald schließen einen Vergleich wegen der Wiederverleihung der bei der letzteren erledigt wer- 1457. tenden Præbenden.

Balthasar l. c. p. 29.

351. Nicolaß Bollrath und der Baccalaureus im Geistlichen Recht Erasmus Bollrath, letzterer als Vormund des Ersteren, verkaufen wiederlöblich an den Willen Beseko (oder Besete), Domherrn der zum Camminischen Stift gehörigen Collegiat-Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche Rente von 8 Mark aus Wampen und eine jährliche Rente von 4 Mark 1457. aus Winterhagen.

352. Wilken Nefese, Domberr der zum Camminischen Stift gehörenden Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, stiftet bei derselben eine canonische Präbende mit einem jährlichen Einkommen von 50 Mark.

1457.

Balthasar Geschichte der Landesherrschaft. S. 159. — Palthenius l. c. §. 39.

353. Adelheid, Wittve des Bürgermeisters Johann Nefese zu Greifswald, giebt dem Magistrat das Patronatrecht einer Präbende bei St. Nicolai und zwar so, daß solche mit einer andern Präbende bei der Kapelle des heiligen Georg combinirt und in dieser Verbindung für die errichtete Universität und die Collegiatkirche zu St. Nicolai zu einer Canonischen Präbende fundirt seyn soll.

1457.

Balthasar app. hist. dipl. p. 30. — Palthenius l. c. §. 29.

354. Johann Verleberg, der freien Künste Magister und Canonicus zu Greifswald, vermehrt seine bei der dortigen Nicolaikirche gestiftete canonische Präbende jährlich mit 20 Mark.

1457.

Balthasar l. c. p. 29. — Palthenius l. c. §. 41.

355. Ludolph Bürow, Magister, vermehrt seine canonische Präbende bei der Nicolaikirche zu Greifswald mit einer jährlichen Rente von 20 Mark.

1457.

Balthasar l. c. p. 30. — Palthenius l. c. §. 41.

356. Der Abt zu Stolpe schenkt an die Nicolaikirche in Greifswald und die mit ihr vereinigte Universität eine Vicarie in Anclam, verbunden mit einer jährlichen Hebung von 8 Gulden aus gewissen Höfen und Hufen in Polzin.

1457.

Balthasar l. c. p. 29.

357. Jacob Kamp, Baccalaureus im geistlichen Recht zu Greifswald, fundirt bei der Nicolaikirche daselbst eine canonische Präbende mit einer jährlichen Rente aus Klüne.

1457.

Balthasar l. c. p. 29. — Palthenius l. c. §. 35.

358. Heinrich Nafe, Canonicus bei der Greifswaldischen Nicolaikirche, fundirt ebenfalls eine canonische Präbende bei derselben mit 50 Mark jährlicher Einkünfte, aus Dönninge,

Grabow, Ledmannshagen, Spiegelsdorf, Storkow und Rab-  
1457. denhagen. S. No. 198. 268. 269. 274. 277. 298. 314.

Balthasar l. c. p. 29. — Palthenius l. c. §. 40.

359. Henning, Bischof von Cammin, bestätigt diese  
1457. Präbende des Heinrich Nake.

Balthasar l. c.

360. Henning, Camminischer Bischof, verleiht dem  
Heinrich Nake auf Lebenszeit, neben seiner sonstigen Hebung,  
die er, vermöge des Patronats der Kalandsbrüderschaft der  
heiligen Maria Magdalena zu genießen hat, die von ihm selbst  
gestiftete canonische Präbende, so auch dem Johann Sabelkow  
die ihm auf seine Lebenszeit, vermöge des Patronats der Brä-  
derschaft der heiligen Dreifaltigkeit, conferirte Präbende. Nach  
ihrem Ableben soll es mit diesen Präbenden aber überall, der  
ursprünglichen Stiftung gemäß, gehalten werden. Auch soll,  
dieser jetzigen Bewidmung ungeachtet, das Patronat in Ab-  
sicht vier anderer kleiner Präbenden, welche jetzt die Priester  
Herrmann Nemerow, Johann Puterust, Niclas Markwart  
und Peter Wampen genießen, unverändert der Kalandsbrüder-  
1457. schaft der Maria Magdalena verbleiben.

361. Das Domcapitel bei der Collegiatkirche zu St. Ni-  
colai in Greifswald präsentirt den Heinrich Nake als Decan  
1458. ihres Capitels zur bischöflichen Bestätigung.

Balthasar l. c. p. 30.

362. Henning, Bischof von Cammin, bestätigt den Hein-  
1458. rich Nake als Decan.

Balthasar l. c. p. 30.

363. M. Heinrich Fleck vermehrt seine canonische Prä-  
bende bei der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald mit einer  
1458. jährlichen Hebung von 8 Mark.

Balthasar l. c. p. 30. — Palthenius l. c. §. 31.

364. Gerdt Lepel zu Bauer verschreibt an den Greif-  
swaldischen Decan Heinrich Nake eine jährliche Rente von 6  
1458. Mark aus seinem Hofe in Bauer.

Balthasar l. c. p. 30.

Nam. Diese Hebung ward nach dem Nakeschen Testaments zur

1197  
 jährlichen feierlichen Begehung des Laurentiustages angewiesen.  
 Palthenius l. c. §. 44.

365. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, giebt an die philosophische Facultät der dortigen Universität eine Versicherung wegen des ihr abgetretenen beständigen Gemisses seiner jährlichen Hebung aus dem Stadtantheil in Mesefenhagen und von gewissen Wiesen zwischen Kowall und Mesefenhagen.

1458.

Balthasar l. c. p. 30. — Palthenius l. c. §. 36.

366. In Folge dieser Urkunde und derjenigen unter No. 365 und 379. besitzt die Universität noch jetzt gewisse bei Kowall und Mesefenhagen belegene Wiesen, die im Jahre 1823 nach dem letzten Aufbote eine jährliche Pacht von 40 Rthlr. 29 Sch. tragen. Auch erhält die Academie jährlich aus Kowall 16 Pähner.

366. Derselbe giebt an eben diese Facultät ein Capital von 150 Mark, und erhält dafür von derselben die Versicherung, daß solche aus ihrer Kasse jährlich mit 10 Mark verzinst werden solle.

1458.

Balthasar l. c. und Palthenius l. c.

367. Pius, römischer Papst, meldet der Universität zu Greifswald seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl.

1458.

Balthasar l. c. p. 30.

368. Gerhard Dorwet verschreibt für ein dem Dr. Rubenow schuldiges Capital von 50 Mark an das Domcapitel bei St. Nicolai in Greifswald eine jährliche Hebung von 5 Mark aus Lubmin.

1458.

Balthasar a. a. O. S. 160.

369. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, schenkt an die Domherren und Vicare bei der Greifswaldischen St. Nicolai Kirche eine jährliche Rente von 5 Mark aus Lubmin zur Vertheilung unter ihnen bei der jährlichen feierlichen Begehung des Festes der Heimsuchung Maria.

1458.

Palthenius l. c. §. 44.

370. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die dortigen Schneider, damals Schröder genannt.

1458.

371. Otto III., Herzog von Stettin-Pommern, verspricht allen denjenigen, welche die neue Universität zu Greifswald



wald besuchen, oder von da zurückkehren und auf dieser Reise  
des Herzogs Staaten berühren werden, landesherrlichen Schutz  
und Sicherheit, die der Universität von dem Herzoge War-  
1459: tislaff IX. ertheilte Bewilligungen überall bestätigend. 1459

Dähnert a. a. O. S. 762.  
572. Wartislaff X., Herzog von Pommeren, bestätigt  
die von Herzog Wartislaff IX. bewirkte Gründung der Uni-  
versität zu Greifswald, so wie die Beförderung der dortigen  
Nicolaikirche zu einer Domkirche, insbesondere auch alle darsel-  
ben beigelegte Besitzungen, Rechte, Privilegien und Freiheiten,  
und namentlich das Kirchenpatronat zu Grimm und Demmin,  
die gesammte Bede aus Legenise, die von dem Bürgermeister  
Heinrich Rubenow erhaltene Stralsundische Erbarte, diese jedoch  
unter Vorbehalt des in dem Rubenowschen Lehnbriefe ausbe-  
dingenen landesherrlichen Wiedereinlösungsrechts und endlich  
die Bede nebst dem Hundekorn aus Wampen, Hemielenhagen  
und Rieshoff, jedoch auch diese unter Vorbehalt des in den  
Mienkerfischen und Jungfischen Lehnbriefen und in dem danach-  
stigen Bewilligungsbrieft der Universität referirten landesfürst-  
lichen Lösungsrechtes, dabei die unter No. 336. bemerkte Ver-  
sicherung wiederholend und gebietend und befehlend, daß ge-  
samte Lehrer und Domherren den Bürgermeister Dr. H.  
Rubenow, als den ersten Urheber dieses heiligen Werks, so  
lange er lebt, als einen die Stelle des Landesfürsten vertre-  
tenden Hauptmann ehren, achten und ihm in allen rechtlichen  
Dingen unbedingt gehorchen, und daß die Verleihungen erle-  
digt werdender Lehramter und Collegiatstellen und der damit  
verbundenen Präbenden nur von Ihm geschehen, nach seinem  
Tode aber diese der Universität und dem Rathe gemeinschaft-  
lich gebühren, und daß endlich dem Dr. H. Rubenow auch  
alle halbe Jahre die Nachweisungen und Rechnungen darüber  
gegeben werden sollen, daß alle Gelder der Universität und der  
einzelnen Facultäten zum Besten der Lehranstalten richtig ver-  
1459: wandt sind.

Dähnert a. a. O. S. 764 ff.

373. Erich II., Herzog von Pommern, bestätigt in gleicher Maaße die von Herzog Wartislaw IX. bewillte Gründung der Universität zu Greifswald und der mit ihr vereinten Kirche zu St. Nicolai, als nunmehriger Domkirche. 1459.

Dähpert a. a. D. S. 763.

374. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, kauft von der Stadt eine jährliche Rente von 8 Mark, bestimmt zu einer Verbesserung der Dompräbende eines Lehrers des Rechts bei der dortigen Universität. 1459.

Palthenius l. c. §. 30. not. e.

375. Der Rath zu Greifswald verkauft an einen Hertzholm eine jährlich von der Stadt zu bezahlende Rente von 8 Mark, bestimmt zu wohlthätigen Zwecken. 1459.

Palthenius l. c. §. 36.

376. Henning, Camminischer Bischof, bestätigt die unter No. 376. bemerkte Hertzholmsche Anordnung und widmet solche zu einer Dompräbende bei der Collegiatskirche zu St. Nicolai in Greifswald. 1459.

Balthasar l. c. p. 30. und a. a. D. S. 160.

377. Thideke Dövet zu Brunsow verkauft an den Heinrich Nake, Decan bei der Collegiatskirche zu St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche Rente von  $1\frac{1}{2}$  Mark aus seinem Hofe in Brunsow. 1459.

Balthasar l. c. p. 30. und a. a. D. S. 160.

378. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, kauft von der dortigen Stadt eine jährliche Rente von 10 Mark. 1459.

379. Greifswalds Bürgermeister geben an ihren Collegen, den Bürgermeister H. Rubenow, eine Versicherung wegen der ihm gebührenden jährlichen Hebung von 10 Mark aus dem Stadtantheile in Mesekenhagen, und wegen der ihm von der Stadt nach No. 378. verschriebenen jährlichen Rente. 1459.

Palthenius l. c. §. 36.

380. Henning, Camminischer Bischof, bestätigt die von der Universität zu Greifswald, zur dankbaren Erinnerung an ihre Wohlthäter, zu haltende feierliche Messen, allen benzeni-

gen einen vierzigtägigen Ablass versprechend, die diesen Messen bewohnen, und dabei für dieses Institut sich wohlthätig erweisen 1459. sein werden.

Balthasar Hist. Nachr. von den Landesgesetzen S. 136.

381. Claus Lepel zu Bauer verschreibt an den Heinrich Nafe, Decan bei St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche 1460. Rente von 4½ Mark aus Krien.

Balthasar app. hist. dipl. p. 31. — Palthenius l. c. §. 44.

382. Martens und Drewß Keding verkaufen und überlassen an ebendenselben eine jährliche Rente von 7 Mark aus 1460. ihrem Dorfe Bömese, jetzt Bömisch genannt.

Balthasar l. c. — Palthenius l. c. §. 44.

383. Herrmann, Abt zu Eldena, vereinigt 1) die ihm zustehende Vicarie in der Nicolaikirche zu Greifswald, verwaltet damals von dem Geistlichen Jacob Kamp, und 2) die nach No. 357. von Letzterem geschehene Vermehrung derselben bis zu einer canonischen Präbende, so wie 3) die von dem Eldenaischen Abte von Patronatswegen zu vergebende und damals an den Geistlichen Johann Peggkow verliehene Totendorfsche Vicarie, und endlich 4) eine eben diesem Johann Peggkow von einer Anna Bobarg verliehene andere Vicarie, deren Patronat sie dem Eldenaischen Abte gegeben, — also zusammen vier kleine Präbenden, zu einer größern Dompräbende bei der Nicolaikirche, bestimmt besonders für die Lehrer des 1460. Rechts.

Balthasar l. c. p. 31.

Anm. Nach einem alten Register der Nicolaischen Kirchenpapiere hat der Abt zu Eldena schon 1307. an die zur Marienkirche gehörende Kalandsbrüderschaft des heiligen Gregorius eine jährliche Rente von 20 Mark, bestimmt zu einer Vicarie, deren Patronat sich der Abt vorbehalten, verkauft. Es ist, da die Nicolaikirche 1307 noch nicht existirte, anzunehmen, daß die hier unter No. 3. genannte Totendorfsche Vicarie, die hier zu einer Dompräbende bei St. Nicolai mitbenutzt wird, ursprünglich zu der Marienkirche gehört und daß das dem Abt zustehende Patronat derselben in jenem schon 1307 gemachten Vorbehalt seinen Grund habe.

cf. Palthenius l. c. §. 35.

384. Henning, Camminer Bischof, bestätigt die nach  
No. 383. geschehene Fundation des Eldenaischen Abts. 1460.

Balthasar l. c. p. 31.

385. Nachricht von der geschehenen Verpfändung des  
Dorfes Görmin an den Landesfürsten für 2100 Mark und  
der Verwendung dieser Gelder. 1460.

Anm. Auch diese handschriftlich vorhandene Nachricht ist dem  
Bürgermeister S. Rubenow zu verdanken, und er giebt darin die  
genaueste Rechenschaft von der Verwendung des Pfandschillings.

386. Wartislaw X., Herzog von Pommern, giebt das  
Recht des Patronats über die Kirche zu Görmin an die Uni-  
versität zu Greifswald. 1460.

Dähnert l. c. II. S. 765.

Anm. In dieser Beschreibung erklärt sich dasjenige, was bei No. 356.  
unter 1. angemerkt ist.

387. Nachricht von der geschehenen Verpfändung des  
Guts Zestelin für 220 Rheinische Gulden und 200 Mark Sun-  
disch und der Verwendung dieser Gelder. 1460.

Anm. 1. Auch diese Nachricht ist dem Bürgermeister S. Rubenow  
zu verdanken und er giebt auch hier wieder genante Rechenschaft  
von der Verwendung der eingehobenen Gelder.

Anm. 2. Zestelin war nach No. 33. ein Eigenthum der Stadt ge-  
worden; jedoch war solches nur von einem Antheil, aus dreien  
Bauerhöfen bestehend, zu verstehen, da das übrige Zestelin schon  
der Familie Blixen zugehörte. An diese ward nach der vorliegen-  
den Nachricht auch der Greifswaldische Antheil in Zestelin veräußert  
und von ihr war solches Schulden halber an einen Christoph  
Engelbrecht gekommen. Von letzterem aber lösete die Stadt ihren  
Antheil zwischen 1650 und 1655 wieder ein und benutzte solchen  
darauf einige Jahre durch Verpachtung. Späterhin aber ward  
dieser Antheil von der Stadt an einen Dr. Bürgmann von Neuem  
als Pfand verschrieben. S. N. 880. 900. So ist also Schwär-  
zens Anführung in der Pomm. Lehns Geschichte S. 228. zu be-  
richtigen.

388. Drows Gatenß zu Greifswald, wohnend in der  
Knopffstraße, verschreibt an die Vorsteher des Georghospitals  
für ein Kapital von 50 Mark eine jährliche Rente von 2½ Mark  
aus seinem Hause. 1460.

389. Heinrich Rubenow, Dr. und Bürgermeister zu  
Greifswald, widmet vier von seinem Großvater, Heinrich

Ruffow, laus ihn vererbten Vicarien bei den Kirchen zu Baggendorff und zu Gassen, so wie zu S. Marien und S. Nicolai in Greifswald, zu den von ihm gestifteten Dompräbenden bei der Dömkirche zu St. Nicolai in Greifswald, beson-

1461. ders für die Lehrer des Rechts.

Palthenius l. c. §. 28.

390. Wartislaff X., Herzog von Pommern, bestätigt diese von Dr. Rubenow gemachte Anordnung, die Richtigkeit der über die dazu angeschlagenen ältern Vicarien vorhandenen

1461. Urkunden bezeugend.

Balthasar l. c. p. 31.

391. Dr. Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, vermehrt die von ihm bei der Greifswaldischen Dömkirche zu St. Nicolai und zum Besten der Universität gestifteten vier Präbenden noch mit zwei andern.

1461. tette vier Präbenden noch mit zwei andern.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. §. 36.

392. Testament des H. Nafe, gewesenen Dombchanten zu Greifswald, worin derselbe zu der von ihm gestifteten canonischen Präbende noch gewisse Hebungen, und besonders auch sein Haus, belegen bei dem von ihm bewohnten damaligen Decanathause hinter dem alten Heilgeisthause, vermacht

1461. und andere wohlthätige Anordnungen macht.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. §. 44. und

Balthasar von den academ. Gebäuden. S. No. 28.

393. Nachricht wegen der unter Vermittelung der Städte Rostock und Stralsund geschehenen Beilegung eines Zwistes zwischen der Stadt Greifswald und der Stadt Colberg, eine

1461. Forderung der letztern an erstere betreffend.

Anm. Auch diese Nachricht ist dem Bürgermeister H. Rubenow, der auch hier wieder von allem die genaueste Rechenschaft giebt, zu verdanken. Die Stadt hatte nämlich von einem Holke in Colberg Geld auf Renten genommen und nach seinem Tode entstand mit seinen Erben wegen der Wiederbezahlung ein langwieriger Streit, der endlich durch die erwählten Schiedsrichter dahin geschlichtet wurde, daß die Stadt alles in allem an Kapital und rückständigen Renten 4000 Mark bezahlen mußte.

394. Theodorich Rigmann, Domherr bei der Collegiatenkirche zu St. Nicolai in Greifswald, vermacht zu dem in der

selben von dem Bürgermeister Dr. Heinrich Rubenow gestifteten und der heiligen Agneta geweihten Altar, eine jährliche Rente von 36 Mark, bestimmt zu einer Dompräbende. 1461.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. f. 36.

395. Johann Beger, ein Priester der Schwerinschen Diözese, schenkt der Universität zu Greifswald zur Verbesserung einer Dompräbende sein Patronatrecht über die sogenannte Lertenkapelle in der Stralsundischen Kirche zu St. Nicolai. 1461.

Balthasar l. c. p. 31. — Palthenius l. c. f. 33.

396. Des Raths zu Greifswald Bescheinigung über einige von der Universität acquirirte Häuser und die geschehene Verlautbarung dieser Acquisition zu Stadtbuch. 1461.

Balthasar. l. c. p. 31.

Anm. Die Ausführungen in der Balthasarschen Abhandlung von den akademischen Gebäuden scheinen in mehrerer Rücksicht einer Berichtigung zu bedürfen, wie dieses zum Theil gezeigt ist und zum Theil weiter unten gezeigt werden wird.

397. Henning, Bischof zu Cammin, bewidmet den Oberschullehrer bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai mit einer kleinen Präbende. 1462.

Balthasar l. c. p. 31.

398. Ein gewisser Kloth verschreibt dem Schwarzen Kloster zu Greifswald eine jährliche Hebung von zwei Fuder Stenholzes, oder, wie es genannt wird, Meves aus der Puckenmühle. 1462.

Anm. Wo diese Puckenmühle gewesen, ist nicht auszumitteln.

399. Tabecke Henning verkauft einen vor dem Fektenthore zu Greifswald belegenen Garten an einen Priester Heinrich Stein und an dessen Erben, oder an wen er denselben sonst wieder abtreten wird. 1462.

Anm. In Folge dieser Schenkung gelangte dieser Garten zunächst an das schwarze Kloster und nach dessen Aufhebung an das graue Kloster.

400. Denkstein, aufgerichtet zum Andenken an den am 31. Decbr. 1462 ermordeten und in der Greifswaldischen Mönchskirche begrabenen Bürgermeister Dr. H. Rubenow. 1462.

Anm. Der Grabstein, der in dem Balthasarschen Programmat de

vita et fatia Rubenowii pag. 11. bemerkt ist, hat sich bei der am Ende des vorigen Jahrhunderts geschehenen Abbrechung der Mönchskirche überall nicht gefunden, und es mag solcher wohl früher anderwohin gebracht seyn. Auf allen Fall enthält solcher, so wie er von Kalthasar l. c. angeführet ist, einen Irrthum, indem Rubenow's Frau nicht 1400, sondern 30 Jahre nach ihrem Mann (No. 39.) gestorben ist. Dagegen ist bei dem Abbruch der Mönchskirche ein anderer Grabstein gefunden. Dieser, der bei dieser Gelegenheit in die Marienkirche gebracht ist und daselbst jetzt aufbewahrt wird, enthält von Rubenow's Frau überall nichts, wohl aber diese in alter Mönchschrift geschriebene, den Bürgermeister H. Rubenow selbst angehende einfache Inschrift:

Köppe-nien-Jares-Köende des letzten Tages des Jars der Wort Christi MCDLXII. wart schlaghen Der Hinrik Rubenow, Doctor in beide Rechte unde Bözghermeister hier.

In den Grabstein sind ein Christus am Kreuz und unten am Fuß zwei Knieende betende Sünder eingemeß. Letztere halten Bänder, oder Enden von Leinwand und auf diesen haben anscheinlich fromme Sprüche gestanden, die aber der Wurm der Zeit ganz unleserlich gemacht hat.

401. Der Rath zu Greifswald verkauft an die dortige Compagnie der Bergersfahrer für ein empfangenes Kapital von 250 Mark eine jährliche Rente von 20 Mark, wovon 5 Mark aus der Stadtkasse, die übrigen 15 Mark aber aus der der Stadt gebührenden und so viel betragenden Derbare des 1463. Städtchens Zarmen erhoben werden sollen.

Anm. Die Schuld, deren diese Urkunde gedenkt, ist längstens wieder abgetragen. Die Urkunde ist aber deshalb merkwürdig, weil sie die erste ist, die des Rechts der Stadt Greifswald an der Derbare der Stadt Zarmen gedenkt. Wie Greifswald dazu gekommen ist, darüber fehlen alle Nachrichten. Da aber die Erhebung der Derbare zu den landesherrlichen Regalien gehöret; so ist es wahrscheinlich, daß die Stadt in den frühesten Zeiten von den Landesfürsten damit bewidmet worden und daß diese, als Besizer des in früheren Zeiten zu den fürstlichen Tafelgütern gehörenden Dorfs Brechen, dagegen der Stadt die Unterhaltung des von diesem Dorfe in einer Länge von etwa 115 Ruthen bis gegen die Zarmensche Fähre führenden gepflasterten Weges aufgelegt haben. Wenigstens ist es von der Stadt Zarmen behauptet, daß die Erhebung der 15 Mark Derbare, welche in neueren Zeiten ausschließlich von 6 Zarmenschen Klerikbürgern bezahlt wurde, mit der

Unterhaltung des Brecher Fährdamms in genauer Verbindung liegen. Hierüber war es öfters zu Erörterungen und Streitigkeiten gekommen. Zuletzt aber hat die Stadt in den Jahren 1818 und 1820 den Damm mit bedeutenden Kosten ganz neu gemacht und sich zunächst von dieser beschwerlichen Last für die Folge dadurch gänzlich befreiet, daß sie dem Besizer des Gütes Brethen, neben einer daer bezahlten Summe von 360 Rthlr. pomm. Cour., die Erhebung der jährlich auf 2 Rthlr. 12 gr. Pr. Cour. bezabgesetzten Zarmenschen Verbare für die Folge überlassen und dieser dagegen die beständige Unterhaltung des Fährdamms übernommen hat. Diese Veränderung der künftigen Unterhaltung dieser gepflasterten Landstraße ist denn auch bei der k. Regierung angezeigt und von derselben genehmiget.

402. Markwardt Buch, ein Geistlicher zu Greißwald, stiftet bei der dortigen Nicolaikirche eine Dompräbende und bestimmt dazu sein Haus in der Steinbeckerstraße mit den dazu gehörenden Aeckern, das Patronat sich und seinen Erben vorbehaltend. 1464.

403. Henning, Camminischer, Bischof bestatigt diese von Markwardt Buch gestiftete Vicarie. 1464.

404. Wartislaw X., Herzog von Pommern, bestatigt alle der Stadt Greißwald von frühern Fürsten und Andern ertheilte Bewidmungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten. 1464.

Dähnert pomm. Bibl. IV. S. 526.

405. Henning, Camminischer Bischof, conferirt in Folge der von einem Heinrich Bork, einem Bürger zu Demmin geschehenen Präsentation, eine in der Greißwaldischen Nicolaikirche gestiftete, und durch freiwillige Resignation des Magisters Garwin Könnegarne erledigte größere canonische Präbende an einen Magister Vitalis Fleck. 1464.

Palthenius l. c. S. 31.

406. Matthias Milkeniß, ein Priester der Camminischen Diözese, verordnet und schenkt eine jährliche Hebung von 30 Mark zu einer beständigen Vicarie am Altare der Mutter Maria in der Greißwaldischen Pfarrkirche zu St. Jacobi. 1465.

407. Henning, Camminischer Bischof, bestatigt die unter No. 406. bemerkte Milkenißsche Vicarie, und verleiht sie zuerst an den Geistlichen, Heinrich, Priester. 1465.

Balthasar Geschichte der Landesgesetz S. 161.



408. Henning, Bischof zu Cammin, und das dortige Capitel bewidmen die Juristenfacultät zu Greifswald mit einem größern Canonicate und Präbende von der Camminschen Kirche zum Besten des ordentlichen Lehrers des Rechts, jedoch so, daß dieser gehalten seyn soll, für den Genuß dieser Präbende auch der Kirche zu Cammin in ihren rechtlichen Angelegenheiten, wenn es verlangt wird, zu dienen.

Balthasar opp. hist. dipl. p. 32. — Paltheuius l. c. §. 34., wo aber diese Bewidmung als schon 1461 datirt vorkommt.

409. Die Juristenfacultät zu Greifswald verkauft an den Vitalis Fleck, der freien Künste und der Medicin Doctor und Domherrn bei der Nicolaiskirche, für ein empfangenes Kapital von 60 Mark eine wiederlösliche jährliche Rente von 4 Mark aus dem von Dr. Garvin Könnegaren bewohnten Juristenhause für die ihm zustehende Dompräbende.

410. Dietrich Zuckow, Probst zu Werchen, schenkt an die Domkirche zu St. Nicolai in Greifswald, zur jährlichen feierlichen Begehung des Festes des heiligen Bartholomäus, eine jährliche Rente von 10 Mark, damals fundirt in dem Moljahn'schen Gute Selz.

Balthasar l. c. p. 32. — Paltheuius l. c. §. 41.

411. Claus Wadenitz verkauft für ein empfangenes Kapital von 100 Mark an den Hermann Schlupwachter, Domdechanten bei der Nicolaiskirche zu Greifswald, eine zur Vermehrung seiner Dompräbende bestimmte, jedoch wiederlösliche jährliche Rente von 9 Mark aus einem Hofe in Driffow.

Balthasar l. c. — Paltheuius l. c. §. 28.

412. Sixtus IV., römischer Papst, meldet der Universität zu Greifswald seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl.

Balthasar l. c.

413. Heinrich Birzen verschreibt an den Greifswald'schen Domdechanten Hettmann Schlupwachter eine jährliche wiederlösliche Rente von 3 Mark aus Klein's Bastrow.

Balthasar l. c.

414. Die Dehoben, zu Pütnitz und Damngarten gehörig, erlassen der Universität zu Greifswald eine Schuld von

100 Gulden, als stipulirtes Blutgeld wegen des geschehenen Todtschlages ihres Verwandten Conrad Dechow.

1477.

Anm. So findet sich diese Urkunde in einem alten Verzeichniß der Nicolaischen Kirchenpapiere verzeichnet.

415. Ludwig, Graf von Everstein, Herr des Landes Naugarten, Generaladministrator des Camminischen Stifts, conferirt auf geschene Präsentation des Johann Grell, eines Bürgers zu Stralsund, und des Hartwig Peyne, Bürgers zu Demmin, eine durch den tödlichen Hingang des M. Vitalis Fleck erledigte größere Präbende bei der Greißwaldischen Domkirche zu St. Nicolai dem Magister Johann Meyloff, einem Geisslichen der Camminischen Diözese.

1477.

416. Niclas Ladewig und Hans Hannemann, Bürger zu Greißwald und Vorsteher der Bruderschaft der heiligen Dreifaltigkeit bekennen, daß Bertram von Lübeck, ein Sohn des Berendt von Lübeck, an den Markwardt Bud, Mitvorsteher der gedachten Bruderschaft, 60 Mark bezahlt, und dadurch eine jährliche Hebung von 6 Mark, welche die gedachte Bruderschaft aus einem Hofe in Tremt zu beziehen gehabt, abgelöst habe.

1478.

416. Bogislaff X., Herzog von Pommern, bestätigt in gleicher Maße, als es nach No. 303. im Jahre 1452 geschehen, alle Rechte, Freiheiten, Privilegien und Besetzungen der Städte Stralsund, Greißwald, Demmin und Uecklam.

1479.

Dahner pomm. Bibl. B. IV. S. 185.

Anm. Die Vorfahren nannten diese und die gleichförmige Bewei-  
mung von 1452, ihres in aller Rücksicht ihren Wünschen ent-  
sprechenden Inhalts wegen, das goldne Privilegium.

1481.

417. Martinus de Eregeno, der Theologie Doctor und Bischof zu Cammin, allen Christen öffentlich bekannt machend, daß die Nicolaiskirche in Greißwald, die sich durch die Schönheit des Gebäudes auszeichne, und sich vor allem durch den guten Lebenswandel, durch die ihrem Bischofe, bei den ihm von Andern widerfahrenen Verdrießlichkeiten, bewiesene treue Anhänglichkeit, und besonders durch gründliche Gelehrsamkeit ihrer Capitularen hervorgethan habe, bestätigt nicht allein die

nach No. 347. im Jahre 1457 geschehene Erhebung derselben zu einer Domkirche, sondern erweitert diesen Vorzug nun auch noch besonders dahin, daß diese Kirche in aller Rücksicht eben diejenigen Rechte genießen soll, deren sich die Domkirchen zu  
 1481. Stettin und Colberg zu erfreuen haben.

418. Matthias Stoll, wohnhaft zu Glevig auf der Insel Rügen, verkauft mit Genehmigung seiner rechten Erbherrn, des Rathes zu Greifswald, für ein Kapital von 50 Mark an den Greifswaldischen Rathmann Peter Quandt eine jährliche Rente von 5 Mark aus Glevig, sich sowohl, als der Stadt  
 1482. Greifswald das Recht der Ablösung vorbehaltend.

419. Werner Stenver stiftet bei der Nicolaiskirche in  
 1482. 16 Mark. Greifswald eine Præbende mit einer jährlichen Hebung von

20 m. So besagt es das bei No. 414 bemerkte Verzeichniß. Der Name des Stiftens ist aber so unklarlich geschrieben, daß es ungewiß bleibt, ob nicht statt Stenver gelesen werden muß Stamper.  
 420. Das Domcapitel der Greifswaldischen Nicolaiskirche und die Erben des Johann Luchtmaker, weiland Bürgers zu Stralsund, namentlich Heinrich Frobose zu Greifswald, und Arend Richard zu Ueckel, beide Namens ihrer Frauen, schließen wegen der mit einem Kapital von 100 Mark gestifteten und ein jährliches Einkommen von 8 Mark gewährenden Luchtmakerschen Vicarie in der Weise einen Vergleich, daß dem Capitel das Recht der Petition, den Luchtmakerschen Erben aber das Recht der Präsentation zustehen soll. S. No. 426.  
 1483.

421. Der Samminische Generalvicar bestätigt diesen Vergleich wegen der Luchtmakerschen Vicarie.  
 1483.

422. Die Erbherrn der Greifswaldischen Kirche zu St. Marien bekennen, daß sie von des Bürgermeisters Heinrich Rubenow Wittwe eine Beschreibung über ein in Ranzin beständiges Kapital von 100 Mark erhalten, und dabei übernommen haben, von den jährlichen Zinsen desselben, betragend 8 Mark, jährlich für 6 Mark Kohlen zu kaufen, und diese an die Mönche im genannten Kloster zu reichen, die übrigen 2 Mark aber zu anderen  
 1483. wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

423. Cord Spandow verkauft an den Greifswaldischen Domdechanten Hermann Schlupwachter eine wiedererbliche Rente von 3 Mark aus Spandowerhagen.

1483.

Balthasar l. c. p. 32.

424. Gerwinus Könnegarne, der Rechte Doctor und Domherr der Greifswaldischen Collegiatskirche zu St. Nicolai, anwesend in seinem Hause in Stralsund, als seinem jetzigen Wohnsitz, verkauft sein in Greifswald hinter Nicolaiturm zwischen den Wohnungen des ordentlichen Rechtslehrers (jetzt Nicolaisstraße No. 2.) und des Priesters Albert Schmidt (jetzt Nicolaisstraße No. 4.) belegenes Haus an die Priester und Vicare bei St. Nicolai, namentlich Bernhard Kone, Jacob Soltow, Wilken Alwardt, Albert Schmidt, Reimar Stelt, Gregorius Papke, Lorenz Ismenger, Hinrich Brandenburg, Diederich Timmermann, Clemens Bolt und Niclas Henke, für 30 Mark Sundisch.

1484.

Balthasar l. c. p. 32.

Anm. 1. Aus der Beschreibung erhellet, daß das verkaufte Haus das jetzt dem Bürgerworthalter Droyfen gehörige Nebenhaus Nicolaisstraße No. 3. sey. Dieses ward nach der Reformation dem Kirchenvermögen einverleibt, und die Kirche hat es bis 1811, wo es an den jetzigen Besitzer für 400 Rthlr. und mit der Verpflichtung, künftig davon die Communalkosten mitzutragen, in Uebereinstimmung mit dem Visitationserceß von 1558 verkauft worden, besessen. Uebrigens muß dieses Haus zu katholischen Zeiten besonders zu den Priestercollationen gedienet haben, indem die vorliegende Urkunde auf der Rückseite eine dieses bezeichnende Aufschrift hat. Dergleichen sogenannte Papencollationen gab es an mehreren Orten. In Warth fährt noch jetzt eine Gegend der Stadt diesen Namen.

Anm. 2. Diese Urkunde ergiebt, daß auch das Droyfensche Haus Nicolaisstraße No. 4. zu katholischen Zeiten der Geistlichkeit gehört habe. Wie und wann es veräußert worden, davon findet sich keine Nachrichten. Wahrscheinlich aber liegt in dieser schlechten Qualität der Grund, weshalb dieses Haus noch jetzt als freies angesehen wird. Von einer dierhalb geschehenen besonderen Bewilligung findet sich keine Spur. Man hat nur stillschweigend zugestanden, was man als sich von selbst verstehend anfaß.

425. Des Hans Schwerin zu Spantekow Wittwe

schenkt an das Kloster der schwarzen Mönche in Greifswald  
1484. 100 Gulden.

Anm. So bezeuget es die 1557 geschehene Verzeichnung der  
Klosterpapiere.

426. Hermann Grammentin, ein Priester der Cammin-  
schen Diözese, widmet mit Genehmigung des Camminischen  
Bischofs eine jährliche Hebung von 13 Mark zum Besten der  
Kapelle des Johann Luchtmaier, belegen in der Greifswaldi-  
1484. schen Nicolaskirche neben dem Armario.

Anm. Bei allen Kirchen war zu katholischen Zeiten ein besonderes  
Gemach, das Armarium oder Servokammer genannt, bestimmt  
zur Aufbewahrung der Kirchengeräthe und besonders des Mess-  
gewandes.

427. Bogislaff X., Herzog von Pommern, erklärt,  
daß mit dem Rector und den Professoren der Academie zu  
Greifswald, dem Domcapitel und dem Rathe daselbst die  
Irrungen, die Universität angehend, dahin vermittelt worden,  
daß 1) die Stralsundische Derbare, gegen sofort geleistete Zus-  
rückzahlung des dafür eingezahlten Pfandschillings von 1000  
Mark, der anderswo zum Besten der Universität wieder zins-  
bar bestätigt werden soll, zur landesherrlichen Kammer zurück-  
kehren, daß 2) der Academie die Bede und das Hundekorn  
aus Reiff, Wampen und Hennekehagen, in Uebereinstimmung  
mit den frühern Bewidmungen, verbleiben, sie auch 3) das  
Patronat der Kirchen zu Demmin und Grimmen in der  
Masse; — daß, nach Abgang der damaligen Pfarrherren Jo-  
hann Schwan und Hinrich Promnitz, die als solche auf Le-  
benszeit bestätigt werden, die Universität Einen von ihren Mit-  
gliedern dazu präsentiren kann, der Landesherr diesen, wenn  
sich dabei kein Bedenken findet, berufen will, und der Ge-  
wählte, wenn er nicht aus gutem Willen bei der Academie  
bleiben und ferner lesen will, mit keinen Nebendiensten zu  
bedürden ist, — behalten und daneben 4) der Landesfürst be-  
rechtigt seyn soll, von Zeit zu Zeit vier arme Studierende  
namhaft zu machen, und diesen zum unentgeltlichen Studie-  
ren auf der Academie zu Greifswald Anweisung zu geben,  
und sie auch daselbst, wenn sie selbst wollen, promoviren zu

lassen, wobei 5) die der Universität früher ertheilten Schutzbriefe wiederholt werden. S. No. 337. 371.

1486.

Dahpfort 2. S. II. S. 766.

Anm. An dem Patronatrechte in Ansehung der Grimmischen Präpositur äbt die Academie noch jetzt eine Theilnahme aus. Das Demmin'sche Patronat aber ist schon seit 1613 davon ausgeschlossen.

Sadebusch pom. Staatskunde Th. II. S. 202. — Stoll's Geschichte der Stadt Demmin. S. 302.

428. Peter Warschow, Bürgermeister zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente, daß die Revenüe seines in der Fischstraße belegenen Hauses, so wie die dazu gehörigen Grundstücke, nämlich 4 Morgen Acker und ein Garten, zu ewigen Zeiten zu wohlthätigen Zwecken und besonders zur Aussteuer für arme Töchter der Greifswaldischen Bürger vom Stande der vier Gewerke, deren Alterleute als beständige Administratores bestellt werden, verwandt, und daß auch jährlich zu einer Collation für die Alterleute 4 Mark ausgegeben werden sollen.

1486.

Anm. Diese von dem Bürgermeister P. Warschow angeordnete wohlthätige Stiftung, wovon die Originalurkunde längstens verloren gegangen, aber nach den Visitationsverhandlungen von 1557 und 1558 und nach der weiter unten folgenden Urkunde No. 554<sup>b</sup> früher unbestritten da gewesen ist, existirt noch jetzt, und wird, unter Aufsicht eines Magistratsdeputirten, von den Alterleuten der Schuster, der Schneider, der Bäcker und der Schmiede, und zwar so, daß die Kassensührung unter ihnen alterniret und daß jährlich dem gesammten Magistrat Rechnung abgelegt werden muß, verwaltet.

429. Wicke Stein zu Boltenhagen verkauft wiederlöblich an den Greifswaldischen Domherrn Erasmus Bollrath eine jährliche Rente von 4 Mark für das Greifswaldische schwarze Kloster zum Ankaufe von Kohlen.

1487.

430. Heinrich Segeberg, und Heinrich Verleberg, Rathsmänner zu Greifswald, und Vorsteher des grauen Klosters, bekennen, daß sie mit Genehmigung des Gardians und der ganzen Bruderschaft des gedachten Klosters an Wicke Behr zu Rüssow und seine Erben eine vor Greifswald bei der Gertrudenkirche belegene Windmühle überlassen haben, und daß er

dem Kloster dagegen seinen Antheil an der Sanzer Hölzung,  
1487. die Barenhofs genannt, abgetreten habe.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen S. 122.,  
wo aber diese Urkunde unrichtig als 1484 datirt bemerkt ist.

Anm. In Folge dieser Urkunde gehört noch jetzt ein Theil der  
Sanzer Hölzung von 55 M. 290 R. dem grauen Kloster.

431. Der Rath zu Greifswald genehmigt und bestätigt  
1487. den unter No. 430. bemerkten Tauschhandel.

432. Des Raths zu Greifswald Beliebung wegen Be-  
1487. höstigung der Stadtknappen oder Stadtdiener.

433. Wicke Behr zu Rüssow verkauft die unter No. 430.  
bemerkte Windmühle wiederum an den Greifswaldischen Rath-  
1488. mann Jacob Erich.

434. Benedict, Bischof zu Cammin, befreiet die sämt-  
lichen Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Greifswald  
von aller andern geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit,  
verordnend, daß, wenn sie in Anspruch zu nehmen sind,  
solches entweder vor dem Rector und der Gesamtheit der  
übrigen Lehrer, oder vor einem in Greifswald zu bestellenden  
1488. besondern bischöflichen Commissarius geschehen solle.

Dähnert z. S. II. S. 767.

435. Gregorius, Abt zu Eldena, bestätigt auf Ansuchen  
der Greifswaldischen Müllerzunft die nach No. 283. 286 und  
296. im Jahre 1446, 1448 und 1451 geschehene Veräuße-  
rung gewisser jährlicher Renten, zusammen 19 Mark betra-  
gend, aus den jetzigen academischen Gütern Hinrichshagen und  
Levenhagen, die Richtigkeit der desselbigen frühern Urkunden  
1490. bezeugend.

Balthasar app. hist. dipl. p. 33.

Anm. Das Original dieser Urkunde ist im Stadtarchiv nicht vor-  
handen und vielleicht nach der Reformation mit in das academi-  
sche Archiv gekommen, wodurch dann, bei der nachherigen Ver-  
einigung der Eldenaischen Klostergüter mit dem academischen  
Fonds, diese zu einer Vicarie bei S. Nicolai bestimmt gewesen  
sehung besolat geworden ist. Bei Prüfung des Inhalts der vor-  
liegenden Urkunde ist es zu berücksichtigen, daß in den Zeiten des  
Katholicismus, wovon hier die Rede ist, es Sitte war, daß  
fast Jedem mit ängstlicher Sorgfalt darauf bedacht war, sich sein

künftiges Seelenheil zu sorgen und zu dem Ende an die Kirchen reichliche Spenden zu machen, damit für die Renten, derselben von besondern Geistlichen für den Stifter, seine Vorfahren und Nachkommen Messen gelesen werden könnten. So hatte der Rath bei allen Kirchen besondere Benefizien, oder Vicarien, deren Zweck besonders dahin ging, für das Seelenheil der Magistratsmitglieder und ihren Nachfolger Messen lesen zu lassen. So entstanden die Familienbenefizien, deren Zweck dahin ging, für das Seelenheil des Stifters, seiner Vorfahren und Nachkommen beständige Messen zu halten. So entstanden die Benefizien der Gilden und Gewerke, die auf besondere Messen für die künftige Kunst, ihre jetzigen und künftigen Mitglieder abzwecte. Das Patronat, oder das Recht, den Vicar zu wählen, der diese Messen, gegen den Genuß der dazu ausgesetzten Renten, halten sollte, reservirten sich die Stifter; die Ausübung dieses Rechts war aber der geistlichen Censur unterworfen und erforderte daher in jedem Falle die Genehmigung des Bischofs. In der vorliegenden Urkunde scheint nach allem diesem von einer solchen Vicarie die Rede zu seyn, die von der Müllerzunft gestiftet und daher zu ihrem Patronat gehörig war. Uebrigens war mit diesen Vicarien in der Regel die Haltung eines besondern Messgerandes und silberner und anderer Altargeräthe für Rechnung der Stiftung verbunden, deren sich bei der nachherigen Reformation eine große Menge vorfand. Diese hat überhaupt eine gänzliche Veränderung dieser Vicarien und Benefizien herbeigeführt. Sie sind mit Ausnahme einiger Familienbenefizien, die noch jetzt besonders verwaltet werden, so wie mehrerer besonders für die Nicolaikirche gestifteten Präbenden, die wegen der frühern Vereintigung dieser Kirche mit der Universität in dem academischen Fonds geblieben sind, sämmtlich dem Besitze der Kirchen einverleibt, zum Theil aber auch mit der Länge der Zeit und bei den statt gehabten Calamitäten in gänzliche Abnahme gekommen. S. N. 577.

436. Albert Eubinghusen und Erasmus Schmarfow, Priester bei der Greifsmaldischen Nicolaikirche und Vorsteher der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena, präsentiren dem Camminischen Generalvicar einen Georg Wegener, Prediger bei dieser Kirche, zu einer bei derselben am Altare der heiligen Catharina gestifteten und durch den Tod des Doctors Hermann Schlupwachter erledigten Vicarie. 1491.

437. Georg Puttkammer, Camminischer Generalvicar.



bestätigt den Georg Wegener als Vicar bei der unter No. 436.  
1491. bemerkten Vicarie.

438. Burchard Bartkow, Bürgermeister zu Greifswald, verordnet und widmet in seinem Testamente den größten Theil seines Vermögens zu frommen und wohlthätigen Zwecken.

1491. S. No.

Rezeß von 1621. — Dähnert 2. C. II. S. 303.

Anm. Die Originalstiftungsurkunde war schon zur Zeit der Visitation von 1557 verloren gegangen; indessen setzen eben diese Visitationsverhandlungen das frühere Daseyn außer Zweifel.

439. Catharine Hilgemann, Wittwe des Greifswaldischen Bürgermeisters Heinrich Rubenow, verordnet in ihrem Testamente einen Theil ihres Vermögens zu frommen Zwecken, besonders für das graue Kloster, in dessen Kirche sie neben  
1492. dem Sarge ihres Mannes begraben seyn will. S. No. 460.

440. Der Rath zu Greifswald genehmigt die schon früher vom Herzoge Wartislaw III. geschehene Anweisung eines Platzes gegen die Stadtmauer zum Besten des Schwarzen Klosters, und leistet Verzicht darauf, daß die Gerechtigkeit, welche die Mönche durch des Herzogs Bewidmung erlangt hatten, außerhalb der Stadtmauer verlegt werden solle, als wogegen die Mönche der Stadt nicht allein einen gegen Backerow gelegenen Ziegelhof abtreten, sondern es auch geschehen lassen, daß eine besondere Thüre von der Seite des Stadtteichs durch die Stadtmauer nach dem Klosterhofe gemacht werden könne.

1493. S. No. 14. 18 und 27.

Balthasar histor. Nachrichten von den Landesgesetzen S. 122.

Anm. Der hierin genannte Ziegelhof scheint da gewesen zu seyn, wo noch jetzt westwärts vor der Stadt, diesseits des Ryckflusses, dem Gute Backerow gegenüber, ein nun zur communen Weide dienender Ort, der Ziegelkamp genannt, befindlich ist.

441. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die  
1493. dortigen Barbierer.

442. Vilde Bere, Bürger zu Greifswald, vormals im Dorfe Müßow erbgeessen, verkauft und überläßt an die Greifswaldischen Rathsmänner und Vorsteher des Gebrghospitals vor der Stadt eine jährliche Hebung aus Sanz, betra-

gend 2½ Mark Bede, 4 Mark Pacht, 6 Scheffel Diensthafers und 30 Hühner.

1493.

443. Matthias Dankwardt, Rector der Universität, die Rechtslehrer Hinrich Levezow und Ulrich Malchow, ingleichen Bartolomäus Barnekow, Doctor der Arzneiwissenschaft, so wie Hinrich Bukow, Licentiat im geistlichen Recht, ferner Niclas Louwe, Johann Krobe und Wichmann Kruse, Domherren, Rätthe und Vorsteher der Universität zu Greifswald, quittiren den Rath daselbst über den an die Academie geleisteten Abtrag eines Kapitals von 500 Mark, wofür bisher die jährlichen Renten, als nämlich 26 Mark an den Lehrer der Gottesgelahrtheit, und 16 Mark an den ordentlichen Lehrer des Rechts, vermöge der diesen Lehrämtern nach der Urkunde No. 336. beigelegten Vicarien, von der Stadt bezahlt worden.

1494.

Balthasar app. hist. dipl. p. 34.

444. Des Rathes zu Greifswald Innungsartikel für die Weiß- und Hausbäcker daselbst.

1494.

445. Gertrude Prehen, Wittwe des Greifswaldischen Bürgermeisters Victor Prehen, verordnet und vermacht eine ihr zuständige jährliche Hebung von 4 Mark aus Schlatkow und von 3½ Mark aus Bilow zu einer beständigen Vicarie bei der in der Greifswaldischen Nicolaikirche, neben dem von den Schneidern fundirten Altare, befindlichen Kapelle ihres Oheims, zugleich nach ihrem Ableben eine jährliche Verbesserung dieser Vicarie mit 28 Mark, fundirt in Strelow, Bilow und Dönningen, versprechend, und sich und ihren Erben das Patronatrecht vorbehaltend.

1494.

446. Georg Puttkammer, Gamminscher Generalvicar, bestätigt die von der Wittwe Prehen nach No. 445. angeordnete Vicarie und verleiht sie auf ihre Präsentation zuerst an einen Magister Thomas Hafers.

1495.

447. Instrument über die geschene feierliche Einführung des Magisters Thomas Hafers in die ihm nach No. 446. verliehene Vicarie.

1495.

448. Jochen Witt, ein Bürger zu Greifswald, überläßt unter dem Titel einer Schenkung unter Lebendigen an die Greifswaldischen Predigermönche zwei auf dem Demminischen Stadtfelde belegene Grundstücke, nämlich den sogenannten Krohnenwinkel von etwa 12 Morgen und den sogenannten

1495 Dördenberg.

Balthasar l. c. p. 34.

449. Jacob Erich, Rathmann zu Greifswald, verschreibt an die dortige Universität eine jährliche Rente von 6 Mark  
1495. aus Sassen.

Balthasar l. c.

450. Des Camminischen Bischofs Erlaubniß für die Domherren der Greifswaldischen Collegiatkirche zu St. Nicolai,  
1495. auf dem Haupt ein Barret zu tragen.

Anm. So findet sich diese Urkunde in einem alten Register der NicolaiKirchenpapiere bemerkt; sie wird aber daselbst als 1395 datirt bemerkt; dieses muß aber ein Schreibfehler seyn, da 1395 die NicolaiKirche noch nicht zu einer Domkirche erhoben war. Deshalb ist sie hier unter 1495 aufgenommen.

451. Johann Erich, Webego Loize und Jacob Kannengießer, Bürgermeister zu Greifswald, und Wolter von Lübeck, Peter Quandt, Hinrich Jegeberg, Steffen Bargaß, Hinrich Loize, Niclas Wilbe, Jacob Erich, Hinrich Braun, Johann Kulleke, Wilhelm Engelbrecht, Cosmus Zittorp, Johann Muß, Johann Smieterlöw, Joachim Dubslaff und Albert Rych, Rathmänner daselbst, verkaufen für ein empfangenes Kapital von 500 Mark wiederlöslich eine jährliche Rente von 30 Mark an ihren Collegen Marcus Stevelin und verschreiben demselben dafür  
1496. gewisse Hebungen aus dem Dorfe Jarmshagen.

452. Gerd Koler verkauft und überläßt an die philosophische Facultät zu Greifswald eine wiederlösliche jährliche  
1496. Rente von 4 Mark aus Bildeshusen.

Balthasar l. c. p. 34.

453. Georg Puttkammer, Camminischer Generalvicar, verleihet auf des Raths zu Greifswald Präsentation eine in der dortigen Collegiatkirche zu St. Nicolai für einen Universitätslehrer der Theologie fundirte und durch freiwillige Re-

signation des Magisters Bernhard Meyer erledigte canonische Pröbende an einen Joachim Selzmann. 1496.

454. Instrument über die feierliche Einführung des Joachim Selzmann in die ihm nach No. 452. verliehene Dompröbende. 1496.

Balthasar l. c. p. 34.

455. Die Magisträte zu Stralsund und Greifswald präsentiren gemeinschaftlich zu einer erledigten Dompröbende bei der Greifswaldischen Nicolaikirche. 1496.

Balthasar l. c. p. 34.

456. Lorenz Bolkholt, Doctor im geistlichen Recht und Präpositus, Wichmann Kruse, der freien Künste Magister und Vicebecan, und das ganze Domcapitel zu St. Nicolai in Greifswald, melden dem Camminischen Bischof die von Herrmann Schwichtenberg, einem Priester der Camminischen Diöcese, geschehene Fundirung eines Kapitals von 300 Mark zu einer Dompröbende bei der Nicolaikirche, den gedachten H. Schwichtenberg zum ersten Genuß derselben präsentirend. 1497.

Balthasar l. c. p. 35.

457. Georg Puttkammer, Camminischer Coadjutor und Generalvicar, bestätigt die von Herrmann Schwichtenberg geschehene Foundation einer Dompröbende bei der Greifswaldischen Nicolaikirche und conferirt ihm selbst den ersten Genuß derselben. 1497.

Balthasar l. c. p. 35.

458. Des Raths zu Greifswald Innungsartitel für die Schuhmacher daselbst. 1497.

459. Lorenz Bolkholt, Doctor im geistlichen Recht und Präpositus, Jacob Kamp, Baccalaureus im geistlichen Recht, Ubert Ludinghausen, Baccalaureus im weltlichen Recht und Sangmeister, Erasmus Schmarlow, beider Rechte Baccalaureus, Jacob von Grane, Baccalaureus im geistlichen Recht, Georg Lage, Licentiat im geistlichen Recht, Hinrich Bakow, Licentiat im geistlichen Recht, Wichmann Kruse, Vicebecan, Erhard Kane und Peter Schröder, beide Doctores im geistlichen Recht, und Peter Lüder, der freien Künste Magister,

als damalige Mitglieder der Kalandsbrüderschaft der heiligen Maria Magdalena zu St. Nicolai in Greifswald, präsentiren zu einer, in der Nicolaikirche an dem im Chor befindlichen Altar, fundirten, durch freiwillige Entfagung des gedachten Magisters Peter Lüder erledigten und zum Patronat der gedachten Brüderschaft gehörenden kleinen Präbende dem Cameralischen Generalvicar, dem für dieses einzige Mal geschehenen besondern Ansuchen der Universität gemäß, einen Andreas 1498. Voss, Baccalaureus im geistlichen Recht.

460. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die 1498. hüttigen Reiser, oder, wie sie genannt werden, Reiffschläger.

461. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die 1498. Zimmerleute daselbst.

462. Matthias Sübbe, wohnend zu Neuenkirchen, verkauft, mit Genehmigung des Eldenaischen Wts. Lambert, für ein empfangenes Kapital von 25 Mark an den Sangmeister Albert Lüdinghusen und den Erasmus Schmarfow zu Greifswald (No. 458.), Provisoren bei S. Jacobi, Domherren zu St. Nicolai und Vorsteher der in der Nicolaikirche jährlich zu Begehenden Consolation der 10,000 Ritter, wiederlöslich eine 1498. jährliche Rente von 2. Mark aus Neuenkirchen.

Anm. Das Fest der 10,000 Ritter, oder der 10,000 Märtyrer, wurde in älteren katholischen Zeiten zum Andenken der 10,000 Tapfern, welche auf Befehl der Kaiser Fabrian und Antonin auf dem Berge Ararat für das Christenthum kämpften und den Tod fanden, feierlich begangen. Es fiel nach dem alten Kalender auf den 22. Juni.

463. Birgerus, Erzbischof von Lund, bestätigt die den Greifswaldischen Kaufleuten von seinen Vorfahren Nicolaus, Magnus und Petrus in den Jahren 1378, 1380 und 1412 ertheilten Bornholmschen Freiheiten, jedoch mit einigen Einschränkungen. S. No. 181. 185 und 227.

Balthasar l. c. p. 35.

464. Des Raths zu Greifswald fernere Innungsartikel für die Böttcher daselbst.

465. Des Raths zu Greifswald fernere Innungsartikel für die Halen daselbst.

466. Der Rector und übrige Lehrer bei der Universität zu Greifswald übergeben dem Archidiacon zu Trübssee eine Präsentation in Bezug auf eine Vicarie in Waggendorf. S. No. 225. 1500.

Balthasar l. c. p. 55.

465. Martinus, Saminischer Bischof, fordert alle Christen seiner Diöcese auf, an das Kloster und Armenhaus zum heiligen Geist vor Greifswald, dessen damalige Vorgesetzte Peter Hannemann und Peter Utesse den dürftigen und dem Zweck nicht entsprechenden Zustand dieses frommen Instituts vorgezeigt hatten, reichliche milde Beiträge zu geben und dafür einen vierzigstägigen Ablass zu gewärtigen. 1501.

468. Petrus Lüder, ein Domberr und Scholasticus bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai, Patron und damaliger Inhaber und Verwalter einer zur dortigen Marienkirche und der darin befindlichen St. Martenskapelle gehörenden Vicarie, bekennet, daß er ein zur Verbesserung dieser Vicarie von dem verstorbenen Gottfried von der Swine hergegebenes und bei der Stadt Greifswald bestätigt gewesenes Capital von 100 Mark nebst Renten von Greifswalds Bürgermeistern richtig erhalten und deshalb nichts weiter zu fordern habe. 1501.

469. Des Raths zu Greifswald Erklärung und Versicherung wegen einer von Conrad Krakevis bei der dortigen Stadt niedergelegten streitigen Urkunde. 1502.

Balthasar l. c. p. 55.

K. n. m. So wenig diese Versicherung, als die in Bezug genommene streitige Urkunde, ist im Stadtarchiv vorhanden und es ist daher darüber kein näherer Aufschluß zu geben.

470. Johann Erich, Webege Loise und Jacob Kannengießer, Bürgermeister zu Greifswald, ingleichen Peter Quandt, Steffen Burgah, Heinrich Loise, Claus Wilde, Jacob Erich, Heinrich Brun, Cosmus Jittorp, Hans Smiterlow, Jochen Dubslaff, Albrecht Riecke, Peter Hannemann, Heinrich Schmachthagen, Kaspar Bunsow, Andreas Wof, Markwardt Stoltenhagen, Hans Savelin und Peter Cortschwanz, Rath-

immer zu Greifswald, genehmigten und bestätigten, daß die  
 Vorsteher der dortigen Nicolaikirche Koster Schwarz und Mat-  
 thias Boshagen für ein Namens der Kirche erhobenes Kap-  
 ital von 200 Mark an die Wittwe des Henning Spanezin  
 eine jährliche Leibrente von 12 Mark und, wenn sie gestorben  
 ist, an ihre Tochter, des Ulrich Balow Hausfrau, eine jähr-  
 liche Leibrente von 6 Mark, neben der freien lebenslänglichen  
 1503. Wohnnung eines kleinen Kochenhauses, verzeichnen sollten.

Anm. Diese und andere vorhergehende und nachfolgende Urkunden  
 bestätigen es, daß auch schon vor der Reformation die Administra-  
 tion des Kirchenvermögens, als ein Nebenausfluß des Patronats-  
 rechtes, bei dem Magistrat gewesen ist. S. No. 902.

471<sup>a</sup>. Raimund, päpstlicher Legat in Deutschland, giebt  
 den Greifswaldischen Mönchen des Predigerordens das Recht,  
 solenne Bruderschaften zu halten und alle hiermit verbundene  
 1503. Gerechtsame auszuüben.

Balthasar l. c. p. 55.

471<sup>b</sup>. Die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt  
 Malchin bezeugen, daß ihnen von den Vorstehern der Kirche  
 zu Großen-Misdorf die unter No. 83<sup>b</sup>. bemerkte Versicherung  
 der Gebrüder Bue, wegen einer Hebung ihrer Kirche aus  
 1503. Tremt, im Original vorgelegt sey.

471<sup>c</sup>. Otto Wogeniß zu Teskow, Kersten Passow zu  
 Misdorf, Heinrich und Barnek von Hagen, Heinrich Panß  
 zu Kemplitz, Hans Kanzow zu Neukendorf, Hans Stein zu  
 1503. Teskow und Heinrich Wilbegß zu Sukow, Vorsteher der  
 Kirche zu Großen-Misdorf, verkaufen die derselben nach der  
 Schenkung der Gebrüder Bue vom Jahr 1328 (No. 83<sup>b</sup>.)  
 zukommende Hebung aus einem Hofe in Tremt, gelegen im  
 Kirchspiel Griskow im Lande Barth, an einen Neumer Gahne,

1503. Priester zu Stralsund.

472. Des Raths zu Greifswald Innungsartikel für die  
 1504. Compagnie der dortigen Tuchhändler.

Anm. Die Tuchhändler werden hierin und schon in vorhergehenden  
 Urkunden (l. No. 61. 76.) als die wichtigsten und vornehmsten  
 Kaufleute Greifswalds genannt, und in der vorliegenden sehr be-  
 sonders auch, daß sie, wenn der Rath mit der ganzen Stadtge-

weine etwas zu verhandeln hat, als deren Vertföhrrer aufzutreten berechtigt seyn sollen, eine Sitte, die sich noch in der Nachbarstadt Stralsund in Absicht ihrer Aelterleute des Gewandhauses erhalten hat. Ueberhaupt standen hier, wie dort, die Tuchhändler in so besonderem Ansehen, daß sie als dem Rath zundchst stehend angesehen und bei stattfindenden Vacanzen vor Anderen in den Rath berufen wurden. Dieses in Verbindung mit dem Umstande, daß in der Zeit, wovon hier die Rede ist, das gesammte Commandovermögen noch von dem Magistrat unmittelbar und allein verwaltet wurde, macht es erklärlich, daß in der vorliegenden Bewidmung der Tuchhändler unter anderem auch ein von dem Rosenthal an der westlichen Seite desselben (s. No. 39.) abgeschchnittenes, zu einer Pferdewide der Bürger bestimmtes und wegen der darauf befindlichen Vertiefungen der Kuhl'en genanntes Grundstück nicht eigenthümlich überlassen, sondern, wie der ganze Zusammenhang ergibt, zur speciellen Administration anvertrauet wird.

473. Jochen Schmieterlöw schenkt an das schwarze Kloster in Greifswald eine bei Peter Quants Bude belegene wüste Stelle nebst 2 Morgen Acker. 1504

474. Die Lehrer bei der Universität zu Greifswald übergeben dem Gamminschen Bischof zur Wiederverleihung einer erledigten Dompräbende eine Präsentation. 1504.

Balthasar l. c. p. 35.

474. Simon Schuldt, Domherr der Kirche des heiligen Otto zu Alten-Stettin, überläßt an die Stadt Greifswald und das dortige Hospital zum heiligen Geist gewisse Hebungen, aus Domihow, Stahlbrode und Fretow. 1504.

475. Heinrich Rubenow zu Stralsund und mehrere andere Einwohner daselbst, zur Rubenowschen Familie gehörend, übergeben dem Gamminschen Bischof, zum Zweck der Wiederverleihung einer Dompräbende bei der Greifswaldischen Nicolairche, eine Präsentation. S. No. 477. 1504.

Balthasar l. c. p. 35.

476. Thomas Wakenig zu Passow verkauft wiederlöslich für ein empfangenes Kapital von 60 Mark an die Priester Marten Swolowen und Nicolas Schulden, als Vorsteher der Kalandsbrüder des heiligen Gregorius zu St. Marien in Greifswald, eine jährliche Rente von 3 Mark aus Passow, R



zugleich für den Fall der Anfechtung dieses Kaufs die Zurückzahlung des Kapitals, unter Bürgschaft des Gucklaff Ruseh zu Griebenow; des Michel Bere zu Slavetow und des Sievert Bliren zu Kleinen-Zastrow, angelobend.

477. Martinus, Camminischer Bischof, verlihet, der geschehenen Präsentation zufolge, eine bei der Greifswaldischen Domkirche erledigte und für einen Lehrer der Weltweisheit bestimmte Pröbende an einen M. Peter Ruffh.

Balthasar l. c. p. 35.

478. Berend Papke und sein Sohn Lorenz Papke, wohnhaft zu Greifswald und Priester des Camminischen Stifts, verkaufen an den Eldenaischen Abt Matthias für eine empfangene Kauffumme von 450 Mark eine vor dem Greifswaldischen Fleischerthor, zwischen dem röthey Teich und dem Krosnanstump, so wie dem Landwege, belegene und früher von Hestmann von Wampen und Werner von Lesnabot besessene Hufe Landes mit allen dazu gehörigen Aedern, Wiesen, Weiden, Torfmooren, Hölzungen und allem sonstigen Zubehör und namentlich auch einer Leichstauung.

Anm. Das in dieser Urkunde benannte Grundstück, welches späterhin an die Stadt Greifswald gelangte, heißt jetzt die Herrnhufe. Es enthält 24 Morgen und liegt im sechsten Schlage des Stadtfeldes. Es bestehet aus bloßem Ackerlande und von der früher darauf befindlich gewesenen Hölzung u. s. w. ist jetzt keine Spur mehr. S. No. 529.

479. Carlsten Bünfow, ein Greifswaldischer Rathsherr schenkt aus frommen Antriebe, um seiner und seiner Eltern Seligkeit willen, dem schwarzen Kloster 6 Morgen Acker, auf dem Stadtfelde bei Heilgeisthoff belegen.

480. Die Recter der Universität zu Greifswald präsentieren dem Official zu Trilbsee einen M. Peter Ruffh zu dem erledigten Pastorat bei der Heilgeistkirche vor Greifswald. S. 1507-No. 336.

Balthasar l. c. p. 35.

481. Hans von der Wyde, Bürger zu Wolgast, und Magdalena, seine Hausfrau, verkaufen ihren drei Viertel bestragenden Antheil an einer Wiese, Rugen-Koppel genannt,

enthaltend 4½ Morgen, belegen zwischen Kisdall und dem Brieseger, erworben von Niclas und Hans von dem Berge, Bürgern zu Stralsund, und früher besessen von Claus Hagedorn, dann Heinrich von Lübeck, dann Wolter von Lübeck, Rathmann zu Greifswald, und endlich von Bergens Borgänger, einem Henning Ruge, Bürger zu Stralsund, an den Stralsundischen Rathsherrn Niclas Schmitterlow, dem damals bereits das übrige Viertel zugehörte.

1507.

481. Hans von der Wyde, Bürger zu Wolgast, und seine Hausfrau Magdalena verkaufen für 225 Mark die ihnen gehörende Hälfte von 6 Höfen und den dabei befindlichen Häfen in Tremt im Kirchspiel Grislow an den Eigenthümer der andern Hälfte, dem Stralsundischen Rathmann Niclas Schmitterlow.

1507.

482. Johann Erich, Bedego Folke, und Jacob Kamgier, Bürgermeister zu Greifswald, und der gesammte Rath daselbst präsentiren zu einer, an der dortigen Nicolaiskirche durch freiwillige Entfagung des M. Otto Brüllow erledigten, größeren Domprähende, bestimmt für einen Lehrer der Gottes- und Wahrheit, einem M. Richmann Kruse, des geistlichen Rechts Licentiaten, der Gottesgelehrtheit Baccalaureus und Nebenlehrer der dortigen Marienkirche, zur bischöflichen Bestätigung.

1508.

Balthasar l. c. p. 35.

483. Martinus, Comminischer Bischof, conferirt dem M. Richmann Kruse, der geschehenen Präsentation zufolge, die durch die Entfagung des M. Otto Brüllow erledigte und für einen Lehrer der Gottesgelehrtheit bestimmte größere Domprähende bei der Greifswaldischen Nicolaiskirche.

1508.

Balthasar l. c. p. 36.

484. Casper Goshu, ein Bürger zu Greifswald, wohnhaft vor dem Mühlenthor auf dem Brink bei der Gertrudenskapelle, verschreibt an die Gebrüder Jochen und Hans Engelbrecht, als Patronen einer Engelbrechtschen Vicarie bei der Brigittenkapelle in der St. Marienkirche zu Greifswald, für ein Kapital von 100 Mark eine jährliche Rente von 6 Mark aus seiner Mühle.

1508.

**Xm.** Auch die Familie Engelbracht hatte, wie die Visitationshandlungen von 1557 und 1620, so wie besonders die Visitationserceffe von 1558 und 1621 ergeben, an dem Altar der heiligen Brigitte in der St. Marienkirche eine Vicarie, unter Vorbehalt des Patronats für die Familie, gestiftet. Die erste Stiftungsurkunde ist verloren gegangen, und auf diese Stiftung beziehet sich die vorliegende Beschreibung, gleich wie auch noch in der Folge mehrere hierher gehörige Urkunden vorkommen. S. No. 575. 577.

Dähnert S. G. II. S. 304. No. 7.

485. M. Peter Ruffy wird in die ihm nach No. 477. verliehene und für einen Lehrer der Weltweisheit bestimmte 1508. Dompräbende feierlichst instituiert.

Balthasar l. c. p. 36.

486. Hans Döwlin zu Döwlin verkauft widerloslich an die Greifswaldischen Rathmänner und Vorsteher der Georgskapelle vor der Stadt, Cosmus Zittory und Christian Schwarte, eine jährliche Rente von 5 Mark aus dem Dorfe Thurow für ein empfangenes Kapital von 50 Mark, die Zurückzahlung desselben, auf den Fall der Abfassung dieser Rente, unter Bürgschaft des Michel Bere zu Slavetow, des Jochen Horn zu Gnaskow, des Diedrich Horn zu Griedow und des Ger- 1508. hrad Nienkerken zu Vorwerk angelobend.

487. Peter Podewils, fürstlicher Hauptmann zu Poik, stiftet zwischen den Klosterbrüdern des grauen Klosters zu Greifswald und dem Berend Bere zu Bargaß wegen der Sanger Hölzungen, die Behrenhorst und Schmalebyl genannt, einen Vergleich, vermöge dessen die Beren ausschließlich alle Eichen und die Hälfte des Weichholzes, die grauen Mönche 1508. aber die andere Hälfte des letzteren haben und behalten sollen.

488. Bogislaff X., Herzog von Pommern, bestätigt den nach No. 487. zwischen den Beren und dem Greifswaldischen grauen Kloster geschlossenen Vergleich. 1509

Balthasar Geschichte der Landesgesetz, S. 122, woselbst aber dieses nicht ganz richtig angeführt ist, und ist übrigens hierbei No. 430. zu vergleichen.

489. Die Müller, die Glaser, die Tischler und Handtcht auch die Maurer zu Greifswald schließen, mit des Raths Ge-

nehmung, eine Verehnung wegen Haltung gewisser gemeinschaftlicher Messen und anderer frommen Gebrauche, besonders zu Ehren der heiligen Maria, der heiligen Anna und des heiligen Lucas, als ihres Schutzpatrons, und zugleich vereinigen sie sich auch, wie es mit Beerdigung ihrer Leichen gehalten werden soll. 1511.

490. Receß für die Stadt Greifswald wird bei Balthasar in dem app. hist. dipl. p. 36. angeführt. Es ist aber ein solcher Receß nirgends zu finden und es scheint, daß hier eine Verwechslung mit der bereits unter No. 226. angeführten Urkunde von 1412 vorgegangen ist. 1512.

491. Die Greifswaldischen Chorherren bei der Marienkirche und die Mönche des grauen Klosters schließen einen Vertrag, vermöge dessen erstere einen ihnen gehörigen Platz oder Hofraum, für beständig an das Kloster abtreten, die Mönche aber dagegen auf eine jährliche Hebung von einer Tonne getrockneter Fische, welche von des Dr. Heinrich Rubenow Wittve in ihrem Testament den Chorherren aufgelegt worden, für immer Verzicht leisten. S. No. 422 und 439. 1512.

492. Berend Buggenhagen verschreibt an Jacob Becker, Domherrn bei St. Nicolai in Greifswald, eine jährliche Rente von 12 Mark aus Sieden-Büßow. 1512.

Balthasar l. c. p. 36.

493. Thomas Wahnig zu Passow überläßt und verkauft wiederlöslich an den M. Wichmann Kruse, Professor der Gottesgelahrtheit bei der Universität zu Greifswald, eine jährliche Rente von 6 Mark aus Kleinen-Kiesow, als zur Dompräbende desselben gehörend. 1513.

Balthasar l. c. p. 36.

494. Reimer Blixen verkauft und überläßt an die Universität zu Greifswald wiederlöslich eine jährliche Rente von 15 Mark aus Kleinen-Zastrow. 1514.

Balthasar l. c. p. 36.

495. Reimer Blixen verkauft und überläßt wiederum an die Universität zu Greifswald in gleicher Art eine jährliche Rente von 6 Mark ebenfalls aus Kleinen-Zastrow. 1514.

Balthasar l. c. p. 36.  
 496. Dietrich Horn verkauft und überläßt in gleicher  
 Art an den M. Wichmann-Kruse eine jährliche Rente von  
 1514 9 Mark aus Ranzin, als zur Dompräbende desselben gehörend.

Balthasar l. c. p. 36.  
 497. Bernhard Horn zu Schlaffow verkauft in gleicher  
 Maasse an die Universität zu Greifswald eine jährliche Rente  
 1514 von 6 Mark aus Peckow, jetzt Peetschow.

Balthasar l. c. p. 36.  
 498. Keimer Bilken verkauft und überläßt in gleicher  
 Art an die Universität zu Greifswald eine jährliche Rente von  
 1514 6 Mark aus Jargenow.

Balthasar l. c. p. 36.  
 499. Nachricht wegen eines stattgehabten großen  
 Sturms und des bei Gelegenheit desselben geschehenen Herab-  
 1515 stürzens der Thurmspitze zu St. Nicolai.

499<sup>b</sup>. Henning Poise, beider Rechte Doctor, Präpositus  
 an der Domkirche zu St. Nicolai in Greifswald und General-  
 Official der Cammischen Curie für das Land zwischen der  
 Swine und der Oder, bezeuget auch, das den Greifswaldern  
 von dem König Erich im Jahr 1280 ertheilte und unter  
 No. 29. bemerkte Dänische Handlungsprivilegium in der Ur-  
 1515 schrift gesehen zu haben.

500. Logi Iaff X., Herzog von Pommern, schlichtet  
 einen zwischen der Stadt Greifswald und dem Eldenaischen  
 1516 Abt Ewald wegen gewisser Grundstücke entstandenen Streit.

501. Ewald, Abt zu Eldena, verschreibt an den Fausti-  
 nus Peckowe, einen Priester und Vicar bei der Domkirche  
 zu St. Nicolai in Greifswald, für ein Kapital von 100 Mark,  
 gehörend zu seiner Vicarie an dem Altar der heiligen Anna in  
 der Michaelis-Kapelle, so wie für ein anderes Kapital von  
 250 Mark, gehörend zu seiner Vicarie an dem Altar der hei-  
 1516 ligen 3 Könige, eine jährliche Rente von 21 Mark.

Anm. Es wird gesagt, das das Leh'n dieser Vicarie dem Abt zu  
 Eldena gebühre. Es scheint daher, das diese Urkunde mit derjenigen  
 unter No. 385. in Verbindung stehe.

502. Thomas, römischer Cardinal und erster Bischof

des gesammten Prediger-Möncherdens, macht auf Befehl des Papstes Leo X. öffentlich bekannt, daß die Predigermönche der heiligen Catharina zu Greifswald sowohl, als die Predigermönche der heiligen Apostel Petrus und Paulus in Vasa-walk, von der Provinz Polen, wozu sie bis dahin gerechnet sind, gänzlich getrennt und dagegen künftig zu der Provinz Sachsen gerechnet werden sollen. 1517.

Balthasar l. c. p. 36.

503. Die Lehrer bei der Universität zu Greifswald ver-schreiben an die Kalandsbrüder zu Stralsund für ein angelie-benes und zur Baute des Collegiengebäudes verwandtes Kapi-tal von 250 Mark, eine jährliche Rente von 9 Mark aus dem Dorfe Leist. 1518.

Balthasar l. c. p. 37.

504. Die Lehrer bei der Universität zu Greifswald und das dortige Domcapitel zu St. Nicolai schließen mit dem Claus Döflein zu Dülrow einen Vergleich wegen gewisser Ren-ten aus Polzin, gehörend zu der Dompräbende eines Lehrers der Gottesgelahrtheit. S. No. 356. 1518.

Balthasar l. c. p. 37.

505. Jacob Eggebrecht, Decan bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai und Joachim Tagge, ein Priester zu Altenförde auf Rügen, vertauschen mit Genehmigung des Cam-mermeisters und resp. des Rostochischen Bischofs gewisse Rechte und Gebungen. 1519.

Balthasar l. c. p. 38.

506. Derselbe Joachim Tagge schenkt an das Greifs-waldische Domdechanat eine jährliche Rente von 18 Mark aus zweien Häusern in Stralsund und aus den beiden Rügischen Gütern Lübbitz und Brandshorf. 1519.

Balthasar l. c. p. 37.

507. Der Rath zu Stralsund verschreibt an das Kloster der schwarzen Mönche zu Greifswald für ein empfangenes Capital von 200 Mark eine jährliche Rente von 12 Mark. 1520.

508. Barthold Stückmann schenkt dem schwarzen Klo-ster zu Greifswald eine wüste Stelle, hinter der Klosterscheune belegen. 1520.

Anm. Der in dieser Urkunde bemerkte Platz war früher ein Theil des an die Stadt abgetretenen fürstlichen Stutereigehöfts und nach der vorliegenden Urkunde war derselbe an das schwarze Kloster abgetreten. Nach einer in der Matritel von 1557 befindlichen Bemerkung ist dieser Platz eben derjenige, wo sich jetzt der Schuster- & Gärbhof befindet, und es ist solcher mithin schon früher, bevor das Kloster an die Universität abgetreten ward, im Besiz der Schuster gewesen. S. No. 27.

509. Die Schuster, die Pelzer, die Gärb- und die Riemenschnelder zu Greißwald schließen einen Vertrag wegen  
1521. ihrer wechselseitigen Gerechtsame.

510. Die Schuster und die Gärb- zu Greißwald schließen einen abermaligen Vertrag wegen ihrer beiderseitigen Ge-  
1521. rechtsame.

511. Die Lehrer bei der Universität zu Greißwald nominiren dem dortigen Magistrat einen Magister Gregorius Sabellus in der Absicht, damit solcher durch denselben zur Erlangung der, durch freiwillige Entfagung des Dr. Nicolas Lowe, erledigt gewordenen, mit einem academischen Lehramt verbundenen Domprabende dem Bishofe präsentirt werden  
1522. möge.

512. Webege, Loize, Jacob Kanngieser und Magister Borchard Beckmann, Bürgermeister zu Greißwald und der gesammte Rath beschloß, präsentiren, der Petition der Universität zufolge, den Priester und Magister Gregorius Sabellus dem Samminschen Bishof Erasmus zur bischöflichen Bestätigung in Absicht der durch die Entfagung des Dr. Nicolas  
1522. Lowe erledigt gewordene Domprabende.

Balthasar l. c. p. 36.

513. Anschlag zur Vertheilung der Landesvertheidigungsmannschaft von Seiten der Städte, wornach, wenn diese, mit Ausschluß der Städte Wolgast und Franzburg und der Rügischen Städte, zu 5445 Mann zu Fuß und 727 Mann zu Pferde gerechnet wird, die Stadt Greißwald 400 Mann zu Fuß und 50 Mann zu Pferde und unter ersteren 300 Mann mit Spießen, 60 Mann mit Heubärden und 40 Mann mit  
1523. Büchsen stellen soll.

Stavenhagen Gesch. der Stadt Anclam S. 415.

*Anm.* Gegen diesen Anschlag ist späterhin, besonders aber im dreißigjährigen Kriege, von der Stadt Greifswald sich auf ihre Folgefreiheit berufend, protestirt worden.

514. Johann Erich, Bedego Poige, Jacob Kannengießer, M. Borchardus Beckmann, Bürgermeister, Johann Schmiterlow, Abrecht Kofe, Peter Hännemann, Karsten Swarte, Jochim Engelbrecht, Nicolaus Lange, Martin Wblaschow, Jasper Dinsow, Matthens Vollhagen, Hennink Stypow, M. Peter Gruel, Johann Quant, Hinrich Stegbe, Marcus Segeberch, Jacob Erich, Volkwart Giewing und Hennink Dbehaver, Rathmänner zu Greifswald, schließen mit der dortigen Universität einen Vertrag, vermöge dessen das nach No. 356., bei Errichtung der Academie, an dieselbe überlassene Grifowsche Patronat an die Stadt zurückgegeben, von der Stadt aber dagegen übernommen wird, hiersür eine jährliche Zahlung von 10 Gulden an die Academie zu leisten. 1524.

Balthasar L. c. p. 37.

*Anm.* Nach No. 356. war das Patronat der beiden Landkirchen zu Grifow und zu Reinberg an die Universität abgetreten, und wenn zwar nach der vorliegenden Urkunde nur das Grifowsche Patronat an die Stadt zurück gegeben ist, so ist es doch glaublich, daß auch in Absicht des Reinberger Patronats ein Gleiches geschehen und daß die besagte Urkunde nur verlesen gegangen ist. Dergleichen ist die Stadt seit mehreren Jahrhunderten in dem Besitze der alleinigen Ausübung des Grifowschen und Reinbergischen Patronats und die Königl. Academie nimmt keinen Theil daran. Für die geschehene Zurückgabe des Grifowschen Patronats aber wird noch heute und diesen Tag von dem Grifowschen Nachter für den Greifswaldischen Magistrat eine jährliche Abgabe von 2 Rthlr. 24 Sch. an die Universität bezahlt, und eben so viel wird an dieselbe von dem Grifowschen Prediger gegeben.

515. Dionisius Prüke, Priester zu Grifow, verpflichtet sich, die 10 Gulden, welche der Rath zu Greifswald nach No. 514. an die Universität jährlich zu zahlen übernommen habe, entrichten, und noch außerdem die Magistratspersonen und ihre Hausfrauen jährlich mit einem anständigen Mahle bewirthen zu wollen.

1524.



516. Nicolaß Gleming, Domberr bei der Greifswaldischen Nicolaiskirche und kaiserlicher Official, bezeuget die unter No. 341. bemerkte Bemeldung des Dänischen Königs Chris-  
1524. tiern in der Urschrift gesehen zu haben.

517. Georg I. und Barnim IX. Herzoge von Pom-  
mern, anwesend in Greifswald, bestätigen, nach geleiteter  
Fuldgang, alle Befreiungen, Rechte, Freiheiten und Privile-  
1524. gien der Stadt Greifswald.

518. Dieselben Herzoge geben der Stadt Greifswald,  
1524. das Recht, auch auf Allerheiligen einen Jahrmarkt zu halten.

519. Dieselben Herzoge bestätigen die Bestätigung des Probirrechts in dem Stadt-  
1524. wald. Sie bestätigen die Bemeldung obzugesagter Inbessern, daß  
das vorliegende hervor, daß solches schon früher, als das Mar-  
tinimarkt, statt gefunden hat. Vermuthlich ist solches gleich nach  
der ersten Gründung der Stadt, in Folge der Urkunde No. 341  
und 2., erfolgt.

519. Dieselben Herzoge geben der Stadt Greifswald  
auch noch die Versicherung, daß auch das den vier Städten  
Stralsund, Greifswald, Demmin und Anclam 1452 und  
1479 gemeinschaftlich ertheilte Privilegium (No. 303. 416.),  
wenn es producirt werden würde, bestätigt, daß die Stadt  
in Absicht des Wolgaster Zolls nicht anders, als die Strals-  
funder, behandelt, und daß ihrer Beschwerde, daß das Münz-  
recht der Stadt nicht besonders erneuert und bestätigt sey,  
nach gehaltener Berathung mit den gesammten Ständen von  
1524. Prälaten, Ritterschaft und Städten, soweit es dann für gut  
werde angesehen werden, abgeholfen werden solle.

Dähnert L. C. II. S. 255.

520. Georg I. und Barnim IX., Herzoge von Pom-  
mern, schreiben und befehlen dem Magistrate zu Greifswald,  
bei der damaligen unruhigen und gefährlichen Zeit, wo an  
vielen Orten Beraubungen, Verwüstungen und andere Ge-  
waltthätigkeiten vorkamen, und wo selbst ein bedeutendes frem-  
des Kriegsheer sich den Grenzen des Landes nahe, stets gerü-

set zu (No. 521) die Stadtmüls zu Fuße und zu Pferde in Bereit-  
schaft, und alle Festungsgräthe in Ordnung zu halten. 1524.

No. 521. Georg I., Herzog von Pommern, schlichtet den  
zwischen den Greifswaldischen Gewertern und übrigen Bür-  
gern an einem Theile, so wie dem Rathe zu Greifswald an  
andern Theile, entstandenen und bis zum öffentlichen Auf-  
tritte gedruckten Streit, woraus dahin, daß der Rath von  
allen Einnahmen und Ausgaben gehörige Rechenschaft geben  
daß alle aber einweilen bei Verwaltung ihrer Aemter verblei-  
ben, und dabei mit höchster Fleiße das Beste der Stadt  
wahrnehmen, daß beide Theile in Ruhe und Friede mit ein-  
ander leben, und sich aller Selbsthilfe bei Vermeidung der  
höchsten Abgnade enthalten, und daß endlich die Mägen der  
Bürgerchaft, daß der Rath zwei Säcke mit Geld an sich ge-  
nommen, ein Schiff für Reparation der Stadt gehauet, dieses  
wieder verkauft, das Geld aber der Stadt nicht berechnet,  
auch die großen eiseren Ketten, bestimmt zur Sperrung der  
Straßen, nebst einigen Büchsen an sich genommen, und über-  
dieß die Bürger beschimpft und beleidigt habe, so wie des  
Vorschlag, daß dem Rathe ein besonderes Bürgercollegium  
von 32 Männern beigeordnet werden möge, für jetzt zur wei-  
tern schriftlichen Erörterung zwischen beiden Theilen und der  
nächstigen Bestimmung verstellt bleiben sollen. 1525.

No. 522. Georg I. und Barnim IX., Herzoge von Pom-  
mern, entscheiden den unter No. 521. bemerkten Streit zwis-  
chen den Bürgern und dem Rathe zu Greifswald weiter ab-  
helflich dahin, daß die Rathspersonen für dieses Mal mit wei-  
terer Rechnungsablegung, als der damaligen Gewohnheit nach,  
auf eine sehr unvollkommene Weise gegehen worden, im All-  
gemeinen zwar verschont bleiben, daß jedoch die 250 Mark,  
die in den beiden Geldsäcken gewesen, von denjenigen, in deren  
Hände sie gekommen, wieder an die Stadtkasse abgeliefert,  
und daß auch der Werth des verkauften Schiffes von denje-  
nigen, die diesen Verkauf unternommen haben, falls sie nicht  
erweisen können, daß die Bürgerchaft zur Vollenbung der  
Baute aufgefordert, den Beitrag versagt habe, so weit er den

aus ihren eignen Mitteln gemachten Aufschuß überflüssig) wieder herausgegeben, und endlich daß von Jedem, der etwas von dem Stadtgute in seinen Privatungen genossen habe, solches wieder restituirt werden solle, zugleich der künftigen Ordnung wegen bestimmend, daß 1) die Wähl der Bürgermeister und der Rathsherrn bei dem Rathe zwar allein verbleiben, dabei jedoch überall uneigenmächtig und dem vorgeschriebenen Eide gemäß, verfahren, daß 2) alle Ungebühr in den Rathshörungen vermieden, die Weinhebung aber namentlich dem Rathe gelassen, daß 3) mit Vertheilung der Rathsämtler ein gehöriges Maaß und gute Ordnung beobachtet, und nicht Einem davon zu viel anvertrauet, daß 4) von den Bürgermeistern überall kein Amt, womit, ~~es sey~~ bei den Gotteshäusern oder sonst, Einnahme und Ausgabe verbunden ist, verwaltet, daß vielmehr diese Verwaltung, unter Verpflichtung zur Rechnungsablegung, allein von den andern Rathspersonen und vorzüglich den Kammerern, oder auch, wenn es der Rath so beliebt, von einzelnen Bürgern geführt, daß 5) fortan kein Geld von der Stadt auf Leibrenten, oder auch nur auf wiewerbliche Renten aufgenommen, daß 6) mit Vertheilung der Communalkästen überall gleichmäßig und gerecht verfahren, daß 7) besonders die Polizei und vorzüglich die Justiz prompt und unpartheiisch gehandhabt, und Jedem die Berufung an den Landesfürsten oder die Stadt Lübeck unverwehrt gelassen, daß 8) für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Rathern, Befestigungswerke und Bollwerke gewissenhaft gesorgt, und daß endlich 9) zur Mitaufsicht auf alles dieses, zur gütlichen Erinnerung der Abstellung der dagegen etwa bemerkten Mängel und, falls diese fruchtlos bleibt, zur persöhnlichen Berichtserstattung an den Landesfürsten, ein besonderes Collegium von zwölf guten und verständigen Bürgern erwählt und bestellt werden solle.

1525

Balihasar. l. c. p. 37.

Anm. Durch diesen landesherrlichen Decret wurde zugleich auch der Bürgermeister Webege Loige, bekannt wegen seiner Verhältnisse mit Ulrich von Putten und durch dessen Klageklieber, wegen Unerfahrenheit und aus andern Ursachen, seines Amtes entsetzt.

U. Puttens Klagen von Wöhnike, besonders S. 559.

623. Bert Swerin, Hermann Louwe, Hans Lange, Claus Hannover, Thomas Redemann, Hans Funf, Hans Beckmann, Hans Tolecke, Hans Nigemann, Hans Papke, Hinrich Krukow und Hans Bonemann, in Folge des fürstlichen Decretes No. 521, erwählten Zwölfmänner zu Greifswald und die übrige Stadtgemeinde daselbst, versammelt auf dem dortigen Kaufhause am Markte, schließen einen Vertrag mit einander, vermöge dessen die Gemeinde sich verpflichtet, diese Zwölfmänner überall gebührend zu respectiren, es sie, wenn auch ihre Bemühungen keinen Vortheil für die Stadt bewirken sollten, nicht entgelten zu lassen, und sie auch wegen der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen Kosten und Auslagen stets völlig zu entschädigen.

1525.

D. Ähnert. L. S. Suppl. 1. S. 1164.

Zum. Wo das in dieser Urkunde bemerkte Kaufhaus gewesen, ist mit Gewisheit nicht auszumitteln. Man hält dafür, daß es in den Häusern No. 11. 12. oder 13. am großen Markt gewesen.

524. Die Bürgermeister und Rathmänner zu Greifswald überlassen an ihren Collegen Henning Oldhaver für eine an die Stadt in fünf Terminen zu bezahlende Summe von 50 Mark das Recht, 10 Jahre hindurch die auf der Insel Die befindliche Weichhölzung für sich zu benutzen, und außerdem 16 Eichen daselbst für sich zu fällen, wogegen er sich verpflichtet, 1) auf die Gerichtsbarkeit der Stadt daselbst zu wachen, und die vorkommenden Bruchgefälle einzufordern, und mit Ausschluß des dritten Pfennings, den er für seine Mühe behalten soll, an die Stadt abzuliefern, 2) zur Zeit des Störfanges von den Störfängern den der Stadt gebührenden Antheil an Stören entgegen zu nehmen, und an die Stadt zu besördern, 3) die Pferde, welche die Stadt zur Weide auf die Die schicken will, dorthin zu besördern, und wieder zurück zu bringen und 4) die Weidebefriedigung stets im Stande zu halten.

1527.

525. Des Raths zu Greifswald Normativ für die dortigen Schuhmacher und Särber wegen des Ankaufs der Häute.

1527.

526. Joachim Engelbrecht und seine Mitverwandte präsentiren, nach erfolgtem Ableben des bisherigen Vicars Lucas

Philipp, einen Priester Johann Stubeßadt, als erdhälften Vicar bei der Marien am Brigittenaltäre in der Marienkirche, 1528 dem Cämmischen Bischöfe zu Bestätigung. S. No. 484.

527. Hennig und Henneke Vere zu Clametow verkauft und überlassen für 120 Mark an den Johann Erich und Barthold Markwardt, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher der Elenden zu St. Jürgen vor der Stadt, eine jährliche Rente von  $\frac{1}{2}$  Mark der Sanger Bede und von 2 Mark aus Müßow.

528. Gerdt Wulfenger, ein Rathmann zu Greifswald, verpflichtet sich, daß ein dem schwarzen Kloster gegenüber gelegener Platz, den der Klosterprior an einen Niclas und dessen Frau überlassen hatte, nach dem Tode derselben dem Kloster 1531 wieder restituirt werden solle.

529. Ewald, Abt zu Elders, und das ganze Kloster daselbst verkauft und überläßt für beständig die nach No. 479. von den Papfen adquirirte, auf dem Greifswaldischen Stadtfelde belegene Hufe Landes an einen Jacob Krappe, Bürger 1532 zu Neubrandenburg für 510 Mark.

530. Jacob Krappe, Bürger zu Neubrandenburg, verkauft und überläßt in gleicher Masse die nach No. 529. von dem Eldenaischen Abte gekaufte, auf dem Greifswaldischen Stadtfelde belegene, Hufe Landes, jetzt die Herrnhufe genannt, 1532 an die Stadt Greifswald für 630 Mark.

531. Joachim Vere zu Clametow überläßt an Johann Erich und Barthold Markwardt, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Sanct-Jürgen-Hospitals, eine jährliche Bede aus Ganz, betragend 6 Mark weniger vier Schilling. S. No. 527.

532. Borchard Beckmann, Caspar Bünfow und Vide Hale, Bürgermeister zu Greifswald, so wie Caspar Schwarz, Johan Engelbrecht, Niclas Lange, Martin Witschow, Henning Stilon, Peter Gruel, Johann Erich, Volkwardt St-

witzig, Henning Oberhaber, Jacob Schröder, Behrend Wulfen-  
ger, Barthold Markwardt, Lorenz Schult, Johann Orbn-  
berg, Jochen Pappelmann und Jochen Bröcker, Rathmänner  
dieselbst, verschreiben an einen Riemer Schult für ein empfan-  
genes Kapital von 300 Mark, eine von der Stadt zu bezah-  
lende jährliche Leibrente von 16 Mark und nach seinem Tode  
eine jährliche Leibrente von 2 Mark an Anna Schumaker. 1533.

533°. Philipp I., Herzog von Pommern, giebt den  
Gewandhändlern zu Stralsund, Greifswald und in andern  
pommerschen Städten das Recht, daß in den dieselbst statt  
findenden Jahrmärkten keine fremde Kaufleute einiges Gewand  
bei Allen ausschneiden und verkaufen sollen. 1533.

533°. Paul Schmachtshagen, Bürger zu Greifswald,  
verkauft und überläßt unwiderruflich eine ihm zustehende jähr-  
liche Hebung von 6 Mark aus Tremt an die geistlichen Ka-  
landsbrüder zu Stralsund. S. 1544. No. 554. 1533.

533°. Wike Bosen, Bürgermeister zu Greifswald, und  
Peter Gruel, Rathmann dieselbst, werden von dem Provisorat  
des dortigen Georghospitals in dem Prozesse desselben wider  
die Gebrüder Joachim, Claus und Marten Vere, betreffend  
eine Hebung aus Sanz, zu gerichtlichen Procuratoren bestellt.  
S. No. 548. 1533.

534. Philipp der Erste, Herzog von Pommern, erklärt  
für sich und Namens des Herzogs Larnim IX., daß der unter  
No. 521. bemerkte Receß, und besonders die darin geschehene  
Anordnung der Zwölfmänner zu Greifswald, als, der gemach-  
ten Erfahrung zufolge, dem beabsichtigten Zwecke nicht ent-  
sprechend und zu Mißhelligkeiten führend, wieder aufgehoben  
seyn solle. 1534.

535. Des Raths zu Greifswald neue Innungsartikel  
für die dortigen Schuhmacher und Gärbter. 1534.

536. Die Lehrer an der Universität zu Greifswald, das  
dortige Domcapitel und der Rath dieselbst schließen mit dem  
Kloster Stolpe und dem Rathe zu Anclam einen abermaligen  
Vertrag, wegen der bisher von der theologischen Lectur benüt-  
zten, und durch den Tod des M. Westmann Kruse erledigten

Nicolaischen Dompräbende und besonders wegen der dazu gehörenden Einkünfte, namentlich aus Polzin. S. No. 556.

1534. 482. 483. 504. 575. 577.

Stavenshagen Geschichte der Stadt Anklam S. 580.

537. Der Treptowsche Landtagschluß, wodurch in Pommern in Absicht des Kirchenwesens eine gänzliche Veränderung herbeigeführt ward, hat sich auch im Stadtarchive nicht gefunden. Indessen wird in vielen Verhandlungen darauf Bezug genommen und besonders angeführt, daß von den Städten überhaupt sowohl, als von Greifswald besonders, dagegen, und gegen nachfolgende Kirchengesetze im Allgemeinen bedungen sey, daß durch diese Veränderung keine Ausdehnung des höhern Oberaufsichtsrechts in geistlichen Sachen (*juris episcopalis*) begründet, und daß überhaupt jeder bei demjenigen, was er in Absicht der geistlichen Angelegenheiten bisher gehabt, gelassen werden möge. Für die Stadt, deren Vorsteher Anfangs der Reformation überhaupt nicht sehr geneigt gewesen zu seyn scheinen, hatte diese Veränderung noch besonders die Folge, daß eine gewisse Trennung zwischen der Stadtgemeinde und der Universität, die bis in die spätesten Zeiten bemerkbar geblieben ist, eintrat. Das Band, welches der von dem Bürgermeister Heinrich Rubenow bei der Gründung der Academie gestifteten Union (s. No. 538.) zum Grunde lag, war nun gelöst, und spätere Versuche, eine ähnliche Union wieder zu Stande zu bringen, blieben fruchtlos. Inzwischen scheinen die Schriftsteller, und namentlich Balthasar in seiner Geschichte der Landesgesetze und in seiner Abhandlung von den academischen Gebäuden und Häusern zu weit zu gehen, wenn sie behaupten, daß der Rath zu Greifswald bei dieser Gelegenheit manches, was der Universität früher gegeben worden, an sich gezogen, oder wenigstens zu ändern, die Universität zunächst nicht angehenden Communalzwecken verwandt habe. Es scheint dabei besonders der Umstand nicht berücksichtigt zu seyn, daß die Stiftungen der Dompräbenden eigentlich und zunächst nur für die Nicolaiskirche, als die Domkirche, gemacht waren, und daß die Lehrer der Universität

diese nur dann und so fern gemindert werden, als sie zugleich Domherren bei der Nicolaitirche machen, nichts mit der Refor-  
 mation dieses Verhältnisses auf, so sich für die Nicolaitirche auch  
 wohl alle Verpflichtung weg, von dem ihr zunächst zugewiesenen  
 Einkünften etwas der Academie zuzuleihen zu lassen. Indessen ist,  
 dennoch manches von diesen Einkünften in dem academischen  
 Fonds geblieben, und es scheint selbst, daß sogar einzelne Ge-  
 genseitige, die nach ihrer ursprünglichen Bestimmung auf die  
 Universität gar keine Beziehung gehabt haben, dorthin gelangt  
 sind, indem hierüber in dieser, von manchen Stürmen beweg-  
 ten Zeit, keine so genaue Erkundung und Aufeinandersehung  
 statt gefunden hat. 1534

538. Philipp I., Herzog von Rommern, giebt den  
 Greifswaldischen Rittersn des schwarzen Klosters die Versiche-  
 rung, daß ihnen, so lange einer von ihnen lebt, jährlich von  
 einem Hause in Wolgast ein Gulden gerächt werden soll;  
 wenn sie aber aussterben, so soll diese Verschiebung nicht  
 weiter von Kraft seyn. 1535

539. Der Rath zu Stralsund, bezeugend, daß die  
 Stadt Greifswald zu dem Dänischen Kriege ihren Beitrag  
 richtig geleistet haben, giebt derselben die Versicherung, daß ihr  
 von der Stadt Stralsund und den Freunden derselben zur  
 Erhaltung ihrer alten Dänischen Freiheiten, besonders in Ab-  
 sicht des Zolls zu Helsingör, Weistand und Hilfe widerfahr-  
 ren solle. 1535

540. Der Rath zu Greifswald stiftet zwischen dem  
 Doctor Henning Lothe und einem Sorcht Schmalensee wegen  
 eines damals dem Ersten zu seiner Dampfabende angemisse-  
 nen gegen Nicolai Erbs Hof zwischen dem alten Heilgeisthause  
 (s. No. 11.) und der Wohnung des Magister Scheelen belegen-  
 den Hauses, einen Vergleich. S. No. 577. 1536

541. Barthasar von den academischen Gebäuden S. 74.

540. Der Rath zu Greifswald verschreibt an die Vor-  
 sther des schwarzen Klosters daselbst eine jährliche Rente von  
 15 Mark für ein empfangenes Kapital von 100 Gulden  
 Rünze, und es soll dieses Kapital an die Stadt verfallen 1537



1536. wenn die Wände ausstehen sollen und das Mauer  
nicht in seinen vorigen Zustand zurückkehren wird.

541. Philipp I., Herzog zu Sibirien, Domherr u. u. u.  
jetzt für sich und seinen Vetter, Herzog Dänim III., hat  
er von ihrer Seite genehmigt sey, daß Henning Stein zu  
Spiegelsdorf dem Johann Gsch und Barthold Markwardt  
Nathanielen und Vorsehern der alten Gleise vor Greifswald  
gegen ein Darlehn von 100 Mark eine jährliche Rente  
von 7 1/2 Mark aus dem Schmiedegeschäft in Snelow

1536. 542. Erasmus Sammlischer Bischof, verleiht die Rente  
von Rike Stein zu Spiegelsdorf zu bezahlendes Kapital von  
100 Mark zur Bezahlung an die von Wären, als Patrone

1536. einer von Wärenschen Patrone Stiftung in Greifswald.

543. Diese 100 Mark waren der Bischof eine Rente von  
Bischof verleiht nämlich an den Bischof von Sibirien in  
ausdrücklich gesagt wird, in Verfolg der oben

Haus in Greifswald, die Officialie genannt, für 100 Mark und  
17 Gulden. Letztere bekam der Bischof Jahr. Die 100 Mark  
hatte aber vorher Wären, als Patrone der Wärenschen Stiftung,  
aus dem Hause zu fordern, und diese Rente die Einkünfte Wären  
einen Jacob Kinnel verleiht. Weigals vorher der Bischof  
die Rente dieser 100 Mark an den Wären oder seinen Bischof  
Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts war dieses Haus an  
Seine Ruch zu Greifswald vererbt.

544. Joachim Bilsen war der Gründer der hier gebaueten  
Wärenschen Stiftung, wie sich aus der Vergleichung mit No. 540  
und 577 ergibt.

545. Philipp I., Herzog von Dänemark, verleiht dem  
Rathe zu Greifswald eine Resolution wegen der verfangenen  
Sollfreiheit für den zünftigen Gebrauch des Stadtkellers

1537. schreiben Wein.

544. Verschreibung des Diedrich von Horn zu Ranzin  
auf eine jährliche Hebung von 7 1/2 Mark aus Brissow für ein  
Kapital von 150 Mark, ausgestellt an die Patrone der En-  
gelbrechtschen Vicarie in Greifswald bei dem Altar St. Bri-  
gitten in der Marienkirche, der Servokammer, oder dem

1537. armario, gegenüber belegen.

545. Heinrich Buckow zu Greifswald verordnet in seinem Testamente sein gesamtes Vermögen zu frommen und wohlthätigen Zwecken für die Greifswaldischen Kirchen und Klöster und Äbtere, besonders aber auch zu katholischen Messen, für den Fall aber, daß diese nicht weiter statt finden sollten, zum Besten der Armen in Greifswald.

1537.

Anm. Dieser Heinrich Buckow war Doctor des geistlichen Rechts und ein Priester zu Greifswald. Er selbst nennt sich in dieser Urkunde in großer Demuth indignus presbyter et iuvilis doctor. Derselbe, der vermuthlich am Ende des Jahres 1537 oder Anfang des Jahres 1539 gestorben ist, indem die nächstfolgende Urkunde schon am 4ten Februar 1539 ausgegeben worden, ist übereinstimmend mit dem in No. 318 und 319. vorkommenden Heinrich Buckow, der Präpositus an der Greifswaldischen Domkirche zu St. Nicolai war, nicht zu verwechseln, und dieser letztgedachte Heinrich Buckow scheint vielmehr ein Oheim des hier vorkommenden Stifters gewesen zu seyn, indem er in seinem vorliegenden Testamente zu öfteren Malen seines verstorbenen Vatersbruders Heinrich Buckow gedenkt. In dem vorliegenden Testamente hat dieser Stifter auch noch einen großen Wunsch für die katholische Religion und den Wunsch ausgesprochen, daß alle dagegen vorgebrachte Neuerungen wieder abgestellt werden möchten. Bei dem Fortgange, den die Reformation zum Heile der Welt aber einmal genommen hatte und noch weiter nahm, blieb dieser Wunsch unerfüllt, und so ward diese Buckowsche Stiftung, in Folge des nachherigen Visitationsrecesses von 1558, als eine besondere Armenanstalt für die Stadt Greifswald, woraus auch die dortigen Kirchen und Klöster unterstellt werden, verwaltet. Diese Verwaltung führt ein Mitglied des Magistrats, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat. Endlich ist diese Urkunde besonders auch noch deshalb merkwürdig, daß auch darin schon der drei Greifswaldischen Convente gedacht wird. Zwei derselben werden als in der Radower-Strasse belegne namhaft gemacht, und der dritte wird bloß mit der Bezeichnung bei St. Jacobi angedeutet, und so dient also auch diese Urkunde demjenigen zur Bestätigung, was bei No. 318. angegeben ist.

546. Johann Otte, beider Rechte Doctor, Official der Cammerischen Curie in Greifswald, oder, wie es in der lateinischen Urkunde heißt: — officialis curiae Camminensis in oppido Greifswaldensi citra Zwinam et Ode-

ram generalis, — bestätigt auf Ansuchen der Greifswaldischen Bürgermeister und Rathmänner Caspar Bünzow und Georg Gruel die unter No. 545. bemerkte Stiftung des Doctors Heinrich Budow, vorbehaltlich der Bestätigung des Camminischen Bischofs, soweit es derselben noch besonders bedürfen könne.

1539. 547. Erasmus, Camminischer Bischof, bestätigt ebenfalls die unter No. 545. bemerkte Stiftung des Doctors Heinrich Budow.

1540. 548. Claus und Martin, Gebrüder Beren zu Bargas und Negekow, versichern den Rathmännern zu Greifswald und den Vorstehern des dortigen Armenhauses zum heiligen Georg vor der Stadt, daß sie sich, nach erhaltener Abfindung, der ihnen vom Reichskammergericht zuerkannten Wiedereinlösung gewisser Forderungen aus der Sanzer Bede für sich und ihre Erben auf immer begeben haben.

1540. 549. Philipp I., Herzog von Pommern-Wolgast, anwesend in Greifswald, bestätigt, nach geschehener Huldbung, alle Besizungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stadt Greifswald.

Dähner pomm. Bibl. Bb. IV. S. 328. — J. B. Saffroven Herkommen II. Th. I. S. 191.

1541. 550. Joachim Engelbrecht, Bürgermeister zu Greifswald, und mehrere Mitglieder der Engelbrechtschen Familie präsentieren, nach erfolgtem tödtlichen Ausgang des Dr. Henning Loise, als gewesenen letzten Wills, den wiederum bei der Engelbrechtschen Wittwen Klippe in der St. Marienkirche zu Greifswald erwählten Vicar Johann Engelbrecht, einen Camminischen Geistlichen, dem Camminischen Bischof zur Bestätigung, S. No. 484.

Diese Urkunde ist die letzte, welche sich noch eine Anhänglichkeit an den Katholicismus ausspricht. Spätere ähnlichen Inhalts finden sich nicht.

1541. 551. Der Greifswaldischen Sammer Innungsartikel für die dortigen Wollweber.

551. Lütke Hayne, Hauptmann zu Ufermünde und

erbgeessen zu Bafedow und Muggenburg, verkauft die von seinem Bruder, dem Stralsundischen Priester Reimer Habne, (f. No. 471<sup>o</sup>.) ererbte Hoffstelle und Hufe Landes in Tremit an den Greifswaldischen Bürgermeister Caspar Bünfow. 1541.

552. Johann Otte, der Rechte Doctor und Johann Schönsfeld, Stadtsecretair zu Greifswald, stiften, als erwählte Schiedsrichter, zwischen dem Hans von Drossin zu Quilow an einem Theil und dem Bürgermeister Johann Engelbrecht und den übrigen Mitgliedern der Engelbrechtschen Familie, als Mitspatronen der Engelbrechtschen Stiftung bei der Marienkirche, am anderen Theil, einen Vergleich, vermöge dessen Hans von Drossin sich nicht allein aller Theilnahme an dieser Stiftung entsagt, sondern zugleich auch den gedachten Patronen ein auf dem Gute Dambed bestätigtes Kapital von 400 Mark und davon eine jährliche Rente von 17 Mark verschreibt. S. No. 484. 1543.

553. Johann Erich und Volkwardt Stewing, als verordnete Vorsteher des Gebirgarmenhauses vor Greifswald, stellen an das Kloster zu Eldena eine Versicherung dahin aus, daß sie für gewisse Aecker, welche ihr Armenhaus im Gebrauch habe, jährlich an das Kloster zu Eldena 100 Mark erlegen wollen. 1543.

Dähnert a. a. D. Bd. V. S. 320.  
Anm. In Folge dieser Verschreibung bezahlt das Georghospital noch jetzt jährlich an die Kasse der Academie, als jetzige Inhaberin der vormaligen Eldenaischen Klostergüter 16 Rthlr. In Höhe als den Betrag von 100 Mark.

554. Borchard Beckmann, Caspar Bünfow und Peter Gruel, Bürgermeister zu Greifswald, so wie Jochen Engelbrecht, Nicolaus Lange, Martin Bölskow, Johann Erich, Volkwardt Stewing, Henning Oldehaver, Johann Gröneberg, Jochen Bröder, Peter Gorschwandt, Georg Gruel, Peter Krüll, Bertram Schmiterlow, Johann Maaß, Balzer Nürnberg, Nicolaus Behrend, Michel Bolhagen und Jochen Schwarz, Rathmänner daselbst, kaufen von Michel Tornow, einem Einwohner daselbst, unablässlich für 750 Mark 32 Morgen Acker auf dem Greifswaldischen Stadtfelde. 1544.

554<sup>b</sup>. Caspar Bünſow, Bürgermeiſter zu Greiſſwald, Johann Erich und Magiſter Gregorius Gruel, Rathmänner daſelbſt, als jeſige Vollſtrecker des unter No. 428. bemerkten Teſtaments des Bürgermeiſters Peter Waſchow, geben einen  
 1544 Auszug aus demſelben, die Richtigkeit bezeugend.

554<sup>c</sup>. Die geiſtlichen Kalandsbrüder zu Straßſund verſaufen die von Paul Schmachthagen erhandelte jährliche Hebung von ſechs Mark aus zweien Höfen in Tremt wiederum an den Chriſtian Schmieterlow, einen Bürger zu Straßſund,  
 1544 S. No. 533<sup>b</sup>.

555. Die Univerſität zu Greiſſwald macht, nach ihrer geſchehenen Wiederherſtellung gewiſſe Statuten der Diſciplin und Deconomie.  
 1545

Dähnert l. S. II. S. 770.

556. Hemming Bere zu Slawetow überläßt an Volkwardt Giewing und Michel Bolhagen, Rathmänner zu Greiſſwald und Vorſteher des dortigen Georg-Armenhauſes vor der Stadt eine jährliche Hebung von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark aus Großen-Kieſow.  
 1545

557. Der Rath zu Greiſſwald an einem Theile, ſo wie Paul Lepel, Cordt Schmalensee, Hans Bargah und Hans Giewing, als verordnete Vormünder und Beiſtände der Frau Lowen, Wittwe des verſtorbenen Greiſſwaldiſchen Bürgermeiſters Niße Pole, an anderen Theile, ſchließen einen Vertrag mit einander wegen der der gedachten Wittwe Polen zuſtehenden 4 Höfe in Kirchdorf, der dazu gehörenden Hüfen und der davon zu machenden Leiſtungen.  
 1546

Dieſe der letzte Ehegatte dieſer Wittwe Polen ums Leben gekommen iſt, darüber iſt nachzuſehen B. S. 170's Perſonen u. von Mohriſe, Th I. S. 65. Vor ihrer Verheirathung mit demſelben war ſie mit einem Schmachthagen ehelich verbunden. S. No. 561.

558. Philipp I., Herzog von Pommern, ſchreibt und beſiehlt dem Rath zu Greiſſwald, daß die Stadt bei den eingetretenen unruhigen Zeiten, wo in den benachbarten Ländern überall groſſe Rüſtungen vorgenommen wurden, und wo die Feinde des Chriſtenthums von allen Seiten damit umgingen,

die angenommene neue Lehre mit Gewalt wieder anzutreten, stets bei Tage und bei Nacht mit ihren Kriegsvölkern zu Fuß und zu Ross in Bereitschaft und wohlgerüstet seyn solle. 1546.

559. Binnies Jastrow zu Calchow verkauft und überläßt wiederlöblich für ein empfangenes Capital von 150 Mark an den Peter Krull und Johann Naas, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Georg-Armenhauses vor der Stadt, eine jährliche Rente von 8 Mark aus Calchow. 1546.

560. Philipp I., Herzog von Pommern, bestätigt die unter No. 555. angeführten academischen Statuten und macht dabei noch einige Nebenbestimmungen. 1547.

Regner & C. II. S. 897.

560a. Die Wittve des Doctors Valentin Stoyentin verordnet in ihrem Testament, daß von ihren zu Greifswald in der Brüggstraße belegenen beiden Buben und von 6 Morgen ihr gehörigen Ackers auf dem dortigen Stadtfelde jährlich 51 Mark zu frommen und wohlthätigen Zwecken vermandt und daß namentlich davon jährlich gegeben werden sollen an die Prediger bei der Marienkirche in Greifswald 6 Mark, an die Schulcollegen 6 Mark und an die Armen durch Austheilung von Gewand 39 Mark. 1548.

Anm. 1. Der Doctor Valentin v. Stoyentin, Ehemann der Stifsterin, ist in seiner Zeit durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Mann, ein Freund der berühmten Männer Johann Bugenhagen und Ulrich von Hutten und, wie diese, ein eifriger Beförderer der Reformation; war Anfangs Secretair und danachst Rath des Herzogs Bogislas und zuletzt fürstlicher Hauptmann zu Loiz unter den Herzogen Georg I. und Barnim IX. Er ist vermuthlich in den ersten Jahren nach Einführung der Reformation in Pommern gestorben, da schon 1540 seine in Greifswald lebende Wittve vorkommt. Zu Schorin in Hinterpommern leben noch Nachkommen von ihm.

Anm. 2. Die Stifterin, Wittve des Doctors V. Stoyentin, war eine Edelleute, und sie ist vermuthlich bald nach 1518, wo sie zuletzt als noch lebend vorkommt, in einem hohen Alter gestorben. Von ihrer Familie Böschow ihre Abkunft her. Eine ihrer Töchter war nämlich an einen Johann Böschow, der Kelterer genannt, verheirathet, und aus dieser Ehe waren die beiden Söhne, der Rathsherr Martin Böschow und Johann Böschow. Letzterer,

Bürger zu Greifswald, starb 1612 und hinterließ, außer einer Tochter, die an einen Doctor Giese in Stralsund verheiratet war, einen Sohn Josua Bölschow, der als Bürger zu Greifswald von 1613 bis 1644 die von seiner Großmutter angeordnete Stiftung verwaltete, so wie einen andern Sohn Johann Bölschow, der etwa 1590 starb. Letzterer hinterließ, außer einer Tochter, drei Söhne Hans, Emanuel und Valentin Bölschow, welche sämmtlich durch einen Vertrag von 1594 die weitere Feststellung des Stiftungs-fonds begründeten.

S. Nicolis altes Pommerland. Ausg. v. 1723. Ab. VI.

S. 378. — J. Buggenhagen Pommerania. ex edit. H.

Balthasar, p. 5. — B. Saströwa Herkommen ic. von

Mohnike, Th. I. S. 197. — U. Guttens Jugendleben

von Demselben, S. 93. 111. 128. 143. — U. Guttens

Klagen v. von Demselben, S. 108 und 381.

Anm. 3. Das Original der Stiftungsurkunde ist schon seit Jahrhunderten verloren und vermuthlich in den Händen der Böschowen, welche in der ersten Zeit ohne abseitsliche Einmischung die Stiftung verwalteten, geblieben. Der Mangel des Originals, das hier deshalb als 1548 datirt aufgenommen ist, weil in diesem Jahr die Stiftung zuletzt als lebend erwähnt wird, ist indessen durch den bemerkten Vertrag von 1594 und einen späteren von 1673 und die darin ausgesprochene Anerkennung ersetzt. Die Verbindung der Familie Bölschow mit der Stifterin hat übrigens veranlaßt, daß eben diese Stiftung, die jetzt von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat, verwaltet wird, auch als eine Bölschowsche genannt wird.

S. Reccß von 1621. Dähnert I. C. II. S. 303.

561. Anna Lowen, Wittve des Greifswaldischen Bürgermeisters Dike Wolen, ernennet in ihrem Testament ihre Sohns-Kinder, namentlich Heinrich, Ilfabe, Paul, Henning und Anna Schmachteshagen, zu Erben ihres gesammten Nachlasses und vermächet ihnen besonders ihren Antheil, in Kirchdorf.

1548. S. No. 557.

Anm. In solcher Maasse gelangte ein Antheil in Kirchdorf an die Schmachshagen und diese Besizung gab in der Folge zu vielen Streitigkeiten und selbst zu blutigen Besizungen, die Veranlassung.

562. Die Bürgermeister und Rathmänner der Städte Greifswald und Anclam schlossen einen Vertrag, vermöge dessen Greifswalds Bürger von allem Zoll an der Anclamischen

Jahre frei seyn, die Anclämischen Bürger aber dagegen eine gleiche Freiheit in Absicht des Kowallschen Zolls genießen lassen. 1549.

Stavenbagen Gesch. der Stadt Anklam, S. 439.

563. Claus Horn verkauft und überläßt wiederlödlich für empfangenes Kapital von 150 Mark an den Peter Krull und Johann Maas, Rathmänner zu Greifswald und Vorsteher des dortigen Georg-Armenhauses vor der Stadt, eine jährliche Rente von 8 Mark aus seinem Hofe in Büßow. 1550.

564. Die Gebrüder Beren zu Bargaß, an einem Theile, und die Rathmänner zu Greifswald, und besonders die Vorsteher des dortigen Georg-Armenhauses vor der Stadt, an andern Theile, schließen einen Vergleich wegen des von den Beren vom Sanzer Stadtantheil abgefahnen Holzes und überhaupt wegen der Grenzen zwischen dem Berschen Antheil und dem Stadtantheil in Sanz. 1551.

565. Victor und Christoph Horn zu Schlattow verschreiben an die Patrone der Engelbrechtschen Vicarie bei der St. Brigittenkapelle in der Marienkirche zu Greifswald für ein von denselben empfangenes Kapital von 200 Mark eine jährliche Hebung von 12 Mark aus Schlattow. S. No. 484. 1552.

566. Des Raths zu Greifswald Beliebung, wonach in den älteren Statuten enthaltene Bestimmung, daß jeder erwählte Bürgermeister ein Kleinod von zwei Mark Silbers; ein erwählter Rathsherr aber ein Kleinod von einer Mark Silbers geben soll, aufgehoben und dagegen bestimmt wird, daß jeder erwählte Bürgermeister 20 Mark, jeder erwählte Rathsherr aber 40 Mark bei seiner Wahl an die Stadt legen und die Zinsen dieses Kapitals jährlich an die Magistratspersonen vertheilt werden sollen. 1552.

567. Des Herzogs Philipp I. öffentliche Erklärung über die mit der Stadt Greifswald getroffene Vereinigung, wie es daselbst mit der Wahl des Stadtsuperintendenten, der Prediger und Schulbedienten gehalten werden soll. 1553.

Dänert & C. II. S. 256.

Ann. Wann es in dieser Urkunde heißt, daß der Schulrector seine Gehülften selbst zu wählen ermächtigt seyn soll, so scheint dieß sich nur auf die damals noch bei den Kirchen angestellten besonde-



ren Schullehrer, nicht aber auf den Rector der in neueren Zeiten zu einem Gymnasio erhobenen Stadtschule zu beziehen, da die eigentliche Stadtschule erst im Folge des Decretes von 1558 (H. No. 577.) ihrer Entstehung erhalten hat. Indessen hat man dennoch diese Bestimmung der vorliegenden Urkunde auch auf die Stadtschule beziehen wollen. In neueren Zeiten ist aber auch dieses gänzlich abgeschafft und die Wahl der gesammten Lehrer am hiesigen Gymnasio geschieht, mit Beirath des Stadtsuperintendenten in Rücksicht der fünf ersten Lehrer und des Cantors, und, nach den neuesten Bestimmungen, unter hinzukommender Bestätigung der höheren Vorgesetzten, allein von dem Magistrat.

1554. 568. Des Rathes zu Greifswald Schreiben an den kaiserlichen Hauptmann Nicolaus Zastrow zu Elbena in Betreff der Fischeret und besonders wegen der von den Elbenaischen Knechtsunterthanen geschöhenen Ueberschreitung der wegen des Heirungsfangs eingeführten Ordnung.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 522.

1554. 569. Des Rathes zu Greifswald Immungsartikel für die Genossen des dortigen Trägeramts.

569. Martin Carnow, Bürger zu Greifswald, bekennet sich zum Schatzner der dortigen Universität auf 300 Gulden, hiesfür sein Haus und andere Grundstücke verpfändend.

1554. S. No. 638.

570. Caspar Dänow, Georg Ortel und Anton Boff, Rathhändler zu Greifswald und Verwalter der unter No. 545. bemerkten Buchwischen Stiftung, geben der Universität zu Greifswald die Versicherung, daß jährlich von den Mitteln derselben zur Unterhaltung der Universität fünfzehn Gulden gezahlt werden sollen.

1555.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 77.

Ann. Nach dieser Versicherung sollten an die Academie jährlich 25 Gulden oder 7 Rthlr. 34 Sch. gezahlt werden. Nach dem unter No. 577. folgenden Visitationsrecess von 1558 hatten die Examinatoren sich dahin erklärt, daß sie diese Bewilligung jährlich bis zu 50 Mark verbessern wollten. So würden also von dieser Stiftung die Mark Sundisch zu 8 R. gerechnet, jährlich 8 Rthlr. 16 Sch. an die academische Kasse zu bezahlen seyn. Es werden aber schon seit vielen Jahren jährlich 10 Rthlr. bezahlt. S. No. 1440.

571. Simon Ramen von Falkenburg, Garbian, Greifswald.

gonius Krinis und andere Conventsbrüder des genannten Klosters zu Greifswald, treten auf Befehl des Ministers und obersten Priors, Thomas Regis, genannt, dem Rath zu Greifswald für die dortigen Armen das ganze Kloster mit allem Zubehör und namentlich auch mit der Hölzung, die Bärenhorst genannt, und besonders auch mit allem, was in der Gervokammer, der Liberei und dem Brauhause befindlich ist, völlig ab, jedoch mit der Klausel, daß der Rath, wenn in der christlichen Religion eine andere Reformation erfolgen sollte, ihnen das Kloster restituiren und es ihnen gestatten solle, von dem hölzernen Geräthe und dem Bettgewand, ungefähr für den Belauf von 50 Gulden zur Abkehr ihrer Noth zu verkaufen. 1556.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen, S. 129.

572. Philipp I., Herzog von Pommern, selbst in Greifswald anwesend, läßt durch eine angeordnete Commission die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstandene und bis zur öffentlichen Empörung gediehene Uneinigkeit untersuchen. 1556.

573. Eben dieser Herzog schlichtet, in Folge der unter No. 572. bemerkten commissarischen Untersuchung, die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Greifswald vorgefallenen Uneinigkeiten, zugleich verordnend, wie es mit der Verwaltung des Stadtwesens gehalten werden solle. 1556.

Dähnert l. S. Suppl. I. S. 1166.

Anm. In diesem Decret wird die alleinige Verwaltung des Stadtwesens von Seiten des Magistrats von Neuem bestätigt, und wenn zwar die nach No. 534. geschene Cassation der Zwölfmänner ~~schlichtet~~ ~~wird~~; so wird doch der ~~Gesamtheit~~ ~~der~~ ~~Bürger~~ das Recht zugestanden, durch ihre Aelterleute die in der Verwaltung des Stadtwesens etwa eintretende Mängel dem Landesfürsten vorzubringen und überhaupt durch diese an der Stadtverwaltung einigen Antheil zu nehmen. Dähnert a. a. D. S. 1169.

574. Derselbe Herzog rescribirt an den Rath zu Greifswald wegen der Immunität der Mitglieder der Academie und besonders wegen ihrer Einquartierungsfreiheit. 1557.

Balthasar histor. Nachr. von den Landesgesetzen, S. 135.

575. Derselbe läßt durch eine angeordnete Commission den Zustand der sämmtlichen Kirchen, Klöster und anderer Stiftungen in Greifswald untersuchen und darüber eine Ma

trikel aufstehen. In dieser Waisel werden, unter Aufsicht  
 ihres väterlichen Vermögens, aufgenommen: 1) die  
 Nicolaskirche, 2) die Marienkirche, 3) die Jaco-  
 bikirche; 4) die von einzelnen Gilden und Jünften bei  
 den Kirchen fundirten Vicarien oder Benefizien; 5) die  
 von dem Rath selbst und seinen Vorfahren bei den einzelnen  
 Kirchen gegründeten Vicarien und Benefizien, als namentlich  
 zwei bei der Heiliggeistkapelle, drei in der Nicolaskirche,  
 eine in der Marienkirche und noch eine, vormals zur theolo-  
 gischen Lectur bestimmt und endlich eine in der Georgkapelle;  
 6) bis von einzelnen Familien bei den Kirchen fundirten  
 Vicarien und Benefizien, und unter diesen sind namentlich  
 aufgeführt Johann Erichs Vicarie, Christian Schmiterlow's  
 Vicarie, Bertram Schmiterlow's Vicarie, Johann Grewings  
 Vicarie, Paul Schmachtshagens Vicarie, Jochen Engelbrechts  
 Vicarie und unter diesen besonders eine an der Brigittenka-  
 pelle, Hans Engelbrechts Vicarie, Caspar Bünsow's Vicarien  
 in den dreien Pfarrkirchen, Lessins Vicarie, Peter Vossen  
 Wittwe Vicarie, Peter Corwandten Vicarie, Gathonsche Vi-  
 carie, Steinsche Vicarie und Niclas Behrens Vicarie; 7) Testa-  
 mente, deren Anordnungen sich nicht unmittelbar auf die  
 Kirchen beziehen, jedoch aber zu frommen und wohlthätigen  
 Zwecken bestimmt sind, als Peter Warschow's Testament,  
 Jochen Birken's Testament, Borchard Bartkow's Testament,  
 Gregorius Winnholz Testament und Heinrich Buckow's Testa-  
 ment; 8) Hospitäler und unter diesen das Heiligesthospi-  
 tal vor der Stadt und das St. Jürgenshospital nebst dem  
 Siechen- oder Kränkenhause vor der Stadt; 9) die Con-  
 venten und namentlich ein Convent in der Kapauenenstraße,  
 ein Convent, genannt der arme Convent, in der Rackow-  
 straße und noch ein Convent, genannt der reiche Convent,  
 ebendasselbst; 10) die Klöster und namentlich das schwarze  
 Kloster und das graue Kloster nebst dem Armentkasten; 11)  
 die Gertrudenkapelle vor der Stadt; 12) das Kir-  
 chen- und Klostersilber nebst Messgewand und Kleino-  
 dien.

Man hat die Absicht der Marienkirche ist es besonders zu bemerken, daß unter ihren Einkünften auch eine jährliche Hebung von vier Mark von einer Wiese zu Grifstow angeführt wird. Wo diese Wiese zu Grifstow gelegen sey, ist aber nicht angegeben und auch in der Folge nicht ausgemittelt gewesen. Vermuthlich hat sie zu dem Vermögen der Gregoriusbrüderschaft bei der Marienkirche, welches sämmtlich nach dieser Patente mit zum Kirchenvermögen gerechnet wird, gehört. Ueber diese Hebung von Grifstow sind in der Folge Streitigkeiten entstanden und in Folge derselben ist diese Hebung der Kirche erhöht worden. Jetzt erhebt die Marienkirche diese unter dem Namen eines Grundzinses jährlich vier Reichsthaler aus Grifstow.

576. Philipp I., Herzog von Pommeren, schlichtet und vermittelst, in Folge der von den abgeordneten fürstlichen Råthen Henning von Wolde und Gideon von Clempzen gepflogenen Verhandlungen, die zwischen den Gebrüdern Bernhard und Christoph Behren zu Bargas und den Vormündern der unmündigen Behrend Behre, an einem Theile, und den Vorstehern der Armen im Grauen-Kloster, am andern Theile, über die Sanzer Hölzung, die Behrenhorst und Schmaledyk genannt, entstandene Streitigkeiten. S. No. 487.

1558.

577. Derselbe Herzog erläßt, in Folge der unter No. 575. bemerkten commissarischen Untersuchung, einen ausführlichen Recess für die Greißwaldischen Kirchen, Klöster und andern frommen Stiftungen, und verordnet darin, wie es mit deren künftiger Verwaltung gehalten werden soll. In diesem Reccess wird, unter vorheriger Bezugnahme auf einen frühern Recess von 1535 gehandelt: A. von den Kirchen. Es wird zuvörderst das Vermögen der drei Kirchen zu Nicolai, zu Marien und zu Jacobi, welche als die bleibenden Hauptkirchen aufgenommen werden, — außer dem Kirchenfilber, wovon schon im Jahre 1548 für 3200 Gulden verkauft worden, und der Uebersuß noch weiter verkauft, der sämmtliche Erlds aber, wie es in Absicht des Verkauften schon geschehen, auf Zinsen ausgethan, und was hiervon jährlich einkömmt, künftig ebenfalls zum Besten der Kirchen, der Armenhäuser und überhaupt der Armen verwandt werden soll,

und wovon auch bereits 854 Gulden mit zur ersten Einrichtung einer Stadtapothek angelegt sind, und künftig, wenn sie wieder eingehen, gleichmäßig verwandt werden sollen, — dahin angegeben, daß solches, einschließlic dessen, was besonders zum Kirchenbau bestimmt ist, jährlich angeschlagen wird, für die NicolaiKirche zu 2325 Mark 2 Sch. für die MarienKirche, deren Ziegeleihoff verkauft werden soll, zu 1415 Mark 6 Sch., und für die Jacobikirche, einschließlic dessen, was von den Vicarien der Zünfte und Gilden, so wie von einigen andern Vicarien dazu gelegt worden, zu 938 Mark 3 Sch. 4 pf., also zusammen für alle 3 Kirchen zu 4679 Mark 3 Sch. 4 pf. Diese sollen in folgender Maasse verwandt werden. Es wird nämlich das Jahrgehalt bestimmt:

- a) für den Pastor bei St. Nicolai, als gleichzeitigen Superintendenten der Stadt und der nächst umliegenden Dörfer, außer einem freien Amtshause zu 400 M. — Sch. — pf. und allenfalls soll in der Folge, wenn hiefür kein tüchtiges Subject zu erhalten ist, noch eine Zulage von 50 Mark gegeben werden. So lange aber dieses Amt unbesetzt ist und der dermalige General-Superintendent es mit verwaltet, soll dieser nur 300 Mark haben.
- b) für den Pastor bei St. Marien, außer einer freien Wohnung, zu 300 = — = —
- c) für den Pastor zu St. Jacobi ebenso zu 300 = — = —
- und diese drei Pastoren sollen, nach dem Rathe des Universitäts-Vorstehers und des Consistorii, welches bei der Stadt bleiben soll, zugleich bei der Universität Collegia lesen; sonst sollen besonders die beiden letzteren weniger haben. Auch sollen dagegen die Ge-

Latus 1000 M. — Sch. — pf.

Transport 1000 R. — Sch. — pf.

büngen, welche früher Doctor Wichmann Kruse, als Lehrer der Theologie, unter dem Namen einer Präbende ad lecturam theologicam gehabt, und welche jetzt Johann Schiffelb auf seine Lebenszeit zu gemessen habe, bei dem Kirchenkasten verbleiben.

d) für den Kapellan bei St. Nicolai zu 240  
e) für den Kapellan bei St. Marien, neben seinen bisherigen Präbenden vom Georghospital, zu 140

f) für den Unterkapellan bei St. Nicolai, neben seinen bisherigen Präbenden vom Heilgeisthospital, zu 135  
und diese beiden letztern sollen dagegen besonders verpflichtet seyn, eine Mädchenschule zu halten.

g) für die Lehrer bei der einrichtenden Stadtschule zu 308

h) für den Küster bei St. Nicolai zu 40

i) für den Küster bei St. Marien zu 36

k) für den Küster bei St. Jacobi zu 36

l) für den Organisten bei St. Nicolai zu 100

m) für die beiden Organisten bei St. Marien und St. Jacobi zusammen,

falls nicht junge Leute noch wohlfeiler zu engagiren sind, ebenfalls zu 100

und sie sollen, wenn sie sich dazu eignen, damit sie ihre Zeit nicht mit müßigem Spazierengehen zubringen, mit zum Unterrichte in der Stadtschule und besonders im Schreiben verpflichtet werden.

Transport 2145 M. 4 Sch. — pf.

- n) für den Provisor bei St. Nicolai zu . . . 20
- o) für den Provisor bei St. Marien zu . . . 36
- p) für den Provisor bei St. Jacobi zu . . . 30
- q) für den Ausreiter, der die Pächter Renten und Zinsen einnehmen und einzuscassiren soll, zu . . . 30
- r) für den Syndicus der Stadt wegen seiner Bemühungen in kirchlichen und andern geistlichen Sachen, neben seinen sonstigen Einkünften, zu 180 und soll derselbe dagegen, nach Bewändnis seiner Geschicklichkeit, bei der Universität mit die Rechte lehren, oder auch mit in dem Consistorio sitzen.
- s) für den Stadtsecretair für seine Bemühungen in geistlichen und Kirchensachen zu . . . 90
- t) für den Stadtphysicum, als einen Beamten, woran nicht bloß der Stadt, sondern auch der Kirchen und Klöstern und besonders der Universität gelegen ist, außer seinem sonstigen Einkommen, zu 180

die übrigen . . . 2721  
 bleiben zur Kirchenbaute . . . 4679 M. 5 Sch. 4 Pf.

B) Von der Stadtschule. Diese soll mittels Abstellung der bisherigen Schalen bei den einzelnen Kirchen, besonders in dem grauen Kloster eingerichtet, und es soll dazu ein angemessener Theil der Klostergebäude verwandt werden. Das Patronat dieser Schule wird dem Rathe beigelegt. Als Lehrer werden angeordnet ein Doctor mit einem Jahreshaste von 180 Mark, ein Subrector mit einem Jahresgehalle von 100 Mark, ein Cantor, mit einem Jahresgehalle von

90 Mark, und ein Hypodibasculus mit einem Jahrgehälte von 60 Mark. Zu diesem Jahrgehälte sollen, wie oben bemerkt ist, die Kirchen jährlich 308½ Mark hergeben, und die übrigen 121½ Mark von den Mitteln der Bartkowschen und Bukowschen Stiftung genommen werden. Neben den bemerkten Lehrern sollen aber auch die Küster zu St. Nicolai, zu St. Marien und zu St. Jacobi in der Stadtschule Unterricht ertheilen, und das sehr mäßige Schulgeld soll so getheilt werden, daß der Rector davon den vierten Theil, die drei Küster auch einen vierten Theil, und die drei andern Lehrer die übrige Hälfte erhalten. Eine Schulinspection, bestehend aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerschaft, dem Superintendenten, den Pastoren und dem Syndicus, soll über die Anstalt die Aufsicht führen, und ohne deren Vorwissen soll Niemand aus der Schule zur Academie entlassen werden.

C. Von des Rathes Benefizien und Vicarien, fundirt bei den Kirchen und Kapellen. Hiervon sollen, der Erklärung des Rathes zufolge, die Kelche zur ersten Einrichtung der Stadtschule und des Armenhauses hergegeben werden. Sonst aber sollen diese Benefizien, welche dem Rathe und nicht der Universität zustehen, unter dem alleinigen Patronate des Rathes verbleiben, und die Revenüen derselben sollen als Stipendien an arme Studierende verliehen werden.

D. Von den Benefizien und Vicarien, von einzelnen Familien, für sich und ihre Nachkommen bei den Kirchen fundirt. Mit diesen soll es in ähnlicher Maaße gehalten werden, als in Absicht der Rathesbenefizien angeführt ist; jedoch soll von ihren Einkünften die nächsten drei Jahre hindurch der 4te Theil, zur Aufhellung der Kirchen, an die Kirchenkasten gegeben werden.

E. Von den Benefizien und Vicarien der einzelnen Gilden und Zünfte. Diese werden sämtlich wegen des großen Unvermögens der Jacobikirche dem Jacobikirchenkasten zugeschlagen. Dafür aber soll dieser jährlich vier Stipendien für arme Studierende, besonders vom Gewerksstande zahlen. Das erste Stipendium wird jährlich



auf 152 Mark, das andere jährlich auf 32 Mark, das dritte jährlich auf 104 Mark, und das vierte, ausschließlich einer noch zu erwartenden Vermehrung, jährlich auf 26 Mark bestimmt. Das erste soll zum Patronat der Krämer, Schneider und Haken, das zweite zum Patronate der Schmiede, Schuster und Gärber, das dritte zum Patrogate der Bäcker, Mäuler und Fischer, und das vierte zum Patronate der Leinweber und Wbtther gehören, und die einzelnen Zünfte, die an der Verleihung dieser Stipendien Theil nehmen, sollen in Absicht der Verleihung unter sich abwechseln. Uebrigens aber sollen alle Studierende, welche die vorbemerkten Stipendien genießen, die ersten Jahre in Greifswald studieren.

F. Von den Hospitälern. Diese und namentlich das Heilgeisthospital und das Georghospital werden, als schon zur Aufnahme und zum Unterhalte der Stadtarmen geordnet und eingerichtet, im Allgemeinen gebilligt und beibehalten. Die Zahl der Präbenden im Heilgeisthospitale wird in Absicht der gänzlich Armen auf 24, in Absicht derjenigen aber, die bei ihrer Aufnahme ein gewisses Einkaufsgeld erlegen, auf 63 bestimmt. Im Georghospital werden 9 Präbenden der ersten Art und 64 Einkaufs-Präbenden angegeben.

G. Vom schwarzen Kloster. In Absicht desselben wird besonders bestimmt, daß die Klosterkirche wegen ihres schlechten und baufälligen Zustandes abgebrochen, und alles, was davon an Materialien zu erlangen ist, theils verkauft und theils zur Ausbesserung der übrigen Klostergebäude verwandt werden sollen. Wenn so diese übrigen Gebäude in einen bessern Zustand gebracht sind, so sollen sie besonders als ein vereinigtcs Armenhaus gebraucht werden.

H. Vom grauen Kloster. Dieses erhält durch dasjenige, was wegen Einrichtung der Stadtschule angeordnet ist, seine hauptsächliche Bestimmung, und es wird als unpassend angesehen, daß, außer der Schule, auch noch eine Armenanstalt in diesem Kloster sey.

I. Von den Conventen. Es wird an Hand gegeben, diese überall eingehen zu lassen, und ihr Vermögen mit dem einzurichtenden allgemeinen Armenhause zu vereinigen.

**K. Von den Stiftungen, welche durch Testamente nicht bei den Kirchen, doch aber zu frommen und wohlthätigen Zwecken angeordnet sind.** Unter diesen wird aufgenommen: die Warschowsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 31 Mark, die Wienholzsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 16 Mark, die Bartkowsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 245 Mark, die Blixensche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 34 Mark 4 Sch. und die Bukowsche Stiftung mit einem damaligen jährlichen Einkommen von 611 Mark. Alle diese Einkünfte werden, wie in Absicht der Bartkowschen und Bukowschen Stiftung schon angemerkt ist, theils zum Besten der einzurichtenden Stadtschule, theils zum Besten armer Jungfrauen und theils zum Besten der Armen überhaupt und der Kirchen angewiesen.

**L. Von Führung der Rechnungen.** Diese sollen jährlich abgeschlossen werden, und die Prüfung der Rechnungen soll von Deputirten des Rathes und der Bürgerschaft, unter Zuziehung des Superintendenten, der Pastoren und Anderer, geschehen.

**M. Von der Execution gegen die Schuldner der Kirchen, Klöster und Stiftungen.** Hiermit soll besonders strenge verfahren werden, und besonders sind die fürstlichen Amtleute angewiesen, damit auf Ansuchen der Provisoren, ohne Gestattung weitläufiger Proceffe, prompt an die Hand zu gehen.

**N. Von Aufbewahrung der Urkunden.** Diese sollen sämmtlich in die Servenkammern — armaria — oder andere sichere Gemölbe verwahrlich niedergelegt werden.

**O. Von den Bibliotheken oder Libereien.** Die sämmtlichen Kirchen- und Klosterbibliotheken sollen in das graue Kloster, wo schon zu einer guten Bibliothek der Anfang gegründet sey, gebracht werden. Die unbrauchbaren und überflüssigen Bücher sollen bei einzelnen Gentnern als Manuscriptur verkauft, und für das Geld sollen andere gute Bücher angeschafft werden.

P. Von Verlobnissen, Kindtaufen, Beerdigungen, Glockenläuten und den Accidenzien der Kirchen- und Schuldiener. Dieserhalb wird überall eine sehr mäßige Tare vorgeschrieben. So z. B. soll der Küster für die Taufe einen Witten haben, und dafür soll er das Wasser anschaffen, die Kirche aufschließen, und, wenn es Zeit ist, die kleine Glocke läuten; für eine Rede bei Begräbnissen, oder eine Leichenpredigt 4 Sch.; die Beichte soll ganz frey seyn, und es soll jedem überlassen bleiben, ob er dem Beichtvater etwas geben will.

Anm. 1. Der Receß von 1555, worauf der vorliegende Bezug nimmt und wodurch am besten der Zustand der Greifswaldischen Kirchen, Klöster und Stiftungen gleich nach der Reformation aufgeklärt werden würde, ist bisher nirgends aufzufinden gewesen. Vermuthlich wird sich derselbe aber im Stettinschen Archiv befinden.

Anm. 2. Das Haus, welches als die Wohnung des Pastors bei St. Nicolai und Stadtsuperintendenten in dieser Urkunde bezeichnet wird, war, wie aus andern Nachrichten nicht zu bezweifeln ist, das jetzt in der Nicolaistraße unter No. 1. belegene Haus, welches 1461 der Dombachant Heinrich Kake bewohnte. Dieses Haus ist von jeher als ein Kirchenhaus angesehen und niemals ist solches an die Universität abgetreten. Als späterhin das Amt des Stadtsuperintendenten und des Generalsuperintendenten auf eine mehr bleibende Weise mit einander vereinigt ward, so erhielt der Generalsuperintendent die unter No. 3. an der Domstraße belegene Wohnung (s. No. 599.), und mit deren Bau und Unterhaltung hat die Nicolaikirche, da die hauptsächlich Anstellung des Generalsuperintendenten sich auf das ganze Land und die Universität bezieht, überall keine Befassung. Das in der Nicolaistraße unter No. 1. belegene Haus hat die Kirche seitdem zwar gewöhnlich dem Stadtphysicus und gleichzeitigen Professor der Medicin, dem, in Folge dieses Recesses, noch jetzt der größte Theil seines Lohns von Kirchenmitteln gegeben wird, zur Wohnung eingeräumt; es existirt jedoch überall kein Vertrag mit der Universität, vermöge dessen diese verlangen könnte, daß dieses fortwährend geschehen müsse. Auch ist in neueren Zeiten wirklich hiervon abgegangen und die Kirche hat dem Stadtphysicus, statt dieses Hauses, eine Vermehrung seines Gehalts gegeben. Es ist daher mit Balthasar in der Abhandlung von den academischen Gebäuden S. 41. nicht anzunehmen, daß dieses Haus früher zu den academischen Häusern gehört habe.

**Ann. 3.** In der Präbende der theologischen Lectur, deren diese Urkunde gedenkt und die früher Dr. Wichmann Kruse genossen, gehörten, wie sich bei der Vergleichung mit den Urkunden No. 356., 504. und 536. ergibt, unter anderen gewisse Hebungen aus Polzin und von dem fürstlichen Amtshause zu Wolgast. Daher werden noch jetzt von der Königl. Amtskasse zu Greifswald an die Nicolikirche jährlich als Hebung aus Polzin vier Thaler und als Hebung vom Wolgaster Amtshause 1 Rthl. 12 Sch. bezahlt.

**Ann. 4.** Die Stadtschule, oder das heutige Gymnasium, erhielt durch diesen Recess das Daseyn. Der wirkliche Anfang dieser Unterrichtsanstalt erfolgte nach den vorhandenen Rechnungen jedoch erst im Jahr 1561 und es bedarf so die in dem pomm. Magazin Th. I. S. 301. befindliche Nachricht einer Berichtigung.

**Ann. 5.** Da in diesem Reccesse sowohl, als in der vorhergehenden Matrikel No. 575. die drei Convente in der Stadt, nämlich zwei in der Rackowerstraße und einer in der Kapauenstraße ebenfalls als bereits existirend angegeben werden und seit der Reformation doch erst 24 Jahre verstrichen waren; so ergibt sich auch hieraus, daß die Meinung Balthasar's a. a. O. S. 45., daß das Schwarze Convent in der Rackowerstraße die 1456 von Heinrich Witt an die Universität geschenkten 3 Buden in der Rackowerstraße enthalte, nicht gegründet seyn könne. Wäre diese Behauptung richtig, so ist es nicht abzusehen, daß dieses nicht bei Gelegenheit dieser Visitation zur Sprache gekommen seyn und die Universität nicht ihr früheres Eigenthum reclamirt haben sollte.

**Ann. 6.** Die Bibliotheken oder Libereien, deren diese Urkunde gedenkt, sind späterhin, vermuthlich in Folge der Abtretung des schwarzen Klosters an die Universität und der darauf erfolgten Mitbenutzung des grauen Klosters, als eines Armenhauses, in die Nicolikirche gebracht. Noch jetzt werden sie daselbst unter dem Namen der Rathsliberei aufbewahrt und der jedesmalige Diacon bei St. Nicolai führt darüber die Aufsicht.

**Ann. 7.** In dieser Urkunde wird beiläufig zum letzten Male auch des Georgs Armenhauses zu Gristow gedacht.

**Ann. 8.** Ebenso wird auch der ebenfalls längstest eingegangenen Georgarmenhäuser zu Ranzin, zu Kaschow und zu Gätzow gedacht.

**Ann. 9.** Ferner wird in diesem Reccesse das Vermögen der Kirchen in zwei Theile oder Kasten getheilt. Der eine Kasten, oder der eigentliche Kirchenkasten, soll derjenige seyn, woraus die aufgeführten Salarien bezahlt werden sollen. Der andere Kasten, zur Berechnung des eigentlichen Kirchenvermögens bestimmt, soll besonders die mit den Bauten und Erhaltung der Kirchen verbundene

Kosten tragen. Es scheint, daß bei dieser Bestimmung der in die nachherige revidirte Kirchenordnung aufgenommene Unterschied zwischen dem Schatzkasten und dem Armenkasten schon berücksichtigt ist. Jedoch ist dieser Unterschied, wie solcher in die revidirte Kirchenordnung sol. 81. bis 90. aufgenommen ist, doch in einem ganz andern Sinn gemeint. Denn nach derselben soll der Schatzkasten nicht allein die Salarien, sondern auch die Baukosten tragen, und der Armenkasten soll eigentlich zu einer besondern Kirchspiels-Armenkasse dienen. Indessen hat sich, in Folge dieses Recesses und der Vorschrift der Kirchenordnung, auch in Greifswald der Unterschied zwischen dem eigentlichen Kirchen-Arztar und dem Kirchenkasten mehrere Jahrhunderte hindurch erhalten. Da jedoch beide Kassen, selbst nach der Vorschrift der Kirchenordnung sol. 85. von Einigkeit beider Kassen, gehen einander in dem Verhältnis, daß einer zunächst dem andern zu Hilfe kommen muß, stehen sollen und dabei längstens der Fall eingetreten war, daß das gesammte Einkommen beider Kassen, zusammengekommen, zur Deckung aller von den Kirchen aufzubringenden jährlichen Ausgaben überall nicht ausreichte und daß sie vielmehr, nach Vorschrift der Kirchenordnung sol. 94. noch einen jährlichen Zuschuß von den Hospitälern in Anspruch nehmen mußten; so konnte die Beobachtung dieses Unterschiedes der beiden Kassen nicht weiter von Nutzen seyn, und er diente nur allein dazu, die Kirchen-Administration zu erschweren und in ein gewisses Dunkel zu hüllen. Daher ist seit dem Anfang des Jahres 1822 dieser Unterschied in Greifswald gänzlich aufgehoben. Für die Versorgung der Armen sind besondere Vorkehrungen getroffen. Das Vermögen der beiden Kirchen-Kassen ist bei jeder Kirche aber vereinigt, und es ist, unter Feststellung des Grundsatzes, — daß einmal Alles, was zur Verbesserung der Prediger-Salarien vermachet ist, als an die betreffende Kirche mit der Verpflichtung, das Einkommen dieses Legats ihren Predigern zu gewähren, legit angesehen werden müsse, und daß zweitens jede Kirche zunächst alle sie angehende Ausgaben und namentlich Prediger- und andere Salarien allein zu tragen und nur, soweit ihre Einkünfte hierzu nicht hinreichen, von den Hospitälern einen Zuschuß zu begehren habe, — die Veranlassung getroffen, daß die Administration einer jeden Kirche in solcher Maasse vereinfacht und besonders die frühere Zahlung der Salarien aus vielen Kassen gänzlich abgeschafft ist.

Anm. 10. Noch ist zu bemerken, daß mehrere Punkte des Recesses von 1568 und namentlich die Bestimmung wegen der Aufnahme der Kirchenrechnungen, wegen der vormaligen Benefizien und Vicar

rien des Raths und der Familien, wegen der Halswälder u. a. m., wie die nachfolgenden Urkunden ergeben, annoch einigen Widerspruch und Wandel erlitten haben.

Ann. 11. Endlich ist auch noch anzuführen, daß die Zahlung des sogenannten Officiantenpennings, oder Güttdergelbes, welche einige Punkte noch jetzt jährlich an die Jacobitische leisten, eine Folge der in diesem Receß ausgesprochenen Vereinigung der Gilde, Biscopia mit der Jacobitische ist. Es werden, unter diesem Namen jährlich gegeben von den Festhäckern 24 Sch., von den Schneidern 1 Rthlr. 24 Sch., von den Tischlern 20 Sch., von den Rüttschneidern 8 Sch., von den Schyßern 40 Sch., von den Schmieden 1 Rthlr. 12 Sch., von den Fischern 20 Sch., von den Wöttchern 40 Sch., von den Webern 40 Sch., von den Rautern 40 Sch., von den Stellmachern 20 Sch., von den Falen 24 Sch., von den Weißgärbern 40 Sch.

1778. Philipp I., Herzog von Pommern, läßt bei Gelegenheit einer, in seinem Beseyn auf dem Rathhause zu Greifswald, in Gegenwart des academischen Senats, des Magistrats und Anderer, feierlich vollzogenen Promotion theologischer Doctoren, eine zum Besten der Universität vollzogene Schenkungsacte publiciren, vermöge deren dieser Herzog der Academie eine jährlich 1000 Florenen betragende Verbesserung ihres Einkommens und zugleich gewisse Pächte und Hohen, besonders aus den Rügenischen Pächtern Altankirchen, Sagart, Ohlff, Poseritz, Taphelitz, Satz, Wöl und Wozig, angeschlagen zu 200 Florenen, überließ aber noch, zum Behuf der für arme Studierende einzurichtenden Oeconomia, zwei Last Roggenmehl und zwei Last Gerste schenkt, und dabei verordnet, daß die Aufsicht über die academische Verwaltung vier besondern Curatoren, deren Einer jedesmal ein Greifswaldischer Bürgermeister seyn soll, anvertraut werden solle.

Dähnert E. C. II. S. 812.

Ann. Die hierin angeordnete, durch den Jassenitz Gebirgvergleich von 1769 mit einiger Abänderung bestätigte und späterhin dem Corps der Landräthe anvertraute academische Curatel dauerte mit einiger Unterbrechung lange fort, bis 1806 durch den Schwedischen König Gustav Adolph das Corps der Landräthe aufgehoben ward.

579. Nachricht wegen einer den Greifswaldischen Fischern bei Ausübung der Fischerei bei Peenemünde zugefügten  
1558. Gewaltthätigkeit.

580. Der Rath zu Stralsund bezeuget, daß Bartholomäus Sastrow, Stadtsecretair, vormals in Greifswald, jetzt in Stralsund, seinem Schwager, dem Greifswaldischen Bürgermeister Peter Fröbse, verheirathet mit Anna Sastrow, den Auftrag ertheilt habe, den von ihm, dem B. Sastrow, an den Greifswaldischen Bürger Heinrich Schwarz geschenehen Verkauf seines Hauses in Greifswald, belegen in der Fischstraße, zwischen den Häusern des Jochen Stilow und des  
1559. Hutmachers Jürgen Roder, zu Stadtbuch zu verlaublichen.

Balthasar app. hist. dipl. p. 39.

581. Die Rathmänner zu Greifswald belieben, daß, in Erwägung der 1557 in Greifswald vorgefallenen Unruhen und des auch in diesem Jahre, bei Gelegenheit der öffentlichen Begehung des Maifestes in Anclam, entstandenen Tumults, der Maistrat in Greifswald bis weiter abgeschafft, und daß dagegen statt dieser alten Sitte, jeder neu erwählte Rathmann nicht allein 50 Mark zur gleichmäßigen Vertheilung an die ältern Amtscollegen baar bezahlen, sondern auch außerdem nach der Ordnung, wie die Einzelnen auf einander folgen, and wie sie, durch Darreichung des Maifranzes von dem Lebttractirenden an seinen Nachfolger, bestimmt wird, eine Abendcollation, wozu alle Rathsmitglieder, ihre Frauen und unversorgten Kinder, aber sonst keine Andern, geladen, und wobei diese mit drei Gerichten, mit süßem Wein und mit fremdem Biere, die Diener aber nur mit Greifswaldischem Biere  
1560. bewirthet werden sollen, gehen soll.

Anm. Was es mit dieser alten Sitte des Maistrats für eine Verwandniß gehabt, darüber giebt uns B. Sastrow a. a. O. Th. p. 65. einige Aufklärung. Die Bürger hätten die Meinung gefaßt, daß bei Gelegenheit dieses Festes wohl auch etwas von dem Gemeindefinkommen verzehret werde; deshalb war es hier und an andern Orten zu öffentlichen Mißvergnügen gekommen und, um diesem zu entgegen, ward die Sitte abgeschafft und mehr in ein bloßes collegialisches Fest für Rechnung der beiden Raths-

glieder verändert. Indessen scheint der noch jetzt stattfindende Gebrauch, woznach die Magistratsmitglieder von einigen Dorfschaften eine kleine Hebung unter dem Namen des Raigelbes zu beziehen haben, (s. Bürgervertrag von 1604, Dahn Art. 2. S. II. S. 279.) ein Ueberrest jener alten Sitte zu seyn. Auch bezahlt die Stadt, statt eines vormals stattgehabten Rathschmauses, jährlich sogenannte Hängengelber; damit scheint es sich aber nicht auf dieses Fest, sondern auf die feierliche Zusammenkunft von den beiden Jahrmärkten und auf die bei dieser Gelegenheit geschehene öffentliche Verkündigung der sogenannten Bauer Sprachen (plebiscitorum) zu beziehen. S. No. 611.

582. Der Rath zu Greifswald giebt den Genossen der Pantoffelmacher-Zunft neue Innungsartikel. 1560.

583. Ulrich von Schwerin, Großhofmeister zu Spanstow, und der Kanzler Valentin von Eichstedt, von den Pommerschen Herzogen beauftragt, verabschieden, nach angestellter Untersuchung, in Absicht einiger Mängel der Anwendung des Greifswaldischen Visitationsrecesses von 1558 vorläufig dahin, daß diese Punkte, namentlich die Annahme des Stadtsyndici und seine Besoldung von Kirchenmitteln, die Zuziehung von Bürgern bei Aufnahme der Kirchenrechnungen, die Beeidigung der Kirchenvorsteher, die Verwendung des Kirchensilbers, die Verwaltung der Hospitäler, die Zuwendung der Benefizien des Rathes und der Geschlechter an die Kirchen u. s. w. annoch zu einer weitem Berathung verstellt bleiben sollten. 1562.

584. Johann Friedrich, Bogislaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII. melden dem Rathe zu Greifswald, daß der Herzog Johann Friedrich, zur weitem Untersuchung der in Absicht des Visitationsrecesses von 1558 statt findenden Mängel, persönlich nach Eldena kommen werde, dabei befehlend, daß der Rath dazu auf einen bestimmten Tag Deputirte nach Eldena schicken solle. 1562.

585. Johann Friedrich, Herzog von Pommern, anwesend zu Eldena, verabschiedet in Absicht einiger in der Besoldung des Greifswaldischen Visitationsrecesses von 1558 (No. 577.) befundenen Mängel vorläufig dahin, daß es in Absicht der Benefizien- und Vicarien der Zünfte und Gilben bei



der Bestimmung des Recesses von 1558 überall verbleiben müsse; daß aber die übrigen Punkte (s. No. 583.) annoch meistens zu einer weiteren Erwägung und Verhandlung ver-  
1562. stellt werden sollten.

585. Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Herzoge von Pommern, melden dem Rathe zu Greifswald, daß im Januar 1563 wieder die Visitation der Kirchen in Greifswald vorgenommen werden, und der Rath, so wie jeder Vorsteher dazu  
1562. gefaßt seyn solle.

Anm. Diese Visitation ging zwar vor sich; es wurde aber nichts Wesentliches ausgemacht, und besonders wurde der intendirten beständigen Vereintigung der Rathsbenefizien mit dem Kirchenvermögen, so wie der gleichfalls beabsichtigten Visitation der Pöpstälzer von Seiten des Raths widersprochen; da erstere, nachdem der Rath das dazu gehörige Silbergeräth zur Einrichtung der Schule hergegeben, im Wesentlichen der Disposition desselben überlassen und sie zur Befoldung der Stadtdiener unentbehrlich wären, letztere aber des Raths Vorfahren nicht allein selbst gestiftet hätten, sondern sie auch von jeher nicht als den Kirchen angehörig, vielmehr als ein Theil der gesammten Stadtverwaltung angesehen und deshalb bereits in dem Recess von 1558 der alleinigen Verfügung des Raths, unter Billigung derselben, überlassen wären.  
S. No. 74.

587. Der Rath zu Greifswald erneuert und bestätigt die Innungsartikel der Gewandhändler, und überläßt ihnen darin wiederholt die Verwaltung der sogenannten Röhlenweide, zugleich einige Erhöhung des von den Bürgern zu bezahlenden  
1562. Weidegeldes bestimmend. S. No. 59. 63. 76 und 472.

588. Landtagsabschied, vermöge dessen die revidirte Kirchenordnung von 1535 publicirt, und in Folge dessen in  
1563. Greifswald ein besonderes geistliches Consistorium errichtet wird.

A. Balthasar jus eccl. pastorale, p. 2. — Derselbe von den Landesgerichten, S. 25.

Anm. Schon in dem Reccesse von 1558 war dem Rathe die Versicherung gegeben, daß das Consistorium in Greifswald seyn sollte. Weil aber damals die von den Ständen gewünschte Revision der Kirchenordnung bevorstand, so blieb die Sache inmittelst angefaßt.

589. Anna Stovellin, Wittwe des Johann Witschow zu Greißwald, stellt an den Rath daselbst eine Versicherung aus, das von ihr bewohnte Haus betreffend. 1563.

590. Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Gebrüder, Herzoge von Pommern, schreiben und befehlen dem Rathe zu Greißwald, bei der eingetretenen unruhigen Zeit, wo ein feindlicher Ueberfall zu besorgen sey, die dortigen Festungswerke in guter Acht zu haben und zu bewahren, überhaupt aber bei Tag und bei Nacht stets wohlgerüstet in Bereitschaft zu seyn. 1563.

Anm. Aus mehreren nachfolgenden ähnlichen Rescripten erhellet, daß diese Rüstungen besonders gegen den Herzog Erich von Braunschweig, der in das benachbarte Mecklenburg eingefallen war, gemeinet gewesen.

591. Dieselben Herzoge bestätigen die von Ihrem Vater, dem Herzoge Philipp I., nach No. 578. im Jahre 1558 an die Greißwaldische Academie geschehene Schenkung, sich zugleich der Wiedereinlösung der Bede und Kornlieferung aus Wampen, Leist und Hennekehagen (s. No. 372.), ingleichen aus Hinrichshagen (bei Greißwald) und Kreuzmannshagen zum Besten der Academie begebend. 1563.

Dähnert & C. II. S. 813.

592. Ulrich von Schwerin zu Spantekow schenkt an die Universität zu Greißwald ein Kapital von 500 Florenen, bestimmend, daß die Zinsen desselben zum Behufe der nach der Anordnung Herzogs Philipp I. für arme Studierende einzurichtenden Deconomie (s. No. 578.) verwendet werden sollen. 1563.

Dähnert & C. II. S. 816.

593. Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Herzoge von Pommern, bestätigen die unter No. 592. bemerkte Schwerinsche Schenkung. 1563.

Dähnert & C. Suppl. II. S. 173.

594. Dieselben Herzoge erfordern von dem Rathe zu Greißwald darüber Erklärung, ob der in dem unter No. 577. bemerkten Decesse von 1558 angeordneten Einrichtung eines allgemeinen Armenhauses in schwarzen Kloster Hindernisse

entgegen ständen, und ob es nicht angemessen seyn dürfte, die Gebäude desselben an die Universität, wie diese angetragen 1563. habe, Behufs der einzurichtenden Deconomie, zu überlassen.

*Ann.* Dieser Landesherrliche Befehl gab zu mehrjährigen Verhandlungen zwischen den Lehrern der Universität und dem Magistrat Anlaß. Letzterer, die unterlassene Benutzung des Klosters zum allgemeinen Armenhause mit der Entlegenheit des Klosters, so wie mit dem Unvermögen der Stadt, die Kosten der zu diesem Zweck erforderlichen Bauten aufzubringen, entschuldigend, erklärte sich Anfangs dem Wunsch der Universität dennoch entgegen. Sulezt aber fiel die Erklärung beifällig aus, wenn die Universität sich zur Restitution der Klostergebäude für den Fall reversiren würde, daß die Universität jemals wieder eingehen, oder anders wohin verlegt werden sollte. Wie dieser Revers ausgestellt, ob solcher vor, oder nach der Abtretung des Klosters, ausgehändig und was von den Gebäuden der Stadt verbleiben sollte? darüber kam es zu neuen Debatten. S. No. 598.

595. Dieselben Herzoge tragen dem Superintendenten Dr. Jacob Runge und dem fürstlichen Rathe Erasmus Husen auf, die Visitation der Kirchen und Klöster zu Greifswald und der dabei etwa statt findenden Mängel weiter vorzunehmen und zum Ende zu befördern, dem Rathe und allen Vörsitzern 1563. hern gebietend, sich dazu gefaßt zu machen.

*Ann.* Auch diese Visitation kam zwar zu Stande, sie hatte aber, außer den beiden folgenden auf einem Tag datirten Resolutionen, kein wesentliches Resultat, indem vielmehr die bei No. 586. an-gemerkten Erörterungen, unter wiederholter Ausführung der Gründe dafür und dagegen, zur weitem Verhandlung kamen.

596. Dieselben Herzoge bestätigen auf Ansuchen der Greifswaldischen Jünfte wiederholt die, in dem Visitationsre-cessse von 1558 (No. 577.) wegen der vormaligen Vicarien und Benefizien der Gilden und Jünfte und der dafür subskri- 1564. birten Stipendien, gemachte Bestimmung.

Dähnert l. G. Suppl. II. S. 1173. und Suppl. IV. S. 112. — Pomm. Magazin Th. H. S. 43.

*Ann.* Der Visitationsrecess von 1700, Punkt 1. S. 3.

Dähnert l. G. II. S. 329. ist hierbei zu vergleichen.

597. Dieselben Herzoge befehlen ferner dem Rathe zu Greifswald, auf die Befolgung des Visitationsrecesses von

1558 liberal zu halten, und keine Abweichungen von demselben zu unternehmen oder zu gestatten, dabei jedoch dasjenige, was wegen der vormaligen Vicarien und Benefizien der Familien, so wie wegen der Hospitäler angezogen worden, bis zu einer künftigen neuen Revision der Kirchenordnung verschiebend, und die Bestimmung wegen der vormaligen Rathsvicarien und Benefizien wenigstens für die Lebenszeit des Stadtsecretairs Marth Sarnow suspendirend.

1564.

598. Dieselben Herzoge befehlen dem Rathe zu Greißwald, zum 2ten September Deputirte nach Wolgast an das kaiserliche Hoflager zu senden, um der gütlichen Unterhandlung wegen Abtretung des schwarzen Klosters und der Decanei an die Universität beizuwohnen und den desfallsigen Abschied zu erwarten. 1564.

599. Dieselben Herzoge, und in deren Namen der Kanzler Valentin von Eichstedt, publiciren einen Abschied wegen der zwischen der Academie und dem Magistrate zu Greißwald entstandenen Irrungen, das schwarze Kloster und die Decanei betreffend, und in Folge dessen soll 1) das schwarze Kloster mit den innerhalb der Klostermauer belegenen Gebäuden und namentlich auch der Klosterkirche, welche nunmehr von der Academie, mit Beförderung des Rathes, abgebrochen werden soll, so wie dem Brauhause, unter Bestätigung des deshalb von der Academie auszustellenden Reverses (No. 603.) der Letzteren verbleiben; die übrigen Gebäude und die Grundstücke vor der Stadt sollen aber den Armen im grauen Kloster zufallen, und an diese letztgedachte Anstalt soll überdies, zu ihrer bessern Aufhelfung, von der Universität eine Zahlung von 200 Gulden geleistet werden; auch soll das schwarze Kloster allein für die Academie und zu keinem andern Behufe benutzt werden, und das Recht der Viehhaltung des academischen Deconoms, so wie seine Befugniß zum Bierbrauen, soll nur in den Grenzen der vertragmäßigen Bestimmung ausgeübt werden; endlich sollen auch die Mauern, die das Kloster umgeben, von der Academie erhalten werden. 2) Die Decanei aber soll, dem Erbieten des Rathes zufolge, an die Universität fordersamst abgetreter und sie so in den Stand gesetzt werden,

im bevorstehenden Frühjahr mit dem neuen Baue beginnen zu können.

Dähnert E. G. II. S. 817.

Anm. 1. In Folge dieses Abschiedes wurde nun die Decanei an die Universität wirklich abgetreten und von derselben zur Wohnung für den Professor der Theologie und gleichzeitigen Generalsuperintendenten benutzt.

f. Balthasar von den academischen Gebäuden, S. 21.

Anm. 2. Die Einräumung der Gebäude im schwarzen Kloster kam jedoch, in Folge dieses Abschiedes, nicht in diesem Jahre, sondern erst im Jahr 1566 zu Stande. S. No. 602., 603 und 604.

Balthasar a. a. D. S. 18. ist anderer Meinung.

Anm. 3. Eine Folge der Bestimmung dieses Abschiedes aber war es, daß die im Reces von 1558 angeordnete Benutzung des schwarzen Klosters zu einer allgemeinen Armenanstalt für die Stadt als aufgehoben angesehen, und daß dagegen diese Armenanstalt nunmehr in das graue Kloster verlegt und so demselben ein doppelter Zweck, nämlich theils zur öffentlicher Schulanstalt und theils zur Armenanstalt, beigelegt wurde.

Anm. 4. Noch ist es zu bemerken, daß noch jetzt, in Folge dieses Abschiedes die nördliche Stadtmauer, soweit das Klostergebiet daran belegen ist, von der Universität unterhalten werden muß.

600. Martin Sarnow, Stadtsecretair zu Greifswald, legt, im Namen des Raths daselbst und der ganzen Stadtgemeine, gegen die Bürger Brand Hartmann, Matthias Schwarz, Claus Brunnemann, Heinrich Schwarz und Heinrich Arendt eine feierliche Protestation darüber ein, daß, obzwar nach vieljährigem Gebrauche und selbst nach ausdrücklichem Inhalte der Stadtprivilegien (s. No. 521.) gegen des Raths Rechtsprüche nur die Appellation entweder an den Landesfürsten, oder an die Stadt Lübeck erlaubt, und nach geschehener Wahl des einen Weges der andere völlig verschlossen sey, sie sich dennoch unterstanden hätten, in einer sie angehenden Rechtsache die bereits ergriffene Berufung an die Stadt Lübeck wieder zu verlassen, sich mit ihrer vermeinten Beschwerde an den Landesherrn zu wenden, und von Demselben Befehle an den Rath auszuwirken.

601. Johann Friedrich, Bogistaff XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Herzoge von Pommern, befehlen, mittelst Abänderung des unter No. 600. bemerkten Abschiedes von 1564, auf Ansuchen des Rathes zu Greifswald, den Lehrern der dortigen Universität die Kirche des schwarzen Klosters zur Disposition der Stadt zu lassen, übrigens aber den bestimmten Revers nunmehr anzufertigen, die bewilligten 200 Gulden, gegen Quittung, auszuführen, und den Bau der Deconomie, mit Beirath des ältesten Bürgermeisters, als Curators der Universität, fordersamst zu beginnen. S. No. 578. 1565

602. Diese Herzoge erlassen, nachdem unvermuthet die schwarze Klosterkirche größtentheils eingefallen ist, unter Zurücknahme der unter No. 601. bemerkten Resolution, an den Rath zu Greifswald einen Befehl dahin, nunmehr auch die Klosterkirche, oder vielmehr die Materialien derselben, da die frühere Intention, sie zu andern Comunalzwecken zu benutzen, unausführbar geworden sey, der Universität zu überlassen; thershaupt aber derselben, mittelst Beiseitsetzung alles weiteren Disputis, zur Erlangung alles dessen, was zu der einzurichtenden Deconomie noch genutzt werden könne, beförderlich zu seyn, dagegen aber die Auszahlung der bewilligten 200 Gulden und die Ausstellung des bestimmten Reverses zu erwarten. 1566.

603. Der Rector und die Professoren der Universität zu Greifswald reversiren sich, daß das, zum Behufe der academischen Deconomie und einer neuen Regenzie, von der Stadt abgetretene schwarze Kloster nebst Zubehör an die Stadt restituirt werden solle, wenn die Academie jemals in Verfall gerathen, oder gar jemals wieder eingehen sollte. 1566.

604. Michel Schult und Jochen Engelbrecht, Rathsmänner zu Greifswald, so wie die dortigen Bürger Peter Dargatz, Hans Wicke, Drews Ihlenseldt und Martin Simersdorf, sämtlich als Vorsteher der Armen im grauen Kloster, bekennen, die in dem Abschiede No. 599. bestimmten 200 Gulden von der Universität für die Armen im grauen Kloster erhalten zu haben, sich zugleich in gleicher Masse, wie es von

der Academie in dem an die Stadt ausgestellten Reverse geschehen, dahin reversirend, daß diese 200 Gulden zurückgegeben werden sollten, wenn jemals die Universität eingehen oder  
 1566. anderswohin versetzt werden sollte.

605. Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., Herzoge von Pommern, fordern den Rath zu Greifswald auf, zu der nunmehr bevorstehenden ersten Einrichtung der, zum Besten der armen Studierenden, einzurichtenden Deconomie einigen Acker des grauen Klosters an den academischen Deconomieverwalter  
 1566. miethsweise zu überlassen.

606<sup>a</sup>. Hans Möller, Bürger zu Greifswald, für sich und seinen Genossen Adrian Schmoke, der verübten Gewalt gegen mehrere Bürger zu Wollin und so des Landesfriedensbruchs angeklagt und deshalb anfangs in Wollin und dannächst in Greifswald gefänglich eingezogen, verpflichtet sich, dieserhalb keine Rache nehmen und den zu 10 Thalern vergrößerten Schadenersatz richtig abtragen zu wollen, zugleich für die Erfüllung dieser Zusage 16 andere Bürger als Bürgen  
 1566. stellend.

606<sup>b</sup>. Die Vormünder der Kinder des Claus Horn zu Schlaikow stellen an die Universität zu Greifswald eine Versicherung darüber aus, daß ihre Mündel aus einer für sie entgegengenommenen Anleihe an die Universität diejenigen 500 Gulden, zinsbar jährlich zu 5 p. C., schuldig sind, welche Joachim Wolzahn, Erbmarschall des Landes Stettin-Pommern, an die Universität in der Absicht vermacht habe, daß die Zinsen jährlich einem armen Studierenden der Gottesge-  
 1566. lahrtheit gereicht werden sollen.

Pomm. Museum, S. 312.

Anm. Die Wolzahnische Stiftung, worauf sich diese Urkunde beziehet, soll nicht mehr existiren. Ob das Kapital vielleicht verloren gegangen, oder mit einem anderen wohlthätigen Institut vereinigt ist, muß bei dem Mangel der betreffenden Nachrichten dahin gestellt bleiben.

607<sup>a</sup>. Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir VII., anwesend in

Greifswald, bestätigen; nach gethaner und empfangener Hul-  
digung, alle Besitzungen; Privilegien; Rechte und Freiheiten  
der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser  
und frommen Stiftungen.

1567.

607<sup>b</sup>: Dieselben geben dem Rath zu Greifswald die  
Versicherung, daß solcher einen, begangener Verbrechen wegen,  
aus der Stadt gewiesenen Menschen; Namens Hase, der  
sich bei Gelegenheit dieser Huldigung an das fürstliche Ge-  
folge anzuhängen und so, dem alten Gebrauch und fürstlichen  
Recht gemäß, seinen Wiedereintritt in die Stadt zu erlangen  
gesucht habe; nach Belieben wieder aus der Stadt verweisen  
könne, wenn er durch ein unnützes Betragen dazu Anlaß  
geben sollte.

1567.

Anm. Ein ähnliches Beispiel; wie die Verbannten die Anwesen-  
heit des Landesfürsten bei Gelegenheit der Huldigung benutzten,  
um wieder in die Stadt zu kommen, findet sich bei B. Casrow  
a. a. D. S. 191.

608: Dieselben Herzoge erlassen, nach geschehener Unters-  
suchung des Zustandes der Universität zu Greifswald; durch  
die fürstlichen Räte; Ulrich von Schwerin und Valentin  
von Eichstädt; einen Abschied an den Universitätsrector und  
die übrigen Lehrer, besonders die academische Verwaltung be-  
treffend:

1568.

Dahnert & C. II. S. 89.

609<sup>a</sup>: Der Rath zu Greifswald bestätigt die Innungs-  
artikel für die dortigen Barbierer.

1568.

609<sup>b</sup>: Der Rath zu Greifswald stellt an die Herzöge  
von Mecklenburg Johann Albrecht und Ulrich darüber die  
üblichen Reversale aus; daß Dieselben einen Verbrecher Na-  
mens Mag Jülstorf; der sich des Landfriedensbruchs schuldig  
gemacht; die Stadt mit öffentlicher Fehde heimgesucht und  
einen Katen in ihrem Dorfe Reinberg angezündet, obzwar  
solcher zu Neubrandenburg in Mecklenburg ergriffen sey; an die  
Stadt Greifswald ausgeliefert haben.

1568.

610: Die Bürgermeister und Rathmänner der Städte  
Stralsund; Altenstettin; Greifswald; Stargard und Anklam;  
aus einer für die barmhertigen Fürstlichen Herzöge; jümt Bez-



huf einer von diesen an den König Sigismund August von Polen zu machenden Anleihe von 100,000 Rthlr. übernommenen Bürgerschaft auf 31,000 Rthlr., nämlich an Sochen Holstein, Comptur zu Nemerow 6000 Rthlr., und an die Gebrüder und Gevettern Lüzowen 25,000 Rthlr., solidarisch verpflichtet, vereinigen sich unter einander, daß sie sich, wenn eine dieser Städte das Ganze zu bezahlen genöthigt würde, in dem Maße einander verhältnißmäßig Befrag leisten wollen, daß von dem Kapital auf Stralsund 10,000 Rthlr., auf Altenfietzin 7500 Rthlr., auf Greifswald 5250 Rthlr., auf Stargard 5250 Rthlr. und auf Anclam 3000 Rthlr. gerechnet, und die etwa 1569. Nigelt Zinsen nach gleicher Proportion repartirt werden sollen.

611. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Polizeiordnung, welche den Bürgern jährlich am Sonntage vor Allerheiligen vom Rathhause zu publiciren ist, genannt 1569. das plebiscitum und auch die Bauersprache.

Balthasar app. hist. dipl. p. 41.

N. m. Nach demjenigen, was schon in der Einleitung und bei No. 1. und 2. angemerkt ist, gaben die Handlungsmessen und die Jahrmärkte zu der Bildung der Stadtgemeinde mit die meiste Veranlassung. Daher war es lange Zeit hindurch Sitte, daß die Jahrmärkte als eine besonders wichtige Begebenheit angesehen wurden, und da sie einen Zusammenfluß von vielen Fremden herbeiführten, zwischen diesen und den Bürgern leicht Handel entstehen konnten und überhaupt alle in unruhiger Bewegung waren; so wurden ganz einfache Regeln, wonach sich die Bürger sowohl gegen einander, als besonders im Handel und Wandel mit den Fremden, zu verhalten hätten, entworfen und diese Regeln, die man Bauersprache, Bürgersprache, plebiscitum nannte, wurden am Sonntage vor dem Anfang des Jahrmarkts, nach feierlicher Andäung der kirchlichen Messe, auf dem öffentlichen Marktplatz und späterhin, als das jetzige Rathhaus erbauet war, von dem iur. primum Stock seines östlichen Siebels befindlichen Balcon, in Gegenwart sämmtlicher Rathmänner von dem Stadtsecretair den versammelten Bürgern und Fremden laut verkündet. Nach dieser feierlichen Handlung wurden die Rathmänner im Stadtkeller mit einem Schmause, oder Bogen, bewirthet, welche Sitte in dem Bürgervertrage von 1604 (Döhnerf. H. C. II. S. 279.), jedoch anscheinlich mit einer Veränderung des Termins, befestiget und bis

auf diesen Tag, durch eine jährliche Zahlung von 37 Rthlr. 24 Sch., unter dem Namen der Hängengelder, an das Rathscollégium erhalten ist. Ein solches plebiscitum ist dann das vorliegende und es hat besonders seine Beziehung auf das nach No. 517. im Jahr 1524 eingeführte Herbstmarkt. Für das ältere Sommermarkt bestand eine ähnliche Verfügung schon früher.

612. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt, in Folge der, von den nach Greifswald zur Untersuchung des Zustandes der dortigen Kirchen und frommen Stiftungen abgeordneten fürstlichen Rätthen Ulrich von Schwerin und Valentin von Eichstedt, abgestatteten Relation, einen abermaligen Recess und nach demselben, der sich nirgends abgedruckt findet, soll 1) der academische Deconomus die ihm zur Benutzung überlassenen fünf Morgen Acker (s. No. 605.) anwoh vor der Hand behalten; 2) der Stadtsynodicus soll, unter Hinweisung auf die alte Union (s. No. 338.) wöchentlich wenigstens an zweien Nachmittagsstunden bei der Universität die Rechte lehren; 3) die Streitigkeiten mit der Universität, besonders wegen der Gerichtsbarkeit, sollen zu einer gütlichen Vergleichung zwischen beiden Theilen, welche dem Superintendenten und dem ältesten Bürgermeister aufgetragen wird, verstellt bleiben und in derselben soll dann auch dasjenige, was hier ad 1. provisorisch wegen des Deconomieackers gesagt ist, wo möglich, seine definitive Erledigung erhalten; — 4) das Salair der Küster und Organisten soll künftig nicht von den Kirchenkasten, sondern von dem übrigen Kirchenaratio (s. No. 577.) bezahlt werden. — Ferner 5) in Absicht der Beiträge zur Stadtschule soll es bei der Bestimmung des Visitationsrecesses von 1558 das Bewenden haben. Auch soll 6) von den vormaligen Benefizien und Vicarien der Familien künftig überall und für beständig der vierte Theil der Einkünfte an den Jacobikirchenkasten gegeben und der Rest derselben soll allein an geeignete wirkliche Studierende, oder an Prediger, ausgekehrt werden; auch soll dabei das Augenmerk dahin genommen werden, daß mehrere von diesen Benefizien, insofern die Familien mit einander verwandt sind, combinirt werden. Weiter soll 7) die vormalige Gehlung zur

theologischen Lectur allein dem Nicolaiskirchenkasten verbleiben (f. No. 577.) und 8) die Kirchendöcker sollen möglichst vortheilhaft verheuret, auch 9) der Baufälligkeith der Nicolaiskirche, sowie den Baubedürfnissen des grauen Klosters und der Stadtschule, nach vorheriger genauer Untersuchung durch den Superintendenten, die Bürgermeister und Provisoren, abgeholfen, ferner 10) die bei der Stadt Lübeck von dem verkauften Kirchensilber bestätigten 2000 Gulden zur Verfallzeit eingezogen und zu mehrerem Nutzen der Kirchen anderswo wieder auf Renten ausgethan, nicht weniger 11) die Predigersalarien, nach vorheriger näherer Untersuchung der Verhältnisse, nach Möglichkeit verbessert und endlich 12) mit der Execution gegen die säumigen Schuldner ganz nach dem Inhalt des Re-cesses von 1558 verfahren werden.

613. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt eine ausführliche Verordnung, die Academie zu Greifswald 1571. und besonders das Lehrwesen betreffend.

Dähnert E. G. H. S. 826.

614. Der Rath zu Greifswald und der Rector und gesammte Lehrer der Universität daselbst beabsichtigen, unter nunmehriger allseitiger Anerkennung der reinen evangelischen Lehre, ein auf die mit vereinten Kräften zu bewirkende Beförderung des Besten der Academie und der Stadtgemeinde abzweckendes neues Concordat, worin die frühere Union von 1456 (No. 338.), so weit solche nach der Religionsveränderung noch maasgebend seyn kann, wiederholt bestätigt, der Stadt die Befugniß, sich aus den gesammten Mitgliedern der Juristenfacultät einen Syndicum zu wählen, zugestanden, die Academie mit ihren gesammten Besizungen wiederholt allein auf die Neustadt verwiesen und übrigens die Zurückgabe alles dessen, was Bürgermeister H. Rubenow sowohl, als die Stadt selbst, zur ersten Gründung der Universität hergegeben hat und was in neueren Zeiten durch Abtretung des schwarzen Klosters (f. No. 603.) hinzugekommen ist, für den Fall, daß die Academie in Greifswald wieder eingehen sollte, versprochen und endlich die Jurisdiction der Academie sowohl

über ihre eigentliche Mitglieder, als über die Studierenden anerkannt wird.

1571.

Anm. Dieser Vertrag ist, wie es scheint, ein bloßer Entwurf geblieben und nicht wirklich vollzogen worden. Auch ist die Zeit der hierüber gepflogenen Verhandlungen ungewiß, und er ist hier nur aus dem Grunde aufgenommen, weil in dem nächst vorhergehenden Recesß von der Absicht, einen solchen neuen Vertrag zwischen der Stadt und der Academie zu schließen, erwähnt, auch in dem Entwurf selbst der Abtretung des schwarzen Klosters, als schon geschehen, gedacht wird.

614<sup>b</sup>. Peter Schwarz, Rathmann zu Greißwald, und seine Ehefrau Dorothea Schmitterlow, Schwester des Bürgermeisters Bertram Schmitterlow, ingleichen ihre Kinder, Peter Schwarz, Dr. Christian Schwarz und Dr. Christian Kalen, letzterer Namens seiner Ehefrau, gebornen Schwarz, verkaufen den auf sie vererbten Antheil in Tremt an die Stadt Greißwald für 4325 Mark,

1572.

615<sup>a</sup>. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, giebt den Kirchen und frommen Stiftungen zu Greißwald das Recht, ihre ausstehenden Forderungen auf dem kürzesten Wege, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, betreiben zu können, oder das perpetuum executoriale. S. No. 577.

615<sup>b</sup>. Der Rath zu Greißwald überläßt die Benützung des Stadtdorfs Fresendorf auf 20 Jahre an den Wilhelm Johannsen und seine Genossen, gegen Erlegung einer jährlichen Pacht von 200 Gulden und Uebernahme einiger andern Verpflichtungen.

1574.

616. Johann III., König von Schweden, erklärt feierlich, daß Greißwalds Einwohner eben diejenigen Rechte und Vorzüge in Schweden genießen sollen, deren sich die Stralsunder zu erfreuen haben.

1575.

617. Peter Krull, Bürgermeister zu Greißwald, verordnet in seinem Testament den größten Theil seines Vermögens zum Besten der Kirchen, Schulen, Armen- und anderer Anstalten zu Greißwald.

1576.

Anm. Diese von dem Bürgermeister Krull angeordnete Stiftung hatte bei ihrer Gründung ein jährliches Einkommen von 734 Mark

Sundisch / ober 122 Thaler 16 Sch. Sie besteht noch jetzt und wird von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat, verwaltet. Uebrigens starb der Stifter Peter Krull am 9. September 1577 in seinem 73sten Lebensjahre, nachdem seine Ehefrau Elisabeth Engelbrecht schon ein Jahr vor ihm dahin geschieden war.

618<sup>a</sup>. Nachricht über die Anwesenheit des Herzogs Julius von Braunschweig mit seiner Tochter, der Prinzessin Sophia Hedwig von Braunschweig, in Greifswald, bei Gelegenheit ihrer damaligen Durchreise und der bevorstehenden Vermählung des Herzogs Ernst Ludwig mit der gedachten Prinzessin Sophia Hedwig von Braunschweig.

Anm. Nach dieser Nachricht sind der Herzog von Braunschweig und die Prinzessin, Braut des Herzogs Ernst Ludwig, damals auf dem Rathhause einquartiert worden.

618<sup>b</sup>. Martin, Claus und Carsten, Gevettern und Gebrüder Bünsow, verkaufen für sich und ihren abwesenden Bruder Jürgen Bünsow, ingleichen für den Martin Sarnow und dessen Vormund Johann Engelbrecht, so wie den Christoph Bünsow und dessen Vormund Christoph Corschwanten, die ihnen zustehende Zweidrittheile von zweien Höfen in Tremt, wovon der eine von Jacob Wittenhagen und der andere von Achim Dambek bewohnt ist und wozu drei Landhusen gehören, an die Stadt Greifswald.

Anm. Nach einer hierbei befindlichen Bemerkung ist dieser Kauf nicht durch diese Urkunde, sondern erst durch die unter No. 618<sup>a</sup>, 619<sup>a</sup>, 621<sup>a</sup>. 4. und 625<sup>b</sup>. folgenden völlig zu Stande gekommen. Das Kaufgeld sollte nach den Hebungen berechnet werden und diese wurden so angeschlagen:

am barem Gelde	13 Mark 4 Sch.
6 Sch. Roggen à 12 Sch.	9 " — "
6 " Gerste à 12 " " " "	9 " — "
6 " Hafer à 6 " " " "	4 " 4 "
2 Sehtlämmer à 8 " " " "	2 " — "
2 Rauchsühner à 1 " " " "	— " 2 "

Von diesen 38 Mark 2 Sch.

betragen 25 Mark 4 Sch.

und da für 2½ Mark immer 100 Mark als Kaufgeld bezahlt wer-

ben sollens; so würde hiernach, wäre der Handel völlig perfect geworden, die Kauffumme 1020 Mark betragen haben. Der dritte Theil dieser beiden Höfe gehörte damals der Wittwe Anes Jochen Severin. S. No. 621<sup>a</sup>.

618<sup>a</sup>. Carsten, Claus und Jürgen Bünfow, Söhne des Heinrich Bünfow zu Greifswald, veräußern ihren Antheil eines von Jacob Wittenhagen bewohnten Bäuerhofes in Tremt für hundert Gulden an die Stadt Greifswald. 1578.

619<sup>a</sup>. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt nach gescheneher Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald, einen abermaligen Receß für dieselbe, besonders das Lehrwesen betreffend. 1578:

Dähnert z. S. II. S. 835.

619<sup>b</sup>. Derselbe befiehlt, daß die Häuser der Academie zu Greifswald, die in alten Zeiten derselben beigelegt worden, ingleichen auch andere von den Academikern bewohnte Häuser in der Stadt, im Fall die Besitzer kein anderes Haus von der Academie haben, von allen Steuern befreiet bleiben und daß auch die academischen Wittwen, so lange sie im unverrückten Wittwenstande bleiben, eben diese Freiheiten genießen sollen. 1579.

Dähnert z. S. Suppl. IV. S. 448.

619<sup>c</sup>. Martin Sarnow, wohnhaft zu Greifswald, bekennet, daß Martin Bünfow, wohnhaft zu Stralsund, ihm mit einer Schuld verhaftet gewesen, daß ihm für diese Schuld der dem gedachten Bünfow zuständig gewesene sechste Theil des Bünfowschen Antheils (s. 618<sup>b</sup>) an den von Jacob Wittenhagen und Achim Dambeck bewohnten zweien Höfen und dreien Hufen in Tremt gerichtlich zugeschlagen und daß dieser Tremter Antheil nunmehr von ihm an die Stadt Greifswald für 233 Mark verkauft sey. 1579.

620. Peter Gorfwant und Jochen Schwarz, Camera-rien zu Greifswald, geben den Interessenten des Weidegrundstücks, Regenmorgen genannt, gewisse Vorschriften, wie sie sich in Absicht dieses ihnen verliehenen Grundstücks zu verhalten haben. 1580.

Anm. Dieses Grundstück liegt zwischen der Fleischer- und Fellen-

Vorstadt, und enthält nicht, wie man nach dem Namen glauben sollte, 9 Morgen, sondern nach der neueren Vermessung 41 Morgen und 120 Rutzen, und der Name kann daher wohl nicht auf den Flächenraum bezogen werden, sondern dürfte vielmehr nur soviel, als nahe Morgen, bezeichnen. Es ist ausschließlich zu einer Pferdeweide bestimmt und war ursprünglich vorzüglich den in der Altstadt im Marianischen Kirchspiel, hier jedoch ausnahmsweise die Ruchstraße mitgerechnet, wohnenden Bürgern angewiesen. Gegenwärtig wird solches vorzüglich von den Ackerleuten, die in der Mühlen- und in der Fleischer-Vorstadt wohnen, genutzt. Es sind jedoch auch die Bürger in der Stadt, wenn sie in dem obbezeichneten Bezirk wohnen, davon nicht ausgeschlossen.

621<sup>a</sup>. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert  
1580 die Innungsartikel für die dortigen Leinweber,

621<sup>b</sup>. Des Greifswaldischen Bürgermeisters Caspar Bünslow Kinder und Erben, namentlich Moritz, Hans, Caspar und Christoph Bünslow, Balzer Nürnberg, Joachim Schwarz und Christoph Gorschwant, Namens ihrer Ehefrauen, ingleichen des Bürgermeisters Bertram Schmiterslow nachgelassene Wittwe, geborne Bünslow, verkaufen den von ihrem Vater auf sie vererbten Hof und die dazu gehörige Hufe in Tremt an die Stadt Greifswald für 480 Mark. S. die Urkunde von 1541.

1580. Na. 651<sup>b</sup>.

621<sup>c</sup>. Cosmus Lange und Claus Bünslow, wohnhaft zu Greifswald und Vormünder eines Bruders des Letzteren, vermuthlich Martin Bünslow genannt, verkaufen den demselben zustehenden dritten Theil des Bünslow'schen Antheils an den beiden von Jacob Wittenhagen und Achim Dambach bewohnten Höfen in Tremt und den dazu gehörigen dreien Landshufen, mit Ausschluß des Sarnow'schen Antheils (f. No. 1580. Q19<sup>a</sup>), ebenfalls an die Stadt Greifswald,

621<sup>d</sup>. Johann Engelbrecht und Christoph Gorschwant, Vormünder des Christoph Bünslow, eines Sohnes des Bartholomäus Bünslow, verkaufen den auf ihren Mündel vererbten sechsten Theil des Bünslow'schen Antheils an eben diesen beiden Bauenhöfen auch an die Stadt Greifswald für  
1580. 350 Mark.

621<sup>e</sup>. Abraham Elbere, Bürger zu Greifswald, ver-

kauft den von der Wittwe des Jochen Severin erhandelten dritten Theil der vorbemerkten beiden Höfe nebst Zubehör in Tremt gleichfalls an die Stadt Greifswald. 1580.

622. Der Rath zu Greifswald ernennet und erweitert ebenfalls die Innungsartitel für die dortigen Haken. 1581.

623. Moriz Bünsow, Bürgermeister zu Greifswald und seine Brüder Caspar und Christoph Bünsow, als Vormünder des minderjährigen Bertram Schmiterlow, ingleichen Peter Schwarz, Namens seiner Mutter, und Jürgen Schwarz, Niclas Schmiterlow, und Johann Erich verkaufen die von Niclas Schmiterlow, ihrem verstorbenen Vetter und Oheim und gemeinschaftlichen Erblasser, dem Hans von der Wyde abgekaufte Wiese, genannt Ruge-Koppel, enthaltend  $4\frac{1}{2}$  Morgen und belegen zwischen Kowall und dem Breseger, an die Stadt Greifswald. S. No. 481. 1582.

624. Matthias Schwarz, Bürger zu Greifswald, verkauft an den Grifstowschen Prediger Behrendt Wolz zwei Morgen Wiesenlandes belegen bei Kowall, 1582.

Balthasar app. hist. dipl. p. 42.

625<sup>a</sup>. Anna Hannemann, Wittwe des Paul Lepel, verkauft mit Genehmigung ihrer Töchter und deren Chemanner, Johann und Martin Wylschow, für ein empfangenes Kaufgeld von 400 Mark an die Stadt Greifswald zwei Wiesen, wovon die eine, etwa  $2\frac{1}{2}$  Morgen enthaltend, hinter Kowall am Bach bei der Gorfswantschen und Schmachthagenschen Wiese, die andere aber gegen Grifstow bei der Schmachthagenschen Wiese belegen ist, 1582.

625<sup>b</sup>. Martin Bünsow, Bürger zu Greifswald, verkauft den ihm gehörigen sechsten Theil des Bünsowschen Antheils an zweien Bauerhöfen und den dabei befindlichen dreien Landhufen in Tremt an die Stadt Greifswald für 450 Mark, 1583.

Anm. Eine Vergleichung der Urkunden No. 83<sup>b</sup>. 225<sup>b</sup>. 273<sup>b</sup>. 285<sup>b</sup>. 415<sup>b</sup>. 471<sup>a</sup>. 481<sup>b</sup>. 533<sup>b</sup>. 551<sup>b</sup>. 554<sup>a</sup>. 614<sup>b</sup>. 618<sup>b</sup>. c. 619<sup>a</sup>. 621<sup>b</sup>. c. d. e. und 625<sup>b</sup>. ergibt, daß die Stadt Greifswald so nach und nach beinahe das ganze Dorf Tremt an sich gebracht habe. Nur ein Antheil, bestehend aus dreien Höfen, den dazu gehörigen Aekern und einigen Wiesen, worauf sich besonders die Urkunden 415<sup>b</sup>.



481<sup>b</sup> und 554<sup>a</sup>. zu bezehlen schreien, blieb in Strafsündlichen Händen. Auch diesen Theil acquirirte die Stadt Greifswald im Jahr 1780. S. No. 1405.

626<sup>a</sup>. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, vermittelt und schlichtet den zwischen dem fürstlichen Amtmann zu Eldena und den Vorstehern des Greifswaldischen Heilgeisthauses in Bezug auf die vor der Stadt belegene Curie, Heilgeisthof genannt, und besonders wegen der Auf- und Ablassung der dortigen Bauern und der Gerichtsbarkeit entstandenen Streit dahin, daß gedachter Heilgeisthof, nebst dem Recht der Auf- und Ablassung der Bauern und der Gerichtsbarkeit, bei dem Hospital verbleiben, dieses aber dagegen nicht allein an die Universität zur Verbesserung der Deconomie dreihundert Gulden bezahlen, sondern auch überdies an dieselbe, dem Verträge von 1280 gemäß, eine jährliche Abgabe von 20 Mark 1583. erlegen solle. S. No. 31. —

Pomm. Magazin, Th. 2. S. 42.

626<sup>b</sup>. Nicolaß Cassrow, fürstlicher Amtmann zu Eldena, wohnhaft zu Salchow, bezeuget, daß die Vorsteher des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist, in Gemäßheit des landesfürstlichen Abschiedes No. 626<sup>a</sup>. die zur Verbesserung der academischen Deconomie bestimmten dreihundert Gulden richtig 1584. bezahlt haben.

627. Der Rath zu Greifswald stellt, dem fürstlichen Abschied No. 626<sup>a</sup>. gemäß, noch eine besondere Versicherung darüber aus, daß die von dem Heilgeisthose zu erlegende jährliche Abgabe von zwanzig Mark richtig bezahlt werden 1584. solls.

628. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, schenkt dem Hofgerichtsfiscal Nicolaß Mascow eine der Universität zu Greifswald zustehende, bei der dortigen Nicolaiskirche an der 1584. Langenstraße auf der Ecke belegene wüste Stelle.

Balthasar von den academischen Gebäuden, S. 17. 71.

Anm. Der hierin bezeichnete Platz ist der ganzen Beschreibung nach derjenige, worauf das in der Langenstraße unter No. 27. befindliche vormalige Gorfswantsche, jetzt Haselberg'sche Haus steht. Nicolaß Mascow, der nachhin von dem Kaiser Ferdinand I. in den

Abstand erhoben wurde, hat dieses Haus erbauet und nach seinem Tode ist es in seiner Familie fortgeerbt. Zuletzt besaß es seine Urenkelin Isabe Maria von Masow, die 1752 unvermählt starb. Ihre Erbin war ihre Brudertochter, die an einen Stettinschen Rathsherrn Namens Desler verheirathet war. Diese verkaufte es 1754 an den Greifswaldischen Bürger Heinrich Otto Hinrichsen, und seit dieser Zeit ist solches in mehrere Hände gekommen. Wenn übrigens diese Urkunde die Bemerkung enthält, daß auf diesem Platz vor dieser Schenkung vor vielen Jahren das Juristenhaus gestanden habe; so scheint hierin ein Irrthum obzuwalten. Es scheint vielmehr, daß dieser wüste Platz noch eben derjenige Eckplatz, am Wilterhagen, oder Bettehagen — acies in Wilterhagen — sey, welchen nach No. 339. Heinrich Witt im Jahr 1456 an die Academie geschenkt hat. Hätte nämlich auf diesem Platz, wie auch Balthasar in der Abhandlung von den academischen Gebäuden S. 16. behaupten will, schon vor der vorliegenden Schenkung ein im Jahr 1472 aufgebautes akademisches Juristenhaus gestanden; so ist es doch wohl nicht glaublich, daß solches schon nach 112 Jahren dergestalt seine Existenz verloren gehabt habe, daß gar keine Spur mehr davon gewesen und daß der Platz als ganz wüste angesehen werden müssen. Auch würde dann, wenn diese Anführung gegründet wäre, immer die Frage nicht zu lösen seyn, wie die Universität überall zu diesem Platz gekommen sey. Die Erzählung in den academischen Annalen, worauf Balthasar a. a. D. S. 16. Bezug nimmt, kann hierin auch wohl nicht entgegenstehen, indem eben diese Anführung wohl nicht auf diesen Platz, sondern vielmehr auf das nach No. 392. im Jahr 1461 von Heinrich Naake an die Universität vermachte Haus, jetzt Nicolaistraße No. 2. zu beziehen ist. Dieses Haus war nämlich nach der Absicht des H. Naake besonders für einen Lehrer des Rechts bestimmt, und da es hierzu nicht zweckmäßig eingerichtet war, so ward es im Jahr 1472 zu diesem Behuf entweder ganz neu gebauet, oder doch ausgebaut. Auch dürfte die in der vorliegenden Schenkung enthaltene, entgegengesetzte Anführung des Herzogs Ernst Ludwig ebenwenig das Gegentheil beweisen können, indem der Herzog, von den eigentlichen Verhältnissen natürlich nicht selbst unterrichtet, bei seiner Anführung wohl nur dem auf einem Irrthum beruhenden Bericht seiner Rathgeber gefolgt ist.

629. Hans Engelbrecht, Rathmann zu Greifswald, stattet seinen übrigen Collegen über die von ihm, Namens der Stadt Greifswald, geschene Verrichtung des Gevatterstandes bei der Kaufe des Sohnes des Herzogs Ernst Lud:

wig, Philipp Julius genannt, geboren den 27. December 1585-1584, Bericht ab.

Anm. Nach diesem Bericht wurde der Herzogin von der Stadt bei dieser Gelegenheit ein Silbergeräth, ein Schower genannt, wiegend 130 Loth und noch außerdem ein Präsent von 150 Gulden verehrt. Dem jungen Prinzen wurde als Pathengeld ein Geschenk von 120 Gulden gemacht. Ueberhaupt aber kostete der Gevatterstand, das bemerkte Silbergeräth ungerechnet, 317 Gulden.

630. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, fordert, dem an gesammte Stände bereits geschehenen Ansinnen zufolge, den Rath zu Greifswald noch besonders auf, zum Zweck der bessern Einrichtung der Deconomie und der dazu gehörigen Gebäude sich, wie es ausdrücklich heißt, besonders anzugreifen und dazu einen außerordentlichen Zuschuß zu bewilligen.

631. Derselbe Herzog meldet dem Rath zu Greifswald, daß die Visitation der dortigen Kirchen, Hospitäler, Armenhäuser, Kapellen, Testamente u. s. w. wieder vorgenommen werden solle, dabei befehlend, daß der Rath und die Vorsteher hierzu mit den Rechnungen gefaßt seyn sollen.

Anm. Dieser landesherrliche Befehl gab zu nachherigen weitläufigen Verhandlungen besonders in Absicht der mit in Anrede gebrachten Visitation der Hospitäler die Veranlassung, indem der Rath fortwährend bei den bei No. 586 ff. bemerkten Anführungen beharrte. In Folge derselben gelangte diese Sache an das Reichskammergericht, woselbst sie aber, nachdem die Differenz in der Maasse, wie bei No. 74. angeführt worden, vermittelt ward, unentschieden geblieben ist.

632. Das fürstliche Hofgericht zu Wolgast entscheidet den zwischen den Gebrüdern Heinrich, Paul und Henning Schmachthagen, an einem Theile, und dem Rath zu Greifswald, am andern Theile, wegen der beiderseitigen Höfe in Kirchdorf und der damit verbundenen Gerechtigkeiten entstandenen Streit, auf eingegangenes Gutachten der Juristenfacultät zu Wittenberg, dahin provisorisch, daß beide Theile bei ihrem hergebrachten Besiß zu schützen.

633. Die Bürgermeister und Rathmänner zu Greifswald an einem Theile und die Bürgermeister und Rathmänner

zu Stralsund am andern Theile schließen, auf Vermittelung der dem Herzog Ernst Ludwig verordneten Commissarien, namentlich des Hartwich von Wolzahn, Hauptmanns zu Lindenberg und Berchen, gefessen zu Cummerow und Osten, des Eldenaischen Hauptmanns Niclas Bastrow, gefessen zu Salchow, und der Bürgermeister von Anclam und Demmin, einen Vergleich, vermöge dessen die Stadt Greifswald in ähnlicher Maaße, wie sie es vor 13 Jahren bei ihrer Fähr zu Stalbrode gethan, auch bei Glevitz, zur Bequemlichkeit der Reisenden, eine Brücke in dem Stranduser zu erbauen berechtigt, diese jedoch nicht zu einer Niederlage und zum Kornverschiffen gebrauchen lassen, vielmehr sie, um dieses zu verhindern, mit einem Baum verschlossen halten und übrigen diese Vereinbarung den in Prozeß begriffenen beiderseitigen Gerechsamten wegen Glevitz überhaupt in keiner Rücksicht zum Nachtheil gereichen soll.

1586.

Dähnerl. & C. Suppl. I. S. 1175.

634<sup>a</sup>. Das fürstliche Hofgericht zu Wolgast entscheidet, dem eingeholten Gutachten der Juristenfacultät zu Sena gemäß, den zwischen den Städten Greifswald und Stralsund wegen Glevitz obwaltenden Streit, nach beendigtem Beweisverfahren, dahin, daß die Stadt Greifswald bei dem Besiz des Glevitzer Fähr- und Kruggehöftes und aller damit verbundenen Gerechtigkeiten zu schützen, die Stadt Stralsund aber ebenfalls bei dem Besiz der Erhebung einer Nacht und den sonstigen Nützungen von dem, von dem übrigen Glevitz durch Steine und dergleichen getrennten, sogenannten Holz Glevitz zu lassen sey. S. No. 105. 125.

1586.

Anm. Hiermit war jedoch dieser Streit noch lange nicht beëndigt, vielmehr gelangte solcher annoch an das Reichskammergericht und wurde danachst durch einen vorläufigen Vergleich weiter vermittelt. S. No. 716.

634<sup>b</sup>. Der Rath zu Stralsund verspricht den Städten Greifswald, Anclam und Demmin eine völlige Schadloshaltung wegen der für sie, in Betreff der Irrungen mit dem Landesfürsten, geleisteten Caution.

1586.

635. Magdalena Bassen, des Greifswaldischen Bürgers Berendt Hartmann Wittwe, verkauft an den Grifffowschen Prediger Behrendt Bohle zwei Morgen Wiesenlandes, belegen 1587 bei Rowall.

Balthasar I. c. p. 41.

Anm. In Folge dieser und der Urkunde No. 624. besitzen die Erben des Pastors Liborius, gewesenen Predigers zu Grifffow, noch jetzt zwei bei Rowall belegene Wiesen. Diese enthalten aber nicht 4 Morgen, sondern nach dem Resultat der letzten Vermessung und Regulirung etwa 8 Morgen.

636. Jacob Zander, Bürger zu Greifswald, verkauft mit Genehmigung seiner Frau Anna Zabels und seiner Kinder eine Wiese, belegen am Mesekenhäger Felde und dem Hennekenhäger Stenzgraben, so wie neben der Rowaller Krugwiese, der Mesekenhäger Silbewiese und am Diehagen, für 1588. 350 Mark an die Stadt Greifswald.

637. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, empfängt von der Stadt Greifswald eine außerordentliche Steuer 1588. von 357 Gulden 22 Sch. 6 Pf. und quittirt darüber.

638. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald bescheinigen, daß der Rath daselbst, dem von dem Herzog Ernst Ludwig erlassenen Abschiede gemäß, eine auf des Martin Sarnow, gewesenen Stadtsecretairs, Hause haftende Schuld von 300 Gulden an die Universität richtig 1589. bezahlt hat. S. No. 569.

639. Die Stadt Greifswald bezahlt zur Prinzessinsteuer 1290 Gulden 16 Sch. und wird darüber von dem fürstlichen 1589. Einnehmer quittirt.

640. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, empfängt von der Stadt Greifswald eine abermalige außerordentliche 1589. Steuer von 712 Gulden und quittirt darüber.

641. Die Juristenfacultät zu Wittenberg giebt dem Rath zu Greifswald ein Gutachten in dem mit dem Herzog Ernst Ludwig obwaltenden und an das Reichskammergericht gediehenen Prozeß wegen der von Letzterem begehrten Theilnahme bei der Aufnahme der Hospitalrechnungen, so wie wegen der Visitation der Hospitäler überhaupt. 1590.

642. Die Juristenfacultät zu Leipzig giebt ebenfalls an den Rath zu Greifswald ein Gutachten in eben diesem Prozeß 1590.

643. Die Juristenfacultät zu Wittenberg giebt auch an den Rath zu Greifswald darüber ein Gutachten, ob und in wie fern der Landesfürst befugt sey, den dortigen Stadtphysicum abzurufen und in seinen Diensten zu gebrauchen. 1590.

644. Die Juristenfacultät zu Leipzig giebt ebenfalls an den Rath zu Greifswald ein Gutachten, die vorbemerkte Frage betreffend. 1590.

Anm. Diese sämtlichen Gutachten sind, wie gewöhnlich, ohne Weiteres für den fragenden Rath ausgefallen.

645. David Gipsen, Hans Lebenstohn und andere Greifswaldische Bürger Schottischer Herkunft, schließen einen zu frommen und wohlthätigen Zwecken bestimmten Verein unter dem Namen der Schottischen Compagnie. S. No. 704. 930. 1590.

646. Die Stadt Greifswald bezahlt eine abermalige außerordentliche Steuer von 1103 Gulden 6 Sch. und wird darüber von den verordneten Einnehmern des Anclamschen Landkastens quittirt. 1591.

647. Die Stadt Greifswald bezahlt eine abermalige außerordentliche Steuer von 1103 Gulden 6 Sch. und wird darüber von den Einnehmern des Anclamschen Landkastens quittirt. 1592.

648. Der Rath zu Greifswald giebt den dortigen Glasfern das Zünstrecht und bewidmet sie mit besondern Zünftsartikeln. 1592.

Dähnert l. G. Suppl. IV. S. 293.

649. Ernst Ludwig, Herzog von Pommern, erläßt einen Abschied, vermöge dessen den benachbarten fürstlichen Gütern das Recht der Behütung des Fresendorfer Feldes zuerkannt und, des Widerspruchs des Raths zu Greifswald ungeachtet, die Wiederherstellung einer von den benachbarten Gütern auf das Fresendorfer Gebiet führenden Brücke angeordnet wird. Von diesem Ausspruch appellirt aber der Rath zu Greifswald feierlich an das Reichskammergericht. 1592.

650. Der Rath zu Greifswald erläßt und verkündet ein ausführliches Statut, betreffend das Verhalten der Bürger bei Hochzeits- und Verlöbniß-Schmäusen, bei Aussteuer ihrer Töchter, bei Kindtaufen und wegen des Pächterspfennings.

Anm. Diese Hochzeits- und Verlöbnißordnung u., auf eine ältere, aber nicht vorhandene, ähnliche Verordnung von 1569 Bezug nehmend, ist zu Rostock bei Stephan Mullmann in Quartformat besonders gedruckt. Sie enthält manche Bestimmungen, die dem Geiste der damaligen Zeit angemessen waren, jetzt jedoch nicht mehr passen. Nur das hat sich bis auf diese Stunde erhalten, daß die Schullehrer von den Hochzeiten im ersten Stande ein Gefäll von einem Thaler und so auch der Stadtmusikus ein Accidens erhalten. Auch zeigt diese alte Ordnung, daß auch bei uns die *ascensio tori*, oder die ältere deutsche Sitte, wonach beide Eheleute, nach geschehener Trauung, zum Zeichen der förmlich vollzogenen Ehe, unter Beobachtung aller Zucht und des Anstandes, das Ehebett feierlich beschreiten mußten, ebenfalls im Gebrauch gewesen ist.

651. Sigismund III., König von Polen, meldet dem Rath zu Greifswald, daß ihm das Königreich Schweden, nach dem erfolgten Ableben des Königs Johann III., erblich angefallen sey, zugleich begehrend, daß die Stadt Greifswald ihre frühere Verbindung mit dem Königreich Schweden fortsetzen und besonders zu seiner bevorstehenden Krönung alle mögliche Zufuhr von Proviant, Getränken und andern Kaufmannswaaren, gegen hiernächst zu erwartende gute Bezahlung, 1593. übersenden möge.

652. Derselbe König bestätigt alle Rechte und Freiheiten, welche die Stadt Greifswald, nach No. 616. im Jahr 1575, von seinem Vorgänger, dem König Johann III., in 1594 dem Königreich Schweden erlangt hat.

653. Hans, Emanuel und Valentin, Gebrüder Bölschow und ihre Schwester verkaufen die von ihrer Aeltermutter, der Wittwe des Doctors Valentin Stoyentin, gewesenen fürstlichen Raths, nach No. 560. zu frommen Zwecken bestimmte, in der Bruggstraße zu Greifswald belegene, beide Büden nebst sechs Morgen Acker an ihren Beten Martin Bölschow, als nächsten Agnaten, und letzterer übernimmt, ihnen dafür nicht allein ein Kaufgeld von 800 Mark zu bezahlen,

sondern auch die von der Doctorin Stoyentzin angeordneten frommen Legate jährlich richtig abzutragen. 1594.

653. Der Rath zu Stralsund bezeugt, daß die Stadt Greifswald 200 Rthlr., als ihren Beitrag zu den Rechtshändeln mit dem Dr. Jacob Runge, bezahlt habe. 1594.

654. Franz und Hermann, Gebrüder Behren zu Hugelisdorf, geben dem Rath zu Greifswald die Versicherung, daß die Stadt wegen eines von ihnen angenommenen depositi von einigen tausend Gulden, worüber sie noch mit ihrem Bruder Hans Behre dem Jüngeren und dessen Erben in einem unentschiedenen Streit begriffen sind, keinen Schaden und Nachtheil erleiden solle. 1595.

655. Die Stadt Greifswald bezahlt, bei Gelegenheit der Vermählung der Tochter des Herzogs Ernst Ludwig Klara Maria mit dem Herzog von Mecklenburg, eine abermalige Prinzessinsteuer von 880 Gulden und wird darüber von dem fürstlichen Einnehmer quittirt. 1595.

656. Der Rath zu Greifswald bewidmet die dortigen Fischer mit dem Zunftrechte und besonderen Innungsartikeln. 1596.  
Dähnert & C. Suppl. IV. S. 291.

657. Der Rath zu Greifswald läßt den dortigen Bürgern die in den nach hergebrachter Gewohnheit jährlich zu publicirenden Bauersprachen (f. No. 611.) enthaltenen Vorschriften, das Kaufen und Verkaufen betreffend, Auszugsweise besonders verkündigen. 1596.

658. Derselbe bewidmet die dortigen Drechsler mit dem Zunftrechte und besonderen Innungsartikeln. 1597.

659. Die Camerarien zu Greifswald schlichten und vermitteln einen zwischen den Genossen des dortigen Mülleramts entstandenen Streit, betreffend die Annahme der Mühlentnechte. 1597.

660. Anna Waknißen, Wittve des Christoff von Blixen zu Klein-Zastrow, vermacht in ihrem Testamente unter andern ihr Wohnhaus in Greifswald an den Christoff Dubslaf von Blixen zu Targenow, oder, wenn dieser unverheirathet oder kinderlos verstorbt, an seinen Bruder Christoff Diberich von Blixen, dabei verordnend, daß derjenige, der von den



beiden Brüdern nach ihrem Tode das gedächte Haus bekommen wird, von dem Werthe desselben 400 Gulden, nämlich an die Universität zu Greifswald zur Erhaltung armer Studenten in der Gümmität 200 Gulden, an jede der drei Hauptkirchen in Greifswald zur Verbesserung der Prediger-Salarien 50 Gulden, also zusammen 150 Gulden, an das graue Kloster daselbst 10 Gulden 16 Sch., an das Armen-Convent in der Rackowerstraße 16 Gulden 16 Sch. und an  
1597. andere Arme ebenfalls 16 Gulden 16 Sch. auskehren solle.

661. Bogislaff XIII., Herzog von Pommern, als Vormund des minderjährigen Herzogs Philipp Julius, bestättigt  
1598. die Innungsartikel der Krämer-Compagnie zu Greifswald.

662. Ulrich von Blücher auf Daberkow und Plate verordnet in seinem Testamente 1000 Gulden für die Academie zu Greifswald zu einem Steltische für zwei Studierende am  
1599. Convectorio.

Sadebusch pomm. Staatskunde Th. II. S. 129. — Pomm. Museum S. 318.

663. Doctor Friedrich Klinge, Superintendent zu Greifswald, so wie der Kanzler Burchardt Horn und der kirchliche Rath Albrecht Wakenitz, als verordnete Landesherrliche Commissarien, treffen mit dem Rathe zu Greifswald eine Vermittelung wegen Verbesserung der Salarien der Greifswaldischen Prediger und Schullehrer, und nach derselben werden 1) zur Verbesserung der Prediger-Salarien überhaupt 338 Gulden ausgesetzt. Dazu soll der Marienkirchenkasten, seines damaligen Unvermögens wegen, überakt nichts, das sonstige Marienkirchenrarium (s. No. 577.) aber in der Maaße 180 Gulden beitragen, daß hievon der Pastor bei St. Marien, um ihn für die Folge ein Jahrgelalt von 200 Gulden zu gewähren, jährlich 75 Gulden, und der Capellan bei St. Marien, jetzt Diacon, jährlich 42 Gulden und 2 Mark, die übrig bleibenden 62 Gulden und 1 Mark aber der Kirchenkasten zu St. Jacobi erhalten soll. Das Nicolaikirchenrarium aber soll zu dieser Zulage jährlich 100 Gulden hergeben, und davon an den Nicolaikirchenkasten 47 Gulden und eine Mark, und an

den Jacobikirchenkassen 52 Gulden und 2 Mark zahlen, und wenn so der Nicolaikirchenkassen unterstützt wird, so soll dieser seinem Capellan, jetzt Archidiacon, um diesem ein Jahrgehalt von 200 Gulden zu gewähren, jährlich 75 Gulden, seinem Untercapellan, jetzt Diacon, aber jährlich 23 Gulden, und dem Küster jährlich 7 Gulden und 1 Mark auf das bisherige Lohn zulegen. Der Jacobikirchenkassen, der so eine jährliche Unterstützung von 115 Gulden, nämlich von Mgriekenkirche 62 Gulden und 1 Mark und von Nicolaikirche 52 Gulden und 2 Mark erhält, soll hiervon an seinen Pastor, um auch diesem ein volles Jahrgehalt von 200 Gulden zu gewähren, jährlich 75 Gulden, und an den Küster, der zugleich als Sacriste, oder als Predigergehülfe gebraucht werden soll, jährlich 40 Gulden zahlen, wobei dann mit Strenge darauf gehalten werden soll, daß, gemäß dem Reccesse von 1570, der vierte Theil der Einkünfte der vormaligen Familienvicarien an diesen Kirchenkassen gezahlt wird. 2) Was aber die Schullehrer betrifft; so soll von den Zinsen des verkauften Kirchensilbers dem Rector eine jährliche Zulage von 20 Gulden, den übrigen Lehrern, nach Bewandniß ihres Fleißes und ihrer Arbeit, aber weniger gegeben werden, und allenfalls den Einzelnen jährlich 10 Gulden.

1599.

Anm. Der Abdruck dieser Urkunde in Dähnerts Sammlung bei E. C. Suppl. I. S. 1177. bedarf in solcher Maasse der Berichtigung. Uebrigens betrug nach dem Recces vom 1558 (No. 577.) mit Ausschluß der Gebungen aus einzelnen Testamenten, welche auch nach dem vorliegenden Recces nicht gerechnet werden sollen, das Jahrgehalt für den Pastor bei St. Marien nur 100 Gulden, für den Pastor der St. Jacobi ebenfalls 100 Gulden, und für den Capellan, jetzigen Archidiacon, bei St. Nicolai 80 Gulden. Wenn nun nach dem vorliegenden Recces die Gehalte dieser 3 Prediger durch eine neue Gehaltszulage von 75 Gulden zu dem jährlichen Belauf von 200 Gulden gebracht werden sollen; so ist es glaublich, daß schon früher nach dem Recces von 1558 eine Gehaltsvermehrung statt gefunden hat. Diese wird kann wohl die Folge der in dem Reccesse von 1570 (No. 612.) enthaltenen allgemeinen Vertröstung eingetreten seyn.

664. Bogislaw XIII., Herzog von Pommern, als Vormund des minderjährigen Herzogs Philipp Julius, bestätigt

die nach No. 663. geschehene Verbesserung der Salarien der  
1599. Greifswaldischen Prediger und Schullehrer.

Dähnert a. a. D. S. 1177.

665. Heinrich Schmachtshagen, zu Güst erbgesessen und zu Greifswald wohnhaft, verordnet in seinem Testamente, worin er unter andern auch die Disposition seiner Großmutter Anna Lowen, des Bürgermeisters Wicke Bohlen Wittwe, von 1548 wiederholt anerkennt, ein Kapital von 50 Gulden zur Verbesserung der Salarien der Prediger bei St. Marien zu Greifswald, indem sie davon die Zinsen genießen sollen. Außerdem vermacht er an die Greifswaldischen Armenhäuser acht  
1600. Gulden und 16 Sch.

Anm. Das Schmachtshagensche Legat, dessen diese Urkunde gedenkt, ist vermuthlich aus einem alten Rentenkauf, worüber die frühesten Nachricht fehlt, in dem von Sülkenankerschen Gute Daskow bestätigt und trägt jährlich 6 pro Cent oder 1 Rthlr. 24 Sch. Zinsen. Außerdem aber sind an Schmachtshagenschen Vermächtnissen noch jährlich aus Daskow zu erheben, nämlich 1) aus dem Testament der Wittwe Boten, früher verheirathet an Schmachtshagen, jährlich 40 Sch., 2) aus dem Testamente des Henning Schmachtshagen jährlich 36 Sch., 3) aus dem Testamente des Paul Schmachtshagen jährlich 1 Rthlr. 24 Sch. und 4) aus dem Testamente des Ernst Schmachtshagen jährlich 24 Sch. Diese sämtlichen Schmachtshagenschen Vermächtnisse, die solchergestalt ein jährliches Einkommen von 5 Rthlr. 4 Sch. gewähren, sind dem Marienkirchenvermögen einverleibt, und diese zahlt das Einkommen dieser Vermächtnisse jährlich an den Marianischen Pastor in dem Gesamtbelauf seines jetzigen Jahrgehalts.

666. Hermann Behr auf Hugelisdorf leistet der Stadt Greifswald Bürgerschaft für eine Schuld von 1500 Gulden, womit sein Vetter Hugold Behr auf Werder derselben ver-  
1601. haftet ist.

667. Paul und Henning, Gebrüder Schmachtshagen auf Benzewitz, Polkewitz und Güst, an einem Theile, ingleichen Joachim und Christoph Westphal, als Vorsteher des Greifswaldischen Georg-Armenhauses, letztere mit Genehmigung der Bürgermeister Andreas Schwarz, Jochen Brunnemann und Nielas Schmitterlow, so wie der übrigen Rathmänner zu

Greifswald, am andern Theile, schließen, wegen einer auf dem Güster Felde, zwischen der Hinter- und der Vorhorst, belegenen, von den gedachten Vorstehern des Georg-Armenhauses, als demselben zustehend, in Anspruch genommen, von den Schmachtshagen aber, jedoch unter Anerkennung eines darauf haftenden jährlichen Canons von 5 Mark, als die ihrige behaupteten Hufe Landes, dahin einen Vergleich, daß gedachte Vorsteher sich Namens des Georg-Armenhauses aller Ansprüche an dieses Grundstück für immer begeben, die Schmachtshagen aber dagegen an das gedachte Armenhaus eine zu 100 Gulden verabredete Vergütung versprechen, und sofort baar erlegen. 1601.

668. Albrecht von Walewig, fürstlicher Landrath und Cantor des Stifts Sammin, schenkt an die Universität zu Greifswald fünfhundert Gulden, dabei verordnend, daß die Zinsen dieses Kapitals zu einem Stipendio für arme Studierende verwandt werden sollen. 1601.

Salsbusch patim: Staatskunde, Th. II S. 130.

669. Philipp Julius, Herzog von Pommern, anwesend in Greifswald, so wie Herzog Bogislaw XII., Namens und in Vormundschaft des Ersteren, bestätigen in gleicher Maasse, als es nach No. 516., 529 und 607. von den vorhergehenden Herzogen geschehen ist, alle Befugungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser. 1601.

Balthasar app. hist. dipl. p. 43.

670. Joachim Brunnemann, Bürgermeister zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente ein Kapital von 1200 Mark zu wohlthätigen Zwecken, und namentlich dabei bestimmend, daß von den Zinsen desselben jährlich drei Mark an die Kirche zu St. Jacobi, drei Mark an den Prediger bei dieser Kirche, drei Mark an die Armen und drei Mark zu den jährlichen Unkosten bezahlt, das Uebrige aber jährlich zu andern Wohlthaten und besonders zu einem Stipendio für seine Familie verwandt, nach deren Erlöschung aber Alles der Jacobi-Kirche mit der Verpflichtung, die obbemerkten Legate zu prästiren, und besonders an einen Studierenden der Theologie ein

jährliches Stipendium, dessen Collatur von den Bürgermeistern, mit Vorwissen des Superintendenten, geschehen soll, zu geben, 1601. anheim fallen solle. S. No. 1287.

1601. **1601.** Nachdem die Familie des Stifteres ausgestorben ist, so ist, einer schon am 8. July 1754 von dem R. Tribunal erlassenen Erkenntnis gemäß, der gesammte Fonds dieser Stiftung seit dem Jahr 1818 dem Vermögen der Jacobikirche mit der Verpflichtung, die von dem Stifter angeordneten Legate zu prästiren, einverleibt worden. In Folge dieser Einverleibung zahlt diese Kirche das ihrem Prediger von dem Stifter ausgesetzte Vermächtniß jährlich in dem Gesammtbelauf seines Lohns. An die Armentasse zahlt die Kirche das von dem Stifter ausgesetzte jährliche Legat von 24 Sch. An einen Bürgersohn, der Theologie studirt und in seinem Betragen den Vorschriften der Stiftungs-Urkunde entspricht, zahlt sie, unter Berücksichtigung der eingetretenen Verbesserung des Stiftungsfonds, ein jährliches Stipendium von 22 Rthlr. 24 Sch. und zwar gewöhnlich auf 3 Jahre. Die Collatur dieses Stipendii geschieht noch jetzt in der Maasse, wie es von dem Stifter angeordnet worden.

1601. **1601.** **670.** Erich Schlichtkrull, Martin und Johann Erich, so wie Hans Lange, Vorsteher der Kirche zu St. Nicolai in Greifswald, im Begriff stehend, die Thurmspitze mit einer neuen kupfernen Bedachung versehen und andere Reparaturen der Kirche vornehmen zu lassen, gehen dem Rathe darüber eine Versicherung, daß es aus bloßer Gefälligkeit geschehen sey, daß ihnen zum Anfahren der hierzu aus künftlichen Wählungen bewilligten 25 Eichen der Dienst der Stadtbauern überlassen 1601. worden.

1602. **1602.** **679.** Bogislaff XIII., Herzog von Pommern, als Vormund des Herzogs Philipp Julius, fordert die Stadt Greifswald auf, für den zum Bischofe des Stifts Cammin erwählten Herzog Franz, wie von Andern geschehen, die gewöhnliche Mitbürgerschaft zu leisten.

1602. **1602.** **670.** Der Rath zu Stralsund bezeugt, daß die Stadt Greifswald 500 Rthlr. als ihren hantsaatischen Beitrag zur beliebigen Sendung an den Russischen Saar, richtig bezahlt habe.

**680.** Heinrich Schmeier zu Wüstenfelde verschreibt an die Stadt Greifswald ein zinsbares Kapital von 500 Rthlr. unter Bürgschaft des Heinrich Levezow zu Wierdorf, des David

Bassevik zu Dalvik, des Adam von Bülow zu Nehe, des Jürgen Molahn zu Grybenhagen und des Jasper von Döberburg zu Walmshagen.

1602.

671<sup>a</sup>. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald bekennen, daß sie von den Erben des Ulrich von Blücher die von demselben nach No. 662. für arme Studierende ausgefetzt, 1000. Gulden richtig erhalten haben, sich zugleich reversirend, daß die Zinsen dieses Kapitals jährlich zu einem Stipendio für zwei arme Studierende, deren Nomination und Präsentation bei der Blücherschen Familie verbleiben soll, verwandt werden sollen.

1603.

Dahnerl L. C. Suppl. II. S. 175.

Anm. Nach der Anordnung des Stifters sollte diese Stiftung eigentlich zu einem Freitisch auf dem Convictorio verwandt werden. Durch nachfolgende Vorträge der Familie ist aber dieses dahin abgeändert, daß die Zinsen dem Stipendiaten in Geld ausgekehrt werden.

Gadebusch a. a. D. S. 129.

671<sup>b</sup>. Der Rath zu Stralsund bezeuget auch, daß die Stadt Greifswald zu den englischen Angelegenheiten des Hanseatischen Bundes das Zwölffache ihres einfachen Beitragtes, mithin überhaupt 300 Rthlr., gezahlt habe.

1603.

671<sup>c</sup>. Der Rath zu Stralsund bezeuget, daß die Stadt Greifswald zu der von ihr, von Stralsund und Anclam beliebten besondern Gesandtschaft einen Beitrag von 65 Rthlr. geleistet habe.

1603.

671<sup>d</sup>. Boris, Russischer Szaar und Großfürst, so wie Feodorowich, dessen Sohn, geben den Seestädten Stettin, Stralsund, Greifswald, Anclam, Wolgast und andern durch die an das Russische Hoflager abgesandte Hanseatische Deputation die Versicherung, daß ihnen der Handel in den Russischen Staaten verstattet seyn solle.

1603.

Anm. Dieses war der Erfolg der Hanseatischen Deputation, wozu die Stadt Greifswald nach No. 670<sup>d</sup>. ihren Beitrag geleistet hatte. Die Städte Lübeck und Stralsund waren dazu deputirt, und von der letztern Stadt war der Rathsherr Niclas Dinnies und der Rathsherr Johann Stielenberg gesandt. Diese verginigte sich am 18. Januar 1803 in Anclam mit den Gesandten von Lübeck

und kamen mit diesen, nach einer bestandenen etwas gefährlichen Reise, am 25. März 1603 in Moskau an. Ihr erstes Geschäft war die Ablieferung der mitgebrachten Geschenke, die in allerlei fibernen und vergoldeten Geräthen bestanden und, nach Ablieferung derselben, wurden sie bei beiden Czaren zur Audienz verstattet und darauf in ihrem Quartier mit einem Mahl, bestehend aus 109 Gerichten, und mit vielen Sorten der besten Weine kaiserlich und köstlich bewirthet. Dardach kam es zu dem eigentlichen Zweck ihrer Sendung, und es wurde besonders über die Wiedereinrichtung der Hanseatischen Handlungsetablissemens in Novogrod und Pleskow, über die Bewilligung einer Freiheit, von den Russischen Zöllen, über die Bewilligung einer Erlaubniß zum Prägen Russischer Gold- und Silbermünzen aus mit gebrachtem Gold und Silber, über die Vergünstigung zur Erbauung von Kirchen bei den Niederlagsplätzen und einige andere Punkte unterhandelt. Die Zollbegünstigung und der Kirchenbau ward aber sofort ganz abgeschlagen und für die Pommerschen Städte hätte die Sendung überhaupt keinen weiteren Nutzen, als daß Hätt die vorliegende allgemeine Versicherung gegeben und ihnen die Niederlage zu Novogrod und Pleskow zugestanden wärd.

672. Martin Wilschow und beide Gevettern Caspar Bünsof, als Vorsteher der St. Marienkirche zu Greifswald, verkaufen für ein an die Kirche ausgezahltes Kaufgeld von 1900 Mark, gemäß dem Visitationstreceffe von 1558 (No. 577.), das der Marienkirche zuständig gewesene, zu Greifswald vor dem Mühlenthor belegene, Ziegeleiwerk mit dem dazu gehörigen Wohnhause, dem Brennhanse und einer Ziegelscheune, so wie mit allem sonstigen Zubehör, und namentlich den auf dem Stadtfelde belegenen und zu dieser Ziegelei gehörig gewesenen Aekern und Wiesen an die Greifswaldischen Bürgermeister Niclas Schmitterlow, Johann Erich und Georg Gotswant für 1604 die gesammte Stadtgemeinde zu Greifswald.

Anm. Diese Ziegelei lag da, wo sich jetzt vor dem Mühlenthor der allgemeine Begräbnisplatz befindet. Sie wurde nach dieser Erwerbung von der Stadtgemeinde so lange benutzt, bis in dem nachfolgenden 30jährigen Kriege auch dieses Wesen der Zerstörung unterlag.

673. Philipp Julius, Herzog von Pommern, anwesend in Greifswald, erläßt nach vorheriger Untersuchung der zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft daselbst vorgefalle-

nen und bis zum öffentlichen Ausbruche gekommenen Unruhen, einen ausführlichen Receß, die Verwaltung des Greifswaldischen Stadtwesens, und besonders die Justiz und die Berufungen von des Rath's Rechtsprüchen an das fürstliche Hofgericht, ferner die Befolgung der Receße von 1525 und 1556 in Absicht der Rathswahlen, so wie die dem Rathe obliegende Administration der Stadtgüter, die Handhabung und Verbesserung des Polizeiwesens, die Abstellung der Mißbräuche in Absicht der gemeinen Weide, und namentlich der Kuhlengrube und des Rosenthals, so wie endlich die Bestrafung der bei den Unruhen vorgefallenen öffentlichen Injurien und der dabei vorzüglich thätig gewesenenen Stadtangehörigen, namentlich des Bürgermeisters Niclas Schmiterlow, des Bürgermeisters Georg Corswanten, des Syndicus Theodor Meyer, des Marien-Kirchenkastens-Propistors und Altermanns der Gewandhändler Jochem Tiede und des Bürgers Hans Lange betreffend. 1604.

Dahert Sammlung der L. G. Th. II. S. 258.

Anm. Auch in diesem Receß wird die Verwaltung des Stadtwesens von Seiten des Magistrats wiederholt anerkannt. Es wird daher der Bürgerchaft und namentlich den Mitgliedern der Handlungcompagnie, den Kaufleuten, Gewerken und Zünften, gemäß dem Receß von 1556 (No. 573.) einige Theilnahme daran zugestanden und namentlich sollen sie, deren Anzahl auf Seiten des Handlungsstandes und des Gewerkestandes gleich seyn soll, berechtigt seyn, sich einen Wirthalter, oder Procurator, zu wählen und durch diesen ihre Anträge anbringen zu lassen.

674. Die Stadt Greifswald zahlt eine außerordentliche Kriegssteuer, besonders als Beitrag zum Türkenriege, betragend 562 Gulden 22 Sch. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1604.

675. Dieselbe zahlt in gleicher Maaße eine abermalige außerordentliche Kriegssteuer von 560 Gulden. 1604.

676. Joachim Stephani, fürstlicher Rath und Professor der Rechte zu Greifswald, so wie seine Ehegenossin Barbara Ribowen, widmen ein von ihnen auf einem wüsten Plage in Greifswald erbautes Haus zur unentgeltlichen Bewohnung und Aufnahme armer Leute, das Patronatrecht, die Disposition



und Jurisdiction hierüber sich an ihrer Familie vorbehaltend, nach Erlöschung ihrer Familie aber dieses Recht der Universität zu Greifswald übertragend, und den Landesfürsten mit der Bitte antretend, in solcher Maasse diese von ihnen angeordnete Stiftung zu bestätigen, S. Greifsw. Wochenblatt, 1822.

1604. No. 20. 22.

Anm. Durch diese Urkunde erhielt das zu Greifswald, in der Papenstraße befindliche Stephanische Convent, gewöhnlich das Steffensche Convent genannt, das Papeys. Die erbetene fürstliche Confirmation ist aber, wie aus einem spätern Schreiben des Stifters von 1608 erhellt, nicht erfolgt und da der Magistrat, um die Jurisdiction der Stadt über die Bewohner dieses Convents zu erhalten, sie späterhin einer Besteuerung unterzog, so kam es hierüber zu einem weittläufigen Rechtsgange, der bis an das Reichskammergericht gelangte, S. No. 683. Inzwischen ist von der vorliegenden Urkunde die Folge gewesen, daß die Aufsicht über die Administration dieser Stiftung niemals bei dem Magistrat, sondern vielmehr, nach Abgang der Familie des Stifters, bei dem geistlichen Consistorio in Greifswald, statt der Universität gewesen ist. Ueber die Frage, ob die Jurisdiction über die Bewohner dieses Convents dem Magistrat oder dem Consistorio zustehe, ist in neueren Zeiten ein abermaliger Streit entstanden und dieser ist im Jahr 1819 vor dem königl. Oberappellationsgericht dahin entschieden, daß das königl. Consistorium in dem Besitze der Ausübung dieser Jurisdiction so lange zu stehen sey, als von Seiten des Magistrats im gewöhnlichen Rechtsgange ein Anderes ausgeführt worden.

677. Der Rath zu Greifswald verkauft und überläßt an die Vorsteher des vortigen grauen Klosters die von der Stadt angekaufte Hälfte der vor dem Mählenthore belegenen Corswantschen Mühle für ein empfangenes Kaufgeld von 1605. 1106 Mark.

Anm. Die Corswantsche Mühle war nach dem Visitationsrecess von 1604 (No. 673), Dähnert l. C. II. S. 267, mit ein Segethstuck der damaligen Bürgeranruhen. In Folge der Bestimmung des Recesses kaufte die Stadt die Hälfte dieser Mühle und überließ solche jetzt an das graue Kloster.

678. Georg Wafenis auf Klevenow schenkt ein Kapital von 1000 Gulden an die Universität zu Greifswald, in der

Abſicht, daß die Zinſen deſſelben jährlich zum Unterhalte armer Studirender verwandt werden ſollen.

1605.

Ed. d. Buch pom. Staatskunde, Theil II. S. 130.

679. Joachim Schumacher, Rathsherr und Camerarius in Greifswald, verordnet in ſeinem Teſtamente 4900 Gulden, dabei beſtimmend, daß die Zinſen dieſes Kapitals, ſeiner Anordnung gemäß, jährlich zum Beſten der Armen, der Kirchen und Schulen, und beſonders auch zur Ausſteuer armer Jungfrauen und zum Unterhalte armer Studenten und Schüler in Greifswald, der etwaige Ueberschuß aber zu vorfallenden außerordentlichen Ausgaben verwandt werden ſolle.

1606.

Anm. Der Stifter Joachim Schumacher war ein Sohn des Rathsherrn Joachim Schumacher und der Chriſtina Meyer. Er war geboren 1567 und ſtarb den 6 Mai 1606. Aus ſeiner Ehe mit Catharina Corſwandt, einer Tochter des Bürgermeiſters Peter Corſwandt, waren zwei Kinder, die aber beide noch vor den Eltern verſtarben. Seine wohlthätige Anordnung beſtehet noch jetzt und wird von einem Magiſtratsmitgliede, unter Verpflchtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem geſamten Magiſtrate, verwaltet.

680. Philipp Julius, Herzog von Pommern, fordert die geſamte Stadtgemeinde zu Greifswald auf, von ihrem Widerspruche gegen die von dem Herzoge verlangte und von allen Ständen, die Städte Stralsund und Greifswald allein ausgenommen, bewilligte außerordentliche Unterſtützung der Landesherrlichen Kammer abzustehen, und dagegen, nachdem ſie wegen des Stadtsuperintendenten ſchon die Verſicherung erhalten habe, daß der deſſfallſige Vertrag (ſ. No. 567.) auch ferner als gültig anerkannt werden ſolle, die Abhefung ihrer beſondern Beſchwerden, und beſonders auch die Wiedereinräumung des mit Beſchlag belegten Stadtguts Freesendorf zu erwarten, im entgegengeſetzten Falle aber weder das eine noch das andere zu hoffen habe.

1606.

681. Derſelbe Herzog meldet der Stadtgemeinde zu Greifswald, daß nunmehr das ſeit 1596 mit Beſchlag belegte Stadtgut Freesendorf an die Stadt zurückgegeben werden ſolle.

Anm. Wegen des Stadtguts Freesendorf waren ſchon nach No. 649. im Jahr 1592 mit dem Landesfürſten unglückliche Irrungen ein-

getreten, und als später der Magistrat für die Stadt auch die Gerichtsbarkeit in Absicht der Kirchhöfe in Anspruch nahm und auf denselben Gerichtspfähle hatte aufrichten lassen, so ward dieses noch übler aufgenommen, und die Folge davon war, daß der Landesherr bis zur weiter ausgemachten Sache das Gut Freesendorf im Jahre 1596 überall einzog. In Folge der vorliegenden Urkunde ward solches nun an die Stadt zurückgegeben, und da diese Urkunde am 6 Mai datirt, die nächstwohergehende aber, in welcher sofort durch den Ueberbringer eine categorische Antwort verlangt wird, am 5. Mai ausgefertigt ist; so gehet hieraus hervor, daß die Stadtgemeinde sich in das Begehren des Landesfürsten gefügt und darauf ihr Gut Freesendorf zurückhalten habe.

682. Derselbe Herzog giebt hierauf der Stadt Greifswald, unter wiederholter Anerkennung des wegen des Stadtsuperintendenten bestehenden Vertrages (No. 567.) die Versicherung, daß ihren besondern Beschwerden dahin abgeholfen werden solle, daß mit unbedingten Mandaten gegen die Stadtgemeinde nur überhaupt in den Fällen, wo sie nach allgemeinen Gesetzen zulässig sind, vorgeschritten, daß die Bürger, vermöge der Stadt ältern Privilegien, vor keine fremde Gerichte gezogen, auch die erste Instanz vor dem Stadtgerichte erhalten, in den Berufungen von des Rath's Rechtsansprüchen überall den Gesetzen und Ordnungen nachgegangen, die Landesgerichte auch, wenn durch den Weg der Berufung Greifswaldische Sachen an sie gelangen, zur Berücksichtigung des Lübischen Rechts verpflichtet, die Greifswaldischen Fischer, mittelst Beilegung des dieserhalb statt gehabten besondern Streits, zur Ausübung der Fischerei bis an den Heerd, belegen eine Viertelmeile diesseits Wolgast, seewärts in der Peene, berechtigt, die Gesetze wegen der unerlaubten Vorkäuferei überall kräftigst gehandhabt, auch besonders die Verordnungen wegen des Unterschieds der Stände aufrecht erhalten, und keinen Landleuten der Betrieb einiger Kaufmannschaft, des Brauens und Mälzens, diejenigen allein ausgenommen, die solches so Jahr ruhig ausgeübt, verstattet, nicht weniger auch die besondern Privilegien der Greifswaldischen Schneider und Schuster bestätigt, auch die besondern Petitionen der Greifswaldischen Schmiede, Barbierer und Fischer berücksichtigt, überhaupt aber

keine Handwerker auf den Dörfern, der Stadt Greifswald zu nahe, gebüdet, die Verfügungen wegen des Glockenläutens bei dem Absterben fürstlicher Personen der alleinigen Direction des Rathes überlassen, die fürstlichen Jäger und Wildschützen zur gänzlichen Verschonung des Stadtgebiets angewiesen, auch ferner die Verbrecher mit fürstlichem Geleite nur nach vorhergegebener Hö rung des Magistrats versehen werden sollen. 1606.

Dähnert l. C. II. S. 271. — Dessen pomm. Bibl. Bd. IV. S. 335.

683. Derselbe Herzog erläßt an den Rath zu Greifswald auf erhobene Klage des Dr. Joachim Stephani einen unbedingten Befehl dahin, daß die in das von dem Kläger gestiftete Armenhaus aufgenommenen Leute, als arm und mitleidswürdig, mit keinem Bürgerschoss belegt, und ihnen auch die unlängst, zur Beitreibung der auferlegten Beiträge, abgenommenen Pfänder sofort restituirt werden sollen, die Hauptsache jedoch zur ordentlichen Rechtsausführung zwischen beiden Theilen verweisend. 1607.

Anm. Die Hauptfrage war, ob der Dr. Stephani berechtigt gewesen sey, ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, als der ordentlichen Obrigkeit, einen der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Ort, mit einem solchen zu frommen Zwecken bestimmten Gebäude zu bebauen und denselben, ja selbst auch die Bewohner, von der städtischen Gerichtsbarkeit loszureißen. Damit nun dieserhalb kein präjudicialer Possess gegen die Stadtgemeinde angezogen werden könne, so war den Bewohnern dieses Convents ein Beitrag zum Bürgerschoss auferlegt und darauf, als sie diesen nicht bezahlten, die Pfändung gegen sie verhängt. Gegen die vorliegende, diese Pfändung unter besonderer Berücksichtigung des mitleidswürdigen Zustandes der Conventsbewohner, als unrecht erklärende propstliche Verfügung appellirte der Rath an das Reichskammergericht. Dasselbst ward auch die Appellation angenommen, und es wurden, am 7. August 1607, die gewöhnlichen Appellations-Prozesse erkannt. Nach Einsendung der Acten ward bei dem Reichskammergericht weiter verhandelt; es ist aber daselbst vermuthlich in Folge des später eingefallenen 30jährigen Krieges niemals ein Urtheil erfolgt.

684. Die Stadt Greifswald zahlt eine abermalige außerordentliche Kriegsteuer von 1092 Thaler 23 Sch. 1607.

685. Philipp Julius, Herzog von Pommern, giebt dem Rathe zu Greifswald die Versicherung, daß das am Strande bei dem Stadtgute Freesendorf geschehene Sehen einiger Pfähle, welches bios zum Vergnügen des Landesfürsten bei Ausübung der Schwan- und Enten-Jagd auf dem Wasser geschehen sey, der Stadt an ihren Gerechtigkeiten so-  
1607. wohl jezt, als künftig, unpräjudicirlich seyn solle.

686. Die Stadtgemeinde zu Greifswald schließt mit dem Gewehrfabrikanten Jacob Gewers zu Sula einen Vertrag, vermöge dessen dieser sich verpflichtet, an die Stadt 50 Musketen  
1607. mit allem Zubehör zu liefern.

687. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert  
1607. die Innungsartikel für die Genossen des dortigen Hafenamts.

688. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befiehlt dem Rathe zu Greifswald, in Folge des, bei den im deutschen Reiche und anderswo eingefallenen dormaligen unruhigen Zeiten, ergangenen allgemeinen Landesherrlichen Aufgebots, nicht allein die Festungswerke in gutem Stande zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Bürger mit ihren Rüstungen  
1608. stets in Bereitschaft sind.

689. Der Rath zu Greifswald stiftet eine Vermittelung zwischen den dortigen Schuftern und den Altflückern wegen  
1608. ihrer beiderseitigen Gerechtigkeiten.

690. Derselbe bewidmet die dortigen Nadler mit dem  
1608. Zunftrechte und mit besondern Innungsartikeln.

691. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befiehlt dem Rathe, den Verwandten der beiden Handlungs-Compagnien und den 4 Gewerken zu Greifswald, durch Abgeordnete ihres Mittels in dem auf den 20. Februar zu Wotgast bestimmten Landtag zu erscheinen, und sich daselbst vor dem Landesfürsten und den gesammten Ständen auf die gegen die Stadtgemeinde anzubringende fiscalische Klage, wegen verübter Eigenmacht und Verletzung des Landfriedens, gebührend zu  
1609. rechtfertigen, auch darauf sofort rechtlichen Bescheid zu erwarten.

Am 1. May im Jahr 1608. hatte ein Greifswaldischer Bürger Claus Zickermann einen Menschen Namens Ewen Gysse ermordet.

Der Mörder war deshalb vom Gericht zu Greifswald gefänglich eingezogen. Er entfloh aber und der fürstliche Amtmann Koch von Raben zu Eldena nahm ihn auf und vermittelte ihm einen Fischerlaten zu Eyl. Hier auf dem Steg vor dem auf dem Stadtgebiet stehenden Voigtshause wurde der Verbrecher im Anfange des Novembermonats von einigen Greifswalder Bürgern ergriffen und vorläufig in das Voigtshaus gebracht, dahier er von dort danktrotz wieder, in die Stadt zur Haft geführt werden dhanz. Diefeyr kam aber der fürstliche Amtmann zu Eldena zuvor, indem er, begleitet mit etwa 100 Mann Landvolks, auszog und den Verbrecher aus dem Voigtshause abholte und nach Eldena transportiren ließ. Der Rath wandte sich hierauf schriftlich an den Amtmann und bat um die Auslieferung des Verbrechers. Da aber diese abgeschlagen ward, so zogen die Greifswalder, vermuthlich unter Leitung des Magistrats, am 18. November 1608, etwa 200 Mann stark, sämmtlich bewaffnet, gegen Eldena und erbaten nochmals, um die Gerichtsbarkeit der Stadt zu erhalten, die Verabfolgung des eingezogenen Verbrechers. Da solche aber auch dieses Mal abgeschlagen ward, so setzten sie ihr Vorhaben mit Gewalt durch und führten den Verbrecher, unter Trommelschlag und Trompetenschall, in ihre Stadt zurück. Diese Handlung war, während der Herzog auf einer Reise begriffen gewesen, vorgefallen, und bei der Zurückkunft ward sie von demselben als eine unerlaubte Euthküße und Verletzung des Sanftfriedens, sehr ungnädig aufgenommen, und die erste Folge davon war der vorliegende Befehl. Auf dem Landtage kam die Sache, jedoch nicht zum Abschluß und die Greifswalder protestirten überhaupt gegen dieses ganze Verfahren, auf den ordentlichen Rechtsgang propociend. Darauf wollte sich jedoch der Herzog nicht einlassen und sein Unwille gegen die Stadt wurde dadurch nur noch vergrößert. Es kam deshalb zu weitläufigen Verhandlungen und die Greifswalder behaupteten fortwährend, daß sie sich keines Unrechts schuldig gemacht und daß Alles, was sie gethan hätten, einzig und allein von ihnen in der Absicht geschehen sey, um die Berechtigte der Stadt zu erhalten. Sie suchten diese ihre Behauptung durch eingezogene Gutachten auswärtiger Juristenfacultäten zu rechtfertigen. Auch die deutsche Hanfen verbandte sich für sie; aber diese erhielt von dem Herzoge die Antwort, daß das, was er hier mit seiner Stadt Greifswald abzumachen habe, sie nicht angehe. Endlich ließ jedoch der Herzog sich soweit bewegen, daß er im October 1609 eine Commission nach Greifswald abordnete, um die Sache zu schlichten und allensfalls gültlich zu vermitteln.

Vor dieser Commission ward dann hierüber mehrere Jahre hindurch verhandelt, und erst im Jahre 1611 erfolgte eine Vermittelung, wodurch diese unglückliche Fehde beendet und die Stadt wieder mit ihrem Landesfürsten ausgesöhnet ward.

Dähmert pomm. Bibl. Bd. V. S. 283., wo aber unrichtig dieser Vorfall, als erst 1609 angefangen, angegeben wird.

692. Der Rath zu Greißwald, als Patron der Kirche zu Reinberg, und Henning von Hagen zu Falkenhagen schlossen einen Vergleich wegen eines von Pösterem in der Kirche 1610. zu Reinberg eigenmächtig erbauten Gestühls.

693. Christoph Westphal, Rathsherr und Camerarius zu Greißwald, verordnet auf seinem Todtbette, daß von seinem Vermögen 6000 Gulden zu frommen und wohlthätigen 1610. Zwecken verwandt werden sollen.

Anm. Da diese Stiftung ohne alle Formalitäten von dem Stifter angeordnet war, so entstand in der Folge über ihre Gültigkeit ein langwieriger Prozeß. Indessen hat sich dennoch diese Stiftung theilweise erhalten; und sie ist bereits in den Visitationssrecess von 1621, Dähmert L. G. II. S. 302., mit aufgenommen. Eine Folge der statt gehaltenen Streitigkeiten ist es aber gewesen, daß die Verwaltung dieser Stiftung, deren jetziger Fonds annoch 633 Rthlr. 16 Sch. beträgt, lange Zeit hindurch der Befassung des Magistrats ganz entzogen und vielmehr dem geistlichen Ministerio in Greißwald allein überlassen ist. Von den jährlichen Sinsen, die jetzt 81 Rthlr. 32 Sch. betragen, sollten eigentlich nach der Uebereinkunft von 1661 bezahlt werden: An den General-Superintendenten 6 Rthlr. 32 Sch.; an den Archidiaconus bei St. Nicolai 2 Rthlr. 24 Sch., an den Diaconus daselbst 2 Rthlr. 24 Sch.; an den Pastor zu St. Marien 2 Rthlr. 24 Sch., an den Diaconus daselbst 2 Rthlr. 24 Sch., an den Pastor zu St. Jacobi 2 Rthlr. 24 Sch., an die Wittve desselben 2 Rthlr. 24 Sch., an den Küster bei St. Nicolai 20 Sch., an den Küster bei St. Marien 20 Sch., an den Küster bei St. Jacobi 20 Sch., an den Schulfonds 5 Rthlr. 40 Sch., an das Elendenhaus 40 Sch., an das Waisenhaus 40 Sch., und an das Stephanische Convent 20 Sch. Es ist aber in neueren Zeiten die Abänderung getroffen, daß die Gehungen, welche die Prediger und Küster hiervon zu beziehen haben, an diejenige Kirche, wozu der berechtigte Beamte gehört, abgegeben und sie dann von der Kirche an den Berechtigten in dem Gesamtbelauf seines Gehalts mit ausbezahlt werden. Die übrigen kleinen Vermächtnisse für die Schule und Armen-

Häuser werden noch jetzt jährlich von der Administration der Westphälischen Stiftung an diese ausbezahlt. Uebrigens ist der Todestag des Stifters nicht angegeben; wahrscheinlich aber ist es, daß er bald nach dieser auf dem Todbette gemachten Anordnung gestorben ist. Seine Ehefrau Elboria, geborne Wänsow, flüchtete während des 30jährigen Kriegs, um dem Ungemach desselben zu entgehen, von hier nach Friedland und starb dort im Jahr 1630, nachdem sie auch dort, in Folge des Krieges, einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens eingebüßt hatte. Ihre aus einer andern Ehe erzeugte Tochter war an einen Bölschow verheirathet, und diese hinterließ bei ihrem Ableben einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn Georg Bölschow war herzoglich Mecklenburgischer Amtmann zu Brode. Die Tochter Elboria Bölschow aber war erst an einen Dr. Stoppel und danachst an einen Hofrath Friedrichs verheirathet. Diese waren es, mit denen späterhin über diese Stiftung ein langwieriger Prozeß statt fand, der zuletzt im Jahr 1661 durch einen Vergleich, wodurch der noch übrige jetzige Stiftungsfonds begründet ward, beendet wurde und in Folge dieser Verhandlungen ist vermuthlich die unrichtige Meinung entstanden, daß diese Stiftung von der Frau des Camerarii L. Westphal herrühre. S. No. 724.

694. Sophia Hedwig, verwitwete Herzogin von Pommern, ingleichen die fürstlichen Rätthe Albrecht von Wakenitz, Balzer von Lasmund, Christoph Neuenkirchen und Jochen Bubbe, so wie Dr. Heinrich Buchow, Bürgermeister zu Stralsund, sämmtlich anwesend in Greifswald, vermitteln die nach No. 691. zwischen der Stadt Greifswald und ihrem Landesfürsten entstandenen unglücklichen Mißhelligkeiten dahin; daß der Rath und die Stadtgemeinde sich in geziemender Demuth gegen Letztern verbitten, eine dieses aussprechende und mit den gewöhnlichen Stadtsiegeln besiegelte Erklärung demselben bei seiner Ankunft nicht allein schriftlich ehrfurchtsvoll zu überreichen, sondern auch den Inhalt derselben sodann mündlich wiederholen, überdieß aber zur Buße sofort baar 5000 Gulden erlegen, und noch außerdem andere 9000 Gulden, letztere jedoch nur einschließlic der von der Stadt noch restirenden Steuerbeiträge, bezahlen sollen, als wogegen der Herzog sie nicht allein wieder zu Gnaden annehmen, sondern auch die Verfügung treffen werde, daß die während dieses Zwistes in



Beschlag genommenen und eingezogenen Dörfer, Schäfereien und Föhren der Stadt, wegen deren inmittelst nicht gehabten Benutzung aber alle Nachrechnung wegfallen soll, so wie besonders auch der Tages vorher mit besondern Grenzmahlen bezeichnete Stadtantheil zur Wyß an die Stadt zurückgegeben werde, wobei übrigens die sonstigen noch unerledigten geistlichen und weltlichen Irrungen ihrem gewöhnlichen Rechtsgange  
1611. überlassen bleiben.

Dähner t. C. Suppl. I. S. 1178.

695. Philipp Julius, Herzog von Pommern, anwesend auf dem Schlosse zu Ludwigsburg, genehmigt und bestätigt die nach No. 694. geschehene Beilegung der Irrungen  
1611. mit der Stadt Greifswald.

Dähner t. a. a. D. S. 1181.

696. Die Bürgermeister und Rathmänner zu Greifswald borgen von den Vorstehern des Georghospitals, zum Behufe der von der Stadt, bei Gelegenheit der Anwesenheit des Herzogs Philipp Julius vom 24sten bis dem 27sten September, veranstalteten Ausrichtung, ein Kapital von 600 Gulden,  
1611. und stellen darüber eine Verschreibung aus.

697. Die Vorsteher des grauen Klosters zu Greifswald und Caspar Hoyer schließen einen Vertrag wegen des dem Letztern gebührenden achten Theils in der vor Greifswald belegenen  
1611. Gorswantschen Mühle. S. No. 677.

698. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befiehlt den im Kirchspiele der Stadt Jarmen ansässigen Lehnteuten, zur Instandsetzung des Jarmenschen Fährdamms, welche von der Stadt Greifswald dem alten Gebrauche nach beschafft  
1611. werden würde, mit Föhren an Hand zu gehen. S. No. 401.

699. Die Geschwister Engelbrecht, namentlich Joachim und Jürgen Engelbrecht, so wie ihre Schwester, Gertrude Engelbrecht, verheirathet an Martin Bölschow, schließen einen Vertrag mit einander, vermöge dessen sie die noch ungetheilte elterliche Verlassenschaft unter sich theilen, und besonders die von der vormaligen Engelbrechtschen Vicarie bei der Brigittenskapelle in der Marienkirche zu Greifswald herrührende Engel-

brechtische Stiftung nebst dem Patronatrechte derselben an ihre gedachte Schwester und deren Descendenz völlig abtreten. 1612.

700. Philipp Julius, Herzog von Pommern, erneuert und bestätigt das den Schustern zu Greifswald schon nach einer ältern Bewidmung zustehende Recht, vermöge dessen in dem Umkreise der Stadt von  $1\frac{1}{2}$  Meile kein Schuster oder Gärber auf dem Lande geduldet werden soll. 1612.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 156.

Anm. Das ältere Privilegium der Schuster, worauf sich die vorliegende Urkunde bezieht und worauf schon in der Resolution dieses Landesfürsten vom 7. Mai 1606 Bezug genommen wird, findet sich so wenig, als eine ähnliche daselbst ebenfalls angezogene Bewidmung der Greifswaldischen Schneider.

Dähnert a. a. D. Bd. II. S. 274. No. VII. und VIII.

701<sup>a</sup>. Heinrich König, ein Bürger zu Greifswald, bekennt, daß er von der dortigen Stadtgemeinde den Abtrag einer Schuld von 500 Gulden richtig erhalten, und deshalb keine weitere Ansprache zu machen habe. 1613.

701<sup>b</sup>. Henning Blixen auf Kleinen-Zastrow bekennt sich zum Schuldner des Bürgermeisters Christoph Engelbrechts zu Greifswald auf 1100 Gulden, und verpfändet ihm dafür einige Höfe zu Zestelin. 1613.

702. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu einer schon 1612 bewilligten abermaligen dreifachen außerordentlichen Steuer 2328 Gulden 19 Sch. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1613.

703. Dieselbe zahlt auf die schon im Jahre 1612 bewilligte abermalige dreifache außerordentliche Steuer wiederum einen Beitrag von 2337 Gulden 12 Sch., und wird darüber gleichmäßig quittirt. 1614.

704<sup>a</sup>. David Brütz, Bürger zu Greifswald, vermachet ein Kapital von 100 Gulden, haftend auf einem Hause in der Fischstraße, in der Absicht, daß die Zinsen desselben jährlich an die Prediger bei St. Nicolai daselbst ausbezahlt werden sollen. 1614.

Anm. Das eigentliche Jahr dieses Vermächtnisses ist ungewiß; es ist aber deshalb in das Jahr 1614 aufgenommen, weil 1685 schon

ein Enkel des Stifters, ein Pastor Manderfen, genannt wird, und weil 1624, da das Haus, worauf das Kapital haftete, von der Schottischen Compagnie gekauft wurde, der Stifter bereits todt und das Kapital schon darauf haftend war.

704<sup>b</sup>. Philipp Julius, Herzog von Pommern, genehmigt und bestätigt die von Henning Blixen geschehene Verpfändung einiger Höfe in Jestelin an den Greifswaldischen  
1614. Bürgermeister Christoph Engelbrecht. S. No. 701<sup>b</sup>.

705. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt abermals zu einer schon im Jahre 1612 bewilligten dreifachen außerordentlichen Steuer 2281 Gulden 21 Sch. und wird darüber  
1615. von den Landlastens-Einnehmern quittirt.

706. Dieselbe zahlt wiederum zu der schon im Jahre 1612 bewilligten dreifachen außerordentlichen Steuer 2250 Gulden  
1616. den 2 Sch. und wird darüber quittirt.

707. Philipp Julius, Herzog von Pommern, eine Visitation der Greifswaldischen Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser beabsichtigend, befehlt dem Rathe zu Greifswald und den sämtlichen Provisoren und Vorstehern, ihre Rechnungen und Register hierzu in Bereitschaft zu halten.  
1616.

*Anm.* Da nach No. 641. und 642. die Frage, ob besonders auch die Hospitäler der Visitation unterzogen werden könnten, noch unerledigt und zur Entscheidung des Reichskammergerichts gebracht war, so appellirte der Rath von dem vorliegenden Landesherrlichen Befehl gleichfalls an das Reichskammergericht. Inzwischen ging dennoch einige Jahre später und besonders im Jahr 1620, vorbehältlich dieser Berufung, diese Visitation vor sich, und sie erstreckte sich nicht allein auf die Hospitäler, Stiftungen, Armenhäuser und Kirchen in Greifswald, sondern auch auf die beiden Landkirchen zu Grifow und Reinberg.

708. Die Hansestädte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Greifswald schließen mit den Generalsstaaten von Holland einen Vertrag, vermöge dessen sie sich wechselseitig Hülfe und Beistand für den Fall eines feindlichen Angriffs und der Störung ihres Handels angeloben, und worin das Simplum der für diesen Fall zu stellenden Mannschaft auf 117½ Mann, nämlich von Holland 100 Mann, von Lübeck 5½ Mann,

von Bremen 1½ Mann, von Hamburg 3½ Mann, von Ros-  
stock 1 Mann, von Stralsund 1 Mann, von Magdeburg  
1 Mann, von Lüneburg 1 Mann, von Braunschweig in den  
ersten 6 Jahren 1 Mann, danachst aber 2 Mann, von Wis-  
mar ½ Mann und von Greifswald ebenfalls ½ Mann be-  
stimmt wird.

1616.

Sertorius Gesch. d. hans. Bundes, Th. III. S. 41. 686. —  
Willbrand hansische Chronik, S. 292. — Werdenhagen  
de rebus haneaticis, pag. 1207 sq.

709. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert  
das den dortigen Bürgern jährlich am Sonntage vor Jacobi  
feierlich zu verkündigende Plebiscitum, genannt die Bürger-  
sprache oder die Bauersprache.

1616.

710. Derselbe erneuert und erweitert ebenfalls das den  
dortigen Bürgern jährlich am Sonntage von Allerheiligen zu  
verkündigende Plebiscitum, die Bürger- oder Bauersprache  
genannt.

1616.

711. Derselbe und die Alterleute der dortigen Schonen-  
fahrer- und der Bergfahrer- Compagnie, so wie der Ge-  
werke, schließen auf 3 Jahre mit einander einen Vertrag, ver-  
möge dessen dem Rathe die Verwaltung der Justiz, der Po-  
lizei und überhaupt die Oberinspection über die ganze Verwal-  
tung verbleiben, die übrige unmittelbare Verwaltung und na-  
mentlich die Kassenführung, unter dieser Aufsicht des Rathes,  
aber der Bürgerschaft während dieser Zeit überlassen, die Ein-  
künfte der beiden Hospitäler, welche für jedes in einem beson-  
dern Kasten aufzubewahren, und nur zum Wohlthun und an-  
dern frommen Zwecken zu verwenden sind, besonders und für  
sich berechnet, alle und jede Einkünfte der Stadt, einschließlich  
des Bürgerschosses, ebenfalls in einem besondern Vorrathskasten  
niedergelegt und zur Bestreitung aller eigentlichen Stadtausga-  
ben und namentlich der Baukosten und Salarien, welche letztere  
für jeden Bürgermeister jährlich zu 400 Mark, für den Haus-  
vogt, die beiden Camerarien und den Stadtrichter jährlich zu  
200 Mark, für jeden Rathsherrn jährlich zu 150 Mark und  
gleichmäßig auch für die Wittwen im Gnadenjahre bestimmt

werden, verwandt und berechnet, die Rechnungen aber von den Verwaltern dieses Kassens jährlich dem gesammten Magistrate und den zur Rechnungsaufnahme deputirten Bürgern 1616. vorgelegt werden sollen.

Dähnert a. a. D. Bb. II. S. 275.

712. Hermann Röß, Doctor der Rechte, stellt an die Stadt Greifswald einen Revers aus, betreffend das von ihm auf der Stadtmauer in der Gegend des den Erben des Christoph Corswanten gehörenden Hauses erbauten Lusthauses. 1616.

713<sup>a</sup>. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt abermals zu einer schon im Jahre 1612 bewilligten dreifachen außerordentlichen Steuer einen Beitrag von 2225 Gulden 29 Sch., 1617. und wird darüber von den Landlastens-Einnehmern quittirt.

713<sup>b</sup>. Henning Bliren auf Kleinen-Zastrow bekennt sich zum Schuldner des Bürgermeisters Christoph Engelbrecht zu Greifswald auf 1000 Gulden, und verpfändet ihm dafür 1617. einige Höfe zu Bestelin.

713<sup>c</sup>. Philipp Julius, Herzog von Pommern, genehmigt und bestätigt die von Henning Bliren geschehene Verpfändung einiger Höfe in Bestelin an den Greifswaldischen 1617. Bürgermeister Christoph Engelbrecht.

714. Philipp Julius, Herzog von Pommern, giebt der Stadtgemeinde zu Greifswald die Versicherung, daß der Rest der ihm nach dem Vertrage No. 694. zu bezahlenden 9000 Gulden, dem deshalb eingezogenen schiebsrichterlichen Ausspruche auswärtiger Juristen gemäß, von der Stadtgemeinde 1618. mit 4873 Gulden 16 Sch. richtig bezahlt sey.

715. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, in Folge des, bei den im deutschen Reiche und anderswo eingefallenen dermaligen unruhigen Zeiten, ergangenen allgemeinen Landesherrlichen Aufgebots, die Stadt gegen einen unvermutheten Ueberfall in Acht zu nehmen, und nicht allein die Festungswerke in gutem Stande zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Bürger mit ihren Rüstungen stets in Bereitschaft sind. 1618.

716. Die Bürgermeister der Stadt Anclam und Demmin, als erwählte Schiedsrichter und Unterhändler, stiften zwischen den Städten Stralsund und Greifswald wegen des unter No. 634. bemerkten und an das Reichskammergericht gebietenen Streits wegen Grewiß einen Interimsvergleich dahin, daß das sogenannte Holz Grewiß bei dem Grewißer Fährgehöfte der Stadt Greifswald so lange, bis ein anderes gültlich oder rechtlich ausgemacht worden, verbleiben, der jedesmalige Fährmann aber dagegen gehalten seyn solle, an die Stadt Stralsund so lange, als dieser Vergleich nach der vorbemerkten Bestimmung von Bestande ist, eine jährliche Pacht von 24 Mark zu bezahlen, als welcher Vergleich denn von beiden Städten Stralsund und Greifswald durch ihre Mitunterschrift genehmigt und vollzogen wird. S. No. 1129. 1618.

Anm. In Gemäßheit dieses Vergleichs und der nachherigen Entscheidung des Königl. Tribunal vom 2. Mai 1729 zahlt der jedesmalige Fährmann zu Grewiß noch jetzt an die Stadt Stralsund eine jährliche Abgabe von 4 Rthlr. 24 Sch., und es rührt die Abweichung der Summe wahrscheinlich davon her, daß die Mark Sundisch etwas höher als 8 Sch. gerechnet worden.

717. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt abermals zu der schon im Jahre 1612 bewilligten außerordentlichen dreifachen Steuer einen Beitrag von 2246 Gulden 18 Sch. 10 pf. und wird darüber von den Landkassens-Einnehmern quittirt. 1619.

718. Dieselbe zahlt wiederum zu derselben Steuer einen Beitrag von 2269 Gulden 19 Sch., und wird darüber in gleicher Maaße quittirt. 1619.

719. Philipp Julius, Herzog von Pommern, stellt an den Bürgermeister Christoph Engelbrecht und den Rathmann David Gröneberg zu Greifswald, als Verwalter der dortigen Schumacherschen Stiftung, über das von den Mitteln dieser Stiftung empfangene Darlehn von 4000 Gulden eine Verschreibung aus, und stellt dafür das Amt Torgelow zur Hypothek. 1619.

719<sup>b</sup>. Die verwittwete Preen, geborne Behr, vermachet in ihrem Testamente an die Kirche zu St. Marien in Greifswald ein Kapital von 300 Mark mit der Bestimmung, daß

von den Zinsen desselben, zu 6 von Hundert gerechnet, jährlich am Laurentiustage, oder am 10. August, die Hälfte, also 9 Mark, auf dem Grabsteine ihres schon früher verstorbenen  
1619. Mannes Otto Preen an wahre Arme vertheilt werden solle.

Anm. Der Mann, dem die Gattin hier in treuer Liebe ein Andenken stiftet, Otto Preen genannt, war fürstlicher Hofgerichtsrath und wohnte in Greifswald in einem vormaligen Lpenborgschen Hause in der Kuhstraße. Fast ein Jahrhundert hindurch ward das Vermächtniß treulich erfüllt. Der nordische Krieg, der manches Gute zerstörte, bewirkte auch hier eine Veränderung und hatte besonders die Folge, daß die selbst in Armuth versunkene Marienkirche nur den dritten Theil des Vermächtnisses ausbezahlte. So ist es seitdem geblieben, und es werden daher noch jetzt von der Marienkirche jährlich an das Hospital zum heiligen Geist für die Bewohner des Elendenhauses 24 Sch. mit der Bezeichnung: für Otto Preens Grab, gegeben.

719°. Der Rath zu Greifswald erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, betreffend die in der Stadt ausgebrochene Pest und die dagegen von den Einwohnern zu ergreifenden  
1619. Vorkehrungen.

720. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu der schon im Jahre 1612 bewilligten außerordentlichen dreifachen Steuer einen abermaligen Beitrag von 2234 Gulden 4 Sch.  
1620. und wird darüber von den Landlastens-Einnehmern quittirt.

721. Dieselbe zahlt wiederum zu derselben Steuer einen Beitrag von 2231 Gulden 10 Sch. 6 pf., und wird darüber  
1620. gleichmäßig quittirt.

722. Philipp Julius, Herzog von Pommern, vermittelt und schlichtet den zwischen den Bürgermeistern und Rathsmännern zu Greifswald und den auf ihre Seite getretenen Bürgern, an einem Theile, so wie den verordneten Administratoren aus den 4 Gewerken und der allgemeinen Bürgerschaft, an andern Theile, entstandenen Streit, die Verwaltung des damaligen Bauerdorfs Wackerow betreffend.  
1620.

Anm. Diese Urkunde ist mit des Herzogs gewöhnlichem Wahlspruch: Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen, *discite justitiam moniti et non temere Divos, verstehen,*

723. Anna Grewing verordnet in ihrem Testamente, daß von ihrem Vermögen 400 Gulden zu ewigen Zeiten zu einem Stipendium für einen Studirenden von ihrer Familie, oder auch sonst zur Unterstützung eines Armen von ihrer Nachkommenschaft verwandt werden sollen.

1620.

Anm. Die Stifterin Anna Grewing war eine Tochter des Greifswaldischen Bürgers Johann Grewing und eine Catharin des Greifswaldischen Rathsherrn Valentin Grewing. Aus ihrer Ehe mit Peter Gruel, Rathsherrn und Camerarius zu Greifswald, einem Sohn des dortigen Bürgermeisters Peter Gruel (s. A. de Baltazar rituale acad. p. 269.) waren 6 Kinder, nämlich Jürgen Gruel, verheirathet mit Regina Bänrow und kinderlos gestorben, Peter Gruel, verheirathet mit Gertrud Brunnemann, einer Tochter des Bürgermeisters Jochen Brunnemann, Johann Gruel, Rathsherr zu Greifswald, verheirathet mit Gertrud Desten, Christina Gruel, verheirathet mit dem Greifswaldischen Rathsherrn Georg Rhode, Anna Gruel, verheirathet mit Johann Güldow, Bürger zu Greifswald, und Catharina Gruel, verheirathet mit Martin Erich und danach mit Christoph Bibow. Nach einer vorliegenden Stammtafel sind von den Nachkommen der Stifterin jetzt noch übrig: der Oberappellationsrath Andreas Odebrecht zu Greifswald, die Kinder seines im Jahr 1821 verstorbenen Bruders, des Greifswaldischen Bürgermeisters Johann Hermann Odebrecht, der Pastor Odebrecht zu Hohendorf und dessen Kinder, der Kaufmann Odebrecht zu Wolgast und dessen Kinder, der Hofgerichtsassessor Odebrecht und dessen Kinder, der Pastor Senzke zu Lüneburg und dessen Kinder, die Schwester desselben, Beata Senzke, verheirathet an den Stralsundischen Kaufmann Bloch, der Leibarzt medicus Sagert zu Stralsund und dessen Kinder, die Tochter des verstorbenen Greifswaldischen Conrectors Soltmann und eine Tochter des verstorbenen Greifswaldischen Rathsecretairs Witton. Uebrigens ist auch diese Stiftung annoch von Bestande, und sie wird von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrat, verwaltet.

724. Hans Stein, und Johann Grewing, als Erben des Camerarii Christoph Westphal, geben vor der zur Visitation der Greifswaldischen Stiftungen verordneten Commission, in Absicht der von ihrem Erbgeber auf dem Todbette angeordneten frommen Stiftung, ihre Erklärung dahin ab, daß sie an ihrem Theile diese, wenn gleich mangelhafte, Anordnung



zu respectiren gewilligt, und deshalb die Hälfte der Stiftungssumme, also 3000 Gulden, zu dem bestimmten Zweck herzugeben entschlossen wären, daß aber wegen der andern Hälfte von der Wittwe des StifTERS Widerspruch gemacht und dieselbe, dem eingezogenen Gutachten auswärtiger Juristen gemäß, bestimmt worden, die Anordnung des StifTERS in Absicht der andern Hälfte bis nach ihrem Ableben anstehen zu lassen. S. No. 693. 882. 887. 891.

Dähnert S. G. II. S. 302.

725. Philipp Julius, Herzog von Pommern, erledigt durch eine besondere Resolution die Beschwerden der Stadtgemeinde zu Greifswald und namentlich darin gebietend, daß dem Vertrage von 1606 (No. 682.) überall nachgelebt, daß bei Berufungen gegen des Rath's Rechtsprüche der Appellant, wenn er des Mißbrauchs des Rechtsmittels überführt wird, in eine Geldbuße, halb dem Hofgericht und halb dem Rath, verurtheilt werden, daß den an das Reichskammergericht gehörenden Rechtsfällen der ungehinderte Lauf gelassen, daß die Stadt niemals mit Fuhren außerhalb Landes belästigt, daß durch eine Commission die alte Union mit der Universität (No. 338.) erneuert und dadurch zugleich der Streit wegen der Immunität der von Professoren bewohnten Häuser möglichst erledigt, daß der abermaligen Beschwerde der Stadt wegen der Freesendorfer Brücke abgeholfen und daß den Bürgern zu Greifswald wegen ihrer Forderungen an die Landesherrlichen Bauern die schleunigste Rechtshülfe zu Theil werden solle.

Dähnert S. G. II. S. 281.

726. Derselbe erledigt durch eine andere Resolution die weitere Beschwerden der Stadtgemeinde zu Greifswald, namentlich darin gebietend, daß mit den Bürgern wegen Verwaltung des Stadtwesens ein neuer Vertrag, jedoch unter Vorbehalt der Landesherrlichen Bestätigung errichtet, daß dem Rath auch überhaupt die Befugniß, mit Zuziehung der Bürgerschaft besondere, das Stadtwesen angehende, Statuten, vorausgesetzt, daß darin nichts gegen das Landesherrliche Im-

teresse in geistlichen und weltlichen Sachen eingemischt wird, aufzurichten, fernerhin gelassen, daß jedoch, um dieses beprufen zu können, die jedesmalige Landesherrliche Bestätigung solcher Statuten nachgesucht, daß die Verwaltung der eigentlichen Stadtgüter und des Einkommens der Stadt, unter Inspection des Rathes, der Bürgerschaft überlassen, wegen Verwaltung der Hospitalgüter aber, nach eingekommener Relation der Visitations-Commission, besondere Verfügung gemacht, daß die Aufnahme der jährlichen Rechnungen dem Rath, jedoch eintretenden Falls, unter Vorbehalt des Landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, gelassen, daß der Rechtsgang in den gegen den Rath, oder einzelne Bürger, abhängigen fiscalischen Prozessen auf keine Weise gehemmt, daß die Jagd auf dem Stadtgebiet, Inhabts des Vertrages von 1606 (No. 682.) nicht von den fürstlichen Jägern ausgeübt und geschmälert und daß endlich die Irrungen mit der Universität wegen der Jurisdiction und anderer Punkte wiederholt zur gütlichen Beilegung vor einer anzusehenden Commission verwiesen werden sollen. 1620. Dähnert a. a. D. S. 283.

727. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verfügung zur Beachtung von Seiten der Genossen der dortigen Fischerzunft bei Ausübung der Stadtfischerei und besonders des Heringsfangs und der dabei zu beachtenden sogenannten Korbgerechtigkeit, darin zugleich verordnend, daß die Fischer die in dem Fischereibezirk der Stadt gefangenen Fische, so lange die Stadt noch nicht mit Fischen genugsam versorgt ist, nur in Greifswald, nicht aber anderswo, verkaufen sollen. 1621. Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 1173.

728. Philipp Julius, Herzog von Pommern, erläßt, auf den Grund der von der angeordneten Visitations-Commission angestellten Untersuchung, eine ausführliche Matrifel für die Kirche zu Reinberg. 1621.

Anm. Diese und die folgenden 3 Urkunden waren das Resultat der nach No. 707. im Jahr 1616 angeordneten, jedoch, vorbehaltlich der von Seiten des Magistrats wegen der mit in Anrede gekommenen Visitation der Hospitaler an das Reichskammergericht ergriffenen Berufung, vorzüglich erst im Jahr 1620 in Ausführung

gelommenen Distation. Es sind daher diese 4 Urkunden gleichmäßig auf den 20. Juni 1621 datirt.

729. Derselbe erläßt in Folge eben dieser commissarischen Untersuchung eine ausführliche Matrifel für die Kirche 1621. zu Grifflow.

730. Derselbe erläßt, vorbehältlich der von dem Magistrat an das Reichskammergericht ergriffenen, jedoch nur mit Devolutiv-Wirkung zugestandenen Berufung, einen ausführlichen Receß, betreffend die Verwaltung der Kirchen, Hospitäler, Klöster und anderen frommen Stiftungen zu Greifswald, darin zugleich verordnend, daß auch der Receß von 1558 (No. 577.), so weit solcher durch diesen neuen Receß nicht 1621. abgeändert worden, fortbauernnd von Gültigkeit seyn solle.

Dähnert L. G. II. S. 285.

Anm. Wie weit die einzelnen Stiftungen, worüber sich dieser Receß verbreitet, noch jetzt von Bestande sind, findet sich an den betreffenden Stellen angemerkt. Die hauptsächlichlichen allgemeinen Vorschriften, die dieser Receß enthält und noch jetzt befolgt werden, sind diese: — 1) Die unmittelbare Verwaltung und die Kassensführung in Abficht der Kirchen, Hospitäler und Klöster ist bei der Bürgerfchaft. Die Inspection über diese Verwaltung, so wie die Jurisdiction, die Polizei und überhaupt alles, was zum Patronat zu rechnen ist, ist aber dem Rath verblieben und dieser hat überdies auch in Abficht mehrerer zu frommen Zwecken gemachten testamentarischen Dispositionen, wie schon bei den Einzelnen angemerkt ist, die Verwaltung und Kassensführung allein behalten. — 2) Bei dem Abgang eines bürgerfchaftlichen Administrators werden, in Folge der späteren Verfügung No. 143b., von seinem übrig gebliebenen zweiten Collegen zwei andere Mitglieder der Bürgerfchaft dem Rath, dem deshalb die Censur freistehet, nominirt, und alddann wird aus diesen beiden in Gegenwart einer Deputation des bürgerfchaftlichen Collegii derjenige durch das Loos gewählt, der die erledigte Stelle des abgegangenen Administrators wieder einnehmen soll. — 3) Die Rechnungen der Hospitäler, Kirchen und Klöster, so wie der sonstigen Stiftungen werden jährlich dem gesammten Magistrat abgelegt und, unter Zugiehung resp. des Superintendenten, der Pastoren und einiger Deputirten der Bürgerfchaft, von den Bürgermeistern aufgenommen. — 4) Bei Verleihung der erledigten Präbenden in den Hospitälern und Klöstern haben die bürgerfchaftlichen Administratoren das Recht der Nomination; die wirkliche Verleihung aber geschieht von Sei-

ten des Magistrats, oder durch die aus dessen Mitgliedern bestellte besondere Inspection, gleich wie 5) dem Magistrat auch überhaupt die Befugniß zustehet, armen Stadtdienern, Predigern und deren Wittwen außerordentliche Præbenden zu bewilligen und 6) die etwanigen jährlichen Ueberschüsse dieser Stiftungen, nach gehörtem Rath der Administratoren, zu allgemeinen wohlthätigen und frommen Zwecken zu erwarten.

731. Der Rath zu Greifswald publicirt die in dem Resceß No. 730. bestätigte Ordnung für das dortige Waisenhaus und das Armenwesen überhaupt.

1621

Anm. In Folge dieser Ordnung sollten die Armen, den schon früher 1563 und 1564 geschehenen Anordnungen gemäß, besonders im grauen Kloster ihr Unterkommen finden und es werden überhaupt zum Zweck ihrer Verpflegung allgemeine Vorschriften gemacht. Das Waisenhaus, das durch diese Ordnung seine erste Entstehung erhielt, sollte in dem sogenannten Westphalschen Conventshause, welches hier das Krankenhaus bei St. Jacobi genannt wird, errichtet werden und nebenbei sollte auch dieses Gebäude mit zur Aufnahme anderer Armen dienen, gleichwie auch mit diesem neuen Armen- und Waisenhause, um arbeitsfähige Laugenichtse von dem Betteln abzuhalten, eine Arbeitsanstalt verbunden werden sollte. Es scheint auch, daß die Anstalt in diesem Gebäude zuerst eingerichtet ist. Wie aber solches während der nachherigen zweiten Brandenburgischen Belagerung sehr beschädigt ward, so wurde das Waisenhaus in ein anderes Gebäude in der Langenstraße verlegt und zwar so lange, bis das sogenannte Westphalsche Conventshaus wieder hergestellt war. Zur ersten Einrichtung des Waisenhauses wurden von den Mitteln der beiden Hospitäler jährlich 250 Thaler bewilligt. Da jedoch diese Bewilligung nur bis dahin, daß das Waisenhaus selbst zu bessern Umständen gelangt seyn würde, bewilligt war; so ist hiermit bei den eingetretenen verbesserten Umständen dieser Stiftung in der Folge die Veränderung vorgegangen, daß von dem Heilgeisthospitale nur jährlich 50 Thaler und von dem Georghospitale nur jährlich 100 Thaler beigetragen werden. Von dem Krullschen Testament wurde zuerst ein jährlicher Beitrag von 10 Rthlr. bewilligt, und dieser ist in der Folge bis zu 20 Rthlr. erhöht. Von dem Schumacherschen Testament wurden jährlich 10 Rthlr. und so auch von dem Butowschen Testament 10 Rthlr. bewilligt, und diese Gebungen finden auch noch jetzt statt. Die Schustersgilde und die Schmiedegilde bewilligten jede einen jährlichen Beitrag von 2 Rthlr., und auch diese Gebungen finden noch jetzt statt. Späterhin kamen noch als jähr-

**F**ür die Bewilligungen hinzu: von der Schonenfabrer-Compagnie 2 Rthlr., von dem Fischeramt jährlich 16 Sch. und von der Warschowschen Stiftung jährlich 15 Rthlr., und da in neueren Zeiten das sogenannte Westphalsche Convent, der Bestimmung des Recesses gemäß, ganz mit dem Waisenhause vereinigt ist, so kommen dem Waisenhause auch noch die früher für das Westphalsche Convent ausgesetzten kleinen Hebungen zu, als nämlich aus dem Kukowschen Testament jährlich 32 Sch., aus dem Westphalschen Testament jährlich 40 Sch. und aus dem Schumacherschen Testament jährlich 1 Rthlr. 52 Sch. Ferner wurden sofort in dieser Ordnung noch besondere zufällige Einflüsse für das Waisenhaus angeordnet. Auch von den Zinsen des verkauften Kirchensilbers sollte das Waisenhaus mit unterhalten werden, und endlich fanden sich auch mehrere Privatpersonen, welche zur ersten Einrichtung des Waisenhauses milde Beiträge gaben.

732. Abrecht von Wadnig, Prälat und Cantor des Stifts zu Cammin, Mitglied der zur Visitation der Greifswaldischen Stiftungen angeordneten Commission, schenkt zur ersten Einrichtung des neuen Armen- und Waisenhauses in Greifswald 500 Gulden und erhält von dem Rath eine besondere Versicherung, daß dieses Geld zu diesem Zweck richtig  
1622. verwandt werden solle.

733. Barthold Krakewig, Superintendent und Professor der Gottesgelahrtheit zu Greifswald, schenkt ebenfalls zur  
1622. ersten Einrichtung des Waisenhauses daselbst 200 Gulden.

734. Der Rath zu Greifswald stellt, in Gemäßheit des Visitationsprozesses von 1621, eine besondere Versicherung darüber aus, daß das von dem verkauften Kirchensilber gelohnte und 2000 Gulden betragende Geld, welches früher bei der Stadt Lübeck bestätigt, im Jahr 1572 aber dem Herzog Ernst Ludwig zinsbar angeliehen und danach dem Herzog Philipp Julius, in Gemäßheit des Vertrages von 1611 in Abrechnung auf die von der Stadt zu bezahlende Summe überlassen worden, auch fernerhin insoweit seinem Zweck gemäß verwandt werden solle, daß die Zinsen desselben jährlich nur zu frommen Zwecken und besonders zur Bezahlung der Salarien der Kirchen- und Schulbedienten, so wie zur Unter-  
1622. haltung des neuen Waisenhauses ausgegeben werden sollen.

**Ann.** In Gemäßheit dieser Versicherung zahlte die Stadt früher jährlich etwas als Beitrag zu den Prediger-Salarien und den Schullehrer-Salarien, so wie zur Unterhaltung des Waisenhauses. In neueren Zeiten ist jedoch die Abänderung getroffen, daß die Prediger-Salarien allein von den Kirchen bezahlt werden. Zum Unterhalt des Waisenhauses aber giebt die Stadt jährlich einen Beitrag von 25 Rthlr. und 1 Last Roggen. Zu Salarirung der Schullehrer aber werden jetzt jährlich von der Stadt, je nachdem der Bedarf es erfordert, einige hundert Reichsthaler, außerdem aber 204 Scheffel Roggen beigetragen, und so ergibt sich, daß die Stadt von ihrem besondern Communalvermögen weit mehr beiträgt, als sie nach der vorliegenden Versicherung zu bezahlen haben würde.

S. den Visitationsrecess von 1621 bei Dähnert L. C. II. S. 307.

734b. Lehr- und Disciplingefetze für die Greifswaldische Stadtschule. 1622.

**Ann.** Das eigentliche Jahr dieser älteren Schulgefetze ist ungewiß. Sie werden deshalb hier aufgenommen, weil aus andern Umständen es wahrscheinlich ist, daß sie durch die Visitationsverhandlungen und den nachherigen Recess von 1621, wodurch überall eine für das Allgemeine wohlthätige Aufregung bewirkt wurde, herbeigeführt sind. Besonders spricht dafür auch der Umstand, daß der Rector Friedrich Habersack, der von 1612 bis 1624 das Rectorat verwaltete (s. Pomm. Mag. Th. I. S. 104.), der Verfasser dieser Gefetze ist.

735. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu der bereits im Jahr 1612 bewilligten außerordentlichen Steuer einen abermaligen Beitrag von 2260 Gulden 5 Sch. 6 pf. und wird darüber von den Landkasten-Einnehmern quittirt. 1622.

736. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald machen eine Anordnung, wie es mit dem jährlichen Rectorschmause, den Promotionen der Doctoren und Magister, so wie mit den Verlobnissen, den Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen der Academiker gehalten werden soll. 1622.

Balthasar app. hist. dipl. p. 47.

737. Philipp Julius, Herzog von Pommern, befehlet dem Rath zu Greifswald, bei der immer größer werdenden Gefahr des Vaterlandes, die Kriegsmannschaft der Stadt zu

Fuß und zu Ross in jedem Augenblick in Bereitschaft zu halten, damit solche auf Erfordern mit zur Landesvertheidigung 1623. benützt werden könne.

738. Lucas Busch, Rathsherr zu Greifswald, verkauft und überläßt an die Greifswaldischen Bürger Martin Suckow, Johann von Essen, Andreas Bergholz, Johann Gützow, Hans Barnke und David Witting, als erste Verwalter des neuen Waisenhauses zu Greifswald, seine daselbst in der Fleischerstraße belegenen beiden Häuser und einen vor dem Fleischerthor belegenen Garten für ein Kaufgeld von 2500 Gulden.

Anm. Nach der Beschreibung hat es keinen Zweifel, daß die nach der vorliegenden Urkunde von dem Rathsherrn Lucas Busch, zum Behuf der Waisenhausanstalt, verkauften beiden Häuser das jetzt in der Fleischerstraße unter No. 3. belegene Stadthaus, das noch jetzt eigentlich aus zweien mit einander vereinigten Häusern besteht, seyn müsse. Einige Jahre hat das Waisenhaus solches wirklich in Besitz gehabt und dafür die jährlich zu 6 Procent bestimmten Zinsen an den Verkäufer bezahlt. Diese Zahlung hat bis und mit 1628 gedauert. Von da an findet sich in den Rechnungen nichts weiter davon erwähnt und eben so wenig findet sich bemerkt, daß das Waisenhaus jemals das Kaufgeld bezahlt habe. Das Haus mußte nämlich im Jahr 1628 zur Zeit der Kaiserlichen Einquartierung von der Waisenanstalt geräumt und zu einem Proviant- haufe, wozu es auch noch bei späteren Kriegserignissen benützt ward, abgetreten werden. Durch diesen Gebrauch war es theils sehr ruinirt und theils war auch das Waisenhaus durch die Calamitäten des Krieges in die Lage gekommen, daß es das bedeutende Kaufgeld von 2500 Gulden und die darauf hinterstelligen Zinsen gar nicht bezahlen konnte. Die Stadtgemeinde, die durch Benutzung des Hauses den Vortheil desselben genossen hatte, trat daher ins Mittel und machte dieses Haus durch Befriedigung des Verkäufers, die anscheinlich in den ihm nach No. 768. verschriebenen 11,000 Gulden begriffen ist, zu dem ihrigen. So ward es, wie es noch jetzt ist, ein Stadthaus. Der von dem Verkäufer mitverkaufte, vor dem Fleischerthor belegene, Garten wurde aber dem Waisen- haufe unentgeltlich gelassen und gehört demselben noch jetzt.

739. Der Rath zu Greifswald und die dortige Bürger- schaft schließen, in Folge der fürstlichen Resolution von 1620, (No. 726.) zur Beseitigung der abermals statt, gehaltenen Miß- belligkeiten, einen wiederholten und abhelflichen Vertrag, in

Betreff der Verwaltung des gesammten Stadtwesens, vermöge dessen dem Magistrat überall die Verwaltung der Justiz und der Polizei, so wie die Inspection über die gesammte übrige Verwaltung verbleiben, in Absicht der Verwaltung der Hospitalgüter dem Receß von 1621 nachgegangen, die sonstige Verwaltung aber, unter Aufsicht des Magistrats, der Bürgerschaft überlassen, aus dieser nunmehr, zum Behuf dieser Verwaltung und der Kassenführung, so wie zur Berathung über allgemeine Stadtangelegenheiten, ein besonderes Bürger-Collegium, bestehend aus 50 Mitgliedern, nämlich 36 Kaufleuten und 14 Gewerks-Alterleuten, außerdem aber ein engerer Ausschuss aus diesem, bestehend aus 8 Mitgliedern, nämlich aus 6 Kaufleuten und 2 Gewerks-Alterleuten, zum Zweck der Hauptkassenführung, gebildet und es dem Collegium der Fünfzigmänner auch überlassen werden soll, sich einen besondern Bürgerwörthalter, dessen Bestätigung dem Rath, wenn sich gegen seine Person nichts zu erinnern findet, zustehen soll, zu wählen.

1623.

Dähnerl. S. H. S. 310.

740. Philipp Julius, Herzog von Pommeren, erläßt in Folge der zu Greifswald gehaltenen ständischen Versammlung; einen Landtagsabschied.

1623.

Balthasar app. hist. dipl. p. 47.

Anm. Dieser Landtag betraf besonders die Abzahlung der gewöhnlichen Kriegssolden und die Ausbringung der Mittel zur Auskehrung ihres rückständigen Soldes. Es ward dazu eine dreifache außerordentliche Steuer bewilligt und ausgeschrieben.

741. Derselbe Herzog verordnet den Dr. Peter Dargatz, Bürgermeister zu Greifswald, zum Einnehmer bei dem Klüclamschen Landlasten, zum Behuf der Einhebung der zu den damaligen Defensionsanstalten ausgeschriebenen außerordentlichen Landessteuern.

1623.

742. Resolution der fürstlichen Canzlei zu Wolgast, wie es mit Abstattung des Appellationszweites in Rechtsangelegenheiten der Städte Greifswald, Anklam und Demmin gehalten werden soll.

1624.

Dähnerl. S. G. Suppl. I. S. 138.



**Ann.** Nach dieser Resolution soll es, wenn die Städte in ihren Rechtsbündeln einen Appellationseid zu schwören haben, in ähnlicher Maasse gehalten werden, als es mit der Stadt Stralsund verglichen ist. Es soll daher derjenige, gegen den der Streit geführt wird, auf einen gewissen Tag vor den Rath, um anzusehen, wie die Vollmacht zur Ableistung des Eides werde vollzogen werden, vorbeschrieben und in dem angeetzten Termin soll dann derjenige, der den Eid Namens der Stadt ableisten soll und der ein bei dem Hofgericht immatriculirter Advocat, Procurator oder Notarius seyn muß, mit einer auf die Eidesleistung abzuwendenden speciellen Vollmacht versehen und über den ganzen Act soll von einem requirirten Notar ein förmliches Instrument aufgenommen werden.

743. Albrecht von Wakenitz, fürstlicher Landrath und Cantor des Stifts Cammin, schenkt an die Universität zu Greifswald abermals 500 Gulden, dabei verordnend, daß die Zinsen dieses Kapitals zu einem Stipendio für arme Studierende verwandt werden sollen.

Gadebusch pomm. Staatskunde. Th. 2. S. 130.

744. Margaretha Sulow, geborne Brunst, stellt an die Stadtgemeinde zu Greifswald eine Versicherung aus, betreffend den in ihrem Garten vor dem Fleischerthor angelegten Teich und einen in denselben mit eingezogenen Platz von der Kammerewiese.

745. Philipp Julius, Herzog von Pommern, bestätigt den nach No. 739. zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Greifswald geschlossenen, die Verwaltung des Stadtwesens betreffenden, Vertrag.

Dähnert & C. II. S. 321.

745. Der Rath zu Greifswald bekennt, von dem Fürsten von Schwerin, zu Puzar, Spantekow und Iven erbgeessen, eine zinsbare Anleihe von 3500 Gulden zur Bezahlung der Recompensgelder für die Bestätigung des Bürgervertrages erhalten zu haben.

746. Gerdt und Christoph, Behr, Bevetter auf Bandelin und Schlagetow, an einem Theile, so wie der Rath, die Funzigmänner und die Vorsteher des Heilgeiffhospitals zu Greifswald, an andern Theile, schließen einen Tausch mit einander, vermöge dessen Erstere an die Stadtgemeinde zu

Greifswald und das dortige Hospital zum Heiligen Geist vier Höfe in Regenthin und elf dazu gehörige Hufen, ingleichen eine ihnen zustehende Hebung aus Ganz überlassen, Letztere aber dagegen ihren Antheil in Wandelin, bestehend aus dreien Höfen und sechs Hufen, so wie von ihrem Antheil in Müßow zwei Höfe mit vier Hufen und außerdem noch einige andere Hebungen aus Wandelin an die Beham abtreten. 1624.

747. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, bestättigt den unter No. 746. bemerkten Tauschhandel. 1625.

Anm. 1. Wie die Stadt und das Hospital zu den abgetretenen Antheilen in Wandelin gekommen waren, darüber findet sich keine Nachricht, weil die desfallsigen Urkunden bei Gelegenheit dieses Tausches mit abgeliefert sind.

Anm. In Müßow behielten die Stadt und das Hospital auch noch nach diesem Tausch einen anderen Antheil.

748. Die Stadtgemeinde zu Greifswald zahlt zu einer, zum Behuf einer eiligen Kreishülfe, ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer einen Beitrag von 1340 Gulden und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. 1625.

749<sup>a</sup>. Dieselbe leistet zu der dem Landesfürsten von den vier Vorderstädten gemachten Anleihe von 10,000 Gulden einen Beitrag von 3000 Gulden, borgt hierzu von dem Rathmann Lucas Busch ein zinsbares Kapital von 2028 Gulden und stellt dem Letzteren hierüber eine Versicherung aus. 1625.

749<sup>b</sup>. Eine öffentliche Inschrift, betreffend die geschehene Vollendung der Baute des Steinbederthors zu Greifswald. 1625.

Pomm. Magazin. Th. 6. S. 88.

Anm. Die Ansicht des Gebäudes hat ergeben, daß der Theil des Thors, der nach der Stadtseite gerichtet war, schon früher da gewesen und daß der Bau, wovon diese Inschrift redet, darin bestanden haben müsse, daß das Thor nordwärts durch eine Anhaute erweitert worden, vermuthlich um, den landesfürstlichen Befehlen gemäß, die Befestigung der Stadt von dieser Seite mehr zu verstärken. Weil aber das neue Mauerwerk mit dem alten wohl nicht genugsam verbunden war, so hatte sich jenes nach und nach von diesem getrennt und das Gebäude hatte daher, besonders nach dem während des letzten französischen Krieges oft schweres Gescheh durch dasselbe transportirt war, starke Vorposten bekommen, und es war zu befürchten, daß es über kurz oder lang, wenn

nicht ganz, doch theilweise, umstürzen werde. Deshalb wurde dieses Thor, um alles besorgliche Unglück abzuwenden, im Jahr 1820 kurz vorher, bevor Sr. Königl. Majestät von Preußen zum ersten Male die Stadt mit Ihrer Gegenwart beglückten, völlig abgebrochen.

750. Die Stadt Greifswald zahlt eine abermalige außerordentliche Steuer von 2050 Gulden und 11 Sch., und 1626 wird darüber von dem Landkastens-Einnehmern quittirt.

751. Dieselbe zahlt zu der schon 1612 eingewilligten außerordentlichen Steuer einen abermaligen Beitrag von 2142 Gulden 9 Sch. 11 pf. und wird darüber von den Landkastens-Einnehmern quittirt. S. No. 702.

752. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, schenkt, auf Rath und Verwendung der Stände, für den Fall des Ablebens der Herzogin Sophia Hedwig, Wittve des Herzogs Ernst Ludwig, die Güter Grubenhagen, Pansow, Weitenhagen und Subzow an die Universität zu Greifswald, derselben bis zum eintretenden Genuß dieser Schenkung eine jährliche Zahlung von 1000 Gulden zur Verbesserung ihres Einkommens versichernd.

ii Dähnert S. II. S. 840.

Anm. Diese Güter gehörten zum Wittthum der gedachten verwitweten Herzogin, und da solche 1631 mit Tode abging, so gelangte die Universität von da an zum Genuß dieser Güter.

753<sup>a</sup>. Derselbe Herzog, anwesend in Greifswald, bestätigt, nach gesthehener und empfangener Huldigung, in eben der Maasse, als es nach No. 516., 529., 607<sup>a</sup>. und 669. von den früheren Landesfürsten geschehen, alle Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der 1626. ihr angehörigen Gotteshäuser.

Dähnert S. II. S. 323.

753<sup>b</sup>. Derselbe Herzog bestätigt und erneuert das den Greifswaldischen Schustern nach No. 700. im Jahr 1612 ertheilte Privilegium.

754. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, bei der unter den statt findenden Kriegsunruhen nöthig gewordenen Vertheidigung des Landes, nicht allein die Festungswerke

der Stadt in gutem Stande zu halten, sondern auch mit ihren bewaffneten Kriegsvölkern zu Fuß und zu Rosß stets in Bereitschaft zu seyn, damit sie nöthigen Falls zur Landesvertheidigung mit gebraucht werden können.

1626.

755. Derselbe befehlt dem Rathe zu Greifswald, bei der eingegangenen sichern Nachricht, daß sich fremde Kriegsvölker immer mehr der Landesgrenze näherten, und daß ein feindlicher Ueberfall zu besorgen sey, in jeder Stunde mit ihrer ganzen bewaffneten Macht zu Fuß und zu Rosß, so groß diese nur immer angebracht werden könne, und ohne daß es für die Folge zum Präjudiz gereichen sollte, in Bereitschaft zu seyn, und sie augenblicklich, sobald der desfallsige weitere Befehl eingehen werde, an die Landesgrenze zu stellen.

1626.

Anm. In Folge dieser und mehrerer späteren Verfügungen ähnlichen Inhalts stellte die Stadt, jedoch unter Vorbehalt ihrer sonstigen Folgefreiheit, zu dieser Landesvertheidigung, die besonders auf den Durchzug Schwedischer Kriegsvölker nach Polen ihre Beziehung hatte, überhaupt 100 Mann unter Anführung des Stadtcapitains Anton Dwojstern. Dieser kleine Haufe ward aber als gethugend angesehen. Indessen ward derselbe schon im folgenden Monate wieder zurückgeschickt, jedoch mit der Weisung, ihn nicht zu entlassen, sondern in jedem Augenblick zur Wiedergestellung bereit zu halten und auch für die Herbeischaffung des Restes des Contingents Sorge zu tragen.

756. Die Interessenten des Greifswaldischen Weidengrundstücks, der Regenmorgen genannt, schließen unter sich einen andern Vertrag, die Benutzung desselben betreffend. S. No. 620.

1626.

757. Lucas Busch, Rathmann zu Greifswald, leihet an die Stadtgemeinde, zur Bezahlung an den Herzog Bogislaw XIV. statt der sonst gewöhnlichen Huldigungsausrichtung, ein zinsbares Kapital von 4000 Gulden, und erhält darüber von dem Rathe und den Tunsigmannern eine Versicherung.

1626.

758. Sigismund, König von Polen, befiehlt dem Rathe zu Greifswald, dem mit ihm im Kriege begriffenen Schwedischen Könige Gustav Adolph keinen Beistand und Vor-schub zu leisten.

1627.

759. Bogislaw XIV., Herzog von Pommern, befehlt dem Rathe zu Greifswald, bei der dringenden Nothwendigkeit, den Durchzug der Schwedischen Kriegsvölker allenthalben kräftigst zu verhindern und deshalb die Grenzen an allen Seiten zu besetzen, sofort zu den schon an die Grenze gestellten Stadtsoldaten noch so viele Mannschaft, als irgend auf 1627. zubringen sey, zu schicken.

Anm. Diesem Befehl gemäß vermehrte die Stadt ihren Herthaufen bis zu 200 Mann.

760. Derselbe Herzog befehlt ferner dem Rathe zu Greifswald, die von der Stadt zur Landesvertheidigung geschickten 200 Mann unter den Befehl des Oberstlieutenants Georg Heiden zu stellen, den Rest des Contingents der Stadt aber stets in Bereitschaft zu halten, und besonders auch den Hafen gegen jeden besorglichen Einfall zu besetzen und zu 1627. bewahren.

761. Derselbe Herzog befehlt auch dem Rathe zu Greifswald, den fünften Mann aller Stadtunterthanen, versehen mit Karren, Spaten, Schaufeln und Hacken, zur Befestigung der Eingangspässe bei der Karel, bei Köpenak, bei 1627. Tribseeß und bei Damgarten zu stellen.

Anm. Vergeblich waren alle diese und andere Vertheidigungsanstalten, und der Herzog mußte in einer zu Franzburg vollzogenen Convention dem gebieterischen Verlangen des kaiserlichen Herzsührers Wallenstein, Herzogs von Friedland, nachgeben und eine Besetzung seines Landes durch ein kaiserliches Heer, bestehend aus acht Regimentern und zum Wallensteinschen Corps gehörend, geschehen lassen. Die Besetzung sollte nach der Absicht der Convention nur als eine freundschaftliche Bereinigung angesehen und in diesem Sinne ausgeführt werden. Der Erfolg aber zeigte dieses alles anders. Auch die Stadt Greifswald traf das Schicksal, daß sie in der Mitte des Novembers 1627 von einem kaiserlichen Corps, unter dem Befehle des kaiserlichen Obersten Kernstein, besetzt ward. Von hier an hatten die Stadt und ihre Bürger, so wie die Bewohner ihrer Dörfer beinahe vier Jahre hindurch die bittersten Leiden zu tragen. Der Handel hatte bei dem stattgehabten Kriegs- unruhen schon einige Jahre vorher einen Stoß erlitten; nun aber ward er vollends gehemmt. Die Stadtdörfer wurden meistens verwüstet und von ihren Bewohnern verlassen. Von dieser Seite

war daher für die Stadtgemeinde, die ohnehin, wegen der in der letzten Zeit getragenen vielen außerordentlichen Lasten, schon in Schulden versunken war, keine Hilfe zu hoffen, und alle Versuche, an fremden Orten eine Anleihe zu machen, um mit Hilfe derselben die Kosten der kaiserlichen Einquartierung tragen zu können, waren vergeblich. So fiel also die Last der Einquartierung allein auf die Bürger und Einwohner. Viele von ihnen verarmten, oder fanden im Verhungern, oder an den Folgen einer ausgebrochenen pestartigen Krankheit ihren Tod. Beraubungen, Plünderungen, öftere Feuersbrünste und selbst persönliche Mißhandlungen vermehrten den allgemeinen Jammer. Nirgends war Schutz und Hilfe dagegen zu finden und wenn auch die von den Höheren dagegen erlassenen strengen Befehle bisweilen einige Einberung und Erldung hoffen ließen; so blieb es doch am Ende immer bei dem Alten, oder es trat auch an die Stelle des einen Mißgeschicks wieder ein neues.

761<sup>b</sup>. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, giebt der Universität zu Greifswald die Versicherung, daß keiner zum ordentlichen Professor bei derselben bestellt werden soll, der nicht von der Universität präsentirt ist.

1627.

Dähnert & C. II. S. 843.

762. Sigismund, König von Polen, erneuert und wiederholt den nach No. 758. an den Rath zu Greifswald erlassenen Befehl.

1628.

762<sup>b</sup>. Heinrich Pommersch, Notar zu Greifswald, wird von dem Rathe daselbst mit einem offenen Creditiv an die zu Wolgast, zum Zwecke der Besorgung der kaiserl. Einquartierung und der sich darauf beziehenden Angelegenheiten, anwesende ständische Deputirte von Prälaten, Ritterschaft und Städten mit dem Auftrage abgesandt, sich bei denselben über die harten Bedrückungen, welche die Stadt von der kaiserl. Einquartierung zu leiden habe, und namentlich darüber zu beklagen, daß auf Befehl des in Greifswald commandirenden Obersten Bratislaus von Bernstein, Freiherrn auf Leuthomissel, mehrere Stadtthore gänzlich versperrt und zugemauert wären, daß die Stadt für seine Tafel ganz unmäßige und unerschwingliche Lieferungen machen, daß der Bürger den Soldaten nicht allein Quartier, sondern auch Essen und Trin-

ten geben; daß von andern Bürgern, welche von den Journeen mit Einquartierung verschont würden, hierfür eine große Gelbaufopferung gemacht, und daß überhaupt von der Stadt eine weit stärkere Einquartierung getragen werden müsse, als 1628 nach der gemachten Ordonanz hätte seyn sollen.

Nam. Bis groß, big Bedrückungen, worüber nach dieser Urkunde Klage geführt werden soll, gewesen sind, ergiebt unter andern das Verzeichniß dessen, was wöchentlich für die Tafel des Obersten von Bernstein geliefert werden mußte. Nach demselben wurde für jede Woche erfordert 2 Ohm Rheinwein, 7 Tonnen Bier, worunter 2 Tonnen Barthisches Bier, für 5 Rthlr. Weißbrod, für 8 Rthlr. Schwarzbrod, 7 Rinder, 7 Kälber, 14 Lämmer, 20 alte Hühner, 2 junge Hühner, 6 Paar junge Tauben, 4 junge Gänse, 3 Hasen, allerlei anderes Wildpret, und besonders auch hohes Wildpret, 3 indiansche Hähne, 1 Schwein, 4 Schock Eier, 80 Pf. Butter, 3 geräucherte Schinken, 6 geräucherte Zungen, 2 Seiten Speck, 30 geräucherte Hechte, hinreichender Bedarf an frischen Hechten und andern Fischen, 6 Schock Krebse, 2 geräucherte Bachse, 4 Schock Heringe, 30 geräucherte Aale, 1 Scheffel Salz, 2 Scheffel Roggenmehl, 1½ Scheffel Weizenmehl, 2 Stübchen Weinessig, 7 Stübchen Bieressig, Bedarf an Suppentraut und andern Gemüse, ingleichen an frischem Obst, ferner an Wackweil und Confituren: 8 Pf. Obergogene Mandeln, 6 Pf. Anis, 6 Pf. Zimmet, 6 Pf. Coriander, 6 Pf. Kellen, 6 Pf. Disticien, 6 Pf. Zucker: Kandis, 4 Pf. eingemachte Citronen, 14 Pf. Marzipan, 7 Duzend Pregelzen, 6 Pf. Feigen, 6 Pf. Kubeben, 6 Pf. kleine Rosinen, 6 Pf. große Rosinen, 6 Pf. Mandeln, 2 holländische Käse, der Bedarf an frischer Butter, und noch an Gewürz, Specerei und andern Tafelbedürfnissen. Folgendes, als: 4 Pf. Pfeffer, 5 Pf. Ingber, 16 Loth Safran, 2 Pf. Kellen, 1 Pf. Muscatenblat, ½ Pf. Muscatnüsse, 3 Pf. ganzen Zimmet, 7 Pf. Reis, 5 Pf. Oliven, 5 Pf. Kapern, 6 Pf. Baumöl, 18 Pf. Zucker, 3 Duzend eingefalzene Limonien, 2 Duzend frische Limonien, 1 Duzend Pomegranzen, 3 Pf. Zudisnüsse, 3 Pf. Kubeben, 3 Pf. große Rosinen, 3 Pf. kleine Rosinen, 6 Pf. Mandeln, 6 Pf. eingemachte Citronen, 4 Tafeln Pfefferkuchen, 8 Pf. Wachskerzen, 28 Pf. andere Fische, ein hinreichender Bedarf an Taffelgewand, Tafelgläsern und gemeinen Gläsern, so wie an hölzernem und irdenem Küchengeschir, ingleichen hinreichendes Holz zu Feuerung und endlich alles, was zur Tafelküche erforderlich seyn kann.

763. Albrecht Wallenstein, Herzog von Friedland und Sagan, kaiserl. oberster Feldhauptmann und des Oceanischen und Baltischen Meeres General, anwesend zu Franzburg, befehlt, in einer offenen Ordre dem unter seinem Befehl stehenden gesammten Militair, die Fischer zu Greifswald an der Ausübung des Fischfanges nicht zu verhindern, und sich aller Gewaltthätigkeiten gegen sie bei Leibes- und Lebensstrafe zu enthalten. 1628.

764. Derselbe, anwesend in Güstrow, eröffnet dem Rathe zu Greifswald auf die von demselben angebrachten Beschwerden, daß der unter ihm stehende Oberst, Herzog von Savelli, den gemessenen Befehl erhalten habe, auf den wegen der Verpflegung des kaiserl. Militairs erlassenen Tagesbefehl genau zu halten, wobei derselbe zugleich wegen der von Seiten des Magistrats behaupteten, der Stadt widerfahrenen, Ex-pressionen eine nähere Nachweisung verlangt. 1628.

765. Der Rath und die Stadtgemeinde zu Greifswald verpfänden für ein empfangenes Darlehn von 1000 Gulden, aufgenommen zur Abbüdung der mit der kaiserlichen Einquartierung verbundenen Kosten, das Stadtgut Krauelshorst an den Bürgermeister Christoph Engelbrecht. 1629.

766. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, befehlt dem Rathe zu Greifswald, die Wohnungen der Professoren mit der Einquartierung zu verschönen. 1629.

Dähnert 2, G. II. S. 844.

Arm. Nach späteren Anordnungen des in Greifswald commandirenden kaiserl. Officiers und besonders des Obersten Perusius dürfen diese und andere Exemtionen, weil die Bürger allein die Lasten nicht tragen konnten, nicht berücksichtigt werden.

767. Der Rath zu Greifswald bestätigt die von den Funzigmännern, als Repräsentanten der Bürgerschaft, beliebigen Statuten, ihre Verpflichtungen betreffend. 1629.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1175.

768. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald bekennen, daß die dortige Stadtgemeinde an den Rathsherrn Lucas Busch überhaupt 11,000 Gulden, die derselbe der Stadt, theils zum Besufe der dem Herzoge



Bogislaw XIV., statt der Hulbigungs-Ausrichtung, gemachten Bewilligung, theils zur Ausbringung der Defensionkosten für den Antheil der Stadt, theils zur Abfindung des kaiserlichen Oberstwachtmeysters Lorenz del Restrow und theils zu andern 1630. communen Behufe vorgestreckt habe, schuldig sey.

Anm. Mit Vergleichung dieser Urkunde mit No. 758. und 757. wird es glaublich, daß in dem Belauf der 11,000 Gulden das Kaufgeld für die von Lucas Busch zu der neuen Waisenhaus-Anstalt gekauften Häuser sowohl, als die 4000 Gulden, welche gedachter Lucas Busch im Jahr 1626 der Stadt vorgestreckt hatte, mit begriffen sind.

769. Der kaiserl. Obrist H. E. von Hatzfeld befiehlt in einem zu Stettin erlassenen Tagesbefehle den in Greifswald commandirenden Officieren, daß die Ackerleute zu Greifswald bei Leibes- und Lebensfrist von der Bestellung des Feldes nicht abgehalten und daß sich Niemand unterstehen soll, ihnen ihre Pferde bei Tage oder bei Nacht auszuspannen und wegzunehmen.

770. Friedrich, Herzog von Savelli, meldet dem Rathe zu Greifswald, daß er auf Befehl des kaiserl. Generals und Feldmarschalls mit den unter ihm stehenden Truppen, bestehend aus 10 Compagnien und dem Stabe, und überhaupt aus mehr als 2000 Mann, sich nach Greifswald begeben solle, dabei für sich und die gesammte Mannschaft Quartier verlanget.

771. Der kaiserl. Obrist H. E. von Hatzfeld befiehlt, auf geführte Beschwerde des Rathes zu Greifswald, dem Oberstlieutenant Stranz, diesen Beschwerden nach Möglichkeit abzuhelfen, und namentlich den von der Stadt geforderten mancherlei Contributionen und auferlegten Executionen und sonstigen 1630. gen Erpressungen Einhalt zu thun.

772. Friedrich, Herzog von Savelli, jetzt anwesend in Demmin, erwiedert dem Rathe zu Greifswald auf die von demselben gegen den jetzt in Greifswald commandirenden Obersten Marazzan, wegen der von demselben intendirten Verwüstung eines Hospitals und wegen einer andern der Stadt auferlegten Geldzahlung, geführte Beschwerde, daß gedachter

Oberst, soviel das Hospital anlange, gewiß alles, was die Billigkeit gestatte, so weit der Dienst des Kaisers nicht darunter leide, von selbst thun werde, und daß wegen der geforderten Geldzahlung schwerlich eine Abänderung getroffen werden könne, so lange nicht von der Stadt andere Mittel und Wege, wodurch den Bedürfnissen abgeholfen werden könne, an Hand gegeben werden könnten.

1630.

**A n m.** In dieser Zeit ward die Stadt stark befestiget und besonders wurden auch an der Seite gegen Norden vor dem Steinbeckerthor große Befestigungswerke aufgeworfen. In dieser Rücksicht ward das vor dem Steinbeckerthor befindliche Klostergebäude des Hospitals zum heiligen Geist als ein Hinderniß angesehen. Es erging deshalb am 5 August 1630 von dem damaligen Stadt-Commandanten, dem kaiserl. Obersten Marazzan, der Befehl, daß diese Gebäude zum Behuf der Defensionsanstalten geräumt werden sollten. Vergebens wurden dagegen Vorstellungen gemacht; selbst einiger Aufschub ward nicht zugestanden und auch das Berufen an eine höhere Behörde blieb ohne Erfolg. Noch am Abend desselben Tages wurden, nachdem die armen Hospitaliten von den Soldaten und besonders von den Wallonen aus ihren Zellen vertrieben und beinahe nackt ausgezogen waren, die sämtlichen Gebäude mit Ausschluß der Kapelle, die dieses Mal noch verschont ward, angezündet und in Asche gelegt. Der vorliegende Befehl des Herzogs von Savelli, der am 11. August ausgegeben ist, kam also in jedem Fall zu spät. Nach Verlauf einiger Monate, nämlich am 18. November 1630, mußte auf Befehl des Obersten Perussius, als damaligen Oberbefehlshabers über die in Greißwald stationirten Truppen, auch die vor dem Fetzenthore belegene Mühle dieses Hospitals, um die Befestigungswerke auch an dieser Seite zu verstärken, in Brand gesteckt werden. Für die armen Hospitaliten, die durch die am 5. August geschehene Einsperrung des Klosters ihr Obdach verloren, wurde die erste Zeit hindurch, bis dahin, daß das jetzige Hospitalhaus zu ihrer Aufnahme wieder in Stand gesetzt war, ein Privathaus zur Wohnung gemiethet.

773. Friedrich, Herzog von Savelli, befehlt in Folge eines auf geführte Klage des Raths zu Greißwald von dem kaiserl. Generale Grafen von Schauenburg erlassenen Tagesbefehls, dem kaiserl. Obersten Perussius, als dem Oberbefehlshaber der in Greißwald stationirten Truppen, der Stadt, die möglichste Erleichterung widersfahren zu lassen, und dahin zu

sehen, daß sie mit keinen ungebührlichen Anforderungen und Executionen belästigt, auch besonders nicht gemüßigt werde, zu den nothwendigen Schanzarbeiten täglich mehr als 100 Mann zu stellen, indem die übrige Arbeit von den Soldaten selbst beschafft werden müsse.

1630. 774. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß auf Befehl des kaiserl. Generals, Grafen von Schauenburg, bis dahin, daß von dem nunmehrigen ersten kaiserl. Feldherrn, Grafen Tilly, eine andere Ordonanz erlassen worden, von der Stadt überall kein Geld oder andere Contributionen, unter welchem Namen es auch seyn möge, sollten gefordert werden, daß aber dagegen erwartet werde, daß die Stadt den einquartierten Soldaten den Bedarf an Brod unfehlbar verabreichen, und so weitere Ungelegenheiten von sich abwenden werde.

1631. 775. Derselbe, anwesend zu Greifswald, erläßt einen Tagesbefehl und verordnet darin, wie es mit der Unterhaltung und Einquartierung der in Greifswald stationirten Soldaten gehalten werden solle.

Anm. Nach diesem Tagesbefehl sollte die Stadt zur Unterhaltung der Einquartierung täglich 1350 Brode, jedes zu 2 Psund, liefern. Die übrigen Leistungen waren verhältnismäßig eben so hart und in der damaligen preßhaften Lage waren sie für die Stadt und ihre Einwohner unerschwinglich.

1631. 776. Derselbe meldet aus seinem Hauptquartiere zu Demmin dem Rathe zu Greifswald, daß nunmehr der kaiserl. Oberst Perusius mit dem unter ihm stehenden Regimente nach Greifswald beordert, zum dortigen Stadtcommandanten bestellt, und daselbst bis zu weiterer Verfügung auch mit seinen Leuten zu verpflegen sey.

1631. 777. Perusius, kaiserl. Oberst, meldet dem Rathe zu Greifswald, daß er mit seinem Regimente, bestehend aus 6 Compagnien und 709 Mann, die noch zurückgebliebenen Kranken zur Zeit ungerechnet, in Greifswald einrücken werde, und von der Stadt die ordonanzmäßigen Quartiere und Verpflegung verlange.

Anm. Dieser Befehl ist am 30. Januar datirt und von hier hebt die Zeit an, wo die Leiden der Stadt und ihrer Einwohner das

höchste Ziel erreichten. Außer dem Regiment des Obersten Perusius lag nämlich noch in der Stadt ein Lichtensteinsches, ein Hasselbisches und ein Buttlerisches Corps, zusammen, die Officiere mit gerechnet, etwa 2000 Mann, und da viele Häuser schon ganz öde und von ihren Bewohnern verlassen waren, so war die Last der Einquartierung für die übrigen desto drückender. Jedes Haus von mittlerer Größe mußte 10 bis 12 Mann aufnehmen.

778. Johann, Graf von Tilly, erster kaiserl. Oberster und Felzhauptmann, meldet dem Rathe zu Greifswald auf die von demselben geführte Beschwerde, daß zur Lieferung des nöthigen Bedarfs an Proviant nach Greifswald Verfügung erlassen, daß aber inmittelst von der Stadt mit Darreichung desselben fortzufahren, und daß wegen der von dem Herzoge von Savelli geschehenen Erpressungen und an die Stadt gemachten Präntensionen der Generalwachtmeister, Freiherr von Biermont, beordert sey, zur Abstellung dieser Ungebühr die nöthige Anstalt zu machen.

779. Der Rath zu Greifswald verkündigt den dortigen Einwohnern wiederholt, den von dem daselbst commandirenden kaiserl. Obersten Perusius erlassenen Befehl, wonach kein Einwohner bei Leibes- und Lebensstrafe irgend einiges Gewehr in seiner Verwahrung behalten und verheimlichen, vielmehr gehalten seyn solle, jede Art von Waffen auf das Rathhaus zu bringen und abzuliefern.

*Anm.* Dieser Befehl, wovon nur insoweit eine Ausnahme gestattet wurde, daß der wortsührende Bürgermeister und der Syndicus ein Seitengewehr behalten durften, war besonders durch einen unangenehmen Vorfall, den der Rathsherr Herrmann Wolstradt hatte, veranlaßt. Es war nämlich in seinem Keller, des vorher ausgegangenen Verbots ungeachtet, ein Gewehr gefunden. Dieses ward am 2. Februar entdeckt und er ward deshalb gefänglich eingezogen und sollte nach dem Befehl des kaiserl. Commandanten am folgenden Tage hingerichtet werden. Nur die Bemühungen des Magistrats und seiner Freunde retteten ihm das Leben, und aus dankbarer Anerkennung dieser glücklichen Wendung schenkten er und seine Frau an die Kirche zu St. Nicolai das am östlichen Ende des Chors aufgerichtete große Altar, das nunmehr aber, da es seines Alters wegen unbrauchbar geworden, und für den

Zweck seiner Bestimmung nicht mehr angemessen war, abgebrochen ist.

Schwarz Geschichte der Stadt Greifswald, S. 95. — J. G. Balthasar Sammlung einiger zur Pomm. Kirchengeschichte gehörenden Schriften. II. S. 616.

Uebrigens ist die vorliegende Bekanntmachung des Magistrats am 16. Februar datirt und an eben diesem Tage erlebte die Stadt das Schicksal, daß auch die, im vorigen Jahr noch gerettete, Heilgeistkapelle vor dem Steinbeckertthor, auf Befehl des Obersten Perusius, gänzlich niedergehauen wurde. Nur die Glocken und das Altar wurden gerettet und erstere wurden zum Besten des Hospitals verkauft, letzteres aber an einen Schwedischen General-Commissair Erich Anderessen, der es in einer Kirche in Ingermanland wieder aufstellen wollte, überlassen. Nach den vorbandenen Rechnungsbüchern ward in eben dieser Zeit, auf Befehl des Obersten Perusius, auch das vor dem Mühlenthor belegene Georg-Armenhaus mit seiner Kapelle, so wie das St. Jürgens-Ackergehöft, dessen der Reces von 1621 gedenkt, ingleichen auch die ebenfalls vor dem Mühlenthor belegene Gertruden-Kapelle völlig zerstört und die meisten Mühlen vor der Stadt wurden abgebrannt.

780. Perusius, kais. Oberster und Commandant zu Greifswald, befiehlt bei der statt findenden Annäherung des Feindes dem Rathe zu Greifswald, schleunigst alle Personen, welche sich in der Stadt aufhalten, aber nur vom Lande in die Stadt geflüchtet, und also nicht Bürger sind, ingleichen auch alle arme Personen, welche sich nicht ernähren können, 1631. aufzeichnen zu lassen, und das Verzeichniß ihm zuzustellen.

Anm. Dieser Befehl, der auf eine Entfernung dieser Subjecte, als bei einer etwa statt findenden Belagerung für das Allgemeine nothwendig, abgesehen war, ward dandächt wirklich mit Strenge vollzogen und mancher Arme ward aus der Stadt entfernt und seinem Schicksal überlassen.

781. Derselbe befiehlt dem ersten Bürgermeister zu Greifswald, die Verordnung zu machen, daß zur Unterhaltung der armen Soldaten, welche Tag und Nacht über auf den Wällen liegen, und sich allein mit dem Commisbrode behelfen müßten, täglich wenigstens ein Dütchen für jeden Mann von 1631. der Stadt geliefert werde.

782. Der Rath zu Greifswald erläßt, auf Befehl des kaiserl. Obersten Perusius, eine Verordnung an die vortigen Fischer, sich aller unmäßigen Steigerung der Fischpreise zu enthalten, solche in der Folge nicht anders, als bei einzelnen Pfunden zu verkaufen, und dabei für das Pfund Hechte, Barsche, Wlfe, Dörsche und Lachsforellen nicht mehr als einen Schilling, für Plöge und andere gemeine Fische aber verhältnißmäßig weniger zu nehmen, zugleich für den Verkauf der Heringe, je nachdem der Fang ausfallen werde, die Bestimmung einer Taxe vorbehaltend.

1631.

783. Perusius, kaiserl. Oberster und Commandant zu Greifswald, befiehlt dem Rathe daselbst, den vortigen Krämmern, Haken und andern Händlern, besonders auch den Bälkern und Brauern, so wie den Fleischern anzubefehlen, ihre Waaren nicht höher und theurer, als es vorher geschehen, zu verkaufen, und dieses bei Strafe der Wegnahme und anderer willkürlichen Beandlung nicht anders zu halten.

1631.

784. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß der Feind die Stadt aushungern zu wollen anscheinentlich beabsichtige, dabei gebietend, daß sofort ein Verzeichniß des bei den Bürgern und Einwohnern vorhandenen Proviant's, ingleichen des in jedem Hause befindlichen Personals und aller in der Stadt noch befindlichen Fremden und Ausländer aufgenommen und ihm zugestellt, zugleich aber allen und jeden, selbst die Bewohner der Schulen und Hospitäler nicht ausgenommen, angefügt werden solle, daß sich jeder, der nicht auf vier Monate mit Proviant versorgt sey, aus der Stadt zu begeben habe.

1631.

785. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß bei den vortigen Bürgern und Einwohnern sich einiger Mangel an der kaiserl. Majestät schuldigen Devotion verspüren lasse, und daß sie nicht überall ihre Schuldigkeit leisten wollten, dabei zugleich gebietend, daß der Bürgerschaft auferlegt werden solle, ihren gesammten Vorrath an Gersten, Roggen, Mehl, Hafer, Erbsen und andern Früchten in gewisse Häuser abzuliefern, und danachst aus diesen Häusern von den dabei

angestellten Berechnern wiederum von Zeit zu Zeit ihren Bedarf entgegen zu nehmen, und dieses bei Leibes- und Lebens-  
1631. strafe nicht anders zu halten.

786. Derselbe wiederholt den unter No. 785. bemerkten, am 7. März erlassenen Befehl Tages darauf noch einmal, jedoch mit einiger Milde- rung, und zugleich die Versicherung gebend, daß alle Geldcontributionen abgestellt werden sollten, sobald die Stadt zum Unterhalte der Soldaten andere ange-  
1631. messene Vorkehrungen treffen werde.

787. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, von den Personen, die sich wegen Mangel des nöthigen Unterhalts aus der Stadt begeben sollen, alle Zimmerleute, Maurer, Tischler, Schmelde, Rademacher, Rothgießer und dergleichen Handwerker, als zum Dienste und besonders zu der nothwen-  
1631. digen Fortification unentbehrlich, gänzlich auszunehmen.

788. Derselbe wiederholt den an den Rath zu Greifswald erlassenen Befehl, daß die in den Klöstern und Hospitälern und sonst befindlichen armen und für den Dienst unbrauchbaren Personen aus der Stadt geschafft, ein hinreichender Vorrath an Getreide zusammengebracht, und sonst gehörige Mittel und Wege zur Unterhaltung der kaiserl. Truppen an die Hand gegeben werden sollen, zugleich wiederholt versichernd, daß, wenn dieses geschehe, alle Contributionen, Servicien und  
1631. andere Geldforderungen eingestellt werden sollen.

789. Derselbe befiehlt abermals dem Rathe zu Greifswald, sofort alle Arme, die sich in den Klöstern und Hospitälern aufhalten, aus der Stadt zu entfernen, auch innerhalb 24 Stunden wenigstens 50 Last Roggen zusammen zu bringen, indem wdrigensfalls ersteres militairisch executirt und in letzterer Rücksicht der Soldat in die Häuser geschickt und beordert werden  
1631. solle, den Roggen wegzunehmen, wo er sich finde.

790. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, alle in der Stadt befindliche Maurer, Zimmerleute, Tischler, Träger und dergleichen Personen zu beordern, sich bei dem Ausbruche eines Feuers sofort mit ihren Hacken, Beilen und andern Instrumenten nach dem Orte des Feuers zu begeben,

und das Feuer zu löschen, ingleichen auch bei jedem Brunnen zwei Wannen oder große Eimer auf Schlitten anschaffen zu lassen, und diese beständig mit Wasser hinreichend angefüllt zu halten, auch für die nöthige Herbeischaffung der zu dem Feuerlöschen erforderlichen Anspannung Sorge zu tragen, so wie den sonstigen Löschapparat, namentlich Zuber, Eimer und Feuerhafen stets in Ordnung und Bereitschaft zu halten, und endlich auch eine Nachwache, bestehend aus 6 Mann, um durch diese bei dem Ausbrechen eines Feuers die Leute wecken und den Räubereien Einhalt thun zu lassen, anzustellen. 1631.

791. Derselbe befiehlt den Bräuern zu Greifswald, unter sich 6 Mitglieder auszumitteln, und diese dahin zu verpflichten, daß sie ordinaires Bier, die Tonne zu 1 Rthlr. gerechnet, brauen und verkaufen. 1631.

792. Derselbe befiehlt den Bäckern zu Greifswald, sich aller Uebertheuerung des Brods zu enthalten, und besonders gutes Roggenbrod zu backen, und dieses nicht theurer, als das Pfund zu einem Schilling zu verkaufen. 1631.

793. Derselbe befiehlt den Schlächtern zu Greifswald, sich alles heimlichen Schlachtens des Viehes in den Häusern gänzlich zu enthalten, solches nur an dem dazu bestimmten öffentlichen Plage zu schlachten und auch nur an einem öffentlichen Plage zu verkaufen. 1631.

794. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, den dortigen Braantweinbrennern anzubefehlen, daß sie künftig keinen Braantwein weiter brennen, noch weniger davon etwas an die Soldaten verkaufen, vielmehr ihren Vorrath an Braantwein nur an Bürger käuflich überlassen sollen. 1631.

795. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, daß bei den in der Stadt vorkommenden öftern Räubereien und Plünderungen es zu vermuthen sey, daß den Soldaten dabei von den Bürgern auf eine oder die andere Art geholfen, oder wenigstens nicht kräftig entgegen gearbeitet werde, deshalb befehlend, daß dieses allen Einwohnern bei Leibes- und Lebensstrafe verboten, und überhaupt ihnen bei der schärfsten Beabndung angedeutet werden solle, allen Räubereien und Un-



Ordnungen der Soldaten kräftigst entgegen zu arbeiten, und solche in jedem Falle sofort dem Magistrate zur Anmeldung  
1631. bei dem Commandanten anzuzeigen.

796. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, daß den dortigen Bürgern und Einwohnern bei Strafe der Wegnahme angedeutet werden soll, ihr Vieh nicht in den Häusern zu behalten, sondern es täglich auf die allgemeine Weide bringen zu lassen, übrigens aber das Milchvieh, als zum Un-  
1631. terhalte nothwendig, nicht zu schlachten.

797. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, allen Bürgern und Einwohnern anzudeuten, ihren Vorrath an Gersten nicht zu vermälzen, sondern vielmehr denselben nur zum Backen und somit zum Unterhalte der Armen zu verwenden,  
1631. zumal ohnehin Malz in der Stadt genug in Vorrath sey.

798. Derselbe befiehlt dem Rathe zu Greifswald, angemessene Verfügung zu machen, daß die von den Bürgern zu beschaffenden Schanzarbeiten mit gehöriger Ordnung geleistet, und daß auch von denjenigen, die sich aus der Stadt wegbe-  
1631. geben, keine Kundtschaft an den Feind gebracht werde.

799. Derselbe meldet dem Rathe zu Greifswald, in Antwort auf die von demselben über die unetragliche Last der Contribution geführte Beschwerde, daß, wenn der Rath die Vorkehrung treffen werde, daß das Bier, Fleisch, Butter und andere Victualien, das Brod allein ausgenommen, von denjenigen, welche damit handeln, für die Hälfte dessen, was es bisher gegolten, verkauft werde, diese Contribution nach Möglichkeit gemildert werden solle, und zwar alles nach der beige-  
1631. fügten Rolle.

*Anm.* Nach dieser beigefügten Rolle sollte für den Fall, daß diesem Begehren genügt werde, annoch wöchentlich gezahlt werden: an einen Hauptmann 5 Rthlr., an einen Lieutenant 3½ Rthlr., an einen Fähnrich 3 Rthlr., an einen Feldwebel 1½ Rthlr., an jeden gemeinen Webel, an jeden Fourier, an jeden Feldschreiber, an jeden Feldscherer und an jeden Corporal 14 Dütchen und an jeden andern Gemeinen 7 Dütchen. Dieses war aber nicht anzubringen.

800. Derselbe befiehlt, in Erwägung der bereits unter den Soldaten und den Bürgern ausgebrochenen Krankheiten,

dem Rathe zu Greifswald, die Verlehrung zu treffen, daß wöchentlich zum Unterhalte der kaiserl. Truppen von den Schlächtern 1350 Pfund frisches Fleisch geliefert werden. 1631.

801. Derselbe befiehlt, in Erwägung des eingetretenen gänzlichen Mangels, auf andere Weise den nöthigen Unterhalt für die Soldaten herbei zu schaffen, dem Rathe zu Greifswald von den dortigen Bürgern und Einwohnern ihren gesammten Vorrath an Kupfer und Zinn einfordern zu lassen; und diesen nach dem Werthe, welchen die allgemeine Reichsmünzordnung bestimme, zu vermintzen, diese Münze als in der Stadt gangbar ausrufen und mit derselben die kaiserl. Soldaten contentiren zu lassen. 1631.

Dr. N. Michaelis *necessitas Greifswaldensis*.

Anm. Dieser den 18. Mal datirte Befehl, wodurch die damalige Greifswaldische Rothmünze ihre Entstehung erhielt, ward sofort mit aller Strenge vollzogen. Die beiden Finanzleut Josen Grünewald und Hans Raß wurden zu Münzweibern bestellt und der Rathsherr Christoph Engelbrecht, sowie die Bürger Walter Eissen und David Harber wurden zu besondern Aufsehern hiebei verordnet, und erhielten dabei die allgemeine Instruction, die zu diesem Behuf angefertigten Stempel und Formen in gute und fleißige Aufsicht zu nehmen und sie insgesammt an jedem Abend sicher zu verschließen, übelthätig aber von keinem Fremden, sondern allein von Bürgern, welche contribuirt und Soldaten im Quartier hätten, Sinn anzunehmen; auch sie bei ihrem Bürgereide angeloben zu lassen, daß solches ihnen selbst und keinem Fremden angehöre, und daß sie, wenn der Paß wieder geöffnet seyn werde, dieses Sinn, jedes Pfund zu 8 Sch. gerechnet, wieder zurücknehmen und einwechseln wollten. Kupfermünzen sind damals, soviel die Nachrichten ergeben, nicht geprägt worden. Von der zinnernen Rothmünze aber sind nach den noch vorhandenen Exemplaren vier von verschiedenen Gewicht ausgeprägt. Alle enthalten sie, dem vorliegenden Befehl des Obersten Perusius gemäß, auf der Aversseite den gekrönten doppelten kaiserl. Adler, mit der Umschrift Ferd. II. Rom. Imp. semp. August. Auf der andern Seite enthalten sie das Greifswaldische Stadtwappen mit der Jahreszahl 1631 und die beiden größeren die Umschrift: *necessitas Grypswaldensia*, die beiden kleineren die Umschrift: *necessitas Gripswaldensis*. Die größere wiegt vier Unzen und ist über dem Kopfe des Greifs gestempelt mit IIII. Die zweite wiegt drei Unzen und hat über

den Kopf des Streifen den Stempel III. Die dritte liegt zwischen und hat über dem Kopf des Streifen den Stempel II. Die vierte liegt eine Unze und hat über dem Kopf des Streifen den Stempel I. Von den auf dem Rathhause aufbewahrten Exemplaren des Münz = Stempels ist wenigstens das eine, das die Aversseite, also den kaiserlichen Adler und die Namensumschrift des damaligen Kaisers, enthält, in späteren Zeiten nachgemacht, vermuthlich, weil das Original von dem Kaiserlichen bei ihrem Abmarsch mitgenommen war. Die nachgemachte Copie ist besonders daran kenntlich, daß in dem kaiserlichen Titel das Wort semp. ausgelassen ist.

802. Steffen Bechmann, kaiserl. Hauptmann, befehlt, auf Ordre des Obersten Perusius, dem Rathe zu Greifswald, die Verfügung zu machen, daß wöchentlich von den Bürgern zum Unterhalte der Soldaten 20 Häupter Rindvieh geliefert werden.

803. Perusius, kaiserl. Oberster, befehlt dem Rathe zu Greifswald, den dortigen Bürgern jede Collusion mit dem Feinde wiederholt strenge zu verbieten, auch ihnen und besonders den Müllern anzudeuten, den Scheffel Roggen, Mehl oder Gersten nicht höher als zu 1 Rthlr. zu verkaufen, und die Annahme der zinnernen Münze nicht zu verweigern, auch aus dem Grunde der geschehenen Einführung derselben ihre Waaren nicht im Preise zu steigern.

Anm. Dieser Befehl ist der letzte, der von dem kaiserl. Obersten Perusius ausgegangen ist. Er ist am 11. Juni datirt und an eben diesem Tage ward der Oberst Perusius von einigen Schwedischen Reutern, die sich an der Korbseite der Stadt zeigten, bei Gelegenheit einer gegen sie unternommenen Recognoscirung erschossen.

Pomm. Magazin, Th. II. S. 149. 154.

804. Der Rath zu Greifswald verkündigt in einer öffentlichen Bekanntmachung allen Bürgern und Einwohnern, daß der nunmehrige kaiserl. Commandant, Hauptmann Drankstebbe, bis auf Befehl des Obersten Perusius geprägte zinnerne Münze für sich und die unter ihm stehenden Officiere und Soldaten stets in Zahlung anzunehmen bereit sey; dabei aber verlange, daß auch von den Bürgern ein Gleiches geschehe, und daß sie, der zinnernen Münze wegen, ihre Preise nicht steigern sollten.

Letzteres wird denn allen Bürgern und Einwohnern bei strenger Strafe untersagt.

1631.

Anm. Am dritten Tage nach dieser am 13. Juni datirten Bekanntmachung verließen die Kaiserlichen die Stadt und die Schwedischen Kriegsvölker, von denen sie nunmehr wieder befestet ward, wurden von den Einwohnern als ihre Erretter und Befreier und als nunmehrige Verbündete ihres Landesfürsten feindlich empfangen. Der König Gustav Adolph kam Tages darauf selbst nach Greifswald und überzeugte sich persönlich von allem, was die Stadt gelitten und getragen hatte. Linderung und Erleichterung ward sofort verheißen, und dankbar erkannte die Stadtgemeinde diese glückliche Wendung ihres Schicksals, indem sie, zur beständigen Erinnerung an dieselbe, die jährliche Begehung einer Kirchenfeier, die noch jetzt unter dem Namen des Perussusfestes statt findet, anordnete.

805. Bogislaff XIV., Herzog von Pommern, erhält von dem Rathe zu Greifswald einen ausführlichen Bericht, betreffend den durch die kaiserliche Inquartierung veranlaßten höchst traurigen Zustand der Stadt, und ab Zweckend auf eine Verwendung von Seiten des Landesfürsten bei dem nunmehr in Stettin anwesenden Schwedischen Könige zur Bewilligung der bei seiner Anwesenheit in Greifswald vorläufig verheißenen Linderung und Erleichterung.

1631.

806. Gustav Adolph, König von Schweden, anwesend in Stettin, wird von dem Rathe und den Repräsentanten der Bürgerschaft in Greifswald schriftlich angetreten, seiner gegebenen mündlichen Versicherung zu Folge; die arme Stadt mit dem Unterhalte der Schwedischen Kriegsvölker gänzlich zu verschonen, und ihr zu ihrer etwanigen Wiederaufhebung die Befreiung von den zur Sustentation der Schwedischen Truppen eingeführten Steuern zu bewilligen.

1631.

Anm. Diese beiden Berichte und Vorstellungen gehen dahin, daß die Stadt beinahe vier Jahre hindurch mit den größten Mühseligkeiten und Leiden zu kämpfen gehabt, daß ihr Handel während dieser Zeit gänzlich daneben gelegen und sie überhaupt halb verodet und verwüstet sey. Die Lasten, welche die Anwesenheit des kaiserl. Obersten Perussus in den letzten 17 Wochen veranlaßt haben, werden, die frühesten ungerchnet, allein zu mehr als 50,000 Gulden angegeben.

807. Derselbe befehlet aus seinem Hauptquartiere zu Coswisch, daß die Stadt Greifswald und ihre handlungtreibenden Kaufleute zu ihrer etwaigen Wiederaufhebung vier Jahre hindurch von den nach der Uebereinkunft mit dem Herzog Bogislaw XIV. eingeführten Licenten oder Seezöllen gänzlich frei seyn sollen.

808. Melchior Fölteschmer, fürstlich Gurländischer Regierungsrath, giebt dem Rathe zu Greifswald darüber eine Versicherung, daß das bei der Stadt Greifswald niedergelegte Testament der verwitweten Herzogin von Pommern, residierend zu Loiz, richtig zurückgegeben sey.

809. Die Inspectoren und Administratoren des Hospitals zum Heiligen Geist zu Greifswald verpachten die während der kaiserlichen Einquartierung verwüsteten beiden Höfe in Brook an Christian Vicke, Bürger zu Greifswald.

810. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verpachten das während der kaiserl. Einquartierung fast gänzlich zerstörte und entvölkerte Gut Frätow an einen Pagel Brunsten und seinen Genossen Meyer Meyersen.

811. Claus Horn, königl. Schwedischer Legat, bezeugt, daß die Stadt Greifswald an die Krone Schweden einen Vorshuß von 300 Rthlr. geleistet habe.

812. Derselbe giebt der Stadt Greifswald die Versicherung, daß sie in Absicht der Garnison erleichtert werden solle.

813. Johann Stein, Bürger zu Greifswald, verschreibt an Johann von Essen, als Barsteher der vormaligen Vicarie des Lorenz Stein, für ein empfangenes Kapital von 50 Gulden, zinsbar jährlich mit 6 pro Cent, einen auf dem Greifswaldischen Stadtfelde belegenen Morgen als Unterpfand.

814. Des Carsten Westphal, gewesenen Müllers zu Reinberg, hinterlassene Erben verkaufen die von ihrem Erblasser ererbte Wasser- und Windmühle zu Reinberg, mit der Verpflichtung zur Erlegung der in dem Reccesse von 1621 bestimmten, an das Heiliggeisthospital zu entrichtenden, jährlichen

Pacht von 150 Mark, an die Stadtgemeinde zu Greifswald für 1526 Gulden.

1632.

Nam. In Folge dieses Ankaufs gehört die Wasser- und Windmühle zu Remberg noch jetzt, ausschließlich der Stadt; der jedermalige Müller muß aber die im Decess von 1621 bestimmte Pacht, welche in neuem Besen, jährlich zu 30 Rthlr. 8 Sch. bestimmt ist, an das Hospital erlegen.

815. Albrecht von Wakenig, Prälat und Cantor des Stifts Cammin, verordnet in seinem Testamente noch 4000 Gulden für arme Studierende in Greifswald, dabei bestimmend, wie diese und die früher von ihm zu gleichem Behuf geschenkten 1000 Gulden, und die von seinem Bruder zu eben diesem Zwecke geschenkten 1000 Gulden, zu 6 Stipendien verwandt werden sollen.

1632.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 176. — Gadebusch pomm. Staatskunde Th. II. S. 150. — Pomm. Museum S. 318.

816. Die Camerarien zu Greifswald verpachten das während der kaiserl. Einquartierung sehr ruinirte und von Bewohnern entblößte Stadtgehöft Lieps an den Bauer Hans Krehl.

1632.

817. Der Rath zu Greifswald verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung fast gänzlich zerstörte Dorf Jarmaghagen an den Bürgerworthalter Johann Wunsow.

1632.

818. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung ruinirte Stadtgut Fressendorf an einen Hans Raggon.

1632.

819. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung ruinirte Dorf Rowall an einen Jacob Waschen.

1632.

820. Derselbe schließt mit dem Johann Bündten, einem Bürger zu Bergen in Norwegen, einen Vertrag wegen Erbauung einer Pulvermühle auf dem Stadtgraben neben der Balkmühle.

1632.

821. Caspar Corswant verkauft und überläßt die ihm noch zustehenden drei Achtheile an der vor dem Mühlenthor zu Greifswald belegenen Mühle an das dortige graue Kloster für 250 Gulden.

1632.

1631. In m. Buchst. No. 677. und 697. war zum mehr die vormalige Gortwantsche Mühle ganz ein Eigenthum des grauen Klosters geworden. Im Jahr 1659 aber ward sie bei den damaligen Kriegereignissen mit eingeschert und sie ist seitdem nicht wieder hergestellt.

822. Bartholomäus David und seine Ehefrau Anna Bremer bekennen, daß sie von dem Rathe zu Greifswald es als eine besondere Vergünstigung erhalten haben, vor dem Mühlenthore in der Gegend der während der kaiserlichen Einquartierung zerstörten und abgebrochenen Gertrudenkapelle einen Katen, gegen Erlegung eines Grundzinses von 1 Rthlr. 1633. 16 Sch., erbauen zu dürfen.

823. Bogislaw XIV., Herzog von Pommern, schenkt an die Academie zu Greifswald die zu dem eingezogenen Kloster Eldena gehörig gewesenen Dorfschaften Eldena, Neuendorf, Kemnitz, Kemnitzerhagen, Diederichshagen, Koitenhagen, Friedrichshagen, Schönwalde, Dersekow, Ungnade, Levenhagen, Hennekenhagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wyß, Hanshagen, Kessin, Kadelow und Thurow mit allen dazu gehörenden Pertinenzen, und namentlich auch dem Patronatsrechte über die darin belegenen Kirchen, zugleich aber auch mit 1634. den darauf haftenden Schulden.

Dähnert S. C. II. S. 845.

824. Die Inspectoren und Administratoren des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist verpachten zwei Höfe in Massow und vier Höfe in Regentin, sämmtlich während der kaiserl. Einquartierung fast gänzlich ruinirt, an den Rathsherrn Johann Grewing. 1639

825. Bogislaw XIV., Herzog von Pommern, erneuert, bestätigt und erweitert das nach No. 618. von dem Herzoge Ernst Ludwig im Jahre 1575 den Kirchen und frommen 1639 Stiftungen zu Greifswald bewilligte perpetuum executoriale.

826. Johann Semlin, Kammersecretair zu Greifswald, und dessen Ehefrau, Barbara Grubenhagen, vermachen an das Predigtamt bei der Greifswaldischen Nicolaikirche den Genuss 1634 der jährlichen Zinsen eines Kapitals von 200 Mark.

**Ann.** Dieses Grundstücke Legat ist dem überhen Nicolaischen Kirchenvermögen einverleibt und wird noch jetzt an die Nicolaischen Prediger von der Kirche in dem Gesamtsatz auf ihres Jahrgelalts auszabalt.

827. Der Rath zu Greifswald verpachtet an den Capitain Martin Blumel ein während der kaiserl. Einquartierung ruinirtes und verwüstetes Gehöft in dem Stadtborse Ebona. 1635.

828. Derselbe verpachtet das von dem kaiserl. Obersten Perusius gänzlich eingedoherte Dorf Backrow an den Rathsverwandten Balzer Nürnberg. 1635.

829. Julius Paul Schmachthagen, an einem Theile, so wie der Rath zu Greifswald und die Vorsteher des dortigen Heilgeisthospitals, am andern Theile, schließen zur gültlichen Beilegung der zwischen den Schmachthagen und der Stadt Greifswald, wegen des Antheils der ersteren in Kirchdorf, statt gehabt, bis zu blutigen Befehlungen gebiehenen und zuletzt zur Entscheidung an das Reichskammergericht gelangten Zwistigkeiten einen Vergleich. 1635.

830. Der Rath zu Greifswald schickt den dortigen Syndicus Henning Gerdes und den Ahtmann Walter Linse mit einem neuen Creditiv an den Schwedischen Reichskanzler und bevollmächtigten Legaten in Deutschland, Axel Drenstierna, um für die Stadt bei dem Fortdauern ihres Unvermögens eine Verlängerung der Freiheit von den Licenten oder Zöllen nachzusuchen. 1635.

831. Axel Drenstierna, Schwedischer Reichskanzler, anwesend in Magdeburg, ertheilt hierauf eine gewierige Antwort, sich dabei auf den von den Abgeordneten abzustattenden mündlichen Bericht weiter beziehend. 1635.

832. Friedrich Gerschow, Doctor und Professor zu Greifswald, verordnet in einem zu seinem Testament gemachten Codicill, daß von seinem Vermögen 1000 Gulden zur Verbesserung der Salarien der Greifswaldischen Prediger, 100 Gulden an das Greifswaldische Waisenhaus und 200 Gulden an die Bibliothek der Universität gegeben werden sollen. 1635.

**Ann.** Der Stifter Friedrich Gerschow starb am 6. September 1635. Die von ihm zum Besten der Universitätsbibliothek und des



Waffenkäufes gemachte Annehmungen. sich meistens in Erfüllung gegangen. Die von ihm zur Verbesserung der Prediger-Salarien gemachte Bestimmung ist noch jetzt fortbauend. Das Stiftungskapital wurde bis 1825 incl. von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. Erstem ist die Verwaltung mit dem Provisorat bei St. Nicolai vereinigt und die einzelnen Prediger erhalten ihren Antheil an dem Legat in dem Belauf ihres Jahresgehalts ausbezahlt.

855. Der Rath zu Greifswald verpachtet an David Herder das vor dem Mühlenthor belegene und während der kaiserl. Einquartierung in Absicht der Gebäude fast gänzlich 1636. ruinirte und niedergedrissene Ziegeleigehöft.

854. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung in Absicht der Gebäude fast gänzlich zerstörte und dabei von Menschen entvölkerte Dorf Petershagen an einen 1636. Jochen Wosß.

855. Derselbe verpachtet das während der kaiserl. Einquartierung in Absicht der Gebäude völlig zerstörte Dorf 1637. Helmschagen an einen Jacob Kröger.

856. Christina, Königin von Schweden, erwiedert dem Rath zu Greifswald, durch den an sie von der Stadt abgeschickten Abgeordneten, den Rathsherrn Dr. Conrad Franz Friedlieb, daß den von ihm vorgetragene Wunschen der Stadt, so viel es der damalige Zustand des Reichs gestatte, Raum gegeben werden solle, sich übrigens auf den mündlichen Bericht beziehend, welchen Dr. C. F. Friedlieb abfatten. 1638. wüßte.

857. Dieselbe Königin giebt der Stadt Greifswald die Versicherung, daß sie zu ihrer Wiederaufhebung amnoch ferner auf 5 Jahre von den Zöllen und Licenten frei seyn und daß auch ihren sonstigen Beschwerden, söviel thunlich, abgeholfen 1638. werden solle.

858. Der Rath zu Greifswald verpachtet das im Jahr 1637 bei dem erfolgten Einfall der Schwedischen Kriegsvölker zum zweiten Mal zerstörte Ziegeleigehöft vor dem Mühlenthor an einen David Harder. 1639.

859. Derselbe verpfändet zwei bei den Kriegsunruhen

im Jahr 1637 sehr ruinirte Höfe in Dargellin an einen Martin Müller. 1639.

840. Die Inspectoren und Administratoren des St. Georgshospitals zu Greifswald verpachten die während der kaiserl. Einquartierung zerstörten Höfe in Wilmshagen an einen Andreas Lange. 1639.

841. Die Inspectoren und Administratoren des Hospitals zum heiligen Geist zu Greifswald verpachten das während der abermaligen Kriegsunruhen im Jahr 1637 zerstörte Gut Hellgeisthof an den Bürgermeister Peter Corswant. 1641.

842. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft verpachten das während eben dieser Kriegsvorfälle zum zweiten Mal völlig zerstörte Gut Wackerow an den Rathsverwandten Raphael Erich. 1642.

843. Die Inspectoren und Administratoren des Georgshospitals zu Greifswald verpachten das im Jahr 1634 zu einem Ackerwerk eingerichtete und während der Kriegsunruhen im Jahr 1637 zerstörte Gut Sanz an den Rathsverwandten Johann Bunsow. 1642.

844. Christina, Königin von Schweden, erwiedert dem Rath zu Greifswald durch den an das königl. Hoflager abgesandten Rathmann Dr. Johann Christoph Sturz, daß den abermal vorgetragenen Wünschen der Stadt, so viel der Zustand des Reichs gestatte, abgeholfen und dazu der nöthige Befehl erlassen werden solle. 1643.

845. Dieselbe Königin verlängert die der Stadt Greifswald nach No. 837. bewilligte Licentzfreiheit annoch weiter auf 3 Jahre. 1643.

846. Leonhard Torstensohn, königl. Schwedischer Feldmarschall in Deutschland und General-Gouverneur in Pommern, ertheilt auf Befehl der Königin Christina allen unter ihm stehenden Officirren die Ordre, sich aller ungebührlichen Anforderungen an die Stadt Greifswald auf freies Quartier, Zehrung und Vorspann gänzlich zu enthalten. 1644.

847. Eccard von Uesedom verordnet in seinem Testament ein Kapital von 3000 Gulden mit der Bestimmung, daß

von den Zinsen desselben jährlich an 5 Studierende, die entweder zu Greifswald, oder auf einer andern Universität, studieren sollen, ein Stipendium ausbezahlt werden soll.

Dähnert L. G. Suppl. II. S. 177. — Gadebusch vomm. Staatskunde, Th. 2. S. 130. — Pomm. Museum, S. 320.

848<sup>a</sup>. David Merius, nachheriger Vicepräsident des Königl. Tribunals zu Rismar, vermacht ebenfalls in seinem Testament ein Kapital von 600 Gulden an die Academie zu Greifswald, mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals ein Stipendium an einen Studierenden bezahlt werden soll.

Dähnert L. G. Suppl. II. S. 178. — Gadebusch a. a. D. S. 131. — Pomm. Museum. S. 322.

848<sup>b</sup>. Die Pommerischen Hansestädte Stralsund, Alten-Stettin, Greifswald, Anclam, Colberg, Stargardt, Rügenwalde und Gollnow verabreden, nach einer zu Anclam gehaltenen Berathung, einen gemeinschaftlichen Reces, abzweckend theils auf eine gemeinschaftliche Verwendung zur Abstellung der von dem Könige von Dänemark geschehenen Hemmung ihrer Schiffahrt und Handlung, und theils auf ihre, nach den eingetretenen gänzlich veränderten Umständen, nur beziehungsweise zu übernehmende fernere Theilnahme an der Deutschen Hanse.

849. Der Rath zu Greifswald bewidmet die dortigen Boye- und Tuchmacher mit dem Zunftrechte und mit besondern Innungsartikeln.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 284.

850. Christina, Königin von Schweden, giebt der Stadt Greifswald eine abermalige Verlängerung der nach No. 845. bewilligten Licenzfreiheit bis zum Schluß des Jahrs 1646. 1648.

851. Dieselbe Königin erläßt durch den Feldmarschall und General-Gouverneur Torstensohn, in Folge der durch die angeordnete Commission geschehenen Disitation, einen ausführlichen Reces für die Academie zu Greifswald, betreffend besonders das Vermögen derselben und dessen Verwaltung.

Dähnert a. a. D. II. S. 353.

852. Des Rathes zu Greifswald Verordnung und Rolle, wie es daselbst mit der Erhebung der Zulage und anderer Stadtgefälle zu halten ist. 1646.

Anm. Von dieser älteren Rolle findet sich ein Auszug bei Dähner *z. G. Suppl. II. Seite 1214.* Uebrigens war diese sogenannte Zulage im Wesentlichen der Zoll von Handlungswaaren, zu dessen Erhebung die Stadt nach der Bewilligung No. 24. vom Jahr 1275 berechtigt war, und den Namen Zulage scheint dieser Zoll in dieser Zeit deshalb erhalten zu haben, weil die früheren Ansätze für die einzelnen Waaren, um die Stadt aus ihrem damaligen dürftigen Zustande zu befreien, mit Bewilligung der Repräsentanten der Bürgerschaft erhöht, oder durch eine Zulage vermehrt wurden.

853. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verpfänden die Güter Grifrow und Koswall an einen Hermann Kinnicker für ein ihm schuldiges Kapital von 7600 Gulden. 1646.

854. Die Juristenfacultät zu Helmstädt ertheilt dem Rath zu Greifswald ein Gutachten in dem Prozeß zwischen den dortigen Kaufleuten und dem Krämer Ewerwien von Stätten, wegen des von Letzterem ausgeübten Kaufhandels und wegen der darin dem Rath beschuldigten Attentate. 1647.

Anm. Dieser Streit der Kaufleute mit dem gedachten Krämer ward in der Folge durch einen Vergleich beendet und führte zuletzt zu dem bekannten Krämer-Vergleich.

855. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verpfänden den Schulzenhof zu Jarnshagen für ein empfangenes Kapital von 1000 Gulden an einen Balzer Dtte auf 12 Jahre. 1648.

856. Christina, Königin von Schweden, verordnet in einer an die Landstände erlassenen Resolution, daß in Greifswald ein Vorpommersches Hofgericht errichtet und hierzu der vormalige Propsteienhof daselbst in Stand gesetzt werden solle. 1649.

Balthasar von den Landesgerichten, S. 205.

857. Die Camerarien zu Greifswald verpachten das zu der dortigen Garbraterei gehörige Haus nebst Zubehör und besonders mit den dazu gelegten Kestern an einen dortigen Bürger Lorenz Kung. 1649.

**Ann.** Wo diese Carvattrei, eine Kaskalt, aus welcher gekochtes Fleisch in kleinen Quantitäten verkauft worden, belegen gewesen, ist nicht auszumitteln. Wahrscheinlich ist sie bei der nachherigen Brandenburgischen Belagerung mit zerstört und die dazu gelegten Aecker sind den Communal-Grundstücken beigelegt worden.

858. Christina, Königin von Schweden, erwiedert dem Rath zu Greifswald, daß der zur Vorbringung einiger Wünsche der Stadt abermal an das Königl. Hoflager abgesandte Rathmann Johann Christoph Sturz seinen Auftrag mit besonderer Dexterität ausgerichtet habe, daß die vorgetragenen Wünsche, so viel thunlich, gewährt werden und überhaupt für das Aufnehmen der Stadt und ihrer Einwohner 1649. möglichst gesorgt werden solle.

859. Dieselbe Königin erwiedert auf die von dem Rathmann Johann Christoph Sturz vorgetragene Wünsche noch besonders, daß 1) unter den stattfindenden Umständen eine Verlängerung der Licentfreiheit nicht bewilligt werden könne, daß aber die Stadt dagegen zur Unterhaltung des Hafens und Reinigung des Nyckflusses mit Erhebung der Pfahl- und Bollwerks-Gelder fortfahren könne, daß 2) der Stadt, vorbehaltlich einer nähern Untersuchung, die Erhebung eines Zolls von Bier, Vieh und anderen Kaufmannswaaren gelassen, auch sie 3) unter gleichmäßigem Vorbehalt, mit der Erhebung einer Abgabe von Malz und Roggen, um diese zu den Communalbedürfnissen zu verwenden, fortfahren und daß das Bierbrauen auf dem platten Lande, so weit nicht besondere vor den Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten im Wege ständen, überall eingestellt, auch 4) die Stadt in Absicht der Last der Garnison möglichst geschont; daß 5) kein Officier, der sich ein in der Gerichtsbarkeit der Stadt belegenes Haus kaufe, in Absicht desselben der Jurisdiction der Stadt entzogen, daß 6) die Vollziehung dessen, was von der Regierung in Polizei-, Landes- und Stadt-Sachen angeordnet wird, dem Magistrat überlassen und daß 7) die Thorschlüssel dem Magistrat anvertraut und überhaupt über die Garnison strenge 1649. Disciplin ausgeübt werden soll.

860. Dieselbe Königin befehlt auch der Regierung zu Stralsund, sich nach der an die Stadt Greifswald auf ihre vorgetragenen Wünsche ertheilten vorbemerkten Resolution überall gebührend zu achten. 1649.

861. Dieselbe Königin verordnet und befehlt auch, daß der Stadt Greifswald zur Wiederherstellung ihrer öffentlichen Häuser und namentlich der Kirchen und Schulen 300 Stücken Bauholzes aus der Ueckermünder Helde verabfolgt werden sollen. 1649.

862. Die Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder ertheilt dem Rath zu Greifswald ebenfalls ein Gutachten in dem Proceß der dortigen Kaufleute wider den Krämer Erwerwien von Stätten, wegen des von Letzterem ausgeübten unbefugten Kaufhandels und des dem Magistrat dieserhalb beschuldigten Attentats. 1649.

863. Der Rath zu Greifswald erläßt eine öffentliche Bekanntmachung an alle Bürger und Einwohner über die am 13. Februar Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, nach beendigter Betstunde, bei einem heftigen Sturmwinde geschehenen Herabstürzung des Nicolaithurms, die dadurch veranlaßte Zerschmetterung des ganzen Kirchengewölbes, des Altars, des Kirchengestühls und des sonstigen Kirchenapparats, so wie die hierdurch nöthig gewordene Einstellung des Gottesdienstes in dieser Kirche und die zu veranstaltende Wiederstellung derselben, zugleich alle dringend ermahnend und auffordernd, zu diesem frommen Werk reichlich Beiträge zu geben. 1650.

Wiederkehrt Gesch. der Nicolaikirche, S. 22.

Anm. Außer dieser an die Bürger gerichteten Aufforderung wurden auch Deputirte abgesandt, um auch von andern milde Beiträge einzusammeln. Selbst auch die Königin Christina, die schon öfter sich gegen die Stadt mildthätig erwiesen, wurde auch hier um Hülfe angefleht. Der Erfolg dieser Sammlungen fiel so ergiebig aus, daß die Kirche schon nach Verlauf von 3 Jahren wieder zum Gottesdienst gebraucht werden konnte. S. No. 873.

864. Derselbe erläßt eine allgemeine Verordnung, wie sich die Bürger in Absicht ihrer Kleidung und des dabei zu

vermeidenden unzulässigen Aufwandes zu verhalten haben  
1650. f. 2. en.

Anm. Diese Kleiderordnung ist zu Greifswald im Jahr 1660 bei dem academischen Buchdrucker Jäger besonders gedruckt.

865. Christina, Königin von Schweden, ertheilt dem Rath zu Greifswald durch den zur Vorbringung der besondern Wünsche der Stadt an das königl. Hoflager abgeschickten Bürgermeister Peter Corswant eine schriftliche Resolution, betreffend besonders die Licenten, die Garnison, die Einquartierung und Services des Militärs und das Verhalten des  
1650. Baumschreibers zur Wylf.

Dähnert l. C. Suppl. III. S. 98.

866. Carl Gustav Wrangel, königl. Schwedischer General-Gouverneur, befiehlt den Steuereinnehmern, die Professores zu Greifswald und ihre Wittwen mit keinen Steuern  
1651. zu beschweren.

Dähnert a. a. D. S. 86o.

867. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert die nach No. 300. im Jahr 1451 errichteten Rath's-Statuten, betreffend die Verwaltung des Stadtwesens und die Einthei-  
1651. lung der Rath'sämter.

Balthasar app. hist. dipl. p. 56.

Anm. Auch diese Statuten sind wie die ältern in 17 Titeln abgefaßt und nunmehr überall den veränderten Zeitumständen mehr angemessen eingerichtet.

868. Die Juristenfacultät zu Jena giebt ebenfalls ein Gutachten in dem Prozeß der Kaufleute zu Greifswald gegen den dortigen Kramer Ewerwien von Stätten, wegen des unbefugten Kaufhandels des letztern und des dem Magistrat die-  
1651. serhalb beschuldigten Attentats.

869. Der Rath zu Greifswald sisset zwischen den dortigen Kaufleuten und dem Kramer Ewerwien von Stätten wegen dieser Streitsache einen Vergleich und das königl. Hof-  
1651. gericht daselbst bestätigt diesen Vergleich.

870. Carl Gustav Wrangel, königl. Schwedischer General-Gouverneur, bezeugt, daß die Stadt Greifswald zur

Ablöschung der deutschen Soldaten einen Vorschuß von 3000 Gulden an die Krone geleistet habe. 1652.

870<sup>b</sup>. Der Rath zu Greifswald und in dessen Namen die dortigen Camerarien verpfänden anticretisch ein Busdorfer Antheil der Stadt, bestehend aus einem Raten, einigen Ställen und einem dabei belegenen Garten, an einen Claus Holsten für ein Kapital von 350 Gulden. 1653.

Anm. Nach dem Tode des Claus Hoff und seiner Ehefrau kam dieses Antheil der Stadt in Busdorf, jetzt Behrenhof genannt, an einen Hauptmann Görke und danach, als dieser vor Wolgast blieb, an einen Oberstlieutenant Mantewet.

871. Christina, Königin von Schweden, ertheilt der Universität zu Greifswald auf die bei Hofe durch den abgeordneten Professor J. H. Staube vorgebrachten Wünsche derselben eine Resolutionsbeschlusse. 1653.

Dähnert a. a. D. II. S. 88. Dieselbe Königin bestätigt alle Befreiungen, Rechte und Freiheiten der Stadt Greifswald in eben der Weise, als es nach No. 753<sup>a</sup> von Herzog Bogislaff XIV. geschehen. 1653.

Anm. Diese zu Stockholm am 24. Septem. br. 1653 ausgefertigte Privilegienbestätigung ist jedoch nicht wirklich ausgegeben. J. Gadebusch pomm. Geschichte, S. 129.

873<sup>a</sup>. Der Rath zu Greifswald verkündigt den dortigen Einwohnern die nunmehr bewirkte Wiederherstellung der Nicolai Kirche und den wieder zu beginnenden Gottesdienst in derselben, zugleich die feierliche Wiedereinweihung der Kirche vorordnend. 1653.

Blöderstedt a. a. D. S. 41. Anm. In der Folge ward zur Erinnerung an diese Begebenheit jährlich ein Kirchenfest begangen und diese wird noch jetzt unter dem Namen des Schuljahres gefeiert.

873<sup>b</sup>. Die Stadt Greifswald und die dortige Universität schließen einen Vergleich wegen stattgehabter Jurisdictionsdifficultäten und besonders wegen des Riegemannschen Hauses (jetzt Pferdestraße No. 3.). 1653.

874. Die königl. Regierung befiehlt dem Rath zu Greifswald, keinen Studenten, der von der dortigen Academie relegirt ist, in der Stadt zu dulden. 1654.



875. Der Rath zu Greifswald und die Lehrer bei der dortigen Universität schließen einen Vergleich zur Beilegung der zwischen der Stadt und der Academie vorgefallenen Jurisdiction=Streitigkeiten.

Dähnerl. E. G. Suppl. II. S. 78.

876. Der Krämer Ewerwien von Stätten stellt wegen des nach No. 869. zwischen ihm und den Greifswaldischen Kaufleuten getroffenen Vergleichs einen besonderen Revers aus.

877. Die Interessenten des Greifswaldischen Weidengrundstücks, der Regenmorgen genannt, schließen unter sich eine anderweitige Beliehung, die Benutzung dieses Grundstücks betreffend.

878. Jürgen Engelbrecht, Gewandhändler zu Greifswald, als Patron der Engelbrechtschen Stiftung, oder der vormaligen Engelbrechtschen Vicarie bei der Brigittenkapelle in der Marienkirche, leihet an die Stadtgemeinde ein Kapital von 76 Gulden zur Abbüdung einiger Militärverpflichtungsgelder.

879. Derselbe leihet an dieselbe abermals ein Kapital von 100 Rthlr. zum Bollwerksbau.

880. Die Stadt Greifswald verschreibt dem Doctor Burgmann, Hofgerichtsassessor und Professor bei der dortigen Universität, für ein, zur Abwendung der damaligen großen Noth der Stadt und besonders zur Bestreitung der Verpflegungskosten der dort einquartierten deutschen Völker, gemachtes Darlehn von 1000 Gulden, die der Stadt eigenthümlich zustehende, unlängst von des Bürgermeisters Engelbrecht Erben wieder eingelöste zwei Höfe in Zestelin mit allen dazu gehörigen Pertinenzen zur speciellen Hypothek. S. No. 387.

881. Das königl. Tribunal zu Wismar erläßt eine Entscheidung in der Sache des Magistrats zu Greifswald gegen den academischen Amtmann Jochen Eddelingen wegen einer vorgenommenen Pfändung.

Anm. Was es mit dieser Pfändung, welche auf dem Silber-Bollwerk zu Bpf., oder dem sogenannten Stremel, geschah, für eine Bewandniß gehabt hat, findet sich ausgeführt in Dähnerl. pomm. Bibl. Bd. V. S. 286 ff.

1652. Das königl. Hofgericht zu Greifswald erläßt eine Erkenntniß in der Streitsache des Rathes zu Greifswald wider den Licentiaten Georg Bölschow, als Miterben der Wittwe des Camerarius Christoph Westphal, und wird derselbe darin verurtheilt, für seinen Theil von dem Westphalschen Legate 1500 Gulden nebst Zinsen seit dem Tode der Wittwe Westphal zu bezahlen.

1658.

1655. Carl Gustav Wrangel, königl. Schwedischer Feldmarschall und Generalgouverneur, fordert die Stadtgemeinde zu Greifswald auf, sich bei dem zwischen dem Schwedischen Könige und dem Churfürsten von Brandenburg statt findenden Kriege, und der eingetretenen Möglichkeit eines Angriffs auf die Stadt überall tapfer und dem ihrem Landesherren geleisteten Eide gemäß zu verhalten, und besonders die Garnison in der Vertheidigung der Stadt zu unterstützen.

1659.

Am. Als dieses, aus der Neufährschanze am 23. September datirte, Schreiben zinging, war der Kurfürst Friedrich Wilhelm schon mit seinem Heere vor die Stadt gerückt und schon in der folgenden Nacht vom 23ten auf den 24ten wurde versucht, die Stadt mit Sturm einzunehmen. Die Schwedische nur geringe Garnison unter dem Befehl des Generals Burchard Müller von der Löhne, als damaligen Stadt-Commandanten, von den Wällen herab tapfer für die Vertheidigung der Stadt sechtend, ward Anfangs hiebei von den Bürgern getreulich unterstützt. Als aber durch das Einwerfen der Bomben und Feuerkugeln an 16 verschiedenen Stellen bereits Feuer ausgebrochen war und von allen Seiten her laute Wehklagen erschallten, da entsank den Bürgern, die an solche Schreckensscenen nicht gewöhnt waren, der Muth, Sie verließen die Wälle und jeder eilte, um den eigenen Heerd zu retten und der weitem Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun. In dieser Zeit großer Angst und Noth versammelten sich der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft, so wie die in die Stadt geflüchten Edelleute, die Lehrer der Universität und die Mitglieder des königl. Hofgerichts und des geistlichen Ministerii in der Kirche zu St. Nicolai. Man berathschlugte hier darüber, was zur Abwendung des vor Augen liegenden großen Unglücks und der gänzlichen Einäscherung der Stadt zu thun sey. Der Beschluß fiel dahin aus, daß man in einer gemeinschaftlichen Vorstellung um Gnade und Schonung gegen eine Stadt, die,

außer ihren Kirchen und einer Universität, mehrere königl. Col-  
 legien in sich vereinige, anflehen, zugleich aber den Feldmarschall  
 Wrangel von demjenigen, was geschehen sey, schleunigst benach-  
 richtigten und ihn bitten wolle, entweder sofort eine angemessene  
 Hülfe zu schicken, oder auch den Commandanten zur Eingehung  
 einer Capitulation zu beordern. Legerer, hiervon unterrichtet und  
 in einem Aufschub, eine möglichste Rettung hoffend, billigte diesen  
 Schritt und schon am 24ten bei früher Tageszeit wurde die an  
 den Churfürsten beliebte gemeinschaftliche Vorstellung durch drei  
 Städte: Zwickau, Chemnitz, dabei wahrlich auch zu Wasser auf dem  
 Rostgraben, abgesandt, zugleich auch das Schreiben an den Feld-  
 marschall Wrangel abgefertigt, welches legere um so mehr anging,  
 als die Stadt an der Seite gegen Norden, oder vor dem Stein-  
 beckerthor, jetzt noch offen war. Von dem Feldmarschall Wrangel  
 erfolgte, noch an demselben Tage, zwar keine Hülfe, wohl aber  
 die dringende Aufforderung, sich bei einem künftigen Anzuge  
 geistlich zu erklären. Der Churfürst gab eine gnädige Ant-  
 wort, ließ das Beschießen und Besetzen der Stadt sofort auf  
 24 Stunden einstellen, machte jedoch, wehn dieses weiter und  
 gänzlich eingestellt werden sollte, eine Bedingung, welche die Stadt,  
 eingedenk des ihrem barmhertigen Landesherrn geleisteten Obedes, nicht  
 eingehen zu können glaubte. Eine zweite, diese Besinnung frei-  
 mützig ausdrückende, jedoch übermals um Schonung und Gnade  
 stehende Antwort wurde daher an den Churfürsten abgelassen, und  
 so kam es an noch zu einigem weiteren Hin- und Herreiben.  
 Mit diesem war, wehn gleich von dem Schwedischen Heerführer  
 nach einer zweiten, nur zur tapfern Gegenwehr ermahnenden Ant-  
 wort keine augenblickliche Hülfe zu hoffen stand, wenigstens einige  
 Zeit gewonnen, und diese benützte der General Müller von der  
 Lühne, durch Randschäfer unterrichtet, daß bei einem zweiten  
 Angriff der Sturm besonders auf das Steinbeckerthor gerichtet  
 werden möchte, vorzüglich dazu, daß er so gut und so viel, wie  
 sich in der Eile thun ließ, die Festungswerke auch an dieser Seite  
 noch verstärkte. Was gefährlich war, that ein. In der Nacht  
 vom 27ten auf den 28ten September rückte das Churfürstliche  
 Heer von der Nordseite gegen die Stadt. Fünf Stunden, von  
 halb ein Uhr in der Mitternacht bis halb sechs Uhr Morgens,  
 dauerte der Sturm. Tapfer fochten die Schweden und gleich tapfer  
 hielten die Bürger, von dem Magistrat selbst angeführt und nun  
 alle eigene Gefahr nicht achtend. Der Erfolg war, daß die Stadt  
 nicht eingenommen ward und daß der Churfürst, in dessen Plänen  
 eine ernstliche und anhaltende Belagerung der Stadt wohl nicht

gelegen hatte, mit seinem Heer zu weiteren Bestimmungen abzog. So lauten die über diese erste Brandenburgische Belagerung vorhandenen Nachrichten, und sie geben überhaupt an, daß die Bürger bei dieser Gelegenheit, von den Vorräthen der Stadt 55 Ließpfund Pulver und 40 Ließpfund Kugeln verschossen haben. Uebrigens ward auch diese glückliche Wendung des Schicksals der Stadt, von der Stadtgemeinde dankbar erkannt, und es wurde von dem Magistrat deshalb die jährliche Begehung einer Kirchenfeier, bekannt unter dem Namen des Brandenburgischen Belagerungsfestes, angeordnet. Im Jahr 1806 ist diese Feier zum letzten Male begangen. Wegen der spätern Kriegsunruhen und der danächstigen Veränderung der Landesherrschaft, womit die Feier dieses Festes nicht weiter compatibel war, ist solches eingestellt.

884. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Bürger und Weinhändler Christoph von Essen einen Vertrag, vermöge dessen letzterer seine in der Stadt befindliche Delmühle, nachdem bei der letzten Belagerung alle Windmühlen vor der Stadt abgebrannt worden, an dieselbe zur Benutzung zum Kornmahlen überläßt.

1659.

885. Derselbe berichtet an den König Carl Gustav von Schweden die statt gehabte Belagerung der Stadt.

1659.

Anm. Die Stadtgemeinde war in den Verdacht gekommen, daß sie bei der Belagerung durch die mit dem Churfürsten von Brandenburg angeknüpfte Correspondenz ihre Unterthanenpflicht gegen den Schwedischen König verletzt habe. Der vorliegende, am 14. October datirte, Bericht enthält dieserhalb eine ausführliche Rechtfertigung. Eine Antwort von Seiten des Königs ist darauf, vermuthlich weil dieser damals schon krank danieder lag, nicht erfolgt. Wohl aber ging von der Hofkanzlei die Antwort ein, daß dieser Bericht dem König vorgelegt und beifällig aufgenommen sey.

886. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die verwittwete Königin Hedwig Leonora und die sämmtlichen Schwedischen Reichsverweser melden dem Rathe und der Stadtgemeinde zu Greifswald den am 12. Februar erfolgten Tod des Königs Carl Gustav mit der Aufforderung, daß die Stadt mit eben der Treue und Anhänglichkeit, welche sie dem verewigten Könige erwiesen, und noch bei der letzten Belagerung besonders an den Tag gelegt habe, auch seinem

Nachfolger anhängen solle, dagegen aber gewiß erwarten könne, daß auch der nunmehrige König von Schweden zu allem, was zur Aufnahme der Stadt und zur Wiederherstellung ihres vor-  
1660. rigen Wohlstandes gereiche, gern die Hand bieten werde.

887. Das königliche Tribunal zu Bismar bestätigt in Folge der von dem Licentiaten und jetzigen Mecklenburgischen Hauptmann Georg Bölschow zu Brode dorthin ergriffene Berufung die unter No. 882. bemerkte Erkenntniß des Hofge-  
1660. richts, die Westphalsche Stiftung betreffend.

888. Das königl. Tribunal verweist die von dem Rektor und den Lehrern der Universität zu Greifswald bei der unter No. 881. bemerkten Streitigkeit zwischen dem Magistrate und dem Amtmann Jochen Eddelingen, wegen einer vorgenommenen Pfändung zu Wyl, angebrachte Intervention zur weitem rechtlichen Ausführung, mit der Aufgabe für die Aca-  
1660. demie, ihr vermeintes ausschließliches Recht an den Ort, wo die Pfändung geschehen, binnen einer gewissen Frist auszuführen.

Anm. Dieser Streit hat sich danachst sehr in die Länge gezogen und ist erst im Jahr 1756 zur weiteren Erörterung gekommen.

889. Carl Gustav Wrangel, Generalgouverneur in Pommern u., verordnet, daß bei der Universität zu Greifswald wiederum Curatores bestellt werden und welche Befassung diese  
1660. haben sollen.

Dähnert l. G. II. S. 865.

890. Der Rath zu Greifswald beauftragt den Johann Christoph Sturz, Rathsverwandten und zweiten Syndicum der Stadt, sich nach Stralsund zu verfügen, und daselbst die von der dortigen Stadt eigenmächtig geschehene Behinderung der freien Ueberfahrt zwischen Glemitz und Stahlbrode mit dem Magistrate möglichst in Güte zu vermitteln, und nöthigensfalls  
1661. dabei den Beistand der Rügischen Ritterschaft nachzusuchen.

891. Georg Bölschow, Hauptmann zu Brode und die Liboria Bölschow, Wittwe des Johann Christian Friedrichs, als Erben der Wittwe des Camerarius Christoph Westphal zu Greifswald, schließen mit dem geistlichen Ministerio und dem Rathe daselbst, in Betreff. des von ihrer Erbgebärin auszuleh-

renden Westphälischen Stiftungs-Kapitals, einen Vergleich, vermöge dessen die von ihnen auszufehrenden Summen überhaupt auf 1266 Gulden 16 Sch. herabgesetzt und durch Anweisung eines bei der Universität bestätigten Kapitals getilgt werden soll. S. No. 693. 166r.

Anm. Dieser Vergleich wurde, ob zwar der Prozeß nach No. 882. und 887. nur mit Einem geführt war, zur völligen Beseitigung aller Differenzen, mit den beiden Erben der Wittwe Westphal geschlossen und er ist noch jetzt die hauptsächlichste Norm der Verwaltung, die seit dem Anfange des Jahrs 1826, nachdem das geistliche Ministerium davon befreiet zu seyn gewünscht hat, mit dem Nicolai-Kirchen-Providorat vereinigt ist.

892. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die vermittelte Königin Hedwig Eleonora und die sämtlichen Reichsverweser erlassen in Folge der von der Stadt Greifswald an das königliche Hoflager geschehene Absendung des Stadtsecretairs Hieronymus Westphal, ein Schreiben an den Rath zu Greifswald, darin versichernd, daß auf den durch die erlittenen Kriegsdrangsale herbeigeführten hilfsbedürftigen Zustand der Stadt möglichst Rücksicht genommen und ihren vorgebrachten Wünschen nach der desfalligen besondern Resolution nach Möglichkeit die Gewährung wiederfahren solle. 166r.

893. Dieselben erlassen auf die Namens der Stadt Greifswald durch den Stadtsecretair Hieronymus Westphal vorgetragene Wünsche eine specielle Resolution dahin, daß die erworbenen Reiter fordersamst abgedankt, und so auch die Stadt von deren Verpflegung befreiet, daß ihre Garnison vermindert, daß es mit Aufbewahrung der Stadtschlüssel wie bisher (No. 859.) gelassen, daß die Stadt mit Führen nicht weiter belästigt, daß bei Anlegung neuer Festungswerke bei der Stadt diese von derselben nicht allein, sondern nur mit Hülfe der angrenzenden Districtsgesessenen beschafft, daß der Streit mit der Universität wegen der von den Academikern bewohnten Bürgerhäuser der Schlichtung des Tribunals überlassen, daß mit der Bestellung außerordentlicher Professoren, soweit es das Interesse und der Flor der Academie gestatte, Maaf gehalten, daß der Stadt, wie dem Lande überhaupt, in den

Contributionen Erleichterung zu Theil werden, daß zur Wiederherstellung der im Kriege ruinirten öffentlichen Stadtgebäude 400 Stück Lannenbäume und eine Quantität Eichenholzes, so wie überdem 100 Schiffpfund Eisen der Stadt verabsfolgt, daß der Stadt, nach angestellter näherer Erkundigung, die ihr abgenommenen 6 Stück metallnen Geschüzes zurückgegeben, daß die Garnison zu Beobachtung gehdriger Disciplin angehalten, daß der Stadt der für die Krone gemachte Vorschuß (s. No. 811. 820.) erstattet und daß wegen der Forderungen der Kirchen und Schulen aus den königl. Gütern besondere 1661. Resolution erlassen werden solle.

894. Dieselben erlassen auf die von der Universität zu Greißwald durch ihren Abgeordneten, den Professor Pommeresch, vorgetragene Wänsche eine Resolution, besonders die 1661. academische Verwaltung betreffend.

Dahnert a. a. D. II. S. 867.

895. Das königliche Tribunal erläßt in der Streitfache des Rathes zu Greißwald wider die dortige Universität, betreffend die Bequartierung der in Bürgerhäusern wohnenden Academiker, eine Entscheidung, vermöge deren die Academiker in dem Besitze ihrer Freiheit in Absicht der von ihnen selbst bewohnten Häuser geschüzt werden, dem Rathe aber es freigelassen wird, es hiernächst weiter im ordentlichen Rechtsgange auszuführen, daß sie zu einer solchen Freiheit nicht berechtigt sind. 1662. tigt sind.

896. Caspar Hoyer, königlicher Landrath und Bürgermeister zu Greißwald, schenkt an die Marienkirche daselbst ein Kapital von 100 Rthlr. zur Verbesserung der Salarien der 1662. bei derselben angestellten Prediger.

Anm. Dieses Hoyersche Legat wird noch jetzt an die Marianischen Prediger von der Marienkirche jährlich in dem Gesamtschulden ihres Gehalts ausgezahlt.

897. Das königl. Tribunal erläßt ein Schreiben an die Universität zu Greißwald, worin derselben die Sportelnfreiheit in ihren Rechtshändeln zugestanden, und der bei diesem

Gerichte angestellte Fiscal angewiesen wird, die Procuratur in academischen Angelegenheiten unentgeltlich zu übernehmen. 1662.

Dähnert & C. II. S. 870.

898. Carl Gustav Wrangel, Königl. Generalgouverneur und Canzler der Academie, erläßt eine allgemeine Verfügung, das Verhalten der Studierenden und besonders die Abschaffung des Pennalismus betreffend. 1662.

Dähnert a. a. D. S. 871.

899. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die vermittelte Königin Hedwig Eleonora und die sämtlichen Reichsverweser bestätigen in eben der Maasse, als es nach No. 753, im Jahre 1626 von dem letzten Herzoge von Pommern geschehen ist, alle Besizungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser. 1663.

Dähnert & C. II. S. 323, 325.

900. Gottfried von Schröder, Königl. Archivar, bezeugt, daß die Stadt Greifswald über einige Hufen in Zesselin zwei Urkunden producirt habe. 1663.

901. Die Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Wolgast schließen einen Vergleich wegen der Fuhrenleistung. 1663.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. p. 256.

902. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald an einem Theile, und der Rath daselbst am andern Theile, schließen einen anderweitigen Vergleich in Absicht des Patronatrechtes über die dortigen Stadtkirchen, worin im Wesentlichen, soviel die Nomination und Präsentation des Stadtsuperintendenten und ersten Pastors bei St. Nicolai, so wie der Pastoren bei St. Marien und St. Jacobi betrifft, der frühere Vertrag von 1553 (No. 567.) bestätigt, auf alle Theilnahme der Academie an der Verwaltung des Kirchenvermögens Verzicht geleistet und dagegen von dem Rathe übernommen wird, die Salarien der Pastoren zu St. Nicolai, zu St. Marien und zu St. Jacobi nach dem Wunsche der Universität zu verbessern. 1664.

Dähnert & C. II. S. 875.



Man... Es ist zweifelhaft, ob dieser Vertrag die wirkliche Vollziehung erhalten hat. Indessen ist soviel gewiß, daß der Inhalt desselben, wenn er auch nicht vollzogen seyn sollte, doch durch die That befolgt wird. Das Patronatrecht in Absicht der Oberpfarrämter wird von der Universität und der Stadt, dem Vertrage von 1553 (No. 567,) gemäß, gemeinschaftlich ausgeübt. Die Aufsicht auf die Administration des Kirchenvermögens hat aber der Rath allein und die Salarien der Pastoren sind längstens mehr noch, als es die vorliegende Urkunde verlangt, verbessert worden.

903. Caspar Corswanten, vormalß Syndicus zu Greifswald und händelt Schurbrandenburgischer Regierungsrath, vermacht in seinem Testamente an die Marienkirche zu Greifswald 300 Gulden, mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals jährlich zwischen den Predigern zu St. Marien vertheilt werden sollen. S. No. 949.  
1664.

904. Jürgen Engelbrecht, Assessor, vermacht ebenfalls an die Marienkirche zu Greifswald ein Kapital von 200 Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben jährlich zwischen den Predigern zu St. Marien getheilt werden sollen.  
1664. S. No. 949.

905. Der Rath zu Greifswald erklärt in einer der Universität daselbst gegebenen Versicherung, daß die Stadt zur Verbesserung des Hafens zur Byl ein neues Bollwerk an der Süderseite gegen den Ryd, dem Gute Eldena gegenüber, oberhalb und unterhalb des Fährstegs, habe verfertigen lassen, daß diese Anlage der Universität nicht zum Nachtheile gereichen solle, und daß namentlich die Stadt sich dieserhalb an dem neuen Erdreiche, welches etwa zwischen dem Gute Eldena und dem neuen Bollwerke entstehen sollte, kein Eigenthum anmaßen wolle.  
1665.

Dähner t pomm. Bibl. Bb. V. S. 349.

906. Die Kaufleute und Krämer zu Greifswald schließen einen Vertrag, darin ihre beiderseitigen Verhältnisse und Gerechtsame bestimmend.  
1665.

Dähner t S. Suppl. I. S. 1182.

907. Caspar Hoyer, Königlich Landrath und Bürgermeister zu Greifswald, schließt, Namens der Patronen der Engelbrechtschen Stiftung, oder der ehemaligen Engelbrecht-

ſchen Vicarie am Brigitten-Altar bei St. Marien, mit dem Chriſtoph Ernſt von Nehow einen Vertrag, vermöge deſſen ein zu dieſer Stiftung gehöriges, in Paderborn beſtätigtes Kapital von 800 Mark, einschließlich der Zinſen und Koſten, auf 216 Gulden herabgeſetzt wird. 1666.

S. den Receß von 1621. Dähnert & C. Th. II, S. 304.

908. Jürgen Engelbrecht, Patron der Engelbrechtſchen Stiftung, leiht von den Mitteln derſelben an die Stadt Greifswald zur Wiedereinrichtung ihrer Ziegelei ein Kapital von 200 Gulden, und erhält darüber von dem Rathe eine Verſicherung. 1666.

909. Matthias Doiſcher, academischer Buchdrucker, ſtellt an den Rath zu Greifswald eine Verſicherung darüber aus, daß es ihm nur bittweiſe und aus Gefälligkeit erlaubt worden, in einem ſtädtiſchen Hauſe einen Buchladen anlegen zu dürfen. 1666.

910. David Merius, Präſident des königl. Tribunals zu Wiſmar, Philipp Chriſtoph von der Lanken, königl. Regierungsrath, Joachim Albrecht v. Molkahn, königl. Landrath und Landmarſchall, und Theodor Meyer, königl. Landrath und Bürgermeiſter zu Stralsund, als zur Unterſuchung des Zuſtandes der Academie zu Greifswald verordnete Commiſſarien, erlaſſen einen ausführlichen Receß, das Lehrweſen und die Verwaltung des Vermögens der Univerſität betreffend. 1666.

Dähnert & C. II. S. 817.

911. Der Decan. und die übrigen Mitglieder der Juristenfacultät zu Greifswald übergeben dem Rathe daſelbſt eine Erklärung, abzweckend auf einen Vorbehalt der Benutzung des Rathhauſes von ihrer Seite, bei Gelegenheit feierlicher Doctorpromotionen, dem frühern Gebrauch und der Beſtimmung des Receſſes No. 910. gemäß. 1666.

912. Joachim Milberhart, Bürger und Kaufmann in Greifswald, vermacht in ſeinem Teſtamente zum Beſten des Predigtamts bei St. Nicolai die Zinſen eines Kapitals von 100 Rthlr. 1667.

Anm. Auch dieſes Milberhartſche Legat wird noch jetzt jährlich an die Nicolaiſchen Prediger in dem Geſammtelauf ihres Jahrgeltes von Kirchenmitteln quozahlet.

912. Die königliche Regierung bestätigt und erneuert das den Greifswaldischen Schustern nach No. 700 und 753. im Jahre 1612 und 1620 von den Pommerschen Herzogen 1667. ertheilte Privilegium.

912. Die Pommerschen Hansestädte Stralsund, Stettin, Greifswald und Anclam geben der Stadt Lübeck, als Directorialstadt des Hanseatischen Bundes, zu dem ausgeschriebenen Hansetage eine gemeinschaftliche Erklärung dahin ab, daß sie, nachdem sie seit vielen Jahren zu den allgemeinen Hanseatischen Verhandlungen nicht zugezogen wären, auch von dem Bunde in Vorkommenheiten keinen weitem Nutzen gehabt hätten, und dieser überhaupt, nach den durch den Westphälischen Frieden und sonst eingetretenen Veränderungen, seine ursprüngliche Ausdehnung und Bestimmung verloren habe, bei dem Bunde für die Folge nur unter den Bedingungen verbleiben wollten, daß theils ihr Verhältniß gegen die Krone Schweden nicht darunter leide, theils der Bund, soweit es hiermit vereinbarlich, allein auf ein gemeinschaftliches Befördern des Handlungsinteresse beschränkt, theils jede Anforderung an sie auf Nachzahlung rückständiger Beiträge aufgegeben, und theils ihr gewöhnlicher jährlicher Beitrag auf die Hälfte des frühern An- 1668. jahres herabgesetzt werde.

Anm. Die späteren actenmäßigen Nachrichten gehen dahin, daß der letzte Hanseatische Convent im Jahr 1669 statt gefunden hat. Daß Greifswald dazu einen Abgeordneten geschickt habe, ist nicht gesagt und nach der obigen Erklärung nicht zu vermuten. Noch im Jahr 1688 ward von Lübeck an die Stadt Greifswald, wegen ihrer früheren Theilnahme an dem Hanseatischen Bunde, eine sich auf die Jahre von 1628 bis 1669 beziehende Forderung von 4698 Rthlr. 24 Sch. gemacht. Diese ward aber abgelehnt. Uebrigens betrug der gewöhnliche jährliche Beitrag der Stadt zu den Kosten des Hanseatischen Bundes 25 Rthlr. Bei vorfallenden Gesandtschaften und andern besondern Vorkommenheiten mußte aber noch ein außerordentlicher Beitrag gegeben werden.

913. Carl Gustav Wrangel, General-Gouverneur und Feldmarschall, leihet an die Stadt Greifswald ein Kapital von 1000 Rthlr., und letztere verpfändet ihm dagegen die in der Ostsee-belegene Insel Die auf seine Lebenszeit, um solche während

dieser Zeit, als ein antichristliches Pfand zu benutzen, vorbehalten, jedoch der Besingung der Stadtfischer, in der Gegend dieses Landes ebenfalls die Fischerei ausüben zu können. 1668.

**Anm.** Zur Zeit dieser Verpfändung war diese kleine Insel bereits bewohnt. In Folge dieser Verpfändung mußten aber die Bewohner, weil die Insel besonders zur Jagd benutzt werden sollte, von dort anderwohin transportirt werden. Die Wiedereinführung dieser Insel ist von der Stadt erst im Jahr 1749, also lange nach dem Ableben des Feldmarschalls Wangel, geschehen. Zur Zeit dieser Einlösung besaß sie der Graf Weabe und sie war damals von den 3 Bauerfamilien: Claus Kadtwig, Martin Wolt und Emanuel Bartels, deren Nachkommen sie noch jetzt als Pächter der Stadt inne haben, und welche die dortigen Gebäude als ihr Eigenthum behielten, bewohnt.

914. Die Wittve des Landraths Caspar Hoyer, Maria Bostenböstel, früher verheirathet an den Professor Joachim Erich zu Greifswald, vermacht an den Predigtstuhl zu St. Marien daselbst 200 Thaler, und ihr Schwiegersohn, der Director Friedrich Berdes, erbuyet, zum Zweck der Tilgung dieser Schuld, sechs Morgen Acker auf dem Stadtfelde. 1669.

**Anm.** So ist die Sache wenigstens früher von den Marianischen Predigern vorgetragen und glaublich gemacht, ein eigentliches Cessionsinstrument aber ist nicht beigebracht. Uebrigens werden diese 6 Morgen, sämmtlich im zweiten Schläge des Stadtfeldes gelegen, nach der in neueren Zeiten getroffenen Uebereinkunft, von dem Marianischen Kirchenprovisorat zwar mit verwaltet, der Kauf der jährlichen Pacht aber wird halb an den Pastor zu St. Marien und halb an den Diaconus bei St. Marien, außer dem eigentlichen Jahrgelde eines jeden, jährlich von den Witteln der Kirche ausbezahlt.

915. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue revidirte Rolle, wonach die Städtzulage zu erheben ist. 1669.

916. Derselbe verkündet, nachdem die Schützengilde der Kaufleute wieder hergestellt worden, eine Ordnung, wonach sich diese in Absicht des Scheibenschießens verhalten soll. 1670.

**Dynert** l. C. Suppl. III. S. 113.

**Anm.** Diese Ordnung ist, wie der Eingang ergibt, bloß für die Schützengilde der Kaufmannsstände gemacht; und daß solche Städte mit der Schützengilde der Gewerbsbürger, die zu eben dieser Zeit, oder doch bald nachher, ebenfalls schon vorkommt, vereinigt ge-

wesen sey, darüber findet sich keine Spur. Jede dieser beiden Schützengilden erhielt früher jährlich von der Stadt 30 Rthlr. zur Anschaffung der an dem jährlichen feierlichen Königshage zu vertheilenden Prämien. Die Schützengilde der Kaufleute hat aber seit dem Jahr 1811, da die Mitglieder diese ursprünglich auf die Vertheidigung der Stadt durch die Bürger und eine desfallige Waffenübung abzweckende Anstalt nicht weiter passend fanden, überall aufgehört und seitdem ist die für sie von der Stadt gegebene jährliche Abgabe eingezogen. Dagegen ist die für die Schützengilde vom Gewerksstande früher gegebene jährliche Prämie seit dem Jahr 1819 bis zu 50 Rthlr. erhöht.

917. Heinrich Balzer, Bürgermeister in Greifswald, vermacht ein Kapital von 600 Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben jährlich zwischen den beiden Predigern 1670. zu St. Marien getheilt werden sollen.

918. Carl XI., König von Schweden, und in dessen Namen die verwitwete Königin Hedwig Eleonora und die Schwedischen Reichsverweser ertheilen der Academie zu Greifswald auf die, Namens derselben, durch den Professor Jacob Henning vorgebrachten Wünsche eine Resolution, betreffend besonders die Salarien der Professoren, die Verwaltung des academischen Vermögens, die Befreiung desselben von den darauf lastenden Schulden, die Befreiung der zum Amte Eldena gehörenden Güter von den Contributionsbeiträgen, die Verpflichtung in Absicht derjenigen, die in den deutschen Staaten angestellt werden sollen, zum Studiren auf ein oder zwei 1670. Jahre, so wie einige andere Punkte.

Dähnert & C. II. S. 892.

919. Dieselben befehlen dem Generalgouverneur und Feldmarschall Wrangel, auf die Befolgung und Ausführung 1670. der vorbemerkten Resolution zu halten.

Dähnert a. a. D. S. 896.

920. Dieselben fordern die Stände in Pommern auf, zur Wiedereinlösung der von den Gütern der Academie verpfändeten Stücke und zur Befreiung der darauf lastenden 1670. Schulden mit beizutreten.

Dähnert a. a. D. S. 897.

921. Carl Gustav Wrangel, Generalgouverneur und Feldmarschall, meldet der Universität zu Greifswald den Empfang der auf ihre bei Hofe vorgebrachten Wünsche erlassenen königlichen Resolution, die weitere Ausführung derselben versichernd.

1670.

Dähnert a. a. D. S. 897.

922. Die königl. Regierung zu Wolgast meldet den Curatoren der Academie die auf die vorgebrachten Wünsche derselben erfolgte königliche Resolution, und fordert dieselben auf, über die Schulden der Academie eine richtige Liquidation anzufertigen.

1671.

Dähnert a. a. D. S. 898.

923. Abraham Battus, Generalsuperintendent zu Greifswald, und Christoph Nürnberg, Bürgermeister daselbst, treffen mit den Erben des Josua Bölschow, wegen der gegen dessen Administration über die Stoyentiensche Stiftung gemachten Nachrechnungen, einen Vergleich, darin bestimmend, daß nicht allein die zu dieser Stiftung gehörigen sechs Morgen Acker bei derselben verbleiben, sondern auch noch außerdem an dieselbe zur Erledigung der gemachten Erinnerungen 5 andere Morgen, zur Verlassenschaft des Josua Bölschow gehörend, abgetreten werden sollen.

1672.

Anm. Nach dieser Urkunde sollte die Stiftung, statt der ursprünglich dazu gehörig gewesenenen 2 Buden und 6 Morgen Acker (s. No. 560b.), überhaupt 11 Morgen Acker haben. Der Erfolg ergab aber, daß Josua Bölschow, dessen Vermögensumstände bei seinem Ableben manchen Verwickelungen unterworfen waren, über den einen abzutretenden Morgen dergestalt disponirt hatte, daß solcher nicht zu erhalten war. Daher hat die Stiftung nur überhaupt 10 Morgen erhalten und diese besitzt sie auch noch jetzt.

924. Der Director Friedrich Gerdes fügt zu den von seinem Aeltervater, dem Superintendenten Rhau, an die Kirche zu St. Nicolai in Greifswald zur Verbesserung der Salarien ihrer Prediger geschenkten 200 Mark selbst noch 400 Mark hinzu, und cediret, zum Zwecke der Tilgung dieser 600 Mark, 6 Morgen Acker auf dem Stadtfelde.

1672.

Anm. Außer diesen 6 Morgen sind bei der Nicolaikirche noch 4 Morgen, wovon die Prediger die Revenüen beziehen. Woher diese

Lehrtstuden 4 Morgen, wovon 3 Morgen ausschließlich von dem Archidiaconatamt genutzt und auch selbst verwaltet werden, ihren Ursprung haben; darüber findet sich keine Nachricht. Die übrigen 7 Morgen aber werden nach der im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft von dem Provisorat zu St. Nicolai zwar mit verpachtet, die davon fallende Pacht aber wird jährlich, halb an den Archidiaconus und halb an den Diaconus, außer demjenigen, was jeder von ihnen an fixstem Jahrgelohde bekommt, von der Kirche ausgezahlt, und die kleine jährliche Abgabe von 28 Sch., welche der Archidiaconus früher von den ihm ausschließlich zustehenden 3 Morgen an den Kirchenkasten erlegen mußte, ist nach eben dieser Uebereinkunft abgeschafft. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß der Umstand, daß sowohl bei diesen, den Nicolaischen Predigern zustehenden, Aektern, als bei denjenigen, welche nach No. 914. den Marianischen Predigern zuständig sind, Friedrich Serdes als Urheber vorkommt, früher zu langwierigen Streitigkeiten über die Identität dieser Aecker und ihre Lage Veranlassung gegeben hat.

1672. 925<sup>a</sup>. Der Rath zu Greifswald publicirt eine renovirte Verlöbniß-, Hochzeits- und Kindtauf-Ordnung und die derselben angehängte Bestätigung der königl. Regierung.

925<sup>b</sup>. Die Ordnung ist im Jahr 1672 zu Greifswald bei dem academischen Buchdrucker M. Dröschner besonders gedruckt.

1672. 925<sup>b</sup>. Carl XI., König von Schweden, erläßt in Folge der von den zur Einrichtung des Pommerschen Regiments verordneten Commissarien geschehenen Untersuchung eine neue Ordnung für das Hochgericht zu Greifswald, zur Beachtung von den Mitgliedern desselben und den vor demselben streitenden Thellen.

1673. 926. Die königl. Regierung zu Wolgast stiftet zwischen den Pommerschen Ständen und der Universität zu Greifswald einen Vergleich, vermöge dessen letztere sich der nachgesuchten Befreiung der zum Amte Eldena gehörigen Güter von den Contributionenbeiträgen gänzlich begiebt, und die Stände dagegen übernehmen, an dieselbe den Bekaus von 5000 Rthlr. jedoch als ein bloßes, für künftige Fälle unpräjudicials Geschenk, zu bezahlen, und so derselben für dieses Mal zur Befreiung von ihren Schulden beförderlich zu seyn.

Dähnert L. C. II. S. 899.

927. Carl XI., König von Schweden, bestätigt den von der königlichen Regierung zwischen der Universität zu Greifswald und den Pommerschen Ständen getroffenen, unter No. 926. bemerkten, Vergleich, 1674.

Dähnert a. a. D. S. 902.

928. Das königl. Tribunal zu Bismar bestätigt, in Folge der von Seiten des Rathes zu Greifswald geschehenen Anfechtung, die unter No. 985. bemerkte Erkenntniß vom Jahre 1662, die Einquartierungspflicht der Academie betreffend. 1674.

929. Carl XI., König von Schweden, fordert, bei den eingetretenen Kriegsunruhen, den Rath zu Greifswald auf, sich bei einem etwa eintretenden Angriffe auf die Stadt eben so treu und tapfer, als es früher geschehen, zu erweisen, und die Stadt mit Hülfe der dortigen Garnison möglichst zu vertheidigen, und auch die Bürger hierzu anzuhalten, zugleich Hülfe und Unterstützung von Seiten der Schwedischen Armee, so wie überhaupt königliche Vergeltung, versprechend. 1675.

Anm. Diese königl. Aufforderung ist zu Stockholm den 4. August 1675 datirt, und sie ward von dem Magistrat in geziemender Maasse beantwortet. Der gefürchtete Angriff auf die Stadt erfolgte zwar in diesem Jahr noch nicht. Indessen veranlaßte der im Anfang des Octobermonats erfolgte Einmarsch eines Brandenburgischen Kriegsheeres, daß die Stadt vom 6. October an fast 3 Jahre hindurch eingeschlossen und daß ihre Handlung und Schifffahrt fast beständig gehemmt war. Die nähern Umstände dieser zweiten Brandenburgischen Occupation, wovon am Ende eine abermalige Belagerung der Stadt die Folge war, hat der damalige Bürgermeister Diekmann aufgezeichnet, und sie sind bei den folgenden, diese Belagerung betreffenden Urkunden angemerkt.

930. Johann Pommersch, beider Rechte Doctor und ordentlicher Professor zu Greifswald, so wie Thomas Murray, Rathsherr daselbst, als die noch übrigen Mitglieder der im Jahre 1590 (s. No. 645.) in Greifswald errichteten Schottischen Compagnie, heben diese, in Folge der statt gehabten Kriegsdrangsale in Verfall und Abnahme gerathene Verbindung völlig auf, und schenken das aus dem Verkaufe ihres Compagniehauses noch übrige Kaufgeld, betragend 600 Gulden an die Kirche zu St. Marien, mit der Verpflichtung, davon



an das Waisenhaus 500 Mark Sundisch, an das Elendenhaus beim heiligen Geist-Hospital ebenfalls 100 Mark, an die Armen in dem Grewingscher Convente auch 100 Mark Sundisch, und an die Stadtschule gleichfalls 100 Mark auszusahlen, ihnen selbst aber 100 Gulden, zur Bezahlung der auf das Haus verwandten Meliorationskosten, herauszugeben, und ferner auch an die Nicolaikirche zur Bezahlung des auf dem Hause haftenden Brüsschen Legats 100 Gulden entweder aus-  
1676. zuzehren oder zu verzinsen. S. No. 704.

Anm. In Folge dieser Urkunde bezahlt die Marienkirche noch jetzt jährlich an die Kirche zu St. Nicolai 2 Rthlr. 24 Sch. unter dem Namen des Brüsschen Legats, und diese werden jährlich an den Archidiacon und den Diacon bei St. Nicolai in dem Gesamtbe-  
lauf ihres Jahrgehalts mit ausbezahlt. Die übrigen 300 Gulden, womit diese an die Marienkirche geschehene Schenkung belastet war, sind an diejenigen, für die sie bestimmt waren, ausgekehrt. Wenn übrigens in dieser Urkunde eines Grewingschen Convents gedacht wird, so erhellet aus andern Nachrichten, daß dieses kein anderes seyn könne, als das unweit der Jacobikirche in der vormaligen Kapauenstraße, in neueren Zeiten Wollweberstraße genannt, belegene sogenannte Westphalische Conventhaus, dessen Verwaltung in der Zeit, wovon hier die Rede ist, von einem Grewing geführt wurde.

931. Jochen Wicke, Bürger zu Greifswald, vermacht an die Marienkirche daselbst ein Kapital von 500 Gulden zur  
1676. Vermehrung der Salarien der bei derselben angestellten Prediger.

Anm. Das Jahr dieses Vermächtnisses ist ungewiß. Es scheint aber in diese Zeit zu fallen, weil der Propositor Christian Mathias, der auch bei der nächst vorhergehenden Urkunde vorkommt, es entgegen genommen und wiederum an die Marianischen Prediger ausbezahlt hat. Die Auszahlung geschah an den Dr. Labbert, Pastor bei St. Marien und nachherigen Superintendenten. Bei demselben blieb dieses Geld zinsbar stehen und er erlegte die Hälfte der jährlichen Zinsen an seinen Kollegen, den M. Balthasar, indem er die andere Hälfte für sich selbst behielt. Bei Labberts Tode fand die Zurückbezahlung dieses Kapitals Schwierigkeit. Nun ward der Ausweg getroffen, daß die Labbertsche Bibliothek, als zum Nutzen der gesammten Geistlichkeit dienend, für die Schuld von 500 Gulden angenommen, bei der Kirchenbibliothek in der Nicolaikirche aufgestellt, den Marianischen Predigern aber ver-

sprochen ward, daß ihnen zur Erlangung der Zinsen des Wicfschen Legats jährlich von der Marienkirche 10 Gulden und von der Nicolaikirche auch jährlich 10 Gulden, von der Jacobikirche aber nur jährlich 5 Gulden bezahlt werden sollten. Letztere hat dieses bei ihrem Unvermögen aber niemals gethan. Seit 1820 wird dieses Wicfsche Legat an die Marianischen Prediger in dem Gesamtbelauf ihres Jahrgehalts von der Marienkirche ausbezahlt, und die Nicolaikirche zahlt an diese hierzu einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlr., unter dem, hiernach jedoch unrichtigen, Namen des Wicfschen und Tabbertschen Legats.

932. Catharina Röser, Ehefrau des Magisters Peter Garbrecht, vermacht in ihrem Testamente 200 Gulden, bestimmend, daß die Zinsen davon zur Hälfte jährlich an die Prediger bei St. Nicolai, zur andern Hälfte aber an die Wittwen Nicolaischer Prediger verwandt werden sollen.

1676.

*Anm.* Dieses Garbrechtsche Legat wurde früher in Verbindung mit einem Engelbrechtschen und dem unter No. 958. vorkommenden Lüderschen Legat von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. Seit dem Jahr 1822 aber ist solches, in Folge der Uebereinkunft von 1820 an die Nicolaikirche abgeliefert, und es wird solches jährlich zur Hälfte an den Archidiacon und zur Hälfte an den Diacon in dem Gesamtbelauf ihres Jahrgehalts mit ausbezahlt. Sind Wittwen da, so erhalten diese ihren Antheil besonders, ohne daß den beiden Predigern etwas gekürzt wird.

933. Die königl. Regierung zu Stralsund stiftet zwischen den Lehrern der Universität zu Greifswald und dem Magistrat daselbst, wegen der Steuerfreiheit und sonstigen Immunität der Academiker, einen Vergleich, namentlich bestimmend, daß 1) die Academiker, wenn sie Aussteuer und Erbschaftsgelder aus der Stadt beziehen, davon an dieselbe den Zehnten erlegen; daß 2) der academische Buchdrucker, Deconom, Langmeister, Bereiter, Buchbinder, Maurer und Zimmermann von persönlichen Kriegsteilungen nur allein dann, wenn sie Häuser, die zu dem academischen Eigenthume gehören, besitzen, alle übrigen Academiker aber, ohne Unterschied, ob sie academische oder nichtacademische Häuser bewohnen, von solchen Leistungen gänzlich frei seyn, und daß 3) die Reallasten anlangend, diese von den eigentlichen academischen Häusern überall nicht gefordert, dagegen aber von den unter

der Stadtgerichtsbarkeit belegenen Häusern, welche Professores und gewisse namentlich genannte academische Beamte, so wie die Wittwe jener sowohl, als dieser, eigenthümlich besitzen, durch Erlegung einer jährlichen Recognition, bestimmt für ein volles Erbe zu 8 Rthlr., redimirt worden, und daß endlich 4) die sonstigen besondern Streitigkeiten zwischen der Stadt und einzelnen Academikern zur weitem rechtlichen Ausführung 1676. verstellt werden sollen.

Dähnert 2. C. II. S. 903.

Anm. Dieser in mancher Rücksicht sehr dunkel abgefaßte Vergleich hat in der Folge zu öftern Streitigkeiten Anlaß gegeben, und manche Bestimmungen desselben haben erst durch nachfolgende gerichtliche Entscheidungen ihre völlige Erledigung erhalten. Es wird derselbe, obwohl einzelne Bestimmungen desselben bei den eingetretenen veränderten Umständen überall nicht mehr passen, auch noch jetzt, in Absicht des den Academikern darin zugestandenen beneficii recognitionis von städtischen Häusern, die sie bewohnen, befolgt. Uebrigens werden als ursprüngliche academische Häuser, außer den Wohnungen im Collegiengebäude und auf dem schwarzen Kloster, sowie der Decanei, namentlich hierin genannt:

- a) die Frobsdensche Curie, ober das Juristenhaus, südwärts gegen die Nicolaikirche, jetzt Domstraße No. 18. f. No. 331, 1. und 336, 6.;
- b) das alte Buchdruckerhaus, jetzt Domstraße No. 19. Wie Leheres an die Academie gekommen ist, darüber findet sich keine besondere Urkunde und auch in der Balthasarschen Abhandlung von den academischen Gebäuden S. 38. keine genügende Nachricht. Dieser Mangel und die Lage machen es glaublich, daß solches sowohl, als das Hans Domstraße No. 17., welches letztere bei Balthasar a. a. D. überall nicht erwähnt ist, aber ebenwohl seit den frühesten Zeiten ein academisches Eigenthum gewesen und nur, gegen Bewilligung der Acquisition des Hauses No. 73. in der langen Straße mit gleicher Immunität, vor einigen Jahren veräußert ist, ursprünglich ein Theil des unter a) bemerkten Juristenhauses gewesen seyn müsse, zumal dieses nach der Versicherung Herzogs Wartislaw IX. von 1456 so groß gewesen seyn soll, daß es zur Wohnung für sechs Lehrer und ihre Scholaren dienen sollte. Dähnert 2. C. II. S. 748.

c) das ehemalige Kesper'sche Haus, jetzt Pferdestraße No. 2. und

d) das daneben unter No. 1. an der Ecke der Papenstraße belegene zweite Juristenhaus, ingleichen

e) das dann folgende vormalige Structuarienhaus, jetzt Papenstraße No. 13.

Die beiden ersteren hat die Universität nach No. 396. im Jahr 1461 mit Genehmigung des Magistrats acquirirt. (s. Balthasar a. a. D. S. 33.) Wie aber das vormalige Structuarienhaus an die Universität gekommen ist, darüber findet sich keine Urkunde und auch bei Balthasar a. a. D. S. 36. keine Auskunft. Dieser Mangel, bandächt der Umstand, daß die katholische Papencollation nach No. 424. wohl anderswo gewesen, und endlich die Lage dieses Gebäudes scheinen es glaublich zu machen, daß solches ursprünglich ein Theil des hier unter d. bemerkten Hauses gewesen sey.

f) das dritte Juristenhaus, westwärts gegen Nicolaitische, jetzt Nicolaitstraße No. 2. s. No. 392. Balthasar a. a. D. S. 28.

g) das vormalige Mas-cow'sche Haus, jetzt Langestraße No. 27. weshalb jedoch auf die bei No. 628. gemachte Bemerkung Bezug genommen wird, und es ist um so weniger glaublich, daß auch da, wo sich dieses Haus befindet, in den ältesten Zeiten eine schola juridica gewesen sey, da alle frühern Nachrichten allein dahin gehen, daß die juristischen Lehrschulen in dem hier unter a. d. und f. bemerkten Häusern gewesen sind.

Uebrigens wird in dem vorliegenden Vertrage das Gerbesche Haus sowohl, jetzt Langestraße No. 36. (s. oben No. 339.), als das Rügmann'sche, nachherige Pommerschesche Haus, jetzt Pferdestraße No. 3., in Absicht der Frage, ob sie ursprünglich ein Eigenthum der Universität gewesen sind, zweifelhaft gelassen, und jetzt, nachdem beide Häuser längstens wieder in die Klasse der katastrirten Bürgerhäuser zurückgekehret sind, hat die Erörterung dieses Streits kein weiteres Interesse.

934. Der Rath und die Bürgerschaft zu Greifswald geben dem daselbst commandirenden Schwedischen Obersten Claus von Vieting die feierliche Versicherung, daß es ihre Absicht sey, die Stadt gegen einen etwaigen Angriff nach ihren Kräften möglichst mitzuvertheidigen, und so, der ihrem Landesherrn schuldigen Treue und Pflicht nachzukommen.

955. Der Feldmarschall Königsmark fordert den Rath zu Greifswald auf, dafür zu sorgen, daß wenigstens vorläufig, bis die Umstände eine bessere Wendung genommen, die vor Kurzem in die Stadt verlegten 100 Reiter unter dem Befehle 1676. des Rittmeisters Ribbing auch von der Stadt verpflegt werden.

956. Die königl. Regierung zu Stralsund benachrichtigt den Rath zu Greifswald von der auf Befehl des Feldmarschalls Grafen von Königsmark bevorstehenden Verlegung des 1677. Königsmark'schen und Mellin'schen Regiments nach Greifswald.

Anm. Diese Truppen blieben nur etwa bis Schluß des Jahrs in Greifswald, indem gegen Ende des Jahrs der Feldmarschall Königsmark wieder abzog und mit Hilfe dieser Truppen am 8. Januar 1678 die Insel Rügen wieder eroberte. — Pommer. Mag. Th. II. S. 160.

957. Die bei der Universität zu Greifswald gestiftete Deutsche Gesellschaft errichtet Statuten, ihre Verbindung betreffend. 1678. treffend.

Balthasar opp. hist. dipl. p. 56.

958. Der Rath zu Greifswald bezeugt dem Könige Carl XI. die Freude und Theilnahme der Stadt über den erfochtenen Sieg und die Wiedereroberung der Insel Rügen, zugleich um Hilfe und Unterstützung für die arme, durch viele Einquartierung und andere Lasten sehr mitgenommene Stadt 1678. bittend.

Anm. Die Freude, die in diesem Schreiben ausgedrückt wird, war nach des Bürgermeisters Diekmann Nachricht nicht von langer Dauer. Am 29. Juni erhielt die Stadt auf ihr Ansuchen zwar einige Verstärkung der Garnison, diese bestand aber nur aus einer geringen Mannschaft und die Stadt selbst mußte für ihre Montirung und Bewaffnung sorgen. Schon am 12. Juli, da man eben anfangen wollte, die Ernte auf dem Stadtfelde zu beginnen, ward die Stadt von den Brandenburgischen Truppen, die bei den benachbarten Dörfern Neuentkirchen, Eldena und Hohemühle Feldlager aufschlugen und zur Hemmung der Verbindung mit der See auch sofort die zerstörte Schwedische Schanze zur Wyl wiederherstellten, abermals besetzt und hart eingeschlossen. Der Oberst Bieting versuchte von jetzt an fast täglich kleine Ausfälle. Es wurden die der Stadt zur Verstärkung ihrer Garnison geschickten Schwedischen Hülfsofficer mit den Pferden des Bürger

beritten gemacht und mit diesen und einigen Fußvolk, dem sich auch einige Bürger zugesellten, wurden öftere Ausfälle, besonders aus dem Fleischerthor, gemacht, um die Aufmerksamkeit des Belagerungsheeres auf diese Gegend hinzulenken. Inmittelst wurden schnell Wagen mit Rähern und andern Arbeitsleuten aus dem Mühlenhor geschickt, um das daselbst noch auf dem Halm stehende Korn schnell abzuschneiden und in die Stadt zu bringen. Allein der letzte dieser Versuche mißglückte und alle mußten sich eiligst in die Stadt zurückziehen. Dergleichen kleine Gefechte fanden bis zum Ausgange des September - Monats öfters statt. Als aber die Brandenburgischen Truppen die Insel Rügen und die Neufahrhanze wieder erobert hatten; da gewann die Sache ein ernstlicheres Aussehen: In der Nacht vom 10. auf den 11. October zeigte der am Horizont aufgestiegene starke Rauch das Unglück, was der Stadt Stralsund widerfahren war. Nun mußte Streifmal ein ähnliches Schicksal befürchten. Hülfe kam von der Schwedischen Armee nicht, vielmehr marschirte der Feldmarschall Königsmark mit den Schwedischen Truppen am 21. October die Stadt vorbei über die zu Wyß über den Nyckflus geschlagene Brücke und ward von der Garnison auf den Wällen gleichsam zum Abschiede mit doppelter Salve begrüßt. An Hülfe von dieser Seite war nun weiter gar nicht zu denken. Von jetzt an wurden zur Belagerung der Stadt die ernstlichsten Anstalten gemacht; inzwischen wurde doch auch in der Stadt darauf Bedacht genommen, einige Anstalten zur Gegenwehr zu treffen. Man überzeugte sich aber bald, daß es unmöglich sey, daß diese mit irgend einem glücklichen Erfolge begleitet seyn könnten. Der Rath und die Bürgerschaft drangen deshalb wiederholt in den Commandanten, den Feldmarschall Königsmark zu ersuchen, entweder augenblicklich eine hinreichende Verstärkung der Garnison zu schicken, oder auch die Uebergabe der Stadt zu genehmigen. Nach vielfältigen Vorstellungen wurde endlich der Commandant Oberst Vieting bewogen, daß er am 24. October an den, das Brandenburgische Belagerungsheer commandirenden, Generallieutenant Göhle schrieb und denselben ersuchte, es geschehen zu lassen, daß ein Abgeordneter von ihm und ein Deputirter des Raths, der Bürgerschaft, der Universität und des Ministerii an den Feldmarschall Königsmark abgeschickt werden könne, um mit demselben gewisse Angelegenheiten der Stadt zu besprechen. Abschlägig fiel die Antwort aus, und es wurde dagegen verlangt, daß die Stadt, da alle Anstalten zu ihrer Blockade getroffen wären und ihre Vertheidigung vergeblich seyn würde, übergeben werde und Deputirte, um hierüber

zu unterhandeln, geschickt werden sollten. Tages darauf wandten sich die Stadt, die Academie und das Ministerium mit schriftlichen Vorstellungen an den Churfürsten selbst und baten um Gnade und Schonung. Der Oberst Dieting aber schrieb wiederholt an den Generallieutenant Bögle, lehnte die sofortige Uebergabe der Stadt ab, versprach jedoch, diese am Ende des Januars 1679 zu lassen, wenn die Stadt immittelst nicht entsetzt werde. Am 26. erließerte der Churfürst der Stadt, der Academie und dem Ministerium, daß Schonung der Stadt, solange der Commandant nicht von seiner abgegebenen bestimmten Erklärung abgehe und hierzu bewogen werde, so wünschenswerth sie auch sonst sey, nicht statt finden dürfe. Diese ähnlichen Inhalts von der einen Seite und gleiche Antworten von der andern Seite folgten noch mehrere, und damit gingen die letzten Tage des October Monats und die ersten Tage des November Monats hin.

1679. Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, anwesend in seinem Hauptquartier zu Brangelsburg, schreibt an den Rath, die Academie und das Ministerium zu Greiffswald zum letzten Mal, daß die zum Bombardement der Stadt aufgeworfenen Batterien nunmehr völlig fertig wären und, wenn nicht der Commandant noch jetzt zur sofortigen Uebergabe der Stadt bewogen werde, augenblicklich eröffnet werden sollten, und daß sofort nach Empfang dieses Schreibens ohne einigen Verzug Deputirte geschickt werden sollten, um sich hiervon selbst zu überzeugen und allenfalls, wenn der Commandant zu andern Gefinnungen bewogen sey, wegen der 1678. Uebergabe zu sprechen.

Anm. Dieses am 4. November datirte Schreiben ging Abends um 6 Uhr ein, und verursachte große Angst und Besorgnis. Man trat mit dem Commandanten zusammen und überlegte nochmals, was hierbei zu thun sey. Nach vielen Vorstellungen willigte der Commandant herein, daß sich der Bürgermeister Bernhard Dietmann und der Magister Johann Stephani in das Churfürstliche Lager versügen und wiederholt versuchen möchten, Nachsicht und Schonung für die bedrängte Stadt zu erhalten. Mit diesen Ueberlegungen war die Zeit bis Abends zwischen 10 und 11 Uhr hingegangen. Nun erhielt der Syndicus Schwarz den Auftrag, den besagten Beschluß dem Churfürsten zu melden und die desselbige Antwort abzufassen. Kaum hatte sich dieser in solcher Rücksicht auf das Rathhaus begeben, so begann schon mit großer Hastigkeit

Bombardement und dieses wurde von den Kanonen auf den Wällen erwidert. Die Folge davon war, daß an vielen Stellen Feuer ausbrach und daß überall in der Stadt große Angst und Verwirrung herrschte. Vergebens ward der Commandant in der Nacht um 2 Uhr von dem Bürgermeister Dieckmann ersucht, zur Einstellung dieser Schreckensscenen die Anstalt zu treffen und deshalb in gewöhnlicher militairischer Art anschlagen zu lassen. Er schlug dieses ab, indem nach Kriegsgebrauch hiermit bis zum folgenden Morgen Anstand genommen werden müsse.

940. Der Rath, die Bürgerschaft und das Ministerium zu Greifswald erwiedern dem Churfürsten von Brandenburg auf dessen letzte Aufforderung, daß sie gewilligt wären, einige Deputirte in das Churfürstliche Lager zu schicken, um gnädige Aufnahme und Schutz für diese bittend.

1678.

941. Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, erwiedert aus seinem Hauptquartier zu Brangelsburg dem Rath, der Bürgerschaft und dem Ministerio zu Greifswald, daß bei der fortbauenden beharrlichen Erklärung des Stadt-Commandanten, die Stadt vor Ende des Januars 1679 nicht übergeben zu wollen, die Zeit nicht wecket mit zwecklosen Unterhandlungen hingebacht werden könne und daß vielmehr unter diesen Umständen die Belagerung ihren ungehinderten Fortgang behalten und die Stadt, so bedauernswerth es auch sey, das erwarten müsse, was die Kriegsregeln mit sich brächten.

1678.

Am 5. In Folge dieser am 5. November datirten Antwort dauerte das Bombardement bis zum 6. November Morgens um 10 Uhr fort. Es wurden dadurch 144 Häuser und 14 Scheunen mehr oder weniger beschädigt und etwa 30 derselben wurden gänzlich in die Asche gelegt. Als öffentliche Gebäude, die bei dieser Gelegenheit Schaden gelitten haben, werden besonders genannt die Stadtkirche, die Marienkirche, die Jacobikirche und das Westphälische Conventhaus. Nachdem es so weit gekommen, von den Bürgern, die mit der Rettung des Ihrigen angstvoll beschäftigt waren, keine Unterstützung zu erwarten und von außen keine Hilfe zu hoffen war, da kam es endlich zu Unterhandlungen wegen der sofortigen Uebergabe der Stadt.

942. Der Schwedische Oberst Vieting, Commandant zu



Greifswald, schließt eine Capitulation wegen Uebergabe der  
1678. Stadt an den Churfürsten von Brandenburg.

Anm. Diese am 7. November geschlossene Capitulation, 11 Artikel enthaltend, wurde von dem Churfürsten am 8. November in seinem Hauptquartier zu Wrangelsburg genehmigt und in Folge derselben war der Churfürst 2 Tage später selbst in Greifswald anwesend und empfing auf dem Rathhause feierlich die Guldigung.

943. Friedrich Wilhelm, Churfürst von Brandenburg, giebt, nach Eroberung der Stadt Greifswald, der dortigen Universität die Befugniß, die Präbenden, welche bisher die Krone Schweden bei dem Camminischen Stift gehabt hat, für  
1678. sich zu beziehen.

Balthasar app. hist. dipl. p. 66.

944. G. A. Freiherr von Nicander, Oberst eines Churfürstlich-Brandenburgischen-Infanterieregiments, dankt in einem von Pasewalk abgelassenen Schreiben dem Rathe zu Greifswald für die während seiner daselbst geführten Commendantenschaft ihm und seinen Truppen zu Theil gewordene gute  
1679. Aufnahme.

Anm. Nach den vorhandenen Nachrichten waren die Brandenburgischen Truppen, in Folge des geschlossenen Friedens, am 10. November, also gerade nach Verlauf eines Jahrs seit der Besetzung, wieder abmarschirt.

945. Die Königl. Regierung zu Anclam befiehlt dem Steuereinnehmer zu Greifswald, auch denjenigen Bürgern, bei welchen Studierende speisen und darüber einen Schein des Rectors beibringen, nach der Anzahl dieser Studierenden eine  
1680. Accisefreiheit zuzugestehen.

Dähnert & C. II. S. 909.

946. Das Königl. Consistorium zu Greifswald spricht auf erhobene Klage der Verwalter der Steinschen Stiftung gegen die Wittve des Johann Stein, wegen der unter No. 813. bemerkten Schuld, letztere von dieser frei, die Kläger dabei zur rechtlichen Verfolgung des erhaltenen Unterpfands  
1680. verweisend.

Anm. Diese und die Urkunde No. 813. beziehen sich auf die in dem Visitationsrecess von 1621 (Dähnert & C. II. S. 306.) vorkommende vormalige Steinsche Vicarie. Bei der großen Feuersbrunst

im Jahr 1713 sind die diese Stiftung betreffenden Acten sehr vom Feuer beschädigt und es scheint, daß bei Gelegenheit des vorliegenden Streits die Rechnungsbücher an das königl. Consistorium übergeben und vielleicht nicht zurückgelangt sind. Diese Umstände zusammen genommen haben es denn wohl veranlaßt, daß diese an sich unbedeutende Stiftung danachst in völlige Abnahme und Vergessenheit gekommen ist.

947. Die königl. Regierung zu Anclam genehmigt, daß, dem Begehren des Herzogs Ernst Bogislaw zu Croy und Areschot gemäß, alle 10 Jahre zum Andenken an die Mutter desselben, die Herzogin von Croy und Areschot, Schwester des Herzogs Bogislaw XIV., von der Universität zu Greifswald eine besondere academische Feier, wozu von dem Herzoge ein Kapital angewiesen worden, begangen werde. 1680.

Dähnert l. C. S. 911.

948. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Stralsund bekennen, daß sie von dem Herzog Ernst Bogislaw von Croy und Areschot ein Kapital von 250 Rthlr. Species erhalten haben und hiersür die Zinsen, diese jährlich zu 4 von hundert gerechnet, alle 10 Jahre an die Universität zu Greifswald zur feierlichen Begehung des von dem Herzog zum Andenken an seine Mutter angeordneten academischen Festes mit 100 Rthlr. Species bezahlen wollen. 1680.

Dähnert a. a. D. S. 913.

949. Isabe, verwittwete Corswanten zu Greifswald, vermacht in ihrem Testamente 360 Gulden zu frommen Zwecken besonders an die Nicolaikirche, die Mönchskirche und die Schule zu Greifswald, außerdem aber ein Haus an die dortige Marienkirche, um von dem Kaufgelde desselben die Salarien der Marianischen Prediger zu verbessern. 1680.

Anm. Die Stifterin, Wittve eines Greifswaldischen Rathsherrn Caspar Corswant, starb erst im Jahr 1684. Das von ihr zur Verbesserung der Salarien der Marianischen Prediger vermächte Haus ward an einen And Brunst für 200 Gulden verkauft. Diese 200 Gulden und das unter No. 903. bemerkte Corswantische Legat von 300 Gulden und das unter No. 904. vorkommende Engelbrechtsche Legat von 200 Gulden wurden späterhin mit einander vereinigt. Seit 1820 werden die Zinsen dieser Vermächtnisse an

die Marianischen Prediger in dem Gesamtbelauf ihres Jahrgelths mit ausbezahlt.

950. Die königl. Regierung erläßt auf dem zu Greifswald gehaltenen Landtage einen Abschied, besonders die damaligen Contributionen und die Verpflegung der Truppen betreffend.

Dähnert & C. Suppl. I. S. 767.

951<sup>a</sup>. Die zur Untersuchung des Zustandes des Landes verordnete Hauptcommission erläßt eine Resolution an den Magistrat zu Greifswald, darin bestimmend, daß dem Gesuch des Magistrats, daß Greifswald eine Festung bleiben möge, nicht gewillfahrt werden könne, daß hierüber annoch dem Könige Bericht abgestattet und dessen weiterer Befehl abgewartet werden soll, daß ferner die Privilegien der Stadt, so lange darin keine Abänderung gemacht worden, kräftigst gehandhabt, daß über die nachgesuchte Beförderung des Handels der Stadt nähere Vorschläge erwartet und der Stadt, wie dem Lande überhaupt, so weit es die Umstände gestatten würden, alle mögliche Erleichterungen zu Theil werden sollen, daß dagegen die nachgesuchte zehnjährige Freiheit von den Accenten und der Accise nicht bewilligt werden können, daß die Stadt ihre Forderung wegen der für die Krone gemachten Vorschüsse zuvörderst gehörig zu liquidiren und dann darüber weitem Bescheid zu erwarten habe, daß die Stadt mit ihrem Gesuch um Wiederherstellung der Fähre zu Gützkow und Stolpe an die königl. Regierung zu verweisen, daß aber die nachgesuchte Anlage einer Pfundkammer, so wie die Bewilligung eines fünfjährigen Indults, ingleichen die Veränderung der Garnison und des Steuermodus zur Zeit nicht zuzugestehen, daß aber dagegen der Stadt, wie es in Absicht anderer geschehen, der Bedarf an Tannenholz zur Wiederherstellung ihrer öffentlichen Gebäude zu bewilligen sey.

Dähnert a. a. D. Suppl. I. S. 1185.

951<sup>b</sup>. Carl XI., König von Schweden, erläßt eine Instruction für das königl. Consistorium zu Greifswald, zur Beachtung von den Mitgliedern desselben und den vor demselben streitenden Theilen.

952. Die königl. Regierung zu Anclam ertheilt der Universität zu Greifswald auf die durch ihren Abgeordneten, den Magister Joachim Rosenow, gemachten Anträge eine Resolution, die academische Verwaltung betreffend und darin wiederholt auch bestimmend, daß diejenigen Landesfinder, die im Lande besördert seyn wollen, einige Jahre in Greifswald studieren sollen.

1683.

Dähnert &amp; C. II. S. 913.

953. Der Rath zu Greifswald verkauft an den Stadtmaurer Jürgen Kruse ein am Ende der Badstüberstraße, jetzt Baderstraße genannt, gegen die Stadtmauer belegenes kleines Stadthaus, jetzt Wallstraße No. 4.

1685.

954. Derselbe überläßt das Stadtgut Dargelin an den Wittmeister Jacob von Hierodt für eine demselben von seinem Schwiegervater, dem Hofrath Jacob von Stypmann, angefallene Forderung von 9000 Gulden an die Stadt, dieser jedoch das Näherrecht für künftige Veräußerungsfälle vorbehaltend.

1686.

955. Carl XI., König von Schweden, ertheilt an die Universität und das Consistorium zu Greifswald auf die durch die an das königl. Hoflager abgesandten Deputirte, den Generalsuperintendenten Augustin Balthasar und den Professor Jacob Balthasar, vorgebrachten Wünsche eine Resolution, worin mehrere Verhältnisse der Academie, des Consistorii und überhaupt der Geislichkeit bestimmt werden und zugleich die frühere Verordnung, wonach diejenigen, die im Lande angestellt werden wollen, einige Zeit in Greifswald studieren sollen, erneuert wird.

1686.

Dähnert &amp; C. II. S. 914.

956. Ernst Bogislaff, Herzog von Croy und Areschot, bestätigt in seinem letzten Willen nochmals die unter No. 947. bemerkte Anordnung einer academischen Feier, und vermacht darin zugleich zur Verbesserung der academischen Bibliothek 1000 Rthlr., ingleichen ein in schwarzem Sammet eingebundenes, mit eigenhändigen Anmerkungen des Herzogs Johann Friedrich zu Stettin-Pommern versehenes Buch, so

wie das in einen Sapphir eingegrabene Wesschaft des Herzogs Bogislaw XIV. und eine von dem fürstlich Pommerschen Hause herkommende Tapezerei, worin Doctor Martin Luther auf einem Predigtstuhl und einige Pommersche Herzoge mit ihren Gemahlinnen in Lebensgröße gewirkt sind, so wie endlich eine goldene Kette von 100 Ducaten mit dem Bildniß der Herzogin Anna von Croy, und soll erstere bei der Begehung der zehnjährigen academischen Feier im Auditorio aufgehangen, letztere aber von dem Rector bei eben dieser Feier 1687. getragen werden.

Dähnert z. G. II. S. 917.

957. Das königl. Tribunal zu Bismar entscheidet in einem Prozeß der Universität zu Greifswald wider die Landkastens-Einnehmer, daß erstere in Absicht, des ihr gehörenden Amtes Eldena von dem damaligen Beitrage zur Defrairung der Districts-Deputirten frei zu lassen und insoweit bei dem 1688. Besiß ihrer Immunität zu schützen sey.

Dähnert a. a. D. S. 918.

958. Georg Lüder, Candidat der Gottesgelahrtheit, vermacht in seinem Testamente ein Kapital von 200 Gulden, in der Absicht, daß die Zinsen desselben jährlich zur Verbesserung der Salarien des Archidiacons und des Diacons bei der Greifswaldischen Kirche zu St. Nicolai verwandt werden sol- 1688. len. f. No. 932.

959. Hieronymus Westphal, Camerarius zu Greifswald, Johann Sperling, Gerichtssecretair daselbst, und der Professor Rosenow treten an die Stadt Greifswald zur Abfindung einer Forderung derselben ein in Roggentin stehendes Kapital 1688. von 400 Gulden ab.

960. Die Städte Greifswald und Anclam schließen mit einander einen Vertrag, das Präsentationsrecht in Absicht 1689. einer Landrathsstelle betreffend.

Dähnert z. G. Suppl. I. S. 1187. — Stavenhagen Gesch. der Stadt Anclam, S. 444.

961. J. M. Fielbohm, Capitain, vermacht in seinem Testamente an die Armen zu Greifswald 50 Rthlr. und zu-

gleich ein Capital von 1000 Rthlr. an die Nicolaiskirche, in der Absicht, daß die jährlichen Zinsen desselben an die etwa vorhandenen Wittwen des Generalsuperintendenten, des Archidiacons und Diacons bei St. Nicolai vertheilt werden sollen, dabei jedoch bestimmend, daß, wenn überall keine solche Wittwen vorhanden sind, die Kirche die eine Hälfte der Zinsen behalten, die andere Hälfte aber zwischen den Nicolaischen Predigern getheilt werden solle.

1692.

Anm. Dieses Zielböhmsche Legat wird von dem Nicolaischen Provisorat mit verwaltet und nach der seit dem Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft wird davon jährlich an den Generalsuperintendenten, an den Archidiacon und an den Diacon, und zwar an einen jeden 8 Rthlr. 16 Sch. in dem Gesammbelauf des für jeden jetzt fixirten Jahrgehalts mit ausbezahlt, und dieses leidet selbst auch dann, wenn Wittwen da sind, keinen Wandel, indem sodann diesen Wittwen dasjenige, was ihnen von dem Stifter verordnet worden, auf andere Art gewährt werden soll.

962. Die zur Reduction vormaliger Domanalgüter in Pommern verordnete königl. Commission entscheidet die von dem königl. Anwalt wider die Stadtgemeinde zu Greifswald, wegen Revocation des Guts Fresendorf gemachte Ansprache dahin, daß dieses Gut der Reduction nicht zu unterziehen und daß mithin die Stadtgemeinde von dieser Ansprache zu entbinden sey.

1694.

963. Maria Corswanten, Wittwe des Landsyndici Doctor Johann Hercules, vermacht in ihrem Testamente ein Capital von 1000 Gulden, in der Absicht, daß die Zinsen desselben, wenn, wie jetzt längstens der Fall geworden ist, einige andere Nebenbestimmungen vorher entledigt sind, jährlich auf  $\frac{2}{3}$  zur Verbesserung des Salairs des jedesmaligen Diacons bei St. Nicolai und auf  $\frac{1}{3}$  zur Verbesserung des Salairs des Archidiacons bei St. Nicolai in Greifswald verwandt werden, sie jedoch gehalten seyn sollen, hiervon, wenn Nicolaische Prediger-Wittwen da sind, jährlich an diese 20 Gulden abzugeben.

1694.

Anm. Dieses Herculessche Legat wurde früher von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. In Folge der im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft ist aber das Stiftungskapital im Jahr 1822 an die Kirche zu St. Nicolai abgeliefert und diese zahlt an den

Archidiacon' und an den Diacn dasjenige, was einem jeden hiervon gehört, in dem Gesamtbelauf seines Jahrgelalts mit aus und zwar ebenfalls so, daß hiervon auch dann, wenn Predigerwitwen da sind, kein Abzug gemacht werden darf und daß vielmehr diesen ihr Antheil an dem Vermächtniß auf andere Art geleistet werden muß.

964. Die königl. Regierung zu Stettin bekräftigt den zwischen dem Rittmeister Jacob von Nierodt. und der Stadt Greifswald geschlossenen, unter No. 954. bemerkten Contract, 1694 die Veräußerung des Guts Dargelin betreffend.

965. Der Hofrath von Essen zu Greifswald schenkt an die dortige Nicolaikirche 100 Rthlr., an die Marienkirche ebenfalls 100 Rthlr. und an die Jacobikirche 50 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieser Kapitalien jährlich besonders zur Anschaffung des Communionweins verwandt werden sollen. 1696.

966. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Statocommissair von Klinkowström einen Vertrag und überläßt demselben darin den Dienst von 4 Bauern zu Hinrichshagen zur 1698. Benützung bei seinem Gute Engelswacht auf 3 Jahre.

967. Magnus von Lagerström, königl. Regierungsrath, Albrecht Heinrich Hagemeister, Hofgerichtsrath und Chrysanb Friedrich von Magdeburg, als zur Untersuchung der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Greifswald abermals entstandenen Irrungen verordnete Commissarien, erlassen eine Kassaordnung, darin bestimmend, wie es mit der Verwaltung 1699. der Stadtkasse zu Greifswald gehalten werden soll.

Dähner t. G. Suppl. II. S. 1151.

968. Nachricht über den Zustand des Vermögens der Stadt, ihre Schulden, ihre Einkünfte und Ausgaben, im Anfang des 1700. fange des Jahrhunderts.

Anm. Nach dieser Darstellung ist das gesammte jährliche Einkommen der Stadt zu 6943 Reichsthaler 34 Sch. angeschlagen und darunter sind begriffen 1) an Revenüen von den Gütern und Grundstücken insgesammt 4508 Rthlr. 10 Sch.; 2) an Zinsen für ausstehende Forderungen, die überhaupt nur zu 727 Rthlr. 45 Sch. angegeben sind, ist bei ihrer völligen Ungewißheit überall nichts angesetzt; 3) die bewilligten Zuschüsse zur

innern Administration fast überhaupt zu 2455 Rthlr. 24 Sch. an-  
 geschlagen und zwar an Zölle 590 Rthlr., an Accise 1300 Rthlr.,  
 an Hafeneinkünften 650 Rthlr., an Zoll & Rthlr., an Bürgerre-  
 ceptionsgeld 50 Rthlr., an Recognition von Erwerbten 37 Rthlr.  
 24 Sch., an Decimen und Strafgeschäften aber nichts. Diese Posten  
 zusammen geben dann die obbemerkte Summe von 6923 Rthlr.  
 54 Sch. Diese Summe wird dann, als in folgender Maasse zu  
 verwenden, wieder aufgenommen, nämlich: 1) Die Ausgaben  
 für die Güter und Grundstücke werden angeschlagen zu  
 452 Rthlr. 40 Sch. 2) Die jährlichen Zinsen für Schuldas-  
 kapitalien, so weit diese liquide sind, werden berechnet zu 1790 Rthlr.  
 26 Sch. 3) Die übrigen Ausgaben zu dem innern Haus-  
 halt werden überhaupt aufgenommen mit 4700 Rthlr. 16 Sch.,  
 und dazu werden gerechnet die Salarien, die Pensionen, die bes-  
 timmten Bewilligungen und die unbestimmten Bewilligungen.  
 Die Salarien betragen überhaupt 2556 Rthlr. 32 Sch., nämlich  
 für die drei Bürgermeister zusammen 200 Rthlr., für die 3 Camer-  
 rarien zusammen 100 Rthlr., für den Stadtrichter 33 Rthlr.  
 16 Sch., für 6 Rathsherren zusammen 150 Rthlr., für den Syn-  
 dicus incl. der Wohnung, der Gebühr seines Schreibers und einer  
 extraordinairen Zulage 283 Rthlr., für den Stadtphysicus 36 Rthlr.  
 24 Sch., für den Rathsecretair 100 Rthlr., für den Buchhalter,  
 einschließlich einiger Nebenemolumente, 233 Rthlr., für den Kam-  
 mersecretair 33 Rthlr. 16 Sch., für den Gerichtsecretair 37 Rthlr.  
 24 Sch., für den substituirtten Gerichtsecretair 12 Rthlr. 24 Sch.,  
 für den Bürgerworthalter 26 Rthlr. 12 Sch., für den Kassens-  
 schreiber 69 Rthlr. 16 Sch., für den Bauschreiber 69 Rthlr.  
 16 Sch., für den Fiscal 16 Rthlr. 32 Sch., für den Procurator  
 bei der Regierung 8 Rthlr., für den Hausdiener 45 Rthlr. 24 Sch.,  
 für dessen Substituten 40 Rthlr., für den Kammerdiener 46 Rthlr.,  
 für 3 reitende Diener, incl. ihrer Nebeneinkünfte, zusammen  
 222 Rthlr., für den Kassendiener 46 Rthlr. 32 Sch., für den Ge-  
 richtsdiener 45 Rthlr., für den Cafefactor und Glöckner 34 Rthlr.  
 4 Sch., für den Uhrmacher 11 Rthlr., für den Stranzvoigt 32 Rthlr.,  
 für den Pförtner 6 Rthlr. 40 Sch., für die 4 Thorwärter zus-  
 sammen 24 Rthlr., für 4 Gerichtsknechte zusammen 100 Rthlr.,  
 für den Fährmann zu Wyf. 32 Sch., für den Bettelvoigt 20 Rthlr.,  
 für den Frohnknecht 3 Rthlr. 32 Sch., für 2 Visitierer zusammen  
 10 Rthlr., für 2 Wählervisitierer zusammen 8 Rthlr., für den  
 Schulrektor, einschließlich des Roggens und Malzes, 51 Rthlr.,  
 für den Conrector ebenso und die Wohnung mit inbegriffen  
 102 Rthlr. 16 Sch., für den Cantor 22 Rthlr., für den Baccas



Laurens 52 Rthlr., für den Cantorbarianus 4 Rthlr., für den Schreib- und Rechenlehrer 45 Rthlr. 24 Sch., für den Stadtmusikus 64 Rthlr., für den Thurmwächter 40 Rthlr. 32 Sch., für den Stadtbader und Pestchirurgus 3 Rthlr., für den Rath insgesamt, statt des vormaligen Adgens; 37 Rthlr. 24 Sch., für mehrere Stadtbeamte, statt des Richt- und Schaalengeldes, 22 Rthlr. 36 Sch., für den Generalsuperintendenten, statt eines Präsents an Wein, 4 Rthlr., für den Marianischen Pastor eben so 2 Rthlr. 22 Sch., und für den Küster zum Einläuten des Jacobimarkts 24 Sch. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die hierunter aufgenommenen geistlichen Beamten ihr sonstiges Gehalt von den Kirchen und Klöstern erhielten. Als Pensionen sind überhaupt für die Wittwen und Kinder von 3 verstorbenen Rathsherrn als Hebung im Sodenjahr angeschlagen 75 Rthlr. Die bestimmten Bewilligungen sind die ausgesetzten Prämien für die beiden Schützengilden, zusammen betragend 45 Rthlr. Die unbestimmten Bewilligungen sind zu 2023 Rthlr. 32 Sch. angeschlagen, und dahin werden gerechnet, an Baukosten in der Stadt und auf dem Lande, so wie zur Unterhaltung der Wollwerke, der Brücken und Dämme und anderer gemeinnützigen Anstalten 1000 Rthlr., zu Holz und Licht 181 Rthlr. 8 Sch., und zu Prozeßkosten und allen sonstigen Expensen und außerordentlichen Ausgaben 842 Rthlr. 24 Sch.

969. Anna Bohlen, verwitwete Danehl, vermacht in ihrem Testamente für die Armen zu Greifswald 5 Gulden, außerdem aber ein Kapital von 600 Gulden zur beständigen Verbesserung der Salarien der beiden Prediger an der Marien-  
1700. Kirche zu Greifswald.

Anm. Dieses Kapital war bei einem Bölschow, Besitzer des Guts Stormsdorf, bestätigt. Da aber solcher in Schulden verfiel, so wurden davon aus seinem Nachlasse nur 500 Gulden gerettet und diese blieben zunächst, als das Gut Stormsdorf von einem Herrn von Behr relucirt wurde, in diesem Gute bestätigt. Bei dem Concurßprozeß lief aber der Kostenbeitrag für dieses Danehl'sche Legat auf 93 Rthlr. 38½ Sch. hinan, und so blieb das Kapital nur 156 Rthlr. 9½ Sch. Um jedoch wenigstens 200 Rthlr. für das Predigtamt wieder voll zu bekommen, wurde ein Wibborsches Legat, welches bei der Stadt bestätigt gewesen und ebenfalls für die Marianischen Prediger bestimmt war, betragend 43 Rthlr., im Jahr 1785 eingezogen und außerdem wurden von den damaligen Predigern 38½ Sch. baar zugelegt. Diese 43 Rthlr. 38½ Sch. wurden zur abschließlichen Tilgung des Kostenbeitrages verwendet.

Die übrigen 50 Rthlr. aber wurden von dem Kapital des Danehl'schen Legats gekürzt, und so blieb dieses von jetzt an nur 200 Rthlr. Damit aber die Erinnerung an das zum Besten dieses Danehl'schen Legats mit verwandte Wibdorpsche Legat nicht verloren gehe, so wurden von jetzt an die Zinsen für dieses Vermächtniß jährlich unter dem Namen des Danehl-Wibdorpschen Legats zwischen den beiden Marianischen Predigern getheilt. Nach der im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft aber wird ihnen solches in dem Gesamtbelauf ihres Jahresgehalts mit ausbezahlt.

970. Philipp Ludwig von Behr und Behrend Friedrich von Behr auf Dargezin erklären und bekennen, daß das Gut Dargezin zu einer Abtrift auf das Sanzer Feld nicht berechtigt und daß mithin ihrem Schäfer kein Unrecht geschehen sey, indem ihm einige Schafe abgepfändet worden. 1700.

971. Magnus von Lagerström, königl. Regierungsrath, Albrecht Heinrich Hagemeister, Hofgerichtsrath, und Chrysand Friedrich von Magdeburg, als zur Untersuchung der zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Greifswald abermals entstandenen Irrungen verordnete Commissarien, publiciren mit Genehmigung der königl. Regierung einen ausführlichen Receß, betreffend die Verwaltung des gesammten Stadtwesens, dabei jedoch alles dasjenige, was die Verwaltung der frommen Stiftungen angehen kann, hauptsächlich zu einer künftigen besondern Visitation derselben verweisend. 1700.

Dähnert z. C. II. S. 327.

972. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue Rolle, wonach künftig das Fährgeld zu Stahlbrode und Glemwig erhoben werden soll. 1700.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 235.

973. Die königl. Regierung befiehlt dem Accisenspector zu Greifswald, den dortigen Professoren auch für die Studirenden, die bei ihnen speisen, Freizettel auf die Accise zu geben. 1700.

Dähnert z. C. II. S. 910.

974. Die königl. Regierung zu Stettin befiehlt dem Rathe zu Greifswald, zur Freude über den von dem Schwedischen Könige am 20. November 1700 über den Moscoviter bei Narva erfochtenen glänzenden Sieg, am 15. Februar in der Stadt ein Dankfest zu begehen. 1701.

Anm. Dieses Dankfest wurde, der Vorschrift gemäß, begangen und nach Beendigung desselben war ein allgemeines Freudenmahl angestellt. Abends war die Stadt erleuchtet. Diesem Jubel folgten aber bald schwere Leiden. Denn, wenn zwar der Nordische Krieg sich in seinen Folgen erst im Jahr 1711 auch nach Pommern ausdehnte, so wurden doch schon vorher große militärische Vorbereitungen gemacht und die Folge davon war, daß auch Greifswald große Einquartierung zu tragen und mit deren Verpflegung zu kämpfen hatte.

1701. 975. Der Rath zu Greifswald erläßt eine Hafenordnung, oder sogenannte Bollwerks-Statuten, wonach sich die Bürger sowohl als Fremde bei dem Ein- oder Ausschiffen ihrer Güter richten sollen.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 1129.

1701. 976. Derselbe und die Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft schließen mit dem Magister Johann Stephani, Archidiacon an der Kirche zu St. Nicolai, einen Vertrag, vermöge dessen letzterer sich seiner Ansprüche aus dem Krullschen und dem Gerschowschen Vermächtnisse, zusammen 541 Gulden betragend, und so auch dessen, was er noch während seines Lebens aus diesen Vermächtnissen zu fordern haben möchte, völlig begiebt die Stadtgemeinde aber ihm dagegen für ewige Zeiten eine völlige Steuerfreiheit in Absicht des von ihm acquirirten vor- maligen Schwarzschen Hauses zusichert.

Anm. Das hierin bezeichnete ehemalige Schwarzsche Haus ist das jetzige Heyderichsche Haus, gelegen in der Domstraße No. 1. In Folge dieses Vertrages genießt dieses Haus noch jetzt eine völlige Steuerfreiheit.

1702. 977. Die königl. Regierung zu Stettin erläßt ein allgemeines Patent, darin verordnend, daß alle Landeskinder, wenn sie hier im Lande zu Aemtern befördert seyn wollen, in der Regel 2 Jahre auf der Universität zu Greifswald studiren sollen.

Dähnert a. a. D. II. S. 923.

1702. 978. Jürgen Mellin, königl. General-Gouverneur und Kanzler der Academie zu Greifswald, erläßt eine vorläufige Verfügung das Lehrwesen und besonders die Verpflichtungen der Professoren betreffend.

Dähnert a. a. D. II. S. 918.

979. Carl XII, König von Schweden, erläßt, in Folge der von der zur Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald verordneten Commission gemachten Vorschläge, einen ausführlichen Recess, die Verwaltung des academischen Vermögens und das Lehrwesen betreffend, und darin zugleich besonders verordnend, daß künftig bei der Academie, außer den ordentlichen Professoren, nur gewisse Adjuncten, nicht aber außerordentliche Professoren, angestellt werden sollen. 1702.

Dähnert a. a. D. S. 924.

980. Derselbe bestätigt den nach No. 933. im Jahre 1676 von der Königl. zwischen der Academie und dem Rathe zu Greifswald, wegen der Steuerfreiheit und sonstigen Immunität der Academiker, gestifteten Vergleich. 1702.

Dähnert a. a. D. S. 908.

981. Derselbe genehmigt, daß der Rathsherr Völschow zu Greifswald zugleich das Amt eines Structurarius bei der Universität verwalten könne, dabei jedoch verordnend, daß für die Folge eine solche Combination nicht gestattet werden solle.

Dähnert a. a. D. S. 944.

982. Derselbe befiehlt der Regierung zu Stettin, die Verfügung zu machen, daß Studierende, welche wegen eines gehaltenen Duells von andern Academien relegirt sind, auch bei der Universität zu Greifswald nicht zugelassen werden. 1702.

Dähnert a. a. D. S. 945.

983. Derselbe erläßt eine ausführliche Instruction, wonach sich der jedesmalige Kanzler der Academie bei seinem Amte verhalten soll. 1702.

Dähnert a. a. D. S. 946.

984. Christian von Corswant, Bürgermeister zu Greifswald und Obersteuer-Einnehmer, beschleuniget, daß der Rath zu Greifswald durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder 144 Rthlr. zusammengebracht und zur Bezablung der auf die Stadt reparirten 4 Artilleriepferde entrichtet habe. 1702.

985. Das Königl. Tribunal zu Bismar verfügt in einer an dasselbe von der Universität zu Greifswald gegen die Königl. Kammer geschehene Berufung, daß die Angehörigen der Aca-

demie nach allgemeinen Regeln sowohl, als nach einer schon 1694 von dem Tribunate erlassenen Entscheidung, in dem Besitze ihrer Freiheit von der Kopfsteuer, mit wirkliche Nothfälle 1702. ausgenommen, auch ferner zu lassen.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 82.

986. Die Regierung zu Stettin entscheidet den zwischen dem Rathe zu Greifswald wider das dortige Hofgericht, wegen Besteuerung der von den Hofgerichtsbedienten bewohnten Häuser, anhängig gewordenen Streit, dem eingeholten Gutachten der Juristenfacultät zu Wittenberg gemäß, dahin, daß von den Häusern der Hofgerichtsverwandten die Steuern ebenso, 1703. wie von andern Bürgerhäusern, zu entrichten sind. S. No. 1601.

987. Dieselbe verordnet in einer Streitfache der Universität zu Greifswald, daß der Appellationseid durch ein Mitglied derselben in Person abzuleisten sey. 1703.

Dähnert e. S. Suppl. II. S. 81.

987<sup>b</sup>. Carl XII. König von Schweden, bestätigt den, vñ den zur Visitation des Greifswaldischen Consistorii verordneten Commissarien abgefästen, Visitationsrecess. 1703.

988. Der Rector und das Conclium der Universität zu Greifswald geben an den Rath daselbst eine vorläufige Versicherung, betreffend die Ueberlassung eines Scheunplatzes für den academischen Deconomus und die Erlegung einer besfalligen jährlichen Abgabe aus der academischen Kasse. 1704.

989. Die Regierung zu Stettin entscheidet in einem Streite des Raths zu Greifswald wider die dortige Universität, die Theilnahme der letztern an der Verpflegung des Militairs und extraordinairern Kriegshülfe betreffend, daß die Universität, Inhabts des Vertrages von 1676, bei ihrer Freiheit 1704. auch in dem gegenwärtigen Falle zu schützen sey.

Dähnert a. a. D. II. S. 909.

990. Albrecht Heinrich Hagemeister, Hofgerichtsrath, und Chrysand Friedrich von Magdeburg, als zur Regulirung des Greifswaldischen Steuerwesens verordnete Commissarien, erlassen ein Steuerreglement und verordnen darin, wie es mit Einforderung der Steuern und des Bürgerschosses gehalten 1704. werden soll.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 170.

991. Die königl. Regierung zu Stettin erläßt einen allgemeine Verordnung, darin befehlend, daß den Handwerksburschen zu Greifswald das Degentragen nicht erlaubt seyn solle.

1704.

Dähnert a. a. D. S. 83.

992. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald und der Rath daselbst schließen einen Vertrag, vermöge dessen dem academischen Deconomen ein Scheunplatz vor der Stadt überlassen wird, die königl. Academie aber dagegen übernimmt, hierfür jährlich einen Reichsthaler als Grundzins an die Stadt zu bezahlen.

1704.

Anm. Die Scheunstelle, welche der Academie hiernach überlassen wurde, ward vor dem Festenthor angewiesen. In Folge späteren Uebereinkommens ward aber diese Scheune außerhalb des Rathenthors verfest.

993. Die königl. Regierung zu Stettin befehlt dem Rector und dem Concilio der Academie zu Greifswald, sich aller eigenmächtigen Visitationen in den Greifswaldischen Bürgerhäusern zu enthalten.

1704.

Dähnert a. a. D. S. 84.

994. Dieselbe entscheidet den zwischen der Universität zu Greifswald und dem Rath daselbst, wegen Verbindung des Stadtphysicats mit der zweiten medicinischen Professur, entstandenen Streit dahin, daß der Rath in Absicht der Annahme und Entlassung des Stadtphysici bei seinem bisherigen Recht und Besiz zu schütten, und die zweite medicinische Professur damit auch ferner, wie bisher, zu combiniren, jedoch, wenn die Universität und der Rath wegen des zu bestellenden Stadtphysici, wobei erstere, der mit diesem Amte verbundenen Professur wegen, nothwendig vorher zu hören, nicht übereinkommen, und der Rector und das academische Concilium denselben zur Professur zu präsentiren bedenklich finden sollten, von beiden Theilen, mit Anführung ihrer Gründe, der königl. Regierung, zu deren weiteren Bestimmung, Bericht abgestattet, und vor Bestellung des Stadtphysici darüber weiterer Beschluß abgewartet werden solle.

1704.

Dährert a. a. D. S. 85.

995. Grundriß der Stadt Greifswald in besonderer Beziehung auf ihre Brunnen und Wasseranstalten.

Anm. Nach diesem Grundriß hatte die Stadt überhaupt 51 Brunnen. Diejenigen gegen Norden erhielten ihren Zufluß durch eine Abfließleitung aus dem an der Nordseite belegenen Uth. Die übrigen aber fanden durch eine Abfließleitung mit den zunächst der Stadtmauer befindlichen Stinnesgräben und den in denselben angelegten Foghannten Saugen oder Suchbrunnen, deren überhaupt drei vorhanden waren, in Verbindung. Mit dem Aufhören der Festung hat diese wohl in mancher Rücksicht nützliche Anstalt ihr Daseyn verloren, indem die Stinnesgräben ausgetrocknet und zu Gärten umgeschaffen sind, der Uth an der Nordseite aber meistens ebenfalls ausgetrocknet und zu Wiesen umgeschaffen, über auch verschlammmt und zugewachsen ist. Indessen wird jetzt und seit einigen Jahren daran gearbeitet, den Uth als ein Wasserreservoir für die Stadt wieder herzustellen und so den Mangel wenigstens an frischem und zu dem gewöhnlichen Haushalt brauchbarem Wasser abzuheben.

996. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Upsala machen auf Befehl des Königs Carl XII. bekannt, daß Schwedische Jünglinge, welche auswärtige Akademien besuchen wollen, sich besonders nach Greifswald begeben 1705 und daselbst ein Jahr hindurch studieren sollen.

Dährert a. a. D. II. S. 949.

997. Carl XII., König von Schweden, erläßt an die Curatoren der Academie zu Greifswald einen Befehl dahin, daß 4 studierende Ungarn zum Zwecke des Studierens in 1705 Greifswald aufgenommen und unterstützt werden sollen.

Anm. Dieser Befehl scheint auf den in der fürstlichen Verordnung von 1486 (No. 427.) gemachten Vorbehalt seine Beziehung zu haben.

998. Der Rath zu Greifswald und in dessen Auftrag der Bürgermeister Dr. von Haltern und der Camerarius Erich Engelbrecht verkaufen das am großen Markte belegene vor-malige Frauenknechtsche Haus, jetzt No. 3., an den Seidenhändler Jacob Witton für 400 Gulden. 1705

998<sup>b</sup>. Derselbe erläßt eine allgemeine Verordnung, be-

treffend das Verfahren in Prozeßsachen vor den dortigen städtischen Gerichten.

1705.

Pomm. Magazin Th. 1. S. 70.

999. Carl XII., König von Schweden, bestimmt den Rang der academischen Professoren zu Greifswald unter Bezugnahme auf die Rangordnung von 1696.

1705.

Dähnert a. a. D. S. 950.

1000. Der Rath zu Greifswald erläßt zur Abstellung der bei den Bürgern in ihren Kleidungen eingetretenen und bei den statt findenden kümmerlichen und nahrlosen Zeiten besonders unpassenden Leppigkeit und Verschwendung eine abermalige Verordnung, wonach sich die Bürger in Absicht ihrer Kleider verhalten sollen.

1706.

1001<sup>a</sup>. Carl XII., König von Schweden, verordnet zur Abstellung der in dem Rathe zu Greifswald eingerissenen Unordnungen und Mißbilligkeiten, in der Person des Johann Georg Cavan einen königl. Bürgermeister zu Greifswald unter dem Namen eines Burggrafen.

1707.

Dähnert a. a. D. Suppl. I. S. 1185.

1001<sup>b</sup>. Carl XII., König von Schweden, bestätigt den, von den zur Visitation des Greifswaldischen Hofgerichts verordneten Commissarien abgefaßten, Visitationsrecess.

1707.

1002. Die Regierung zu Stettin hebt die unter No. 986. bemerkte Entscheidung vom Jahre 1703, betreffend die Besteuerung der von den Hofgerichtsverwandten zu Greifswald bewohnten Häuser in der Maasse wieder auf, daß die Hofgerichtsverwandten in Absicht der Reichs- und Landessteuern von ihren Häusern zu steuern nicht pflichtig, dagegen, aber zu den besonders städtischen Communallasten, sowohl für die verfloßene Zeit, als für die Zukunft, nach genossenen gewöhnlichen Freijahren, eine mäßige jährliche Recognition beizutragen verbunden seyn sollen.

1707.

Balthasar von den Landesgesetzen, S. 227.

1003. Dieselbe declarirt die unter No. 1002. bemerkte Entscheidung annoch näher dahin, daß zu den Hofgerichtsverwandten alle außerordentliche Angestellte, die kein Lohn auf



dem Staat genießen, nicht gerechnet werden, daß aber dagegen die Wittwen auf ihre Lebenszeit die Freiheit ihrer Mäntner genießen sollen. — S. Pommi. Mannigfaltigkeiten S. 95.

1004. Das königl. Tribunal zu Bismar entscheidet in einer an dasselbe von der Universität zu Greifswald gegen den dortigen Accise-Collector, wegen der Accisefreiheit, ergriffenen Berufung dahin, daß auch der academische Secretair, der Structuar und andere Beamte der Academie bei der bisher genossenen Accisefreiheit zu schützen und daß überhaupt auch die Professores und deren Wittwen den zu ihrer eignen Haushaltung von andern Orten her einverschriebenen Bedarf an Bier, Wein und andern Sachen zu versteuern nicht schuldig sind.

Dähnert a. a. D. II. S. 910.

1005. Die königliche Regierung zu Stettin bestätigt die von dem Rathe den Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald bereits im Jahr 1705 verfaßte Gerichtsordnung für die Stadt Greifswald.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 1181.

1006. Das königl. Tribunal zu Bismar verdirft die von den Hofgerichtsverwandten zu Greifswald gegen den Rath daselbst, wegen des Steuerbeitrages der erstern, gegen die unter No. 1002. und 1003. bemerkten letzten Regierungs-Entscheidungen ergriffene Berufung.

1007. Dasselbe giebt auf die, von dem Rathe zu Greifswald in eben dieser Sache ebenfalls ergriffene, Berufung vorläufig zum Bescheide, daß, was gebeten, noch nicht zu erkennen, und daß vielmehr die Sache so lange suspendirt zu lassen sey, bis in einem ähnlichen Streite des Rathes zu Alt-Stettin gegen den Registrator Keith in der Revisionsinstanz entschieden seyn würde.

Anm. Diese beiden Decrete sind am 22. Mai 1708 ausgegeben, und da in der Folge eine Visitation des königl. Tribunals nicht erfolgt ist, so ist auch keine weitere Erkenntniß gesprochen. Die salarirten Angehörigen des königl. Hofgerichts und ihre Wittwen sind seitdem in dem Besitze der Freiheit von den Reichs- und Landessteuern, salvo processu, geblieben. Sagen des Beitrages

zu den besondern städtischen Communalkaffen ist im Jahr 1816 ein besonderer Vergleich geschlossen und nach demselben werden jährlich von dem königl. Hofgericht, als eine collegialische Schuld desselben, an die Stadt 25 Rthlr. bezahlt.

1008. Die königliche Regierung zu Stettin fordert das Hofgericht zu Greifswald auf, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen darauf zu halten, daß niemand als Sachwalder zugelassen werde, der nicht 2 Jahre zu Greifswald studirt hat. 1708.

Dähnert a. a. O. S. 150.

1009. Der Rath zu Greifswald publicirt die schon 1669 abgefaßte und im Jahre 1670 von der königl. Regierung bestätigte Ordnung für die Brauer und Mülzer zu Greifswald mit den nach den eingetretenen Umständen hinzugesetzten Änderungen. 1708.

Dähnert a. a. O. Suppl. III. S. 99.

1010. Henning Bente, Camerarius zu Stralsund, verordnet in seinem letzten Willen, daß von keinem Nachlasse einem armen Studierenden zu Greifswald für Beständig ein Freistich auf dem Condictorio gewährt werden solle. 1709.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 178. — Pomm. Museum S. 323.

1011. Das königl. Tribunal zu Bismar entscheidet einen zwischen dem Director und den Råthen des königl. Hofgerichts zu Greifswald gegen den Rath daselbst, wegen Theilnahme der erstern an der Einquartierungslast, anhängig gewordenen Streit dahin, daß die Hofgerichtsverwandten bei dem Besitze ihrer Freiheiten von dieser Last zu lassen sind, und der Rath das Unvermögen der Bürger, zum Zwecke der Erlangung einer Milderung des bisherigen Ansages, allenfalls am gehörigen Orte vorzubringen habe. 1710.

Balthasar von den Landesges. S. 227.

1012. Dasselbe erklärt die unter No. 1011. bemerkte Erkenntniß anoch näher dahin, daß die Hofgerichtsverwandten sowohl von der damaligen Einquartierungslast, als auch von den sich darauf beziehenden damaligen Steuern freizulassen. 1710.

Balthasar a. a. O. S. 228.

1013. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine

**Vorschrift an die Bürger und Einwohner zur Anwendung der 1710. Verbreitung der in der Nähe ausgebrochenen Pest.**

Anm. Diese Pest war durch das aus Polen zurückgekommene Krassowske Corps veranlaßt. Die Stadt Greifswald blieb davon glücklich verschont. Inzwischen wurden doch dagegen manche Vorkehrungen gemacht, wodurch der freie Verkehr beschränkt ward.

1014. Die königliche Regierung zu Stettin bewilligt dem Rathe zu Greifswald 120 Stück sichtenen Bauholzes aus königl. Waldungen, zur Erbauung von Pest- und Quarantaine-Häusern, zum Zweck der Abwendung der weitem Verbreitung der im Lande ausgebrochenen Pest, mit dem Befehle, bis dahin, daß der Bau dieser Häuser fertig werden könne, die Vorkehrung zu machen, daß einige Häuser in den Vorstädten ausgeleert, und zur Aufnahme verdächtiger, oder gar 1710. angestochter Personen eingerichtet werden.

1015. Das königl. Tribunal zu Wismar erläßt die unter No. 1011. bemerkte Erkenntnis, als auch auf die hofgerichtlichen Procuratoren anwendbar, und befiehlt dem Rathe zu Greifswald, auch den Licentiaten und ordentlichen Hofgerichts-procurator Hassert mit der damaligen Einquartierung und 1711. Verpflegung der Dragoner nicht zu beschäftigen. S. No. 1235.

1016. Die königl. Regierung zu Stettin benachrichtigt den Rath zu Greifswald von dem feindlichen Anmarsche Sächsischer, Moskowitischer und Dänischer Kriegsvölker, dabei befehlend, ihnen auf alle mögliche Art den Eingang in die Stadt zu verhindern, und auf keine Weise zu ihren Zwecken befruchtlich 1711. zu seyn.

Anm. Dieser Befehl verbreitete allgemeines Schrecken und Verstärkung. Die Schwedische Garnison verließ die Stadt, und wenn zwar die Festungswerke derselben bisher noch erhalten waren, so war doch in den letzten Zeiten eben keine besondere Aufmerksamkeit darauf gewandt. Auch war das Geschütz von den Schweden theils mitgenommen, und theils, damit es dem Feinde nicht in die Hände falle und von ihm benutzt werde, vernagelt, oder in die Festungsgräben gestürzt. An eine Vertheidigung der Stadt von Seiten der Bürger war unter diesen Umständen gar nicht zu denken, und als haben der König von Polen und Churfürst von Sachsen am

St. August, 1712, mit einem Heer Pölnischer, Sächsischer und Ruffischer Truppen gegen die Stadt anrückte; so schickte ihm diese eine Deputation auf eine halbe Meile Weges-entgegen, überreichte die Schlüssel der Stadt und empfahl solche seiner Gnade. Diese ward versprochen und der König rückte so ohne Widerstand in die Stadt ein; allein nun folgten Leiden auf Leiden. Die Bürger und Einwohner seufzten unter der schweren Last einer großen Einquartierung und der damit verbundenen Verpflegung der Soldaten. Ueberdies wurden von der Stadt unerschwingliche Contributionen und die größten Lieferungen an Hafer, Heu, Stroh, Brodkorn und Fleisch mit unerbittlicher Strenge gefordert. Besonders beklagte man sich über die Härte des Vicepräsidenten Rasdorf, als des obersten Sächsischen Kriegskommissairs. Wenn die Zahlungen, oder Lieferungen, nicht prompt erfolgten; so ließ er nicht allein sofort auf das geforderte Quantum die Execution einlegen, sondern zog noch außerdem große Summen als Strafen ein. Schon am Ende des Decembers 1712 glaubte man unter allen diesen drückenden Lasten erliegen zu müssen. Dennoch aber sollte ein großes Quantum an Naturalien, und an monatlichen Portionsgeldern augenblicklich herbeigeschafft werden, und als dieses, wegen des Unvermögens der Stadt und ihrer Einwohner, nicht erfolgte; so wurden der Bürgermeister Balzer Kürnberg und die Rathsherren Joachim Erich, Johann Warnke, Stenz Trendelenburg und Jochen Westphal, so wie die Bürger und Kaufleute Niclas Henning, David Evert, Johann Everhard Prahl, Christoph von Essen, Johann Mehring, David Schulmann und Johann Bibow als Geißeln ausgehoben und vom 22. December an bis zum 30. Januar des folgenden Jahres in strenger Haft auf dem Rathhause gehalten, dann aber, unter einer militairischen Begleitung, nach Anclam abgeführt, und auch hier dauerte ihr Arrest noch eine geraume Zeit fort, bis man sich endlich davon überzeugete, daß, wenn diese Männer, als die damaligen ersten und wohlhabendsten Einwohner der Stadt, fehlten, das verlangte Quantum noch weniger herbeizuschaffen seyn werde. So wurde die geforderte Summe nach vielem Flehen und Bitten endlich auf 16,000 Thaler herabgesetzt und auch nun wurden die Geißeln nur gegen ein feierliches eidliches Versprechen, für die Herbeischaffung der Summe mit sorgen, sie binnen kurzer Frist zusammen bringen und zahlen, im entgegengesetzten Fall aber augenblicklich in den Arrest zurückkehren zu wollen, auf freien Fuß gesetzt. Die Summe ward dandächt wirklich aufgebracht und gezahlt. Allein damit waren die Leiden noch lange nicht zu Ende, vielmehr dauerten die großen Lasten

immer fort. Viele Bürger verkauften dabei in gänzliche Armuth und ihre Häuser wurden verwüthet und verlassen. Die Güter der Stadt hatten kein besseres Schicksal, und die Folge von allem diesem war, daß die Stadt, welche die Folgen des dreißigjährigen Krieges und der nachherigen Brandenburgischen Belagerung noch lange nicht überwunden hatte, tief in Schulden, in Noth und Elend versetzt ward. Ihre Handlung lag gänzlich daneben, und diese erhielt besonders auch noch dadurch einen Stoß, daß die zum Waarentransport angeschafften 4 großen Stadtprahme völlig zerstört wurden. Während dieser unglücklichen Begebenheiten war im October 1712 auch der damalige Russische Zaar in Greifswald.

1017. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald — erklärend, daß die Stadtgemeinde durch die schon im September 1711 geschehene feindliche Besetzung der Stadt von den Moscovitischen Kriegsvölkern, deren Einquartierung und Verpflegung in die größte Noth und Verlegenheit gesetzt, daß diese durch die im December 1711 und im Januar 1712 der Stadt auferlegte unerschwingliche, und sofort mit strenger Execution und mittelst Aushebung und gefänglicher Abführung von 12 Geißeln aus dem Rathe und der Bürgerschaft geforderte Contribution an Hafer, Heu, Stroh, Brodkorn, Fleisch und monatlichen Portionsgeldern bis zu dem höchsten Ziele gebracht, daß endlich diese Contribution zwar auf 16,000 Rthlr., unter einstweilen, nach Ableistung eines schweren Eides, geschehener Entlassung der Geißeln, herabgesetzt, daß aber auch diese Summe, besonders binnen der gesetzten kurzen Frist und bei dem eingetretenen Unvermögen der Bürger nicht herbeizuschaffen gewesen sey, — bekennen, daß endlich der Bürger und Seidenhändler Johann Eberhard Prahl der Stadt zur Abwendung dieser großen Noth und Abbüdung eines Theils dieser Contribution ein in Hamburg aufgelienees Kapital von 6000 Rthlr. angeliehen habe.

1018. Plan der Stadt Greifswald als Festung im Jahre 1712, so wie der in eben dieser Zeit wieder hergestellten 1712. Schanze zu Wyl zur Befestigung der Stadt von der Seeseite.

Nach diesem Plan sind die Befestigungswerke in dieser Zeit, wobei Stadt von vier Russischen Regimentern, nämlich dem Permischen, dem Smolenskischen, dem Kargazotzkischen und dem

Wladimirskischen Regiment, unter dem Oberfehl des Russischen Generallieutenants von Pflug und des Generalmajors Bunch, besetzt war, ziemlich wieder hergestellt. Während der nachherigen Dänischen Regierung scheint aber auf ihre Erhaltung nicht viel gegeben zu seyn, und als nach dem Frieden von 1720 das Land dießseits der Peene wieder an Schweden zurückkam; so ward für eine so kleine Provinz die Unterhaltung zweier Festungen zu beschwerlich und kostbar angesehen. Was nach No. 951. schon nach dem Frieden von 1679 die Absicht gewesen war, ward ausgeführt. Greifswald hörte auf, eine Festung zu seyn.

1018<sup>b</sup>. Das königl. Consistorium zu Greifswald erläßt in einem Streite zwischen dem dortigen Nicolaischen Archidiaconus M. Westphal und dem Nicolaischen Diaconus M. Theodor Pyl, ihr Verhältniß gegen einander betreffend, eine Entscheidung, im Wesentlichen dahin gehend, daß der Archidiaconus in der Kirche und überhaupt in allen Amtsgeschäften den Vorrang vor dem Diaconus, sonst aber dieser, wenn er zugleich älterer Prediger ist, vor dem Archidiaconus den Vorrang haben müsse.

1712:

Anm. Im Jahre 1789 entstand dieser Rangstreit von Neuem und die Entscheidung des Consistorii sowohl als des Tribunals, fiel nunmehr dahin aus, daß dem Archidiacon unter allen Umständen, wenn er auch der jüngere Prediger sey, überall der Vorrang gebühre. Um alle ähnliche Streitigkeiten zu vermeiden, ist der Gebrauch eingeführt, daß der jedesmalige Diacon bei Empfang seiner Vocation, oder vorher, den Vorrang des Archidiacons schriftlich anerkennen muß.

1019. Der Rector und die übrigen Lehrer der Universität zu Greifswald erlassen gewisse allgemeine Vorschriften, wonach sich der academische Structuarius bei Ausübung seines Amtes richten soll.

1713.

Dähnert 2. C II. S. 1014.

1020. Die Mitglieder des Rathes zu Greifswald geben eine gemeinschaftliche Erklärung über die daselbst am 1. März statt gehabte große Feuersbrunst, im Wesentlichen dieses enthaltend: Hinter dem Syndicathause war der Stadtstall, ein Ueberbleibsel der vormals von der Stadt unterhaltenen Stutererei (s. No. 27.). In diesem Stalle standen damals die Sächsischen Commissariatspferde, und wahrscheinlich ist es, ge-

wiß weiß man es nicht, daß die Stallknechte unvorsichtig mit dem Feuer umgegangen waren. So viel aber ist gewiß, daß Abends um 10 Uhr in diesem Gebäude ein Feuer aufging. Da in demselben ein großer Vorrath von Stroh und Futter vorhanden war, so nahm das Feuer bald dergestalt überhand, daß auch die Hintergebäude der angrenzenden Häuser und einige Häuser in der Fleischerstraße von der Flamme ergriffen wurden. Schrecken und Angst verbreiteten sich über die ganze Stadt und ihre Einwohner. Indessen kamen doch viele herbei, um der weitem Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun und dabei hülfreiche Hand zu leisten. Dieses wurde aber von dem damaligen Sächsischen Befehlshaber, Generalmajor von Sarsan, fürchtend, daß der Ausbruch des Feuers in Folge eines von den Bürgern gegen das Militair gestifteten Complots entstanden sey, strenge verboten, und er ließ sogar die Straßen, welche nach der Gegend führten, wo schon das Feuer zum hellen Ausbruche gekommen war, mit starken Militaircommandos besetzen. Nun wurde die Verwirrung, die Bestürzung und Angst der Leute immer größer. In dem alten Zeughause in der Baderstraße, jetzt dem Hause No. 3. gegenüber, mithin ganz nahe bei dem in Feuer stehenden Stadtstalle, war ein großer Vorrath von Pulver aufgehäuft, und wäre dieses von dem Feuer ergriffen, so wäre vielleicht die ganze Stadt, oder ein großer Theil derselben, damit aufgegangen. Glücklicherweise wehte der Wind die Flamme über dieses Gebäude weg, und warf sie auf das Dach des weiter entfernt stehenden Rathhauses und einige entferntere Gebäude. Das Rathhaus stand bald in hellen Flammen, und nun, da der Commandant, von dem Ungrunde seines gehegten Argwohn überzeugt, die vorher gegebene Ordre zurück genommen hatte, und mithin das Militair das Löschen nicht weiter hinderte, wurde schleunigst versucht, der Gewalt des Feuers Einhalt zu thun, und besonders von dem Rathhause den gänzlichen Untergang desselben abzuwenden. Allein der Wind hatte es immer mehr angefacht. Die Zimmerleute und andere Arbeiter bemühten sich, mit Leitern die obere Spitze des Dachs

zu ersteigen; allein die Leitern reichten nicht bis in diese Höhe, und die angewandte Hülfe der Wasserspritze, die überdies während des Krieges von einer Stelle zur andern hingeschleppt und etwas unbrauchbar geworden war, hatte auch keinen glücklichen Erfolg. Ueberhaupt waren die Löschanstalten ohne Schuld der Stadt und ihrer Vorgesetzten in einen mangelhaften Zustand gekommen. Das Feuergeräth, die Leitern, Haken, Spannen und dergleichen waren von den Russen schon vorher weggenommen. Die Wasserkrüsen bei den Brunnen waren von ihnen zerbrochen oder verbrannt, und mehrere Brunnen waren ruiniert. Die Träger und Wasserfahrer hatten ihre Pferde bereits verloren, und das Anfahren von Wasser durch die wenigen, die noch Pferde hatten, war lange nicht zureichend, um einer so heftigen Feuersbrunst Einhalt zu thun. Man gab sich zwar alle Mühe, dem Brände des Rathhauses auch von innen Einhalt zu thun. Allein weil sowohl die Russen als die Sachsen oben und unten im Rathhause Magazine angelegt hatten; so ward niemand hinein oder hinaus gelassen. Wer sich zum Löschen bereit bilden ließ, wurde mit Schlägen und Stößen zurückgewiesen. Alle Hülfe von außen und von innen war unter diesen Umständen gänzlich vergeblich, und die Möglichkeit einer Rettung des Rathhauses wurde auch dadurch noch verhindert, daß die in der Gegend des Stadtalls wohnenden Diener, mit der Rettung des übrigen angsthvoll beschäftigt, überall nicht zu Hülfe kommen und zur Ausführung der obrigkeitlichen Befehle gebraucht werden konnten, und daß bald, da schon in verschiedenen Gassen, und überhaupt auf 36 Häuser das Feuer verbreitet war, auch viele von denjenigen, die sonst noch zu der Rettung etwas hätten beitragen können, forteilten; um wenigstens da, wo ihre Hülfe möglich sey, diese in Anwendung zu bringen. Die Stadt war so der Gefahr, gänzlich in Asche gelegt zu werden, ausgesetzt. Endlich um Mitternacht erschien der Befehlshaber der auf der Greifswaldischen Rade liegenden Dänischen Flotte, Carlson genannt, ein edler Mann, dem bald nachher die Stadt Anclam, vielleicht auch Greifswald, die nicht geschehene Ausführung der



gedrohten gänzlichen militairischen Einäscherung verbannt. Er war auch hier Greifswalds treuer Retter, indem er mit allem, bei der Flotte vorhandenen, Löschgeräth und mit seinen Matrosen und Seeleuten herbeieilte, und rühmlichst bemüht war, dem Unglück ein Ende zu machen. Inzwischen war das Rathhaus schon beinahe gänzlich heruntergebrannt, und der Stadtskall lag ebenfalls schon in Asche. Durch Carlsons Bemühung wurde indessen auch die sogenannte grüne Stube, oder das heutige Rathsessionszimmer, und das daran stoßende gewölbte Archiv mit den darin befindlichen Acten gerettet, und es bewirkt, daß auch das in den Privathäusern ausgebrochene Feuer, so weit es noch möglich war, gelöscht, und wenigstens die weitere Verbreitung desselben verhindert wurde. Erst am folgenden Tage hatte diese Feuersbrunst, wodurch die Stadt ihres Rathhauses, so wie des obgedachten Stalls beraubt wurde, viele Privatpersonen in großen Schaden gesetzt waren, und die Stadt auch noch besonders den Nachtheil hatte, daß ihr Archiv, wenn gleich größtentheils gerettet, doch in große Unordnung kam, indem die Acten in der Angst aus dem Fenster gereicht und

1714. geworfen und so aus der Ordnung gebracht wurden, ein Ende.

Anm. Zur Erinnerung an diese unglückliche Begebenheit und aus dankbarer Anerkennung, daß das damalige Unglück nicht größer geworden, ward die Begehung einer jährlichen Kirchenfeier, welche noch jetzt unter dem Namen des Brandfestes statt findet, angeordnet. Uebrigens wurde das Magistratscollegium, weil man glaubte, daß demselben ein Mangel an den Anwendung gebührender Mittel zur Löschung zu imputiren sey, von dem königl. Anwalt dieserhalb in Anspruch genommen. Gegen den desfalligen hofgerichtlichen Befehl ward aber an das Tribunal appellirt, indem man seine Unschuld mit der Unmöglichkeit der Rettung zu rechtfertigen suchte, und als hierauf das Tribunal zu erkennen gab, daß, wenn die desfalligen Gründe, dem Hofgericht vorgetragen würden, es nicht zu bezweifeln sey, daß selbige dort gehörig würden berücksichtigt werden; so ließ der fiscalische Anwalt die Sache ruhen.

1021. Das königl. Tribunal zu Bismar bestatigt die unter No. 984. bemerkte, von beiden Theilen angefochtene Erkenntniß, betreffend die Verbindung des Stadtphysicats mit der zweiten medicinischen Professur, durch zwei in der Appella-

**Konstitution** erlassene Entscheidungen, dabei noch besonders bestimmend, daß dasjenige, was von der königl. Regierung in Absicht der Annahme des Stadtphysicus angeordnet worden, auch in Absicht der Verabschiedung desselben maassgebend seyn müsse.

1714.

Dähnert & G. Suppl. II. S. 85.

1022. Die königl. Regierung zu Stettin verordnet, daß auch Angehörige der Universität zu Greifswald, wenn sie wegen Uebertretung der Consumtionsordnung in Anspruch genommen werden, sich vor dem dortigen Consumtionsgerichte einzulassen haben.

1714.

Dähnert a. a. D. S. 89.

1023. Dieselbe ertheilt der, wegen der erduldeten vielen Kriegsdrangsale und erlittenen andern Unglücksfälle in Elend und große Schulden versunkenen, Stadt Greifswald einen fünfjährigen Indult.

1714.

Dähnert a. a. D. Suppl. I. S. 1194.

1024. Dieselbe ertheilt der Stadt Greifswald ein für ihre Bürger Jürgen Wittenborn und Peter Schmidt ausgefertigtes offenes Creditiv, um durch diese in andern Ländern und besonders in Schlessien milde Beiträge zur Wiederherstellung des Greifswaldischen Rathhauses zu sammeln.

1714.

Anm. Bei der damaligen unglücklichen Zeit war der Erfolg dieser Collecte nicht besonders ergiebig, und es waren bis zum Jahre 1722 nur etwa 100 Thaler zusammengebracht. Indessen waren auch schon vorher sowohl von der königl. Dänischen Regierung, als von dem königl. Tribunal, dem königl. Hofgerichte und dem königl. Consistorio die vorgekommenen Strafgesälle zu frommen Zwecken, besonders auch der Stadt Greifswald, als Beiträge zu ihrem Rathhausbaue, zugewandt. Auch die Stadt Stralsund bewilligte dort eine Collecte und diese brachte einen Beitrag von 164 Rthlr. 3a Sch. In Hamburg wollte man eine Lotterie zum Besten des Rathhausbaues veranstalten, allein dieses wurde von dem dortigen Magistrate abgeschlagen.

1025. Der Schwedische Major Luers meldet dem Rathe zu Greifswald die nächstens zu erwartende Ankunft des Schwedischen Königs Carl XII. mit der Aufforderung, dazu angemessene Vorkehrungen zu treffen.

1714.

1026. Der Rath zu Greifswald berichtet dem Könige Carl XII. den höchst traurigen, durch die Folgen des dreißigjährigen Kriegs, die im Jahre 1656 statt gehaltenen Polnischen Unruhen und deren Folgen für Pommeren, so wie danach durch die zweimalige Brandenburgische Belagerung und endlich durch die 1711 erfolgte und mehrere Jahre von Dauer gewesene Besetzung mit einem Sächsischen, Dänischen und Russischen Corps veranlaßten, Zustand der Stadt, die auf mehr als die Hälfte geschehene Verwüstung ihrer Häuser und den 1714. gänzlichen Verfall ihrer Handlung und Schiffahrt.

Anm. In einer besondern Anlage werden die Lasten, welche die Stadt vom Anfang Septembers 1711 bis Ausgang des Jahres 1713 getragen hat, in folgender Maaße designirt:

1) für Lieferungen an Naturalien	53,837 Rthlr. 3½ Sch.
2) an Geldcontributionen	27,400 = — =
3) an Executionsgebühren, incl. der 2000 Rthlr., welche sich der Präsident Magdorch zahlen lassen, ingleichen an Douceurs, an Küchen-, Tisch- und Spießgeldern für die Commandanten, an Licht für die Wachen, Generals und Officiers, an Holz, Kohlen, Pech, Eisen, Schiffsmaterialien, Krankenverpflegung, an Deputations- und Reisekosten und an Wein für die Generale und Commandanten u. s. w.	15,090 = — =
4) an Schanzarbeiten	11,000 = — =
5) die von den Einwohnern getragene Cinquartierung und Verpflegung, mindestens	20,000 = — =
6) für gelieferte Linnen, Seide, Taur, Reise, Arzte, Sägen, Bettre, Sacken und dergleichen Geräthe	400 = — =
7) an Erpessungen, bei Gelegenheit der den Bürgern und Bauern gegebenen Rüsse, wenigstens	400 = — =
8) für erhaltene Sicherheitswachen, wenigstens	300 = — =
9) für andere Nebenunkosten, wenigstens	500 = — =
<b>Zusammen</b>	<b>128,727 Rthlr. 3½ Sch.</b>

und dabei wird noch bemerkt, daß hierunter der unschätzbare Schade noch gar nicht begriffen sey, welchen die Stadt und ihre Ländereien durch Fouragierungen, Wegnahme der Pferde und des Viehes, durch Plünderungen, wobei weder Geistliche, noch Kirchen verschont worden, durch Verwüstungen ganzer Dorfschaften, durch Verlust vieler Häuser und Gebäude in der Stadt, vor der Stadt und auf dem Lande, durch das gängliche Verarmen der Einwohner der Stadt und ihrer Ländereien und die dadurch bewirkte Nichtbestellung der Felder, durch den Verlust der Stadtprähme und durch den, in Folge einer Verwahrlosung der feindlichen Soldaten und Knechte, veranlaßten großen Brand, erlitten habe. Die Zahl der Häuser in der Stadt, welche mehr oder weniger, zum Theil und wenigstens in die Lage gesetzt worden, daß davon keine Steuern zu tragen sind, wird auf 316 angegeben.

1027. Die Königl. Regierung zu Stralsund ertheilt dem nach No. 1001, unter dem Namen eines Burggrafen, als Königl. Bürgermeister zu Greifswald angestellten J. G. Cavan, eine Instruction, wonach sich derselbe bei Ausübung seines Amtes richten soll.

1715.

Dähnert L. G. Suppl. I. S. 1186.

1028. Friedrich Wilhelm, König von Preußen, anwesend in seinem Hauptquartiere vor Stralsund, läßt dem Rathe zu Greifswald anbefehlen, zur Erbauung der Hütten im Lager vor Stralsund schleunigst 10 Fuder Stroh zu liefern.

1715.

Anm. Diese und mehrere Befehle ähnlichen Inhalts hatten ihre Beziehung auf die Belagerung der Stadt Stralsund und als diese am Schluß des Jahres wirklich erobert und eingenommen ward, so trat dardurch die Zeit ein, wo das Land 4 Jahre hindurch dem Dänischen Scepter unterworfen war. Auch während dieser Zeit hatte die Stadt Greifswald, so gut und milde sonst auch die Dänische Regierung war, manche Beschwerden, die in ihrem damaligen arbeitseligen Zustande doppelt fühlbar waren, zu tragen.

1029. Das Königl. Tribunal zu Wismar bestätigt die nach No. 1021. im Jahre 1714 in der Streitsache zwischen der Universität zu Greifswald und dem dortigen Magistrate, wegen Verbindung des Stadtphysicamatmes mit der zweiten medicinischen Professur, erlassene und von der Academie angefochtene Erkenntniß.

1716.

Dähnert L. G. Suppl. II. S. 86.

1030. Der Rath zu Greifswald erläßt eine neue Stelle, 1717. wonach der Zoll zu Rowall erhoben werden soll.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 1199.

1031. Die Wittve des Rittmeisters Hierodt, in Vormundschaft ihrer Enkel, verpachtet das vormalige Greifswaldische Stadtgut Dargelin an einen Jochem Glamann. 1719.

1032. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Jacob Friedrich von Berg einen Contract, worin demselben das von den Hierodtschen Erben, den beschlagnahmten Entscheidungen zu Folge, wieder abzutretende Stadtgut Dargelin von Petri 1720 bis dahin 1740 für einen Pfandschilling von 14,000 Gulden 1719. wieder verpfändet wird.

1033. Der C. von Arnim und der Camerarius M. C. Gummerow zu Greifswald leisten der Stadt Greifswald für das von dem J. F. von Berg zu erlegende Dargelinsche 1719. Pfandkapital von 12,000 Gulden eine Caution.

1034. Der Rath zu Greifswald gebirt an die Hierodtschen Erben von dem durch den J. F. von Berg zu bezahlenden Dargelinschen Pfandkapitale von 11,100 Gulden, als den 1719. Belauf der mit ihnen verglichenen Relutionsforderung.

1035. Derselbe verkauft die dortige Frohnerci, namentlich das Frohnercihaus, jetzt No. 7. in der Frohnstraße, eine vor dem Fleischerthore belegene Scheune und einen dazu gehörigen Garten, so wie eine vor dem Fettenthore belegene Wiese, die Frohnerciwiese genannt, für ein in der damaligen dringenden Noth besonders zum höchstnöthigen Volkwerksbau bestimmtes Kapital von 300 Rthlr. an den dortigen Scharfrichter Elias Witte und dessen männliche und weibliche Descendenten, jedoch so, daß nach deren Erlöschung alles an die 1719. Stadt unentgeltlich zurückfallen soll. S. No. 1063.

Anm. In Folge dieses Contracts besitzt die Wittsche Familie noch jetzt diese Frohnerci. Die dazu gehörig gewesene Scheune aber ist im Jahr 1818 in Feuer aufgegangen.

1036. Die köntgl. Dänische Regierung zu Strassund schreibt, auf dringendes Ansuchen des Raths zu Greifswald, an den König Friedrich Wilhelm von Preußen, und bittet, der

gänzlich verarmten und unglücklichen Stadt, zur Wiederherstellung ihres Rathhauses, eine Beihilfe von 1152 Stücken sichtenen Bauholzes aus der Uedermünde Haibe zu schenken und verabfolgen zu lassen. 1720.

1037. Die Stände von Pommern, versammelt in Greifswald, schließen unter sich einen Interims-Vertrag, wodurch den Städten, zu ihrer Erleichterung, von ihrem bisherigen Hufenansatz überhaupt 150 Hufen abgenommen werden, und diese vorzüglich der Stadt Greifswald; wegen ihres eingetretenen schlechten und unglücklichen Zustandes, zu Gute kommen sollen. 1720.

1038. Die Deputirten der Städte, versammelt in Greifswald, vergleichen sich unter einander wegen der Repartition der ihnen insgesammt abgenommenen 150 Hufen. 1720.

Anm. Durch diesen Vertrag ward der Hufenansatz der Stadt Greifswald, mithin die Hufen ihrer Ländereien ausgenommen, auf 110 Hufen 34 Morgen bestimmt und nach diesem Ansätze steuert die Stadt auch noch jetzt.

1039. Die Erben des Rittmeisters Hierodt bekennen, daß sie von der Stadt Greifswald die wegen der Wiederabtretung des Guts Dargelin zu 11,100 Gulden verglichene Summe richtig erhalten haben. 1720.

1040. Friedrich der Erste, König von Schweden, giebt den Ständen und der Stadt Greifswald besonders die Versicherung, daß die, nach No. 1001., durch die geschehene Einführung des Burggrafenamts zu Greifswald vorgegangene Neuverung überall wieder abgestellt, und daß mithin der jetzige Burggraf Cavan, als solcher und als königl. Bürgermeister, entlassen seyn, jedoch übrigens als ältester Greifswaldischer Bürgermeister mit eben den Rechten, welche sonst einem Burggrafen zukommen, beibehalten werden solle. 1720.

Anm. Die Anstellung des Burggrafen zu Greifswald führte zu vielen Bebtiefligkeiten und langwierigen Händeln, wozu der dazu berufene Cavan, der in seinen Anmaßungen überall sehr weit ging, wohl mit die Veranlassung gab. Daher suchte die Stadt angelegentlich, von dieser Anstellung wieder befreit zu werden, und die Stände unterstützten diesen Antrag. Der Bürgermeister

Soban lebte nach dieser Veränderung seiner Verhältnisse noch über 8 Jahre und starb in großer Armuth.

1041. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt auf den Antrag des Rathes zu Greifswald eine allgemeine Verordnung, wie es mit der Regulirung des Debitwesens der ver-  
1721. schuldeten Stadt Greifswald zu halten sey.

Dähnert & C. Suppl. I. S. 1197.

1042. Dieselbe trägt dem Syndicus Gerdes zu Greifswald und den dortigen Rathsverwandten Johann Bibow und Caspar Trendelenburg besonders auf, die Regulirung der  
1721. Schulden der Stadt zu besorgen.

Dähnert a. a. D.

1043. Dieselbe verlängert auch den der Stadt Greifswald nach No. 1023. ertheilten Indult abermals auf 5. Jahre.

Dähnert a. a. D. S. 1195.

1044. Dieselbe verordnet, daß Duelle der Studirenden zu Greifswald von dem Duellplacat ausgenommen, und solche nur von der Universität selbst nach den academischen Gesetzen  
1721. untersucht und bestraft werden sollen.

Dähnert & C. II. S. 951.

1045. Dieselbe erläßt, nach geschehener Wiederbestellung gewisser Curatoren der Universität zu Greifswald, eine Instruction für dieselben, solche zugleich der Universität zu ihrer  
1721. Nachricht und Nachachtung bekannt machend.

Dähnert a. a. D. S. 952.

1046. Das königl. Tribunal zu Bismar meldet dem Rathe zu Greifswald, daß von einer daselbst erkannten Strafe zu frommen Zwecken, betragend 200 Rthlr., der sechste Theil für die Greifswaldische Jacobikirche, weil diese es am meisten  
1722. bedürfe, bestimmt sey.

1047. Die Regierung zu Stralsund erläßt auf des Rathes zu Greifswald Ansuchen ein abermaliges offenes Creditiv für den Greifswaldischen Rathsherrn Caspar Trendelenburg und den Kaufmann Jürgen Rothwitt, zum Zwecke einer für die Stadt, zur Wiederherstellung ihres Rathhauses, im Auslande  
1722. anzustellenden Collecte.

1047. Die beiden Collectanten Trendelenburg und Rothwitt traten in Folge dieses Creditivs die Reise wirklich an. Sie gingen von Wolgast zu Wasser nach Kopenhagen und besuchten dandächst die Städte Harbersleben, Flensburg, Schleswig, Itzehoe, Glücksstadt, Bremerhörbe, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Altona, Lübeck, Bismar, Rosock und Demmin. Die Reise dauerte 120 Tage und alles, was sie zusammen-gesammelt hatten, betrug 417 Rthlr. 2 Sch. Die Reiselosten beliefen sich aber auf 215 Rthlr. 11 Sch. und so blieben für den beabsichtigten Zweck nur 201 Rthlr. 39 Sch. übrig. Von Rendsburg wurden später noch besonders 46 Rthlr. 32 Sch. und von Bismar noch 44 Rthlr. 26 Sch. eingesandt.

1048. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Camerarius M. C. Gummerow das in der Knopffstraße belegene und zum Fall stehende vormalige Krieffche Haus, jetzt No. 30. 1722.

1049. Derselbe überläßt das ebenfalls in der Knopffstraße belegene und auch zum Fall stehende vormalige Schmitzerlowsche Haus an den Kaufmann Christian Wöttcher. 1722.

1050. Die königl. Regierung zu Stralsund verwirft die von der Universität zu Greifswald gegen die unter No. 1045. verfügte Wiedetanordnung der academischen Curatoren gemachte Vorstellung, und befiehlt die genaue Ausführung derselben. 1722.

Dähnert S. C. II. S. 954.

1051. Dieselbe verfügt auf eine von dem Professor und Jacobäischen Pastor Balthasar zu Greifswald über die Verwaltung des Kirchenvermögens gemachte Vorstellung, daß die Reparatur der Kirche und die Besoldung der Kirchendiener der Fürsorge des Magistrats, als des Patrons der Kirche, zu überlassen sey. 1722.

1052. Der Rath zu Greifswald erläßt eine neue Rolle, wonach das Fährgehd bei den Fahren zu Stahlbrode und Gletwis erhoben werden soll. 1722.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 1157.

1053. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und Kaufmann Christian Lindemann das in der Buchstraße, dem Schonenfahrer-Compagniehaufe gegenüber, belegene und jetzt



bausällige vormalige Reichhoffche Hans und Speicher, jetzt  
1722. No. 33.

1054. Derselbe überläßt an den dortigen Kaufmann  
Johann Caspar Heyn das ebenfalls ganz hausällige vormalige  
1722. Neucranzsche Haus.

1055. Die königliche Regierung zu Stralsund entschei-  
det in einem Streite zwischen dem Rathe und der Universität  
baselbst, daß der Vertrag von 1676 wegen der Steuerfreiheit  
der Academiker zwar im Allgemeinen auch noch ferner als be-  
stehend anzuerkennen, jedoch näher dahin zu declariren sey,  
daß in der Folge und nach Eingehung des Vertrags keine ca-  
tastrierten Stadthäuser von academischen Verwandten anders,  
als mit der Verpflichtung, davon, gleich andern Bürgern und  
Einwohnern, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten, die La-  
1722. sten zu tragen, acquirirt werden können. S. No. 1302.

Dähnert a. a. D. S. 90.

1056. Der Rath zu Greifswald und die dortige Uni-  
versität reguliren durch ihre abgeordneten Deputirten die Gren-  
1722. zen zwischen den Stadtwiesen und Neuenkirchen.

1057. Friedrich I., König von Schweden, bestätigt in  
eben der Maäße, als es nach No. 753. im Jahre 1626 von  
dem letzten Pommerschen Herzoge geschehen ist, alle Besit-  
1723. zungen, Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser.

Dähnert l. C. Suppl. I. S. 1203.

1058. Das königl. Tribunal zu Bismar befiehlt dem  
Hofgerichte zu Greifswald, die dortige Universität sowohl in  
ihren eigenen, als in Stipendiansachen, die Sportel-Freiheit  
1723. genießen zu lassen.

Dähnert l. C. II. S. 955.

1059. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dorti-  
gen Bürger Christian Saegert die an die Stadt, rückständiger  
Steuern wegen, verfallene sehr hausällige vormalige Grabow-  
1723. sche Fischerbude in der Kuhstraße.

1060. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet  
in einem Streite des Greifswaldischen Ministerii gegen den

Rath befaßt, wegen geschehener Veränderung des Thronfestes dahin, daß das Ministerium sich dieser und ähnlichen Anordnungen des Rathes zu widersetzen nicht befugt sey. S. No. 1065. 1723.

1061. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger Johann Heinrich Meusling eine an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, verfallene völlig baufällige vormalige Entersche Bude in der Pferdelaufferstraße, jetzt Pferdestraße. 1723.

Anm. Diese vormalige Entersche Stelle ist späterhin in das jetzige Haus No. 4. in der Pferdestraße eingezogen.

1062. Die Erben des Stadtchirurgen Tillinger zu Greifswald begeben sich einer Forderung an die Stadt, und letztere entsagt dagegen allen Ansprüchen an das von ihrem Erblasser auf sie vererbte Haus, jetzt No. 27. am Markt. 1723.

1063. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt den im Jahre 1719 zwischen dem Rathe zu Greifswald und dem Scharfrichter Elias Witte wegen Abtretung der Stadtrohnelei geschlossenen und unter No. 1035. bemerkten Contract. 1723.

1064. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet den zwischen dem Rector und den übrigen Lehrern der Universität zu Greifswald wider den dortigen Magistrat, wegen der Gewerbsberechtigung des academischen Buchbinders, entstandenen Streit dahin, daß letzterer, wenn er nicht Bürger ist, den kleinen Bücherkram nicht an den Festabenden, sondern allein in der Jahrmachtszeit öffentlich feil bieten dürfe. 1723.

Dähnert & C. Suppl. II. S. 92.

1065. Das königl. Tribunal zu Wismar verwirft die von dem Greifswaldischen Ministerio gegen die unter No. 1060. angeführte Regierungs-Erkenntniß, die Zuziehung des Ministerii bei Anordnung und Veränderung der Kirchensefte betreffend, eingewandte Berufung. 1723.

1066. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt der Regierung zu Stralsund, darauf strenge zu halten, daß der Burggraf Cavan zu Greifswald sich der schon 1720 gemachten und unter No. 1040. angeführten königl. Verordnung, seine Verhältnisse betreffend, überall gehörend submittire, und von allem dagegen gemachten Widerspruch abstehe. 1724.

1067. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Schiffer Abraham Petersen eine in der engen Gasse bei der Knopfstape belegene und völlig baufällige vor-  
1724. malige Stedtsche Bude.

1068. Derselbe überläßt an den Bürger und Tischler Jochen Mökow das an die Stadt, rückständiger Steuern wegen,  
1724. verfallene vormalige Reinkenbergsche Haus.

1069. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet, daß der Sprachmeister, der Langmeister, der Buchdrucker und der Buchbinder bei der Academie zu Greifswald, so wie ihre  
1724. Wittwen, für ihren Haushalt die Accisefreiheit genießen sollen.  
Dähner & C. II. S. 910.

1070. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger Michel Susemeyer das in der Büchstraße belegene  
1724. und jetzt baufällige vormalige Dehnsche Haus.

1071. Friedrich I., König von Schweden, bestätigt die schon von Herzog Philipp Julius im Jahre 1623 angeordnete Censur der in der academischen Buchdruckerei zu Greifswald gedruckten Schriften, vermöge deren solche nicht anders, als nach geschעהer Approbation von Seiten des Decans derjen-  
1724. gen Facultät, wohin sie gehören, gedruckt werden sollen.  
Dähner & C. II. S. 956.

1072. Der Rath zu Greifswald, den dortigen Bürgern bekannt machend, daß die zur Wiederherstellung des nach No. 1020. im Jahre 1713 eingedäscherten Rathhauses zusammengebrachten Materialien und Baarschaften zu diesem Behufe immer noch lange nicht hinreichend wären, daß aber nunmehr dieser höchst nöthige Bau nicht länger ausgesetzt werden könne,  
1724. verordnet dieserhalb eine allgemeine Hauscollection in der Stadt.

Anm. Diese Collecte wurde hiernächst wirklich veranstaltet, und es wurden dadurch überhaupt 584 Gulden zusammengebracht.

1073. Derselbe schließt wegen der Baute und Wiederherstellung des dortigen Rathhauses einen Vertrag mit den  
1724. Stralsundischen Zimmerleuten Grimm und Michel Petersdorf.

1074. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet, daß die der Universität zu Greifswald zugestandene Sportel-

freiheit nur in Angelegenheiten, welche für die Gesamtheit der Academie von Interesse sind, nicht aber in Streitigkeiten einzelner Academiker anwendbar sey.

1724.

Dähnert L. C. Suppl. H. S. 91.

1075. Der Rath zu Greifswald publicirt zur Nachachtung für alle dortige Bürger und Einwohner ein besonderes Gassenreinigungereglement.

1724.

Dähnert a. a. D. S. 1176.

1076. Der Hofgerichtsdirector J. C. von Hartmannsdorf zu Greifswald stellt an den dortigen Rath darüber eine Versicherung aus, daß es ihm, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus besonderer Gefälligkeit, erlaubt worden, die Rathsfirchensühle mit zu betreten.

1724.

1077. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätiget die im Jahre 1722 von der königl. Regierung erlassene Verfügung (No. 1055.), die Steuerfreiheit der Academiker betreffend. S. No. 1302.

1724.

Dähnert L. C. Suppl. II. S. 90.

1078. Die Inspectoren und Administratoren des Georgarmenhauses zu Greifswald überlassen an den Peter Erdmann Voss eine Katenstelle in Wilmshagen gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses.

1724.

1079. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Streite des Raths zu Greifswald wider die dortige Universität, wegen gewisser academischer Pächte und Hebungen, dahin, daß wegen dieser Pächte und Hebungen, in so weit sie nicht auf Stadtgütern lasten, an den Magistrat selbst kein Zahlungsbefehl zu erlassen, daß aber auch die Universität zu einem ordentlichen Rechtsgange wider die Administratoren der Greifswaldischen frommen Stiftungen nicht zu müßigen, und daß vielmehr der Rath, nach erhaltener bloßer Anzeige, verpflichtet sey, die Universität dieserhalb ohne Weitläufigkeit zu dem Ihrigen zu verhelfen. S. No. 1334.

1724.

Anm. Dieser Streit betraf besonders die Hebungen der Academie aus Greifsw. (No. 511), aus Dirschhagen, (No. 512, und 591.)

und aus Heiligsthal (No. 51. 626. 627.), ingleichen aus dem Budowschen Testament (No. 570) und dem Georghospital (No. 553).

1080. Der Rector und die Lehrer der Universität zu Greifswald stellen in Betreff der Aufnahme eines Kunst- und Damastwebers zu Eldena, nach hierüber selbst bis an das königl. Tribunal vergeblich geführten Prozeß, an den Rath zu Greifswald einen Revers aus und verpflichten sich darin, daß die Aufnahme dieses Webers, als aus bloßer Gefälligkeit des Raths nachgegeben, der Stadt in Absicht ihres Verbotungsrechtes zu keinem Präjudiz gereichen, daß, nach Abgang des dormaligen Webers, in dessen Haus überall kein anderer Weber wieder aufgenommen und daß solcher auch auf keinen Fall besugt seyn soll, von den Bürgern in der Stadt Weberarbeit anzunehmen und den Greifswaldischen Webern Eindrang zu thun.

1081. Friedrich August, König von Polen und Churfürst von Sachsen, giebt dem Rathe zu Greifswald die Befugniß, sechs Monate hindurch in Sachsen, zur Wiederherstellung des 1718 eingedäscherten Rathhauses und anderer während des letzten Krieges ruinirten öffentlichen Gebäude, 1725. milde Beiträge sammeln zu dürfen.

Anm. In Folge dieser Bewilligung wurden zuerst die Kaufleute Witton und Trittelwitz als Collectanten nach Sachsen abgeordnet. Sie bereiseten die Städte Leipzig, Dresden, Großenhain, Torgau und Wittenberg, und was sie sammelten, betrug überhaupt 522 Rthlr. 10 Sch. Die Reisekosten beliefen sich aber auf 228 Rthlr. 24 Sch. Von den übrigen 283 Rthlr. 34 Sch. wurden zur Wiederherstellung der Schule und der Jacobikirche 100 Rthlr. und zum Rathhausbaue die übrigen 183 Rthlr. 34 Sch. angewiesen. Späterhin wurden auch der Bauschreiber Wendt und der Kaufmann Emdemann abgesandt, um auch in dem übrigen Theile von Sachsen die bewilligte Collecte zu verrichten. Was diese zusammenbrachten, betrug in allem 351 Rthlr. 6 Sch. Ihre Reisekosten beliefen sich aber auf 133 Rthlr. 2 Sch. Von den übrigen 218 Rthlr. 4 Sch. wurden zur Wiederherstellung der Jacobikirche und der Schule abermals 72 Rthlr. 32 Sch. angewiesen und die übrigen 145 Rthlr. 20 Sch. wurden zum Rathhausbaue bestimmt.

1082. Das königl. Tribunal zu Bismar hebt die dem Kaufmann Johann Wilhelm Dierkamp zu Greifswald,

Besitzer des jetzigen Hauses No. 17. in der Fischstraße, von der königl. Regierung zu Stralsund, zur Ausübung eines Weinhandels im Kleinen ertheilte Concession, als den Gerechtigkeiten der Stadt und des Stadtkellers widerstreitend, in Folge der hierüber von dem Magistrat geführten Beschwerde, wieder auf und befiehlt, den Magistrat in der Ausübung des Verbotungsrechtes nicht zu hindern. 1725.

1083. Die Inspectoren und Administratoren des Geseorgarmenhauses zu Greifswald überlassen einem Christian Brandt eine Katenstelle in Wilmshagen gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1725.

1084. Das königl. Tribunal zu Wismar erkennt in dem Prozeß des Rathes zu Greifswald wider den dortigen Bürger und Kaufmann Johann Wilhelm Dverkamp, wegen der demselben ertheilten Concession zu einer Nebenschenke, abermals dahin, daß gedachter Dverkamp sich dieser Nebenschenke zu enthalten habe. 1725.

1085. Die königl. Regierung zu Stralsund bewilligt der Stadt Greifswald eine einjährige Verlängerung des nach No. 1043 erhaltenen Indults. 1725.

Dähnet v. C. Suppl. I. S. 1200.

1086. Der Rath zu Greifswald und das Provisorat der dortigen Kirche zu St. Marien überlassen an den Bürger und Freischuster daselbst David Kither ein an die Stadt und an die Kirche, Schulden halber, verfallenes vormaliges Kreplinsches Haus. 1725.

1087. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Kaufmann Ehrenreich Rügge das an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, verfallene, völlig haufällige, vormalige Friedensbergische Haus und eine dabei befindliche wüste Stelle in der Brüggstraße. 1726.

1088. Derselbe überläßt an den Prähmschieber Christoph Peters das in der Gasse zwischen dem Fischstraßen- und Steinbederthor belegene, an die Stadt, rückständige Steuern wegen, ebenfalls verfallene und ganz haufällige vormalige Hauersche Haus. 1726.

1089. Die Inspectoren des Stadtguts Jarmshagen überlassen an einen Schneider Jochen Lorenz eine Katenstelle in Jarmshagen, gegen Erlegung eines jährlichen 1726. Grundzinses.

1090. Die Inspectoren und Administratoren des Helliggeisthauses zu Greifswald überlassen an einen Thies Rappbahn eine Katenstelle in Reinberg, gegen Erlegung eines 1726. jährlichen Grundzinses.

1091. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verordnung, die Verwaltung der Bünsowschen Stiftung 1726. betreffend.

Gesterbings pomm. Museum Th. III. S. 464. und pomm. Mannigfaltigkeiten S. 182.

Anm. Der Ursprung dieser besondern Bünsowschen Stiftung, die noch jetzt besteht und von einem Mitgliede der Familie unter dem Namen des Bünsowschen Stipendii verwaltet wird, fällt schon in das 15te Jahrhundert und sie war, wie aus den Recessen von 1558 und 1621 abzunehmen ist, Anfangs ein sogenanntes Familienlehn, oder eine Vicarie zum Besten der Bünsowschen Familie, die, in Folge der Reformation, in ein Stipendium für Studierende von der Familie umgeändert ist. Die erste Stiftungsurkunde war schon 1557 nicht mehr vorhanden, und in Ermangelung derselben werden bei der Verwaltung die Recese von 1558 und 1621, so wie die vorliegende Verfügung befolgt.

1092. Derselbe läßt den dortigen Bürgern und Einwohnern verkündigen, daß die Wiederherstellung des Rathhauses nunmehr soweit vorgerückt wäre, daß das Gebäude wieder unter Dach gekommen sey, daß aber zur gänzlichen Wackerung noch vieles fehle und daß deshalb an den Vormittagen der Sonn- und Festtage, durch Ausstellung der Reizen, annoch fernere zu diesem Behuf. Beiträge eingesammelt werden sollten und daß jeder zu diesem guten Werke 1726. reichlich geben möge.

1093. Der C. von Corswaant stellt an den Rath zu Greifswald, in Betreff des von ersterem acquirirten Brunsteinschen Schafes in der Fleischervorstadt, einen Re- 1726. vers aus.

1094. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Maurer Johann Martin Ciliack eine vormalige Burgmannsche wüste Stelle, gelegen in der Büchstraße, zwischen dem Hause der Wittwe Corswanten und einer wüsten vormaligen Greigenschilbschen Stelle, zur Bebauung. 1726.

1095. Derselbe giebt den Genossen des dortigen Schustergerwerks neue Innungsartikel. 1726.

Dähnert l. C. Suppl. IV. S. 128.

1096<sup>a</sup>. Die Wittwe und Kinder des Camerarius Balzar Nürnberg schließen mit dem Rath zu Greifswald einen Vergleich, wegen einer von demselben an die Stadt gemachten Forderung. 1726.

1096<sup>b</sup>. Der Rath zu Greifswald erneuert und erweitert, nach eingezogenem Beirath der Scholarchen aus dem geistlichen Ministerio, die älteren Gesetze für die große Stadtschule. 1726.

Anm. Diese Schulconstitution, die zu dieser Zeit durch den Druck publicirt worden, ist meistens nur eine mit Zusätzen versehene Uebersetzung der älteren in lateinischer Sprache abgefaßten Schulgesetze, die nach No. 734b. vermuthlich bald nach dem Disputationsrecessse von 1621 abgefaßt worden. Sie verbreitet sich ausführlich über die Schuldisciplin und das Lehrfach. Das Lehrpersonal sollte: danach aus dem Rector, dem Conrector, dem Cantor und dem Baccalareus, sowie für den Elementarunterricht besonders aus den beiden Rüstern zu St. Nicolai und St. Marien und einem Currendarius bestehen; es ist aber bemerkbar, daß gleichzeitig mit dieser neuen Schulconstitution, oder doch bald nach derselben, der Unterricht der Rüstern in der Stadtschule, als mit ihren sonstigen Amtsverhältnissen unverträglich und als nachtheilig für die Stadtschule, abgestellt und daß dafür ein neuer Hülflehrer, unter dem Namen eines Collaborators, angenommen wurde. Dieses Amt wurde seitdem beibehalten. Das Amt eines Currendarii, dessen Function auch darin bestand, das Sängerkor, oder die Currende, zu üben und bei den Gesangsprozeffionen durch die Gassen, wobei zugleich für die Sängerk Wohlthaten eingesamlet wurden, zu begleiten, wurde aber seit 1782, wo der letzte Currendarius Stosch zum Baccalareus befördert ward, nicht wieder besetzt, und der damit verbundene Elementarunterricht wurde von dem Collaborator mitbesorgt.



1097. Die Königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1095. bemerkte Rolle für die Greifswaldischen  
1727. Schuster.

Dähnert a. a. D. ,

1098. Die Inspectoren und Administratoren des Georg-Armenhauses zu Greifswald überlassen an einen N. Nieschwager eine vormalige Hundertmarkische Katenstelle in  
1727. Wilmshagen, gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes.

1099. Der J. B. von Behr überläßt an einen Wilhelm Christian Leppin und einen Jacob Bradenwagen die auf ihn vererbten vormaligen Schmachtshagenschen Allodialhöfe in Kirchdorf. S. No. 557. 561. 632.  
1727.

1100. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Gärtner Johann Michel Braun einen wüsten Platz vor dem Steinbederthor (jetzt Steinbedervorstadt No. 3.) zur Bebauung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses.  
1727.

1101. Derselbe und die Repräsentanten der Bürgerschaft überlassen an den dortigen Landrath und Bürgermeister David Jürgen Gerdes, unter besonderer Berücksichtigung der von demselben der Stadt geleisteten treuen Dienste, die vormalige Burgmannsche wüste Stelle, belegen in der Pferdelaufergasse zwischen der ehemaligen Enterschen, nachherigen Meuslingschen Stelle, und dem Pommereschschen Hause, zur Bebauung und mit der Versicherung, daß das von dem Landrath Gerdes auf diese Stelle zu erbauende Haus für immer von dem Steuerbeitrage, allein die Nebenanlagen für Nachwächter-, Saffenteinigungs- und Brunnenngeld, so lange diese von Bestande sind, ausgenommen,  
1727. frei seyn solle.

Anm. Das von dem Landrath Gerdes auf der vormaligen Burgmannschen Stelle erbaute Haus ist dasjenige, welches sich jetzt in der Pferdestraße unter No. 4. befindet. In Folge des vorliegenden Vertrages genießt solches nach jetzt eine völlige Steuerfreiheit. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß der öfliche Theil dieses Hauses jetzt die unter No. 1061. bemerkte vormalige Entersche, nachherige Meuslingsche Stelle in sich begriff. Auf diese ist die nach der

vorliegenden Verjährung bewilligte Steuerfreiheit nicht zu beziehen, vielmehr wird solche von dem jedesmaligen Besizer besonders versteuert und nur dem zufälligen Umstande, daß der jetzige Besizer auch persönlich frei ist, ist es zuzuschreiben, daß von diesem Hause für jetzt gar nicht gesteuert wird.

1102. Die Inspectoren und Administratoren des Georg-Armenhauses zu Greifswald überlassen an einen Johann Pulsak eine Katenstelle in Wilmshagen, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1727.

1103. Der Kaufmann Andreas Malchow bekennet, daß er an den sogenannten Rath's-Präsentkasten zu Greifswald ein Kapital von 200 Rthlr. schuldig sey. 1727.

1104. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet auf eine von dem Rath zu Greifswald an dasselbe gegen das dortige Consistorium angebrachte Berufung, die Entlassung der Schullehrer betreffend, dahin, daß in Fällen der gegenwärtigen Art, wenn gegen einen bei der öffentlichen Stadtschule angestellten Lehrer wegen seines übeln Verhaltens eine richterliche Untersuchung nöthig ist, diese dem königl. Consistorio gebühre. 1727.

1105. Der Rath und die Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald verkaufen und überlassen, mit Genehmigung der königl. Regierung zu Stralsund, an den Generalmajor von Kirchbach ein westwärts bei Hohenmühl belegenes, der Stadt eigenthümlich zustehendes und etwa 8 bis 10 Morgen enthaltendes Stück Acker, der Eckernkamp genannt, für 600 Rthlr., bestimmt besonders mit zur Vollendung der Rathhausbaute. 1727.

1106. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Fischer Daniel Saegert eine wüste Stelle in der Buchstraße zur Bebauung. 1727.

1107. Derselbe überläßt an den dortigen Bäcker Jürgen Pansow die in der Langenstraße belegene Murransche wüste Hausstelle zur Bebauung. 1727.

1108. Die Camerarien zu Greifswald schließen mit dem Structurarius G. Nürnberg und dem Ackermann Christian Schröder einen Vertrag, vermöge dessen die vormalige

**Edmerriewiese gegen die sogenannte Hottenburg vertauscht**  
1727. wird.

**Am m.** Die hierin benannte Hottenburg liegt in der Fleischervorstadt hinter dem Gehöft No. 4. Die Revenüen derselben beziehen die jedesmaligen Cammerarien als einen Theil ihres Gehalts.

1109. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Drechsler Jochen Schwarz eine wüste Stelle, belegen in der Langenstraße zwischen dem Balzerschen Garten und dem  
1727. Stenzschen Hause.

1110. Die Wittwe Schulz zu Greifswald vermacht in ihrem Testamente an jede der beiden Kirchen zu St. Nicolai und zu St. Marien in Greifswald 3 Morgen Acker  
1727. auf dem Stadtfelde.

1111. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald bekennen, daß sie von den zur Vollstreckung des letzten Willens des Stralsundischen Camerarius Henning Lewe verordneten Testamentarien ein Kapital von 350 Thaler richtig erhalten haben und daß dagegen die jedesmaligen Administratores der Leweschen Stiftung berechtigt seyn sollen, einem Studierenden einen Freitisch in dem academi-  
1728. schen Convictorio anzuweisen.

Dähner t. G. Suppl. II. S. 179.

1112. Das königl. Tribunal zu Bismar bestätigt die unter No. 1104. angeführte Entscheidung, betreffend die Cognition über die Schulcollegen und ihre Entlassung, mittelst Verwerfung des dagegen von dem Rath zu Greifswald eingewandten Rechtsmittels.  
1728.

1113. Albert Joachim von Krakevitz, Pastor bei St. Nicolai und Stadtsuperintendent zu Greifswald, ingleichen Dr. Michel Christian Kusmeyer, Pastor bei St. Marien, Dr. Jacob Heinrich Balthasar, Pastor bei St. Jacobi, M. Christoph Tegloff, Diacon bei St. Marien, M. Gottfried Pyl, Archidiacon bei St. Nicolai und M. Theodor Battus, Diacon bei St. Nicolai schließen unter sich einen Verein, wegen Errichtung einer Wittwenkasse zur Unterstützung Greifswaldischer Predigerwitwen, zugleich gewisse  
1728. Statuten für diese Anstalt beliehend.

1114. Die Königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1113. bemerkte Greifswaldische Ministerial-Wittwenkassen-Ordnung.

1728.

1115. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald geben dem Rathe daselbst darüber eine Versicherung, daß für den nach No. 988. von der Stadt an die Academie überlassenen Schauplatz ein jährlicher Grundzins von 2 Rthlr. an die Stadt erlegt und daß übrigens der Platz sowohl, als das Gebäude auch künftig der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen bleiben solle.

1728.

1116. Der Rath zu Greifswald überläßt an den vorstigen Bürger und Schiffer Martin Stüdemann eine in der Brüggestraße belegene vormalige Gölzowsche wüste Hausstelle zur Bebauung.

1728.

1117. Derselbe verkauft an den Licentverwalter Witscher das an die Stadt, rückständiger Steuern wegen, verfallene vormalige Obergötersche oder Kantsche Haus in der Büchstraße,

1728.

1118. Derselbe verkauft durch beordnete Commissarien das im Schuhhagen neben dem Zinngießer Grünwald belegene Langesche Haus (jetzt No. 13.) an den Bäcker Jonas Jürgen Mengbehl.

1728.

1119. Derselbe verkauft die in der Langenstraße belegene wüste Hausstelle des Generals Müller von der Lühne (jetzt No. 55.), so wie den dazu gehörenden Thorweg und Zufahrt in der Steinbekerstraße an den Kaufmann Martin Müller.

1728.

1120. Derselbe verkauft die in der Steinbekerstraße belegene vormalige Fraunknechtsche wüste Hausstelle (jetzt No. 41.) an den Seiler Michel Gierk.

1728.

1121. Derselbe verkauft die in der Langenstraße belegene und an die Stadt, Schulden halber, verfallene Hovenersche Hausstelle (jetzt No. 56.) an den Buchbinder Friedrich Jönßen.

1728.

1122. Derselbe überläßt das in der Langenstraße bele-

gene vormalige Lehmannsche Haus (jetzt No. 33.) an den  
1728 Bürger Johann Stenzel.

1123. Derselbe überläßt an den Bürger Jacob Schütt  
eine in der Langenstraße, dem Kaufmann Barthold Bölschow  
gegenüber, belegene, vormalige Jungesche Hausstelle (jetzt  
1728. No. 47.).

1124. Die Inspectoren und Administratoren des Georg-  
Armenhauses zu Greißwald überlassen an einen Andreas Weg-  
ner eine Katenstelle zu Ganz zur Behauung und zur Be-  
nutzung auf seine Lebenszeit gegen Erlegung einer jährlichen  
1728. Pacht.

1125. Die Camerarien zu Greißwald überlassen an  
einen Christian Krehl eine Katenstelle zu Tremt zur Behau-  
ung und erblichen Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen  
1729 Grundzinses.

1126. Der Rath zu Greißwald überläßt ein dem Chri-  
stian Summerow zuständig gewesenes Haus in der Büchstraße  
1729. an den Archidiacon M. Nyl.

1127. Caspar Borries stellt an den Rath zu Greiß-  
wald darüber einen Revers aus, daß er von dem ihm abju-  
dicirten Schüttchen Hause in der Büchstraße die Steuern ge-  
hörig abtragen und die Jurisdiction der Stadt in Absicht des  
1729. selben anerkennen wolle.

1128. Der Generalmajor von Kirbach zu Hohenmühl  
stellt über die geschehene Regulirung der Grenzen zwischen  
Hohenmühl und dem angrenzenden Westphälischen Convents-  
acker einen Revers aus, darin versichernd, daß die von ihm  
geschehene Ziehung eines Grabens den Grundstücken des Con-  
1729. vents zu keinem Nachtheil gereichen solle.

1129. Das königl. Tribunal zu Bismar entscheidet in  
1729. einem Prozeß des Raths zu Greißwald gegen den Rath zu  
Stralsund, das sogenannte Holz Glenitz betreffend, dahin,  
daß es in Absicht der Verbindung dieses Grundstücks mit dem  
Greißwaldischen Glenitzer Fährgehöft und daß von ersterem  
zu erlegenden Pacht bei dem unter No. 716. bemerkten Ver-  
gleich von 1618 so lange zu lassen sey, bis von der Stadt

Stralsund im ordentlichen Rechtsgange ein anderes ausgeführt worden.

1729.

1130. Die Inspection und Administration des Georg-Armenhauses zu Greifswald überläßt an den Jochen Behrend und Heinrich Nieschwager seine Katenstelle in Wilmshagen zur erblichen Benützung gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses.

1730.

1131. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt eine allgemeine Verfügung wegen Abstellung der theologischen Streitigkeiten bei der Universität zu Greifswald.

1730.

Dähnert neueste Grundges. S. 250.

1132. Die königl. Visitations-Commission verordnet, daß die bei der Universität zu Greifswald angestellten Adjuncten, gleich den Professoren, jährlich ein gewisses Quantum an Holz und Rauchhühnern genießen sollen.

1730.

Dähnert S. II. S. 963.

1133. Dieselbe erläßt eine vorläufige allgemeine Verfügung an die Academie zu Greifswald, das academische Lehrwesen und die academische Verwaltung betreffend.

1730.

Dähnert a. a. D. S. 957.

1134. Der Syndicus J. Drossen, Namens der Stadt Greifswald, und die übrigen Pommerschen Städte schließen mit der Ritterschaft einen Vergleich, wegen der vom Lande aufzubringenden Servicegelder.

1730.

Dähnert S. S. Suppl. II. S. 1230.

1135. Die Inspection des Stadtguts Ebdena überläßt an einen Christian Nowik eine Katenstelle zu Ebdena zur erblichen Benützung, gegen Erlegung eines Grundzinses.

1730.

1136. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Schopenbrauer Michel Trippelvik einen in der Brüggstraße neben dem Kaufmann Erich belegene wüste Stelle zur Bebanung.

1730.

1137. Derselbe überläßt an einen Tagelöhner Jochen Leff ebenfalls eine in der Fleischerstraße, zwischen Jaeden und Köppen belegene, wüste Stelle zur Bebanung.

1730.

1138. Derselbe überläßt an den Christoph Roth eine an der Stadtmauer belegene verfallene Bude, um sie wieder in Stand zu setzen.

1730.

1139. Derselbe verkauft an den dortigen Bürger und Kaufmann Andreas Gasmann das in der Büchstraße belegene und an die Stadt, Schulden halber, verfallene vormalige  
1731. Malchowsche Haus.

1140. Derselbe schließt mit der Wittwe M. C. von Brunner, gebornen von Stoppmann, Bewohnerin des Hauses jetzt Fleischerstraße No. 9. einen Vertrag, wegen einer von der Stadt zwischen ihrem Hause und dem Stadthofe aufgeführten Mauer.  
1731.

1141. Derselbe erläßt eine neue Kleider- und Trauerordnung zur Befolgung von allen Bürgern und Angehörigen  
1731. der Stadt.

1142. Die königl. Regierung zu Stralsund bekräftigt die unter No. 1141. bemerkte Greifswaldische Kleider- und Trauerordnung.  
1732.

Dähnert S. C. Suppl. IV. S. 114.

1143. Die Inspection des Stadtguts Jarmshagen überläßt an einen Claus Zander eine Katenstelle zur erblichen  
1732. Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes.

1144. Der Rath zu Greifswald und das dortige Provisorat zu St. Nicolai schließen mit dem Stettinschen Orgelbauer Christian Gottlieb Richter einen Vertrag, wegen Wiederherstellung der durch die Länge der Zeit und besonders während der Kriegszeiten ruinirten Orgel in der Greifswaldischen Nicolaikirche.  
1732.

1145. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue Rolle, wonach die Zulage und andere Gefälle der Stadt zu  
1732. erheben sind.

Dähnert S. C. Suppl. II. S. 1208.

1146. Die Inspection und Administration des Greifswaldischen Heilgeisthauses überlassen dem Schulzen Johann Dramburg eine Katenstelle zu Feser zur erblichen Benutzung  
1732. gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes.

1147. Die königl. Regierung zu Stralsund autorisirt den Rath zu Greifswald, die Stadt- und Hospitalhofe zu Rüssow an den Oberlieutenant Hans Bernhard von Kirch-

bach zu verkaufen, den hingegen von der Hospital-Administration gemachten Widerspruch, als unstatthaft, verwerfend. 1732.

1148. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Zimmermann Peter Wagner eine, in der Büchstraße zwischen dem Gorfwantschen und dem Böstfchen Hause belegene, an die Stadt, Schulden halber, verfallene, vormalige Jansensche wüste Hausstelle zum Bebauung. 1732.

1149. Die Inspection des Stadtguts Jarmshagen überläßt an einen Andreas Möller eine vormalig von einem Sacht leben besessene Katenstelle in Jarmshagen zur erblichen Bebauung, gegen Belegung eines jährlichen Grundzinses. 1732.

1150. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt in dem, zwischen dem Rath und den Repräsentanten der Bürgerschaft, wegen der unter No. 1141. bemerkten neuen Kleider- und Trauer-Ordnung, entstandenen Streit eine Entscheidung, darin den Widerspruch der Bürgerschaft, als unstatthaft, verwerfend. 1732.

Dähnert S. G. Suppl. I. S. 1201.

1151. Der Rath zu Greifswald, die Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft und die Administratoren des dortigen Heiliggeisthauses verkaufen zummehr, in Folge der unter No. 1147. angeführten Regiminal-Resolution, den der Stadt und dem Hospital zum heiligen Geist auch zuständig gewesenem Bauerhof und einen wüsten Hof in Müßow an den Oberstleutenant Hans Bernhard von Kirchbach zu Gamminke und Stresow für 2200 Rthlr. 1733.

1152. Der G. W. von Bohlen, Besitzer des Guts Ardpelin, stellt an den Rath zu Greifswald darüber eine Versicherung aus, daß ihm die Jagd auf dem Stadtgute Fresenborf nur bittweise und aus besonderer Gefälligkeit erlaubt worden. 1733.

1153. Das königl. Tribunal bestätigt die unter No. 1150. bemerkte Regierungsentscheidung, die neue Greifswaldische Kleider- und Trauer-Ordnung betreffend. 1733.

Dähnert S. G. Suppl. I. S. 1202.

1154. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dort-



tigen Bürger und Fuhrmann Johann Friedrich Hand eine in der Knopffstraße, dem Fischer Lemble gegenüber, belegene wüste 1733. Hausstelle zur Bebauung.

1155. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und Kaufmann Ehrenreich Mücke ein in der Knopffstraße, zwischen den Häusern des Camerarius Gummerow und einer Bude des 1733. Trägers Koch, belegene wüste Hausstelle zur Bebauung.

1156. Derselbe überläßt an den Zimmermann Erhard Sachs eine in der Buchstraße bei dem Kompagniehaufe belegene wüste Hausstelle zur Bebauung.

1157. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und Branntweinbrenner Michel Jaede eine in der Steinbeckerstraße zwischen dem Bahlschen und Benzjenschen Hause, belegene 1733. wüste Hausstelle zur Bebauung.

1158. Derselbe ertheilt dem Mallingerschen Hause auf die Lebenszeit der Anna Elisabeth Priesen, verwittweten Henning, und ihres Schwiegersohns, Johann Peter Mallinger, das Recht der Haltung einer Nebenschenke und letztere erlassen dagegen der Stadt eine in dem Stadtgut Fresendorf be- 1734. stätigte Forderung.

1159. Die königl. Regierung zu Stralsund bestimmt wegen des Greifswaldischen Licent- und Consulationsgerichtes, daß der jedesmalige Rathsdeputirte den Vorsitz vor dem königl. 1734. Steuerbeamten haben soll.

1160. Christian von Corswanten, Besitzer des Guts Pentin, und der Rath zu Greifswald schließen mit einander einen Vertrag, vermöge dessen dem ersteren das zu der vormaligen Corswantischen Vicarie, nachherigen Corswantischen Stiftung, gehörige Kapital, zum Zweck der Verrechnung mit andern Corswantischen Vermächtnissen, unter der Bedingung überlassen wird, daß dagegen der Jacobi-Kirchentaster den ihm rechtmäßig gebührenden vierten Theil dieses Kapitals er- 1734. halten solle. S. No. 575.

Anm. In Folge dieser Vereinbarung hat der Magistrat alle Be- fassung mit dem in den Processen von 1558 und 1622 erwähnten Corswantischen Capital, als dem substituirt. Surrogat der

von Peter Gorschwanten gestifteten Vicarie, verlassen und die Verwaltung dieser Gorschwantischen Stiftung und anderer ähnlichen Vermächtnisse der Gorschwantischen Familie wird von dem jedesmaligen Veltsten der Familie selbst geführt. Zur Zeit dieser Veränderung betrug das von des Peter Gorschwant Stiftung noch übrige Capital 175 Rthlr., und davon erhielt der Jacobi-Kirchencasten den vierten Theil oder 53 Rthlr. 36 Sch. Eine Folge dieser Veränderung ist es aber geblieben, daß jährlich noch jetzt von dem Verwalter der Gorschwantischen Stiftung an einen jeden der beiden Prediger zu St. Marien eine Hebung von 1 Rthlr. 12 Sch. und an die Stadtschule eine Hebung von 30 Sch. bezahlt wird. Die Marianischen Prediger aber geben diese kleine Hebung, nach dem im Jahr 1820 getroffenen Uebereinkunft, an das Provisorat bei St. Marien ab, indem letzteres ihnen auch jene Hebung in dem Gesamtbelauf ihres Jahresgehälts mit auszahlt.

1161. Axel von Hertel, Besitzer des Guts Großen-Riesow, stellt an die Inspection und Administration des Greißwaldischen Georg-Armenhauses darüber eine Versicherung aus, daß dem Gute Großen-Riesow kein Abtritt auf das Sanzer Feld zustehet.

1162. Die königl. Academie zu Greißwald verordnet gewisse allgemeine Vorschriften, wonach sich der jedesmalige academische Amtmann bei Ausübung seines Amtes richten soll.

Dähnert v. S. II. S. 1009.

1163. Die königl. Regierung zu Stralsund befiehlt dem Generalleutenant Baron von Jülich, als Befehlshaber der Schwedischen Truppen in Pommern, die Stadt Greißwald zur Unterstützung der dortigen Gerichte und zur Sicherstellung der königl. Conscriptionsgefälle mit einer hinreichenden Garnison zu versehen.

1164. Die Inspection des Stadtguts Kalkoß überläßt an die dortigen Cossaten Peter Drews, Claus Möller und Heinrich Lewin eine Patronstelle in Kalkoß zur erblichen Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses.

1165. Die Camerarien zu Greißwald überlassen ein vor dem Fetzenthor belegenes Grundstück, der Lufekenbrink genannt, an den Bürger Eucharis Scheel zur Benutzung, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe.

Anm. Der Pfostenbrink ist dasjenige Grundstück, welches vor dem Fettingthor bei dem Gehöft No. 3. belegen ist. Die davon zu erhebende und in neueren Zeiten vermehrte Abgabe genießen die jedesmaligen Camerarien als einen Theil ihres Gehalts. Jedoch nimmt auch die Stadtkasse hiervon Antheil, nachdem das Grundstück in neueren Zeiten etwas erweitert und an der Seite gegen Norden von der Stadt mit einer massiven Mauer befestigt ist.

1166. Der Rath zu Greifswald überläßt an den vorgehen Bürger Johann Georg Junkel eine, am Ende der Rackowstraße gegen den Wall belegene, Hausstelle (jetzt Wallstraße No. 15.) zur Bebauung, des dabei gegen den Wall belegenen Gartenplatz aber zur Benutzung gegen Erlegung 1736. einer jährlichen Abgabe.

1167. Derselbe erläßt eine öffentliche Bekanntmachung über die am 26. Juli abermals in der Stadt statt gehabte große Feuersbrunst, zugleich allen Bürgern und Einwohnern befehlend, nichts von demjenigen, was aus den vom Feuer ergriffenen Häusern in der allgemeinen Angst und Noth hinaus 1736. getragen worden, zu verheimlichen, oder gar zu unterschlagen.

1168. Derselbe erläßt an alle Bürger und Einwohner eine dringende Aufforderung, ihren Mitbürgern, welche durch die stattgehabte Feuersbrunst in großen Schaden und Unglück 1736. gesetzt worden, durch Wohlthaten zu Hülfe zu kommen.

Anm. Diese abermalige große Feuersbrunst fand am 26. Juli statt. Das Feuer brach Nachmittags um 2 Uhr in der Langenstraße in dem Hause eines Büchschmids und Branntweinbrenners Johann Scribent, welcher da wohnte, wo sich jetzt in der Langenstraße das Haus No. 57. befindet, aus. Die Veranlassung war mit Gewißheit nicht auszumitteln. Vermuthlich aber war das Feuer eine Folge einer Unvorsichtigkeit des Besizers dieses Hauses und der dahligen Mangelhaftigkeit der Häuser überhaupt. Bei Gelegenheit dieser großen Feuersbrunst wurden überhaupt 28 Häuser in der Langenstraße, in der Fischstraße, am Fischmarkt und am großen Markt in die Asche gelegt und noch etwa eben so viele andere Häuser mehr oder weniger beschädigt. Das Rathhaus erlitt bei dieser Gelegenheit ebenfalls den Nachtheil, daß die Spitze des an seinem westlichen Ende angebauten und bei dem Brande von 1713 noch geretteten Thurms ebenfalls abbrannte und daß die eine der an dem Rathhause angebrachten Stadtthore auf den

Markt herabfiel und eine andere an dem Rathhause befindliche Stacke beschädigt ward. Von den öffentlichen Gebäuden wurden bei dieser Gelegenheit auch die Stadtwaage und das sogenannte Schwarzsche Convent in der Rackowerstraße beschädigt. Um den Unglücklichen, die durch diesen Brand in Schaden gesetzt waren, einigen Ersatz zu gewähren, wurden sowohl in Greifswald, als in Stralsund, in Barth, in Wolgast, in Wismar und in Rostock Collecten gesammelt und auch andere Unterstützungen bewilligt. Aus Dank gegen die Vorsehung, die auch dieses Mal größeres Unglück abgewandt hatte, wurde eine jährliche kirchliche Erinnerung an diese Begebenheit angeordnet und das schon bei No. 1020. bemerkte Brandfest hat daher seine Beziehung auf diese und auf die Feuersbrunst von 1713.

1169. Die königl. Regierung zu Stralsund befehlt dem Obercentinspecteur, bei den Licent- und Zollämtern in Greifswald und Wolgast die Verfügung zu machen, daß alle Baumaterialien, welche zur Baute und Reparatur der in Greifswald bei der letzten Feuersbrunst eingedäscherten oder beschädigten Häuser eingeführt werden möchten, zoll- und licentfrei einpassiren können.

1736.

1170. Dieselbe bewilligt den bei der letzten Feuersbrunst zu Greifswald in Schaden und Unglück gesetzten Bürgern und Einwohnern eine einjährige Accise- und Consumtions-Freiheit.

1736.

1170<sup>b</sup>. Friedrich I., König von Schweden, bestätigt den, von den zur Visitation des Hofgerichts zu Greifswald verordneten Commissarien abgefaßten, Visitationsrecess.

1737.

1171. Friedrich I., König von Schweden, bewilligt den Greifswaldischen Bürgern und Einwohnern, deren Häuser bei der letzten Feuersbrunst ruiniert, oder beschädigt worden, zur Wiederherstellung derselben, 1302 Last Kalk aus Schweden frei ausführen zu dürfen.

1737.

1172. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genossen des dortigen Buntmacheramts, nach gescheneher Revision ihrer alten Rolle von 1639, neue Innungsartikel. S. No. 1389.

1737.

Dähnert S. C. Suppl. IV. S. 275.

1173. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Böttcheramts neue Innungsartikel. S. No. 72. 464.

1737.

Dähnert 2. C. Suppl. IV. S. 124.

1174. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, daß denjenigen Greifswaldischen Bürgern und Einwohnern, deren Häuser bei der letzten Feuersbrunst ruiniert, oder beschädigt worden, zur Wiederherstellung derselben aus königl. Waldungen 10,740 Ellen Eichenholz und 1486 Stücken Fichten-  
1737. Bauholz unentgeltlich verabsolgt werden sollen.

1175. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Stettinschen Glockengießer Johann Heinrich Scheel einen Vertrag, vermöge dessen dem letzteren, nachdem im Jahr 1736 bei der stattgehabten großen Feuersbrunst die am Rathhause angebrachte Schlaguhr herabgefallen, die Wächterglocke aber beschädigt und zum Theil geschmolzen ist, alles von diesen Glocken übrig gebliebene Gut, zusammen 3372 Pfund betra-  
1738. gend, für 743 Rthlr. 36 Sch. verkauft wird.

1176. Jürgen Schwarz, Provisor des Jacobi-Kirchen-  
kastens zu Greifswald, bekennt, daß er von der Stadt, in Abrechnung auf den rückständig gebliebenen Officiantenspenning der Bünzowschen Stiftung, eine Zahlung von 120 Gul-  
1738. den erhalten habe.

Anm. Unter dem Officiantenspenning wird hier, wie in andern Urkunden, der dem Jacobi-Kirchenkasten nach den Recessen von 1558 und 1621 zugewiesene vierte Theil des Hübungen von den vormaligen Familienvicarien verstanden.

1177. Michel Christoph Cummerow, Camerarius zu Greifswald, überläßt an die dortige Stadt eine Forderung von 720 Rthlr. an einen Major Dähn, in Abrechnung auf  
1738. eine Schuld, womit ersterer der Stadt verhaftet ist.

1178. Der Rath zu Greifswald publicirt, unter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung eine neue Almosen- und Bettlerordnung zur Nachachtung und Befolgung  
1738. der Bürger und Einwohner in Greifswald.

Dähnert 2. C. Suppl. II. S. 1111.

1179. Derselbe schließt mit dem Rostockschen Baggermeister Peter Ohlsen einen Vertrag, vermöge dessen dieser übernimmt, für die Stadt, zum Zweck der Bewehrung des

Fahrwassers im Ryckfluß, einen neuen Bagger, 50 Fuß lang, 24 Fuß breit und 7 Fuß tief zu erbauen. 1738.

1180. Derselbe giebt nunmehr auch der schon bisher bestandenen Schützengilde der Bürger vom Gewerbstände eine besondere Rolle, betreffend das Verhalten der Mitglieder in Absicht des Scheibenschießens. S. No. 916. 1738.

1181. Der Generalleutenant Baron von Kirchbach und die Universität zu Greifswald schließen mit einander einen Tauschhandel, vermöge dessen Letztere an Ersteren gewisse der Academie bisher zuständig gewesene, bei Hinrichshagen und Hohenmühl belegene bisherige Deconomieäcker überläßt, der Baron von Kirchbach aber dagegen wiederum an die Universität den sogenannten Epistelberg eigenthümlich abtritt. 1738.

1182. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald stellen, an den Rath daselbst eine Versicherung darüber aus, daß die von der Academie gegen ihre nordwärts vor der Stadt, zur rechten Seite des Weges nach Stralsund, belegenen Neuenkircher Wiesen geschehene Ziehung eines Grabens und besonders das Auswerfen der Erde auf das angrenzende Stadtgebiet der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle. 1738.

1183. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Schopenbrauer Christian Friedrich Bühring ein in der Knopffstraße, nordwärts bei dem Fährmann Funk, belegene wüste Hausstelle zur Bebauung. 1738.

1184. Die königl. Regierung zu Stralsund bewilligt der Stadt Greifswald für das zur Bedeckung des neuen Rathhausthürms einverschriebene Kupfer, so wie für die, aus Stettin zu gleichem Behuf bereits angekommene, neue Rathhausglocke und für andere zu Communalbauten bestimmte Materialien, die Befreiung von der Consumtionssteuer. 1738.

1185. Der Rath zu Greifswald verkauft die, nordwärts gegen das Rathhaus am Fischmarkt belegene, erste Stadtbude (jetzt Marktstraße No. 8.) an die Wittve des Kaufmanns Denclaeu für 300 Rthlr. und überläßt ihr zugleich

die Benutzung eines kleinen Hofplatzes gegen Erlegung einer  
1738. jährlichen Abgabe von 4 Sch.

1186. Derselbe überläßt an den Kaufmann Alexander  
Paschen die dritte, nordwärts gegen das Rathhaus belegene  
Stadtbude (jetzt Marktstraße No. 10.) für 280 Rthlr. und  
verstattet auch ihm die Benutzung eines kleinen Hofplatzes,  
1738. gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 8 Sch.

1187. Derselbe verkauft an den Kaufmann Adam Kaiser  
die nordwärts gegen das Rathhaus belegene zweite Stadtbude  
(jetzt Marktstraße No. 9.) für 380 Rthlr. und überläßt auch  
ihm die Benutzung eines kleinen Hofplatzes, gegen Erlegung  
1738. einer jährlichen Abgabe von 8 Sch.

1188. Derselbe verkauft an den Zingießer Bartholo-  
mäuß Klatt die, nordwärts gegen das Rathhaus belegene,  
vierte Stadtbude (jetzt Marktstraße No. 11.) für 190 Rthlr.  
und überläßt auch, ihm die Benutzung eines kleinen Hofplatzes  
1738. gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 4 Sch.

1189. Derselbe erthält den Genossen des dortigen  
Schlächtergewerks neue Innungsartikel und die königl. Regie-  
1739. rung zu Stralsund bestätigt solche.

Dähnert & C. Suppl. IV. S. 142.

1190. Derselbe schließt mit der Wittve von Berg und  
den Erben des J. F. von Berg einen Vergleich; vermöge-  
dessen erstere sich verpflichten, das ihrem Erbgeber verpfändete  
1739. Stadtgut Dargelin an die Stadt wieder abzutreten.

1191. Derselbe ertheilt auch den Genossen des Töpfer-  
amts zu Greifswald eine neue, nach den veränderten Zeitum-  
1739. ständen abgeänderte Rolle. S. No. 1392.

Dähnert a. a. D. S. 316.

1192. Der Rector und das Concilium der Universität  
zu Greifswald verordnen, daß die Universität in Fällen, wenn  
aus ihrer Jurisdiction Erbgüter unter die Gerichtsbarkeit der  
Stadt gelangen, das Decimationsrecht auszuüben befugt sey.  
1739. S. No. 1199.

Dähnert & C. Suppl. II. S. 93.

1193. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt der

Universität zu Greifswald, bei den jedesmaligen Präsentationen zur Wiederbesetzung erledigter academischer Lehrämter nur besonders tüchtige und gelehrte Männer in Vorschlag zu bringen.

1739.

Dähnert a. a. D. S. 965.

1194. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet, daß der Universität zu Greifswald in Angelegenheiten, welche die Gesammtheit der Academie angehen, auch bei der Regierungskanzlei die Sportelfreiheit gewährt werden solle.

1739.

Dähnert a. a. D. S. 964.

1195<sup>a</sup>. Der Rath zu Greifswald publicirt, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, eine neue Feuerordnung für die Stadt Greifswald.

1739.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 1158.

1195<sup>b</sup>. Das königliche Tribunal zu Bismar entscheidet einen Prozeß der Universität zu Greifswald wider den dortigen Magistrat, betreffend die Fischereibefugniß der Dorfschaft Karrendorf in dem Leister See, dahin, daß Letztere bei dem Besiße dieser Gerechtigkeit, bis gegenseitig ein Anderes in possessorio ordinario, vel petitorio dargethan worden, unter gewissen Restrictionen zu schützen sey.

1739.

Pomm. Magazin Th. I. S. 231.

1196. Friedrich I., König von Schweden, erneuert, auf Ansuchen des Greifswaldischen Kaufmanns Johann Wilhelm Overkamp, die seinem, nunmehr für seinen Sohn Franz Niclas Overkamp bestimmten, Hause in der Fischstraße, jetzt No. 17., schon von alten Zeiten her zuständig gewesene Weinschanckgerechtigkeit, dabei dem Magistrat und einem jeden, den es angehen kann, befehlend, sich hiernach gebührend zu achten.

1740.

Anm. Da diese Concession nach demjenigen, was bei No. 1082 und 1084. vorgekommen ist, erschlichen war, so gab sie zu nachherigen weitläufigen und langwierigen Streitigkeiten Veranlassung.

1197. Der Rath zu Greifswald giebt den Genossen des dortigen Pantoffelmacherwerks neue Innungsartikel.

1740.

No. 1195.

Dähnert &amp; C. Suppl. IV. S. 167.



1198<sup>a</sup>. Derselbe giebt auch den Genossen des dortigen  
1740. Niermer- und Beutlergewerks neue Zinnungsartikel.

1198<sup>b</sup>. Derselbe erläßt ein allgemeines Normativ, be-  
treffend das in Greifswald zu beachtende Verfahren in Bau-  
1740. streitigkeiten.

Pomm. Museum. S. 579.

1199. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet,  
mittelfst Wiederaufhebung der Verfügung No. 1192., daß die  
Academie zu Greifswald zur Ausübung des Decimationsrech-  
1740. tes nicht befugt sey.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 94.

1200. Die Mitglieder des königl. Hofgerichts zu Greifswald stifteten, zur Unterstützung hofgerichtlicher Wittwen und Waisen, eine besondere Kasse und belieben, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, ein besonderes Regle-  
1740. ment für diese hofgerichtliche Wittwen- und Waisenkasse.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 517.

1201. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet,  
daß der academische Buchdrucker für das zu den academischen  
Druckschriften benötigte Papier sowohl, als überhaupt für  
1740. seinen eigenen Haushalt, die Accisefreiheit genießen solle.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 99.

1202. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt,  
daß die Universität zu Greifswald, in Folge der Verordnung  
No. 1195., die jedesmaligen Präsentationen zu den erledigten  
Lehrämtern an die königl. Regierung einsenden und diese solche  
sobald, begleitet mit ihrem Gutachten, nach Hofe befördern  
1740. solle.

Dähnert l. c. II. S. 965.

1203. Derselbe bestätigt die für die bei der Academie  
zu Greifswald zum Zweck der Beförderung einer bessern Cul-  
tur der deutschen Sprache gestiftete Gesellschaft, abgefaßten  
1740. Gesetze. S. No. 927.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 94.

1204. Die Inspectoren und Administratoren des Geor-  
ghospitals zu Greifswald überlassen die nach No. 1124. einem

Andreas Wegner verlichene Katenstelle in Ganz nunmehr an einen Johann Wegner zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1740.

1205. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einer Streitsache des königl. Anwaltes wider den Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald dahin, daß die Academie über Diensthoten königl. Beamten, die in academischen Häusern wohnen, keine Jurisdiction auszuüben habe. 1740.

Dähnert a. a. O. S. 99.

1206. Der Rath zu Greifswald und der Generallieutenant Baron von Kirchbach errichten einen Grenzrecess zur genauen Bestimmung der Grenzen zwischen dem Stadtfelde und den nach No. 1181. an den gedachten Baron von Kirchbach abgetretenen vormaligen academischen Deconomieäckern. 1740.

1207. Derselbe überläßt an den Maurer Christian Gräpel zwei in der Fischstraße, zwischen den Häusern des Färbers Lehmkne und des Bäckers Pöpke, belegene vormalige Böttchersche wüste Hausstellen, jetzt No. 40., zur Bebauung. 1741.

1208. Friedrich I., König von Schweden, verordnet zur allgemeinen Befolgung für die Academie zu Greifswald, daß abwesende Professores an den vorkommenden Gefällen für Facultätsarbeiten keinen Antheil nehmen sollen. 1741.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 100.

1209. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Zimmermann Christian Ahrend eine in der alten Badstubenstraße, zwischen den Häusern der Wittwe Köpfen und der Wittwe Hauken, belegene wüste Hausstelle zur Bebauung. 1741.

1210. Friedrich I., König von Schweden, verordnet, daß auch die zu Greifswald studierenden Edelleute in Duellsachen nur vor dem academischen Gericht und nach den academischen Gesetzen gerichtet werden sollen. 1741.

Dähnert l. c. II. S. 966.

1211. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozeß des Magistrats zu Greifswald gegen die Erben des Generals Müller von der Lühne zu Ludwigsburg, wegen des freien Verfahrens ihres Getreides, dahin, daß den Be-

figern von Ludwigsburg die angefochtene Freiheit, ihr Getreide ungehindert bei der Stadt vorbei, oder durch dieselbe, nach einer andern Stadt hinfahren zu dürfen, zu lassen sey. S. 1741. No. 23. 151. und 152.

Dähnert z. G. III. S. 531.

1212. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem Amtshauptmann von Sluer einen Vertrag, vermöge dessen Letzterer sich verpflichtet, der Stadt zu ihrer vorhabenden Bollwerks-  
1741. baute 500 Stück Eichen für 1000 Rthlr. zu überlassen.

1213. Friedrich August, König von Polen und Churfürst von Sachsen, als damaliger deutscher Reichsvicar, giebt der Universität zu Greifswald das Recht, öffentliche Notarien zu bestellen und diejenigen, die sich in der Dichtkunst aus-  
1741. zeichnen, mit der Würde eines gekrönten Poeten zu bewidmen.

Dähnert z. G. II. S. 967.

1214. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Universität, eine Quantität Mauersteine zur Wyt gegen Gedena, ausladen zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversirt, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen  
1742. solle.

1215. Derselbe überläßt an den Kaufmann Ehrenreich Mügge eine in der Büchstraße neben dem Fuhrmann Keberod  
1742. belegene wüste Hausstelle zur Bebauung.

1216. Derselbe giebt den Genossen des dortigen Drechs-  
1742. lergewerks neue Innungsartikel. S. No. 1390.

Dähnert z. G. Suppl. IV. S. 287.

1217. Das königl. Kanzlei-Collegium fordert auf Befehl des Königs den Kanzler der Academie zu Greifswald auf, die Vorkehrung zu treffen, daß die bei der Academie herauskommenden Druckschriften jährlich an gedachtes Collegium ein-  
1743. gesandt werden.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 101.

1218. Friedrich I., König von Schweden, hebt die im Jahr 1740 (nach No. 1196.) dem Kaufmann Franz Niclas Overkamp für sein in der Fischstraße belegenes Haus (Nes No. 17.) bewilligte Weinschankgerechtigkeit, der dagegen von

beim Wäggstrat zu Greifswald gemachten Vorstellung gemäß, wiederum auf, dabei es jedoch dem gedachten Overkamp, falls derselbe dieses Recht, als seinem Hause schon von Alters her anklebend, annoch weiter in Anspruch nehmen sollte, freilassend, dieses vor Gericht gegen die Stadt auszuführen. 1743.

1219. Der Rath zu Greifswald erläßt ein Reglement für die Interessenten des daselbst vor dem Fettenthore belegenen Weidegrundstücks, der Galgenkamp genannt. 1743.

Dähnert l. C. Suppl. IV. S. 272.

*Zum.* Dieses Weidegrundstück, welches seinen Namen daher führt, weil auf demselben in älteren Zeiten ein Galgen aufgerichtet war, enthält nach der neuer Vermessung überhaupt 100 Morgen und 13 Quadratruthen, und wird auch noch jetzt ausschließlich von denen vor dem Fettenthore wohnenden Ackerbürgern als Pferdewäide benützt.

1220. Das königl. Tribunal zu Wismar verordnet auf eine an dasselbe von der Academie zu Greifswald gegen die königl. Regierung angebrachte Beschwerdeführung, daß die Professores in Fällen, wenn ihre Verwandten mit unter den Wahlcandidaten begriffen sind, ebenfalls bei der hergebrachten uneingeschränkten Wahlbefugniß zu lassen sind. 1743.

Dähnert l. C. II. S. 969.

1221. Der Kaufmann Gustav Friedrich Breitsprecher zu Greifswald stellt an den Rath daselbst eine Versicherung darüber aus, daß er einen, mit in seinen Garten in der Kuhstraße hineingezogenen Platz wieder abtreten wolle, wenn sich jemand zu dessen Bebauung finden werde. 1743.

1222. Der Rath zu Greifswald überläßt an den Tageidhner Otto Albrecht eine im Schutenhagen bei dem Ulrichschen Hause belegene wüste Hausstelle, jetzt No. 1. zur Bebauung. 1743.

1223. Thomas Szirmay, Ungarischer Baron und Husarenoberst, schenkt aus Dankbarkeit dafür, daß er, in Folge der Bewilligung des Königs Carl XII., No. 997., als königl. Pflegling von der Universität zu Greifswald aufgenommen worden, an die Universität zu Greifswald ein Kapital von 3000 Gulden, dabei bestimmend, daß die Zinsen desselben

jährlich als ein Stipendium für studierende Ungarn verwandt  
1743. werden sollen.

Pomm. Museum S. 324. — Dahnert & C. Suppl. II. S.  
180. — Gadebusch pomm. Staatsk. Th. II. S. 131.

1223<sup>b</sup>. Das königliche Consistorium zu Greifswald  
erläßt eine vorläufige Entscheidung in dem Streite der Nico-  
laischen Prediger zu Greifswald gegen die Marianischen Predi-  
ger daselbst, betreffend die Bestimmung der Grenzen zwischen  
1743. dem Nicolaischen und dem Marianischen Kirchsprengel.

1223<sup>c</sup>. Der Rath zu Greifswald erteilt den Nicolai-  
schen Predigern ein amtliches Attest über die Eintheilung der  
1743. Stadt nach gewissen Kirchsprengeln.

Anm. Nach der Entscheidung 1223<sup>b</sup>, welche sich auf ein eingehol-  
tes Gutachten der Juristenfacultät zu Leipzig gründete, war den  
Klagenden Nicolaischen Predigern der Beweis auferlegt, daß ge-  
wisse Häuser der Stadt ausschließlich zu ihrem Kirchsprengel ge-  
hörten. Zur Führung dieses Beweises sollte das vorliegende Atte-  
stat dienen. Dasselbe nimmt dann seine Beziehung auf den Bise-  
tationsrecess von 1621 und die darin mitenthaltene Bestimmung:  
„Sollen die Prediger alle Quartal auf Erinnern der Vorsteher  
öffentlich von der Kanzel die Kirchspielsverwandten zu milder Er-  
legung des Bierzeitenpennings mit christlichen bewegenden Noti-  
zen ermahnen und anhalten,“ ferner auf die confirmirte Bettler-  
ordnung von 1621 und die darin enthaltene folgende Bestimmung:  
„Bei welchen alle diejenigen Armen, so in das Kaspel gehören,“  
sodann auch auf eine alte Ordnung der Accidentien der Kirchen-  
diener von 1538 No. 577. ibique No. 15., hiernächst auf den statt  
findenden Gebrauch der Einsammlung des Bierzeitenpennings nach  
Kirchsprengeln, ingleichen auf die herkömmliche Bestellung der  
Kirchenprovisoren und die Anordnung des Klingbeutelgehens und  
endlich auf die jährliche Collecte für die Armen im grauen Kloster.  
Die Grenzen des Jacobäischen Kirchsprengels werden als unbe-  
stritten feststehend angenommen und nach dem vorliegenden Attest  
und andern späteren Verfügungen ähnlichen Inhalts sind die Kirch-  
sprengel in folgender Maasse angenommen worden: Das Maria-  
nische Kirchspiel hat nämlich den ganzen östlichen Theil der Stadt,  
die heutige Knopfsstraße und die Ratkowerstraße, so wie die jetzt  
mit No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. be-  
zeichneten Häuser am großen Markte umfaßt. Das Nicolaische  
Kirchspiel hat die jetzt mit No. 1. 2. 17. 18. und 19. bezeichneten

Häuser am großen Markt, die ganze Fleischer- und Büchstraße und den dann folgenden westlichen Theil der Stadt bis einschließlich der heutigen Domstraße und der ganzen Weißgärberstraße, so wie der Langenstraße, bis und mit dem Heilgeisthause und den damit vereinigten Gebäuden in der Rothgärberstraße auf der einen Seite und dem jetzt mit No. 65. in der Langenstraße bezeichneten Hause auf der andern Seite in sich aufgenommen. Das Jacobäische Kirchspiel hat dann den ganzen folgenden westlichen Theil der Stadt ausgemacht. Der Streit über die Eintheilung der Stadt nach gewissen Kirchsprengeln und die deshalb statt findenden besondern Parochialrechte der einzelnen Prediger ist jedoch damals nicht zum Ende gebracht. Vor einigen Jahren ist solcher von dem Pastor bei St. Jacobi wiederum aufgenommen. Allein auch dieses Mal haben sich dagegen so viele Schwierigkeiten und Hindernisse aufgegeben, daß es damit nicht zum Zweck gekommen ist. Es ist daher in Greifswald niemand an eine besondere Parochie gebunden, sondern jeder kann sich nach Belieben den Seelsorger unter den mehreern Stadtpredigern wählen. Nach einmal geschehener Wahl darf aber, so lange der Gewählte am Leben ist und bei der gewählten Kirche in Function bleibt, ohne besondere und von der höhern Behörde genehmigte Gründe keine Veränderung vorgenommen werden.

1224. Der Rath zu Greifswald stellt an die dortige Universität, unter Wiederholung der Versicherung von 1665 (No. 905.), darüber einen Revers aus, daß die von der Stadt nöthig befundene Anfertigung eines neuen Querbollwerks zu Wyl, anhebend von dem westlichen Endpunkte des Süderbollwerks, und sich von da bis gegen die Eldenafche Mühle erstreckend, ingleichen auch die von der Stadt bei dem Grenzgraben zwischen dem Stadtgebiete und dem academischen Gebiete zu Wyl nöthig befundene Anfertigung einer Stauung allein auf Kosten der Stadt beschafft und künftig unterhalten werden, auch der Academie überall zu keinem Nachtheile gereichen, und daß übrigens dem jedesmaligen Fährmann zu Wyl für seine vermehrten Bemühungen von der Stadt eine jährliche Vergeltung von 1 Rthlr. gereicht werden solle.

1744.

Dähnert pomm. Bibl. Bd. V. S. 350.

1225. Derselbe schließt mit dem Kammerherrn von Gbbsen zu Wolkow einen Contract, vermöge dessen dieser

sich verpflichtet, an die Stadt zu ihrer vorhabenden Vollwerks-  
baute 500 Stück Eichen für 1466 Rthlr. 32 Sch. zu über-  
1744 lassen.

1226. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet  
in dem Prozesse des Kaufmanns Franz Niclas Overkamp da-  
selbst wider den Rath daselbst, betreffend die von Ersterem  
prätendirte Weinschankgerechtigkeit, dem eingezogenen Gutach-  
ten der Juristenfacultät zu Halle gemäß, dahin, daß gedach-  
ter Overkamp bei der Ausübung dieses Rechts so lange zu  
lassen sey, bis von dem Rathe, Namens der Stadt, im or-  
1744 dentlichen Rechtsgange ein anderes ausgeführt worden.

1227. Der Rath zu Greifswald erneuert die, in dem  
Lübischen Rechte und anderen Stadtgesetzen begründete, öffent-  
liche Verlautbarung der Immobilien-Veräußerungen zu Stadt-  
buch, allen Bürgern und Einwohnern deren genaue Beachtung  
1744 gebietend. S. No. 1340.

1228. Derselbe überläßt das in der Knopffstraße, zwi-  
schen den Häusern des Camerarius Cummerow und des Schnei-  
bers Köhn, belegene bisherige Böttchersche Haus, jetzt No. 29.,  
an den Schlächter Caspar Hertel und den Tischler Christoph  
1744 Schramm.

1229. Friedrich I., König von Schweden, befehlt,  
mittelft einstweiliger Zurücksetzung der Resolution von 1743,  
(No. 1218.) daß der Kaufmann Overkamp, während der  
Dauer des Processes mit der Stadt, bei Ausübung der Weins-  
1744 schankgerechtigkeit geschützt werden solle.

1230. Die verwitwete Stamm zu Greifswald vermacht  
in ihrem Testamente an die dortige Kirche zu St. Nicolai ein  
1744 Kapital von 100 Rthlr.

1231. Das königl. Tribunal zu Bismar entscheidet in  
einem Prozesse des Rathes zu Greifswald gegen den dortigen  
Studierenden Kordt, wegen des Gerichtsstandes der Studie-  
renden, dahin, daß Letztere, wenn sie als Kläger gegen Stadt-  
angehörige auftreten, ihre desfallige Ansprache vor den städti-  
1745 schen Gerichten anzubringen haben.

1252. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Maurer Andreas Kampe eine in der Brügstraße, dem Kaufmanne Meyer gegenüber belegene, wüste Stelle zur Bebauung. 1745.

1253. Derselbe überläßt eine andere, ebenfalls dem Kaufmann Meyer gegenüber belegene, wüste Stelle in der Brügstraße an den Bürger und Maurer Gottfried Bertram zur Bebauung. 1745.

1254. Derselbe überläßt dem Kaufmann Ernst Christian Meyer eine dritte in der Brügstraße, neben der nächstvorhergehenden belegene, wüste Stelle zur Bebauung mit 4 Häusern. 1745.

1255. Das königl. Tribunal zu Wismar hebt die unter No. 1015. bemerkte Verfügung von 1711, der dagegen von dem Rathe zu Greifswald gemachten Vorstellung zu Folge, völlig wieder auf, und verordnet daher, daß die hofgerichtliche Steuerfreiheit auf die Procuratoren nicht zu beziehen sey. 1745.

1256. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger Sochen Petit eine, in der Knopfsstraße bei dem Hause des Fischers Lembf belegene, wüste Hausstelle zur Bebauung. 1745.

1257. Der Kaufmann Georg Abraham Kölpin stellt an den Rath zu Greifswald darüber eine Versicherung aus, daß er die gegen sein, jetzt in der langen Straße unter No. 64. belegenes, Haus in der Weißgärberstraße aufgeführten Pfeiler, wenn das Haus dereinst neu gebaut werden sollte, wieder einziehen wolle. 1745.

1258. Der Rector und die Lehrer der Universität zu Greifswald erlassen gewisse allgemeine Vorschriften, monach sich der academische Fechtmeister sowohl, als diejenigen, welche Unterricht im Fechten genießen, richten sollen. 1745.

Pomm. Magazin Th. II. S. 77. — Dähnert & C. Suppl. IV. S. 462.

1259. Der Rath zu Greifswald ertheilt den dortigen Bürgern und Kaufleuten David und Stenz, Gebrüdern Ewert, eine Concession zur Wiedereinrichtung der Greifswaldischen Salzsiederei gegen Erlegung einer gewissen jährlichen Abgabe an die Stadt. 1745.



1240. Derselbe schließt mit dem Hauptmann Keding einen Contract, vermöge dessen dieser sich verpflichtet, an die Stadt zu ihrer vorhabenden Bollwerksbaute 2000 Eichen, gegen Erlegung eines Kaufsgeldes von 3333 Rthlr. 16 Sch., zu 1746. überlassen.

1241. Die Inspectoren des Stadtguts Jarmshagen überlassen an einen Peter Zander eine Katenstelle zu Jarmshagen zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen 1746. Grundzinses.

1242. Johann Lemble, der Arzneigelahrtheit Doctor und Professor zu Greifswald, vermacht an die Universität daselbst ein Kapital von 8000 Rthlr., in der Absicht, daß die Zinsen desselben jährlich zu Stipendien für arme Greifswaldische Studierende, und besonders für diejenigen, die von seiner Familie, oder die aus Barth gebürtig sind, verwandt werden 1746. sollen.

Dähnert & C. Suppl. II. S. 184. — Gadebusch pomm. Staatsk. Th. II. S. 132. — Pomm. Museum S. 325.

1243. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Bürger und Tischler Caspar Ludwig Möller eine, in der Knopffstraße bei dem Hause des Schopenbrauers Bühring be- 1746. legene, wüste Stelle zur Bebauung.

1244. Derselbe erläßt eine öffentliche Verordnung und verbietet darin den dortigen Handwerksburschen das Degen- 1746. tragen und andere Excesse.

Dähnert & C. Suppl. II. S. 1191.

1245. Derselbe überläßt und verkauft an den dortigen Rathapotheker Gottfried Philipp Gadebusch das, am großen Markte belegene, Stadtapothekerhaus (jetzt No. 1.) für ein Kaufgeld von 450 Rthlr., jedoch unter der Bedingung, es 1746. seinem Nachfolger wiederum taxmäßig abzutreten.

1246. Die Perrückenmacher zu Greifswald errichten unter sich zur Bildung eines Zunftvereins gewisse Innungsartikel, 1746. und der Rath bestätigt diese.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 136.

1247. Die Inspection des Stadtguts Jarmshagen überläßt die nach No. 1089. von dem Schneider Jochem Lorenz

angebaute Katenstelle in Jarmshagen nunmehr an einen Michel Ludwig zur erblichen Benützung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1746.

1248. Das königl. Hofgericht zu Greifswald bestätigt die im Jahre 1744 (No. 1226.) in der Sache des Rathes zu Greifswald wider den Kaufmann Overkamp, die Weinschankgerechtigkeit des letztern betreffend, gesprochene und von erstem als nichtig angefochtene Erkenntniß, nachdem die Acten dieses Mal an die Juristenfacultät zu Rinteln verschickt worden. 1747.

1249. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet wiederholt, daß die Angehörigen der Universität zu Greifswald in Angelegenheiten, da sie wegen Uebertretung der Consumtionsordnung in Anspruch genommen worden, den gewöhnlichen Consumtionsgerichten unterworfen sind. S. No. 1254. 1747.

Dähnert z. G. Suppl. II. S. 89.

1250. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, daß der academische Amtmann gleich den übrigen königl. Amtmännern den Charakter eines Amtshauptmanns haben solle. 1747.

Dähnert a. a. D. S. 101.

1251. Der Rath zu Greifswald publicirt für die dortige Kaufmanns-Compagnie eine Ordnung, wonach sich die Mitglieder derselben bei dem Kaufen und Verkaufen verhalten sollen. 1747.

Dähnert z. G. Suppl. II. S. 1192.

1252. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Buchhinderamts neue, nach den eingetretenen veränderten Umständen abgeänderte, Innungsartikel. S. No. 1394. 1747.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 278.

1253. Derselbe und die Repräsentanten der Bürgerschaft verkaufen und überlassen den bisherigen Stadttheil in Mesefenhagen, bestehend aus zwei bewohnten Kaffatenhöfen, einem wüsten Kaffatenhofe, einer Katenstelle und einer Wurthe, an den Hauptmann Gregor Keimer von Schmalensee zu Bartelslagen und Zetelwitz für 1400 Rthlr. 1747.

1254. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in der an dasselbe von der Academie zu Greifswald gebrachten

Berufung ebenfalls dahin, daß die Academiker in Consum-  
1747. tionssteuersachen den Consumtionsgerichten unterworfen sind.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 90.

1255. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen  
Bürger und Zimmermann Jürgen Riebe ein in der Flai-  
scherstraße, zwischen dem Rheberschen Hause und der Auf-  
fahrt nach dem Zeughanse, belegene vormalige Köppensche  
1747. wüste Hausstelle zur Bebauung.

1256. Derselbe überläßt an den dortigen Bürger und  
Kaufmann Andreas Gasmann eine, an der Stadtmauer zwis-  
schen den Häusern der Wittwe Petersdorf und des Fischers  
Poggendorf belegene wüste Stelle zur Bebauung, jedoch mit  
der Verpflichtung, die Stadtmauer, so weit das Haus daran  
1747. gelegen ist, im Stande zu halten.

1257. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in  
einem Prozesse des Raths zu Greifswald wider den Advocaten  
Labestus, in Betreff der Jurisdiction über die Advocaten und  
deren Diener, dahin, daß die Advocaten, auch wenn sie nicht  
1747. ansässig sind, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Pomm. Museum S. 42.

1258. Friedrich I., König von Schweden, befiehlt, daß  
bei der Universität zu Greifswald ein besonderer Bibliothekar  
und gleichzeitiger sechster Professor der philosophischen Facultät  
1748. bestellt werden soll.

Dähnert l. c. II. S. 909.

1259. Das Reichskammergericht zu Weßlat entscheidet  
den zwischen der Universität zu Greifswald und der Universi-  
tät zu Altorf, wegen des von dem Obersten Szirmay nach  
No. 1223. verordneten Vermächtnisses, entstandenen Streit  
dahin, daß die Academie zu Altorf die von diesem Vermächtnisse  
erhobenen Gelder, betragend 2000 Gulden, mit Zinsen  
seit dem 30. März 1746 an die Universität zu Greifswald  
zu erstatten schuldig, letztere aber wegen der übrigen 1000 Gul-  
den an die Wittve und Erben des gedachten Szirmay zu ver-  
1748. weisen sey.

Dähnert l. c. Suppl. II. S. 183.

1260. Das königl. Tribunal zu Bismar rescribirt an die Regierung zu Stralsund, in Folge einer von dem Magistrat zu Greifswald angebrachten Querel, dahin, daß letzterer für die Folge an seiner Theilnahme an der Präsentation zur zweiten medicinischen Professur und dem damit verbundenen Stadtphysicatannte nicht beschränkt, und daß dasjenige, was diesem entgegen von der königl. Regierung für dieses Mal geschehen sey, als unnachtheilig angesehen werden solle. 1748.

Dähnert a. a. D. S. 86.

1261. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald geben an den Rath daselbst darüber eine Versicherung, daß es ihnen nur aus besonderer Vergünstigung erlaubt worden, den Bedarf an Lehm zur Baute des neuen Collegiengebäudes vor den Thoren ausgraben und wegfahren zu dürfen; und daß diese Vergünstigung der Stadt für die Folge nicht zum Nachtheil gereichen solle. 1748.

1262. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die, für die academische Pfarrkirche zu Neuenkirchen, die Stadtdörfer Wackerow, Steffenshagen und Petershagen in sich vereinigend, entworfene neue Matrifel. 1748.

1263<sup>a</sup>. Der Rath zu Greifswald publicirt eine abgeänderte Ordnung für die dortige Brauerecompagnie. 1748.

Dähnert a. a. D. S. 1151.

Anm. Durch eine spätere, auf Ansuchen des Magistrats erlassene, Bestätigung der königl. Regierung von 28 Febr. 1755 ist diese Ordnung, soweit darin ein Reibebräuen vorgeschrieben ist, mit den sich darauf beziehenden Bestimmungen aufgehoben. In jeder anderen Rücksicht gilt sie aber noch jetzt.

1263<sup>b</sup>. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet einen zwischen dem Magistrate zu Greifswald und den Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft entstandenen Streit, betreffend die Rathswahlen und die dabei zu berücksichtigenden Verwandtschaftsgrade. 1748.

Journal. Mannigf. S. 167.

1263<sup>c</sup>. Das königliche Tribunal zu Bismar bestätigt mit einer nähern Declaration die unter No. 1263<sup>b</sup>. bemerkte Erkenntniß. 1748.

Pomm. Mannigf. S. 106.

1749. 1264. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1263<sup>a</sup>. bemerkte Greifswaldische Brauer-Ordnung. Dähnert & C. Suppl. II. S. 1131.

1749. 1265. Dieselbe verordnet allgemeine Vorschriften zur Instruction für den bei der Universität zu Greifswald anzustellen Bibliothekar.

Dähnert & C. II. S. 1003.

1749. 1266. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in der, von dem Magistrate zu Greifswald gegen die letzte hofgerichtliche Erkenntniß von 1747 No. 1248. wider den Kaufmann Overkamp, die Weinschankgerechtigkeit des letztern betreffend, geschehenen Berufung vorläufig dahin, daß in dieser Sache zwischen beiden Theilen eine gütliche Vereinbarung zu versuchen sey.

Num. Dieser Versuch der Güte ist niemals zu Stande gekommen, indem die deshalb angesetzten Termine wieder rückgängig gegangen sind. Die Hauptsache ist daher unentschieden geblieben.

1749. 1267. Friedrich I., König von Schweden, bestimmt den Rang der Mitglieder des Hofgerichts und der Academie dahin, daß in Fällen, wo sie als ein besonderes Corps auftreten, erstere den Vorzug haben, und daß hingegen den einzelnen academischen Lehrern und den Hofgerichtsräthen gleicher Rang, unter Beobachtung des Vorzuges des Dienstalters, gebühren, dem jedesmaligen Rector der Academie der Vortrang vor dem Hofgerichtsdirector zustehen soll.

Dähnert & C. II. S. 971.

1750. 1268. Der Rath zu Greifswald überläßt an den dortigen Tagelöhner Jochen Friedrich Grundlach eine, in der jetzigen Wallstraße bei dem Krüger Damboldt belegene, wüste Stelle zur Bebauung.

1750. 1269. Friedrich I., König von Schweden, erläßt eine allgemeine Verfügung, abweckend auf eine Verbesserung des Unterrichts in den mathematischen und physicalischen Wissenschaften bei der Universität zu Greifswald.

Dähnert & C. II. S. 999.

1270<sup>a</sup>. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genossen des dortigen Riemergewerks neue Innungsartikel. S. No. 1395.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 321.

1750.

1270<sup>b</sup>. Derselbe erläßt eine allgemeine Bestimmung, betreffend das Gnadenjahr der Wittwen verstorbenen Rathsglieder.

1750.

Pomm. Mannigf. S. 108.

1271. Derselbe überläßt an die Universität zu Greifswald den zwischen der Stadtmauer und den Gärten hinter dem Collegiengebäude befindlichen Straßepiaz, um solchen mit in die Befriedigung der gedachten academischen Gärten einzuziehen, als wogegen die Universität sich verpflichtet, daß dieser Platz, wenn an dieser Stelle in der Folge eine Straße wieder hergestellt werden sollte, an die Stadt restituirt, auch unmittelbar der Platz nicht mit Bäumen bepflanzt, noch die Stadt an der Reparatur der Stadtmauer von der Universität behindert, und übrigens auch die von der Universität schon früher wegen der an der Westseite und an der Ostseite des Collegiengebäudes angefertigten Thorwege, ausgestellten ähnlichen Reversa fernerhin bei Kraft gelassen werden sollen.

1750.

1272. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Beutler- und Weißgärber-Amtes neue Innungsartikel.

1750.

Dähnert S. G. Suppl. IV. S. 267.

1273. Derselbe erläßt eine allgemeine Polizeiverfügung, abzwendend auf die Abstellung alles Schießens in der Stadt.

1751.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 1200.

1274. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die nach No. 1189. dem Greifswaldischen Schlächter-Amte im Jahre 1739 ertheilte Amtsbrolle mit einigen Abänderungen.

1751.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 147.

1275. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in einem Prozesse des Rathes daselbst wider die Universität wegen einer von der letztern behaupteten Turbation in dem Besitze des westwärts bei dem Collegiengebäude befindlichen Thorweges dahin, daß die Universität diese angebliche Turbation vor dem städtischen Gerichte gegen denjenigen, der sich derselben erlaubt, gehörig an- und auszuführen habe. S. No. 1277.

1751.

1276. Dasselbe entscheidet in einem Prozesse des Königl. Anwaltes gegen den Rath zu Greifswald, die erblose Torgelowsche Verlassenschaft betreffend, dahin, daß die Stadt ihre Behauptung, daß sie sich in dem Besitze der Ausübung des Rechts, sich erblose Güter ihrer Bürger und Angehörigen an-  
1752. zueignen, befinde, rechtlich gehörig zu erweisen habe.

Anm. Diese Erkenntnis ist späterhin durch die in der Restitutionsinstanz am 8. Februar 1753 gesprochene Entscheidung bestätigt, und da die Stadt den ihr auferlegten Beweis nicht angetreten hat, so ist die damals in Frage gekommene erblose Torgelowsche Verlassenschaft am 22. März 1753 ausgeliefert worden.

1277. Das Königl. Tribunal zu Wismar bestätigt die unter No. 1275. bemerkte und von der Universität zu Greifswald durch den Weg der Berufung angefochtene hofgerichtlichen Verfügung, den westwärts bei dem Universitätsgebäude  
1752. befindlichen Thorweg betreffend. S. No. 1283.

1278. Adolph Friedrich, König von Schweden, be-  
1752. bestätigt in eben der Maße, als es nach No. 753. 899 und 1057. geschehen ist, alle Rechte, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser.

Döhrner a. a. D. Suppl. I. S. 1203.

1279. Die Königl. Regierung zu Stralsund genehmigt  
1752. auf Anhalten des Magistrats zu Greifswald die Veräußerung einer dortigen Kirchenbude.

1280. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen  
1752. Universität wiederum eine Quantität Mauersteine zur Hof gegen Eldena austaden zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversirt, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle.

1280<sup>b</sup>. Die Königl. Regierung zu Stralsund hebt die  
1752. Bestimmung des §. 1. Art. 8. der Greifswaldischen Brauordnung (No. 1263.) in so weit wieder auf, daß den Vorhorschern Bürgern das Selbstbrauen zu ihrem Hausbedarf erlaubt wird.

Anm. Diese Verfügung ward danklich durch eine Erkenntnis des  
Königl. Tribunals vom 22. October 1755 bestätigt. S. Pommer-  
Museum, S. 581.

1281. Thomas Wittmüg, Besitzer des Guts Großen-Kiesow, stellt in ähnlicher Maasse, als es nach No. 1161. geschehen ist, einen Revers darüber aus, daß dem Gute Großen-Kiesow eine Abtrift auf das Sanzer Feld nicht zuständig sey, und daß dasjenige, was, diesem entgegen, bisher geschehen sey, aus bloßer Gefälligkeit nachgegeben wäre. 1753.

1282. Adolph Friedrich, König von Schweden, bestimmet den Gerichtsstand der Universität zu Greifswald und verordnet namentlich, daß sie der Jurisdiction des Hofgerichts in erster Instanz nicht unterworfen seyn solle. 1753.

Dähnert & C. II. S. 971.

1283. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt nochmals die unter No. 1277. bemerkte Entscheidung, den Thorweg westwärts bei dem Universitätsgebäude betreffend. 1753.

1284. Adolph Friedrich, König von Schweden, erläßt ebenfalls eine Verfügung, abzwendend auf eine Verbesserung des Unterrichts in den physikalischen und mathematischen Wissenschaften bei der Universität zu Greifswald. 1753.

Dähnert & C. II. S. 1000.

1285. Die Lieutenantin Polanzky, geborne von Hartmannsdorf, die verwittwete von Hartmannsdorf, der Hofgerichtsdirector Gualter von Freigenschild und der Camerarius Bernow, letzterer als Vormund der von dem Capitain Gualter Matthias von Hartmannsdorf hinterlassenen Tochter, verkaufen und überlassen ein in der Fleischerstraße zwischen der Wittwe Drews und dem Bäcker Dthmann belegenes Hartmannsdorfsches Haus, jetzt Fleischerstraße No. 9, an die Stadt Greifswald für 250 Rthle. 1753.

1286. Adolph Friedrich, König von Schweden, beschließt, daß alle Anträge der Universität zu Greifswald, gerichtet an die höhern Behörden, von jedem Conciliar namentlich unterschrieben, und übrigens, wenn sie an den König gerichtet sind, mittelst Aufhebung der unter No. 1202. bemerkten Concurrenz der Regierung, nur durch den jedesmaligen Kanzler befördert werden sollen. 1754.

Dähnert & C. II. S. 971.



1287. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse der Administration der unter No. 670. bemerkten, von dem Greifswaldischen Bürgermeister Joachim Brunnemann angeordneten frommen Stiftung, gegen den Ernst Brunnemann, einen Studierenden der Gottesgelahrtheit, die Hebung des Brunnemannschen Stipendii betreffend, daß gedachter Ernst Brunnemann die ihm auferlegte Legitimation nicht beschafft habe, daß überhaupt die Familie des Stifters, bei geschenehen öffentlicher Ladung gemäß, als erloschen anzusehen, und daß daher der gesammte Stiftungsfonds an die Greifswaldische Kirche zu St. Jacobi mit der Verpflichtung, die von dem Stifter angeordneten Beneficentien zu prästiren, verfallen sey.

1754. Die Compagnie der Schönenfahrer zu Greifswald, oder die sogenannte unterste Compagnie, und die Compagnie der Bürgerfahrer, oder die sogenannte oberste Compagnie derselben, schließen unter sich einen Vertrag wegen ihrer künftigen Vereinigung mit einander.

Dähnert & C. Suppl. IV. S. 211. Tab. 756.

1289. Jacob Brafenwagen, Eigenthümer eines Theils des vormaligen Schwachthagenschen Antheils in Kirchdorf, verkauft denselben an den Greifswaldischen Hofgerichtsaffessor Friedrich Achaz von Uesedom für 5100 Rthlr. S. No. 1099.

1754. Der Rath zu Greifswald bestätigt die unter No. 1288. bemerkte Vereinigung der dortigen Schönenfahrer- und Bürgerfahrer-Compagnie.

Dähnert a. a. D. S. 756.

1291. Wilhelm Christian Leppin, Eigenthümer des andern Theils des vormaligen Schwachthagenschen Antheils in Kirchdorf, verkauft solchen ebenfalls an den Greifswaldischen Hofgerichtsaffessor Friedrich Achaz von Uesedom für 5100 Rthlr. S. No. 1099.

1755. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Universität, wiederum eine Quantität Mauersteine zur Wolf gegen Elbena ausladen zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversiret, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen soll.

1293. Das königl. Hofgericht zu Greifswald erläßt einen Præclusiv=Abschied, betreffend die von dem Hofgerichtsassessor Friedrich Achaz von Uesedom gekauften Brakenwagenschen und Leppinschen Höfe in Kirchdorf.

1755.

1294. Christian Gåpel, academischer Maurer, verordnet in seinem Testamente ein Kapital von 800 Rthlr. in der Absicht, daß von den Zinsen desselben für beständig in Greifswald eine Schule für arme Bürgerkinder, besonders vom Maurergewerk, eingerichtet werden solle, die hierauf abzweckende Verwaltung des Kapitals und überhaupt das Patronat der Schule dem jebedemaligen Generalsuperintendenten, die Inspektion aber dem Greifswaldischen Consistorio übertragend.

1756.

Dähner a. a. D. Suppl. VI. S. 449.

Anm. Diese Gåpelsche Stiftung ist zunächst mit den Greifswaldischen Küsterschulen vereinigt. Die Stafen des Stiftungsfonds werden zwischen den Küstern getheilt und diese sind gegenseitig verpflichtet, armen Bürgerkindern, besonders vom Maurergewerk, ohne weitere Vergeltung Unterricht zu erteilen.

1295. Abraham Droyfen, königl. Hofrath und Procurator Domaniorum zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente an die dortige Nicolaikirche 500 Rthlr., an den Marienkirchenkasten 200 Rthlr., an die Jacobikirche 300 Rthlr., an das Waisenhaus 100 Rthlr. und an die Ministerialwitwenkasse ebenfalls 100 Rthlr., und überdies an die Universität zu Greifswald ein Kapital von 5000 Rthlr., und zwar dieses in der Absicht, daß von den Zinsen jährlich 50 Rthlr. an Wittwen von seiner und der Familie seiner Frau, gebornen Balthasar, gegeben, die übrigen 100 Rthlr. aber zu zweien Stipendien für Studierende von seiner Familie und der Familie seiner Frau, in deren Ermangelung aber an Hofgerichts- und Magistrats-Wittwen zu Greifswald ausbezahlt werden sollen.

1756.

Pomm. Mannigf. S. 133. — Dähner a. a. D. Suppl. II. S. 185. — Gadebusch pomm. Staatsk. Th. II. S. 132.

1296. Das königl. Hofgericht zu Greifswald befiehlt, auf erhobene Klage des Magistrats daselbst, dem academischen Amtshauptmann Crazius, einige auf dem Süderbollwerke zu

Byt gepfändete Kühe wieder dorthin zurückzuliefern. S.  
1756. No. 1299.

1297. Der Rath zu Greifswald publicirt eine Vieh- und Weideordnung, wonach sich die Bürger und Stadt-Angehörigen in Absicht der Viehhaltung und der Benugung der 1756. gemeinen Weide richten sollen.

Dähnert a. a. D. S. 1204.

1298. Derselbe publicirt auch eine neue Wageordnung, wonach sich die Stadtwäger sowohl, als Einheimische und 1756. Fremde bei Erlegung des Wagegeldes richten sollen.

Pomm. Mag. Th. I. S. 225. — Dähnert a. a. D. S. 1205.

1299. Das königl. Hofgericht zu Greifswald beståtigt das unter No. 1296. bemerkte, an den academischen Amtshauptmann Crayus erlassene und von der Universität zu Greifswald angefochtene Mandat, betreffend die von gedachtem 1756. academischen Amtshauptmanne auf dem Silberbollwerk zu Byt vorgenommenene Pfåndung. S. No. 1509.

1300. Adolph Friedrich, König von Schweden, genehmigt die von der zur Visitation der Academie zu Greifswald verordneten Commission gemachten, auf eine bessere Benugung der academischen Landgüter abzweckende Vorschläge und befiehlt dem Kanzler der Academie deren weitere Aus- 1756. führung.

Dähnert E. G. Suppl. II. S. 103.

1301. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse des Raths zu Greifswald wider den königl. Anwalt, betreffend die von der Stadt vorgenommenen Jurisdictionshandlungen auf der Byler Rhede, vorläufig dahin, daß die von der Stadt angezogenen fürstlichen Bewidmungen von 1296 und 1297 (No. 48 und 49.), als gegenseitig anerkannt, für richtig anzunehmen, daß aber die Stadt den mit dem Landesherrn im Jahre 1611 geschlossenen Vergleich (No. 694 und 695.) annoch einzureichen, und auch dasjenige, was sie gegen die ihr entgegengestellten ältern Urkunden vorgebracht (s. No. 59.), ebenfalls vorzulegen, der königl. Anwalt aber auch von seiner Seite die für sich angezogenen Ur-

Funden und namentlich den angeblichen Vergleich von 1392 (s. No. 208.) gleichfalls beizubringen und auch noch sonst einige andere Gegenstände zu beschaffen habe. S. No. 1322. 1757.

1302. Dasselbe hebt in der Restitutions-Instanz die im Jahr 1722 von der königl. Regierung erlassene und unter No. 1055. bemerkte Verfügung, betreffend den zwischen der Stadt Greifswald und der dortigen Universität, wegen der Besteuerung der Academiker geschlossenen Vertrag, wiederum auf und entscheidet dagegen, daß die in dem Vertrage namentlich genannten Academiker, wenn sie keine academische Häuser zur Amtswohnung haben, sondern ein anderes, unter der Stadt Gerichtsbarkeit belegenes, Haus zur Wohnung für sich erwerben, zu der vertragsmäßigen Recognition Wohlthat zuzulassen, dagegen aber, wenn sie nicht zugleich Signer eines catastriren Hauses sind und mithin bloß zur Miete wohnen, überall von den Steuerbeiträgen freizulassen sind. S. No. 1306. 1757.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 91.

1303. Dasselbe bestätigt einen zwischen der Administration des Greifswaldischen Hospitals zum heiligen Geist und dem Rath zu Greifswald, nach einem von der ersteren gegen den letzteren geführten, mehrere Ansprüche des gedachten Hospitals an die Stadt und deren Güter betreffenden Prozeß, geschlossenen Vergleich. 1757.

Anm. In Gemäßheit dieses Vergleichs bezahlt die Stadt aus ihrer Kasse jährlich an das Hospital zum heiligen Geist 30 Rthlr. Aufser denselben werden auch noch jährlich von der Stadt an dieses Hospital 32 Sch. bezahlt. Diese gründen sich aber nicht in diesem Vertrage, sondern vielmehr in dem Recesß von 1627, indem mit dieser Zahlung das von alten Zeiten hergebrachte Besengeld, welches früher jährlich von dem Stadtschoß gegeben ist, abgebürdet wird. Die sich hierauf beziehende Stelle dieses Recesses bei Dähnert a. a. D. Th. II. S. 294. No. 15. ist hiernach zu berichtigen.

1304. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald erlassen eine allgemeine Instruction für den academischen Syndicum, als Dirigenten des academischen Amtsgerichts. 1757.

Dähnert l. c. II. S. 1008.

1303. Adolpb Friedrich, König von Schweden, erläßt an den Kanzler der Academie eine allgemeine Verfügung, abzweckend auf die Beförderung des Unterrichts im Schwedischen Staatsrechte.

Dähnert a. a. D. S. 1000.

1306. Das königl. Tribunal zu Wismar declarirt Sie unter No. 1302. bemerkte letzte, die academische Steuerfreiheit betreffende, Entscheidung weiter dahin, daß die Recognition Wohlthat sowohl auf die Wittve des damaligen Generalsuperintendenten, weil sie ihr eigenthümliches Haus nicht selbst bewohne, als auch auf den academischen Sprachmeister und den Fechtmeister, als in dem Vertrage von 1676 ausdrücklich ausgeschlossen, und endlich auch auf die Adjuncten, indem es nicht nachgewiesen worden, daß zur Zeit der Eingehung des Vertrages nur außerordentliche Professoren, nicht aber Adjuncten, jene aber mit der Verpflichtung, die Stelle der Adjuncten zu vertreten, angestellt gewesen, nicht zu beziehen sey. S. No. 1512.

1507. Die königl. Regierung entscheidet in einem zwischen dem Magistrat zu Greifswald und der dortigen Bürgerschaft, wegen der von dem Magistrate in Anspruch genommenen Einquartierungsfreiheit entstandenen Streit dahin, daß diese von dem Magistrate begehrte Befreiung als wohlgegründet anzunehmen sey.

1308. Hans von Lehwald, königl. Preussischer General-Feldmarschall und commandirender General en chef der königl. Preussischen Truppen, ertheilt der Stadt Greifswald für sich und ihre Einwohner, so wie für die gesammten Stadt- und Hospitalgüter und deren Bewohner einen für die ganze Dauer des damaligen Krieges gültigen Schutzbrief, allen unter ihm stehenden Truppen bei der strengsten Strafe befehlend, sich aller und jeder eigenmächtigen Forderungen und Erpressungen gegen die Stadt und ihre Einwohner, sowie ihre Güter und deren Bewohner gänzlich zu enthalten.

Anm. Dieser Schutzbrief ist den 8. Januar datirt. Schon am Neujahrstage war ein Preussisches Streifcorps in die Stadt ein-

gerückt, jedoch bald, ohne daß die Stadt davon besonderen Nachtheil hatte, wieder abgezogen. Am 7. Januar aber hielt der Feldmarschall Lehwald mit seinen Truppen seinen Einzug in die Stadt, und von dieser Zeit an hatte die Stadt auch die Folgen des seit 1756 ausgebrochenen siebenjährigen Krieges mit zu tragen. Schwedische und Preussische Besatzungen waren abwechselnd in der Stadt einquartiert, je nachdem es das Waffenglück der einen, oder der andern Parthei, oder sonstige Umstände veranlaßten. Die Bürger und Einwohner mußten während dieser Zeit wiederum viele Einquartierung tragen und große Geldbeiträge zur Aufbringung der auf die Stadt repartirten Contributionen und Lieferungen an Naturalien bezahlen. Ein Theil der Bedürfnisse ward jedoch durch Schulden, welche auf den Credit der Stadt gemacht wurden, aufgebracht. Alles aber, was auf diese Art, theils durch Steuern und theils durch Anleihen, zusammengebracht wurde, ward in eine besondere Kasse, welche man die Particularkasse nannte, gesammelt, und diese blieb auch noch lange nach dem siebenjährigen Kriege von Bestande. Erst mit dem Schluß des Jahres 1787 hörte diese Kasse auf und die noch übrig gebliebenen Schulden der Stadt wurden, da die Bürgerschaft ihre Uebnahme, solange das Unvermögen der Stadt, sie selbst abzumachen, nicht nachgewiesen worden, von sich ablehnte, auf die Stadtkasse übernommen. Uebrigens hielten die Preussischen Truppen während ihrer Besetzung der Stadt, so schwer und drückend auch sonst die damit verbundenen Lasten waren, stets gute Ordnung und besonders eine strenge Mannszucht, und der vorliegende Schugbrief des Feldmarschalls Lehwald ward überall genau respectirt. Ein besonderer Unglücksfall während ihres ersten Hierseyns im Jahre 1758 war es, daß ihr Pulverlaboratorium vom Feuer ergriffen und mit einer furchtbaren Explosion in die Luft gesprengt wurde. Hierdurch ward dann großes Unglück und vieler Schade angerichtet. Von den öffentlichen Gebäuden ward am meisten die Marienkirche beschädiget und allein kostete die Wiederherstellung ihrer Fenster 503 Rthlr. 2 Sch.

1309. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet den von der Academie zu Greifswald an dasselbe durch den Weg der Berufung gebrachten und unter No. 1296 und 1299. bemerkten Streit, betreffend eine von dem academischen Amtshauptmann auf dem Süderbollwerk zu Wpl. vorgenommenen Pfändung, dahin, daß die Universität und ihr Amtshauptmann von der Spolienklage und Erstattung der Kosten zu entbinden und in solcher Maaße das Hofgerichts

liche Mandat No. 1296, wieder aufzuheben, wegen der darin verfügten Zurücklieferung der Ruhe aber es dabei zu lassen und übrigens beiden Theilen ihre An- und Zusprache an dem streitigen Ort bis zur rechtlichen Entscheidung der 1753. Hauptsache vorzubehalten sey. S. No. 1313.

1310. Das königl. Preussische Krieges-Commissariat befehlt dem Rathe zu Greifswald, Namens der dortigen Stadt, wegen der von den Einwohnern gegen die königl. Preussische Armee an den Tag gelegten übeln Gefinnungen eine außerordentliche Contribution von 6000 Rthlr. zu bezahlen. 1753.

Anm. Diese Contribution mußte von der Stadt, der dagegen gemachten Vorstellung ungeachtet, bezahlt werden. Etwa 3 Tage nach diesem Befehl, der am 18. Juni datirt ist, verließen die Preussischen Truppen wiederum die Stadt, und diese hatte hierauf während der zweiten Hälfte dieses Jahrs wiederum eine Schwedische Besatzung.

1311. Friedrich Achaz von Uesedom, Hofgerichtsassessor zu Greifswald verkauft den ihm zustehenden vormaligen Schmachthagenschen, nachherigen Drakenwagenschen und Lepinschen, Antheil in Kirchdorf für 11,000 Rthlr. an den Hofgerichtsreferendar Johann Heinrich Eblen von Essen. 1753. S. No. 1289. 1291. 1293.

1312. Das königl. Tribunal zu Bismar entscheidet in dem Prozeß zwischen der Universität zu Greifswald und dem Rathe daselbst, wegen der academischen Steuerfreiheit, weiter dahin, daß es in Absicht der damaligen Generalsuperintendenten Wittwe und des academischen Sprach- und Fechtmeisters bei der unter No. 1306. bemerkten Verfügung von 1757 zu lassen, in Absicht der Adjuncten aber diese wieder aufzuheben und mithin den Adjuncten, wenn sie eigenthümliche Bürgerhäuser erwerben, die Recognition 1753. wohlthat nicht zu versagen sey. S. No. 1320.

1313. Dasselbe bestätigt die unter No. 1309. angeführte und von der Academie vermittelst der Restitution angefochtene, die von dem academischen Amtshauptmann auf dem Süderbollwerk zu Wyl vorgenommene Pfändung betreffende, Entscheidung, beiden Theilen dabei aufgebend,

die Hauptsache zur Abwendung weiterer Streitigkeiten zum Ende zu befördern. S. No. 1330. 1345. 1758.

1314. Das königl. Preussische Kriegs-Commissariat befehlt, nachdem im Anfange dieses Jahrs wiederum ein Preussisches Armeecorps eingerückt war, dem Rathe zu Greifswald, Namens der Stadt, in Erwägung der gegen die Preussischen Truppen von den Landeseinwohnern geführten übeln Reden und besonders zu einiger Vergeltung dessen, was von den Schweden in den Preussischen Ländern geschehen, abermals eine sogenannte Recognition oder außerordentliche Contribution von 20,000 Rthlr. zu bezahlen. 1759.

Anm. Diese außerordentliche Contribution wurde späterhin, da überhaupt auch den übrigen Städten und dem gesammten Lande wegen ähnlicher Anforderungen einige Erleichterung bewilligt ward, auf 15,094 Rthlr. 17 Sch. herabgesetzt. Diese aber mußte bezahlt werden, und außerdem mußte die Stadt auch zu demjenigen, was von dem ganzen Lande gefordert war, ihren Beitrag geben. Der Versuch, im Auslande für die Stadt eine Anleihe zu bekommen, war ohne Erfolg, und so mußte das, was in diesem und dem vorhergehenden Jahre zu den vielen außerordentlichen Erfordernissen erforderlich war, soweit es nicht durch Anleihen der Bürger und Einwohner selbst gedeckt werden konnte, durch Steuerbeiträge zusammengebracht werden. Die Steuerausschreibungen folgten eine nach der andern, und die größten derselben betragen 90 und 50 Rthlr. für ein volles Erb. Gesammte Steuerbeiträge beliefen sich im Jahr 1758 auf 19,837 Rthlr. 47 Sch. von der Stadt und auf 23,415 Rthlr. 34 Sch. von den Stadtländereien, im Jahr 1759 aber auf 38,360 Rthlr. 5½ Sch. von der Stadt und auf 16,489 Rthlr. 32 Sch. von den Stadtländereien. Die noch überdies von der Particularkasse gemachten Schulden beliefen sich aber auf etwa 63,000 Rthlr.

1315. Christian Stephan Scheffel, der Arzneigelahrtheit Doctor und Professor zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente ein Kapital zur Unterstützung armer Studirenden. S. No. 1318. 1759.

Dähnerl & G. Suppl. II. S. 187. — Gadebusch pomm. Staatskunde, Th. II. S. 133.

1316. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Polzeiverfügung, abzweckend auf die Abstellung alles Schießens in den Vorstädten. 1759.



Dähnert a. a. D. S. 1201.

1517. Der Rector und die Senoren der Academie zu Greifswald bekennen, daß diese an den Generalsuperintendenten Heinrich Balthasar, als Verwalter der Gápelschen Stiftung, ein Kapital von 200 Rthlr. in Zweigroschenstücken vom 1758, zinsbar jährlich mit 5 von Hundert, schuldig sey.

1760 S. No. 1294.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 452.

1518. Die Erben des Doctors und Professors Christian Stephan Scheffel schließen mit der Universität zu Greifswald, unter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, einen Vergleich und verpflichten sich darin, an letztere sofort ein Kapital von 1000 Rthlr. auszubezahlen, um die Zinsen desselben jährlich zu einem Stipendio für einen armen Studierenden, oder mehrere derselben zu verwenden.

1760.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 187.

1519. Die königl. Regierung zu Stralsund verordnet, daß auch der bei der academischen Bibliothek zu Greifswald angestellte Aufwärter die Accisefreiheit für den Bedarf seiner Haushaltung genießen soll.

1760.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 449.

1520. Das königl. Tribunal zu Bismar entscheidet auf die, von der Universität zu Greifswald, geschehene Intervention zu den Verhandlungen zwischen dem Professor und academischen Syndicus von Essen gegen den Rath daselbst wegen Erstattung der Einquartierungskosten, dahin, daß der jährliche Recognitionssatz, dem Vertrage von 1676 und nachfolgenden Verfügungen gemäß, nur zu 8 Rthlr. für ein volles Erbe zu bestimmen und bei der Festsetzung desselben besonders auf den Erbenstand zur Zeit der Erwerbung, jedoch ohne Bezugnahme auf eine, dem letzten Besitzer etwa zu Theil gewordene, besondere persönliche Begünstigung, zu sehen sey.

1760.

1521. Adolph Friedrich, König von Schweden, befehlet der Regierung zu Stralsund, der Stadt Greifswald, so wie einigen andern Landeseinwohnern das besondere königl.

Wohlgefallen über die während des Krieges gegen die Schwedischen Truppen an den Tag gelegte patriotische Gesinnung zu erkennen zu geben.

1760.

1522. Das königl. Tribunal zu Bismar erläßt in dem Streit des Rathes zu Greifswald wider den königl. Anwalt, betreffend die von der Stadt vorgenommenen Jurisdictionshandlungen auf der Wyker Rbede, nachdem von beiden Theilen der Entscheidung von 1757 No. 1301. ein Genüge geschehen ist, weiter abhelflich die Entscheidung dahin, daß die Stadt Greifswald bei Ausübung der Gerichtsbarkeit auf der öffentlichen Rbede auch ferner zu lassen sey.

1761.

1523. Dasselbe erläßt eine Entscheidung in dem Streit zwischen der Stadt Greifswald und der dortigen Universität an einem Theile, und den zwischen Greifswald und Wolgast belegenen Straubdorfschaften, am andern Theile, betreffend die diesen zustehende Fischereibefugniß, die Sache annoch zu einer weitem commissarischen Untersuchung verweisend.

1761.

Pomm. Museum, S. 489.

1525. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Universität, eine Quantität Kalk zu Wyk gegen Eldena ausladen zu dürfen, als wogegen die Universität sich reversirt, daß dieses der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle.

1761.

1524. Der Rector und das Concilium der Universität zu Greifswald verfügen allgemeine Bestimmungen zur Instruction für den academischen Unterbibliothekar.

1761.

Dähnert 2. G. II. S. 1006.

1525. Hans Heinrich Ebler von Essen, Hofgerichtspräsident zu Greifswald, verkauft den nach No. 1311. gekauften, vormalligen Schmachthagenschen, danächstigen Leppin- und Brackenwagenschen und sodann Uesedomischen Antheil in Kirchdorf an die Stadt Greifswald für ein Kaufgeld von 13.000 Rthlr.

1761.

1526. Die Inspection und Administration des Heilgeisthauses zu Greifswald überläßt an einen Christian Stubbe eine bisher von einer Wittwe Meinke besessene Katenstelle in Reinberg zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes.

1762.

1327. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem J. G. Schneider, Besitzer des Guts Milzow, einen Contract, vermöge dessen dem Letztern auf eine unbestimmte Zeit verstattet wird, auf der Weide des Stadt- und Hospitalguts Hinrichshagen an der Milzowschen Grenze, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 60 Rthlr., Ziegelerde zu graben.

1328. Adolph Friedrich, König von Schweden, erläßt an das Cancellariat der Academie zu Greifswald eine allgemeine Verfügung, abzweckend auf eine Verbesserung des akademischen Unterrichts.

Dähnert S. G. II. S. 1002.

1329. Die Inspection und Administration des Heilgeisthospitals zu Greifswald überläßt dem Schulzen Jacob Meyer zu Stalbrode eine, bei dem dortigen Schulzengehöft belegene, Katensstelle zu erblicher Benutzung gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses.

1330. Das königl. Hofgericht zu Greifswald befiehlt, in Folge einer von dem Magistrat daselbst gegen den akademischen Amtshauptmann Tägerström angebrachten Spolienklage, dem Letztern, das von dem Süderbollwerk zu Wyk fortgeholte Heugras wiederum dorthin zurückzuliefern. S. 1763. No. 1315. 1335.

1331. Der Gouverneur Löwen, als Kanzler der Academie zu Greifswald, fordert dieselbe an; zur Einrichtung eines botanischen Gartens die Vorkehrung zu treffen.

Dähnert S. G. II. S. 1003.

1332. Adolph Friedrich, König von Schweden, erläßt eine allgemeine Verfügung, die Präsentation zu den vacanten Lehrstellen bei der Academie zu Greifswald betreffend.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 107.

1333. Das königl. Tribunal zu Bismar befiehlt, in Folge einer von der Universität zu Greifswald gegen die unter No. 1330. erlassene Verfügung angebrachten Quärel, dem königl. Hofgericht daselbst, diese Verfügung, — in Erwägung, daß der Rath zu Greifswald nach den früheren Verfügungen von 1660 No. 888. und von 1758 No. 1309 und 1313.,

weder einen Besitz, noch ein erlittenes Spolium an dem streitigen Orte behaupten können, daß vielmehr an diesem, als einem im Prozeß begriffenen Gegenstande, beiden Theilen ihre An- und Zusprache bis zur Erledigung der Hauptsache vorbehalten worden und daß es mithin dem Rathe nicht habe freistehen können, die bisher an diesem Orte gemeinschaftlich ausgeübte Hütung einseitig und eigenmächtig in eine Heuwerfung umzuändern und sich diese allein zuzueignen, — überall wieder aufzuheben. S. No. 1345. 1764.

1334. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in einem Prozeß der Universität daselbst gegen den Rath daselbst, wegen gewisser academischer Pächte und Hebungen, daß der Rath, vorbehaltlich einer gewissen Nachweisung, verpflichtet sey, der Universität, in Folge der unter No. 1079. angeführten Tribunalserkenntniß von 1724, zur Erlangung dieser Pächte und Hebungen beförderlich zu seyn und zu dem Ende angemessene Verfügungen an die Administratoren der betreffenden Stiftungen zu erlassen. 1764.

1335. Das königl. Tribunal zu Wismar befiehlt, in Folge einer von dem Magistrat zu Greifswald angebrachten Ansuchung, der königl. Regierung zu Stralsund wiederholt, den Rath an der ihm rechtskräftig zuerkannten Theilnahme an der Präsentation zu der mit dem Greifswaldischen Stadtphysicat verbundenen zweiten medicinischen Professur auf keine Weise zu beeinträchtigen und dasjenige, was diesem entgegen, für dieses Mal geschehen, der Stadt für die Folge nicht zum Nachtheil gereichen zu lassen. 1764.

1336. Die Inspection des Stadtguts Grifow überläßt an einen Michel Ludwig eine Grifowsche Katensstelle zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses. 1764.

1337. Das königl. Hofgericht zu Greifswald verordnet, in Folge der von dem Rathe daselbst gegen die Erkenntniß No. 1334. angebrachten Anfechtung, daß der Streit zwischen der Stadt und der Academie wegen der Pächte und Hebungen der letztern zweyerseits zwischen beiden Theilen in einem

angesehten Termine näher zu erörtern und, wo möglich, güthlich beizulegen, dabei aber zugleich auch den Administratoren der betreffenden frommen Stiftungen aufzugeben sey, in dem Termine ebenfalls zu erscheinen und ihre Rechnungsbücher und 1764. die früher erhaltenen Quittungen vorzulegen. S. No. 1354.

1338. Siegfried Goeso von Keminga, Consistorialdirector und Professor zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente einen Theil seines Vermögens an seinen Brudersohn, den Dr. Carl Siegfried von Keminga und an den Christian Friedrich Mallinger, dabei bestimmend, daß solcher, wenn beide unbeerbt sterben würden, an die Academie zu Greifswald mit der Verpflichtung fallen solle, dem Bruder des Stifters, dem Archidiacon von Keminga, auf seine Lebenszeit die Zinsen zukommen zu lassen, nach dessen Tode aber von dem Kapital der Nicolaikirche zu Greifswald den Belauf von 800 Rthlr., um die Zinsen desselben jährlich zwischen dem Archidiacon und dem Diacon zur Verbesserung ihres Saldrs zu theilen, anzuzufehren und den Rest zu Stipendien für Studierende zu verwenden. 1765.

Anm. Der Dr. Carl Siegfried von Keminga und der Christian Friedrich Mallinger starben wirklich beide unbeerbt, und da auch der Vater des Ersteren, der Archidiacon von Keminga, am 2. Sept. 1799 mit Tode abging; so gelangte die Kirche zu den ihr vermachten 800 Rthlr. und die verordneten Stipendien für Studierende kamen seitdem in Ausführung. Der Kapitalfonds derselben beträgt 6000 Rthlr., und die jährlichen Zinsen, betragend 500 Rthlr., sind in 10 Stipendien, jedes von 50 Rthlr., vertheilt. Fünf derselben werden, gewöhnlich auf 3 Jahre, an studierende Juristen, und die andern fünf an andere Studierende vertheilt, und besonders soll dabei auch auf studierende Mecklenburgische Jünglinge Rücksicht genommen werden. Die Administration und Collatur hat die Universität.

Pomm. Museum, S. 547.

1339. Der Rath zu Greifswald erläßt für die Diensten 1765. des Hutmacheramts daselbst neue Innungsartikel. S. No. 1378. Dähnert R. G. Suppl. IV. S. 507.

1340. Derselbe erneuert die unter No. 1227. bewachte 1760. Verordnung, betreffend die Verfassung oder Verlautbarung der Immobilien-Veräußerungen zu Stadtbuch.

Döhnert a. a. O. S. 163. — Pomm. Magazin. Th. 2.  
S. 260.

1341. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Lein-  
weberamts neue nach den veränderten Zeitumständen abgeänd-  
erte Innungsartikel. S. No. 1396. 1766.

Döhnert a. a. O. S. 147.

1342. Adolph Friedrich, König von Schweden, hebt  
die, in Folge der Verfügung von 1756 No. 1300., dem  
Gouverneur Löwen und dem Regierungsrath Horn aufgetra-  
gene specielle Aufsicht auf die Verbesserung der academischen  
Ländgüter wieder auf. 1766.

Döhnert S. C. Suppl. II. S. 108.

1343. Der Rath zu Greifswald und der dortige Kauf-  
mann David Ewert schließen mit einander einen Vertrag,  
vermöge dessen letzterer eine an die Stadt, wegen erlittener  
Prägravation in der Einquartierung während der letzten Kriegs-  
zeit, gemachte Forderung völlig aufgibt und die Stadt ihm  
dagegen das nach No. 1285. acquirirte ehemalige Hartmanns-  
dorffsche Haus, jetzt Fleischerstraße No. 9., für ein Kaufgeld  
von 100 Rthlr. überläßt. 1766.

1344. Derselbe ertheilt den Genossen des dortigen Amtes  
der Wundärzte und Chirurgen, mittelst Aufhebung ihrer alten  
Rolle von 1568, No. 609. neue Innungsartikel. S. No.  
1397. 1766.

Döhnert S. C. Suppl. IV. S. 152.

1345. Das königl. Tribunal zu Widmar bestätigt die  
in der Streitsache der Universitäts zu Greifswald wider den  
dortigen Magistrat, das von letzterem klagbar gemachte Spolium  
auf dem Eider-Bollwerk zu Abst. betreffend, erlassene und  
unter No. 335. bewirkte Verfügung von 1764, wobei beiden  
Theilen anbedeutend, sich im Absicht dieses im Prozeß begrieffe-  
nen Gegenstandes allen und jeder auf die Behauptung eines  
ausschließlichen Besizes gehenden Neuerungen, so lange (des  
Hauptfache) unentschieden ist, gänzlich zu enthalten; übrigen  
aber, der schon in dem Urtheil von 1758 enthaltenen Aufsatze  
gemäß die Hauptsache zur Abwendung weiterer Streitigkeiten,  
fortzusetzen zum Ende zu befördern. 1767.

Anm. In dieser Lage ist die Sache stehen geblieben und die Hauptsache ist also noch jetzt unentschieden.

1346. Die königl. Regierung zu Stralsund befehlt dem Rathe zu Greifswald, die Verfügung zu machen, daß das Schließen und Öffnen der Thore der Stadt, wenn zwar sonst die Aufbewahrung der Thorschlüssel dem Magistrat überlassen seyn solle, während der Besetzung der Stadt durch eine königl. Garnison nicht weiter von dem dirigirenden Bürgermeister, sondern allein von dem jedesmaligen Stadtkommandanten abhängig gemacht werde.

1347. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt, in Folge der von dem Magistrat zu Greifswald dorthin geschehenen Berufung, die von der königl. Regierung nach No. 1346. erlassene Verfügung, daß Öffnen und Schließen der Greifswaldischen Stadthore betreffend.

Pomm. Museum, S. 40.

1348. Dasselbe entscheidet in einer Streitfache der Wittwe des academischen Structurars Nürenberg gegen den Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald dahin, daß der Klägerin, wie überhaupt den academischen Wittwen, das herkömmliche Deputat an Holz und Dorf auch dann nicht zu verfügen sey, wenn sie sich auch nicht in Greifswald aufhalten.

Dahn erkl. u. Ges. Kap. II. S. 109.

1349. Dasselbe entscheidet in einem Prozesse des Rathes zu Greifswald wider den dortigen Kaufmann Jochen Schwarz, wegen Aufnahme des Letzteren in das sogenannte schwarze Convent, daß bei Streitigkeiten dieser Art, da nach dem Greifswaldischen Disputationsrezepte von 1621. §. 19. die Collatur der Pfründen und Pfründen in den Greifswaldischen Klöstern und Hospitalen allein dem Rathe und den aus dessen Mitgliedern bestellten Inspectoren, auf vorherige Nomination der Administratoren, vorbehalten worden, jede Vermischung des königl. Consistorii als unbefugt anzusehen und daß mithin dasjenige, was, diesem entgegen, verfügt worden, überall wieder aufzuheben sey.

Anm. In dieser Erkenntnis war nebenher dem Kaufmann Schwarz zu erkennen gegeben, daß, wenn er seine Abstammung von dem Stifter des Convents und dabei seine vorgegebene Dürftigkeit nach-

weisen werde, der Rath von selbst nicht etzmangeln würde, ihm in Abficht der Aufnahme in dieses Armenhaus willfährig zu seyn. Diese Nachweisung hat gedachter Schwarz aber niemals gegeben und auch nicht geben können. Zwar versuchte er, es auszuführen, daß das Convent im Jahr 1640 von seinem Urältervater, dem Greifswaldischen Bürgermeister und Landrath Christian Schwarz, gestiftet und daß Er von diesem in der bemerkten Maasse ein Descendent sey. Die in letzterer Rücksicht von ihm beigebrachte Genealogie hatte dann wohl ihre Richtigkeit. Aber seine Behauptung, daß dieses Convent eine Familienstiftung und daß es statienlich im Jahr 1640 von dem gedachten Christian Schwarz gestiftet sey, war völlig grundlos, wie sich schon aus demjenigen, was bei No. 282. 545. und 575. angeführt ist, ergibt.

1350. Der Rath zu Greifswald schließt mit dem dortigen Bürger Erdmann Jorner einen Contract, vermöge dessen ein der Stadt zugehöriger, im 8ten Schlage im sogenannten Mönchsfelde unter No. 23. belegener, Morgen Acker demselben abgetreten und von ihm dagegen für seinen Antheil wiederum die im 6ten Schlage unter No. 136. und 137. belegenen Aecker an die Stadt überlassen werden. 1769.

1351. Derselbe schließt mit der Wittwe Schwarz einen Contract, vermöge dessen ein der Stadt zugehöriger, im 8ten Schlage im sogenannten Mönchsfelde unter No. 24. belegener Morgen Acker derselben abgetreten, und von ihr dagegen für ihren Antheil wiederum die im 6ten Schlage unter No. 136. und 137. belegenen Aecker an die Stadt überlassen werden. 1769.

1352. Der Rath zu Greifswald gestattet der dortigen Academie, zum Behuf der Baute der Remniger Brücke, eine Quantität Mauersteine zu Wyl gegen Eldena, ausladen zu dürfen und diese reversirt sich dagegen, daß solches der Stadt nicht zum Nachtheil gereichen solle. 1770.

1353. Derselbe erläßt eine allgemeine Polizer-Verfügung, betreffend die den Bürgern untersagte Aufnahme von Bettlern, losen Gesindel und fremden und verpächtigen Personen. 1770.

1353<sup>b</sup>. Das königl. Tribunal zu Wismar verurtheilt die von dem Magistrat zu Greifswald gegen eine Verfügung der königl. Regierung, betreffend die Einrichtung der Mühlenwage in Greifswald, angebrachte Beschwerde. 1770.



Pomm. Museum S. 37.

Anm. In Folge dieser Verfügung wurde nunmehr auch in Greifswald die Mühlenwaage zum Stande gebracht und es wurden dazu zwei besondere Gebäude auf Kosten des Staats erbauet. Diese werden auch noch jetzt gleichmäßig erhalten.

1354. Dasselbe bestätigt, in Folge der von dem Magistrat zu Greifswald dorthin gebrachten Berufung, die unter No. 1337. bemerkte hofgerichtliche Entscheidung von 1764 in dem Streit der Academie gegen die Stadt, die academischen  
1771. Nächte und Hebungen betreffend.

1355. Dasselbe entscheidet in einem Prozeß der Academie zu Greifswald wider den Greifswaldischen Archidiaconus M. von Aeminga, betreffend die von, letzterem klagbar gemachte Beeinträchtigung in dem Gebrauch der zwischen dem Collegiengebäude und dem von ihm acquirirten Plönnieschen, vormaligen Schwarzschen, Hause befindlichen, öffentlichen Straße, dahin, daß die Universität in dieser Sache, da der streitige Ort eine vormalige Straße und so also unter der Stadt-Jurisdiction belegen sey, ihres sonstigen privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, vor den städtischen Gerichten, als dem Gerichtsstand der gelegenen Sache, sich einzulassen und  
1771. daselbst Recht zu nehmen habe. S. No. 1371.

1356. Die Königl. Regierung zu Stralsund meldet dem Rathe zu Greifswald, daß auf die eingereichte Vorstellung desselben, betreffend die Bestätigung der der Stadt im Jahr 1649 von der Königin Christina nach No. 859. erteilten Versicherung, wegen der Aufbewahrung der Stadtthorschlüssel, von dem Könige dahin resolvirt sey, daß auch fernerhin die Thorschlüssel in gewöhnlichen Zeiten in der Verwahrung des Magistrats verbleiben, die jedesmalige Deffnung und Schließung der Thore aber der Anordnung des commanditenden Officiers und nicht des wortführenden Bürgermeisters überlassen und daß endlich in Kriegeszeiten und bei anderen bedenklichen Umständen auch die Thorschlüssel dem Garnisonsbe-  
1771. fehlshaber ausgeantwortet werden sollen.

1357. Die Inspection des Stadtguts Steffenshagen überläßt an einen Michel Fischer eine Latenstelle in Steffens-

hagen zur erblichen Benutzung, gegen Erlegung eines jährlichen Grundgelbes.

1358. Die zur Visitation des königl. Hofgerichts zu Greifswald verordneten königl. Commissarien und ständischen Deputirten belieben, nach Beendigung dieser Arbeit, einen besondern Recesß, darin einige Bestimmungen der Hofgerichtsordnung und der früheren Recesse abändernd und anders bestimmend und übrigens die königl. Bestätigung vorbehaltend. 1771.

1359. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in dem Prozeß der Universität gegen den Rath, betreffend die academischen Pächte und Hebungen, in Folge der von dem Magistrat, gegen die erkannte erneuerte Ladung zum Vorbescheide, angebrachten Deduction, weiter dahin, daß der Magistrat die desiderirten Administrationsrechnungen entweder vorzulegen, oder auch den gesetzlichen Editionseid abzulegen habe. S. No. 1352. 1772.

1360. Gustav III., König von Schweden, bestätigt in eben der Maße, wie es nach No. 753. 899. 1057. und 1278. geschehen ist, alle Rechte, Privilegien, Freiheiten und Berechtigkeiten der Stadt Greifswald und der ihr angehörigen Gotteshäuser. 1772.

Dähnert & C. Suppl. I. S. 1203.

1361. Der Rath zu Greifswald publicirt eine neue Rolle, wonach künftig die Zulage von einkommenden Waaren und der Zoll von ausgehenden und durchgehenden Waaren, so wie andere Gefälle der Stadt erhoben werden sollen. 1772.

Dähnert a. a. O. Suppl. II. S. 1208.

1362. Das königl. Tribunal zu Bismar verwirft die, in dem Prozeß der Academie zu Greifswald gegen den dortigen Magistrat, wegen der academischen Pächte und Hebungen, von dem letztern gegen die letzte Hofgerichtliche Verfügung No. 1359. ergriffene Berufung, den abzulegenden Editionseid jedoch etwas anders bestimmend. 1773.

1363. Gustav III., König von Schweden, bestätigt den von der zur Visitation des königl. Hofgerichts zu Greifswald verordneten Visitations-Commission abgefaßten Recesß. 1774.

1364. Der Rath zu Greifswald erhält dem dortigen

Bürger und Kaufmann Moriz Christian Dömmes, nachdem derselbe den Gebrüdern Ewert ihr Recht abgekauft hat, in ähnlicher Maasse eine Concession zur Benutzung des Greifswaldischen Salzwerks, als es nach No. 1239. den Gebrüdern

1774 Ewert geschehen ist.

1365. Derselbe erläßt eine 'allgemeine' Polizeiverfügung, darin alles Singen und Tumulturen auf den Gassen, beson-

1774 ders von Seiten der Handwerksburschen, verbietend.

Döhnert & G. Suppl. II. S. 1192.

1366. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald publiciren besondere Gesetze, betreffend das academi-

1774 mische Convictorium und dessen Benutzung.

Döhnert a. a. D. S. 135.

1774 1367. Dieselben erlassen besondere Studentendisziplin-gesetze.

Döhnert a. a. D. S. 138.

1368. Die zur Visitation der Academie zu Greifswald verordnete Commission macht dem Magistrat daselbst den Vorschlag, daß letzterer sich, zur Abwendung aller weiteren Streitigkeiten, der Theilnahme an der Präsentation zur zweiten medicinischen Professur für die Folge begeben und sich dagegen aus den sämtlichen medicinischen Professoren nach Belieben selbst den Stadtphysicum wählen solle. Dieser Vorschlag wird von Seiten des Magistrats mit der Bedingung acceptirt, daß stets drei medicinische Professoren, aus welchen der Rath sich nach Belieben den Stadtphysicus wählen könne, beibehalten werden würden und daß im entgegengesetzten Fall die Befugniß der Stadt zur Theilnahme an der Präsentation zur zweiten, medicinischen

1774 Professur wieder eintreten müsse.

Döhnert & G. Suppl. II. S. 88.

1369. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald geben dem Rathe daselbst darüber eine Versicherung, daß der auf dem Wall gegen die nordöstliche Stadtmauer stehende Pulverthurm der Universität zur Einrichtung eines astronomischen Observatoriums, gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 1 Rthl. 16 Sch., überlassen sey, daß jedoch dieses Gebäude, wenn die Stadt desselben selbst bedürftig, oder die Academie desselben nicht weiter bedürftig seyn,

oder wenn Letztere den stipulirten Canon nicht prompt erlegen sollte, sofort wieder an die Stadt zurückgeliefert und übrigens auch, so lange die Academie es in Besitz habe, von derselben auf ihre alleinige Kosten erhalten werden solle.

1774

Dähnert a. a. D. S. 110.

1370. Der Rath zu Greifswald giebt an die dortige Universität, der von derselben ertheilten Versicherung No. 1369. gemäß, eine Gegenversicherung in Betreff der von der Stadt geschehenen Ueberlassung des vormaligen Pulverthurms an die Universität zum astronomischen Observatorium:

1775.

1371. Derselbe entscheidet in dem Prozeß des Archidiacons M. von Aeminga, Klägers, wider die dortige Universität, Beklagte, wegen des beim erstern verhinderten Gebrauchs des Straßenplatzes zwischen dem von ihm erworbenen Mönchischen Hause und dem Collegiengebäude, dahin, daß die Universität zu einer solchen Behinderung nicht befugt, vielmehr gehalten sey, ihn den Platz, der geschehenen Einfassung derselben mit einem Thorwege ungeachtet, als einen freien Straßenplatz, ferner ungehindert benutzen zu lassen.

1775.

1372. Der Assessor von Bärenfels, Besitzer der Güter Hinrichshagen und Hohenmühl, und der Rath zu Greifswald schließen darüber mit einander einen Vergleich, wie es mit der Instandhaltung der auf der Loiger Landstraße befindlichen Brücken, wovon bisher die Güter Hinrichshagen und Hohenmühl, so wie die Stadt Greifswald gemeinschaftlich Theil genommen haben, künftig gehalten werden solle.

1775.

1372<sup>b</sup>. Das königl. Hofgericht entscheidet einen Prozeß des Raths zu Greifswald wider den Hauptmann von Kahlben, wegen Turbation in der Fischerei, dahin, daß die Stadt Greifswald bei dem Besitz, die Fischerei auch an der Rügischen Küste, namentlich bei Malzihn, jedoch mit Ausschluß der Jandynen, ausüben zu können, zu schützen sey.

1775.

Anm. Der Beklagte wandte sich zwar gegen diese Entscheidung an das königl. Tribunal, er erhielt jedoch auch daselbst keine Erhöhung und nur die nähere Declaration, daß ihm sowohl das Pectitorium, als die Geltendmachung der Behauptung, die Abgabe von Mattfischen fordern zu können, unbenommen sey.

1373. Gustav III., König von Schweden, erläßt, in

Folge der von der angeordneten Visitationscommission geschehene Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald, einen ausführlichen Recess, betreffend das Lehrwesen und die 1775-academische Verwaltung.

Dähnert L. G. Suppl. II. S. 110.

1374. Die königl. Regierung zu Stralsund publicirt, nach geschehener Visitation des königl. Consistorii zu Greifswald und nach geschehener Communication mit den Ständen und erfolgter königl. Bestätigung, einen abermaligen Recess für dieses Gericht; darin einige Abänderungen der Consistorial-Instruction von 1681 und des frühern Recesses von 1707 1775. bestimmend.

1375. Die zur Visitation der Universität zu Greifswald vorordnete Commission theilt derselben die unter No., 1368, bemerkte Erklärung des Greifswaldischen Magistrats, betreffend die künftige Wahl des Stadtphysici in der Absicht mit, um hierauf, da die Sache in solcher Maasse vertragmäßig abge- 1775. macht worden, für die Folge Rücksicht zu nehmen.

Dähnert L. G. Suppl. II. S. 88.

Anm. In solcher Maasse war nun der frühere vielfältige Streit beigelegt und der Magistrat hatte nun gegen die bedingungsweise geschehene Aufhebung der früheren Theilnahme an der Nomination und Präsentation zur zweiten medicinischen Professur das Recht erworben, sich aus den sämmtlichen medicinischen Professoren den Stadtphysicum zu wählen. Als aber im Jahr 1818 der damalige Stadtphysicus auf dieses Amt resignirte und die beiden andern medicinischen Professoren solches ebenfalls entwerber überall nicht, oder doch nicht unter den bisherigen Bedingungen übernehmen wollten; so ward von Seiten des Magistrats, ohne dieserhalb mit der Gesamtheit der Universität eine Communication zu halten, ein außerordentlicher medicinischer Professor zum Stadtphysicus gewählt. Hierüber entstand zwischen Concilio und dem Magistrat ein neuer Proceß, und in demselben ist durch die in der höchsten Instanz am 2. Februar 1824 gesprochene und im Jahr 1826 nochmals bestätigte Erkenntniß in Absicht des Hauptstreits dahin entschieden, daß, wenn zwar die vollzogene Wahl für den gegenwärtigen Fall von Bestande zu lassen, doch in der Folge die Wahl des jedesmaligen Stadtphysici allein auf einen der drei ordentlichen Professoren zu beschränken sey.

1376. Der Rector und das Concilium der Academie zu

Greifswald erlassen, in Folge des Decretes von 1775 allgemeine Vorschriften zur Instruction für den academischen Syndicus. 1776.

Dähnert a. a. D. S. 169.

1377. Das königl. Hofgericht zu Greifswald bestätigt die unter No. 1323, angeführte und von der Universität durch den Weg der Berufung an dasselbe gebrachte Erkenntniß, des ehemaligen Straßensplatz zwischen dem Universitätsgebäude und demormaligen Plönnieschen Hause betreffend, dabei jedoch der Universität die nähere Nachweisung ihres behaupteten Ausschließungsrechtes freilassend. S. No. 1407. 1776.

1378. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1339, bemerkte Rolle des Greifswaldischen Hütersamts von 1765. 1776.

Dähnert & C. Suppl. IV. S. 307.

1379. Dieselbe entscheidet in einem Prozesse der Greifswaldischen Vorthorschen Bürger gegen den Magistrat, wegen des den erstern untersagten freien Verkaufes ihrer Feldfrüchte dahin, daß Erstere, gleich den Bewohnern des platten Landes, in der Freiheit, ihre Feldfrüchte und Producte nach Belieben, auch an andern Orten verkaufen zu können, nicht zu beschränken. 1776.

Dähnert & C. Suppl. III. S. 568.

1380. Der Rath zu Greifswald erläßt eine neue Waageordnung, wonach das Waagegeld künftig bei der Stadtwäge erlegt werden soll. 1776.

Dähnert a. a. D. S. 566.

1381. Gustav III., König von Schweden, befiehlt, daß alle Anträge der Academiker zu Greifswald, die sich auf ihre academischen Verhältnisse beziehen, nicht unmittelbar eingekandt, sondern an den jedesmaligen Kanzler eingereicht, und von diesem, begleitet mit seinem Gutachten, nach Hofe befördert werden sollen. 1777.

Dähnert a. a. D. Suppl. II. S. 172.

1381<sup>b</sup>. Die königl. Regierung zu Stralsund schlichtet einen zwischen dem Magistrate zu Greifswald und den Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft, in Betreff der Nomination der Administratoren des dortigen Georghospitals, entstandenen Streit landesobrigkeitlich dahin, daß überhaupt bei

diesem Hospitale vier Administratores bestellt, bei dem Abgange des Einen von den Andern, Behufs der in dem Reccesse von 1621 vorgeschriebenen Wahl, die Präsentation vorgenommen, und daß übrigens in Absicht der Rechnungsführung eine jährliche Aternirung der Administratores beobachtet werden solle.  
1777. S. No. 1430<sup>b</sup>.

1382. Die königl. Regierung zu Stralsund giebt, in Veranlassung einer von dem Kaufmann Landtow dorthin gebrachten Berufung, dem Magistrate zu Greifswald auf, die in der letzten öffentlichen Bekanntmachung von 1766 No. 1340. wiederholt angeordnete Verlassung, oder Verlautbarung der Immobilien = Verkäufungen zu Stadtbuch, bei dem dagegen von der Bürgerschaft eingelegten Widerspruch, annoch weiter mit dieser in Ueberlegung zu nehmen und von dem Resultate, im Fall eine Vereinigung nicht erreicht werden sollte, Bericht zu erstatten.  
1777. zu

Anm. In dieser Lage ist die Sache stehen geblieben und die früher in Greifswald stattgehabte Verlassung, oder Verlautbarung, über Immobilien = Verkäufungen zu Stadtbuch hat daher seit dieser Zeit einen Stillstand erhalten.

1383. Dieselbe befiehlt, auf geführte wiederholte Beschwerde der Dorthorschen Bürger zu Greifswald, dem Rathe daselbst, die gedachten Bürger, Inhabts der Erkenntnis von 1776 No. 1379., solange keine Hungersnoth statt finde, bei der Freiheit, ihr Getreide und andere Producte da, wo sie wollen, verkaufen zu können, ungekränkt zu lassen.  
1777.

Dähnert v. S. Suppl. III. S. 568.

1384. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozesse des Rathes zu Greifswald wider den dortigen Postmeister Kriebel, wegen der von Letzterem begehrten Freiheit von Steuern und Einquartierung, dahin, daß der königl. Postmeister eine Freiheit von den Steuern und der Einquartierungslast zu begehren nicht befugt sey.  
1778.

1385. Dasselbe entscheidet in einem Prozesse desselben gegen die Repräsentanten der dortigen Bürgerschaft, wegen der von dem Rathe versagten Bestätigung des erwählten Bürgerwörthalters, daß das Verfahren des Magistrats überall

zu billigen und demselben auch fernerehin das Entscheidungsrecht über Stadt-Angelegenheiten, bei verfehlter Vereinbarung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft, zu lassen sey. 1778.

Anm. Das hierin dem Rathe beigelegte Entscheidungsrecht ist durch den Reses von 1795 §. 22. No. 7. ausdrücklich bestätigt, und in Folge dessen findet solches auch noch jetzt statt.

1386. Dasselbe verwirft auch die in eben dieser Sache von den Repräsentanten der Bürgerschaft geführte Beschwerde. 1778.

1387. Das königl. Hofgericht zu Greifswald erläßt, nachdem von dem Syndicus der Stadt der Editionsscheid abgelegt worden, in dem unter No. 1362. zuletzt bemerkten Streit zwischen der Unversität und dem Rathe zu Greifswald, die akademischen Pächte und Hebungen betreffend, eine vorläufige weitere Entscheidung. 1778.

1388. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genossen des dortigen Maureramtes, unter Genehmigung und Bestätigung von Seiten der königl. Regierung neue Jüningsartikel. 1779.  
Dähnert & C. Suppl. IV. S. 164.

1389. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1172. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Buntmacheramtes vom Jahr 1737. 1779.  
Dähnert a. a. D. S. 275.

1390. Dieselbe bestätigt die unter No. 1216. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Drechsleramtes vom Jahr 1742. 1779.  
Dähnert a. a. D. S. 287.

1391. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verfügung, wonach sich die dortigen Thörwärter in Absicht ihrer Gefälle zu achten haben. 1779.  
Dähnert a. a. D. S. 165.

1392. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1191. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Schifferamtes vom Jahr 1739. 1779.  
Dähnert a. a. D. S. 316.

1393. Dieselbe bestätigt die unter No. 1197. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Pantoffelmacheramtes vom Jahr 1740. 1779.  
Dähnert a. a. D. S. 157.

1394. Dieselbe bestätigt die unter No. 1252. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Buchbinderamtes vom Jahre 1747. 1779.



Dähner a. a. D. S. 278.  
1395. Dieselbe bestätigt die unter No. 1270. bemerkte  
1779. Rolle des Greifswaldischen Riemerantes vom Jahr 1760.

Dähner a. a. D. S. 321.  
1396. Dieselbe bestätigt die unter No. 1341. bemerkte  
1779. Rolle des Greifswaldischen Weberantes vom Jahr 1766.

Dähner a. a. D. S. 147.  
1397. Dieselbe bestätigt die unter No. 1344. bemerkte  
1779. Rolle des Amtes der Chirurgen und Wundärzte zu Greifswald vom Jahr 1766.

Dähner a. a. D. S. 152.

Anm. Diese Rolle war die letzte Vorschrift dieser Art für den Junstverein der Chirurgen in Greifswald. Da aber die Chirurgie in neuern Zeiten eine höhere wissenschaftliche Ausbildung erhalten hat, und wegen der Prüfung derjenigen, die sich mit ihrer Ausübung befassen wollen, allgemeine gesetzliche Vorschriften ergangen sind, so ist seit dem Jahr 1821 das Amt der Chirurgen in Greifswald als mit diesen veränderten Verhältnissen unverträglich, völlig aufgehoben.

1398. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Gesessenen des dortigen Fuhrantes neue Innungsartikel.

Dähner a. a. D. S. 255.

Anm. Auch für die Genossen der Junst der Fuhrleute war diese Rolle die letzte Verfügung dieser Art. Da aber die Leistung der Ebsfuhrerei ein Gewerbe ist, welches keine besondere Geschäftlichkeit erfordert, und zwischen den Genossen dieses Amtes allerlei Streitigkeiten entstanden, so ist dieses Amt in Greifswald bereits seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts aufgehoben.

1399. Johann Carl Ulrich von Behr, Rittmeister auf Bandelin und der Major von Behr auf Schmolbow verkaufen an die Stadt Greifswald und das dortige Georghospital den bisherigen letzten Behrschen Antheil in Satz, namentlich den sogenannten Schügenhof, ein Sanzer Torfmoor von 73 Morgen, das sogenannte Behrenbruch und einen andern Antheil an der Sanzer Holzung, für 1400 Rthlr. S. No. 1422.

1400. Katharina Isabe Engbrecht, Ehefrau des Rathsbekleidenden Casus in Greifswald, verordnet in ihrem Testamente ein Kapital von 300 Rthlr. in der Absicht, daß 4 der Zinsen desselben jährlich an vier arme Jungfrauen ersten Stan-

des vertheilt werden sollen, die Administration dieser Stiftung dem jedesmaligen Greifswaldischen Archidiaconus bei St. Nicolai übertragend.

1779.

Anm. Auch diese Cassius'sche Stiftung besteht noch jetzt und wird von dem jedesmaligen Archidiacon verwalten.

1401. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Zimmeramts neue Innungsartikel.

1779.

Dähner t a. a. D. S. 169.

1402. Gustav III., König von Schweden, erläßt, unter Anordnung eines besondern Gesundheitscollegii zu Greifswald, eine, Ordnung für dasselbe.

1779.

Dähner t & C. Suppl. II. S. 552. — Pomm. Mag. Th. VI. S. 54.

1403. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätiget die unter No. 1401. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Zimmergewerks vom Jahr 1779.

1780.

Dähner t & C. Suppl. IV. S. 169.

1404. Dieselbe fordert die Universität zu Greifswald auf, die vormalige Decanei daselbst, oder die jetzige Generalsuperintendentenwohnung, nachdem solche, in Folge der Verträge von 1564 No. 599. und von 1676 No. 933. von der Stadt an die Academie abgetreten und solchergestalt ein wirkliches akademisches Haus geworden, fordersamst durch Anwendung einer angemessenen Reparatur in gehörigen Stand zu setzen, oder auch, falls diese nicht mehr anwendbar sey, ein ganzes neues Haus für den Generalsuperintendenten zu bauen.

1780.

1405. Die Provisores und Administratoren des Stralsundischen Klosters St. Annen und Brigitten verkaufen und überlassen, mit Genehmigung des Raths daselbst, den bisherigen Kloster-Antheil in Trenz, bestehend aus dreien Bauerhöfen und den dazu gehörigen Aekern, und besonders auch zweien Wiesen bei Kowall und Mesekenhagen an die Stadt Greifswald für 3200 Rthlr.

1780.

Anm. Den andern Theil in Trenz hatte die Stadt schon vor Jahrhunderten erworben, wie bereits bei No. 625b. angemerkt ist. Eine Folge der frühern Trennung des Stralsunder und des Greifswalder Stadtantheils ist es geblieben, daß die Dorfschaft noch jetzt zu den

Suſenſteuern theils nach Stralsund und theils nach Greifswald contribuirt.

1406. Das königl. Tribunal zu Wiſmar entſcheidet in einem Prozeſſe des Rathes zu Greifswald gegen den dortigen Marianiſchen Paſtor Dr. und Profeſſor Brodmann, wegen der von dem Letztern Hagbar gemachten Verletzung ſeines Paſtoratrechts bei der Wahl eines Kirchenprovifoers, daß dem Paſtor bei der von dem Rathe vorzunehmenden Wahl eines Provifoers eine Theilnahme nicht gebühre, und es vielmehr genüge, wenn ſolcher nur zu der Beerdigung und Aufnahme  
1780. deſſelben eingeladen werde.

1407. Daſſelbe hebt, in Folge der von der Univerſität zu Greifswald dorthin gebrachten Berufung, die in der Streitſache deſſelben wider den Archidiaconus von Neminga, wegen des Gebrauchs des zwischen dem vormaligen Plönnieſchen Hauſe und dem Collegiengebäude befindlichen vormaligen Straſenplatzes, ergängene und unter No. 1377. bemerkte hofgerichtliche Entſcheidung wieder auf, und erkennt vielmehr, daß die Univerſität bei dem undenklichen Beſiße dieſes Platzes und deſſen Befriedigung, ſo wie auch bei Aufbewahrung des Schließfels zu dem Thorwege zu ſchützen; jedoch gehalten ſey, den Letztern dem Beſitzer des Plönnieſchen Hauſes auf deſſen Anſuchen, wie es ehedem geſchehen; bei einem der Univerſität  
1781. unbeſchwerlichen Gebrauche verabſolgen zu laſſen.

1408. Der Rath zu Greifswald ertheilt den Genoffen des dortigen Hafenamts, unter Genehmigung und Beſtätigung  
1781. der königl. Regierung, neue Zählungsartikel.

Dähnert v. C. Suppl. IV. S. 177.

1409. Die Genoffen des Greifswaldſchen Fuhramts belieben unter ſich; mit Genehmigung der Stadtkammer, eine gewiſſe Ordnung, wie es in Abſicht der Extrapoſten und Eſtafetten, und der dabei zu beobachtenden Reihenfolge zu hal-  
1781. ten ſey.

Dähnert a. q. D. S. 257.

1409. Das königl. Geſundheitscollegium zu Greifswald erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, betreffend das daſelbſt  
1781. eingerichtete Krankenhaus.

Pomm. Museum, S. 172.

1410. Das königl. Tribunal zu Wismar entscheidet in einem Prozeß der Universität zu Greifswald wider den Rath daselbst wegen der academischen Steuerfreiheit, daß auch der academische Synbicus zu der in dem Vertrage von 1676 No. 953. bestimmten Recognitionswohlthat zuzulassen sey. 1781.

1411. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Mülleramts neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. D. S. 183.

1412. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Schmiedeamts, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. D. S. 190.

1413. Das königl. Tribunal zu Wismar bestätigt, in Folge der von der Universität zu Greifswald dorthin gebrachten Berufung, den an die letztere von der königl. Regierung im Jahr 1780 erlassenen und unter No. 1404. bemerkten Befehl, die Reparatur und den Bau des Generalsuperintendentenhauses betreffend. 1782.

Anm. In Folge dieser und der Regierungsverfügung von 1780 wurde das alte Decaneengebäude, nachherige Generalsuperintendentenhaus, da solches einer Reparatur nicht weiter fähig war, von der königl. Academie ganz neu erbauet.

1414. Der Rath zu Greifswald ertheilt auch den Genossen des dortigen Tischleramts neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. D. S. 312.

1415. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Schneideramts, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. D. S. 194.

1416. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Loß- und Kuchenbäcker-Amts neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. D. S. 200.

1417. Derselbe ertheilt auch den Genossen des dortigen Fast- und Weißbäckeramts, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartikel. 1782.

Dähnert a. a. D. S. 217.

1418. Die Mitglieder der Schonenfahrer-Compagnie zu

Greifswald belieben unter sich gewisse Statuten, ihre gesellschaftlichen Verhältnisse betreffend.

Dähnert a. a. D. S. 212.

1419. Die königl. Regierung zu Stralsund besichtigt die unter No. 1416. bemerkte Rolle des Greifswaldischen Los- und Ruchenbäckeramts vom Jahre 1782.

Dähnert a. a. D. S. 206.

1420. Die Genossen des Greifswaldischen Reiferamts belieben unter sich gewisse neue Innungsartikel.

Dähnert a. a. D.

Anm. Diese Artikel waren ein bloßer Entwurf, und nicht durch die hinzugekommene Genehmigung des Rathes und Bestätigung von Seiten der königl. Regierung zu einer wirklichen Amtsrolle erhoben. Durch eine neue Rolle von 1824 ist diesem Mangel abgeholfen.

1420. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Prozesse der Repräsentanten der Bürgerschaft zu Greifswald, wider den Magistrat daselbst, betreffend die Wahl eines dritten Bürgermeisters, dahin, daß, nach Abgang des einen Bürgermeisters, die Wahl eines dritten Bürgermeisters nicht der Willkür der übriggebliebenen beiden Bürgermeister zu überlassen, vielmehr es sowohl jetzt, als in künftigen Fällen, ihre Verbindlichkeit sey, nach beendigtem Gnadenjahre, die Wahl eines dritten Bürgermeisters zu veranlassen.

Anm. Nach den Rathstatuten von 1651 No. 867. Tit. II. soll es sonst, nach Abgang eines Bürgermeisters, den beiden übrigen Bürgermeistern überlassen bleiben, ob sie das Stadtreghiment künftig allein führen, oder sich wieder einen dritten Kollegen wählen wollen. Diese Bestimmung der Statuten ist durch die vorliegende landesobrigkeitliche Bestimmung abgeändert.

1421. Franz Joachim Weissenborn, Rathsherr zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente, daß von einem Kapitale von 905 Rthlr. die jährlichen Zinsen, unter Zurückbehaltung eines Theils derselben zur Verbesserung des Kapitalfonds, jährlich an Arme und Nothleidende vertheilt werden sollen.

Anm. In einem besondern Buche, worauf der Stifter Bezug nahm, hatte derselbe verordnet, daß jährlich der vierte Theil der Zinsen zur allmählichen Verbesserung des Kapitalfonds zurückbehalten werden solle. So wird es denn auch noch jetzt gehalten, und die Be-

waltung dieser Stiftung wird für jetzt und bis dahin, daß von der Familie ein Mitglied derselben dem Rathe zur Bestätigung ernannt seyn wird, von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrate, geführt.

1421<sup>b</sup>. Das königliche Tribunal bestätigt den, nach geführtem Rechtsgange, vermittelten Vergleich zwischen der k. Academie zu Greifswald und der Administration der Budowschen Stiftung, vermöge dessen die Hebung der Universität aus der Budowschen Stiftung für die verfllossene Zeit jährlich mit 3 Rthlr. 16 Sch., für die Zukunft aber jährlich mit 10 Rthlr. in Zweigroschenstücken bezahlt werden soll. S. No. 579. 1785.

1422. Die königl. Regierung zu Stralsund bestätigt den zwischen dem Rittmeister und dem Major von Behr mit der Stadt Greifswald und dem dortigen Georghospital, wegen Verkaufes des letzten Behrschen Antheils in Ganz, geschlossenen und unter No. 1399. bemerkten Contract. 1786.

1423. Die Schneider, die Schmiede und die Fastbäcker zu Greifswald errichten unter sich, mit Genehmigung der Stadtkammer, eine Leichenbeliebung. 1786.

Dähnert a. a. D. S. 223.

1424. Der Rath zu Greifswald ertheilt der dortigen Compagnie der Tuchhändler oder Gewandschneider, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, neue Innungsartifel. 1787.

Dähnert a. a. D. S. 262.

Anm. In dieser neuen Rolle war dasjenige nicht wiederholt, was in die frühern Bewidmungen von 1504. und 1562. (No. 472. und 487.) wegen der sogenannten Kohlenweide eingestossen war, und da die Gewandhändler sich hierüber bei der königl. Regierung beschwerten, so wurde dieser Punkt in der Bestätigung vorläufig dahin erledigt, daß die Stadt ihre Ansprache an dieses Grundstück vor dem competenten Gerichte geltend machen, inmittelst aber die Tuchhändler-Compagnie in dem Besitze desselben gelassen werden solle. In dieser Lage ist die Sache stehen geblieben, bis sie im Anfange des Jahres 1826 von Neuem in Anregung gebracht ist.

1425. Derselbe ertheilt auch, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung der dortigen Seidenkrämer-Compagnie neue Innungsartifel. 1787.

Dähnert a. a. D. S. 227.

1426. Die Königl. Regierung zu Stralsund bestätigt die unter No. 1414. bemerkte Rolle des Greifswaldischen 1787' Tischleramts.

Dähnert a. a. D. S. 312.

1427. Der Rath zu Greifswald und die Repräsentanten der Bürgerschaft treffen unter sich eine Vereinigung wegen der Salarien des Rathes und der übrigen Stadtbeamten und wegen deren, den jetzigen Umständen ange- 1787- messenen, Verbesserung.

1428. Georg Wilhelm Overkamp, Professor der Orientalischen Sprachen zu Greifswald, verordnet in seinem Testamente 1) ein Kapital von 600 Rthlr. zu einem Stipendio für Studierende, vorzugsweise von seiner Familie, bestimmend, daß jeder die Zinsen des Kapitals auf drei Jahre genießen, aber auch zwei Jahre in Greifswald studieren soll, und dabei seinen Nachkommen die Administration und Collatur vorbehaltend, zugleich aber 2) die Einrichtung einer Freischule für arme Greifswaldische Bürgerkinder, hiezü ein Kapital von 4000 Rthlr. aussetzend und dessen vorherige Verbesserung bis zu 4800 Rthlr. anordnend, übrigens aber seiner Familie die Administration und die Aufnahme der Alumnen vorbehaltend und die Inspectoren dem Greifswaldischen Consistorio und auf den Fall, daß damit eine Ver- 1787- änderung vorgehen wird, dem Magistrate übertragend.

1429. Das Königl. Tribunal zu Bismar erläßt in einer Streitsache eines Michel Friedrich Hoppe wider den Stadtrichter Schmiede zu Grimar und den Greifswaldischen Bürger Tillack und dessen Sohn, wegen einer angeblichen Dienstverletzung und eines Spoliums, in Folge der von dem Magistrate zu Greifswald, nach vergeblich bei der Königl. Regierung geschehener Verwendung für den Bürger Tillack, geschehenen Berufung, eine Entscheidung, worin das Verfahren der Königl. Regierung und der dem Magistrate ertheilte Verweis wieder aufgehoben und überhaupt 1789- erkannt wird, daß der Magistrat in der Geltendmachung der Rechte und Privilegien der Stadt nicht zu beschränken sey.

**Ann.** Bei diesem Streite kam das, der Stadt nach der fürstlichen Bewilligung von 1554 No. 138. zustehende, *Jus de non evocando* in Betracht, und da solches keine Berücksichtigung fand, so war davon die Berufung des Magistrats an das königl. Tribunal und danach die vorliegende Entscheidung die Folge.

1430<sup>a</sup>. Die Wegnerischen Erben zu Ganz veräußert und überlassen die, ihrem Erblasser im Jahr 1740 nach No. 1204. verliehene, Katenstelle in Ganz wiederum an das Greifswaldische Georg-Hospital, für 250 Rthlr. 1789.

1430<sup>b</sup>. Die königl. Regierung zu Stralsund ändert die unter 1381<sup>b</sup>. bemerkte Verfügung und erweitert sie dahin, daß sowohl bei dem Greifswaldischen Georghospital, als bei dem Hospital zum heiligen Geist, nur zwei rechnungsführende Administratoren, die unter sich in der Kassensührung, unter Belbehaltung der Verbindlichkeit zur jährlichen Rechnungsablegung, alle zwei Jahre wechseln, bestellet und daß bei dem Abgange des Einen von dem Anderen, Behufs der recessmäßigen Wahl, die Präsentationen ausgeübt und daß übrigens, außer diesen beiden, noch zwei nicht — rechnungsführende Nebenadministratoren bei jedem Hospital verordnet werden sollen. 1789.

1430<sup>c</sup>. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt an den Magistrat zu Greifswald eine Resolution und genehmiget darin, daß die zu dem ehemaligen Franziskanerkloster in Greifswald gehörige kaufällige Kirche abzutragen und alles, was von den Materialien noch brauchbar sey, zu der Baute eines neuen Hauses für die große Stadtschule verwandt werden könne. 1789.

**Ann.** In Folge dieser Verfügung wurde nun die sogenannte Mönchskirche (s. No. 10. 14.) abgebrochen. Der Bau des neuen Schulgebäudes, des heutigen Gymnasiums, begann 1793, und im Jahr 1799 wurde es zu seiner Bestimmung feierlich eingeweiht. S. No. 1461.

1431. Der Rath zu Greifswald erläßt, nach eingezogenem Gutachten der Mitglieder des Scholarchats aus dem geistlichen Ministerio, eine Ordnung für die dortige Stadtschule das Lehrwesen betreffend. 1798.

Dähnert 2. C. Suppl. III. S. 1171.



1432. Die Mitglieder des Rathes zu Greifswald errichten, zur Unterstützung der jetzigen und künftigen Rathswittwen, eine besondere Wittwenkasse, belieben zugleich gewisse Statuten in Betreff der Verwaltung dieser Kasse und 1790 die königl. Regierung bestätigt sie.

Anm. - In diesem Statute war zugleich festgesetzt, daß an dieses Institut jährlich aus der Stadtkasse 25 Rthlr., aus dem Schumacher'schen Testamente auch 25 Rthlr., und aus dem Krull'schen Testamente 10 Rthlr. gegeben werden sollten. Bei der eingetretenen Verbesserung des Kapitalfonds des Instituts, und dem auf der andern Seite Rath findenden eigenen Bedarf der Stadt und der bei den erwähnten Testamenten, sind diese Geburgen seit einigen Jahren von Seiten des Magistratscollegii ausgegeben.

1433. Der Rath zu Greifswald erhält auch den Genossen des dortigen Kupferschmiedegewerks, unter Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, das Bunsrecht und eine besondere Rolle. 1791

Dähnert L. G. Suppl. IV. S. 298.

1434. Die Mitglieder der Greifswaldischen Gewürzkrämer-Compagnie schließen unter sich eine Vereinigung wegen Abschaffung aller Zugabe bei dem Waarenverkauf und 1792 der Rath bestätigt solche.

Dähnert a. a. D. S. 251.

1435. Carl Heinrich Spitt, Bürgermeister zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente ein Kapital von 2500 Rthlr. in neuen Zweidritteln zu wohlthätigen Zwecken, und besonders bestimmend, daß von den jährlichen Zinsen  $\frac{4}{5}$  zu einem Stipendio zunächst für die Nachkommen seines Neffen Carl Gustav Heyn zu Petersburg, nach deren Erlöschung für die Nachkommen eines andern Neffen, des Kaufmanns Johann Jacob Kröger in Bordeaux, nach deren Erlöschung aber für seine übrigen Anverwandte, die Verwandte seiner damaligen Ehefrau, geborne Lohde, und die Verwandte seiner früher verstorbenen ersten Ehefrau, geborne Müller, und, wenn auch alle diese abgegangen sind, für Kinder Greifswaldischer Magistratsmitglieder und des jedesmaligen Rathsecretairs verwandt und das übrige  $\frac{1}{5}$  sei-

ner Bestimmung gemäß an die Rathswittwenkasse, an die Bibliothek der Stadtschule, an vier arme Schüler, an die Administration seiner Stiftung, an die Revisionsbehörde und an den bei der Stiftung aufwartenden ersten Rathsdienner vertheilt und daß übrigens auch noch von seinem Wohnhause in der Fischerstraße (No. 17.) jährlich 5 Rthlr. und von einem andern Hause in der Büchstraße (No. 6.) jährlich 1 Rthlr. an die Administration der Stiftung zur Bestreitung der dabei etwa vorkommenden Ausgaben, gezahlt; auch wird endlich das Stiftungskapital durch Ersparungen, bei stattfindendem Mangel eines qualificirten Berechtigten zu dem von ihm angeordneten Stipendio, verbessert werden und sodann, wenn die Verbesserung bis zu einem zinsbaren Kapitale von 1000 Rthlr. herangewachsen ist, eine verhältnißmäßige Vermehrung der einzelnen Legate stattfinden solle.

1793.

*Anm.* Der Stifter Carl Heinrich Spitt starb am 2. October 1795, und an dem jedesmaligen 2. October werden, seiner Anordnung zu Folge, die von ihm bestimmten Vermächtnisse vertheilt. Von dem Carl Gustav Heyne, als dem ersten Berechtigten zu dem Stipendio, sind zwar noch Nachkommen am Leben; da aber diese nicht receptionsfähig sind, so ist immittelst schon seit mehreren Jahren, der Stiftungsurkunde gemäß, das Stipendium einbehalten und zum Kapitalfonds geschlagen worden. Ob von dem zweiten Neffen, dem Kaufmann Kröger in Bordeaux, noch Nachkommen am Leben sind, ist ungewiß. Mit der ersten Ehefrau, einer Tochter des Eigenthümers Müller zu Blesewitz in der Gegend von Anclam, hatte der Stifter keine Kinder gezeugt. Sie aber hatte zwei Brüder, wovon der eine, nach des Vaters Tode, das Gut Blesewitz besaß, und einen Sohn und zwei Töchter nachgelassen haben soll, von dem andern aber, der Pretiger zu Hohenmöker war, eine Tochter, welche an einen Oberamtmanu Fleischmann verheirathet wurde, und wovon noch Descendenten am Leben seyn sollen, hinterblieb. Auch mit der zweiten Ehefrau, Amalia, gebornen Lühde, hat der Stifter keine Kinder gezeugt. Sie aber hatte noch drei Brüder und eine Schwester, die aber alle kinderlos waren. Nach des Stifters Tode ging sie mit dem General von Normann, jetzt zu Franzburg wohnhaft, eine zweite Ehe ein, und wenn zwar aus dieser Ehe mehrere Kinder am Leben sind, so ist es doch zweifelhaft, ob diese,

C c 2

oder ihre Nachkommen, wenn die übrigen Vorherberechtigten so weit erloschen seyn werden, jemals auf das Stipendium Anspruch machen können. Uebrigens wird die Verwaltung dieser Stiftung, der Anordnung des Stifters gemäß, ebenfalls von einem Magistratsmitgliede, unter Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablegung vor dem gesammten Magistrate, geführt.

1436<sup>a</sup>. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Prozeß der Repräsentanten der Bürgerchaft zu Greifswald gegen den Rath daselbst, betreffend die geschehene Wahl eines Nichtbürgers Namens Schönbaum zum Stadtkassen- und Servicepiener, dahin, daß der von der Bürgerchaft gegen diese Wahl gemachte Widerspruch, mit Rücksicht auf die Statuten und den Visitationsabschied von 1793-1707 §. 11., als unstatthaft anzusehen sey. S. No. 1438.

Pomm. Mannigfaltigkeiten, S. 109.

1436<sup>b</sup>. Denkmünze auf Joachim Christoph Heyn, ältesten Bürgermeister zu Greifswald und königl. Landrath, bei Gelegenheit seiner am 4. März 1793 begangenen Amtsjubelfeier, von den Mitgliedern des Greifswaldischen Kaufmannsstandes besorgt und dem Jubelgreise übergeben.

Anm. Das Amtsjubelfest dieses um die Stadt wohlverdienten Mannes, der in das Magistratscollegium seiner Vaterstadt, wo er den 28. September 1718 geboren war, am 4. März 1743 eingeführt, im Jahre 1751 zum zweiten Stadtsyndicus befördert, 1763 zum Bürgermeister gewählt, und 1774 zum königl. Landrathe berufen worden, wurde von dem Magistrate, der Bürgerchaft und allen Ständen sehr feierlich begangen, wie zum Theil aus den damaligen Druckschriften und Programmen erhellet. Die vorliegende Denkmünze, wodurch der Kaufmannsstand dem Greise seine dankbaren Gesinnungen bezeugte, und die ihm in Gold ausgeprägt übergeben ward, indem zugleich an die Mitglieder des Magistratscollegii und Andere silberne Abdrücke ausgetheilt wurden, enthält auf der Vorderseite das Brustbild des Jubelgreises mit der Umschrift: J. C. Heyn, kön. Landrath u. erster Bürgermeister. Auf der Rückseite ist diese Inschrift: Für fünfzig Jahre Schutz und für Gerechtigkeit hat Greifswalds Handelsstand dies Denkmal ihm geweiht d. IV. Mart. MDCCXCIII.

1437. Dieselbe erläßt ein Patent, betreffend die zu Greifswald von der dortigen allgemeinen Bürgerchaft er-

regten Unruhen und die bei Gelegenheit derselben am 28. November dem Magistrat mit Gewalt abgedrungene Gewährung ihrer Wünsche.

1794.

Dähnert z. G. Suppl. III. S. 126.

1438. Das königl. Tribunal zu Bismar hebt die unter No. 1436. bemerkte Regierungs-Entscheidung, in Folge der dagegen von den Repräsentanten der Bürgerschaft geschehenen Berufung, wiederum auf und annullirt die geschehene Wahl des gedachten Nichtbürgers Schönbaum zum Stadtkassen- und Servicebiener.

1795.

1439. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt, in Folge der unter No. 1437. bemerkten Verfügung, eine vorläufige weitere Resolution über die von der allgemeinen Bürgerschaft zu Greifswald geführten Beschwerden.

1795.

Dähnert a. a. D. S. 129.

1440. Dieselbe trägt dem Regierungsrathe von Tegloff, dem Hofgerichtsassessor Sonnenschmidt und dem Professor Hagemeister auf, die in Greifswald vorgefallenen Unruhen und überhaupt das dortige Stadtwesen zu untersuchen.

1795.

Dähnert a. a. D. S. 139.

1441. Dieselbe fordert besonders die mit der Untersuchung des Greifswaldischen Stadtwesens beauftragte Commission auf, auf eine Abänderung der Repräsentation der Bürgerschaft Bedacht zu nehmen.

1795.

Dähnert a. a. D. S. 135.

1442. Die zur Untersuchung des Greifswaldischen Stadtwesens verordnete Commission erläßt ein Reglement, wie es künftighin mit der Organisation des Achtundfunfziger Collegii zu halten sey.

1795.

Dähnert a. a. D. S. 136.

1443. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt, in Folge der von den zur Untersuchung des Greifswaldischen Stadtwesens verordneten Commissarien geschehenen Erfüllung ihres Auftrags und ihres abgestatteten Berichtes, einen neuen Reces für die Stadt Greifswald, die Verwaltung des gesammten Stadtwesens betreffend.

1795.

Dähnert a. a. D. S. 139.

1444. Gustav Adolph, König von Schweden, und bei dessen Minderjährigkeit, der Herzog Carl von Südermannland, erlassen, in Folge der von den, zur Untersuchung des Zustandes der Academie zu Greifswald verordneten Commissarien, dem Generalgouverneur und Kanzler Eric Ruuth, dem Rathsbrath und Regierungspräsidenten Clas Philipp von Thun, dem Regierungsrath Tschiffeloff und dem Stralsundischen Bürgermeister Johana Albert Dinnies abgestatteten Relation, einen neuen Recess, betreffend das academische Lehrwesen, Regiment 1795. und Finanzwesen.

Dähnert a. a. D. S. 598.

1445. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt, in Folge des academischen Recesses von 1795, ein Patent, wegen Abstellung der Pfingst-, Weihnacht- und Hundstagsferien bei der Academie zu Greifswald und wegen Beobachtung der in den Studentengesetzen enthaltenen, die Schulden 1796. der Studierenden betreffenden, Vorschriften.

Dähnert a. a. D. S. 623.

1446. Philipp Julius Bernhard von Platen, königl. Generalgouverneur, beordert den Hauptmann von Ohlen mit einem Truppcorps zur Garnison nach Greifswald und ertheilt demselben besondere Verhaltungsbefehle. 1796.

Dähnert a. a. D. S. 903.

1447. Der Rath zu Greifswald erläßt eine allgemeine Verordnung, betreffend das Verhalten der Bürger gegen die 1796. Garnison.

Dähnert a. a. D. Suppl. IV. S. 233.

1448. Philipp Julius Bernhard von Platen, königl. Generalgouverneur, erläßt eine Verordnung für die Universität zu Greifswald, vermöge deren Ausländer nur, nach genommener Matrikel, Landeskindey aber auch ohne diese, jedoch so, daß die eigentlichen Studierenden nicht darunter leiden, an dem Unterricht auf der academischen Reithahn sollen Theil 1796. nehmen können.

Dähnert a. a. D. Suppl. III. S. 625.

1449. Siegfried Abraham von Ueminga, Archidiacon bei der Nicolaiskirche zu Greifswald, vermacht in seinem Testa-

mente an die Nicolikirche 200 Rthlr., an die Armenkasse 100 Rthlr. und an das Waisenhaus auch 100 Rthlr., jedoch mit der Bedingung, daß der bei seinem Hause westwärts vorbeigehende Wasserlauf künftig nicht weiter von dem Besitz er desselben, sondern von der Stadt unterhalten werden solle.

*K. n. n.* Der Stifter überlebte diese Anordnung noch etwa 3 Jahre.  
Er starb am 1. September 1799.

1450. Der Rath zu Greifswald erläßt, mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung, eine neue Greifsenreinigung = Ordnung zur Nachachtung und Befolgung von allen Bürgern und Einwohnern.

Dähnert a. a. D. S. 965.

1451. Philipp Julius Bernhard von Platen, königl. Generalgouverneur u., erläßt, in Folge des academischen Decretes von 1795. No. 1444. ein besonderes Reglement für die bei der Universität zu Greifswald einzurichtende Studien = Commission.

Dähnert a. a. D. IV. S. 464.

1452. Die königl. Regierung zu Stralsund entscheidet in einem Prozeß des Advocaten Grave zu Greifswald gegen den Müller Brünnow und den Wäger Helm, wegen Abtretung eines Gartenplatzes zur Bebauung, daß ersterer den in seinem Besitz befindlichen Garten, als einen vormals bebaut gewesenen Platz, gegen Erstattung eines zu bestimmenden billigen Werths desselben; der darauf befindlichen Gebäude, Befriedigungen und Pflanzungen, zum Zweck der Bebauung abzutreten schuldig sey.

*K. n. n.* Dieser Entscheidung gemäß wird es auch noch jetzt in Greifswald so gehalten, daß die Abtretung solcher Plätze zur Bebauung nur gegen eine angemessene Vergütung an den Besitzer, die entweder durch Licitation des Platzes mit der Verpflichtung zur Bebauung, oder durch eine Taxe ermittelt wird, verlangt werden darf. Der Besitzer hat dabei, wenn er selbst bauen will, binnen Jahr und Tag den Vorzug.

1453. Das königl. Hofgericht zu Greifswald entscheidet in einem Prozeß des Raths zu Greifswald gegen die academische Administration, wegen Behütung des Eldenäschen Fels des mit den vorthorischen Pferden, dahin, daß die zu Greifswald

wald vor dem Mühlenthor in der Georgenstadt wohnenden Bürger, das Ethenasche Feld zur offenen Zeit mit ihren Pferden zu hechten, besugt zu halten sind.

1454. Der Rath zu Greifswald erläßt mit Genehmigung und Bestätigung der königl. Regierung; zur Verbesserung des Greifswaldischen Armenwesens, eine neue Armen- und Bettlerordnung.

Dähnert a. a. O. S. 238.

1456. Gustav Adolph, König von Schweden, bestätigt den, von den zur abermaligen Visitation des Hofgerichts zu Greifswald verordneten Commissarien verfaßten, Receß vom 30. December 1797.

1456. Derselbe bestätigt auch den von den zur abermaligen Visitation des Consistorii zu Greifswald verordneten Commissarien abgefaßten Receß.

1457. Der Rector und das Concilium der Academie zu Greifswald erlassen ein besonderes Reglement für das bei der Universität, unter Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 50 Rthlr. von den Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt, errichtete und besonders auf die unentgeltliche Cur armer Kranken abzweckende clinische Institut.

Dähnert a. a. O. Suppl. III. S. 616.

1458. Die königl. Regierung zu Stralsund erläßt eine allgemeine Verordnung zur nähern Erklärung einiger Punkte des Greifswaldischen Visitationsrecesses von 1795. No. 1443.

1459. Der Rath zu Greifswald überläßt an die dortige Universität den längs der südlichen Stadtmauer von der Pforte der Papenstraße an bis an das Fetzenthor befindlichen vormaligen Binnengraben zur Anlegung einer Baumschule auf 50 Jahre, gegen Erlegung einer jährlichen Miete, bestimmt für die ersten 25 Jahre jährlich auf 15 Rthlr. und für die letzten 25 Jahre jährlich auf 25 Rthlr.

1460. Das königl. Tribunal zu Wismar verwirft die von den Greifswaldischen Ackerbürgern angebrachte Beschwerde, die ihnen abgesprochene Befreiung von der in dem Receß von 1799-1795 vorgeschriebenen Grundsteuer betreffend.

Dähner t. o. P. Suppl. IV. S. 255.

1461. Denkmünze auf Georg Brockmann, Doctor der Gottesgelahrtheit und Professor zu Greifswald, Assessor des königl. Consistoriums, Pastor der Kirche zu St. Marien und Scholarch, bei Gelegenheit seines am 29. Juni 1709 begangenen funfzigjährigen Amtsjubelfestes von dem Magistrat und der Bürgerschaft veranstaltet und dem Jubelgreise feierlich übergeben.

1799.

Anm.: Das funfzigjährige Amtsjubelfest dieses und die Kirchen und Schulen sehr verdienten Mannes wurde von dem Magistrat, der Bürgerschaft und andern Einwohnern der Stadt sehr feierlich begangen, wie zum Theil aus den damals gedruckten Gedichten und Programmen erhellt. Besonders wurde an diesem Tage auch das neue Local der großen Stadtschule in Gegenwart des Jubelgreises und einer zahlreichen Versammlung feierlich eingeweiht. Die vorliegende Denkmünze, wodurch der Magistrat und die Bürgerschaft dem Jubelgreise ihre Ehrfurcht und Dankbarkeit bezeugten, wurde ihm in zweien Exemplaren, das eine in Gold und das andere in Silber ausgeprägt, übergeben. Die Vorderseite enthält das Brustbild des Greises mit dieser Umschrift: Georgius Brockmann S. S. Theol. Doct. et Profess. Diac. ad S. Nicol. 1749. Past. ad S. Mar. et Scholae Sen. Eph. 1775. Die Rückseite enthält diese Inschrift:

Viro

Summe Reverendo

Celeberrimo, Gravissimo

de Ecclesia et Schola

Gryphiswaldensi

Per quinquaginta annos

Optime merito

Senatus et Cives Gryph.

d. xxix. Jun. MDCCXCIX.

Von der in Silber ausgeprägten Denkmünze wurden zugleich 79 Exemplare an die Mitglieder des Magistrats und der Bürgerschaft, an die königl. Collegien und an Andere vertheilt.



## Schlußbemerkung.

Der Verfasser schließt hier um so mehr, als seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, höheren Anordnungen zufolge, eine fortlaufende Chronik der Stadt geschrieben und in solche alles Merkwürdige, was seitdem die Stadt besonders angeht, aufgenommen wird. Die Bekanntmachung dieser Chronik ist aus guten Gründen für jetzt nicht zu erwarten, sondern nur die Nachkommen dürften sie in angemessenen Zeitabschnitten zu hoffen haben.

**Alphabetischer Nach-Index**

**Academie, No. 31.** 223. 312. 315. 316. 317. 318. a. u. p. 319.  
 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330.  
 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 348. 344.  
 347. 348. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360.  
 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 371. 372. 373.  
 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384.  
 386. 389. 390. 391. 392. 394. 395. 396. 397. 402. 403.  
 405. 408. 409. 411. 412. 413. 414. 415. 417. 419. 420. 421.  
 423. 426. 427. 429. 434. 436. 437. 443. 445. 446. 447. 449.  
 450. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 459. 466. 536. 537. 553.  
 555. 560. 567. 569. b. 574. 577. 578. 591. 592. 595. 596. 598.  
 599. 601. 602. 603. 604. 606. b. 608. 612. 613. 614. 619. 626.  
 627. 628. 630. 638. 660. 662. 668. 670. 671. 676. 678.  
 679. 723. 725. 726. 736. 743. 752. 761. b. 766. 823. 832. 847.  
 848. 851. 866. 873. b. 874. 875. 881. 888. 889. 893. 894. 895.  
 897. 898. 902. 905. 909. 910. 911. 918. 919. 920. 921. 922.  
 926. 927. 928. 933. 937. 943. 945. 947. 948. 952. 955. 956.  
 957. 973. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 985. 987. 988.  
 989. 992. 993. 994. 996. 997. 999. 1004. 1010. 1019. 1021.  
 1022. 1029. 1045. 1046. 1050. 1055. 1056. 1058. 1064. 1069.  
 1071. 1074. 1077. 1079. 1080. 1111. 1115. 1131. 1132. 1133.  
 1162. 1192. 1193. 1194. 1199. 1201. 1202. 1203. 1205. 1208.  
 1210. 1213. 1214. 1217. 1220. 1223. 1231. 1238. 1249. 1250.  
 1254. 1258. 1259. 1260. 1261. 1265. 1267. 1269. 1271. 1275.  
 1277. 1280. 1282. 1283. 1284. 1286. 1300. 1302. 1304. 1305.  
 1306. 1312. 1319. 1320. 1323. 1324. 1328. 1331. 1332. 1334.  
 1337. 1338. 1342. 1348. 1352. 1354. 1355. 1359. 1362. 1366.  
 1367. 1368. 1369. 1370. 1374. 1373. 1375. 1376. 1377. 1384.  
 1387. 1404. 1407. 1410. 1413. 1421. b. 1428. 1444. 1445. 1448.  
 1451. 1453. 1453. 1457. 1459.

- Academiker, deren Rang, No. 1267.** 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459.
- Academische Häuser, No. 318. b. 336. 396. 725. 893. 895. 933.**
- Academische Hebungen aus der Buchwischen Stiftung, No. 570.** 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362. 1377. 1387.
- Hebungen vom Georgshospital, No. 553.** 1334. 1337. 1354. 1359. 1362. 1387.
- Hebungen aus Grifow, No. 514.** 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362. 1387.
- Hebungen aus Heilgeisthoff, No. 31.** 626. 627. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.

- Academische Lehungen aus Hinrichshagen bei Nemberg, No. 312.**  
 591. 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362.
- Academische Landskindschaft, No. 347.**
- Academische Messen, No. 380.**
- Academische Renten, deren Ablösung von der Stadt, No. 443.**
- Academische Steuerfreiheit, No. 619 b. 866. 933. 980. 985. 1055.**  
 1077. 1302. 1306. 1312. 1320. 1410.
- Academische Wittwen, No. 1348.**
- Accessfreiheit der Academie überhaupt, No. 1004. 1060. 1319.**
- — der Studenten speisenden Buraer, No. 945.
- — der Studenten speisenden Professoren, No. 973
- Achtserklärung der Niederländischen Städte, No. 262.**
- Acker der Stadt auf dem Stadtfelde, No. 554 a. 1350. 1351.**
- der Stadtkirchen, No. 612. 914.
- der Stoyentinschen Stiftung, No. 923.
- Abjuncten, deren Recognitionswobhrhaft, No. 1312.**
- Administratoren der Hospitäler, No. 730. 1331 b. 1430 b.**
- Advocaten, deren Gerichtsstand, No. 1257.**
- Aeditat, No. 1198 b.**
- Aemmgasse Bermächtniß und Stiftung, No. 1338. 1449.**
- Ahrendische Hausstelle, No. 1209.**
- Abrechtische Hausstelle im Schutenhagen, No. 1222.**
- Altstädter, No. 689.**
- Altstadt, No. 11.**
- Amtshauptmann der Academie, 1162. 1250.**
- Anclamsche Streitigkeiten, No. 116.**
- Anclamsche Vicarie, No. 356.**
- Anclamscher Zoll, No. 562.**
- Anleihe der Stadt von Dr. Burgmann, No. 880.**
- — von Lucas Buch, No. 749. 757. 768.
- — von Chr. Engelbrecht, No. 765.
- — von der Engelbrechtschen Stiftung, No. 878.
- — 879. 908.
- — von dem Georghospitol, No. 696.
- — von Joh. Eberh. Prabl, No. 1017.
- — vom Feldmarschall Brangel, No. 913.
- Apotheker der Stadt, No. 577. 1245.**
- Appellation von Rathesprüchen, No. 600. 682. 725.**
- Appellationseid, No. 742. 987.**
- Archidiaconat bei St. Nicolai, No. 319.**
- Area, siehe die Einleitung.**
- Armen-Convent in der Rackowerstraße, No. 660.**
- Armenhaus zu Grifstow, No. 156. 577.**
- — im schwarzen Kloster, No. 577.
- Armentasse, No. 670.**
- Armenkasten der Kirchen, No. 577.**
- Armenordnung von 1621, No. 781.**
- — von 1738, No. 1178.
- — von 1798, No. 1454.
- Ascensio tori, No. 650.**
- Aschaber der Stadt im Jahr 1700, No. 968.**
- Aussteuer der Bürgertöchter, No. 650.**

B.

- Baberow-Fluß, No. 89. 109.
- Bäcker-Rollen, No. 220. 444. 446. 1416. 1417. 1419.
- Bäckerstraße, No. 953.
- Badstüberstraße, No. 953.
- Baggerdorfer Vicarie, No. 225. 389. 466.
- Baggerbau von 1738, No. 1179.
- Bandeln, No. 746. 747.
- Bandelnr. Renten, No. 209 b. 746. 747.
- Barbierer überhaupt, No. 682.
- Barbierer-Rollen, No. 441. 609. 1344.
- Barnesow, R., dessen Ermordung und Denkstejn, No. 308.
- Bartlow'sche Stiftung, No. 438.
- Bauer'sche Renten, No. 864.
- Bauersprachen, No. 581. 611. 657. 709. 710.
- Bauholz zur Wiederherstellung öffentlicher Gebäude, No. 864. 893. 951.
- Baumschreiber zu Wyß, No. 865.
- Baum'sche No. 1458.
- Baufreitigkeiten No. 1198 b.
- Bebe, Fürstliche, Dienstaed und Hundeforn aus Hinrichshagen bei Reinberg und deren Ueberlassung an B. Segeberg, No. 312.
- — aus Ganz, No. 527. 531. 548.
- — aus Wampen, Teiß, Henneshagen, Hinrichshagen und Kreuzmannshagen, No. 591.
- Beerdigungen, No. 577. 736.
- Beesekow, Stiftung einer Dompräbende, No. 351. 352.
- Begräbnisse, No. 577. 736.
- Begräbnisplatz, allgemeiner, No. 672.
- Behnenbäger Renten an S. Rafe, No. 291.
- Behrenhorst, No. 206. 207. 215. 216. 430. 431. 487. 488. 571. 576.
- Behr'sche Bürgschaft, No. 666.
- Behr'sches Depositum, No. 654.
- Belagerung der Stadt, Brandenburgische, No. 883. 985. 929. 938. 939. 940. 941.
- Benefizien der Familien, No. 435. 479. 577. 583. 597. 612.
- — der Gewerke, No. 435. 577. 596.
- — des Rath's, No. 336. 435. 577. 583. 586. 597.
- Bergerfabrer-Compagnie, No. 29. 76. 141. 711. 1288.
- Bergerfabrer-Compagniehaus, No. 313.
- Vertramsche Hausstelle in der Brüggstraße, No. 1233.
- Bettler und loses Gesindel, No. 1345.
- Bettlerordnungen, No. 731. 1178. 1454.
- Beutler-Rolle, No. 1198. 1272.
- Bibliothekar der Academie, No. 1258. 1265.
- Bibliotheken, No. 577.
- Bierbrauen auf dem platten Lande, No. 859.
- — dessen Betrieb, No. 682.
- Bilaw'sche Renten, No. 445.
- Blixen'sche Stiftung, No. 542. 660.
- Blücher'sche Stiftung, No. 682. 671.

Bödenſche Renten, No. 180.  
 Böhmiſcher Renten an C. Kaſe, No. 882.  
 Bolen Wittwe, Teſtament, No. 561.  
 Bollwerk zu Byt, No. 494. 495. 505. 1224. 1226. 1299. 1309.  
 1313. 1330. 1333. 1345.  
 Bollwerkſebau, No. 1212. 1225. 1240.  
 Bollwerkſgelber, No. 859.  
 Bollwerkſ-Statuten, No. 975.  
 Boltendäger Renten, No. 429.  
 — — Teich, No. 35. 45. 52. 53. 54. 69. 108. 112.  
 Bona vacantia, No. 1276.  
 Bornholmſche Brüder, No. 181. 185. 227. 261. 463.  
 — — Kapelle und andern Freiheiten, No. 181. 185. 227. 261.  
 Böttcherrollen, No. 72. 464. 1173.  
 Böttcherſche Haus, No. 1049. 1228.  
 Bopemacherrollen, No. 849.  
 Botanischer Garten, No. 1331.  
 Brackenwagenscher Antheil in Kirchdorf, No. 1099. 1289. 1311.  
 1325.  
 Brandenburgiſche Belagerung, No. 883. 885. 929. 935. 939. 940.  
 941. 942.  
 Brandenburgiſcher Krieg, No. 883. 885. 929. 931. 935. 956. 958.  
 993. 940. 441. 942. 944.  
 Brandfeſt, No. 1020. 1168.  
 Brandmühle, No. 45.  
 Brandteich, No. 45.  
 Brandtſche Kathenſtele in Wilmiſſagen, No. 1053.  
 Brandtſdorfer Renten, No. 506.  
 Brauen, beſſer Bettſieb, No. 682. 859. 1280.  
 Brauerordnung, No. 1009. 1263. 1264. 1280.  
 Brauhaus, No. 599.  
 Braunſcher Platz in der Steinbeckervorſtadt, No. 1100.  
 Braunſchwigs Herzog, deſſen Anweſenheit in Greifswald, No. 616.  
 Brechenscher Fährdamm, No. 401. 698.  
 Breitſprecherſches Haus in der Kuhſtraße, 1221.  
 Briefeger oder Brief, No. 143. 174. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 625.  
 Brigitten-Altar in der Marienkirche, No. 481. 526. 544. 550. 552.  
 565. 699. 907.  
 Briſſowſche Renten, No. 544.  
 Brodmanniſches Jubelfeſt, No. 1461.  
 Broof, No. 130. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 809.  
 Brücken auf der Poſter Landſtraße, No. 1372.  
 Brüderſchaften beim ſchwarzen Kloſter, No. 471.  
 Brüderſchaft, Bornholmſche, No. 181. 185. 227. 261. 463.  
 — — Dreifaltigkeits-, No. 360.  
 — — der heil. Maria Magdalena bei St. Nicolai, No. 128.  
 129. 157. 162. 163. 177. 180. 252. 253. 259. 282. 283.  
 288. 289. 292. 360. 459.  
 — — des heil. Gregorius bei St. Marien, No. 128. 157. 253. 282.  
 288. 289. 476.  
 — — der 12 Apoſtel bei St. Jacob, No. 128. 253. 288. 289.  
 Brunnemannſche Stiftung, No. 670. 1287.  
 Brunnenanſtalten, No. 995.

- Brünfowsche Renten an S. Kate, No. 269. 377.  
 Brunsteinfches Gehöft in der Fleifchervorftadt, No. 1093.  
 Bräffche Stiftung, No. 704. 930.  
 Buchbinder, academifcher, No. 1064.  
 Buchbinderrolle, No. 1252. 1394.  
 Buchdrucker, academifcher, No. 1201.  
 Buchladen, academifcher, No. 909.  
 Buc's, W., Stiftung einer Dompräbende, No. 402. 403.  
 Budow, Präpofitus, beffen Stiftung einer Dompräbende bei  
 St. Nicolai im Jahr 1457, No. 348. 349.  
 Budow, Doctor, beffen Teftament vom Jahr 1537, No. 545.  
 546. 547.  
 Budowfche Zahlung an die Academie, No. 570. 1079. 1424 b.  
 Buddeſche Stiftung, No. 253. 257.  
 Buden der Stadt nordwärts gegen das Rathhaus, No. 1185.  
 1186. 1187. 1188.  
 Büggenhagen, Degenhard's, Ermordung, No. 238. 251.  
 Bühringsche Hausftelle, No. 1183.  
 Bündniß mit König Waldemar, No. 83.  
 Bündniße mit andern Städten, No. 131. 134. 221. 346. 708.  
 Bünfowsche Stiftung, No. 479. 1091. 1176.  
 Buntmacherrolle, No. 1172. 1389.  
 Bürgercollegium, No. 520. 521. 739. 767. 1441. 1442.  
 Bürgermeifter-Kapelle, No. 264.  
 Bürgermeifter-Wahlen, No. 566. 1420 b.  
 Bürgermiliz, No. 48. 82. 519. 686. 688. 715. 737. 754. 755.  
 759. 760.  
 Bürgerfchoß, No. 990.  
 Bürgerfprachen, No. 581. 611. 657. 709. 740.  
 Bürgerunruhen, No. 520. 521. 572. 581. 673. 967. 971. 1437.  
 1439. 1440.  
 Bürgervertrag, No. 739. 745 a. u. b.  
 Bürgerworthalter, No. 739. 1385. 1386.  
 Burggraf, königlicher, No. 1001. 4027. 1040. 1066.  
 Burgmannfche Bauftele, No. 1094. 1491.  
 Burgmannfche Forderung an die Stadt, No. 880.  
 Bürgfchaft des Hermann Hebr, No. 666.  
 — für den Landefürften, No. 68. 70. 342. 610.  
 Burow, E., Vermehrung einer Dompräbende, No. 355.  
 Buſchſche Forderung an die Stadt, No. 749. 757. 768.  
 — Garten vor dem Fleifcherthor, No. 738.  
 — Häufer in der Fleifcherſtraße, No. 738.  
 Busböffer Stadtantheil, No. 870 b.  
 — Renten, No. 198. 200.

## C.

- Camminsche Dompräbende, No. 408.  
 Ganzler der Academie, No. 983.  
 Cavan, Burggraf und Bürgermeifter, No. 1004. 4027. 1040. 1066.  
 Cenſur, academifche, No. 1071.  
 Chirurgen-Rolle, No. 1344. 1397.  
 Cillarſche Bauftele, No. 1094.

Clinische Institut, No. 1457.  
 Colbergische Streitigkeiten, No. 393.  
 Collegiatkirche zu St. Nicolai, No. 318. 331. 347. 373. 417. 450.  
 Collegiengebäude, No. 336. 1261. 1271. 1275. 1374.  
 Communonwein, No. 965.  
 Concordat zwischen der Stadt, der Academie und der Domkirche  
 zu St. Nicolai, No. 338. 612. 614. 725.  
 Consistorial-Instruction von 1681, No. 951b.  
 Consistorial-Jurisdiction in Stiftunsachen, No. 1349.  
 Consistorial-Reces von 1703, No. 987b.  
 — — von 1775, No. 1374.  
 — — von 1798, No. 1456.  
 Consistorium, No. 588. 955.  
 Consolationen, geistliche, No. 349. 364. 369. 410. 462.  
 Consumtionsgefälle, deren Sicherung, No. 1163.  
 Consumtionsgericht, No. 1159.  
 Contingent der Stadt, No. 755. 759. 760.  
 Convente, No. 282. 575. 577. 660. 683.  
 Convictorium, siehe Deconomie für Studenten.  
 Convivium Teutonicorum de Gripeswojd, No. 261.  
 Gorfwanische Gebödt in der Fleischervorstadt, 1093.  
 — — Haus, No. 628.  
 — — Mühle, 677. 697. 821.  
 — — Vermächtnisse, 903. 949. 1160.  
 — — Bicarie, 575. 1160.  
 Grobsteß, No. 947. 948. 956.  
 Gummerowsche Haus in der Büchstraße, No. 1126.  
 — — in der Knopffstraße, No. 1048.  
 Guratel für die Academie, No. 578. 889. 1043. 1050.  
 Curiae, siehe die Einleitung.

D.

Dänische Forderung, No. 1177.  
 — Haus in der Büchstraße, No. 1070.  
 Dambesche Renten, No. 552.  
 Dambruch, No. 107. 109. 115. 120. 121. 133. 174.  
 Dammfluß, No. 8.  
 Dammraben, No. 8. 107.  
 Danebliches Legat, No. 969.  
 Dänische Händel, No. 67.  
 — Handlungsfreiheiten, 26 b. 28. 29. 70 b. 76. 89. 148. 341.  
 499 b. 516. 538 b.  
 — Wpf, No. 49. 55.  
 Dankfest, am 15. Februar 1701, No. 974.  
 Dargelin, No. 84. 839. 954. 964. 1031. 1032. 1033. 1034. 1039.  
 1190.  
 Dargezin, No. 970.  
 Dargezinsche Renten, No. 200. 239. 258.  
 Daslowsche Renten, No. 665.  
 Decanel, No. 598. 599. 1404.  
 Dechowische Händel mit der Universität, No. 414.  
 Decimationsrecht der Academie, No. 1192. 1199.

Decimationrecht der Stadt, No. 279.  
 Degentragen der Handwerksburden, No. 994, 1244.  
 Deming'scher Kirchenvertrag, No. 321, 331, 372, 427.  
 Denjaensche Jude, No. 1188.  
 Depositum, Behr'sches, No. 654.  
 Derfelow, No. 823.  
 Deutsche Gesellschaft bei der Academie, No. 997, 1203.  
 Diebriehsaacs, No. 823.  
 Domgaw, No. 119, 134 b, 178, 197 b, 236, 274 b.  
 Domkirche zu St. Nikolai, No. 818, 831, 847, 875, 417, 450.  
 Dommesche Salzwerkconcession, No. 1369.  
 Dompräsidenten, No. 331, 336, 348, 351, 352, 353, 354, 355, 357,  
 358, 359, 363, 376, 383, 384, 391, 395, 402, 403,  
 408, 409, 411, 413, 419, 456, 457, 501, 505, 506, 530,  
 539.  
 — — deren Verleihung, No. 350, 405, 407, 415, 436, 437,  
 453, 454, 455, 456, 457, 459, 475, 477, 482, 483, 495,  
 511, 512.  
 Domstraße, No. 11.  
 Dönnier Renten, No. 445.  
 — — an d. Roße, No. 287, 314.  
 Dotenberg'sche Güter, No. 73 b, 109, 113 b, 115, 190, 121, 124 a, b,  
 126, 130, 132, 133, 135, 143, 156, 173, 174, 175, 186, 187,  
 190, 191, 192, 193, 203.  
 Dramburg'sche Kathenstelle in Jenser, No. 1146.  
 Drechslerrollen, No. 658, 1216, 1390.  
 Dreifaltigkeits-Brüderschaft, No. 360, 415 b.  
 Drev'sche Kathenstelle in Ralkitz, No. 1164.  
 Drossensche Vermächtnisse und Stiftung, No. 1295.  
 Duelle der Studierenden, No. 1044, 1210.  
 Durchreise des Herzogs Julius von Braunschweig mit seiner Tochter durch Greifswald, No. 618.  
 Dämelsbrook, s. Brook.  
 Dreißigjähriger Krieg, s. Krieg.

## E.

Eifenlamp, No. 1105.  
 Einkünfte der Stadt im Jahr 1700., No. 968.  
 Einläger-Verpflichtung, No. 155.  
 Einleitung, Seite 1.  
 Einquartierung überhaupt, No. 865.  
 Einquartierungsfreiheit der Academie, No. 574, 766, 895, 928, 1620.  
 — — des Hofgerichts, No. 1011, 1012, 1045.  
 — — des Rath's, No. 1307.  
 Elberg, ein Orstow'sches Schloß, No. 90 b.  
 Eibena, academisch, No. 823, 1453.  
 Eibena, Büst-, No. 74 b, 78, 88 b, 257 b, 327, 1135.  
 Eibena, Kloster, siehe die Einleitung und No. 823.  
 Eibenasche Klosteracker, No. 553.  
 — — Fehden, No. 302 b.  
 — — Klosterhäuser in der Stadt, No. 161.  
 — — Klosterplätze in der Stadt, No. 52, 161.



- Eidenasche Abt Cwald, Streitigkeiten mit Schenkern, No. 206.  
 — — Renten, No. 507.  
 Eidenascher Abt's Schenkung an die Studenten, No. 227. 551.  
 — — Stiftung einer Dompräbende, No. 353. 552. 561.  
 Ellerholz, No. 45.  
 Engelbrechtsche Convent, No. 282.  
 — — Herbergung an die Stadt, No. 705. 578. 579. 908.  
 — — Stiftung, No. 484. 526. 544. 550. 552. 565. 699. 907.  
 Engelswacht, No. 266.  
 Entersche Bude in der Pferdestraße, No. 461.  
 Epistelberg, No. 1184.  
 Erasmus: Altar in der schwarzen Bruchstraße, No. 299.  
 Gehele Güter, No. 1276.  
 Ermordung des Swen Gyse, No. 691.  
 Essensche Dehlmühle, No. 884.  
 — — Renten, No. 150.  
 — — Stiftung, No. 965.  
 Estaffetten-Ordnung, No. 1409.  
 Evertsche Sieberei-Concession, No. 1239.  
 Exdicationrecht, No. 138. 682. 1429.  
 Execution, No. 577. 615. 725.  
 Extrapol-Ordnung, No. 1409.

## F.

- Fahren zu Säckow und Stolpe, No. 251.  
 Fährmann zu Byß, dessen Gebühr von der Stadt, No. 1224.  
 Fährrolle für Stabsbrode und Grewig, No. 972. 1052.  
 Familien-Benefizien, No. 435. 479. 577. 583. 597. 612.  
 Fachtmeister, No. 1238.  
 Fähr mit den Droschinen und Pentinen, No. 361.  
 — — mit Herzog Bartislaf VIII. No. 226.  
 — — Sulstorsche, No. 609 b.  
 Feldfrüchte der vorthorschen Bürger, deren Verkauf, No. 1379.  
 1383.  
 Ferien bei der Academie, No. 1445.  
 Festbäckerrolle, No. 1417.  
 Festungswerke der Stadt, No. 12. 688. 715. 754. 772. 893. 951 a.  
 995. 1048.  
 — — andere, überhaupt, No. 12. 42. 66. 82. 106.  
 Fettenthor, No. 11.  
 Feuerordnung von 1739, No. 1195.  
 Feuerbrunn von 1717, No. 1020.  
 — — von 1755, No. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1174.  
 Fielbohm'sches Legat, No. 961.  
 Fischer, deren Schenkung an das schwarze Kloster, No. 290.  
 — Rollen, No. 656.  
 — überhaupt, No. 682. 727.  
 Fischereigerechtigkeits, No. 37. 43. 49. 55. 57. 58. 59. 69. 103. 278.  
 568. 579. 682. 913. 1195 b. 1322 b. 1372 b.  
 Fischersche Kathenstelle in Steffenshagen, No. 1357.  
 Fischverkauf, No. 727.  
 Fleck's Vermehrung einer Dompräbende, No. 363.

- Platow'sche Gebäu No. 1286.
- Folgelreichth, No. 48. 519. 558.
- Frantow, No. 73 b. 112. 146 b. 174 b. 610.
- Franziskaner-Kloster, No. 10. 11.
- Fratres minores, No. 10. 14.
- Frauntheneische Haus am großen Markt No. 9. — No. 998.
- — Hausstelle in der Steinbeckstraße) No. 1120.
- Fresendorf, No. 105. 615 b. 649. 680. 681. 685. 725. 819. 882.
- Freeseendorfer Weibe, No. 649.
- Friedensberg'sche Haus, No. 1087.
- Friedrichshagen, No. 823.
- Frißow'sche Renten, No. 266.
- Frohnerci, No. 1035. 1063.
- Frohnercihaus, No. 1035.
- Frohnerciwiese, No. 1035.
- Frühmessen bei St. Nicolai, No. 279. 299.
- Fuhramtrolle, No. 1298. 1409.
- Fuhren außerhalb Landes, No. 725.
- Fuhrenleistung der Stadt, No. 725. 893. 901.
- Funk'sche Hausstelle in der Knopffstraße, No. 1154.
- Fürstentag, No. 904.

G.

- Galgenkampff'sche Weibe, No. 1219.
- Gäpelsche Hausstelle, No. 1207.
- Gäpelsche Stiftung, No. 1294. 1317.
- Gärber, No. 509. 510. 525. 700.
- Gärberhof der Schuster, No. 27. 508.
- Gärberrollen, No. 250. 273. 306. 525. 535.
- Gärbraterci, No. 857.
- Gardrecht'sches Legat, No. 932.
- Garnison, No. 859. 865. 893. 951 a. 1163. 1446. 1447.
- Garten des schwarzen Klosters vor dem Fetzenthor, No. 399.
- Gartenplatz des Advocaten Grabe, No. 1452.
- Gaemann'sche Hausstelle an der Stadtmauer, No. 1256.
- Gassenreinigung's Ordnung, No. 1075. 1450.
- Gefälle, königliche, deren Sicherung durch die Garnison, No. 1163.
- Geistliche Sachen, ursprüngliche Appellation in denselben, No. 6147.
- Geistliche Streitigkeiten überhaupt, No. 61. 264.
- Geistlichkeit, deren Verhältnisse, No. 965.
- Geismart, No. 75.
- Seleitung der Juden, No. 73.
- — der Verbrecher, No. 682.
- Gelübdegeld, No. 577.
- Generalsuperintendentur, s. Superintendentur.
- Georg's Armenhaus zu Grifow, No. 156.
- — zu Gützow, No. 577.
- — zu Raschow, No. 577.
- — zu Ranzin, No. 577.

- Storchhofpital, Anleihe an die Stadt, No. 922.**  
 — — vor der Stadt, No. 74. 352. 353. 354. 364. 779.  
 — — überhaupt, No. 922. 667.  
 — — Fölsung zu Sanz, No. 209. 207. 225. 218.  
 — — Kapelle, No. 486. 779.  
**Storchsche Bankstelle, No. 1094. 1101.**  
**Schenkung, No. 914. 929.**  
**Schlichtbarkeit überhaupt, No. 12. 13. 72. 82. 512. 602. 673.**  
 — — im Hafen und auf der Rhede, No. 48. 49. 51. 57.  
     58. 59. 69.  
 — — über die Kirchhöfe, No. 681.  
 — — über Officiershäuser, No. 859.  
**Schlichtgeld, No. 4. 13.**  
**Schlichtordnung, No. 998 b. 1005. 1198 b.**  
**Schlichtstand der Academie, No. 1282. 1355.**  
 — — der Advocaten, No. 1257.  
**Schorschowsches Testament, No. 392.**  
**Schtruden-Kapelle, s. die Einleitung und No. 779. 822.**  
**Schtruden-Bicarie, No. 340.**  
**Schutz der Stadt, No. 203.**  
**Gesundheitscollegium / No. 1402.**  
**Gewatterstand bei Herzog Philipp Julius, No. 629.**  
**Gewaltthätigkeit einiger Greifswalder gegen mehrere Bolliner Bürger, No. 604.**  
**Gewandhändler, No. 39. 63. 76. 472. 533. 587.**  
 — — Rollen, No. 472. 587. 1424.  
**Gewerks-Bicarien, No. 435. 577. 596.**  
**Gewürzkrämerbeliebung wegen der Zugaben beim Baarenverkauf, No. 1434.**  
**Gierische Hausstelle in der Steinbederstraße, No. 1129.**  
**Gildervollen, No. 648.**  
**Giewingische Convent, No. 936.**  
 — — Stiftung, No. 723.  
**Giewiß, No. 193. 125. 210. 219. 418. 633. 634. 716. 890. 1129.**  
 — — Straßender Antheil, Holz Giewiß genannt, No. 105.  
     634. 716. 1129.  
**Giewißer Fähre, No. 219. 633. 634. 716. 890. 972. 1052. 1129.**  
 — — Kruggehöft, No. 684.  
 — — Renten, No. 418.  
**Glockengelant, No. 577. 682.**  
**Gnadenjahr, 1270 b.**  
**Gnagłowski Renten, No. 541.**  
**Goldenes Privilegium, No. 303. 416.**  
**Goldschmiede-Rollen, No. 250.**  
**Görmin, No. 98. 233. 234. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 385.**  
**Görminische Kirchenpatronat, No. 331. 386.**  
 — — Renten an die beiden Hospitäler, No. 223.  
**Graben der Stadt, No. 12.**  
**Grabowsche Hube in der Kuhstraße, No. 1059.**  
 — — Renten an S. Kafe, No. 277.  
**Grammentin's Vermehrung der Luchtmotterischen Stiftung, No. 426.**  
**Graue-Kloster überhaupt, No. 10. 14. 56. 491. 571. 577. 599.**  
     604. 605. 612. 660. 731.

- Bräue-Kloster-Stiftung**, No. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450.
- — **Kirche**, No. 122.
- — **Mühle**, No. 430. 431. 433. 677. 697. 621.
- Bräue'sche Gartenplatz**, No. 1432.
- Bräue'sche Bude in der Knopffstraße**, No. 4067.
- Bräue'swald**, Grundriß, No. 995. 1010.
- — **Schenkung an die Academie**, 831. 832.
- — **Stadt**, deren **Gründung**, s. die **Einführung**.
- — **als Marktsteden, zum Eigenthum des Klosters Eldena gehörend**, No. 3.
- — **dessen Abtretung von Seiten des Eibenschen Amtes an dessen Pommer'schen Herzoge**, No. 4.
- — **erste Organisation in Absicht des Stadterglements**, No. 6.
- — **Präpositur**, No. 61. 62. 198. 220.
- — **Bürgerschaft für Herzog Wartislaw IV.**, No. 68. 70.
- — **Theilnahme an dem Rügen'schen Successionskrieg**, No. 72. 80. 81.
- — **Bündniß mit dem Dänischen Könige Waldemar**, No. 86.
- — **Streitigkeiten mit dem Eibenschen Abt**, No. 560.
- — **Folgefrenheit**, No. 48. 510. 558.
- — **der Stadt Freiheiten in Schweden**, No. 616.
- — **Anwesenheit des Herzogs Julius von Braunschweig mit seiner Tochter daselbst**, No. 818.
- — **Zustand daselbst nach dem 30jährigen Kriege**, s. **Eicenten** und No. 892. 893.
- — **Zustand des Vermögens der Stadt im Jahr 1700**, No. 968.
- — **Receffe für die Stadt**, No. 490. 520. 521. 573. 577. 583. 584. 585. 597. 663. 678. 682. 725. 726. 730. 739. 745. 971. 1443. 1458.
- Bregorius-Bräuerschaft**, No. 128. 157. 256. 265 b. 282. 288. 289. 476.
- Grenzen zwischen Hohenmühl und dem Stadttack**, No. 1128.
- **zwischen Neuenkirchen und den Stadtwiesen**, No. 1056.
- **gegen Westen zwischen der Stadt und dem Kloster Eldena, so wie Hinrichshagen**, No. 45. 1206.
- Griebenow'sche Renten**, No. 177.
- Grimm'sches Kirchenpatronat**, No. 324. 331. 372. 427.
- Gristow überhaupt**, No. 99 b. 130. 166 a. 171 b. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 853. 1336.
- Gristowen**, eine alte appanagirte Fürstl. Rügen'sche Eins; No. 203.
- **deren Güter**, No. 74 b. 90 b. 109 b. 407 b. 129 b. 203.
- Gristow'sche Georg-Armenhaus**, No. 156. 577.
- **Hebung der Academie**, No. 514. 515. 1079.
- **Hebung der Marienkirche**, No. 575.
- **Zins**, No. 8. 107. 130. 143. 156. 175. 176. 219.
- **Kirchenpatronatrecht**, No. 190. 191. 192. 193. 331. 336. 514. 515.
- **Kirchenvistation**, No. 707. 729.
- **Wiese**, No. 625. 635.
- **Soll und Sollbrüche**, No. 8. 107. 180. 143. 156. 175. 176. 219.

Grubenhagen, No. 752.  
 Grundsteuer, No. 1460.  
 Brüggenmacher-Kollen, No. 237.  
 Bülow'sche Baustelle in der Brüggenstraße, No. 1116.  
 Sundblache Baustelle in der Brüggenstraße, No. 1288.  
 Gäster Hüfen, No. 123 b. 129. 667.  
 Bügrowsche Grafen, No. 19.  
 — — deren Lehnsrecht gegen die Pommerischen Herzoge,  
 No. 88.  
 — — Renten, No. 198.  
 — — Georg-Ärmenhaus, No. 517.  
 — — Gähre, No. 951.  
 Gymnasium, s. Stadtschule.

Hafen bei der Stadt, No. 13.  
 — zu Wpl., No. 49. 55. 57. 58. 59. 69. 194. 195.  
 Hafenordnung, No. 975.  
 Hafengebäude, No. 27.  
 Hägenelder, No. 581.  
 Hafens-Kollen, Bp. 227. 465. 622. 687. 1408.  
 Handlungsfreiheiten der Stadt überhaupt, No. 7. 27. 37. 43.  
 — — in Dänemark, und Schonen, No. 26 b. 28. 29. 70 b. 76.  
 — — 147 b. 148. 166 b. 341. 492 b. 515. 530 b.  
 — — Russische, No. 671 d.  
 — — Normegische, No. 114. 341.  
 — — Sächsische, No. 61 b.  
 — — Westanturgische, No. 204.  
 Handwerker auf den Dörfern, No. 682. 760.  
 Handwerksburschen, Degentragen derselben, No. 991.  
 Harfenspieler-Bund, No. 63. 64. 67. 247. 671 b. c. d. 708. 842 b.  
 912 c.  
 Händehagen, No. 828.  
 Harsmannsdorff'sche Haus, No. 1925. 1343.  
 Haver'sche Haus zwischen dem Fischhofen- und Steinbederthor,  
 No. 1088.  
 Haus, städtisches, in der Wallstraße, No. 958.  
 Hausmorgen, No. 4.  
 Häute-Kauf, No. 525.  
 Heerd in der Peene bei Wolgast, No. 682.  
 Heiliggeisthaus in der Stadt, No. 11. 75. 930.  
 — — und Kapelle vor der Stadt, No. 84. 85. 85. 86. 87.  
 88. 91. 467. 480. 772.  
 Heiliggeisthof, No. 21. 626. 627. 841. 1079.  
 Heiliggeisthospital in der Stadt, s. die Einleitung und No. 11. 1303.  
 Heiliggeisthospital-Grundstücke nordwärts vor der Stadt, No. 88.  
 Heilmiche Thor, No. 161.  
 Helmschagen, No. 22. 835.  
 Hennelshagen, No. 636. 823.  
 — — dessen Verpfändung an T. Jungen, No. 310.  
 — — und Kirchhof-Erbsen der desselben Jungen'schen Rechte  
 an den Bürgermeister Rubenow, No. 321. 322.

Gemmenhagen und Wampen, Option der desfalligen Landesherr-  
 lichen Rechte an die Universität, No. 320. 323. 372. 427. 591.  
 Herculesches Legat, No. 660.  
 Heringsfang, No. 568. 727.  
 Herrnhufe, No. 478. 539. 530.  
 Hertholmsche Renten und deren Beilegung zu Eintragsprämien  
 No. 375. 376.  
 Herberichs Haus, No. 1070.  
 Heynische Haus, No. 1054.  
 — — — Judasch, No. 1131.  
 Hilbaffus, s. die Einleitung.  
 Hilba-Kloster, s. Eldena.  
 Hilgmann, C., Wittwer des Bürgermeisters S. Rubenom, dessen  
 Testament; No. 139.  
 Hilgmannsche Schenkungen, No. 91. 122. 255.  
 Hinrichsische Haus, No. 628.  
 Hinrichshagen bei Reinberg, No. 99. 1780. 136. 1066. 1327. 1334.  
 Hinrichshagen Gebungen der Academie, No. 312. 591. 1079. 1334.  
 1337. 1354. 1859. 1362.  
 Hofgericht, No. 1827.  
 Hochzeiten, No. 650. 736. 925.  
 Hofgerichtsordnung; Nat. 923.  
 Hofgericht zu Greifswald, No. 856. 986. 1002. 1003. 1006. 1007.  
 1011. 1012. 1015. 1235.  
 Hofgerichtliche Bittschreiben und Bittschreiben, No. 1290.  
 Hofgerichtsmitglieder, deren Rang, No. 1267.  
 Hofgerichtsordnung von 1681, No. 923b. c. d.  
 Hofgerichtsrecess von 1707, No. 1001b.  
 — — — von 1737, No. 1170.  
 — — — von 1774, No. 1358. 1363.  
 — — — von 1784, No. 1455.  
 Holzhandel, No. 13.  
 Horster Vogtei, deren Verpfändung an die Stadt, No. 802.  
 Hospital zum heiligen Geist, Hebung von der Stadt, No. 1303.  
 Hospitaler überhaupt, s. Einleitung und No. 11. 577. 714. 730.  
 Hospitaladministratoren-Rath, No. 730.  
 Hospitaler, deren Verhältnis gegen die Stadt, No. 74.  
 Hospitalgüter, deren Verwaltung, No. 726. 739.  
 Hospitalgründungen, No. 641. 642.  
 Hohenburg bei der Fleckherovorstadt, No. 1108.  
 Hövnersche Hausstelle in der Langenstraße, No. 1121.  
 Hoversche Schenkung, No. 895. 914.  
 Hufenanlag der Stadt Greifswald, No. 1038.  
 — — — der Städte Oberhaupt, No. 1037. 1038.  
 Indignität, s. Privilegien-Bestätigung.  
 Inubeforn, No. 27.  
 Janderthomsche Rathenstelle in Wilmshagen, No. 1068.  
 Junkenstraße, No. 11.  
 Käuterrolle, No. 1339. 1378.

- Jacobikirche, deren Erbauung, No. 26.**  
 — — — — — überhaupt, No. 965. 1046. 1207.  
 — — — — — Brunnemännisches Ergat, No. 670.  
**Jacobi, Risenstößen, No. 512.**  
**Jacobäischer Kirchensprengel, No. 1223b. und c.**  
**Jacobäisches Pastorat, dessen Patronat, No. 327. 1062.**  
**Jacobimarkt, No. 517.**  
**Jädensche Hausstelle in der Steinbegerstraße, No. 1157.**  
**Jagd auf dem Stadtgebiet, No. 682. 726.**  
**Jager, No. 115 b. 236.**  
**Jahrmärkte: Wittsmuth, No. 528. 501.**  
**Jansensche Hausstelle in der Büchstraße, No. 1148.**  
**Jarzenowsche Renten, No. 498.**  
**Jarmensche Gäßdamm, No. 401. 406.**  
 — — — — — Orde, No. 2012.  
**Jarmshagen, No. 140b. 141. 145. 451. 817. 855. 1022. 1143.**  
 — — — — — 1149. 1242. 1747.  
**Jenser, No. 197 b. 236. 1146.**  
**Immobilien: Veräußerung, deren Verfassung über Veräußerung  
zu Stadtbuch, No. 1227. 1340. 1382.**  
**Immunität der Academie, No. 574. 933. 957. 980.**  
 — — — — — der Professorenhäuser, No. 1723. 706.  
**Indult der Stadt, No. 951a. 1023. 1043. 1085.**  
**Jönßensche Hausstelle in der Langenstraße, No. 1121.**  
**Verträge mit dem Landesfürsten, No. 661. 694. 695.**  
**Juden, überhaupt, No. 43. 37. 38.**  
**Junggeleitung, No. 73.**  
**Jungelsche Hausstelle in der Sängerkraße, No. 1123.**  
**Junkelsche Hausstelle und Garten, No. 1166.**  
**St. Jürgens Ackerwerk, L. Georgs-Hospital und No. 770.**  
**Jurisdictionsfreiheit der Academie, No. 329. 434. 614.**  
**Wristenhand, No. 628.**  
**Jus de non evocando, No. 138. 682. 1129.**  
**Justizverwaltung, No. 711. 739.**  
**Jütische Handlungsfreiheiten, No. 622.**
- Kahlenberg, No. 230. 235. 186. 187. 189. 190. 191. 192. 193.**  
 — — — — — 257 b. — — — — —  
**Kaiserliche Befähigung der Academie, No. 320.**  
**Kaiserliche Bude am Matthause, No. 2197.**  
**Kalands-Brüder, No. 128. 129. 157. 163. 177. 180. 181.**  
 — — — — — 185. 227. 252. 259. 261. 265 b. 272. 282. 285. 288. 289. 292.  
 — — — — — 360. 436. 437. 459. 463. 476.  
**Kallvis, No. 424 b. 426. 430. 432. 435. 466. 467. 180. 191. 193.**  
 — — — — — 193. 1164.  
**Kämmereiwiese, No. 744. 1108.**  
**Kampsche Hausstelle in der Bräggstraße, No. 1232.**  
 — — — — — Stiftung einer Dompräbende, No. 357.  
**Kandelinsche Renten, No. 161.**

- Karrendorf, No. 651 74. 1195 b.
- Kaschowsch Georg: Kirmenhaus, No. 577.
- Kassaordnung der Stadt, No. 967.
- Kassaführung, No. 711. 730. 739.
- Kathen bei der der Gertrudentafel, No. 822.
- Kaufhaus in Greifswald, No. 522.
- Kaufmännereompagnie: Brönung, No. 1251.
- Kemitz, No. 825.
- Kemigerhagen, No. 823.
- Kessin, No. 823.
- Kieshoff, dessen Verpfändung an D. Jungen, No. 310.
  - Gession der desfalligen Jungsthen Straße an den Bürgermeister Rubnow, No. 321. 322.
  - Gession der desfalligen Sandesherrlichen Rechte an die Untverstadt, 372. 427.
- Kiesowische Abtrist auf das Sänzer Feld, No. 1161. 1281.
  - Ketten, No. 285. 349. 493. 556.
- Kindtaufen, No. 577. 650. 736. 925 a.
- Kindaufsordnung, No. 425 a.
- Kirchdorf, No. 90. 93. 100. 102. 117. 118. 136. 140. 142. 143. 179. 213 b. 236. 557. 561. 632. 829. 1099. 1289. 1291. 1305. 1311. 1325.
- Kirchdorfer Kapelle, No. 218.
- Kirchen, deren Forderungen aus Königl. Gütern, No. 893.
  - deren Wiederherstellung nach dem 30jährigen Kriege u. s. w. No. 861. 893. 951.
- Kirchländer, No. 612.
- Kirchenbuden, No. 255. 289. 1279.
- Kirchendiener, deren Accedenten, No. 577.
- Kirchenseite, deren Veränderung, No. 1068. 1065.
- Kirchenkassen, No. 577. 612.
- Kirchenmatrikel, No. 575. 577.
- Kirchenordnung von 1535, No. 588.
- Kirchenrechnungen, No. 577. 583.
- Kirchen Silber, No. 577. 583. 612. 663. 734.
- Kirchenstühle des Rathes, No. 1076.
- Kirchenvermögen, dessen Administration, No. 470. 577. 583. 586. 1051.
- Kirchenvorsteher, No. 577. 583. 1106.
- Kirchhöfe, Gerichtsbarkeit über dieselben, No. 681.
- Kirchhoffische Haus in der Büchstraße, No. 1053.
- Kirchsprengel der Stadt, No. 1223 b. und c.
- Kithersche Haus, No. 1086.
- Klattische Bude, No. 1188.
- Kleberordnung, No. 874. 1006. 1141. 1142. 1150. 1153.
- Kleinbrische Bicarie, No. 239. 260.
- Klingbeutelgehen, No. 1223 a.
- Klint, No. 144. 145.
- Klosterhäuser, Eidenasche, in der Kubstraße, No. 52. 161.
- Klostermatrikel, No. 575.
- Klothsche Schenkung an das Schwarze Kloster, No. 398.
- Koitenhagen, No. 825.
- Kölpinsche Haus in der Cangenstraße, No. 1287.



- Königliche Forderung an die Stadt, No. 201a. von Johanna R.  
 Kopenhagensche Compagnie, No. 248.  
 Kopfsteuer der Academie, No. 985.  
 Korbaerechtigkeit, No. 727.  
 Kornpreisse, vom Jahr 1416, No. 284.  
 Kothsche Haus, No. 1138.  
 Kowall, No. 8. 124. 126. 120 b. 130. 135. 143. 160. 180. 190.  
 192. 193. 219. 275. 365. 562. 623. 624. 625. 635. 636. 819. 852.  
 — Rubenowische Gebungen, No. 365.  
 Kowallsche Brücke, No. 8.  
 — — Riesen, No. 624. 625. 635. 636. 819.  
 — — — — — Soll, No. 249. 562.  
 — — — — — Sollrolle, No. 1030.  
 Krakowische Expedition an das Wallenhaus, No. 784.  
 — — — — — Urkunden, No. 469.  
 Krämer-Rollen, No. 250. 661. 1425.  
 Krämer-Bergleich, No. 854. 862. 868. 869. 876. 906. 1434.  
 Krankenhaus allgemeines, No. 1409 b.  
 Krankenhaus bei St. Jacobi, No. 731.  
 Kroneischorst, No. 144. 145. 765.  
 Kretische Rathen zu Tremit, No. 1125.  
 Kretinsche Haus, No. 1086.  
 Kreuzmannshäger Renten, No. 260. 591.  
 Krieg, dreissigjähriger, No. 754. 755. 758. 759. 760. 761. 762.  
 763. 764. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777.  
 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788.  
 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799.  
 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 811. 812. 845.  
 — Brandenburgischer, No. 883. 885. 929. 934. 935. 936. 939.  
 939. 940. 941. 942. 944.  
 — Nordischer, No. 974. 1016. 1017. 1025. 1026. 1028.  
 — siebenjähriger, No. 1308. 1310. 1314. 1321.  
 Kriegsmannschaft, zu stellen bei Befehdungen anderer Städte  
 No. 221.  
 Kriegsteuer, No. 674. 675. 684. 748. 984.  
 Kriegsvorschüsse an Schweden, No. 811. 870. 893.  
 Kriegszustand, No. 590. 754. 755.  
 Kriegssche Renten an G. Rake, No. 381.  
 Krönung des Königs Sigismund, No. 651.  
 Krullische Testament, No. 647.  
 Kuchenbäcker-Rolle, No. 1416. 1419.  
 Kuhlensweide, No. 39. 63. 76. 472. 587. 1424.  
 Kupferschmiede-Rolle, No. 1433.  
 Küsterschulen, No. 1294.  
 Kulemannshuse, No. 114. 161. 4070. 1334. 1337. 1354. 1359. 1364.  
 Laboratorium, Preussisches, No. 1308.  
 Ladebode, No. 823.  
 Ladwigsche Rathenstube in Brissow, No. 1136.  
 — — Rathenstube in Jarmsbagen, No. 424.  
 Landesvertheidigungsmannschaft, No. 543. 544. 732. 755. 756. 759. 764.

- Sandfriedens-Handhabung, No. 68. 71. 608. 661.  
 Sandkasten, Anlagischer, No. 741.  
 Sandstraßen-Polizei, No. 71. 82. 131. 134. 156. 221.  
 Sanbräthe, No. 578. 960.  
 Sandtag vom 20. Februar 1609, No. 691.  
 Sandtagsabschied von 1623, No. 710.  
 — von 1680, No. 950.  
 Sangesche Haus im Schuphagen, No. 1118.  
 — Kapelle, No. 154.  
 — Bicarie, No. 162. 163.  
 Saffische Stiftung, No. 1400.  
 Lazareth, No. 1409.  
 Lectura theologica, No. 577. 612.  
 Lehmannsche Haus in der Langenstraße, No. 1122.  
 Lehngüter, deren Erwerbung, No. 113.  
 Leibrenten, s. Renten.  
 Leichenbearbigung, No. 489.  
 Leichenabhebung, No. 1423.  
 Leinweber-Rollen, No. 260. 289. 551. 624. 1344.  
 Leiß, No. 828.  
 Leißer Bude, deren Ueberlassung an S. Rubehorn, No. 311.  
 — deren Ueberlassung an die Universität, No. 325. 331.  
 — 372. 427. 591.  
 — Renten, No. 503.  
 — See, No. 1195.  
 Leißische Haus in der Gleichstraße, No. 1137.  
 Lembsche Stipendium, No. 1242.  
 Leppinsche Antheil in Kirchhof, No. 1990. 1994. 1993. 1311. 1325.  
 Lerchenkapelle zu Stralsund, No. 395.  
 Levenhagen, No. 823.  
 Lewinsche Kathenstelle in Ralbitz, No. 1164.  
 Lewesche Freitsch, No. 1010. 1011.  
 Libernien, No. 577.  
 Licenten, No. 807. 820. 824. 836. 837. 841. 845. 850. 858. 859.  
 860. 865. 871. 951a.  
 Plegg, No. 99b. 112. 166d. 171b. 816.  
 Eigengericht, No. 1139.  
 Lindemannsche Haus in der Büchstraße, No. 1033.  
 Lohmannsbäger Renten an S. Rafe, No. 274.  
 Loiser Stadtprivilegien, No. 168.  
 — Souffreiheit für Greifswald, No. 15. 16.  
 Loize, Bedege, Bürgermeister, No. 522.  
 Loize, Henning, Akademiker etc. No. 539. 550.  
 Loosensparische Renten, No. 240.  
 Lorenzische Kathen in Sarnshagen, No. 1089. 1247.  
 Lossbäcker-Rolle, No. 1416. 1419.  
 Löschpläge, No. 1214. 1280. 1323. 1352.  
 Lübeck, als Appellationsinstanz für Greifswaldische Rechtsbän-  
 del, No. 6.  
 Lübedches Heilgeistkloster, dessen Forderung an die Stadt,  
 No. 19. 20. 24. 147. 160.  
 Lübsche Rechtsbewandlung, No. 6. 13. 27. 37.  
 Lubmische Renten, No. 368.

- Submische Wiesen, No. 103.  
 Suchtmairische Schenkung an die Nicolai-Kirche, No. 292. 420. 421. 426.  
 Süderische Segat, No. 958.  
 — — Bicarie, No. 259.  
 Sühnesche Bude, No. 1187.  
 Sühnesche, von der, Baukelle in der Fangerstraße, No. 1119.  
 Sülferenbrück, No. 1165.  
 Sülfowsche Renten, No. 563. 279  
 — — Bicarie, No. 225.  
 Sülzeviger Renten, No. 506.

## M.

- Maiselb, No. 581.  
 Maistritt, No. 544.  
 Mästerrollen, No. 278.  
 Malchowische Haus in der Büchstraße, No. 1189.  
 Malzsteuer, No. 859.  
 Maria-Magdalena-Brüderschaft, No. 428. 429. 457. 462. 468.  
 177. 180. 257. 258. 259. 268. 269. 286. 288. 289. 292. 360.  
 459.  
 Marianische Kirchenbuden, No. 245.  
 — — Kirchenprengel, No. 1225.  
 — — Pastorat, dessen Patronat, No. 327.  
 Marienkirche, deren Erbauung, siehe die-Einführung und No. 49.  
 — — überhaupt, No. 422. 491. 526. 544. 550. 552. 585. 599.  
 896. 914. 930. 931. 919. 965. 969. 1110. 1406.  
 — — deren Hebung aus Grifby, No. 575.  
 — — Predigtstuhl, No. 1911.  
 Marien-Siegelelof, No. 377. 372.  
 Marktplotz, No. 2.  
 Martensacker, No. 30. 40.  
 Martensberg, No. 30. 40.  
 Martenshofen, No. 30. 40.  
 Martenskapelle, bei St. Marien, No. 468.  
 Martini-Worft, No. 517.  
 Mascomsche Haus, No. 628.  
 Matricula piorum corporum von 1557, No. 595.  
 Mauer der Stadt, No. 12. 599. 742. 1271.  
 Maurerrolle, No. 1388.  
 Meinkenbergsche Haus, No. 668.  
 Mecklenburgische Handlungsreichth, No. 104.  
 Mengdehliche Haus im Schubbagen, No. 918.  
 Meriusches Testament, No. 848.  
 Meschenhagen überhaupt, No. 109. 150. 153. 274. 486. 487. 490.  
 191. 192. 193. 275. 481. 623. 624. 626. 1253. 1405.  
 — — Rubenowsche, Hebungen, No. 665. 479.  
 Meschenbäger Wiesen, No. 109. 181. 623. 624. 636. 1005.  
 Messen der Kademle, No. 380.  
 — — der Mäler, Gläser, Tischler und Maurer, No. 486.  
 Meuslingische Bude in der Pferdestraße, No. 1061.  
 Meyersche Hausstellen in der Brüggestraße, No. 1234.  
 — — Rathenstelle in Stablbrodt, No. 1119.  
 Mibehartische Stiftung, No. 912.

- Wittentzche Bicarie, No. 406. 407.  
 Wittstadium, geistliches, No. 1060. 1063.  
 Winoritenorden, No. 10. 14.  
 Wölowsche Haus, No. 1058.  
 — Renten, No. 285.  
 Wölkersche Rathenstelle in Jarmshagen, No. 1149.  
 — Rathenstelle in Salsitz, No. 1164.  
 Wöndchenkirche, No. 10. 14. 122. 949. 1450 b. 1461.  
 Wogahnische Stiftung, No. 603 o.  
 Wornewegsche Bicarie, No. 128. 177.  
 Wüggische Haus in der Brüggestraße, No. 1067.  
 — Hausstelle in der Büchstraße, No. 1215.  
 — Hausstelle in der Knopffstraße, No. 1155.  
 Wühle, Corfswantsche, No. 677. 697. 821.  
 — des brauen Rüstlers, No. 430. 431. 433. 677. 697. 824.  
 — des Heilgeisthospitals, No. 772.  
 — ostwärts vor der Stadt, No. 52.  
 Wühlentnechte, No. 659.  
 Wühlens-Bädge, No. 1353 b.  
 Wüller v. d. Lühneschen Hausstelle in der Fängenstraße, No. 1119.  
 Wüllerrolle, No. 1411.  
 Wüller, Bicarie, No. 285. 286. 296. 475.  
 Wüllerische Hausstelle in der Knopffstraße, No. 1244.  
 Wüllerische Thorweg in der Steinbeckerstraße, No. 1119.  
 Wülzen, dessen Betrieb, No. 682.  
 Wülzordnung, No. 269.  
 Wünze, äinnerne, von 1631, No. 801.  
 Wünzrecht, No. 75. 204. 518.  
 Wünzverein mit andern Städten, No. 217. 249. 265.  
 Wünzvertrag mit den Herzogen, No. 256.  
 Wurothsche Hausstelle in der Fängenstraße, No. 1107.  
 Wusticus der Stadt, dessen Accidention, No. 650.  
 Wüßow überhaupt, No. 123. 127. 746. 747. 824. 1147. 1151.  
 Wüßowische Renten, No. 527. 746. 747.

## N.

- Nablerrollen, No. 890.  
 Nake, S., Canonicus und bandsch Decan, No. 358. 360. 361. 362.  
 — dessen Stiftung einer Dompräbende etc., No. 198. 268. 269.  
 274. 277. 298. 314. 358. 359. 364. 577. 581. 382.  
 — dessen Haus, No. 392. 628.  
 — dessen Testament, No. 392.  
 Nallingerische Beinschente, No. 1158.  
 Nangangswiese, No. 18.  
 Nebenschenten, No. 1158.  
 Neesete's Wittve Stiftung einer Dompräbende, No. 358.  
 Regenkörgen, No. 820. 756. 877.  
 Regentin, No. 746. 824.  
 Rejzinsche Renten an N. Nake, No. 284.  
 Reucranische Haus, No. 1054.  
 Reuendorf academisch, No. 823.  
 Reuendörfer überhaupt, No. 823. 1056. 1262.  
 Reuendörfer Parochie, No. 88.

- Reuentlicher Renten, No. 462.
- Wiesen vor dem Steinhilfsdor, No. 408. 416.
- Reustadt, No. 11. 614.
- Nicolaikirche überhaupt, s. Academie, No. 499. 501. 579. 924. 930. 932. 949. 958. 961. 963. 965. 1110.
- — deren Erbauung, No. 617. 78.
- — deren Erhebung zu einer Domkirche, No. 618. 631. 647. 773. 447. 450.
- Nicolai: Kirchenbibliothek, No. 931.
- Kirchenkasten, No. 612.
- Kirchenthum, dessen Sturz, No. 263. 875.
- Nicolaische Prediger, deren Verhältnis gegeneinander, No. 1018 b.
- Nicolaischer Predigerstuel, No. 924.
- Nicolaisches Kirchensprengel, No. 423 b.
- Oberpfarramt, dessen Patronat, No. 327.
- Niedergericht, No. 73.
- Niederlagsrecht, No. 23. 151. 152. 111.
- Niederländische Städte, deren Act, No. 262.
- Niencampfchen Abts Schenkung an die Academie, No. 386.
- Nischwopertische Statuten in Willmsbagen, No. 1098. 1130.
- Nordischer Krieg, s. Krieg.
- Norwegische Handlungsfreibeiten, No. 111. 341.
- Norwegische Selbstheit, No. 202.
- Notarien, No. 213.
- Nothmünze, von 1631, No. 801.
- Nürnbergische Forderung an die Stadt, No. 1096.
- Nusserowsches Schloß, No. 254.
- Oberpfarramt bei St. Nicolai, Patronat eben dasselbe, No. 327.
- Oberschullehrer, No. 29. 397.
- Oberste Campagne, s. Bergerefahrer, Campagne.
- Observatorium der Academie, No. 1089.
- Deconom bei der Academie, No. 599. 605. 612. 968. 992.
- Deconomie für Studierende, No. 578. 592. 593. 594. 601. 602. 603. 605. 626. 627. 630. 660. 662. 672. 1010. 1110.
- Dehmühle, s. Eisenort, No. 881.
- Officiantenpennig, No. 577. 1176.
- Die, Insel, No. 49. 524. 913.
- Dinsche Hölzung, No. 521.
- Dikelpennige, No. 75.
- Diltenbörtsche Haus in der Büchstraße, No. 1172.
- Dpfergeld, No. 4.
- Derbare überhaupt, No. 4.
- zu Jarman, No. 401.
- Stralsundische, deren Ueberlassung an S. Nybenow, No. 294.
- — deren Schenkung an die Academie, No. 322. 331. 332.
- — deren Wiedereinlösung von Seiten des Landesherren, No. 427.
- Orgel in der Nicolaikirche, No. 154. 1114.
- Overtampische Freischule, No. 1228.
- — Stiftung, No. 1428.

- Overkampsche Weinschenke, No. 1082. 1084. 1196. 1218. 1226.  
 1229. 1248. 1266.  
 Dwstinsche Fehde, No. 301.
- P.
- Päpstliche Bestätigung der Academie, No. 329.  
 Pächte der Academie, No. 31. 312. 558. 570. 591. 626. 627.  
 1079. 1334. 1337. 1354. 1359. 1362. 1387.  
 Pansow, No. 752.  
 Pansowische Baustelle in der Langenstraße, No. 1107.  
 Pantoffelmacher-Rollen, No. 582. 1197. 1398.  
 Paschensche Bude, No. 1186.  
 Passowische Renten, No. 476.  
 Pathengeld für Herzog Philipp Julius, No. 629.  
 Pathenpfennige, No. 650.  
 Patronat über die academischen Kirchen, No. 823.  
 — über die Heiliggeistkapelle, No. 84. 85. 86. 87. 88. 336.  
 — über die Stadtkirchen, No. 4. 5. 26. 327. 331. 567. 902.  
 1051. 1060. 1065.  
 Patronatsrecht des Magistrats überhaupt, No. 730.  
 Peenemünde, Fischerei daselbst, No. 579.  
 Peetschowsche Renten, No. 497.  
 Pelzer überhaupt, No. 509.  
 — Rollen, No. 305.  
 Pennalismus, No. 898.  
 Pentinsche Fehde, No. 301.  
 — Renten, No. 209.  
 Perleberg's Vermehrung einer Dompräbende, No. 354.  
 Perpetuaia executoriale, No. 645. 825.  
 Perrückenmacherrolle, No. 1246.  
 Perussius, Oberst, No. 777. 803.  
 Perussiusfest, No. 804.  
 Pest, No. 719 c. 835 b. 1013. 1014.  
 Petershagen, No. 144. 145. 146 b. 834.  
 Peterssche Bude in der Knopffstraße, No. 1067.  
 — Bude zwischen dem Fischstraßen- und Steinbeckertthor,  
 No. 1088.  
 Petische Hausstelle in der Knopffstraße, No. 1236.  
 Pfahlgelber, No. 859.  
 Pfändung auf dem Stremel zu Byt, No. 881. 886.  
 Pferdehütung auf dem Eldenaschen Felde, No. 1453.  
 Pfundkammer, No. 951 a.  
 Philipp Julius, Irrungen mit demselben, No. 691. 694. 695.  
 — dessen Anwesenheit in Greifswald, No. 696.  
 — dessen Wablspruch, No. 722.  
 Physicathaus, No. 539. 577.  
 Physicus der Stadt, No. 643. 644. 994. 1021. 1029. 1260. 1368.  
 Polizeiverwaltung, No. 711. 730. 739. 859.  
 Polzinsche Renten, No. 356. 504. 536. 577.  
 Porta Latina, No. 71.  
 Postmeister in Greifswald, dessen präbendirte Steuer- und Quar-  
 tierfreiheit, No. 1384.

- Präbenden, deren Verleihung, No. 730.  
 — — bei dem Camminischen Stift, No. 943.  
 Prähliche Forderung an die Stadt, No. 1017.  
 Präpositur zu Greifswald, No. 61. 78 b.  
 Präsentationen der Academie, No. 1193. 1202. 1332.  
 Präsentationsrecht wegen der Landrathsstellen, No. 960.  
 Präsentanten des Rathes, No. 1103.  
 Prediger, Nicolaische, deren Verhältniß gegen einander, No. 1018 b.  
 Prediger - Wände, No. 14. 502.  
 Prediger - Salarien, No. 577. 612. 660. 663. 664. 665. 670. 693.  
 704. 734. 826. 832. 896. 902. 903. 904. 912. 914. 917. 924.  
 981. 932. 949. 958. 961. 963. 969.  
 Prediger - Wahlen, No. 567. 680. 682.  
 Predigerwittwenkasse, No. 1113. 1114.  
 Preensches Vermächtniß, No. 719 b.  
 Preeßen, Stiftung einer Vicarie, No. 445. 446. 447.  
 Prinzessinksteuer, No. 639. 855.  
 Privilegien - Befähigung, No. 27. 37. 38. 44. 55. 60. 62. 82.  
 106. 113. 138. 167. 172. 235. 238. 263. 303. 401. 416. 517. 519.  
 549. 607. 651. 652. 669. 682. 752. 753. 872. 899. 1057.  
 1278. 1360.  
 Probsteienhof, No. 856.  
 Processe, fiscalische, No. 726.  
 Procuratoren des Hofgerichts, No. 1015. 1235.  
 Professoren, deren Präsentation, No. 761 b.  
 — — deren Rang, No. 998.  
 — — deren Salarien, No. 918. 919.  
 — — deren Steuerfreiheit, No. 866.  
 — — außerordentliche, deren Bestellung, No. 893. 979.  
 Professorenhäuser, deren Immunität, s. academische Häuser.  
 Promotionen der Doctoren und Magister, No. 786. 910. 911.  
 Provianthaus, No. 738.  
 Provisoren bei den Kirchen, No. 577. 583. 1406.  
 Puffsache Rathen in Bilmshagen, No. 1102.  
 Pulvermühle, No. 820.  
 Pulverturm, No. 1369. 1370.  
 Pylsche Haus in der Büchstraße, No. 1126.

## D.

Quarantainehäuser, No. 1014.

## R.

- Rabelow, No. 823.  
 Rang der Nicolaischen Prediger, No. 1018 b.  
 — des Königl. Hofgerichts und der K. Academie, so wie ihrer  
 Mitglieder, No. 1267.  
 — der Professoren, No. 999.  
 Randtsche Haus in der Büchstraße, No. 1117.  
 Ranziusche Georg - Armenhaus, No. 577.  
 — — Renten, No. 422. 496.  
 Rappenhäger Renten, No. 298.

- Stapphahnsche Rathen in Steinberg, No. 1090.**  
**Rathhaus, dessen Benugung bei Doctor-Promotionen, No. 911.**  
 — — dessen Brand, No. 1020. 1168.  
 — — dessen Wiederherstellung, No. 1024. 1036. 1047. 1072.  
 1073. 1081. 1092. 1105. 1184.  
**Rathhausglocke, No. 1168. 1175. 1184.**  
**Rathsämter, deren Eintheilung, No. 867.**  
**Raths-Einquartierungsfreiheit, No. 1307.**  
**Raths-Erkenntnisse, Appellation von denselben, No. 800. 682. 725.**  
**Raths-Kirchenstühle, No. 1076.**  
**Raths-Statuten, No. 300. 867.**  
**Raths-Wahlen, No. 566. 1263 b. c.**  
**Raths-Wittwenkasse, No. 1432.**  
**Raths-Wicarien, No. 336. 435. 577. 583. 586. 597.**  
**Raths-Präsententafeln, No. 1103.**  
**Rauhe Koppel, No. 481.**  
**Recep für die Academie, von 1570, No. 612.**  
 — — — von 1578, No. 619.  
 — — — von 1646, No. 851.  
 — — — von 1666, No. 910.  
 — — — von 1702, No. 979.  
 — — — von 1775, No. 1373.  
 — — — von 1795, No. 1444.  
**Recep für die Stadt** von 1512, No. 490.  
 — — — von 1525., No. 520. 521.  
 — — — von 1535, No. 577.  
 — — — von 1556, No. 573.  
 — — — von 1558, No. 577. 583. 584. 585. 597.  
 — — — von 1599, No. 663.  
 — — — von 1604, No. 673.  
 — — — von 1606, No. 682.  
 — — — von 1620, No. 725. 726.  
 — — — von 1621, No. 730.  
 — — — von 1623, No. 739. 745.  
 — — — von 1700, No. 971.  
 — — — von 1795, No. 1443. 1458.  
**Rechnungsführung, No. 577. 711. 726. 730.**  
**Rechtsgebrauch in der Stadt und im Hafen, No. 12.**  
**Recognition der Academie, No. 933. 980. 985. 1055. 1077. 1302.**  
 1306. 1312. 1320.  
**Rector scholarum bei den Kirchen, No. 129. 397.**  
**Rectorschmaus, No. 736.**  
**Reformation in geistlichen Sachen, No. 537.**  
**Regenzin, No. 603.**  
**Rehagen, No. 636.**  
**Reifer-Rollen. No. 460. 1420.**  
**Reinberg überhaupt, No. 134 b. 178. 236. 190. 1326.**  
**Reinberger Hebungen der Academie, No. 1079. 1334. 1337. 1354.**  
 1359. 1362.  
 — — Kirche, No. 692. 707. 728.  
 — — Kirchenmatrikel, No. 728.  
 — — Kirchenpatronat, No. 331. 336. 514.  
 — — Kirchengvistation, No. 707.



- Reinberger Mühlen, No. 814.  
 Reittbahn, No. 1448.  
 Renten der Stadt an H. Rubenow, No. 374. 378, 379.  
 — der Stadt an R. Schult, No. 532.  
 — der Stadt an das schwarze Kloster, No. 546.  
 Revalsche Bischof Eudwig, dessen Schickung an die beiden Hospitäl-  
 tler, No. 170.  
 Rhebe der Stadt, No. 48. 99. 55. 57. 58. 59. 208. 694. 695.  
 1301. 1322.  
 Riebensch Hausstelle in der Fleischerstraße, No. 1255.  
 Riegemannsche Haus, No. 873 b.  
 Riemenschneider, No. 509.  
 Riemer-Rollen, No. 250. 1198. 1270. 1395.  
 Riemß, No. 130. 175. 186. 187. 190. 191. 192. 193. 257 b.  
 Rigmann's Vermehrung einer Dompräbende, No. 594.  
 Rindische Haus, No. 1048.  
 Roggensteuer, No. 359.  
 Roggentinsche Forderung, No. 959.  
 Römergerisches Haus, No. 424.  
 Rosenthal, No. 35. 39. 302.  
 Rothe Mühle, No. 45.  
 Rothe Teich, No. 45.  
 Rothgärber-Rollen, No. 306.  
 Rovische Rathen in Eldena, No. 1155.  
 Rubenow, H., dessen Bestellung als Landesherrlicher Stellver-  
 treter bei der Universität, No. 336. 343. 372.  
 — — dessen Tod und Denkstein, No. 400.  
 — — dessen Wittwe Schenkung an die Marienkirche,  
 No. 422.  
 — — dessen Wittwe Testament, No. 439. 491.  
 Rubenowsche Bewidmungen, No. 294. 311. 321.  
 — — Familien, No. 234. 240. 333. 335.  
 — — Handel, No. 345.  
 — — Hebungen aus Reselenhagen und Romall, No. 365. 379.  
 — — Präsentation wegen Wiederverleihung einer Dom-  
 präbende, No. 475.  
 — — Schenkung an die Academie und die Collegiatkirche,  
 No. 312. 331. 332. 365. 368. 369. 389. 390. 391.  
 Rugekoppel, No. 623.  
 Rügenschche Hebungen, No. 578.  
 — — Successionskrieg, No. 79. 80. 81. 90.  
 Rungische Streitigkeiten, No. 653 b.  
 Rüstung gegen Braunschweig, No. 590.  
 Russische Handlungsfreiheiten, No. 671 d.  
 Rynckfluß, No. 48. 49. 55. 57. 58. 59. 208.

## G.

- Sächsische Hausstelle in der Büchstraße, No. 1156.  
 Sachtlebensche Kathenstelle in Farmsbagen, No. 1149.  
 Schwälbe sollen zwei Jahre in Greifswald studirt haben, No. 1008  
 Saegert'sche Baustelle in der Büchstraße, No. 1106.  
 — — Bude in der Kuhstraße, No. 1059.

- Salarien der Rükter und Organisten, No. 612. 693.  
 — — der Prediger, No. 577. 612. 660. 663. 664. 665. 693.  
 704. 734. 826. 896. 902. 903. 904. 912. 914. 917. 924.  
 931. 932. 949. 958. 961. 963. 969.  
 — — der Professoren, 918. 919.  
 — — der Rathsherren, No. 711. 1427.  
 — — der Schullehrer, No. 663. 664. 734.  
 — — der Stadtbeamten überhaupt, No. 968. 1427.  
 Saline, No. 35. 302. 1239. 1364.  
 Salyus conductus für die Juden, No. 73.  
 — — — für Verbrecher, No. 682.  
 Salzbruch, No. 35. 39. 302.  
 Salzquellen, No. 35. 39. 302.  
 Salz überhaupt, No. 32. 36. 51. 94. 95. 96. 97. 101. 110. 139.  
 146. 182. 183. 188. 201. 205. 213. 214. 442. 527. 531. 533.  
 564. 843. 970. 1124. 1161. 1204. 1281. 1399. 1422. 1430.  
 Sanger Hölzung, No. 32. 189. 206. 207. 215. 216. 270. 430.  
 431. 487. 488. 576. 1399. 1422.  
 — Hospitalhölzung, No. 206. 207. 215. 216.  
 — Pächte, No. 36. 51.  
 — Renten, No. 527. 531. 548. 746. 747.  
 Sathonsche Vicarie, No. 198. 199.  
 Sarnowsche Haus, No. 638.  
 Sasser Renten, No. 449.  
 Sastrowsche Haus in der Fischstraße, No. 586.  
 Sattler-Rollen, No. 250.  
 Schanzen, No. 773.  
 Schatzkasten der Kirchen, No. 577.  
 Scheffelsche Stiftung, No. 1315. 1318.  
 Scheibenschießen, No. 916. 1180.  
 Scheunen der Universität, No. 988. 1145.  
 Schießen in der Stadt und den Vorstädten, No. 1273. 1316.  
 Schiffsahrtsfreiheit der Stadt, No. 7. 9. 27. 37. 43. 153. 341.  
 Schlächter-Privilegium, No. 196. 254.  
 — — Rollen, No. 237. 273. 276. 1189. 1274.  
 Schlattkowsche Renten, No. 445. 565.  
 Schleswigsche Schuld, No. 67 c.  
 Schlußwächtersche Vermehrung einer Dompräbende, No. 411.  
 413. 423.  
 Schlüssel der Stadthore, No. 859. 893.  
 Schmalebdt, No. 189. 487. 488. 576.  
 Schmaghagensche Antheil in Kirchdorf, No. 557. 561. 632. 1099.  
 1289. 1291. 1293. 1311. 1325.  
 — — Stiftung, No. 665.  
 Schmiede überhaupt, No. 682.  
 — — Rollen, No. 304. 1412.  
 Schmitzerlowsche Haus, No. 1049.  
 — — Schenkung an das schwarze Kloster, No. 473.  
 Schneider überhaupt, No. 700.  
 — — Rollen, No. 237. 250. 370. 682. 1415.  
 Schönbaum, Servicediener, No. 1436. 1438.  
 Schonensfahrer-Compagnie, No. 29. 76. 141. 711. 1288. 1418.  
 Schonensfahrer-Compagniehaus, No. 248.

- Schonenſche Handlungsfreiheit, No. 29. 147 b.  
 — — Jahrmärkte und Gerichtsbarkeit, No. 76.  
 Schönwalde, No. 50. 323.  
 Schottifcher Verein, No. 645. 704. 950.  
 Schröberrollen, ſ. Schneiberrollen/  
 Schulden der Stadt im Jahr 1700, No. 988.  
 — — — im Jahr 1721, No. 1041. 1042. 1043.  
 Schuldiener, deren Accidencien und Salarien, No. 577. 650. 663.  
 664. 734.  
 Schule der Stadt, No. 577. 612. 930. 949. 1096 b. 1104. 1112.  
 1431.  
 Schulconſtitution, No. 734 b. 1096 b. 1431.  
 — — — Overkampſche, No. 1428.  
 Schulen, deren Forderungen aus Königl. Gütern, No. 893.  
 — — deren Wiederherſtellung nach dem 30jährigen Kriege,  
 No. 861. 893.  
 — — deren Wiederherſtellung nach dem Brandenburgiſchen  
 Kriege, No. 951.  
 Schullehrer: Cognition über dieſelben, No. 1104. 1112.  
 — — Wahlen, No. 567.  
 Schülzſche Schenkung an die Nicolai- und Marienkirche, No. 1110.  
 Schumacherſche Stiftung, No. 679. 719.  
 Schuſter überhaupt, No. 509. 519. 523. 689. 700. 753 b. 912 b.  
 Schuſter: Gärberhof, No. 27. 508.  
 Schuſter: Rollen, No. 237. 250. 458. 525. 535. 682. 1095. 1097.  
 Schuterhagen, No. 11.  
 Schüttſche Haus in der Bächſtraße, No. 1127.  
 — — Hausſtelle in der Langenſtraße, No. 1123.  
 Schußbrief des Herzogs Otto I., No. 60.  
 Schußbriefe der Landesherren für die Academie, No. 337. 371. 372.  
 Schützenordnung, No. 916. 1180.  
 Schwant: Buſterhuſen, No. 42.  
 Schwarze Kloſter, No. 16. 14. 222. 309. 398. 399. 425. 429.  
 440. 448. 473. 479. 507. 508. 528. 538. 540. 577. 594. 598.  
 599. 601. 602. 603. 614.  
 Schwarze Kloſter: Bräderschaften, No. 471. 536.  
 Schwarze Kloſter: Kirche, No. 14. 577. 599. 601. 602.  
 Schwarze Baustelle in der Langenſtraße, No. 1109.  
 — — Convent, No. 282. 545. 575. 1349.  
 — — Haus in der Domſtraße, No. 976.  
 — — Haus in der Fiſchſtraße, No. 580.  
 Schweden, Freiheiten der Greifswalder daſelbſt, No. 616. 651.  
 652.  
 — — Ordnung des Königs Sigismund, No. 651.  
 — — Tod des Königs Carl Guſtav, No. 886.  
 Schwediſche Vorſchäfte, No. 811. 870. 893.  
 Schwerin, H. von, zu Spantekow, deſſen Schenkung an das  
 ſchwarze Kloſter, No. 309.  
 — — Wittwe, deren Schenkung an das ſchwarze Kloſter,  
 No. 425.  
 Schweriniſcher Biſchof, deſſen Schenkung an das ſchwarze Kloſter,  
 No. 222.  
 Schweriniſche Vermächtniß an die Academie, No. 592. 598.

- Schwichtenberg'sche Stiftung einer Dompräbende, No. 456. 457.  
 Segebadenhau, No. 107 b.  
 Seidenkrämer: Rolle, No. 1425.  
 Sengenstact's Verbesserung der Kleindrüthen Vicarie, No. 260.  
 Servicen, No. 865.  
 Servicenvergleich mit dem Lande von 1730, No. 1134.  
 Sestelin, s. Zestelin.  
 Siebenjährige Krieg, No. 1308. 1310. 1314. 1321.  
 Si den: Büßowsche Renten, No. 192.  
 Siegsfest am 15. Februar 1701, No. 974.  
 Silber der Kirchen, No. 577. 583. 612. 663. 734.  
 Slavestorsche Güter, No. 65. 75 b. 92. 99 a. b. 117. 118. 119.  
 136. 137. 140. 169. 171 b. 178. 179. 203. 218.  
 Slavetow'sche Renten, No. 228 b.  
 Snaßenberg'sche Güter, No. 90. 93. 100. 102. 142.  
 Spaenzins'sche Leibrenten, No. 470.  
 Spandowerhäger Renten, No. 423.  
 — — Bpf, No. 17. 103.  
 Spiegelendorfer Renten, an S. Ratz, No. 268.  
 Spittsche Stiftung, No. 1435.  
 Sportelfreiheit der Academie, No. 897. 1058. 1074. 1194.  
 Eyengel, kirchliche, No. 1223 b. u. c.  
 Stadtkaser, No. 554 a. 1350. 1351.  
 Stadtiapotheke, No. 577.  
 Stadtbuch, No. 1227. 1340. 1382.  
 Stadtdiener, No. 432.  
 Stadgericht, No. 73. 682.  
 Stadtgraben, No. 12.  
 Stadtgüter, deren Verwaltung, No. 726.  
 Stadthof, No. 27.  
 Stadtkeller, No. 225 c. 543. 1082.  
 Stadtknappen, No. 432.  
 Stadtmauer, No. 12. 599. 712. 1274.  
 Stadtmülliz, No. 48. 82. 520. 686. 688. 715. 737. 754. 755.  
 759. 760.  
 Stadtmusicus, dessen Accidentien, No. 650.  
 Stadtschule, No. 577. 612. 930. 949. 1104. 1112. 1431.  
 Stadtphysicus, No. 643. 644. 994. 1021. 1029. 1260. 1868.  
 1375.  
 Stadtverwaltung, No. 711. 726. 730. 867. 968.  
 Stadtzulage, No. 852. 915. 1145. 1361.  
 Stahlbrode überhaupt, No. 178. 197. 219. 236. 474 b. 633.  
 890. 1329.  
 Stahlbroder Fähre, No. 102 b. 219. 633. 890. 972. 1052.  
 Stammsches Vermächtniß, No. 1230.  
 Stände, deren Unterschied, No. 682.  
 Ständische Streitigkeiten, No. 238.  
 Stapelrecht, No. 153.  
 Statuten der Academie, No. 555. 560.  
 — — der Bürgerschaft, No. 767.  
 — — des Rath's, No. 300. 867.  
 — — der Stadt, deren Bestätigung, No. 726.  
 Steffenshagen, No. 141. 145. 146 b. 1857.

- Steinbedermühle, *(Schmieds vor der Stadt, No. 52.*  
 Steinbedertbor, No. 749 b.  
 Steinische Bicarie, No. 813. 948.  
 Steinhacher-Kollen, No. 276.  
 Steinerische (Stamerische) Dompräbende, No. 119.  
 Stenzische Haus in der Langestraße, No. 1122.  
 Stephanische, oder Steffische, Convent, No. 282. 676. 683.  
 — — Forderungen aus dem Renschen und Gerschewischen  
 Testament, No. 976.  
 Steuer der Stadt an den Landesfürsten, No. 637. 639. 640. 646.  
 647. 655. 674. 675. 680. 681. 684. 694. 702. 703. 705. 706.  
 713. 714. 717. 718. 720. 721. 735. 740. 741. 748. 750. 751. 984.  
 Steuerfreiheit der Academiker, No. 866. 933. 980. 985. 1055.  
 1077. 1302. 1306. 1312. 1320. 1410.  
 — — des Herdeschen Hauses, No. 1101.  
 — — des Schwarzischen, nachherigen Heyderichschen, Hau-  
 ses, No. 976.  
 Steuerreglement von 1704, No. 990.  
 Stevelinsche Haus, No. 589.  
 Stiftungen zu frommen Zwecken, No. 577. 730.  
 — — deren Forum, No. 1349.  
 Stiftungsmattifel, No. 575.  
 Stipendien, No. 596. 662. 668. 670. 674. 678. 679. 723. 743. 748.  
 848. 1242. 1428. 1435.  
 Stolper Abts Schenkung an die Nicolaiskirche und an die Univer-  
 sität, No. 856.  
 — — Fähr, No. 951 a.  
 Stoltenhäger Bicarie, No. 211.  
 Stothof, s. Stutingshof.  
 Stoyentin, Valentin, No. 560 b.  
 Stoyentinsche Stiftung, No. 560 b, 652. 923.  
 Stralsundische Kirchenkapelle, No. 395.  
 — — Derbare, No; 294. 322. 331. 372. 427.  
 — — Renten, No. 507.  
 — — Landstraße, No. 8. 107. 124. 219.  
 — — Fändel, No. 634 b.  
 Strandrechtsfreiheit, No. 43.  
 Straßenplatz hinter dem Collegiengebäude und west- und ostwärts  
 desselben, No. 1271. 1275. 1277. 1283. 1355. 1371. 1377. 1407.  
 Strelowsche Renten, No. 445.  
 Stremel zu Byß, s. Süderbollwerk.  
 Structuarus bei der Academie, No. 981. 1019.  
 Stubbsche Rathenstelle in Reinberg, No. 1326.  
 Studentengesetze, No. 1307. 1445.  
 Studierende, arme, deren Freiheit in Greifswald, 427. 907. 3  
 — — relegirte, No. 874. 982.  
 — — deren Verhalten, No. 898.  
 — — deren Verpflichtung zum Aufenthalt in Greifswald,  
 No. 918. 919. 952. 955. 977. 996. 1008.  
 Studien-Commission, No. 1451.  
 Städemannsche Baustelle in der Brüggstraße, No. 1116.  
 Sturm von 1544, No. 499.  
 Stuterseigehöft, No. 14. 18. 27. 52. 74. 108. 112. 146 b. 440.

Stutteshof, Stutteshof, Stutteshof, Stutteshof  
 Stypmannsche Haus in der Fleischerstraße, No. 1140.  
 Subzow, No. 752.  
 Successionstrag, Stagenföh, No. 79, 80, 81.  
 Süderbollwert zu Wolf, No. 881, 888, 905, 1223, 1296, 1296.  
 1299, 1609, 1313, 1330, 1333, 1345.  
 Sufowische Garten, No. 744.  
 Superintendenten-Bau, No. 567, 680, 682.  
 Superintendentur, No. 577, 598, 599, 1403, 1413.  
 Susemeyerische Haus in der Büchstraße, No. 1010.  
 Swante - Wusterhöfen, No. 42.  
 Synbicus der Academie, No. 1304, 1376, 1410.  
 Tabbertsche Bibliothek, No. 577, 583, 612, 614.  
 Szirmaysches Stipendium, No. 1225, 1259.

Tabbertsche Bibliothek, No. 931.  
 Tausch des Herzogs Philipp Julius, No. 620.  
 Zeich im Sufowischen Garten, No. 744.  
 Testament des Caspar Corschwanten, No. 903.  
 — — des Jürgen Engelbrecht, No. 904.  
 — — des Joachim Wiltberhardt, No. 912.  
 — — des Jochen Nide, No. 913.  
 — — der Catharina Garbrecht, No. 932.  
 — — der Ulabe Corschwant, No. 949.  
 — — des Herzogs von Cron, No. 956.  
 — — des Georg Lüder, No. 959.  
 — — des J. W. Giesow, No. 968.  
 — — der Wittve Hercules, No. 963.  
 — — der Anna Dähm, No. 969.  
 — — der Wittve Schick, No. 1116.  
 — — der Wittve Stamm, No. 1230.  
 — — des Professors Ländtke, No. 1242.  
 — — des Maurers Käpel, No. 1294.  
 — — des Hofraths A. Drosfen, No. 1298.  
 — — des Professors Schaff, No. 1315.  
 — — des H. Rake, No. 392.  
 — — der Catharina Hilgemann, Wittve des H. Rübendor,  
 No. 439, 491.  
 — — Stoyenthisches, No. 523, 653.  
 — — der Anna Löwen, No. 561, 665.  
 — — des Peter Krull, No. 647.  
 — — der Wittve Würen, No. 660.  
 — — des Ulrich von Blücher, No. 662.  
 — — des Heintr. Schmachthagen, No. 665.  
 — — des Joachim Brunnemann, No. 676.  
 — — des Joachim Schumacher, No. 678.  
 — — der Anna Glewing, No. 723.  
 — — des Christoph Westphal, No. 695, 724.  
 — — der Herzogin von Pomern, dessen Deposition bei der  
 Stadt im Jahr 1631, No. 808.  
 — — des Professors Gerschow, No. 832.

- Testament des C. von Hesehom, No. 847.  
 — — des David Merius, No. 848.  
 — — des Direct. C. L. von Keminge, No. 1208.  
 — — der Frau Rathsberr. Casus, No. 1400.  
 — — des J. J. Weissenborn, No. 1421.  
 — — des Professors G. B. Overkamp, No. 1428.  
 — — des Bürgermeisters Epitz, No. 1435.  
 — — des Archidiaconi von Keminge, No. 1449.  
 Testamente: Ratzfel, No. 575. 577.  
 Thor, heimliche, No. 161.  
 Thorschlüssel, No. 859. 893. 1346. 1347. 1356.  
 Thorwärter, No. 1291.  
 Thorweg bei dem Collegiengebäude, No. 1271. 1275. 1277. 1283.  
 1355. 1371. 1377. 1407.  
 Thurm auf der Nicolaiskirche, dessen Sturz im Jahr 1650,  
 No. 863. 873.  
 Thurmsfest, No. 873. 1060. 1065.  
 Thurum, No. 823.  
 Thuruwische Renten, No. 486.  
 Tillack, Greifswaldischer Bürger, No. 1429.  
 Tillnaersches Haus, No. 1062.  
 Tischlerrolle, No. 1414. 1426.  
 Tod des Königs Carl Gustav, No. 826.  
 — des Perustus, No. 893.  
 Topferrolle, No. 1191. 1392.  
 Torgetowische Verlassenschaft, No. 1276.  
 Trägerrollen, No. 569.  
 Trantowische Renten, No. 253.  
 Trauerordnung, No. 1141. 1142. 1150. 1153.  
 Trauungen, No. 650.  
 Tremt, No. 83 b. 225 b. 278 b. 285 b. 415 b. 471 b. c. 481 b. 533 b.  
 551 b. 554 c. 614 b. 618 b. c. 649 a. 621 a. d. e. 625 b. 1125.  
 1405.  
 Treptowische Landtagsrolle, No. 827.  
 — — Renten, No. 184.  
 Tribowmsches Kirchenpatronat, No. 325. 331.  
 Tribesches Kirchenpatronat, No. 326. 331.  
 Trintheide, No. 144. 145.  
 Trippelwitsche Haus in der Braggstraße, No. 1132.  
 Trillowische Renten, No. 411.  
 Tuchhändler, No. 89. 63. 76. 472. 583. 587.  
 — — Rollen, No. 472. 587. 1424.  
 Tuchmacher Rollen, No. 849.  
 Tumulte, No. 1365.
- U.
- Unghabe, No. 823.  
 Union zwischen der Stadt, der Academie und der Nicolaiskirche,  
 No. 338. 612. 614. 725.  
 Universitätscheune, No. 988. 1115.  
 Urkunden der Bürger, No. 521. 522. 572. 581. 675. 1437. 1439. 1440.  
 Unterbibliothekar der Academie, No. 1324.  
 Unterste Compagnie, s. Schonenfahrer-Compagnie.

Urkunden, fürstliche, No. 180 b.  
 Urkunden, deren Aufbewahrung, No. 577.  
 Uesedom'schen Ibrs Schenkung an die Academie, No. 331.  
 Uesedom'sches Testament, No. 857.

## B.

- Balkterhobe im Schonen, No. 29. 116. 148.  
 Behmgerichte, No. 71.  
 Berein, Schottischer, No. 645. 704.  
 Vergleich mit Herzog Bartislaw VIII., No. 226. 228 a.  
 Vergleich mit Herzog Pbilipp Julius, No. 694. 695.  
 Verkehr der oorthorischen Büracr mit Feldfrächten, No. 1379. 1383.  
 Verfassung zu Stadtauch, No. 1227. 4340. 1382.  
 Verlöbniße, No. 577. 650. 736. 925 a.  
 Verlöbnißordnung, No. 925 a.  
 Vermählung der Prinzessin Clara Maria, No. 656.  
 Verschieden von Korn und andern Waaren, No. 453.  
 Vertrag der Stadt mit M. Stephani, No. 976.  
 — mit der Academie von 1676, No. 933.  
 Verträge mit andern Städten, No. 105 b. 131. 134. 221. 346. 708.  
 Verwaltung der Kirchen, Klöster, Hospitäler und Stiftungen,  
 No. 730.  
 — der Stadt, No. 711. 726. 730. 739. 867. 968.  
 — der Stadt- und Hospital-Güter, No. 726. 789.  
 Bettendor, No. 1129.  
 Betterhagen, No. 11.  
 Bicarie am Altar der 4 Evangelisten zu St. Nicolai, No. 213.  
 213. 214.  
 Bicarie, No. 128. 157. 158. 159. 162. 163. 177. 198. 199. 214.  
 212. 213. 214. 220. 225. 228. 239. 253. 260. 272. 283. 295.  
 18. 296. 297. 298. 336. 340. 358. 384. 389. 406. 407. 420. 427.  
 435. 445. 446. 447. 466. 468. 479. 484. 501. 526. 536. 542.  
 575. 577. 596. 699. 813. 1160.  
 Bische Legat, No. 921.  
 Bieckaufrecht, No. 196. 254.  
 Biehorbnung, No. 1297.  
 Bieromsche Renten, No. 180.  
 Bierzeitenpennig, No. 1228 a.  
 Billerhagen, No. 11. 522.  
 Billerhagen, No. 11. 628.  
 Bistation der Hospitäler, No. 641. 642. 707.  
 — — des Kirchen und Klöster, No. 593. 631. 707.  
 — — der Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser im Jahr  
 1620, No. 707. 728. 729. 730. 731.  
 — — der Kirchen im Jahr 1563, No. 586. 595.  
 — — der Kirchen zu Grifrow und Reinberg, No. 707. 726. 729.  
 — — der Universität im Jahr 1568, No. 608.  
 Bolgische Testament, No. 157.  
 — — Bicarie, No. 157. 158. 159.  
 Bölschowsche Haus, No. 589.  
 — — Stiftung, No. 560 b.  
 — — Familie, No. 560 b.



- Worfäuferei, No. 682.  
 Worfstädter, deren Verfahrn mit Gelbsüden, No. 1379. 1388.  
 — — Befugniß zum Bierbrauen, No. 1280 b.  
 Wosche Rathen in Wilmshagen, No. 1078.  
 Wosche Vicarie, No. 285.

## W.

- Waageordnung, No. 1298. 1380.  
 Waarenzoll, No. 852. 859.  
 Waderow, No. 108. 112. 146 b. 829. 842.  
 — — dessen Verwaltung, No. 722.  
 Waderdahl, s. Waderow.  
 Wahl eines Nichtbürgers zum Stadtkassier und Geroltsdiener,  
 No. 1436.  
 Wahlen der Prediger und Schullehrer, No. 507. 660. 842.  
 — — der Rathsherrn, No. 567.  
 Wahlpruch des Herzogs Philipp Julius, No. 722.  
 Waisenhaus, No. 730. 731. 732. 733. 734. 738. 832. 930.  
 Waisenhausordnung von 1621, No. 731.  
 Wakenische Ehenlung an das Waisenhaus, No. 732.  
 — — Stiftung, No. 660. 668. 678. 748. 815.  
 Wälle der Stadt, No. 12.  
 Wampen, Predpfitus, dessen Marockb. Vicarie, No. 198. 272.  
 Wapen und Pennenbagen, Geßen der desfalligen Landes-  
 herrl. Rechte an die Universität, No. 320. 828. 831. 872. 873.  
 691. 823.  
 Wappet Renten und Kornhebungen, No. 297.  
 Wallstraße, No. 953.  
 Warschowscher Stiftung, No. 478.  
 Warsinsche Wiesen, No. 1081.  
 Wartistaff IX., Befügigung und Dedation der Academie, No. 331.  
 Wassenanstalten, No. 295.  
 Wassermühle der Stadt, No. 52.  
 Wassermühlen in und vor der Stadt, No. 1. 41. 52.  
 Weber auf academischen Gütern, No. 1086.  
 Weber-Rollen, No. 250. 280. 551. 621. 1841. 1896.  
 Beckenfest, s. Fürstenfest.  
 Wegers Vermehrung einer Dompräbende, No. 295.  
 Wegezinsche canonische Messen, No. 229. 230. 281. 287.  
 — — Stiftungskapital, No. 2208. 2321.  
 — — Vicarie, No. 220. 228.  
 Wegnersche Rathen in Sanz, No. 1194. 1204. 1130.  
 Weibbild der Stadt, No. 4. 181. 27. 30. 45. 48. 49. 50. 161.  
 478. 553.  
 Weideordnung, No. 1297.  
 Weindhandel, No. 1082. 1084.  
 Weinteller, No. 513.  
 Weissenbornsche Stiftung, No. 1424.  
 Weißbäckerrolle, No. 1417.  
 Weißgärberrolle, No. 1272.  
 Weitenhagen, No. 752.  
 Westphalische Convent, No. 282. 734. 986.

- Westphal'sche Stiftung, No. 693. 724. 882. 887. 891.  
 Wickenradt, No. 212. 213. 214. 270.  
 Widdorpf's Legat, No. 969.  
 Wiese bei Grifow, No. 625.  
 Wiesen bei Kowall, Bresener und Mesekenhagen, No. 109. 481  
 623. 624. 625. 635. 636. 1405.  
 — bei Spandowerhagen und Fresendorf, No. 103.  
 — Nordwärts vor der Stadt an der West- und Ostseite des  
 Damms, No. 108. 112.  
 Willersbuser Renten, No. 260. 452.  
 Wilmshagen, No. 92. 104. 149. 170 b. 171. 236. 840. 1078. 1083.  
 1098. 1102. 1130.  
 Wische, Gehöft, No. 8.  
 Wittschersche Haus in der Büchstraße, No. 1117.  
 Wittsche Renten, No. 114.  
 — — Schenkung an die Academie, No. 339. 628.  
 — — Schenkung an das schwarze Kloster, No. 448.  
 Wittonsche Haus am großen Markt No. 3, No. 998.  
 Wittwenkasse der Prediger, No. 1113. 1114.  
 — — des Rath's, No. 1432.  
 Wochenmarkt, No. 1-2.  
 Wolffradt, Rathsherr in Greifswald im Jahr 1631, No. 779.  
 Wolffradtsches Altar in der NicolaiKirche, No. 779.  
 Wollweber-Rollen, No. 280. 551.  
 Wrangelsche Forderung an die Stadt, No. 913.  
 Wundärzte, s. Chirurgen.  
 Wüst-Gibena, No. 74 b. 78. 88 b. 257 b. 827. 1135.  
 Wüsteneyer Renten, No. 225. 271.  
 Wyl, No. 49. 691. 823. 865. 881. 888. 1017.  
 Wyler Bollwerk, No. 194. 195. 905. 1224. 1296. 1299. 1309. 1313.  
 1330. 1333. 1345.  
 — Fährmann, No. 1224.  
 — Renten für S. Kate, No. 284.  
 — Rhebe, No. 48. 49. 55. 57. 58. 59. 208. 694. 695. 1301. 1322.  
 — Schanze, No. 1018.

## N.

Nylen, Stadtcommandant, No. 1446.

## O.

- Oänder'sche Rathenstelle in Jarmshagen, No. 1143. 1241.  
 Oarnelowsche Renten, No. 285.  
 Oarnewanger Renten, No. 162.  
 Oarrentinsche Renten, No. 162. 498. 225.  
 Oastrowsche Renten, No. 494. 495.  
 Oegebergsche Hebungen aus Hinrichshagen und Reinberg, No. 312.  
 Oehlfensche Schenkung, No. 258.  
 Oehnten der Academiker, bei Erbschaften, No. 933.  
 Oepelinsche Hebe, No. 165.  
 Oestelin, No. 33. 387. 701 b. 704 b. 713 b. c. 880. 900.  
 Oetelbiger Renten, No. 161.

\*\*\*

- Bidermann, Claus, dessen Mordthat, No. 691.  
 Biegelehof der Marienkirche, No. 577. 672. 833. 838. 908.  
 Biegelcamp, No. 440.  
 Zimmerleute: Rollen, No. 461. 1401. 1403.  
 Zinngießer: Rollen, No. 299.  
 Sinn: Münze von 1631, No. 801.  
 Zoll zu Anklam, No. 562.  
 — zu Grifftow, No. 8. 107. 130. 143. 156. 173. 176. 219.  
 — zu Kowall, No. 219. 562. 1030.  
 — zu Wolgast, No. 518.  
 Zollbewidmung, No. 24. 27.  
 Zollfreiheit, No. 13. 15. 27. 77. 82. 202. 543. 562.  
 — — der Greifswalder im Bisthum Cammin, No. 75.  
 — — in Häfen an der Swine und an der Oder, No. 77.  
 — — in Häfen an der Swine und an der Peene, No. 70.  
 Zollgerechtigkeit, No. 4. 852. 859.  
 — — älteste, No. 21.  
 — — von 1772, No. 1261.  
 Zollrolle zu Kowall, No. 1030.  
 Buchowische Schenkung für die Nicolasskirche, No. 410.  
 Zugaben beim Waarenverkauf, No. 1434.  
 Zulage der Stadt, No. 852. 915. 1145. 1361.  
 Zulforsche Fehde, No. 609 b.  
 Zwölf-Apostel-Brüderschaft, No. 128. 253. 288. 289.  
 Zwölfmänner, No. 522. 523. 534.

## B e r i c h t i g u n g.

S. 104. 3. 17. v. u. l. 1453. ff. 1452. und 3. 4. v. u. setze hinzu:

Uebrigens sind in dem Stadtarchiv wegen dieses Gegenstandes keine weitem Nachrichten, als das es vor einigen Jahren von Selten des Magistrats in dem mit einem Herrn von Barnekow stattgehabten Briefwechsel als ausgemacht angenommen ist, daß der vor dem Steinbeckertor stehende Stein auf Raven Barnekow keine Beziehung habe. Eine beständige Tradition und die Ausführung in dem Pomm. Magazin a. a. D. bestätigt dieses. Wegen des Steins bei Reinberg ist es neuerdings in den historischen Mittheilungen in dem Pomm. Haushaltungskalender für das Jahr 1826 in Zweifel gezogen, ob auch dieser auf Raven Barnekow zu beziehen sey. Die deshalb angeführten Gründe scheinen allerdings beachtungswerth. Indessen ist es schwer, in diesem Falle, wo der rechte Sinn der alten Inschrift schwerlich zu entziffern ist, die Wahrheit genau zu ermitteln. Die bisherige unbestrittene Tradition hat auch diesem Stein eine Beziehung auf Raven Barnekow gegeben, und ein Grund dagegen möchte wenigstens nicht aus dem frühern Lauf der Landstraße nach Stralsund zu entnehmen seyn. S. N. 8. 107 a. 124 a. 219.

## A n h a n g.

### Fernere Berichtigungen und Zusätze.

- S. 1 letzte Zeile nach in füge hinzu: einem  
 — 7 Zeile 11 statt Debare lies Derbare  
 — 7 — 16 nach Abgabe streiche für  
 — 9 — 36 nach das füge hinzu: von dieser Seite  
 — 11 — 18 ft. Ersequien lies Crequien  
 — 21 bei No. 29. am Schluß der Anmerkung st. No. 76, 161.  
 202 l. No. 11. b., 26. b., 28, 70. b., 76, 166. b.,  
 341.  
 — 22 No. 32 ft. Harethorst lies Havelthorst  
 — 27 Zeile 34 ft. aufgeworfen l. aufgeworfen  
 — 27 — 33 ft. Jenser l. Jenser  
 — 28 — 34 ft. 42 l. 42  
 — 39 — 31 umgeld l. Ungeld  
 — 39 am Schluß der No. 76 st. 161 l. 166.  
 — 47 Zeile 4 u. 8. st. 93 l. 94  
 — — 24 ft. Abemulet l. Abemulet  
 — 49 — 12 ft. wenn l. wann  
 — 52 — 7 ft. einem l. einen  
 — — 28 ft. 100 l. 1000  
 — 53 — 2 ft. Haver l. Haver  
 — — 31 ft. Kalkris l. Kalkois (an mehreren Stellen)  
 — 54 — 25 ft. Rebenow l. Rubenow  
 — 55 — 15 ft. Kalkris l. Kalkemise  
 — 59 die No. 141. fällt als besondere Urkunde weg und ist  
 nur als nähere Nachweisung bei No. 29. und  
 den dabei angezogenen folgenden zu berücksichtigen.  
 — 61 Zeile 7 ft. Dorst l. Doret.  
 — 62 — 33 ft. verlegen l. erlegen  
 — 69 — 6 nach Greiffswald füge hinzu: S. No. 99 b.  
 — — 20 ft. einen l. einem  
 — 72 — 21 ft. seinen l. seinem  
 — 73 — 21 ft. Pegg l. Peng  
 — 91 — 15 ft. Ghege l. Gheze  
 — 95 — 2 ft. Stake l. Nake (Zeile 14 und 36. ebenso)  
 — 112 — 20 ft. Kannenpeter l. Kannengeiter  
 — 113 — 36 ft. das l. das  
 — 118 — 39 ft. Winterhagen l. Weitenhagen.

**U. 126 No. 392.** scheint, unter Berücksichtigung und Berücksichtigung der Ausführungen in der Balthasarschen Abhandlung von den Academischen Gebäuden S. 28, 41 und in dem Anhang zu S. 41, in folgender Weise aufgenommen werden zu müssen:

Testament des H. Kale, gewesenen Domherrn, worin derselbe zu der von ihm gestifteten canonischen Præbende noch gewisse Hebungen und besonders das von ihm bewohnte Haus, (jetzt Nicolaisstraße No. 21) betrogen bei dem Heiligenshause in der Stadt an Nicolaiskirchhof, — welches er in demselben Jahre 1461 von dem Magistrat in der Absicht, daß es für immer bei der Decanei bleiben und der jedesmalige Dechant, als gleichzeitiger Doctor juris, dafür mit die Rechte lehren sollte, (by der Dekanige vor einem Doctore in iure, alle de Dekan wesen schall, tho blivende) gekauft hatte, — vermacht. S. No. 577. S. 486.

- 166 Seite 24 st. Pole l. Bole.
- 168 — 25 nach S. 303. füge hinzu: ingleichen die unter No. 734 b. bemerkte Schulconstitution von 1622 am Ende.
- 170 — 26 st. H. l. Ch.
- 180 zu Anmerk. 2. S. 4 nach Haus füge hinzu: also nicht das bei No. 392 bemerkte, — und S. 6 nach Haus: jetzt Nicolaisstraße No. 1.
- 185 Seite 8 st. von l. vor
- 215 — 38 st. 1803 l. 1603
- 223 — 37 st. Hansen l. Hanse
- 225 — 32 nach ehrfurchtsvoll streiche zu
- 231 — 18 st. Abreihung l. Abweichung
- 237 — 7 st. erwarten l. verwenden
- 243 — 7 st. Beham l. Behren
- 245 — 19 nach aber füge hinzu: nicht
- 248 — 19 st. Karel l. Kavel
- 248 No. 766. am Schluß die Anmerkung hinzuzusetzen: späterhin suchte jedoch die Universität sich durch ausgewirkte Schutzbriefe der höheren Militärbehörden zu sichern.
- 285 Seite 11 st. Bahl l. Bahl
- 292 — 5 st. worden l. werden
- 307 — 36 st. den l. die
- 309 — 12 nach königl. füge hinzu: Regierung
- 318 — 38 st. Kargapotskischen l. Kargapotskischen
- 325 nach No. 1029 einzuschalten:  
1029 b., Friedrich der Vierte, König von Dänemark und Norwegen, befiehlt, daß die Secularfeier der Lutherischen Reformation auch in Greifswald und namentlich bei der dortigen Universität feierlich begangen werden solle.

**Anmerk.** Diesem Befehl gemäß ward dieses Fest sowohl in den Kirchen als in der Stadtschule und besonders bei der königl. Academie celebrirt. Die ganze Feser dauerte vom 31. October bis den 7. November 1717.

**S. 326** Zeile 19 streiche von

— **336** No. 1091. füge hinzu: **Anmerk. 2.** Mit dieser Bünsow'schen Stiftung steht ein Legat von 50 Thlr., welches von der Wittwe eines Camerarii Bünsow herühren soll und zur Verbesserung der Predigersalarien bestimmt war, in keiner Verbindung. Dieses kleine Verhältniß ward früher von dem geistlichen Ministerio selbst verwaltet. Seit 1825 ist aber die Verwaltung desselben mit dem Provisorat bei St. Nicolai vereinigt.

— **342** Zeile 7 st. Schauptag l. Scheunptag.

— **346** nach No. 1157. einzuschalten:

1157. b. Nachricht von der am 11. December 1733 begangenen Secularfeier der Stadt Greifswald.

**Anmerk.** Die Begehung dieses Festes hat allein darin bestanden, daß bei der königl. Academie ein sich auf diese Begebenheit beziehender Redeact statt gefunden hat. Die dabei von dem Professor Albert Georg Schwarz gehaltene Rede über den Ursprung der Stadt Greifswald u. s. w. ward zunächst von ihm zum Druck befördert und dem Magistrat dedicirt.

— **365** bei No. 1261. füge hinzu: **Anmerk.** Das älteste Academische Collegiengebäude war in den von der Stadt im Jahr 1456 abgetretenen beiden Curien bei Jacobikirche. (No. 331, 336.) Diese wurden 1591 unter Herzog Ernst Ludwig abgebrochen und statt derselben ward unter ihm und seinem Nachfolger ein neues Gebäude, collegium Ernesto-Ludovicianum genannt, aufgeführt. Letzteres erreichte aber nur ein Alter von etwa 150 Jahren. Der Bau des jetzigen neuen Collegiengebäudes, worauf sich der vorliegende Revers beziehet, ward 1747 begonnen und 1750 vollendet.

[. Dähnert pomm. Bibliothek. B. 1. St. 5. S. 35—47.

Balthasar von den Academischen Gebäuden S. 5—14.

— **365** Zeile 28 nach jetzt füge hinzu: soweit, außer daß im Jahr 1827 auch die Beschränkung der Betriebs der Brauerei auf gewisse, von alten Zeiten her zu diesem Gewerbe benutzte Häuser, von Seiten des Magistrats, mit Genehmigung der königl. Regierung, aufgehoben ist.

— **367** No. 1271. füge hinzu: **Anmerk.** In Folge einer neuen Vereinbarung vom Jahre 1826 bezahlt die Universität für die Einziehung der südlichen und östlichen

Plätze in dem botanischen Garten jährlich an die Stadt eine Abgabe von einem Reichsthaler.

**371. No.** No. 1293 einzuschalten:  
 zu Greifswald notificiren den Ständen des Landes die auf den 17. Oktober 1756 bestimmte Academische Secularfeier.

Anmerk. Dieses Fest wurde mehrere Tage hintereinander theils durch kirchliche Feier und theils durch öffentliche Reden und Doctorpromotionen begangen. Letztere fanden in der Kirche zu St. Nicolai statt. Auch in der Stadtschule ward das Fest gefeiert und der damalige Rector Lahnius hielt dabei eine Rede.

— **374 No. 1307.** füge hinzu: Anmerk. In Folge eines im Jahr 1827 errichteten und von der königl. Regierung bestätigten Statuts haben künftige Magistratsmitglieder auf diese und ähnliche Exemtionen keinen weiteren Anspruch zu machen.

**384 No. 1346.** füge hinzu am Schluß: S. No. 1356.

**389 No. 1370.** füge hinzu: Anmerk. Im Jahre 1827 ist dieser Thurm, da er nicht weiter von der königl. Academie zu dem bestimmten Zweck gebraucht wurde, an die Stadt restituirt.

— **397 No. 1411.** füge hinzu: Anmerk. Außerdem existirt noch eine den Müllern im Jahr 1599 von Seiten des Magistrats gegebene Vorschrift, eine von den Müllern selbst beliebte und von der königl. Regierung bestätigte Rolle von 1721 und ein von dem Magistrat ausgegangenes Abbitament zu derselben von 1738.

— **598 No. 420 b.** füge zu der Anmerkung hinzu: Nach einer in neueren Zeiten geschehene Beliebung ist jedoch die Zahl der Bürgermeister bis weiter auf zwei vom gelehrten Stande bestimmt.

— **399 Seite 11** st. 3 Thlr. 16 Gr. l. 8 Thlr. 16 Gr.

**400** — 23 st. Inspectoren l. Inspection

**401** — 24 st. abzutragen l. abgetragen

— **403** — 10 nach auch freiche wird  
 Auch ist am Schluß der Anmerkung hinzuzufügen, daß eine im Jahr 1827 geschehene öffentliche Aufforderung ergeben hat, daß sowohl von dem G. S. Heyn, als dem J. S. Kröger noch mehrere Descendenten im Auslande leben.

— **404 No. 1437.** im Anfange st. dieselbe l. die königl. Regierung

**407, 408** zu 1453 füge hinzu:

Anmerk. Diese Erkenntnis ward im Jahr 1800 von dem höchsten Gericht bestätigt. Durch einen im Jahr 1801 zwischen der Stadt und der Universität geschlossenen Vertrag ist aber die zuerkannte Weidbesugnis, gegen Verzichtleistung von Seiten der Universität auf das Recht, die Eben-

schen Schafe auf das offene Stadt- und Hospitalfeld treiben zu dürfen, aufgegeben.

### Bum Register.

- S. 7 Zeile 29 füge hinzu: Droysensche Haus No. 424.  
 — 8 — oben füge hinzu: Eldenashes Feld, dessen Behütung No. 1453.  
 — 9 — 8 st. Grantow l. Gretow  
 — 14 — 18 st. Jenfer l. Jefer  
 — — — 82 nach 628 füge hinzu: 933.  
 — 15 — 8 st. Kemig l. Kemig  
 — — — 9 st. Kemigerhagen l. Kemnigerhagen  
 — 17 — 37 st. Eigengericht l. Eizentgericht  
 — — — 49 nach 8 füge hinzu 600  
 — 23 — 48 u. 49 fällt hier ganz weg, da es die schon bei S. 13. bemerkten Hebungen aus Hinrichshagen bei Reinberg sind  
 — 24 — 6 st. Schidung l. Schentung  
 — — — 19 st. Römbergern l. Rönnegern  
 — 27 — 1 füge hinzu: Secularfeier der luth. Reformation s. Anhang  
 — — — Secularfeier der Stadt Ebdaself  
 — — — der Academie Ebdaselfst  
 — 29 — 21 st. Wicke l. Wicke  
 — 30 — 2 st. Weriuß l. Wewius











